Joh. Ehrenfried Zschackwitzens

Grundlegung

zu dem

Lehn-Rechte

Des

Teutschen Reiches,

Worinnen dessen Ursprung und Beschaffenheiten, kürtzlich doch gründlich untersuchet und abgehandelt, zugleich aber auch mit von einigen wichtigen Materien des Teutschen

Staats Rechts

Nachricht ertheilet wird,

Mit Zuziehung der bewärthesten Autoren, und nach der gesunden Vernunfft erläutert, auch mit nöthigen Register versehen.

LEIPZIG,
Verlegts Augustus Martini, 1714.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Anton Ludwig

von Schwartzenfelß,

Herrn auf Altenberga, Allendorff, Ell- und Bösseleben ꝛc.

Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen

Hoch-betrauten geheimden Rathe

und Cammer-Directorn,

Wie auch

Des gesamten Hof-Gerichts zu Jena,

Vice-Hof-Richtern, Krayß-Hauptmann im Altenburgischen, und Amts-Hauptman

zu Kahla ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn.

Hoch-Wohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr.

ICh lege eine Schrifft vor Ew. Hoch-Wohlgebohrne Excellentz in geziemender Submission nieder, von der ich zwar billig anstehen

hen sollen, ob mit selbiger, DERO erleuchten Verstand, und hohe Erfahrenheit, zu beschweren mich erkühnen dürffen, sintemahl **Ew. Excell.** besondere Gelehrsamkeit, und vortreffliche Staats-Kenntniß, mit etwas würdigern und geschicktern bedienet zu seyn erfordert.

Gleichwie aber der niedrige Klee sich ebenfalls der Gnade rühmen darff, daß ihn die Sonne mit ihren Strahlen beehret; also verhoffe, **Ew. Hoch-Wohlgebohrne Excell.** werden, DERO hochbekannten Clemence nach, diese geringen Blätter auch eines gnädigen Blickes zu würdigen geruhen.

Finden selbige bey **Ew. Excell.** einige Approbation, so habe solches billig

billig unter meine Glückseligkeiten zu rechnen, vornehmlich da, als ein **Ew. Excell.** von Person unbekañter, diese geringfügige Elaboration DERO hohen Nahmen zu widmen mich erkühnet, welch mein freyes Unterfangen **Ew. Excell.** in Gnaden zu vermercken geruhen wollen. Und indem mein Absehen hierbey nichts anders ist, als bey **Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Excellentz** meine Wenigkeit in Bekanntschafft zu bringen;

Als ersuche mit allem behörigen Respecte, **Ew. Excellentz** wollen sothane meine devoteste Absicht, durch DERO hohen Beyfall, beglücken, mir anbey gnädig

ben, daß mich Zeit Lebens in tieffster Devotion nennen dürffe,

Hoch-Wohlgebohrner Herr,

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Excellentz

unterthänigen Diener

Eysenach, den 24. Mart. 1714.

Joh. Ehrenfr. Zschackwitz.

Mein

Mein Leſer.

NOchmahl ein Buch! und zwar in Teutſcher Sprache! Endlich wird kein Menſche der Lateiniſchen mehr achten, auch alle Gelehrſamkeit und Wiſſenſchafften ſo gemein werden, daß ſie die Handwercks-Leute auf ihren Werckſtätten treiben, und die Bauren hinterm Pfluge ſich darinnen üben können! Dieſes iſt die gemeine Klage, einiger Leute, die aus dem Latein einen Abgott machen, und ſich traumen laſſen, als ob nur dieſe Sprache alleine geſchickt wäre, daß man darinnen was tüchtiges zu erlernen vermöchte. Alleine mein lieber, alſo urtheilender Biederman, ſetze deinen Lateiniſchen Abgott nur auf die Seite, ob würden durch ſolche Schuſter, Schneider, und Bauren Hochweiſe Gelehrte, mithin die edlen Wiſſenſchafften zu Handwercken wer-

den. Der Cicero ſelbſt, und alle ſeine Lands-Leute, haben ſich Zeit ihres Lebens keiner andern als ihrer Mutter-Sprache bedienet: Und Ariſtoteles, und Homerus, ſamt ihrem gantzen Trouppe der Griechiſchen Redner, Poeten und Geſchicht-Schreiber, haben ja ebenfalls nur diejenige Sprache gebrauchet, die ſie von ihren Müttern erlernet: Findeſt du denn aber, daß alle Lateiniſche und Griechiſche Bauren und Handwercker Gelehrte geweſen? Siehe demnach, wie unnütze deine Furcht ſey. Dieſe deine Abgötter waren viel zu vorſichtig, als daß ſie in einer andern, als ihrer Mutter-Sprache etwas hätten reden, ſchreiben und dichten ſollen: Und eben dadurch hatten ſie ſelbige ſo hoch getrieben, daß ſie damahlen den Vorzug vor allen andern Sprachen in der Welt genoſſen: Warum biſt du aber deiner Mutter-Sprache ſo gram, und wilſt ſie nicht würdig ſchätzen, daß ſie ebenfalls weiter ausgezieret, und in ihr Künſte und Wiſſenſchafften gelehret werden? Iſt ſie etwan nicht geſchickt, deine klugen Einfälle recht deutlich vorzutragen und auszudrücken? So mögteſt du faſt antworten. Doch, mein lieber

ber Mann, laß dich halten. Eben deine Philoſophiſchen Termini, und deine Lateiniſche Abgötterey hat verurſachet, daß deine edle Teutſche Sprache, die ihrer Ankunfft nach, mit Recht vor die allerälteſte Sprache der gantzen Welt gehalten wird, bißher ziemlich verlaſſen worden, und wenige ſich die Mühe gegeben, deren Schätze recht zu erforſchen. Siehe doch deine Nachbarn, die Frantzoſen, Italiäner und Engelländer an. Dieſe ſeynd ſo unbedachtſam nicht wie du, daß ſie ſich mit Leib und Seele zum Fähnlein der Lateiniſchen Sprache verſchworen haben ſolten; ſondern ſie glauben vielmehr, daß ſie in den ihrigen ſo kluge Sachen vorbringen, und ſo gelehrt werden können, als in jener. Aber du erkenneſt nicht, daß dein Lateiniſcher Eyffer-Geiſt eine lebhaffte Frucht des finſtern Papſtthums ſey. Denn damit dieſes ſein ſchädliches Abſehen deſto höher treiben möchte, ſo beredete es unter andern die Europäer, daß ſie Frömmigkeit, und Gelehrſamkeit nicht anders, als durch die Lateiniſche Sprache erwerben könten, als welche gleichſam der Brunnquell aller Weißheit wäre. Hierdurch nun hatte

es so viel gewonnen, daß alle Künste, Wissenschafften und Gutes eintzig und alleine zu den faulen München in ihre Noth-Ställe, die Klöster, verbannet ward, alwo aber sie selbige bald vermodern liessen. Wer demnach was lernen wolte, muste erst einen Münch drum bitten, der aber jenen nicht klüger machte, als die Päpstl. Heil. solches haben wolte, mithin waren dadurch alle Europäische Sprachen dermassen darnieder geschlagen, daß alles und iedes in der Lateinischen abgehandelt, geschrieben und geredet werden muste. Diese Dinge seynd so Sonnenklar, daß ieder, der die vorigen Zeiten nur mit halben Augen, und nur auf einen Blick angesehen, deren Warheit so gleich in grösten Maße findet. Die Reformation hat diesen Kehricht nicht ausgefeget, sondern die Lateinische Sprache, wie vor und nach beybehalten, biß endlich im voriaen Seculo einige vernünfftige Männer diesen schädlichen Papistischen Betrug zu mercken, mithin die Teutsche Sprache herfürzuziehen, zu reinigen und auszuputzen, angefangen.

Alſo wirſt du mir auch nicht übel nehmen, daß dieſes Werckgen in Teutſcher Sprache abgefaſſet worden. Zwar dein Zorn möchte noch über mich ergrimmen, und ſagen, ich verachtete gantz und gar die Lateiniſche Sprache, und wolte ſelbige verbannet wiſſen. Nein, nein, mein Eyferer, gehe nur gemach, und laß den Lateiniſchen Grimm dich nicht ſo weit verleiten. Die Lateiniſche Sprache bleibet in ihrem Werth, und man muß ſelbige deswegen wiſſen, damit man ſehen könne, was die Römer in der Gelehrſamkeit gethan: Sie kan auch, dermahligen Umſtänden nach, nicht völlig abgeſchaffet werden: Darinnen aber ſteckt der groſſe Irrthum, daß man meynet, die Lateiniſche Sprache wäre das eintzige Mittel zur Gelehrſamkeit, und ohne ſelbige könne ſonſt keine erlanget werden. Nicht die Sprachen, ſondern ein kluger und tüchtiger Verſtand machen eine Gelehrſamkeit. Daher, wenn ein Menſch die insgemein alſo genannte Gelehrſamkeit in vollem Maſſe beſäſſe, und wüſte alle Griechiſche und Lateiniſche Autores auf ein Härgen herzuſagen, es fehlte ihm aber am Judicio, oder an einem rechten Verſtande, ſolche weißlich anzuwenden, ſo

hieſſe

hieſſe er zwar ein Menſch, der vieles wiſſe, der aber einem gemahlten, und mit vielen Koſtbarkeiten und edlen Steinen verſehenẽ Bilde gleich, das auſſer dieſen Dingen, ſonſt weiter kein Leben, Bewegung und Nutzen hat. Solchergeſtalt wirſt du erkennen, daß Gelehrſamkeit auf keine Sprache ankomme, noch an dieſe oder jene allein gebunden ſey.

Dieſes Werckgen aber ſelber belangend, ſo iſt ſolches bey Nebenſtunden zuſammen getragen worden. Und weil von dem Lehn-Rechte eben nicht viel in Teutſcher Sprache vorhanden, ſo hat man geglaubt, der Jugend mit ſelbigem einen Dienſt zu erweiſen. Es iſt wahr, daß einige Materien weiter ausgeführet werden können: Alleine in einem Tractate, worinnen nur der Grund zu einer Sache geleget wird, darff man eben nicht alles bis auf den euſerſten Punct hinaus treiben. Man hat ſich darbey allenthalben der beſten Autorum bedienet, und iſt dann und wann von ihren Meynungen, iedoch mit Beſcheidenheit, abgangen.

Solte im übrigen denen Liebhabern des Römiſchen und Päpſtiſchen Rechtes

nicht

nicht alles und iedes gefallen, was etwan allhier ihrenthalben geſaget worden, wie denn dem erſteren noch von gantz Teutſchland, dem anderen aber leider! von allen Proteſtanten, zu ihrem nicht geringen Nachtheil, angehangen wird, ſo wolle derſelbe dieſerwegen ſich etwan dasjenige geantwortet ſeyn laſſen, was dem übermäßigen Liebhaber der Lateiniſchen Sprache vorher vorgehalten worden. Denn die Einführung des Römiſchen u. Papiſtiſchen Rechts hat das Papſtthum auf gewiſſe Maſſe ſo wohl ausgebrütet, als wie die aufgetrungene Lateiniſche Sprache. Und iſt es nur zu verwundern, daß die Teutſchen, die ſonſt ſo gerne ändern, und immer was neues haben wollen, an dieſen Dingen ſo lange bekleben blieben: Vornehmlich, daß die Proteſtanten nicht zu mercken begehren, wie die uneingeſchränckte und gar zu gezwungene Beybehaltung des Päpſtlichen Rechtes, ihnen, und ihrem Gewiſſen, zu einem täglichen Stricke, Falle, und Bezauberung gereiche. Warum endlich von einigen Stücken des Teutſchen Staats-Rechtes allhier mitgehandelt worden, indem ſolche zum Lehn-Rechte ſich nicht zu ſchicken ein-

gewendet werden mögte, ſo iſt desfalls zu wiſſen, weil das Teutſche Lehn-Recht, nicht etwan die von Adel alleine angehet, ſondern ein Teutſcher Käyſer im Nahmen des Reiches ſolches vornehmlich gegen die Reichs-Stände gebrauchet, dieſemnach die allhier mit vorkommenden Materien des Teutſchen Juris Publici auf gewiſſe Maaſſe mit jenem in einer genauen Connexion ſtehen; Als haben ſelbige zu deſto beſſern Verſtand und Erläuterung dieſes Rechts, ebenfalls, iedoch nur kürtzlich mit berühret werden ſollen, indem, ohne deren Kenntniß, im Lehn-Rechte ſelber verſchiedene Dinge nicht recht verſtanden werden können.

Immittelſt lebe wohl, und urtheile ſo, wie die von Vorurtheilen gereinigte, und nach Warheit ſtrebende Leute thun ſollen.

Oſter-Meſſe 1714.

Von

Von dem Teutſchen JURE PUBLICO.

Erſte Abtheilung.

THES. I.

Die Grund-Säulen eines ieden Staats ſeynd gute, und ſeiner Verfaſſung gemäß eingerichtete Geſetze.

Erläuterung.

NAchdem die Menſchen, nach überſtandener Sündfluth, ſich zu mehren angefangen, war es, ihrer Menge halber, der Nothwendigkeit, daß ſich gewiſſe Geſellſchafften zuſammen thun, und dieſe ein, oder mehr Ober-Häupter, zu ihrer Beherrſchung erwehlen muſten, weil, wenn ieder ſein eigen Herr hätte ſeyn, und nach ſeinem Gutdüncken leben wollen, ſolches in der andern Welt eben ſo viel Unordnung und Verwirrung würde geſetzet ha-

ben, als deren in der durch das Wasser verderbten mögten gewesen seyn. Solchergestalt seynd die Staaten und Reiche aufkommen, deren allererstes unstreitig der Nimrod gestifftet, die Sineser a) und alten Egyptier b) mögen auch, mit ihren unerfindlichen Reichs-Rechnungen sagen, was sie wollen. Weil aber die gesunde Vernunfft die Menschen lehrete, daß ihre Gesellschafften, ohne Beyhülffe guter, und nach deren Beschaffenheit eingerichteten Gesetze, unmöglich bestehen könten c); So musten sie auch nothwendig auf deren Erfind- und Einführung bedacht seyn. Daher siehet man, daß kein Staat in der gantzen Welt zu finden, noch iemahlen zu finden gewesen, der zu seiner Befestig- und Erhaltung nicht gewisse Gesetze haben sollte, ob es wohl an dem, daß solche in dem einem weiser und besser beschaffen seyn, als in dem andern. Romulus, sobald er nur seine zusammen gelauffene Rotte an einen Ort gebracht, da er mit selbiger, so zu sagen, sein Feuer und Heerd anzustellen gesonnen, sahe wohl, daß, ohne Einführung gewisser Gesetze, er nicht viel richten, noch ein dauerhafftes Regiment zu hoffen hätte; daher war er vor allen Dingen, mit Einführung einiger Gesetze d) besorget, die sein Nachfolger, der Numa Pompilius, in noch bessern Stand brachte: von denen alten Gesetzgebern der ehmahligen Griechischen e) Republiqven, wie auch der Chaldäer, Perser f), uñ anderer, ietzo nicht zu gedencken. Und ob gleich einige von den wilden Tappin Imbir, und andern Brasilianischen ungezäumten Nationen vor-

a) Vid. Marsham. Can. Chron. b) vid. Complet. Chron. Sinic. c) vid. Hobb. de Cive c. 1. d) vid. Plut. vit. Parall. e) vid. Meurs. Sol. Lycurg. f) vid. Brisson. de Form. vet. Pers.

vorgeben wollen g), als ob selbige ohn alle Gesetze und Ordnung lebeten, dahero sie auch in ihrer Sprache der Buchstaben F. L. und R. ermangelten, welches so viel anzeigen wollte, als ob sie ohne Fide, ohne Lege, und Rege lebeten; So ist solches doch anders nichts, als ein lächerliches Gedichte einiger Scribenten, die dieser Völcker eigentliche Beschaffenheit sich nicht bekannt gemacht, oder, aus Liebe zu ihren Irrthümern, ein sonderbar Geheimniß hinter diesem Vorgeben gesuchet. Bleibet demnach eine gantz ausgemachte Sache, daß kein Staat ohne Gesetze und Ordnungen bestehen könne, es mögen solche nun beschaffen seyn, wie sie wollen: indem, so verschiedene Arten der Republiqven und Reiche seyn; so mancherley sind auch dessen Satzungen.

Th. II.

Jedes Staats seine Gesetze sind entweder Bürgerliche, oder Politische.

Erläuterung.

Gleichwie man ieden Staat auf zweyerley Art betrachten muß a): einmahl, wie dessen Einrichtung nur die Unterthanen und Inwohner, und deren Geschäffte angehe, und dann, wie dessen Regiments-Verwaltung beschaffen sey; Also muß man auch dessen Gesetze auf eben so eine doppelte Art ansehen. Jene, die Bürgerlichen Gesetze, gehen bloß die Unterthanen an, und verbinden solche b), indem es sehr wunderlich heraus kommen würde, wenn eine Obrigkeit mit dem Schwerde, das sie zur Bestrafung anderer geord-

g) Maffei. Rer. Jud. l. 2. a) v. Arist. in Polit. & Bodin. de Repub. l. 1. b) v. Bodin l. cit. Hub. de Jure Civit. l. 1. S. 2 c. 7. & S. 3. c. 5.

net, ſich ſelbſten richten wollte, wiewohl man ſich beſcheidet, daß es desfalls anders in Ariſtocratiſchen und Democratiſchen, oder aus dieſen gemiſchten Staaten, anders aber in Monarchiſchen gehalten werde, weil ſoche Obrigkeiten ihren Civil- oder Bürgerlichen Geſetzen, in vielen Stücken, eben ſo unterworffen, als wie die andern; ein ſouverainer und ſolcher Printz aber, der auſſer GOTT, ſonſt keinen Höhern auf der Welt über ſich erkennet, iſt an die, aus den Civil-Geſetzen reſultirende Obligation nicht verwieſen, ſonſten er mit ſeinen Unterthanen al pari gienge. Die Politiſchen aber werden die genennet, ſo eigentlich den Staat, deſſen Verfaſſung und Einrichtung betreffen. Selbige ſind ſo verſchieden, als mancherley Arten der Republiquen es giebet, und werden insgemein Leges fundamentales, c) oder Grund-Geſetze genennet. Nach Beſchaffenheit ieden Staats verbinden ſie auch deſſen Oberhaupt mehr oder weniger, und ſeynd gantz anders in Ariſtocratien und Democratien, als in denen Monarchien, oder ſouverainen Reichen eingerichtet.

Th. III.

Beyde müſſen nach der geſunden Vernunfft, Beſchaffenheit der Menſchen, und des Staats eingerichtet werden.

Jeder Lex, der als ein ſolcher angeſehen werden ſoll, muß entweder in der geſunden Vernunfft, a) oder in der Billigkeit ſeinen Grund haben, auch von ſelbem geſaget werden können, warum und aus was Urſachen er

c) v. Hub. l. c. & Hobb. in Leviath. a) v. Conring. Nomoth. Th. 6. ſeqq. Grot. de J. B. & P. l. I. c. I.

er gegeben worden. Und ob es wohl an dem, daß dieſes nicht von allen und ieden angehe, indem, wegen verlohrner Nachrichten, die Urſache, warum ſie gegeben worden, uns fehlet; ſo wird es doch bey den allermeiſten eintreffen. Da nun die Bürgerlichen Geſetze auf die Vernunfft und Billigkeit hauptſächlich gegründet, hiernechſt in deren Errichtung auf der Menſchen Humeur und Gewerbe ebenfalls reflectiret werden muß; Alſo findet dieſes auch vornehmlich bey denen Politiſchen ſtatt, bey denen zugleich auf der Völcker unterinander recipirtes Recht mit zu ſehen. Die Beſchaffenheit der Menſchen und des Staats ſind ebenfalls wohl zu attendiren, weil ohne ſolche die Geſetze nicht beſtehen würden. Denn was in dieſer Civitate angehet, das würde hingegen in der andern ſehr ſchädlich fallen. Alſo ſeynd die Griechiſchen Republiquen auf eine gantz andere Art, als die Aſiatiſchen, regieret worden: Und die Polniſche Republique würde dasjenige ſchwerlich vertragen, was in Franckreich, Dännemarck, und andern eingeführet worden.

Th. IV.

Die Bürgerlichen Geſetze ſeynd wiederum in verſchiedene Arten einzutheilen, und nach ſelbigen zu betrachten.

Weil die Actiones der Menſchen nicht einerley ſo haben ſich auch die Geſetze, oder deren Verfaſſer nach ſelbiger richten müſſen, daher gehen ſolche entweder auf erbliche, oder auf ſtrafbahre. Jene heiſſen Tugenden, und werden belohnet: Dieſe aber nennet man Laſter, und haben einer Beſtrafung nöthig. Gleichwie aber einige Actiones der Menſchen ſo beſchaffen,

ſchaffen, daß ſie ſo ſchlechterdings als Tugenden nicht zu betrachten; alſo gehören dahin alle und iede Commercia und Handlungen, ſo die Menſchen unter ſich vornehmen, denen die Geſetze entweder gewiſſe Ziel und Maaß, nach denen ſie zu dirigiren, vorgeſchrieben, oder ſie verbieten, daß in ſelbigen ieder, als ein ehrlicher Mann gegen ſeinen Nächſten handeln ſolle. So vielerley alſo, als die Actiones humanæ ſeyn, ſo verſchiedene, über ſolche geſtellte Geſetze finden ſich auch. Und eben dieſe Geſetze variiren wieder, nach iedes Staats ſeiner Einrichtung; ja ſo viele Städte ieder Staat in ſich faſſet, ſo mancherley Rechte werden auch anzutreffen ſeyn, wiewohl ſie ſich doch alle auf das Haupt- oder Land-Recht ieder Provintz reſolviren. Die zu Bezäumung der Laſter aber gemachten Geſetze werden criminales, oder Peinliche genennet, die ebenfalls iedem Staate nach conſideriret werden müſſen.

Th. V.

Die Bürgerlichen Geſetze ſeynd in dem teutſchen Reiche vornehmlich das Lehn-Recht, Sachſen- und Schwaben-Spiegel, Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, und dann das Römiſche und Päbſtiſche Recht.

Weil von iedem dieſer Geſetze weiter unten ausführlich gehandelt wird, ſo bleibet auch deren Erklärung bis dahin verſpahret. Indeſſen iſt allhier nur ſo viel zu mercken, daß iede Provintz dieſes Reichs zwar ihr eigen Recht habe, welches aber mit dem Sächſiſchen und Schwäbiſchen, oder mit dem Römiſchen

und

und Päbstischen einige Verwandniß, und aus selben genommen ist. Was aber darbey aus den alten Teutschen Rechten etwan beybehalten worden, wird bey iedes seiner absonderlichē Erklärung mehrers vorkoñen.

Th. VI.

Die Politischen Gesetze seynd ebenfalls entweder solche, die die Völcker, oder wenigstens viele derselben, durch eine gemeinsame stillschweigende Einwilligung unter sich verrichtet, oder aber, die den Zustand und Beschaffenheit ieden Staats insonderheit angehen.

Es ist an dem, daß die Völcker eben keine allgemeine Versammlung untereinander gehalten, und darinnen beschlossen, was vor Gesetze sie überhaupt unter sich wolten gelten lassen; sondern sie haben solche vielmehr stillschweigend zusammen beliebet, und sie vor recht, billig, vernünfftig, und zugleich auch vor nöthig gehalten. Dieses Recht der Völcker a) diffundiret sich ziemlich weit, und ist eine Species derselben, das Jus Legatorum, oder Gesandten-Recht, und kan davon bey denen DD. Juris Gentium, und denen Moralisten weiter nachgesehen werden. b) Die Gesetze, so iedes Staats seine Beschaffenheit betrachten, werden Jus Publicum Universale, oder auch Jus Gentium Universale c) genennet, von denen sich bey iedes dessen Scribenten weiter Raths zu erhohlen.

Th. VII.

Diese Politischen Gesetze können ferner als

a) vid. Text. Synopf. Jur. Gent. b) vid. Grot. de J. B. & P. & Thomaf. Fundam. J. N. & Gent. c) vid. Hub. l. c. L. 1, Sect. 1. c. 2.

Univerſales, von denen nur gedacht, oder als Speciales betrachtet werden.

In dieſem letzten Verſtande werden ſie Jus Publicum particulare, oder das Staats-Recht einer ieden Republic genennet, und iſt von ſelbigen bereits vorher mehr Erwehnung geſchehen.

Th. VIII.

Unter dieſe Particular-Geſetze gehören des Teutſchen Reichs ſeine, die auch insgemein das Staats-Recht von Teutſchland genennet werden.

Oben iſt geſaget worden, daß iedes Staats ſeine Geſetze zweyerley wären: einmahl ſolche, die nur die Unterthanen angehen, und von denen iſt hier die Rede nicht; und denn die, an welche die Regierung oder der Princeps gebunden. Von den erſten etwas weniges zu gedencken, ſo iſt gewiß, daß Teutſchland, auch ſo gar in den gantz eiß-grauen Zeiten, ſeine Geſetze gehabt, obgleich ſolche nicht mehr vorhanden, welcher Defect nirgends anders herrühret, als weil die Teutſchen von Buchſtaben damahls nichts wuſten, wiewohl einige behaupten a), daß ſie deren nicht ſogar unerfahren geweſen, und wird ſonderlich von der Runiſchen Schrifft, b) und deren Alterthum, ein groſſes Weſen gemachet. Wenn man auch die Sache ein wenig genauer überleget, ſo will wahrſcheinlich fallen, daß die Teutſchen, obgleich etwan nicht alle, wenigſtens verſchiedene Nationen von ihnen, gewiſſe Characteres gebrauchet, durch die ſie ihre Animi Senſa zu verſtehen gegeben.

Ich

a) vid. Marian. Hiſt. Hiſp. l. 9. b) v. Rudbeck. Atlant. T. 1. & 2. paſſim.

Ich weiß zwar wohl, daß Tacitus c) saget, sie wüsten weder zu schreiben noch zu lesen; alleine, wenn man diesen Ort genau ansiehet, so dürffte Tacitus dasjenige vielleicht nicht meynen, was doch dessen Ausleger insgemein von ihm haben wollen. Er redet allda von der Teutschen ihren Heyrathen, Ehestande, und wie heilig solcher gehalten werde, daher durch die Worte, literarum secreta viri pariter ac fœminæ ignorant, weil gleich drauff folget, wie seltsam der Ehebruch bey denen Teutschen sey, und wie hart sie selbigen strafeten, der Tacitus vielmehr gantz wahrscheinlich so viel sagen wollen, daß die Teutschen bey ihren Heyrathen, und wenn sie auf die Freyde giengen, nicht solche Liebes-Briefgen miteinander wechselten, gleichwie die Römer zu thun pflegeten: Denn ausser dem nicht wohl abzusehen, wie Tacitus, da er vor- und nachhero mit der Teutschen Verheyrath- und Verhaltung darinne eintzig und alleine zu thun, so mal à propos, und ex abrupto hinsetzen können, es wüste weder Mann noch Weib etwas von Buchstaben, welches zu der vorhabenden Materie sich nicht geschicket, impertinent und en general von einer Sache gesaget gewesen wäre, die weder mit dem vorhergehenden, noch nachfolgenden einige Connexion hatte. Er gedencket auch eben allda d) gewisser, zwischen den Teutschen und Rhetischen Gräntzen befindlichen Monumenten, die mit Griechischen Buchstaben beschrieben wären. Man könte hier vielleicht sagen, daß es Runische gewesen, und obschon Tacitus von dieser Sache etwa dubiös redet, so scheinet sie doch so gar unglaublich eben nicht: Wenigstens mags an dem seyn, daß die Druiden, und Barden

c) de M. G. c. 19. d) c. 3.

gewisse Characteres gehalten, um die aber das andere Volck, so alleine dem Jagen und Kriegen nachgienge, sich nicht groß bekümmerte. Also seynd durch die Ungebühr der Zeiten, die gar alten Teutschen Gesetze wenigstens verlohren gegangen. Wer wolte aber zweiffeln, daß in der Ripuarier, Bajoarier, Francken, Longobarden, und anderer Teutschen Völcker e) ihren annoch zum Theil vorhandenen Gesetzen, nicht viel vestigia der ältesten liegen, und diese aus jenen genommen seyn solten? Weiln aber nun gewiß ist, und die Feinde der Teutschen, als Tacitus f) und Julius g) Cæsar, ihnen von einer wohlbestellten Republic das Zeugnüß geben müssen; wer wolte zweiffeln, daß sie nicht auch dißfalls gewisse Gesetze und Ordnungen gehabt, nach denen ihre erwehlten Könige, und Hertzoge herrschen müssen, ob man gleich abermahls nicht sagen kan, worinnen selbige bestanden, und was deren Inhalt gewesen, sintemahl diß keinen bündigen Schluß giebt, wenn eine Sache nicht mehr vorhanden, daß solche auch niemahls in der Welt gewesen.

Th. IX.

Der Ursprung dieser Sätze ist ungewiß.

Gleichwie bey denen einen Staat angehenden Gesetzen, so wohl auf deren Ursprung, als auch deren Veränderung gesehen werden muß, indem, so offt in dem Staate selbsten eine Veränderung vorgehet, solche auch dessen Grund-Gesetze mit betrifft; Also ist dergleichen bey denen Staats-Gesetzen ebenfalls zu observiren. Als Teutschland noch in verschiedene Herr-

e) V. Cour de O. Jur. Germ. c. 2. seq. f) de M. Germ. c. 7. 11. g) de Bel. Gal. l. 6.

Herrschafften getheilet war, so hatte ieder seine besondere Einrichtung, nach denen er sich regieren ließ; nachdem aber die Francken ein neues Reich anfingen, mithin die bißherige Gestalt Teutschlandes nicht wenig änderten, indem sie die Schwächern entweder in Güte, oder durch die Waffen unter sich brachten, so ist zugleich mit dessen Staats-Gesetzen eine grosse Mutation geschehen. Diese Francken, die aus vielen Teutschen Nationen ein Corps macheten, und communibus viribus das Römische Reich anfielen, hatten unstreitig a) im Anfange eine Aristocratische Regierung, denn was einige b) von ihren beständigen Königen vorgeben, seynd Fabeln, weil eine ausgemachte Sache, daß das Wort France nicht einer besondern Nation, sondern verschiednen zusammen zukomme. Als sie aber sahen, daß bey ihren steten Kriegen, sothane Regierungs-Art nicht gut thun wolte c); so erwehlten sie sich den Pharamond zu ihrem Könige d). Von diesem Printzen an breitete das Fränckische Reich sich immer weiter und weiter aus, so gar daß gantz Franckreich ihnen unterwürffig war, und von ihnen den Nahmen bekam. Die Beschaffenheit der Sache weiset, daß damahls in diesem Reiche gewisse Stände gewesen, denen die Wahl eines Königs zugekommen; Jedoch so wohl der Pipinus, als vornehmlich der Carolus M. mochten ihnen solche nicht wenig beschnitten haben. Anbey ist vermuthlich, daß, nachdem die Francken sich einen König erwehlet, sie zugleich bey dessen Familie die Succession befestiget gehabt, um dadurch denen Ubeln, denen

a) V. Hert. Not. Vet. Reg. Franc. c. 1. b) Vid. Trithem. de Franc. c) Greg. Turonens. l. 2. passim. d) Hert. l. c. §. 7.

denen die Wahlen unterworffen, deſto beſſer vorzukommen. Aus dieſem aber folget nicht, daß die Succeſsion in ſo ferne erblich geweſen, daß die Stände darbey nichts zu ſagen gehabt. Denn als Carolus M. ſich dem Tode nahe befand, ruffete er die ſämtlichen Reichs-Stände zuſammen, e) und ſtellte ihnen ſeinen Sohn Ludovicum zum Reichs-Nachfolger vor, welches zu thun nicht nöthig geweſen wäre, wenn in des Caroli ſeinem Belieben geſtanden, nach eigener Willkühr mit der Reichs-Nachfolge zu diſponiren. Iſt aber dieß Præſuppoſitum da; ſo muß folgen, daß welche LL. fundamentales geweſen, nach denen die Regierung geführet werden müſſen. Nach des Caroli M. Tode, und als ſeine Nachfolger ſich tapffer um die Länder zancketen, auch immer einer den andern aufriebe, haben die Stände, die wegen Abfaſſung ſothaner Geſetze ſich ehmahls proſpiciret, ſich in eine mehrere Freyheit geſetzet, vornehmlich als des Caroli M. Familie in dem diſſeitigen Theile des Fränckiſchen Reiches ausgeſtorben war, und jene gleichſam aus ihren Lenden ein Ober-Haupt zu erwehlen, den Schluß faſſeten, da gantz wahrſcheinlich iſt, daß eben dieſes, und weil einer ihres Mittels König ſeyn ſolte, ihme angerathen, die Regierung unter gewiſſen Bedingungen ihm aufzutragen. Ob nun wohl der Zeitumſtändliche Urſprung derer Teutſchen Reichs-Geſetze ſo gar genau nicht zu ſagen; ſo iſt doch kein Zweiffel, daß ſie mit Aufkommung dieſes Reichs, und alſo unter Heinrico I. den vornehmſten Anfang genommen. Weil vorher erwieſen worden, auch aus der Hiſtorie bekant iſt, daß Carolus M. und alle ſeine Nach-

y) Eginh. in Vit. Carroli M.

Nachfolger, in Successions-Fällen, und sonsten, ihre Reichs-Stände mit zu Rathe ziehen müssen; so ist um so glaublicher, daß dieß, und die vielen blutigen Veränderungen, denen das Teutsch-Fränckische Reich viele Jahr nach einander unterlegen, die Stände zu gewissen Constitutionen instigiret, wie dißfals unten weiter vorkommen wird. Die Vestigia von selbigen seynd bey denen Scriptoribus a) hin und wieder conserviret worden, allwo solche weiter nachzulesen.

Th. X.

Die Teutschen Reichs-Gesetze, seynd zweyerley: entweder geschriebene, oder ungeschriebene.

Gleichwie aller und ieder Gesetze erster Ursprung auf den Willen der Menschen ankömmt, indem sie entweder vor gut, oder vor nöthig befunden, über dieses und jenes ein gewisses Gesetz zu verfertigen, und darinnen eine Sache entweder zu gebieten, oder zu untersagen; also differiren Gesetz und Gewohnheit desfalls hierinnen, weil das erstere mit vorbedachtem Rath gegeben worden, dieses aber allmählig so eingeschlichen, und durch steten Gebrauch beybehalten worden. Darmit auch Gesetz und Gewohnheit von einander destomehr unterschieden werde, so hat man jene in Schrifften verfasset, diese aber darbey gelassen, daß sie gleichsam per traditionem aus einer Hand in die andere gerathen. Eben dieser Umstand wird insgemein vor das Haupt-Requisitum, durch

a) V. Bechm. l. c. Exerc. 1. p. tot. Cuspin. in Impp. præprim. in Henr. I. Carpz. de L. Reg. C. I. Schilt. Inst. J. Pub. T. I. l. 4. c. ult. & Tom. 2.

durch welches Geſetz und Gewohnheit, die insgemein die ungeſchriebenen Geſetze heiſſen, ſich von einander unterſcheiden, angegeben; wie weit aber dieſes Beſtand habe, läſſet man dahin geſtellet ſeyn. Denn noch biß dieſen Tag finden ſich verſchiedene Völcker, denen von einigen Schrifften nichts bekannt, die aber gleichwohl ihre gewiſſe Geſetze haben, nach denen ſie leben. Wer wolte nun ſagen, ſelbiges wären nur bloſſe Gewohnheiten, weil ſie nicht in Schrifften verfaſſet, da doch bekannt, daß eben dieſe Völcker, ungeachtet ſie der Buchſtaben unkundig, ihre Gewohnheiten von denen Geſetzen ſehr fleißig diſtingviren. Alſo muß man vielmehr ſagen, daß ein Geſetz dasjenige ſey, ſo ein Volck aus freyer Willkühr, der durch Noth gezwungen, zu halten, und darnach zu leben, oder daß andere darnach lebeten, ſich aufgeleget; da hingegen bey denen Gewohnheiten kein ſolcher ausdrücklicher Wille erfordert wird, ſondern es genug iſt, wenn ſolches eine geraume Zeit nach einander von allen ſtillſchweigend beobachtet worden. Eben dergleichen Urſprung haben die teutſchen Reichs-Geſetze auch, und hat die Beſchaffenheit des Staats ſolche zu erdencken und einzuführen erfordert, welches mit ausdrücklichen beyderſeitigen Willen geſchehen. Die Gewohnheiten hingegen, gleichwie ſie unvermerckt aufkommen, alſo ſeynd ſelbige auch unvermerckt angenommen und beybehalten worden.

Th. XI.

Die geſchriebenen teutſchen Reichs-Geſetze, ſeynd die Wahl-Capitulation, die güldene Bull, Reichs-Abſchiede, der Land-Friede,

de, der Religions-Friede, der Westphälische- und mit diesem verknüpffte Friede.

So wohl der Ursprung, als die Beschreibung ieder Reichs-Gesetze, wird in der absonderlichen Abhandelung iedwedens weiter fürkommen, daher der Leser dahin remittiret wird.

Andere Abtheilung.

Th. I.

Der Ursprung der Wahl-Capitulationen ist ungewiß.

AN dem ists, daß schwerlich ein Staat in der Welt zu finden, dessen Beherrscher nicht an gewisse Gesetze gebunden seyn solte: Jedoch gleichwie jene verschiedener Arten; also hat es auch mit diesen dergleichen Bewandnüß. In einem Wahl-Reiche haben die Stände freylich mehr zu sprechen, und können den Electum schärffer vinculiren, als in Erb-Reichen, da sie sich mit einer blossen Angelobung, Recht und Gerechtigkeit zu administriren, und niemanden zu unterdrücken, vergnügen müssen. Solchergestalt kan nicht geläugnet werden, daß die Teutschen Reichs-Stände ihren Königen oder Käysern, wie sie nachmahls hiessen, allemahl gewisse Gesetze vorgeleget, worauf sie schweren müssen, und nach denen ihnen die Verwaltung des Reichs übergeben worden. Die Beweise hiervon, finden bey denen Scriptoribus rerum Germanicarum sich gantz häuffig, und würde allzuweitläufftig, auch unnöthig fallen, alle und iede loca dießfalls aus selbi-

gen

gen beyzubringen, sie können aber beym Lehmanno, a) und andern, b) gleichsam als in einem Extracte nachgelesen werden. Mit alle dem aber würde man sehr unrecht, und wieder die Historie, auch den Statum derselbigen Zeiten thun, wenn man sagen wolte, daß gewisse Capitulationes damahln bräuchlich gewesen: daher diejenigen übel handeln, die den Ursprung desselben, in die gar alten Zeiten, und auf die Wahl c) des Arnolphi, hinaus setzen wollen. Andere d) scheinen den Anfang aus den unruhigen Zeiten des Käysers Heinrici IV. herzuhohlen. Nun ist zwar wohl an dem, daß die Stände von einem Käyser zum andern, sich immer mehr und mehr in Freyheit gesetzet, darbey denn die Mächtigen die Geringern von den Wahlen auszuschliessen gesuchet; gleichwohl wird weiter in selbigen, noch auch in den nachfolgenden Zeiten von einer gewissen Wahl-Capitulation nichts zu befinden seyn. Doch bey dem allen würde man unvorsichtig handeln, wann man die Vestigia, die sich dieserhalben hin- und wieder finden lassen, so gar verwerffen, und die von denen Ständen dem Neo-Electo vorgelegten Gesetze, vor blosse Juraments-Formuln ansehen wolte, indem selbige ja gewisse Bedingungen, e) wornach er regieren solte, in sich haben. Diesemnach ists gantz wahrscheinlich, daß selbige Zeiten denen Capitulationen einigen Anfang gegeben. Denn ob

a) Vid. Lehmann. Chron. Spirense l. 2. 3. & seqq. b) Bechm. Exercit. Jur. Publ. Exerc. 2. p. tot. Mut. Rer. Germ. P. tot. Cluv. Epit. Hist. p. tot. c) Vid. Carpz. de Leg. Reg. C. I. sect. 8. n. 40. seqq. d) V. Hortled. ap. Gold. Polit. Imp. p. 12. e) Vid. Conr. ad Lap. p. 3. c. 2. f) Vid. Limnæ. proleg. Capit. n. 5. seqq. Schrœd. Introd. in J. Pub. P. Gen. c. 2. Kulp. ad Monz. c. 5. & alii.

ob schon die meisten d) Publicisten darinne überein kommen, daß die Capitulationes, so wie sie itzo seyn, bey Erwehlung Caroli V. allererst ihren Anfang genommen, daher sie die von dem Goldasto e) vorgebrachte Wahl-Capitulation Maximiliani I. verwerffen, oder wenigstens verdächtig machen; So ist doch nicht unwahrscheinlich, daß nicht vorher welche im Brauch gewesen seyn könten. Denn daß die Chur-Fürsten von selbigen gar nichts gewust, und bey Erwehlung des Käysers Caroli V. sie gleichsam ex abrupto auf solche gefallen seyn solten, will gantz nicht glaublich fallen. Alle Dinge müssen einen Anfang und Veranlassung des Anfangs haben, und gerathen nicht gleich in eine behörige Vollkommenheit, daher man auch wohl sagen kan, daß die Chur-Fürsten aus vorherigen Capitulationen, oder deren Pactis, die diesen gleich, zu den nachher verfertigten Capitulationen Gelegenheit genommen. Die Teutschen, die noch immer, biß etwan vor ein paar hundert Jahren und drüber, in Auffzeichnung ihrer Reichs-Geschäffte, eben nicht die fleißigsten waren, auch nicht so viel auf Pappier und Dinte hielten, als wie itzo, mögen sich nicht die Mühe gegeben haben, alle und iede Pacta, die dem Erwehlten vorgeleget worden, in eine richtige Form zu bringen, (doch wer hat auch alle Archive, und Arcana, die in Klöstern, und anderwärts annoch verborgen stecken, so genau durchforschet?) deswegen aber darff man nicht zweiffeln und sagen, daß dergleichen, oder doch ihnen ähnliches, nicht solte vorhanden gewesen seyn. Man könte also billig inter initia, vel ortum, & incrementa der Wahl-Capitula-

e) P. I. der Reichs-Satzungen.

tulationen distingviren. Jene gehöreten in die Zeiten von Conrado I. an, diese aber in die Wahl des Käysers Caroli V.

Th. II.

Die Wahl-Capitulationes können nicht Lex Regia genennet werden.

Es machen zwar einige a) von dieser Denomination viel Aufhebens, und suchen zu behaupten, daß die Wahl-Capitulationes mit der Römer ihrem Lege Regia eine gantz genaue Verwandnüß haben. Doch wenn sie nur bedächten, daß durch der Römer ihren Legem Regiam das Volck denen Käysern alle und iede Gewalt privative gab, so würden sie gleich finden, daß der Römer ihr Lex Regia, und die Wahl-Capitulationes der Teutschen einander eben so ähnlich sehen, als ein Vogel einem Pferde. Man darff aber dergleichen werckliches Zeug sich nicht befremden lassen, indem die alten Publicisten sich vor eine sonderbahre Ehre schätzten, das Teutsche Staats-Recht aus den Römischen Rechte, und also das Licht aus der Finsternüß, herzuleiten, weil sie jenes mit diesem gantz convenable zu seyn, sich einbildeten. Sie hätten aber nur die Verfassung und Regiements-Art beyder Reiche betrachten dürffen; so würden sie die Unrichtigkeit ihres Vorhabens gar leichte gefunden haben. Daher ists eine ausgemachte Sache, daß das Römische Recht, mit dem Teutschen Jure Publico wenig Verwandnüß habe, sondern wer solches erlernen will, muß in Teutschland hauptsächlich bestehen

a) Vid. Carpz. de Leg. Reg. Schuz. Exerc. Jur. Pub. Exerc. I. Th. 25. & Exerc. 4. Th. 1. Vol. 1.

hen bleiben, und deſſen Verfaß-und Abwechſelungen ſich wohl bekannt machen, da er weiter fortkommen wird, als wenn er das Römiſche Recht, wie auch den Römiſchen Staat, auf ein Nägelgen herbeten könte.

Th. III.

Es können aber die Wahl-Capitulationes Lex Palatina heiſſen.

Woher die Wahl-Capitulationes eigentlich den Nahmen bekommen, iſt ſo gewiß nicht: wenigſtens haben die alten Teutſchen von dieſem Worte nichts gewuſt, noch ſelbiges gebrauchet. Es iſt aber die Conjectur des Limnæi a) gantz wahrſcheinlich, daß dieſe Benennung bey der Wahl des Caroli V. erſtlich auffkommen, und aus dem Italiäniſchen Capitulare, welches ſo viel heiſt, als einen Vergleich treffen, ſeinen Urſprung empfangen. Denn daß es von dem Lateiniſchen, und zwar a Capitulis, oder weil ſie in gewiſſe Articul eingetheilet, ſolte ſeyn benennet worden, will nicht wohl glaublich fallen. Und da an dem Hoffe erwehnten Käyſers, die Ausländiſchen, und ſonderlich die Italiäniſche und Frantzöſiſche Sprache, viel galten, worüber ſich auch die Teutſchen Reichs-Stände beſchwereten b), ſo iſt viel wahrſcheinlicher, daß dieſe Handlung von einer der erwehnten Sprachen den Nahmen bekommen. Lex Palatina aber kan eine Wahl-Capitulation um deswegen heiſſen, weil ſie eben den Effect hat, den jene hatte. Es bemercken aber die alten Scribenten c), die dieſes Wortes ſich bedienen, darmit diejenigen Geſetze, woran die

a) ad Capit. Impp. Proleg. Sect. I. b) V. Limnæ. l. cit.
c) Vid. omnino Goldaſt. in Dedic. T. 3. Conſtit. Imp.

Käyſer von den Reichs-Ständen verbunden worden, und um weswegen ſie Leges Palatinæ genennet worden. Hieraus entſtehet ein neu Argument, daß die Capitulationes vor dieſem nicht gantz und gar unbekannt geweſen. Denn ungeachtet der Nahme nicht da war, ſo war es doch die Sache, worvon in vorhergehenden mehrers erwehnet.

Th. IV.

Die Wahl-Capitulation iſt ein Grund-Geſetz des Teutſchen Reichs.

Es iſt freylich an dem, daß das Wort Geſetz eine ſummam poteſtatem in ſo ferne involvire, nehmlich daß der, ſo ein Geſetz giebet, die Macht habe, alle denen vorzuſchreiben er berechtiget, auch zu deſſen Haltung verbinden könne, welches von der Wahl-Capitulation nicht zu ſagen ſtehet, weil das Reich den Neuerwehlten zu der Annehmung nicht verbinden kan; daher muß, wenn die Wahl-Capitulation ein Geſetz heiſſet, nicht auf den engen Verſtand dieſes Wortes geſehen werden: ſondern es muß das Wort Geſetz allhier in einem weitern und politiſchen Verſtande genommen werden a), daß es nehmlich einen Vergleich und Vertrag mit in ſich faſſe. Denn eigentlich darvon zu reden, iſt die Wahl-Capitulation nichts anders, als ein Vergleich (Conventio) und Vertrag (Pactum), den der Neu-erwehlte mit denen ihn erwehlenden Ständen verrichtet, und nach den er das Reich zu regieren ſich verbindlich machet, daher auf Seiten des Käyſers eine Obligatio naturalis gegen das Reich hieraus reſultiret. Und um

a) Vid. Tit. Spec. Jur. Publ. l. 2. c. 7. & alios Jur. Pub. DD.

um dieser obligatione naturali willen, kan Capitulatio improprie ein Lex genennet werden b), weil es dem Erwehlten vorher frey gestanden, ob er die præscribirten Conditiones annehmen wolle, oder nicht; semel autem facta acceptatione, hat er seinen Willen deme unterworffen c), was in den vorgelegten Puncten von ihm zu halten ist begehret worden. Anderer ihre Benennung, die sie pragmaticam sanctionem, oder Regulam nennen, können am angeführten Orte d) mehrers nachgesehen werden. Ein Grund-Gesetz wird sie ferner genennet, weil sie die Regierungs-Form des Reichs reguliret, und nach der die in selbigem vorfallenden Geschäffte ihre Erläuter- oder Verabscheidung mitzunehmen.

Th. V.

Sie wird von den Chur-Fürsten alleine verfertiget.

Daß die sämtlichen Reichs-Stände, so Hohe als Niedrige, vor diesem denen Käyser-Wahlen beygewohnet, ist ausser allen Zweiffel, und darff man desfalls nur die Historien derselbigen Zeiten ansehen. Nachher aber, und sonderlich von Rudolpho I. an, seynd die geringern Reichs-Stände von diesem Negotio allmählig ausgeschlossen worden, biß endlich die Chur-Fürsten selbiges vor sich alleine behalten, und als eine, der Chur anhangende Prærogativ a) angesehen, wie sie denn auch die Wahl-Capitulationes von Carolo V. an, biß auf des Käysers Matthiæ seine,

b) V. Strauch. Dist. Epit. 4. Th. 27. c) Vid. Capit. ipsa præprim. Joseph. & Caroli VI. d) Vid. Vitr. illustr. edit. nov. l. 1. tit. 7. §. 3. a) vid. Crüg. de Novemvir. Dis. 2.

iedesmahl alleine, und privative, in regard der Fürstlichen Reichs-Stände, verfertiget. Doch von selbiger Zeit an b), begunten die Fürsten ihres ehmahligen Rechtes sich wieder zu erinnern, und suchten bey Verfertigung der Wahl-Capitulation wieder admittiret zu werden. Die Chur-Fürsten wiedersetzten sothanem Gesuch sich hefftig c, es kunte dieser Streit auch ehe, als bey dem Westphälischen Frieden gehoben werden, da durch einen absonderlichen Articul d) die Sache dahin vermittelt ward, daß durch eine beständige Wahl-Capitulation, die Chur-und Fürsten auf dem nechsten Reichs-Tage gesamter Hand zu verfertigen hätten, allen bißherigen in diesem punct geführten Klagen abhelffliche Masse geschehen solte. Nun ist zwar diese Materie bey annoch fürwährendem Reichs-Tage offte vorkommen, die Fürsten haben auch ihre Monita bey allen und jeden Wahlen eingegeben, wie wenig sie aber damit gehöret worden, besagen deren viele Klagen e). Endlich hat man bey jüngster f) Wahl-Capitulation Caroli VI. der Fürstlichen und anderer Reichs-Stände ihren Monitis so viel Gehör gegeben, daß sie in gar gute Consideration gekommen. Itzo ist man bey dem Reiche mit Adjoustirung einer beständigen Wahl-Capitulation beschäfftiget, worvon bereits viele Consultatio-

b) V. Rachel de Capit. c. 3. Grund-Veste p. 3. C. 3. Pfann. Hist. Comit. l. 2. c) V. Lindorp. Act. Publ. T. v. l. 2. d) Art. 8 §. 3. habeantur &c. & ibi Anonym. Medit. Spec. 7. p. 933 seqq. multis. e) vid. Grund. l. cit. Muld. Cap. Harm. p. 209. v. in V. VVahl-Cap. Caroli VI. præf.

tationes gehalten g), und zu hoffen ist, daß dieses Werck zu einem einmahligen Schlusse gedeyen werde, woran bisher fast viele zweiffeln wollen h).

Th. VI.

Zu denen Wahl-Capitulationibus ist ein König in Böhmen vor diesem, als Chur-Fürst, nicht mit gezogen worden.

Ehmahls hat man sich zerkampelt, ob ein König in Böhmen auch ein Reichs-Glied sey, dafür ihn fast die meisten a) nicht ansehen wollen, sonderlich durch einen, in dem Sachsen-Spiegel b), und Land-Recht c) befindlichen, aber übelverstandenen Ort d), darzu bewogen; Allein, daß er ein solcher sey, daran ist um so weniger zu zweiffeln, ie mehr dieses aus der Praxi bekannt. Solchergestalt ist er zwar in allen Dingen fast für einen Reichs-Stand tractiret worden, zur Verfertigung aber der Wahl-Capitulation haben ihn die Chur-Fürsten nicht admittiret, ungeachtet er solches öffters gesuchet e), ihm auch von seiten des Chur-Fürstlichen Collegii in so weit gratificiret worden, daß sie seine Monita dann und wann attendiret; iedoch wenn sie mit der Wahl-Capitulation fertig, ist ihm solche ad perlustrandum communiciret worden. Vermuthlich ist von denen Chur-Fürsten ehmahls darauf gesehen worden, weil

g) Vid. Welt- und Staats-Spiegel Tom. 1. 2. 3. 4. 5. h) Vid. Nitsch. de Capit. Crug. l. cit. 185. 186.

a) Crug. l. c. p. 7. 8. & ibi citat. b) l. 3. art. 57. c) l. 2. tit. 29. d) Vid. Thulem. de Octov. l. 14. §. 4. e) Limnæ. in Add. ad L. 3. J. Publ. c. 8. Ominos. rer. ser. p. m. 51. seqq.

ein neu-erwehlter oder zu erwehlender Römischer Käyser, ingemein ein König in Böhmen bereits gewesen. Jedoch alle diese Streitigkeiten sind nunmehr vergebens, nach dem An. 1709. f) dahin die Einrichtung geschehen, daß die Cron Böhmen nicht nur einen Chur-Fürsten-Anschlag überkommen, sondern auch zu Verfertigung der Wahl-Capitulation mit gezogen werden sollen, wie denn bey der Wahl des itzigen Käysers dieses würcklich geschehen ist. g)

Th. VII.

Die Wahl-Capitulation ist der Hoheit eines Käysers nicht entgegen.

Uber diese Frage haben die Lehrer des Teutschen Staats-Rechts sich gar sehr gezancket a), indem einige solche bejahet, andere hingegen verneinet. Allein wie kan demjenigen etwas derogiret werden, das noch nicht würcklich da ist, sintemahl ein Käyser durch die beschehene Wahl die Majestatem, sive summam potestatem in so ferne erst überkommt. Es gehet ja auch das Absehen der Wahl-Capitulation nicht dahin, daß die Majestät dadurch verringert, sondern ihr vielmehr ein neuer Lustre gegeben werde. Und weil in Wahl-Reichen denen Electis nicht deswegen gewisse pacta conventa vorgeleget werden, daß die Majestät durch solche geschmählert werden solte; so kan einer Teutschen Wahl-Capitulation auch keine eigentliche Derogativ beygemessen werden b), sondern ihr Absehen ist bloß, den

f) Vid. Elect. Jur. Publ. Tom. I. g) Europ. Fried. Fama. Diar. von der Wahl Ihr. Käyserl. Maj. Caroli VI.

a) Vid. omnino Schwed. l. c. it. §. 19. Monzamb. c. 5. §. 4. & ibi Kulp. Tir. & Monzamb. b) V. Bechm. l. c. §. 10.

den künfftigen Käyser in seiner Regierung ein gewisses Ziel und Maaß vorzuschreiben.

Dritte Abtheilung.

Th. I.

Die güldene Bulle ist das andere Fundamental-Gesetze.

DAs Wort Bulle a) hat bey den Römern verschiedene Bedeutungen gehabt, mit denen man sich aber allhier nicht aufzuhalten begehret: überhaupt bedeutete es so viel, als ein Siegel. In dem Verstande aber, wie es allhier genommen wird, ist es diejenige Satzung, worüber der Käyser Carolus IV. mit denen Reichs-Ständen wegen Erwehlung eines Römischen Käysers, sich verglichen. Sie heist propter Excellentiam, von dem anhängenden güldenen Insiegel, die güldene Bulle. Sie ist eines der vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze, in so ferne sie nehmlich von Dingen, die das Reich hauptsächlich angehen, disponiret, sintemahl sie auch verschiedne privat Affairen in sich hält, daher sie nur ex parte und nicht ex toto Lex fundamentalis zu nennen. Ihr Urheber war vorbesagten Käyser Carolus IV. und seynd hierbey verschiedene b) der Meynung, daß sein geheimder Rath, Bartolus de Saxoferrato, das meiste bey deren Errichtung gethan, wiewohl andere c)

a) Beemann. Not. Dignit. Dist. 7. c. 3. §. 16. Thulem. de Bullis c. 1. &. seqq. b) Goldast. in Senior. l. 3. c. 19. c) Dn. de Thulem. l. cit. c. 6. §. 16.

dieſem widerſprechen, und meynen, weil ermeldter Bartolus in eben dem Jahre geſtorben, da ſie promulgiret worden, ſo könte er deswegen nicht wohl der Verfaſſer ſeyn: Alleine wer wolte zweiffeln, daß an ſolcher nicht eine Zeitlang ſolte ſeyn gearbeitet worden? Da auch die Beſchreib- und Erſcheinung der Reichs-Stände nicht ſo gleich erfolgen können, ſo iſts ja wohl möglich, daß erwehnter Bartolus indeß darüber verſtorben: Denn daß einige ſich einbilden d), der Käyſer Carolus IV. habe, als ein gelehrter Herr, die güldene Bulle ſelbſten abgefaſſet, iſt wohl irrig, und muß man die Redens-Art, wenn von dergleichen Dingen geſaget wird, daß ein groſſer Herr ſie ſelbſten verfertiget, nicht ſo genau, und eigentlich nehmen, in dem ſie ſo viel ſagen will, daß auf Dero Befehl eine Sache geſchehen. Es ward aber die güldene Bulle von ihrem Anfange bis auf das 23. Capitel, A. 1356. zu Nürnberg e), in Anweſen ſämtlicher Reichs-Stände promulgiret, die übrigen Capitel aber ſeynd eben ſelbigen Jahres auf dem Metziſchen Rath-Hauſe zum Vorſchein kommen.

Th. II.

Die Einführung der güldenen Bulle, iſt aus Politiſchen Abſehen geſchehen.

Es iſt zwar wohl an dem, daß der zerrüttete Zuſtand des Reichs, der ſich insgemein bey denen Käyſer-Wahlen herfür that, den Käyſer, zu deſſen Abkommung mit mag bewogen haben, daher er auf den Vorſatz gefallen, dem Reiche, mit deſſen Genehm-hal-

d) Vid. Cuſpin. in vit. Carol. IV. e) Thulem. l. cit.

haltung, ein gewisses Gesetz und Ordnung zu stellen: Es ist auch dieses wahr, daß sein Sohn Wenceslaus, der nach ihm Römischer Käyser ward, damahln noch nicht gebohren war; allein warum solte es so gar ungereimt seyn, weñ man sagte, der Käyser habe bey alle dem auch sein geheimes Politisches Absehen gehabt, um das Reich tacite dahin zu obligiren, daß, statt einer Erkäntlichkeit, vor eine solche Wohlthat, sie die Käyser-Crone bey seinem Hause liessen, wenigstens befande Carolus IV. sich damahls in einem solchen Alter, da er an Erlangung männlicher Erben nicht zweiffeln durffte.

Th. III.

Die güldene Bulle hat können geändert werden, und ist auch würcklich geändert worden.

Uber diese Frage haben die Publcisten a) sich ehmahls hefftig zerstritten, und die meisten durchaus haben wollen, sie dürffte bey Vermeydung Leibes- und Seelen-Gefahr nicht geändert werden: Sie haben auch in der gesiebenden Zahl der Chur-Fürsten ein gar sonderbahr Geheimnüß gesuchet, und solche mit denen vielen Leuchtern der Apocalypseos verglichen: Doch wenn man vernünfftig erwogen hätte, daß Menschen-Gesetze, solche seyn und bleiben, und wenn sie noch so sehr verclausiret wären. So würden sie sothanen Streitens sich ausser Zweiffel überhoben haben. Gleichwie aber nun alle menschliche Gesetze und Actiones, gleich denen Menschen selber einer Veränderung unterworffen; also kan dergleichen von diesem Reichs-Grund-Gesetze auch gesaget werden. Zwar

ists

a) V. Limnæ J. P. l. 1. c. 11. Rumel. ad A. B. c. 1. c. 8. 9.

iſt wohl an dem, daß ſothane wichtige Leges, auch hauptwichtige Urſachen erfordern, wenn ſie geändert werden ſollen; alleine da dem menſchlichen Verſtande unmüglich fällt, alle und iede Begebenheiten der künfftigen Zeiten vorher zu ſehen, und wider ſelbige Mittel und Rath zu ſetzen; Alſo hat der Käyſer Carolus IV. ebenfalls ſchlechterdings weder errathen, noch vermuthen können, was in etlichen Seculis nach ſeinem Tode, im Teutſchen Reiche vorgehen möchte. Solchergeſtalt iſt erſtlich in Oßnabruggiſchen Frieden, und denn A. 1692. eine hauptwichtige Veränderung in der güldenen Bulle vorgegangen, indem in jenem der 8. in dieſem Jahr aber der 9. Electorat eingeführet ward. Die Urſachen und Gelegenheiten zu beyden, auch was groſſe Contradictiones dieſe Sache gehabt, ſtehen b) an angeführten Orten umſtändlich nachzuſehen. Im übrigen iſt von der güldenen Bulle noch zu wiſſen, daß ſie originaliter in Lateiniſcher Sprache geſchrieben, und beſtehet ſie aus 43. auf Pergament geſchriebenen Blättern. Das Franckfurter Exemplar wird denen andern vorgezogen, wovon aber keine hinlängliche Raiſon gegeben werden kan.

Vierte Abtheilung.

Th. I.

Die Reichs-Abſchiede gehören mit unter die Fundamental-Geſetze des Teutſchen Reiches.

Dieſe

b) V. Schüz. Coll. J. P. Vol. I. diſp. I. Th. 18. Thulem. de Octovir. C. 15. c. 23. §. 25. ſeqq. Cortrej. Jur. Publ. T. 4. Elect. Jur. Publ. Curioſa P. 2.

DJeſe Fundamental-Geſetze haben ihren hauptſächlichen Urſprung aus den gantz alten Zeiten, indem bereits Tacitus a) von gewiſſen Verſammlungen der Teutſchen gedencket, auf denen ſie zuſammen kommen, und von denen Angelegenheiten ihres Staats gehandelt. Dieſes Recht iſt alſo zu allen und ieden Zeiten beſtändig beybehalten und gebraucht worden b), wiewohl die Reichs-Stände auf ſelbigen in den neuern Zeiten weit mehr zu ſagen haben, als in den alten und mitlern. Es iſt auch hierbey diß zu melden, daß in den gar alten Zeiten, alle und iede frey-gebohrne auf denen Reichs-Verſammlungen erſcheinen dürffen, welches Recht aber unter der Regierung der Carolingiſchen, wie auch der Teutſchen Käyſer mercklich beſchnitten, und die geringern und untern allmählig darvon ausgeſchloſſen worden. Nachdem aber nun, nach Abgang des Carolingiſchen Stammes, die Teutſchen Nationes ſich in völliger Freyheit ſahen, und von den vornehmſten Völckern ſich ieder ſeinen beſondern Regenten erwehlete, welches zu thun ſie ſattſam berechtiget, indem durch nur beſagten Stammes Defloration, gleichſam ſedes vacans, und die vorherige Obligation aufgehaben war; unter dem Ottone M. aber, entweder durch Gewalt der Waffen, oder durch Güte ſelbige wieder in ein Corps zuſammen geriethen: So muſte dieſer Herr par raiſon d' Etat nothwendig darauf bedacht ſeyn, daß denen ſämtlichen Gliedern ihre vorhin gehabten Jura nicht beſchnitten würden, wiewohl einige derſelben gleich-

a) de M. Germ. c. XI. b) Vid. Cour. de Republ. Exer. I. Th. 17. ſeqq.

gleichwohl in welche Gefahr lieffen. Unter den nachfolgenden Käyſern haben die Stände des Reichs der Reichs-Verſammlungen ſich je mehr und mehr bedienet: Und weil des Staats Nothwendigkeit erforderte, das, ſo auf ſelbigen abgehandelt worden, aufzeichnen und in Schrifften verfaſſen zu laſſen; ſo iſt allmählig die Gewohnheit, die Reichs-Abſchiede abzufaſſen, aufkommen, die daher Abſchiede genennet werden, weil ſie allmahl, wann das Reich von ſammen gehet, in Schrifftliche Verfaſſung kommen. Es ſind alſo ſelbige c) gewiſſe, zwiſchen dem Käyſer und Reiche errichtete, und zu einer geſetzlichen Haltung übernommene Verträge, nachdeme der gegenwärtige Zuſtand des Reichs, eingerichtet wird.

Th. II.

Die Reichs-Abſchiede ſind nicht einerley.

Gleichwie auf einer allgemeinen Reichs-Verſammlung primario nur Reichs-Geſchäffte tractiret werden; alſo pfleget es doch auch dann und wann zu geſchehen, daß ſolche Dinge mit vorgehen, die eben die Reichs-Angelegenheiten nicht concerniren, daher theilen die abgefaſten Receſſe ſich auch in Univerſales a), oder in ſolche, die geſamtes Reich betreffen, und zu deren Beobachtung, nach einmahl bewilligter Haltung, der Käyſer, und geſamtes Reich verbunden wird; und dann in particulares, oder in ſolche, die nur einiger Reichs-Stände privat-Dinge angehen, wohin zugleich Cräyß-Receſſe gehören. Die erſtern be-

c) vid. Brunnem. Introd. in J. Pub. Diſſ. 2. Th. 14. Maurit. de Receſs. Imp. §. 6.

a) Horn. Jurisp. Publ. c. 6. b) V. Struv. l. c. diſſ. 6. §. 22.

begreiffen wieder die Neben-Recesse b) unter sich, wenn nehmlich nicht vor gut befunden worden, die darinnen enthaltene Dinge so gleich bekannt zu machen, und werden sie in das Mäyntzische Archiv indessen beygeleget, wiewohl selbige mit der Zeit ebenfalls public werden.

Th. III.

Zu deren Haltung ist der Käyser und gesamtes Reich verbunden.

Es ist eine in der gesunden Vernunfft und denen Rechten ausgemachte Sache, daß aus dem, was zu thun man sich freywillig verbindlich gemachet, eine allerdings gültige Obligatio naturalis resultire. Da nun bey Abfassung eines Recesses der Käyser und das Reich sich dahin verbinden, daß sie dem, so sie ultro beliebet, stricte nachkommen wollen, so sind sie auch an dessen genaue Beobachtung ex vinculo naturali verwiesen. Man muß aber hierbey nicht wehnen, als ob sothanes vinculum perpetuo durabile sey. Denn gleichwie bey dem Reiche gestanden, ob und wie ferne es sich selbigem unterwerffen wollen, also stehet auch bey ihm, weñ und auf was Art es solches wieder auflösen wolle. Daher gilt ein Reichs-Abschied nicht länger, als der Consensus Imperatoris & Statuum währet, und kan durch einen contraren Recess restringiret, oder gar wieder aufgehoben werden; iedoch daß die Relaxatio a vinculo so wohl mit Genehmhaltung gesamten Reiches geschehe, als sich communi Consensu zu selbigem verbunden worden.

Th. IV.

Die Recesse müssen von gesamten Reiche errichtet werden.

Weil

Weil es Leges fundamentales seyn, die alle und iede, verbinden, so ist vorher bereits Erwehnung geschehen, daß auch alle und iede Einwilligung nöthig, daher ist ein Käyser nicht befugt, dergleichen ohne der Stände Genehmhaltung abfassen, und ihnen pro lege aufdringen zu lassen. Wenn aber ein Käyser, aus keinen erheblichen Ursachen, seinen Consens darzu nicht geben wolte; so ist wohl kein Zweiffel, daß die Stände vor sich zu der Abfassung auf gewisse Mase zu schreiten befugt, wiewohl von einem sothanen Casu sich wenig Exempel finden möchten. Es ist bey denen Reichs-Abschieden zugleich noch dieses zu mercken, daß wenn solche denen Provincial-Gesetzen eines Standes zu entgegen seyn solten, deren Obligation so weit nicht zu extendiren, daß dadurch selbige derogiret würde, weil dieses ein Eingrieff in der Stände ihre Potestatem LLatoriam hiesse, deren Begebung nicht eher, als bey ausdrücklichen vorhandenen Consense, zu vermuthen. Im übrigen werden die Reichs-Abschiede ja alle in Teutscher Sprache abgefasset, ob wohl vor diesem die Lateinische mit gebrauchet worden. Es wäre auch zu wünschen, daß von ihnen eine ausführliche Historie verhanden, damit man sehen könte, was ieden dererselben veranlasset.

Fünffte Abtheilung.
Von dem Religions-Frieden.
Th. I.

Der Religions-Friede ist das allerwichtigste Reichs-Grund-Gesetze mit.

Unge-

UNgeachtet der Heyland aller Welt, Christus JEsus, nachdem dessen Lehre seine Apostel denen Menschen verkündiget, in seinem Gesetz alles, was diese glauben sollen, gantz deutlich aufzeichnen lassen; so waren doch einige seiner Nachfolger so vermessen, daß sie selbiges entweder mit andern Auslegungen, oder neuen Meynungen besudelten, woraus unzehlige Spaltungen in der Christenheit entstunden, die sich um so sehrer vermehreten, ie weniger die Christen denen Gesetzen ihres Heylandes folgeten, und sonderlich die Priester durch ihren Eigen-Nutz, frühzeitige Hitze, und zancksüchtige Gemüther diß Ubel immer ärger und gröſſer machen hulffen. Doch die ausführliche Erzehlung dessen allen auf die Seite zusetzen, so waren sonderlich die Bischöffe zu Rom dermaßen schlimm, daß sie die Lehren ihres Heylandes gäntzlich vergassen, und an statt, daß sie sich nur um den Himmel hätten bekümmern sollen, so setzten sie diese Sorge gäntzlich auf die Seite, und bearbeiteten sich bloß dahin, wie sie über alle Könige, Fürsten, Herren, und überhaupt über die gantze Christenheit, eine allgemeine Herrschafft bekommen möchten. Wie sehr, durch GOttes Verhängnüß, ihnen dieses geglücket, lieget leider am Tage. Hierbey aber blieb es noch nicht, sondern sie verwandelten die Christliche Religion in ein heßliches prostibulum, welches sie mit ihren Menschen-Satzungen so oft nothzüchtigten, als es ihnen gefiel. Ob nun wohl in allen Seculis Leute waren, die dieser Geistlichen Hurerey wiedersprachen, so hatten doch die Ober-Handthierer derselben, sich darinnen so feste gesetzet, daß jene we-

nig ausrichten kunten. Endlich gefiele es der Göttlichen Güte, in dem 16. Seculo 2. Männer zu erwecken, darvon der eine Lutherus, der andere Calvinus hieß, die die Bestreitung sothanen ärgerlichen Reichs mit aller Gewalt unternommen. GOtt gab auch so viel Gnad darzu, daß Hohe und Niedrige zur Erkäntnüß kamen, und sich die Augen aufthun liessen. Alleine hiermit war die Ost- und West-See angezündet. Damahls hätten die weltlichen Fürsten insgesamt, die allerbeste Gelegenheit gehabt, denen Stricken des Pabstthums sich zu entreissen; alleine sie begehrten die Augen ihrer Vernunfft so weit nicht zu gebrauchen. Und der Käyser Carolus V. so ein kluger Herr als er sonst auch war, vermochte doch allhier das wahre von dem falschen nicht zu entscheiden. Daher hielt er zwar so wohl 1521. zu Worms, als auch 1524. zu Nürnberg, 1526. und 1529. zu Speyer Reichs-Tage, und suchte die entstandenen Glaubens-Irrungen beyzulegen; iedoch da er die alten Irrthümer πυξ και λαξ vertheidigen halff, die Evangelischen hingegen von der eröffneten Wahrheit nicht abzuweichen begehrten, so zerschlugen sie sich alle fruchtloß. Insonderheit war auf dem Reichs-Tage 1521. zu Worms D. Luther in Bann gethan worden. Weil nun der Käyser auf die Execution desselben drunge, so kamen die Evangel. Stände darwieder protestando ein, von daher sie den Namen Protestanten erlangeten. An. 1530. übergaben sie auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ihr Glaubens-Bekäntnüß, von dem sie der Augspurgischen *Confession* Verwandte heissen. Indessen suchte der Käyser sie mit guten Worten einzuschläffern, weshalben er ihnen auch gemeldten Jahres

res einen Religions-Frieden zustunde. Die Protestanten mochten diese Griffe mercken, daher errichteten sie An. 1530. zu Schmalkalden mit einander eine Allianz, die An. 1535. erneuert, und von der Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen das Haupt war. Doch diesem Bündnisse fehlete das vornehmste, nehmlich rechtes Vertrauen und Einigkeit, daher auch auf selbiges kein Staat zu machen, ungeachtet die Verbündeten mit einer Armée von 100000. Mann dem Käyser bey Ingelstadt zu Leibe giengen, und ziemlich in die Enge brachten; alleine 1547. erfolgete die unglückliche Schlacht bey Mühlberg, worinnen nur ermeldter Chur-Fürst gefangen ward. Itzo schienen die Sachen überaus desperat, und die Papisten meynten, eine 10. fache Victoria zu haben: doch es lieff gar anders, als bey nahe kein Mensch solte vermuthet gewesen seyn. Denn der tapffere Chur-Fürst Mauritius, der an seines gefangenen Vettern Stelle die Chur bekommen, weil er sahe, daß es dem Käyser nicht so wohl um die Religion, als die Souverainité zuthun, wandte mit seinen Waffen sich so unvermerckt wieder selbigen, daß er bey Nacht und Nebel aus Inspreuck entfliehen und GOtt dancken muste, ohngefangen entkommen zu seyn. Da nun der Käyser einen so mißlichen Streich des Glückes empfande, gieng er in sich, und sande seinen Herrn Bruder, den Käyser Ferdinandum I. nach Teutschland. Dieser Herr, der den Frieden und die innerliche Ruhe sehr geliebet, stifftete erstlich An. 1552. den Paßauischen Vertrag, worauf 1555. der Augspurgische Religions-Friede erfolgete, der nachher vielfältig confirmiret worden, und der denen Protestanten die völli-

ge Religions-Freyheit gab. Also ist dieser Friede ein zwischen dem Käyser und Ständen errichteter Vertrag, Krafft dessen die *Protestanten* und Papisten im Reiche gleich durchgehends geduldet, diese über jene keine Gerichtsbarkeit haben, jene aber in dem Beysitz der geistl. Güther ungestöhrt verbleiben sollen. Auf diesen Frieden beziehen sich alle nachherige, und ist solcher der Basis aller Ruhe und Wohlstandes: Zu wünschen aber wäre es, die Papisten suchten selbigen nicht täglich zu infringiren. Immittelst kan man von alle dem an angeführten Orten a) weiter nachsehen.

Th. II.

Der Geistliche Vorbehalt, oder Reservatum Catholicum, **ist diesem Frieden sehr schädlich.**

Gleichwie ein Feind, wenn er aufs äuerste getrieben, seinem Gegentheil entweder mit List annoch Abbruch zu thun suchet, oder sich sonst verbothener Künste bedienet; also nehmen die Papisten bey Errichtung des Religions-Friedens zu beyden ihre Zuflucht auch a), indem sie den Geistlichen Vorbehalt mit hinein qverleten, welcher dahin gehet, daß so ferne ein Catholischer Prælat, Bischoff, oder anderer Geistlicher hinführo seine Religion enden, und zu den Protestanten übergehen würde, so gleich aller seiner Geistlichen Beneficien und Länder verlustig seyn solte. Da die Protestanten, als der Reli-

a) Seckendorff. Hist. Luther. p. tot. Arnold. Kirchen-Hist. P. 3. Sarpi Hist. Conc. Trident. Schilt. de Pace Religiosa.

a) Vid. Lehmann de Pace relig. Sleid. de Stat. Rel. ad An. 1555.

Religions-Friede errichtet war, die Gewalt in Händen, so ist sich billig zu verwundern, daß sie dieses Schlangen-Gifft mit einmischen lassen, und nicht vielmehr auch den ersten Antrag von selbigem verworffen. Doch gleichwie es in der Welt nie an Verräthern, eigennützigen und geldgeitzigen Leuten fehlet, indem Christus selbsten unter seinen Apostеln einen dergleichen Gesellen dulden muste; also gieng es denen Protestantischen Fürsten damahln auch, indem verschiedener ihre Ministri von dem Römischen Hoffe durch Geschencke geblendet waren, daß sie ihre Principalen bereden musten, man solte die Sache nicht so hoch treiben, sondern mit dem, so man erlanget, zufrieden seyn. Bey dem Westphälischen Frieden war es wieder Zeit, diesem Gifft den Stachel zu benehmen, und ihn von dem Erdboden zu vertilgen, weil die Protestanten das Schwerd abermahls in Händen hatten; alleine der Römische Hoff funde das Geheimnüß, nicht nur ebenfalls die Ministros verschiedener Protestantischen Printzen auf seine Seite zu bringen, sondern vornehmlich die Abgesandten einer gewissen Cron b), die am meisten hierbey hätte thun können und sollen, dermassen durch grosse Geschencke zu gewinnen, daß dieses Haupt-Werck bloß als ein wenig zu bedeutendes Nebenwerck tractiret wird. Also blieb das alte Geschwür, und ward alleine mit einer liederlichen Salbe überkleistert, " so ferne nehmlich ein Protestantischer„ Geistlicher umsatteln, und ein Papiste werden solte,„ er der Geistlichen Beneficien gleichfalls verlustig ge„ hen solte. „ Dieses hieß recht ein Æqvivalent de lana caprina. Denn die Papisten wusten wohl, daß die

b) V. Meditat ad Instrum. Pac. spec. 2.

Protestanten keine grossen Geistlichen Herren unter sich, (ein paar Bischöffe, die doch ein geringes importiren, ausgenomen,) und dann, wann diese ja die Religion ändern wolten, so fänden sie bey ihnen schon so reichlichen Unterhalt, daß sie des gehabten Verlusts leichte vergessen könten. Es streitet auch dieses Reservatum mit den Grund-Gesetzen und der Wohlfarth des Teutschen Reiches, indem es den Papatum, oder das schädliche Joch in selbem wieder einführet, da doch dieses Joch weit unerträglicher und unvernünfftiger, auch ungemein blutgieriger, als die Türckische Regierung ist, indem diese iedem seine Gewissens-Freyheiten, auch den so sich ihr als ein Vasall unterwirfft, bey Land und Leuten läst, und wenn sie nur einmahl die Ober-Hand behalten, weiter kein Blutvergiessen anrichtet; da hingegen die päbstliche Tyranney um Leib, Seele Haab und Guth und alles bringet, auch ohne Unterlaß mit Verfolgungen, Morden, und Blutvergiessen zu thun haben muß.

Th. III.

Durch den Religions-Frieden haben die Protestanten die völlige Freyheit, in Kirchen-Sachen, und mit den Geistlichen Güthern zu disponiren, erhalten, ist auch die Päbstliche Gewalt auf ewig dadurch aufgehaben.

Zu wünschen wäre, die Protestanten verstünden dieses letztere Recht vollkommen zu ihrem besten, oder gewiß, wer einem Teutschen Printzen ansönne, er solte sich zu einem Vasallen dem Türckischen Reiche machen, der würde des Lasters der beleidigten Majestät sollen schuldig seyn. Nun will man von der würck-

würcklichen Begehung sothanen Criminis bey einem solchen Fallwege nicht gedencken; alleine, wenn man den Casum nach seiner wahren Beschaffenheit betrachtet, so verlieret ein Vasall vom Türckischen Reiche weiter nichts, als die vorherige Souverainité, im übrigen behält er die freye Disposition seiner Lande in Geist- und weltlichen Dingen, wie vor und nach. Weit anders aber ists, ein Vasall, oder vielmehr Knecht vom Römischen Hoffe zu heissen, denn dadurch die Geistliche Gewalt vollkommen verlohren gehet; ja er muß vielmehr so viel Coimperantes neben sich dulden, so viel Geistliche er in seinem Lande hat, die noch darzu seine steten und gefährlichsten Spionen sind, die alle seine Actiones an ihren Geistlichen Souverain von Posten zu Posten verrathen. Machet er auch nur einigen Pas, die diesem Souverain und seinem Interesse nicht anstehen, so muß er alle Augenblick gewärtig seyn, daß Bedrohung mit dem Bañ und andere viele Beschwerlichkeit daraus erfolge. So seynd sie auch nicht Herren von den Einkünfften ihres Landes, indem von so grossen Schätzen, als auch die Geistlichen zusammen bringen, doch kein Catholischer Printz, bey Verlust seiner Seelen Seeligkeit, sich keines Pfennigs anmassen darff, wenn er nicht den Pabst um seine Erlaubnüß erst ersuchet. Also ist billig zu verwundern, wie ein Protestantischer Fürst in so unerträgliche Knechtschafft sich begeben, und seinen freyen Stand mit solchen Fesseln verwechseln könne. Daß aber die Päbstliche Gewalt en regard der Protestanten auf ewig abgeschaffet sey, fliesset daraus, weil die bestimmte Suspension so dann cessiren solle, wenn beyde Religionen würden vereiniget werden können. Gleich-

wie aber unter Mahumedischer und Christlicher Religion nimmermehr eine Vereinigung zu hoffen; also verhält es sich auch in Betracht der Evangelischen und Päbstischen, indem beyde solche unterschiedene Principia haben, die eine Vereinigung schlechterdings nicht zulassen. Das Jus Sacrorum aber haben die Protestanten daher illimitive, indem solches nicht auf ihren Personen, als Fürsten, sondern auf ihren Ländern hafftet a). Denn da die Unterthanen einen Ober-Herrn über sich gesetzet, so haben sie ihm zugleich alle und iede Rechte, die in dem Lande zu exerciren vorfallen, es mögen solche vor Angelegenheiten betreffen, wie sie wollen, mit übergeben, weil deren Ausübung dem Territorio inhæriret. Nun wird wol kein verünnfftiger läugnen, daß die Bestellung der Geistlichen Dinge zum Territorio gehöre, und von selbem nicht separiret werden könne, daher deñ nothwendig folgen muß, daß solche entweder das Volck noch habe, oder sie dem Fürsten gebühre. Jenes kan, propter jam dicta nicht seyn, daher muß nothwendig der Fürst solche haben. Daß aber die Reichs-Stände sothanen Rechts in vorigen Zeiten sich nicht bedienet, sondern solches aus Einfalt und Aberglauben dem Pabste überlassen, kan ihnen gantz nicht præjudiciren, weil dergleichen Rechte per non usum nicht verlohren werden, und der Römische Hoff derenthalben vielmehr in mala fide, possessione & pessima usurpatione ist, einfolglich alle und iede Printzen wieder diesen usurpatorem dieses Recht ex jure postliminii augenblicklich vindiciren können. Die Concordata Nationis Germanicæ thun

a) Vid. ult. Lynck. de Pot. circa sacra, per tot. Thomas. dreyfaches Geistliches Fürsten-Recht per tot.

thun dem Pabste allhier gantz nichts zu seinem Behuff, b) weil die Historien besagen, daß er solche mit List und durch Betrug erschlichen: Nun wollen die auf die gesunde Vernunfft sich gründende Rechte, daß das, so von seinem ersten Anfange untüchtig, und verwerfflich sey, niemahls zu einer Gültigkeit gelangen könne, welche Regul, da sie unter Privat-Personen admittiret wird, Fürsten um so mehr zu statten kommen muß. Uberdiß haben die Käyser über diese Dinge, als extra commercium sita, mit den Päbsten nicht paciſciren können, weil in ihrem Vermögen, und Willen nicht stehet, an einem tertio Rechte zu vergeben, die inseparablement denen Territoriis inhæriren. Zu welchem allen kommt, daß die Päbste selber diese Concordata nicht gehalten, sondern vielmehr so offt gebrochen, als es ihnen gefallen, und ihrem Interesse gemäß gewesen; warum solten denn nun die Reichs-Stände deterioris conditionis seyn, als jene, und auf Seiten ihrer eine Obligation haben? Endlich die Geistlichen Güther betreffend, so können die Protestanten über selbige nach ihrem Gefallen aus bewegenden Ursachen disponiren. Denn gleichwie der Pabst nie und zu keinen Zeiten einiges gegründetes Recht über- und an das Teutsche Reich gehabt c), also kan er sich auch der Geistlichen Güther wegen, noch vielweniger einiges anmassen. Zu dem ist vorher bereits erinnert worden, daß ein Fürst, Krafft habenden Juris territorialis, über die Geistlichen disponiren könne, also auch um so vielmehr über die ihnen gegebenen Güther.

b) Vid. Branden ad Concord. Nat. Germ. q. 8. Conring. de Constit. Episcop. §. 70. c) Vid. Conring. Animadv. ad Bull. & Innoc. X. c. 8. Montesp. Vind. Pac. VVestph. §. 4.

ther. Da auch ausgemacht, und unstreitig wahr ist, daß die Stifftung Geistlicher Güther Ziel und Maaß haben, und einem Staate nicht nachtheilig seyn müssen, weil sie ad esse religionis nicht gehören, sondern zum Theile nur aus Aberglauben ihren Ursprung empfangen; also ist ein Fürst in seinem Gewissen verbunden, genau zu untersuchen, ob die Geistlichen Güther dem Lande nicht vielmehr zur Last und Beschwerde, als zu einigem Nutzen gereichen. Und wenn man die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit, und wie die Christliche Religion ihrem rechten Wesen nach seyn soll, betrachtet, so haben die Geistlichen Stifftungen öffters wenig Nutzen, sondern sind vielmehr als irritamenta malorum non qvidem per se, sed per accidens, aus der Religion guten Theils hinweg und abzuschaffen, weil dieser Schluß unumstößlich wahr, daß alles, was nicht zur Ehre GOttes gereichet, von GOtt nicht befohlen ist, und zum Wesen der Religion nicht gehöret, verworffen, oder doch mit grosser Behutsamkeit eingeführet werden müsse.

Th. IV.

Der Käyser und das Reich sind durch diesen Frieden reciproce verbunden: er ist durch das Tridentinische Concilium nicht aufgehoben; jedoch begehen die Papisten wieder solchen stetige Contraventiones.

Der Ruhe-Stand des Reiches erforderte, daß dieser Friede geschlossen ward, daher der Käyser und die Reichs-Stände aus der einmahl einander angelobten Haltung desselben, ex naturali obligatione dahin pflichtig, selbigem heilig nachzuleben. Denn da es

eine

eine ausgemachte Sache, daß die Protestanten keine Ketzer a) (denn was ein solcher eigentlich sey, ist noch biß dato nicht eigentlich ausgemachet, und muß man sich hier unterschiedener Theologorum ihre absurden definitiones nicht irren lassen) auch, den ungegründeten Fall gesetzt, daß sie solche wären, so ist doch wieder gewiß, und lehrets die gesunde Vernunfft, daß mit selbigen (weil sie ja Menschen) de omnibus rebus pacta errichtet werden können, hiernechst vorher schon dargethan worden, daß das jus Sacrorum ihrer, und nicht des Pabsts sey; Also hat auch sothaner Friede nicht nur de omni jure errichtet werden können, sondern er soll und muß auch von beyden Theilen strictissime beobachtet werden. Das Tridentinische Concilium hat selben nicht invalidiret, weil ihm die Gültigkeit darzu mangelt, indem die Protestanten solches nie angenommen, und es mehr ein Conciliabulum als Geistliche Versammlung gewesen b), es zu dem eine ausgemachte und mit den Grund-Sätzen der Christlichen Religion übereinkommende Sache, daß kein Concilium, es sey was vor eines es wolle, in Glaubens-Sachen also pronunciren kan, daß dadurch der innerliche Ruhe-Stand aufgehoben, und hingegen Morden und Blutvergiessen eingeführet werden solle. Daß aber die Papistischen Geistlichen solchen Frieden Tag-täglich brechen und ihm entgegen handeln, darvon reden die Acta publica nur allzusehr c).

Sech-

a) V. Montesper. l. cit. §. 7. seqq. b) Vid. Chemniz. Exam. Concil. Trident. Sarpi Hist. Concil. Trident. de Vargar. Epist. c) Vid. Staats-Cantzley per tot. Staats-Spiegel per tot. Ulter. Staats-Spiegel T. 1. 2. 3. 4. 5.

Sechste Abtheilung.

Th. I.

Der Land-Friede gehöret ebenfalls unter die Reichs-Gesetze.

ES ist an dem, daß über den Frieden nichts höhers und edlers auf der Welt zu schätzen, gleichwohl wo von solchen, und zumahl unter Gliedern einerley Staats gehandelt wird, so kan es nicht fehlen, es müsse dessen Nahmen einen billigen Schauer einjagen, weil selbiger ein untrügbar Anzeigen vieler vorhergegangenen Unglücke, und trübseeligen Zeiten. Dergleichen Zeiten hat Teutschland vor allen andern Reichen am meisten erfahren. Denn, die offenbahre Kriege, die es entweder geführet, oder mit denen es angegriffen worden, itzo nicht zu berühren; so war bis auf die Zeiten Maximiliani I. solche in einem dermaßen jämmerlichen Zustande, daß es beynahe von nichts weniger als Friede und Ruhe wuste, indem die innerlichen Befehdungen so sehr überhand genommen, daß das Faust-Recht oder Duelliren öffentlich, und sonder aller Furcht einiger Straffen im Schwange gienge, und so gar Fürstliche Personen dessen zu bedienen sich nicht scheueten. Und zwar so konte solches, seiner innerlichen Constitution nach, füglich auch nicht anders seyn. Das Ansehen der Käyser galte nicht viel, keine förmlichen Reichs-Gerichte waren vorhanden, die aber ja da waren, hatten eben so wenig Ansehen und Gewalt, als die Käyser selber: Jeder suchte sich zu einem Reichs-Stand und mit-

mithin frey zu machen, und wer ihn nicht dafür zu halten begehrete, hatte nichts als Befehd-und Aufforderungen dafür zu gewarten. Die elende damahlige Art zu kriegen war geschickt, auch um eines kahlen Edelmanns Schlosses willen etliche Reichs-Stände in Harnisch zu bringen: wie denn, wo nur ein wenig bemittelter von Adel zu finden, er sich auf einem Berge ein Nest bauete, woraus er nachmahls ieden, wie es ihm nur gefiele, nach eigenen Willen plagete. Zuvor hatte der Käyser Rudolphus I. ein paar hundert dergleichen Raub-Nester zerstöhren lassen, da von vielen annoch welche überbliebene zu sehen; alleine dem Ubel war dadurch auch lange nicht gerathen, indem die darauf erfolgten elenden Zeiten, und da auf der Päbste Anhetzen, immer ein Käyser nach dem andern von Throne und in Bann muste, (welches nichts, als innerliche Zerrüttungen, Mord und Blutvergiessen causirete,) davon nicht nur neue, sondern auch mehrere zu bauen veranlasset. Weil aber der löbliche Käyser Maximilianus I. wohl ermasse, daß dergleichen Dinge in die Länge nicht gut thun könten, als betagete er, auf dem 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage, mit denen Reichs-Ständen sich dahin, daß zur Wiederherstellung Friede und Ruhe, ein gewisser Land-Friede errichtet werden solte, den man nachmahls An. 1500. zu Augspurg ferner confirmirte, dergleichen von nachherigen a) Käysern ebenfalls geschehen. Also ist solcher ein zwischen dem Käyser und Ständen errichteter Vergleich, Krafft dessen alle Befehdungen im Reiche hinführo auf-

a) Vid. Schwed. Part. Gen. c. 10. præprimis autem Datt. de Pace profana per tot.

aufhören, zu Ausmachung der Stände sich etwan ereignenden Streitigkeiten, eine gewisse Art und Weise vorgeschrieben, auch die, so darwieder handeln, in besondere Strafe verfallen seyn sollen.

Th. II.

Der Land-Friede ist nicht durchgehends ein Lex fundamentalis.

Es ist wahr, so ferne solcher die mittelbahren Reichs-Unterthanen angehet, kan er nicht anders, als ein Lex privata geachtet werden, wie er denn auch in so ferne noch einer ist, da er die Stände zu Erhaltung guten Vernehmens verbindet, indem er ebenfalls nur die Würckung eines absonderlichen Gesetzes hat; in so weit er aber die verwürckenden Stände einem gewissen Judicio und Strafe unterwirfft, kan er gantz füglich ein Grund-Gesetze genennet werden. Und eben dieser Friede ist das festeste Band, so die Stände zu einer mutuellen Einigkeit mit einander verbindet, welches, so es aufgelöset werden solte, Teutschland in eben den Unfrieden wiederum versetzete, darinnen es vor diesem gewesen.

Siebende Abtheilung.

Th. I.

Der Westphälische Friede ist eines der stärcksten Fundamental-Gesetze des Teutschen Reichs.

Ungeachtet der Passauische Vertrag und Religions-Friede denen Protestanten die völlige

ge Religions-Sicherheit hergestellet haben solte, auch einige Käyser demselben ziemlich heilig nachgiengen, so nergelten doch die Papistischen Pfaffen an den Catholischen Printzen, und insonderheit an des ertzeifferigen Herrn, des Käysers Ferdinandi III. seinem Gewissen so lange, biß sie jenen zu Liebe, sich resolviren müssen, die Protestanten mit Strumpff und Stiel auszurotten. Worzu sich eine treffliche Gelegenheit fand, indem Chur-Fürst Friedrich, in der Pfaltz, die Böhmische Crone angenommen hatte. Nachdem nun dieser Printz die unglückliche Schlacht auf dem weissen Berge thate, und es nachmahls allenthalben mißlich aussahe, so ward vielen Protestantischen Printzen, unterm Vorwand, als ob sie besagtem Chur-Fürsten auf eine oder die andere Art geholffen, der Krieg an Halß geworffen, sie auch durch ein An. 1629. emanirtes Edict, zur Abtretung aller Geistlichen Güther angehalten. Ferdinando III. war es wie Carolo V. um Vermehrung und Befestigung seiner Autorität in Teutschland hauptsächlich zu thun. Die Sachen stunden auch so, daß die Römischen Pfaffen bereits aller Orten ein grausames Victoria mit vollen Hälsen ausrufferen. Doch eben da die Sachen auf der äusserstẽ Spitze zu stehen schienen, fande sich Deus ex machina Svecia ein, nehmlich der unvergleichliche König Gustaphus Adolphus, mischete sich mit in diese Tragœdien, und legete der Römischen Clerisey bey Lützen 1631. und 1632. das Cantate. Es solte auch um das Hauß Oesterreich trefflich mißlich ausgesehen haben, wenn dieser Held länger wäre leben geblieben, oder weñ nur seine Nachfolger den Krieg mit solcher Treu und redlichen Absehen fortgeführet,

als

als wie er: alleine, da fande sich bald Eigen-Nutz, Untreu, und weltliche Absichten, daher auch das vorige Glück ihnen nicht mehr recht beyzustehen begehrete. Endlich nachdem man einander lange genug in den Haaren gelegen, ward zu Oßnabrug in Westphalen der bekante Westphälische Friede zwischen dem Käyser, der Cron Schweden, und denen Reichs-Ständen errichtet, daher ist und heist solcher derjenige Vergleich, der zwischen besagten Puissancen, nach beygelegten Feindseeligkeiten, zu einer ewigwährenden Haltung, errichtet worden, und nach dem so wohl die Religions- als auch andere im Reich vorfallenden Staats- wie nicht weniger welche Particular-Geschäffte, abgethan und gehandelt werden sollen. Es ist dieser Friede eigentlich nichts anders, als eine Confirmatoria und Declaratoria des Religion-Friedens, daher man ihn in so ferne vor keinen neuen ansehen darff. Aus diesen Ursachen auch, und da er allermeistens Reichs-Angelegenheiten tractiret, heist und ist er einer der wichtigsten Reichs-Gesetze.

Th. II.

Der Römische Hoff und seine Asseclæ haben diesen Frieden beständig angefochten.

Der damahlige Pabst Innocentius X. ingleichen sein Nachfolger Alexander VII. grieffen ihn um zweyerley Ursachen an: Erstlich wäre wieder Willen des Päbstlichen Hoffes der 8. Electorat eingeführet; und dann hätte man in selbigem, zum Nachtheil der Kirchen, ein Hauffen Geistliche Güther vergeben. Ob nun wohl weder das eine, noch das andere bey den Catholischen Printzen in so ferne Ingress fande, auch beyde

beyde dieſe ſtroherner Argumente von den Proteſtanten a) gar gnüglich wiederleget worden, ſie überdiß wieder die Eigenſchafft des Teutſchen Reichs lieffen, ſo wird denen Proteſtanten gleichwohl, dem ungeachtet, noch immer per obliqvum qvæſtio Status dieſes Friedens halber moviret, welches die unzehligen Contraventiones der Päbſtiſchen Cleriſey, nur allzuſehr bekräfftigen. Abſonderlich wenden ſie darwieder ein, es wäre nur ein Noth-Friede, weil die damahligen Zeiten ein ſolches nicht anders hätten zulaſſen wollen; itzo aber, da ſothane Neceſsité aufgehöret, brauche es auch weiter dieſes Friedens nicht. Nun iſts an dem, er hat aus Noth gemachet werden müſſen, alleine gantz nicht in dem Verſtande, als wie die Päbſtliche Geiſtlichkeit will, indem die Noth auf beyden Seiten gleich war. Zu dem iſt oben bereits geſaget worden, daß dieſer Friede eine Confirmatoria und Continuatio des Religions-Frieden ſey. Gleichwie nun dieſen das Teutſche Reich aus freyen Willen, und ſonder äuſſerliche Gewalt darzu genöthiget, unter ſich verrichtet; alſo iſt von dem Weſtphäliſchen dergleichen auch zu ſagen. Danebenſt befanden die Proteſtanten ſich in ſtatu defenſionis ſumme licito, weil ſie ſich contra injuſtas aggreſsiones des Käyſers und Römiſchen Hoffes ſetzen muſten, die beyde nach ihrer Freyheit graſeten: wie ſothane Defenſion eine bey allen Moraliſten gantz ausgemachte Sache iſt. Weil nun die Teutſche Reichs-Verfaſſung ſo bewandt, daß, ſo offt in ihm Irrungen entſtehen, deſſen Stände ſolche liberrimo arbitrio, ohne fremde neceſsité, aut

a) Vid. Monteſp. Vind. pro Pace Oſnabr. per tot. Conring. de Pace perpetua.

hoc, aut alio modo abthun können, so ist von dem Westphälischen Frieden auch nicht zu sagen, daß der Römische Hoff selben nur ad tempus placidiret habe. Inmittelst kan nicht geläuguet werden, daß dieser Frieden denen Protestanten nicht in allen Satisfaction gebe, weil der terminus decretorius zu kurtz genommen worden. Denn an statt des 1624. Jahres, vielmehr in das vorige Seculum zurück gegangen, und in eines dessen Jahre besagter Terminus hingesetzet werden sollen, so dann denen Protestanten nicht nur besser prospiciret, sondern auch vielen nachher entstandenen Streitigkeiten dadurch vorgebauet worden wäre. Doch was und wer solches verhindert, davon können die vorhandenen Nachrichten am besten Erläuterung b) geben.

Th. III.

Dieser Friede hat das gute Vertrauen zwischen denen Catholischen und Protestanten nicht hergestellet.

Zwar lauten dessen Worte also. Es solte auch dem so seyn; alleine bey der Papistischen Geistlichkeit heists, sedet alta mente repostum. Der Haß gegen die so genannten Ketzer ist bey ihnen viel zu sehr eingewurtzelt, und die Liebe vor das zeitliche Interesse nur allzu groß, als daß sie zu denen Protestanten das geringste aufrichtige Vertrauen haben solten. Daher liegen sie denen Catholischen Printzen Tag und Nacht in den Ohren, daß sie wieder einen Religions-

Krieg

b) Vid. Cortrej. Jus Publ. T. 4. Lehman. Contin. de Pace Relig. Medit. ad Instr. Pac. spec. 12. & alibi. Pfann. Hist. Pac. VVest. & Arcana P. VVestph.

Krieg anfangen möchten. Ob nun wohl dieſe ſothanen hölliſchen Einblaſungen in ſoferne kein Gehör geben, ſo verſtatten ſie doch, daß jene iezuweilen Contraventiones wieder den Frieden begehen mögen, und wenn dieſe Dinge bey dem Reichs-Tage zur Klage kommen, ſo wiſſen ſie die Proteſtanten mit leeren Promeſſen von einer Zeit zur andern aufzuhalten, da mittelſt Contraventiones mit Contraventionen gehäufft werden. Die dißfalls vorhandenen Acta publica b) erwahren dieſes alles miteinander, indem die Catholiſchen nicht ſagen können, daß ſie denen Evangeliſchen, ſeint dem Weſtphäliſchen Frieden, in Religions-Gravaminibus ſatisfaction gegeben haben ſolten.

Th. IV.

Der Nimwegiſche und Ryswickiſche Friede gehören eigentlich nicht unter die Reichs-Grund-Geſetze.

Jener ward An. 1679. zu Nimwegen geſchloſſen, wiewohl die Stände anfangs nicht damit zufrieden waren a), auch ſolcher ſo gleich den Grund zu einem neuen Krieg legete b), iedoch endlich vor genehm hielten c). Mit Franckreich war von 1673. ein Krieg geführet worden, worzu der damahlige Chur-Fürſt von Cölln die hauptſächlichſte Gelegenheit gab, die der Printz, und nachmahls Cardinal von Fürſtenberg nicht wenig mit vermehren halff. Es ward aber dieſer

b) V. Lehmann de Pace religioſa per tot. Fabri Staats-Cantzeley per tot. Staats-Spiegel & Welt- und Staats-Spiegel per tot.

a) V. Puf. R. B. l. 18. b) Vid. Stat. B. & F. p. 1. 2. Fritſch. ad Pac. Noviom. c) Puf. l. c. l. 19.

Krieg von Seiten des Reichs d) dermaſſen ſchläffrig geführet, daß per rerum naturam nichts anders, als ein jämmerlicher Friede erfolgen muſte. Eben nur erwehnter Cardinal von Fürſtenberg verwickelte das Reich Anno 1688. in einen neuen Krieg mit Franckreich, indem er par force Chur-Fürſt zu Cölln werden wolte. Dieſer Krieg lieff nicht viel beſſer, als der vorige, biß endlich Anno 1697. zu Ryßwick, oder vielmehr Neuburg e), ein abermahliger Friede erfolgete, der in wenigen beſſer war, als jener; wegen des IV. Articuls aber an Schädlichkeit ihn weit übertraffe, indem ſelben die Papiſten vor ſich allegiren, und die Proteſtanten aus alle den Orten verjagen wollen, die Franckreich in dieſem Frieden an das Reich wieder abgetreten. Was Unheil dieſer Articul bereits angerichtet, darvon iſt an angezogenen Orten f), nachzuſchlagen, auch zu beſorgen, daß er eine Qvelle eines ſchädlichen Religion-Krieges werden möchte. Dieſe Frieden haben mit den Reichs-Grund-Geſetzen weiter nichts zu thun, als ſo ferne einige derſelben darinne entweder erläutert werden, oder ſich ſonſt darauf bezogen wird.

Achte Abtheilung.

Th. I.

Dieſe Reichs-Grund-Geſetze gehen entweder Imperantes oder Parentes an. Jenes iſt der Käy-

d) V. Rat. Stat. per tot. Pufendorff. l. cit. e) Vid. Ludvvig de J. Adleg. p. m. 158. f) V. Contrej. ad Art. IV. Pac. Ryſvvic. Fab. Staats-Cantzeley per tot. Staats-Spiegel & Welt- und Staats-Spiegel, per tot.

Käyſer, dieſe aber die ſämtlichen Reichs-Stände.

EIn Staat ohne Unterthanen und Obrigkeit, iſt ein höltzern Eiſen, weil eines ſo wenig in der Welt zu finden, als das andere, und wo das eine iſt, das andere nothwendig auch ſeyn muß. Gleichwie aber die Obligationes, darmit die Menſchen unter einander verbunden, nicht einerley; alſo ſeynd auch die, ſo ſie denen Obrigkeiten ſchuldig, ebenfalls verſchieden. Und ob es wohl an dem, daß alle Gewalt, die iede Obrigkeit hat, a primo placito des Volckes herrühre, nach welchem es ſeine Obrigkeit mit beſagter Gewalt ausgekleidet; So iſt doch auch unlaugbar, daß die Unterthanen eine beſondere Obligationem naturalem gegen ihre Obrigkeiten bey ſich empfinden. Indeſſen iſt gewiß, daß ein abſolut regierender Fürſt weit mehr Gehorſam zu fordern befugt, als der, deſſen Macht durch mancherley Geſetze eingeſchräncket. So erſtrecket ſich auch die Poteſtät in den Ariſtocratien weiter, als in den Democratien, da das Volck die ſummam poteſtatem bey nahe bey ſich alleine behalten, und ſeiner erwehlten Obrigkeit davon nur ſo viel gegeben, als ihme beliebet. Man muß aber auch hierbey zugleich mit conſideriren, daß alle und iede Nationes, nicht auch zu allen und ieden Regiments-Arten geſchickt. Daher läſt ein Frantzoß, Spanier, Däne und Schwede ſich lieber abſolut monarchiſch regieren, als ein Engeländer und Teutſcher, die, wenn ſie eine abſolute Monarchie dulden ſolten, ſich vielleicht ſehr übel darzu anlaſſen würden. Jedoch ſo ſouverain als dieſe

Monarchien seyn (denn das Wort Monarchie muß man allhier in seinem behörigen Verstande nehmen,) so haben sie gleichwohl auch gewisse Gesetze, woran der Souverain gebunden, ein Asiat und Africaner hingegen, ingleichen ein Ruß, weiß von selbigen nichts, sondern ist zufrieden, wie sein Fürst ihn beherrschen, oder mit ihm, und seinem Vermögen disponiren wolle, welche Regiments-Form sonst insgemein despotisch genennet wird. Da nun von den Grund-Gesetzen des Teutschen Reichs vorher Erwehnung geschehen, und selbige beschrieben worden, so folget von selbsten, daß ein Teutscher Käyser keine illimitatam potestatem habe, noch auch, daß die Parentes, worunter die Reichs-Stände zu verstehen, ihm absolute unterworffen, sondern, nach Anleitung besagter Gesetze, mit einem Käyser gleichsam eine getheilte Potestät besitzen, wie alles dieses weiter unten deutlicher vorkommen wird.

Th. II.

Ein Teutscher Käyser kan nicht anders, als durch die Wahl zum Käyserthum gelangen.

Nachdem die Völcker gewisse Ober-Häupter sich zuerwehlen angefangen, so haben sie sich auch entweder Ziel und Maaß zugeben vorbehalten, nach denen die Nachfolge beobachtet werden solte, oder sie seynd schlechterdings zufrieden gewesen, daß Ders Erben unmittelbarer Weise den Regiements-Stab nach einander bekommen solten. Jenes heissen Wahl-Reiche, in denen, so offt das Ober-Haupt von selbigen verstirbet, die Summa Potestas auf das Volck, oder die

die, so solches repræsentiren, wieder zurücke fällt: Dieses aber seynd die Erb-Reiche, und theilen sich wieder in solche, da männ- und weiblicher Stamm ohne Unterscheid succediret, oder aber die Erb-Folge bleibet alleine auf der Männlichen Seite, und schliesset des weibliche Geschlecht von solchen so lange aus, als noch iemand von der männlichen Linie vorhanden. Nun ist zwar an dem, daß der Teutsche Reichs-Thron, dessen Grund die Francken geleget, gleich anfangs erblich gewesen; es ist aber auch oben erinnert worden, daß sothane Successio hæreditaria nicht so schlechterdings und pure zu verstehen, als ob die Stände bey selbigen gar nichts zu sagen gehabt, sondern der künfftige Käyser ward ihnen entweder bey des Vatern Lebzeiten noch vorgestellet, welches cum Conditione de non rejiciendo verknüpffet war, oder der Nachfolger ruffte, nach seines Antecessoris Absterben, sie zusammen, welche Convocatio ebenfalls nur besagte Condition bey sich hatte, und ließ sich von ihnen gewöhnlicher massen huldigen und crönen. Das Wort eligere, so die Scriptores derselbigen Zeiten von diesem Actu gebrauchen, hat viele a) dahin persvadiret, daß sie das Teutsche Reich schlechterdings vor ein Wahl-Reich angegeben, da doch gewiß, wie der Herr Schurtzfleisch b) erinnert, daß selbiges allhier nicht so wohl erwehlen, als vielmehr mit der angetretenen Regierung zufrieden seyn, und darüber seinen öffentlichen Beyfall bezeigen heisset. Denn es bezeigen die Geschichte derselbigen Zeiten, daß bis auf den Henricum IV. die Successio beständig beobachtet worden.

a) Vid. Lehmann. Chron. Spirens. l. 5. c. 17. & alibi. b) Vid. Dissert. ejus quæ exstat in Oper. Hist. p. m. 924.

Die boßhafften Händel, die die Päbste diesem Käyser, wie auch seinem Sohn spieleten, haben hauptsächlich Ursach gegeben, daß die Reichs-Stände an die bißherige Succession sich nicht gebunden, sondern auf eine völlige freye Wahl zu dencken angefangen, wie denn von einigen Rudolphus c), Graf von Reinfeld, ihm zu einem Gegen-Käyser erwehlet ward, den auch einige Publiciſten d) vor den ersten erwehlten Römischen Käyser halten wollen, welches aber dieser Herr wohl schwerlich verdienet, indem er ein Meyneidiger war, auch dafür in dem Treffen bey Merseburg, da er die rechte Hand verlohr, seine gebührende Straffe empfieng. Nach der Zeit ist die Wahl immer mehr und mehr eingerissen, wiewohl sie nicht gleich von allen Ständen beliebet ward, sondern solche nur einige, die ihren Käysern sich gerne wiedersatzten, auf die Bahn brachten, bis selbige endlich von allen angenommen, und zuletzt zu einem völligen Gesetz gemachet ward, dergestalt, daß dermahln ein Teutscher Käyser nicht anders, als durch die Wahl darzu gelangen kan.

Th. III.

Die Wahl wird von gesamten Reiche verrichtet.

Welchergestalt das Volck in den alten und nachherigen Zeiten die Erwehlung eines Ober-Haupts verrichtet, ist vorher erwehnet worden. Nun muß man aber hierbey nicht meynen, als ob ein ieder, auch der allergeringste, darbey erscheinen dürffen; sondern

c) Helmold. Chron. Slav. l. 1. d) Limn. J. P. T. 4. Add. ad L. 2. c. 3.

dern es war vielmehr gleichsam ein Ausschuß und welche Gevollmächtigte erkieset, denen die andern die Gewalt zu wehlen gaben, und die sothanes Recht in ihrer aller Nahmen verrichteten, welches der eigentliche Ursprung der Land-Stände ist. Sothane facies rerum befande in dem Teutschen Reiche sich auch. Ob aber wohl selbige nachher ziemlich geändert worden, indem die Höhern das Wahl-Recht alleine an sich gezogen; so ist doch eine Käyser-Wahl, ihrem interieur nach, auf sothanige Art annoch zu consideriren, indem die erwehlenden Personen, welches von einigen Seculis daher die Chur-Fürsten seynd, das gesamte Reich repræsentiren a), daher ist eine **Wahl diejenige** solenne **Handlung, in der die Chur-Fürsten, im Nahmen gesamten Reiches, eine zur Regierung des Teutschen Staats tüchtige Person, erwehlen, und an selbiger nachmahls die gewöhnliche Crönung verrichten lassen.** Solchergestalt ist allen und ieden Käysern, die Hoffnung das Reich erblich zu machen, in totum abgeschnitten, als worzu sie sich auch in denen Wahl-Capitulationen b) verbinden müssen, niemahls nehmlich dergleichen zu suchen. Sonsten werden von einigen Publicisten ein Hauffen requisita angegeben, die ein zu erwehlender haben müsse; alleine wer præsupponiret nicht von hohen Personen auch hohe qvalitäten? und wer will sich denn unterstehen, dem Durchl. Chur-Fürstl. Collegio desfalls Ziel und Maaß vorzuschreiben? Hauptsächlich aber kommen sie darauf an, daß er ein Christ seyn solle, (wiewohl dieses nicht de Essentia Imperatoris

a) Vid. Lehmann Chron. Spir. l. 7. c. 10. b) V. Cap. Joseph. & Caroli VI. Art. 2.

ist,) und involviret dieses Reqvisitum so viel, daß auch ein Protestant darzu gelangen könne. Zum 2. muß er männlichen Geschlechts seyn, weil die Käyser-Crone auf ein Frauen-Zimer-Haupt sich nicht schicken möchte. 3. Soll er ein Teutscher seyn, ob gleich diß-falls keine absonderliche Constitution vorhanden, und dann 4. muß er zum wenigsten aus Gräflichen Stande seyn; alleine wer wolte glauben, daß ein anderer nach der Käyser-Crone streben möchte? Endlich das behörige Alter betreffend, so ist in der Capitulation c) Josephi das 18. Jahr vor Reichs-mündig beliebet worden, darbey es auch wohl sein Bewenden haben möchte.

Th. IV.

Die Chur-Fürsten werden zu der Wahl absonderlich beruffen.

Demnach diß Durchl. Collegium in sothanem Rechte sich bereits etliche 100. Jahr manteniret, so sauer auch die andern Reichs-Stände darzu sehen, so haben sie auch eintzig und alleine mit der Wahl zu thun, worzu ein Chur-Fürst von Mäyntz, binnen Monaths-Frist, von den Tage an zu rechnen, da er des Käysers Tod vernommen, sie durch deßfalls absonderlich nach dem Reichs-Stylo, Teutsch eingerichtete Schreiben einladet. Wäre zu der Zeit kein Chur-Fürst von Mäyntz vorhanden, so können die Chur-Fürsten zwar vor sich zusammen kommen, Chur Sachsen aber hat sodann das Beruffungs-Recht, ungeachtet Chur Trier sich dessen anmassen will, welches doch ex A. B. vielleicht zur Gnüge wiederleget werden kan, wenigstens

c) Art. 47.

stens wird sich kein Exempel finden, daß Chur Trier solches exerciret. Nach der Beruffung müssen sie binnen 2. Monathen zu Franckfurth erscheinen, welches die Wahl-Stadt ist a), wiewohl im Fall der Noth darvon abgegangen werden kan b): und ist eben nicht nöthig, daß sie sich in Person einfinden, sondern sie können ihre c), mit genugsamer Vollmacht versehene Gesandten schicken. Es wird auch heut zu Tage, die in der güldnen Bulle gesetzte Svite, mit der ein Chur-Fürst ankommen soll, nicht mehr so genau beobachtet, vermuthlich weil es eine Sache, die ad esse und zu denen Substantialien der Wahl nichts beyträget. Wenn die Wahl-Berathschlagungen angehen sollen, muß die Stadt denen Chur-Fürsten schweren, werden auch alle und iede Fremde, und nicht zur Wahl gehörige Personen hinaus geschaffet, welchem Gebrauch d) annoch scharff nachgegangen wird. Den Tag der Wahl reiten sie in gewöhnlicher Procession e) nach der Kirche, warten den GOttesdienst ab, und legen die Chur-Fürsten den wegen der Wahl behörigen Eyd ab, worauf sie zu votiren anfangen f), da ein Chur-Fürst sich selbst das Votum geben kan, und wenn dieses vollbracht, wird der Neu-erwehlte, wenn er anwesend, inauguriret g), ist er aber abwesend, wird er proclamiret h), welches das Volck mit seinem Vivat-ruffen bekräfftiget. So bald dieses vollbracht, ist ein Neu-erwehlter ein rechtmäßiger Römischer Käyser,

a) V. A. B. c. 1. b) V. Vitr. Illust. l. 1. tit. 6. c) A. B. c. 19. d) V. Act. Elect. Joseph. & Caroli VI. e) V. Aut. citat. Zschackvv. Einleitung zum J. B. l. 2. c. 3. f) A. B. c. 2. & ibi Limn, obs. 4. g) Vid. Act. Elect. Joseph. & Caroli VI. h) V. Act. Elect. Caroli VI.

ser i), der Päbstliche Stuhl mag darwieder sagen was er will.

Th. V.

Ein erwehlter Käyser muß auch gecrönet werden.

Ungeachtet diese Ceremonie zu dem Wesen einer Ober-Herrschafft nichts thut, sondern solche bloß zur Vermehrung des Ansehens eines Ober-Haupts erfunden und eingeführet ist; so wird man doch kein Volck finden, so mit einem Könige, oder Fürsten versehen, welches dißfalls nicht gewisse Gebräuche beobachten solte a). Ein Teutscher Käyser aber muste sich vor diesem mit 3. Cronen crönen lassen, als der Teutschen, Römischen, und Longobardischen. Doch die letztern zwey, seynd als unnöthig, und weil sie Dependentien der ersten, nunmehr abgeschaffet: wiewohl ein Käyser noch biß dato in seinen Wahl-Capitulationen die Hohlung der Römischen verspricht, welche Zusage aber nicht als ein Vinculum, sondern bloß als eine Gefälligkeit gegen den Pabst betrachtet werden muß. Solchergestalt wird er alleine mit der Teutschen gecrönet, um welchen Actum, vor etlichen 50. Jahren Chur-Mäyntz und Chur-Cölln so hart gestritten, daß leichtlich ein grosses Blut-Bad daraus entstehen können. Dieser Streit ward dahin vermittelt, daß Chur Cölln es in seiner Diœces, und Chur Mäyntz auch in der seinigen verrichten solte; fiele aber die Crönung so, daß der Ort in keinem beyder ihrem Sprengel gelegen, so solten sie miteinander alterniren, und Chur Mäyntz den Anfang machen.

i) V. Tit. Spec. J. P. l. 5. c. 1. a) Vid. Beckmann. Notit. Dignit.

chen. Die deßfalls hin und wieder gewechselten Schrifften b) können hiervon ein mehrers Licht geben. Die Reichs-Insignien, die einem Käyser sodann angeleget werden, seynd die Käyser-Crone, des Caroli M. Schwerd, der Reichs-Scepter, Reichs-Apffel, die Knie-Stiefeln, der Dalmatische Rock, der Mantel und Wappen-Rock, wie hiervon und den sämtlichen Ceremonien an angeführten Orten c) ferner nachzusehen. Nach vollbrachter Crönung, verrichten die Chur-Fürsten, oder deren Gesandte, Dero Reichs-Erb-Aemter. Also läst Chur Sachsen die Speisen auffragen, und giebt sodañ den Hafer Preiß, Chur Pfaltz bringet ein Stücke von dem gebratenen Ochsen auf die Käyserliche Tafel, Chur Brandenburg bringet das Gieß-Becken, Gieß-Kanne und Hand-Quel, Chur Böhmen præsentiret dem Käyser einen Becher mit Wein, Chur Hannover wirfft Geld aus; die Geistlichen Chur-Fürsten aber verrichten das Gebet d). Von den übrigen Ceremonien und Solennitäten können die Publicisten e) mehrers consuliret werden.

Th. VI.

Diese Crönung bringet einem Käyser viele sonderbare Rechte zu wege.

Die Rechte, die ein Käyser durch die Wahl und Crönung erlanget, theilen sich entweder in solche, die

b) Vid. Conring. Assert. Jur. Cor. Mogunt. & ej. plen. assert. ej. Jur. Schurtzfleisch Diss. Hist. Pol. p. m. 84. c) Act. Coron. Caroli VI. Zschackvv. l. cit. d) Vid. Conring. de Novemvir. per tot. & Acta Coron. Caroli VI. e) V. Struv. Synt. Jur. Publ. Diss. 7. & 8. & supra citatos.

die er und die sämtlichen Reichs-Stände mit einander gemein haben, oder aber, die nur ihm und denen Chur-Fürsten zukommen, oder in die, so gantz alleine sein eigen seyn, und eigentlich reservata imperatoria genennet werden. Unter die erstere Classe gehöret auf gewisse masse die Gewalt Gesetze zu geben, nehmlich solche die das gantze Reich durchgehends verbinden, wohin nicht unbillig gerechnet wird, wenn der Calender verbessert, oder geändert werden sollen, wie deßfalls ein gantz frisches Exempel mit gegenwärtigem Calender vorhanden. Weil nun aus sich selbsten fliesset, daß wo ein allgemeiner Consens zu Gebung der Gesetze vorhanden, nothwendig auch deren Abschaff- oder Erklärung von allen und ieden dependiren müsse; so kan die Lehre derjenigen nicht bestehen a), die solches dem Käyser allein zuschreiben wollen, indem nach diesem Asserto die Fundamental-Gesetze augenblicklich zernichtet wären, und bloß auf des Käysers Gut-befinden ankämen. Es ist auch sothanen gefährlichen Dingen in der Capitulation b) Caroli VI. gar nachdrücklich præserviret worden. Hiernechst folget das Recht, so wohl einen Off- als Defensiv-Krieg zu führen, worzu ebenfalls die Einwilligung gesamten Reiches da seyn muß, wie dieses in letzterer Wahl-Capitulation c) gar nachdrücklich inseriret zu befinden, worzu, als cum paritate causæ combiniret, mit gehöret, daß der Käyser weder vor sich im Reiche Werbungen anstellen mag, noch solche andern verstatten, noch die Reichs-Crayß-Aemter vergeben, Durch-Marche und Einqvartirungen anordnen oder Vestungen

(a Vid. Audler. Corp. Const. Imp. T. 2. voc. Commiss. b) Art. 1. 2. 4. 16. und auch andere Gesetze ꝛc. c) Art. 4. & 6.

gen anlegen darff, wenn nicht mit sämtlichem Reiche von allen vorher communiciret worden d). Nicht weniger stehet ihm nicht frey, propria autoritate Reichs-Steuren, Collecten, und was unter diesem Nahmen begriffen, anzulegen, Krieg zu führen, Bündnüsse und Frieden zu machen, in Geistlichen und Weltlichen Rechten Eintrag zu thun, Zölle anzulegen, Commercia verhindern, neue Müntz-Städte zu verstatten ꝛc. sondern es muß von alle dem, der sämtlichen Reichs-Stände einhelliger Consens e) da seyn, wie hiervon die Acta publica f) sattsame Exempel an Tag legen. Die andere Gattung betreffend, so ists an dem, daß, so viel die Anlegung neuer Zölle concerniret, solche zwar hauptsächlich mit dem Chur-Fürstlichen Collegio vorgenommen werden sollen, iedoch haben itzige Käyserliche Majestät sich auch dahin verreversiret g), daß des Reiches, wenigsten der Stände ihre Einwilligung mit da seyn solte, die darbey interessiret. Wenn annebenst neue Stapel-Gerechtigkeiten und Waaren-Niederlagen ertheilet werden sollen, so hat das Chur-Fürstliche Collegium alleine zu sprechen. h) Eben so verhält es sich auch, wenn von dem Reiche etwas veräusert, oder versetzet werden soll, worbey aber, vermöge der jüngsten Wahl-Capitulation i) das sämtliche Reich nunmehr mit concurriret. Die eröffneten Lehen haben ehmahls alleine mit Genehmhaltung der Chur-Fürsten wieder vergeben werden können, es ist auch der letzten Wahl-Capitulation sothane Clausul mit inseriret k) wor-

d) Art. 4. e) Art. 5. 6. 7. 8. 9. 19. 20. f) V. Staats-Spiegel, 1702. seqq. Staats-Cantzeley, per tot. g) V. Cap. Art. 8. h) l. cit. i) Art. 10.

k) worden, gleichwohl würde, aus den allda befindlichen und aus dem project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation einiger massen mit transsumirten Worten, auch der Fürsten und Stände, ingleichen aus der Generalitate der im 4. Articul vorhandenen, nicht unbillig geschlossen werden können, daß die andern Reichs-Stände hierüber ebenfalls befraget werden müsten. Das Recht Müntzen zu verleihen, und in die Acht zu erklären, darff nunmehr, ohne specialen Consens gesamten Reichs ebenfalls nicht exerciret werden, wie dieses aus der letztern Wahl-Capitulation gantz l) deutlich erhellet. Endlich ist noch übrig, das Recht einen Reichs-Tag anzustellen, welches nunmehr nicht anders, als mit Rath und Einwilligung des Collegii Electoralis geschehen kan. Denn ob gleich deßfalls bißher kein Lex publica vorhanden gewesen, so stehet er doch nunmehr in der neuen Wahl-Capitulation m) mit gantz ausgedruckten Worten. Und eben nach dieser Wahl-Capitulation werden sehr wenige Jura seyn, die ein Käyser, nebst den Chur-Fürsten, ohne Participation der andern Reichs-Stände, ferner allein gemein haben solte, indem die letztern mit ihren öfftern pressanten Remonstrationen endlich ziemlich durchgedrungen, so daß selbige der Carolinischen Wahl-Capitulation guten Theils mit einverleibet worden.

Th. VII.

Die Käyserlichen Reservata seynd, in regard der andern Stände, incommunicabiles.

Zu

k) Art. 10. l) Art. 9. 20. m) Art. 13.

Zu wünschen wäre es, daß diese wichtige Materie recht gründlich untersuchet und ausgemachet würde, indem in solcher von denen Scribenten insgemein entweder in excessu, oder in defectu pecciret wird, da einige deren allzuviel angegeben, andere hingegen selbige gar zu eng einschliessen, unter denen vornehmlich der Hyppolitus a Lapide a) ist. Es kan auch die von dem Lambadio b) gegebene Regel schlechterdings nicht statt finden, weil sie der Stände ihren Rechten zu nahe tritt. Am allerwenigsten aber gilt die, wenn gesaget wird c), als ob die Käyser denen Ständen welche Jura überlassen, oder sie in deren Gebrauch mit angenommen hätten, indem daraus folgen würde, als ob das Teutsche Reich erblich wäre, und die Stände ihre höhen Jura ab Imperatore nur precario hätten, welches doch nicht nur wieder die Historie, sondern auch wieder die Genie dieses Reichs lauffe. Nicht unrecht wird seyn, wenn man saget, daß diese Sache am allerbesten aus denen Wahl-Capitulationen entschieden werden könne. Von welchen Rechten nun die Stände sich allda keine Communication vorenthalten, diese gehören ohnfehlbar unter die Reservata Imperatoris. "Von sothanen Reser-„ vatis nun stehet das Recht der ersten Bitten, Jus„ primariarum precum, oben an, welches so viel ist„ daß der Käyser in allen und ieden Geistlichen Stiff„ tungen, mittel- und unmittelbaren, in allen und„ ieden so Päbstlichen, als andern Monathen, eine„ Person zu dem erledigten Geistlichen Beneficio vor„ schlagen darff, „ und zwar mit dem Effecte, daß sel-

 bige

a) de Rat. Stat. per tot. pp. p. 2. b) de Republ. Rom. Germ. P. 3. c. 13. c) V. Kulp. ad Mons. C. V. §. 37.

bige angenommen werden müsse. Dieses Recht, so unmittelbarer Weise auf der Landes-Hoheit hafftet, ist noch ein Stückgen von dem alten Jure Sacrorum, welches die Käyser vor diesem in Teutschland wieder den Pabst gehabt, der aber selbiges durch seine listige Klauen, meistens an sich gerissen hat. Ein solcher Præsentatus heist ein Precist, und die erhaltene Recommendation ein Panis-Brieff. Mit recht erstaunenden Hochmuth, hat der itzige Pabst, der verstorbenen Käyserl. Majestät solches streitig machen wollen, wiewohl Ihro Majestät Dero Recht sehr männlich d) behauptet. Hiernechst folget das Recht Academien zu stifften, und die von den Ständen errichtete zu confirmiren, denn daß diese dergleichen zu thun befugt, ist in so ferne ausser Zweiffel e). Das Recht der Advocatiæ Romanæ, ist sehr eingeschräncket, und hat dieses Recht in den alten aberglaubischen Zeiten, unzehlichen Lermen gestifftet. Nach rechtem Verstande aber dieses Rechtes, ist der Römische Bischoff dem Käyser und Reiche unterworffen, indem es seinen wahren Ursprung aus der, über das Italiänische Reich Jure belli erlangten Ober-Herrschafft und Conqvêtirung her hat. In letzterer Wahl-Capitulation f) ist es so weit restringiret, daß die Papisten de Jure wieder die Protestanten daraus nichts erzwingen können. Das Recht, Chur- und Fürstliche, Hertzogliche, Land-Marg- und Gräfliche, wie auch andere hohe Würden zu vergeben, stehet zwar freylich einem Käyser zu, wie denn dißfalls verschiedene Exempel vor-

d) Vid. Griebn. Diss. de Prim. Prec. Imp. & Fritsch. de prim. prec. e) V. Rhet. de Jure Stat. circa Sacra c. 3, f) Vid. Art. I. 14.

vorhanden g); es weiset aber auch die jüngste h) Wahl-Capitulation, wie sehr die Chur-Fürsten solches restringiret. Ob ein Käyser Könige machen könne, ist eine Frage, die aus denen Umständen zu entscheiden, indem ein König, oder Souverainer Herr zu seyn, weiter nichts, als eine darzu gehörige Macht an Volck und Lande erfordert wird, so dann wird sich das andere auch geben. Das Exempel des Königs in Preussen gehöret hieher gantz nicht, weil nicht die Frage von der Königlichen Hoheit war, sondern ob man Preussen in dieser Qvalité zu erkennen gesonnen. Neue Städte und allgemeine Reichs-Posten anzulegen, wird von vielen unter die Käyserlichen Reservata gerechnet; alleine es ist gewiß, daß jenes zu der Landesherrlichen Hoheit gehöre, und also auch denen Ständen gemein sey, dieses aber ist in der Capitulatione Carolina i) gar sehr eingeschräncket worden. Eben so verhält es sich auch wegen Vergebung der Reichs-Lehen, welche Wichtigkeit die Chur-Fürsten ausdrücklich vorbehalten k), wiewohl solche vorhin schon bey dem Reiche war l). Das Recht im Nahmen des Reichs eine Gesandschafft zu schicken, gehöret hieher ebenfalls nicht, weil die Stände darbey nothwendig concurriren m) müssen. Noch einige andere Rechte werden dem Käyser als Reservata zugeschrieben, von denen meisten aber besaget die letztere Wahl-Capitulation, daß die Stände ihre Connotiz bey selbigen sich vorbehalten, wegen der andern aber haben gescheute Publicisten gewiesen, daß solche entweder von weni-

g) Ludvvig de Anſp. Reg. c. 2. h) Art. 22. i) Art. 29. k) Art. 10. & 20. l) V. Text. ad Rec. Imp. 1654. Diſp. 1. Th. 65. m) Conc. de Rep. Germ. Exercit. 8. Th. 98.

ger Wichtigkeit, oder mit beſtande unter die Käyſerl. Reſervata nicht gehören n).

Th. VIII.

Ein Käyſer kan auch einen Römiſchen König neben ſich haben.

Es iſt zwar eine in Politicis ausgemachte Sache, daß zwey Imperantes in einem Reiche ſich eben ſo wenig vertragen, als zwey Sonnen an einem Himmel, (wiewohl welche Mathematici a), die mehr als eine Sonne glauben, dieſem Aſſerto nicht beypflichten werden;) gleichwohl finden in der Hiſtorie ſich verſchiedene Exempel, da von dieſem Axioma abgegangen werden, wie wohl man ſagen muß, daß die allermeiſten nichts als lauter Unruhe nach ſich gezogen. In dem Teutſchen Reiche iſt es nun faſt anderhalbhundert Jahr nach einander ſo mode geweſen, daß bey Lebzeiten des regierenden Käyſers, ein Römiſcher König erwehlet worden. Hierunter hat eine beſondere Politiqve des Hauſes Oeſterreich geſtecket, indem durch ſelbige es dahin gebracht, daß die Käyſer-Crone beſtändig bey ihm verblieben, wiewohl ſothane Sache auch den Nutzen gehabt, daß bey Abſterben des Käyſers, man ſo gleich den künfftigen Reichs-Nachfolger gewuſt. Damit dieſe beyden Reichs-Sonnen den Regiements-Wagen nicht verirreten, ſo hat man in allen und ieden Wahl-Capitulationen der Römiſchen Könige, dahin die Verſehung gethan, daß bey Lebzeiten des Käyſers, ſelbige

n) Vid. Brunnem. Introd. in Jus. Publ. Diſſ. 5. a) V. Geierbrand. Piet. Mundi & Hugeni Coſmotheor.

ge ſich aller und ieder Regierungs-Geſchäffte ſchlechterdings enthalten müſſen. Es beruhet aber bey denen b) Reichs-Ständen, ob und wenn ſie einen Römiſchen König erwehlen wollen, deſſen Wahl mit eben den Solennitäten, als eines Käyſers ſeine verrichtet wird. Sothane Wahl giebt ihm ein Jus expectantiæ an den Käyſer-Thron; die Majeſtät aber kan an ihm nicht anders, als gleichſam ſchlafend betrachtet werden, die durch den Tod des Käyſers belebet, und in behörige Autorität gebracht wird.

Neunte Abtheilung.

Th. I.

Die Parentes in dem Römiſchen Reiche ſeynd die ſämtlichen Reichs-Stände.

DAß Teutſchland vor dieſem ſeine Obrigkeit gehabt, iſt oben bereits erwehnet, iedoch machten ſolche eine gantz andere Figur, als itzo, indem ſelbige nicht erblich waren, ſondern es auf den Willen des Volckes ankam, wer dergleichen Würde bekleiden ſolte. Und ob wohl zu des Caroli M. ſeiner Nachfolger, auch anderer Teutſchen Käyſer Zeiten von denen Ducibus und Comitibus, und der letztern ihren verſchiedenen Arten, viel vorkömmt, ſo ſtehen ſie doch mit den heutigen in keine Vergleichung zu ſetzen, weil es eintzig und alleine von denen

b) Vid. Cap. Leop. Art. 36. & Joſeph. Art. 35. & Caroli VI. Art. 3.

Käyſern dependirte, wem ſie ſothane Aemter geben wolten. Die nach des Caroli M. Tode eingefallenen unruhigen Zeiten, die hernach unter denen Teutſchen Käyſern nicht wenig vermehret worden, haben denen Ducibus und Comitibus Anlaß gegeben, in ihren Bedienungen ſich erblich zu machen, wie wohl ſolches nicht auf einmahl geſchehen, ſintemahl zu der Ottonum und Heinricorum Zeiten noch Duces und Comites waren a), deren Beſtellung alleine bey dem Käyſer beruhete. Da nun die wichtigſten Hertzogthümer und Grafſchafften ſich in ſo ferne frey, und auch erblich gemachet, hiernechſt die Käyſerliche Würde nicht mehr auf die Succeſſion, ſondern auf die Wahl ankam, ſo lieſſen die Käyſer par raiſon d' Etaat geſchehen, daß ſich immer mehr und mehr Stände in die Freyheit verſetzten, und ihre Lande erblich macheten, indem ſie hoffeten, auf ſolchen Fall in dem Reiche deſtomehr Anhang zu haben, und die Vota einer künfftige Wahl, wo möglich auf ihre Printzen zu bringen. Indeſſen iſt hierbey zu mercken, daß diejenigen groſſen Hertzogthümer, deren Familien gäntzlich ausgeſtorben, und nicht auf andere vererbet worden, dermahln weit mehr Reichs-Stände auf zu weiſen haben, als die, deren Succeſſion beſtändig blieben. Daher findet man in Francken, Schweden und am Rhein eine ſo groſſe Menge groſſer, mittelmäßiger und kleiner Reichs-Stände, deren hingegen in Sachſen, Bäyern und anderwärts deſtoweniger an zu treffen, indem jene, als Herren-loſe Lande, in viel kleine Membra ſich getrennet, von dem leider, aus Æmulation

a) vid. Conr. de Duc. & Comit. Imp. Germ. per tot. Cocceji. Jur. publ. c. 9.

lation gegen die gröſſern, auch ein Reichs-Stand werden, und ſich in Freyheit ſetzen wollen. Wenn aber in obſtehenden Satze geſaget worden, daß die ſämtlichen Reichs-Stände unter dem Worte Parentes begriffen wären, ſo muß man dieſes nicht ſo crude verſtehen, als ob ſie den Käyſer immediate unterworfen, und von demſelben dependireten, ſondern dieſe Diſtinction iſt bloß ex relatione des Käyſers, als Ober-Haupts, gemachet, weil vernünfftiger Weiſe zwar folget, daß wo ein Ober-Haupt iſt, auch Parentes, oder die ſelben folgen, ſeyn müſſen, iedoch kan auch die Unterwürffigkeit ihre gewiſſe Gräntzen und Modum haben. Daher können dieſe Parentes auch gar füglich dependentes imperantes heiſſen, weil ſie ratione ihrer Lande, mit der Landes-herrlichen Hoheit begabet. Und nach dieſen Principis iſt ein Reichs-Stand derjenige, **der dem Reiche unmittelbar verwandt, mit der Landes-Fürſtlichen Hoheit bekleidet, auch in Krafft derſelben auf denen Reichs-Tägen erſcheinen, und allda Sitz und Stimm führen darff,** als b) welches der eigentliche wahre Character der Reichs-Standſchafft iſt.

Th. II.

Dieſe Reichs-Stände ſeynd entweder Geiſtliche, oder Weltliche.

Nachdem die Welt ſich einmahl in die Gedancken bringen laſſen, als ob dem Geiſtlichen Stande ein ſonderlicher Vorzug vor allen andern Menſchen gebühre, und diejenigen Geſchäffte darein ſich die Geiſtlichen miſcheten, ungleich beſſer und glücklicher ablieſ-

b) Vid. Coccej. l. c. c. 19. Struv. Synt. Jur. Pub. Diſt. 15.

fen, als worein ſie nichts zu ſagen bekämen; So iſt ſich nicht zu verwundern, daß dieſer Aberglaube ſo weit geſtiegen, daß er auch die höchſten Würden unter ſich bracht, und mit ſelben bekleidet wird. Zwar die Heydniſchen Regenten brauchten die Prieſter aus bloſſer Staats-Raiſon, um mit ſothaner Geiſtlichen Marque die Unterthanen deſto beſſer in Zaum zu halten: Die Geiſtlichen aber hätten ſolche Abſichten abandoniren, und die Prieſter Prieſter ſeyn laſſen ſollen: wiewohl dieſe einer ſolchen Liſt ſich bedienet, daß ſie denen Fürſten ebenfalls weiß gemacht, als ob ihr allen Menſchlichen Actionen eine ſonderbare Heiligkeit und Autorité zu conciliiren vermöchte. Es iſt aber gantz gewiß, daß wenn man dem Abſehen Chriſti, und ſeiner Apoſtel ſtricte nachgegangen, und die Religion mit dem Regimente nicht vermenget, ſondern ſie als Geiſtliche tractiret hätte, daß die Welt viele Millionen Menſchen würde erſparet haben, die bloß deswegen umkommen, weil die Religion zu einer neceſſitas Imperans gemachet worden. Doch diß bey Seite geſetzet, ſo war die Chriſtliche Religion in Teutſchland kaum bekant worden, als die, ſo ſolche predigten, zugleich auch ihre Begierde nach weltlichen Güthern blicken lieſſen. Je tieffer nun die Religion einwurtzelte, je mehr jene ſich auch vermehrete. Carolus I, der ſonſt insgemein M. hieß, bediente ſich der Religion zu Vermehrung ſeiner Anſehnlichkeit. Weil er nun denen Sachſen und andern Völckern nicht beſſer zu Leibe kommen kunte, als wenn er einen Eyffer ſolche zu bekehren bezeugete, ſo war dieſes der Geiſtlichkeit ein recht erwünſcht Eſſen, derowegen halffen ſie dieſes Caroli ſeine Kriege deſto ſtärcker anblaſen.

Caro-

Carolus, der diesen Herren wieder eine Gefälligkeit erweisen wolte, stifftete eine Menge Bischoffthümer und Klöster a), wie denn die meisten Nieder-Sächsischen von ihm herkamen, die er denn mit lauter wichtigen Einkünfften versahe, doch war er hierbey so klug, daß er ihnen keine weltliche Gewalt gabe, ihnen auch sonst den Daumen noch so ziemlich auf den Augen hielte. Desto schlimmer hingegen machte es sein Sohn Ludovicus, der von den Geistlichen den Zunahmen Pius bekommen. Mit diesem spieleten die Geistlichen recht des guten Mannes. Ob nun wohl an dem, daß die Geistlichen vor-zu-und nach Carolo M. wenn die Reichs-Stände beruffen worden, allemahl mit erschienen, so hatten sie doch bey denen Berathschlagungen weder ein Votum consultativum, noch decisivum b), weil sie mit keiner weltlichen Gewalt versehen, sondern man admittirte sie bloß, und hörete sie an, aus einer unnöthigen, gegen ihren Stand tragenden Superstition. Und also blieb es bis auf die Zeiten Ottonis M. und seiner Nachfolger. Dieser Herr wuste nicht, wie er ihnen nur Schätze und Autorité genug zuschantzen solte. Er war der erste, der ihnen das weltliche Schwerdt in die Hände gab, indem er seinen Bruder Brunonem, Bischoff zu Cölln, mit der weltlichen Gewalt, und sonderlich dem Hertzogthum Lothringen belehnt. Die Scribenten c) selbiger Zeiten müssen über diese seltsame Metamorphosin sich selbst verwundern, und weil sie nichts geschicktes finden, damit sie solche entschuldi-

a) Videant. Monum. Paderborn. per tot. Schoten. Annal. VVestph. b) Vid. Conring. de Episc. Germ. per tot. Cranz. Metrop. per tot. c) Vid. VVittichind. l. 1.

gen können, so fallen sie darauf und sprechen, der Prophet Samuel wäre auch ein geist- und weltlicher Herr zugleich gewesen. Doch wie schickt sich das hieher, und in welcher Bibel haben sie deñ den weltlichen Regiments-Staat des Samuelis so eigentlich abgebildet gefunden? Indessen ist es von selbigen Zeiten an nicht besser, sondern täglich schlimmer geworden, indem einige den folgenden Käyser entweder auch denen Geistlichen das Weltliche Schwerdt geben, oder es waren diese auch so unverschämt geworden, daß sie solches de facto selbsten nahmen. Endlich ist dieses Ubel zu einem Rechte gewurtzelt, welches so leicht nicht wieder auszurotten seyn möchte. Also seynd nunmehr die Geistlichen Reichs-Stände die drey Geistlichen Chur-Fürsten, alle Ertz-Bischöffe, Bischöffe, eine Menge gefürsteter und ungefürsteter Aebte, Prälaten, und Aebtissinnen, deren grossen Catalogum nach der Reihe allhier zu erzehlen, allzu lang fiele. Die Weltlichen seynd die fünff Weltlichen Chur-Fürsten, alle Hertzoge, Fürsten, Land-Marg-Gefürstete, Burg- und andere Grafen, die Reichs-Städte, und freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben, Elsaß, und am Rhein, die denn alle zusammen ebenfalls keine kleine Anzahl.

Th. III.

Die Haupt-Κεφάλαια der Reichs-Standschafft seynd die Landes-Fürstliche Hoheit, oder Superioritas territorialis, und dann die unmittelbare Verwandschafft mit dem Reiche.

Gleichwie ein Vater in Societate Familiæ, als Haupt derselben, darüber in so ferne eine völlige Gewalt

walt hat, so daß er solcher anbefehlen kan, was ihme und dieser nützlich und gut zu seyn, beduncket, daher die hieraus fliessenden Jura ihm eben um des willen zusehen, weil er Caput familiæ ist; ebenmäßige Bewandniß hat es auch in Civitate, derowegen die Obrigkeit, die iede Civitas über sich gesetzet, ex hac ipsa elevatione, aller derer Jurium fähig, die sothane Civitas haben kan, und die sonsten bey selbiger seyn, durch die beschehene Translation aber dem Imperanti zukommen. Hier will man nun zwar nicht untersuchen, auf wie vielerley Art sothane Translatio, und Abdicatio Jurium geschehe, sondern nur so viel gedencken, nachdem die Vorfahren die itzigen Teutschen Reichs-Städe in ihren Chargen und darmit verknüpfften Ländern sich erblich gemachet, daß sie auch dadurch diejenigen Jura samt und sonders erlanget, die sonsten die summi Imperantes Nahmens aller derer Civitatum gehabt, worinnen die vieljährige ruhige Possess und Verjährung sie bekräfftiget, und die Käysere, durch Belehnung über selbige, sie unwiederruflich darinnen bestätiget. Eines der vornehmsten Reqvisiten sothanen Juris territorialis ist, daß deren Besitzer solches aus eigener Gewalt, und nicht ex arbitrio Imperatoris haben. Eben dergleichen Grund hat auch die unmittelbare Verwandniß an das Reich, indem dessen Membra sich gutwillig zusammen uniret, und diejenige grosse Civitatem constituiret, die itzt insgemein das Reich genennet wird. Diese Asserta haben die wahre Beschaffenheit der Teutschen Lande, wie solche vor- unter- und nach des Caroli M. Zeiten gewesen, zum Grunde, wie dieses iedem, bey Durchlesung der Teutschen Geschichte, in die Augen fallen

wird.

wird. Aus der unmittelbaren Reichs-Standschafft nun, und dem Jure territoriali rühret das Jus suffragii, oder Voti & Sessionis auf Reichs-Tägen her, indem dieses nicht älter ist als jene, die nothwendig, und vornehmlich die Superioritas territorialis eher gewesen, weil selbige, so lange die Teutschen unter denen Francken stecken musten, durch dieser ihre obenschwebende Gewalt, gleichsam ruhen müssen, und die Käyser sich selbiger angemasset hatten. Zwar wollen einige die Reichs-Matricul vor das wahre Kennzeichen der Reichs-Standschafft halten; alleine das ist irrig, weil die Matricul selber nicht richtig, daher auch aus selbigem wenig zu beweisen. Also bleibet es darbey, daß die Reichs-Standschafft durch die Superioritatem territorialem, und die unmittelbahre Verwandniß ans Reich einzig und alleine erkennet werde. Es ist aber von der Superioritate territoriali annoch zu mercken, daß solche von einigen Publicisten a) in plenam, und minus plenam eingetheilet werde, indem es gewiß, daß welche Reichs-Stände zu befinden, die nicht alle Reqvisita derselben haben, und doch gleichwohl Reichs-Stände seyn, und heissen. Der Unterscheid dessen kan aus genauer Betrachtung des vormahligen Reichs-Zustandes, gar leichte gefunden werden.

Th. IV.

Die aus der Landes-Fürstlichen Hoheit herrührende Rechte seynd sehr ansehnlich.

Oben ist bereits erinnert und angeführet worden, wie es verschiedene Rechte gebe, die der Käyser ent-

a) Schilt. Instit. Jur. Pub. lib. 1. tit. 24.

entweder mit allen Reichs-Ständen, oder nur mit einigen derselben gemein habe, und dieses muß alhier wiederhohlet werden, worbey zugleich diß zu mercken, daß sothane Rechte insgemein Regalien, oder wohl gar Jura Majestatis genennet werden, wiewohl diß letztere in Significatu latiori. Die Regalia aber seynd zweyerley a); einmahl immanentia, oder solche, die die Lande eines Reichs-Stands alleine angehen, und denn transeuntia, die sich auch auf die Ausländer mit erstrecken. Andere b) theilen sie in majora, grössere, und minora, oder geringere; noch einer andern division zugeschweigen, die aber in Effectu mit jener überein kommt. Es ist aber vorher schon erinnert worden, daß die Stände sothane Regalia nicht ex beneficio Cæsaris, sondern jure proprio besitzen, daher auch desfalls die gewöhnlichen Lehns-Suchungen nicht im Wege stehen, indem die Stände, damit das Systema des Reichs desto beständiger combiniret sey, solche über sich genommen, und die Renovatio der Lehen involviret die Contestation, wie sothanem Systemati ferner zu gethan zu seyn, sie gesonnen. Nichts thut hier wieder, daß die Lehns-Empfängniß binnen Jahr und Tag gesuchet werden müsse, woraus klärlich fliesse, daß die Regalien von dem Käyser schlechterdings dependireten, deñ besagte Commination ist hauptsächlich am Ende beygefüget, damit durch die unterlassene Renovationem feudi, des Reichs Systema nicht aus der Lehns-Qvalität gesetzet werde. Aus diesem Grunde ist zugleich der Irrthum des

a) Vid. Cinsie. de Regad. Th. 1. Tit. §. c. & Carpz. de Regal.
b) Hart. de Superior. Territ. §. 9. Hugo de Stat. Reg. Germ. c. 2. §. 18.

des gemeinen Brocardici zu ersehen, als ob ein Reichs-Stand in seinen Landen so viel gelte, als der Käyser im Reiche, sintemahl dieses seine Potestät an die Leges fundamentales gebunden, ohne die er nichts vornehmen kan, ein Reichs-Stand hingegen weiß von selbigen öffters nicht, sondern hat in seinem Lande pleniorem libertatem. Zwar wird hier wieder eingewendet, daß ein Fürst gleichwohl an gewisse Gesetze gebunden, vermittelst deren er denen Unterthanen gleichsam eine Gegen-Huldigung thue; alleine das ist irrig. Denn da die Unterthanen der vorigen Gewalt sich einmahl privative begeben, so haben sie gestallter Sache nach weiter keine, wodurch von Seiten ihrer der Princeps dergestalt vinculiret werden könne, dahero ist die Gegen-Versicherung so dann ein Versprechen, welches die Unterthanen in das feste Vertrauen setzet, daß die hohe Obrigkeit ihnen Schutz, Schirm, und Gerechtigkeit leisten werde. Ebenfalls streitet hier wieder nicht, weil der Princeps die Land-Stände mit zu Rathe ziehen müsse. Vorher ist gesaget worden, daß einige Reichs-Stände wären, die nicht vollkömmlich alle und iede Jura territorialia uneingeschränckt besessen, und auf selbige mag dieses Assertum appliciret werden können, wo aber solche völlig vorhanden, kan sothaner Einwurff so gar nicht den Stich halten, weil Potestatem territorialem, oder Suprematum absolute haben, und an seine Landes-Stände also gebunden seyn, ein ander gantz contraire Dinge. Daher, ob gleich welche Fürsten ihre Lands-Stände dann und wann zusammen ruffen, so geschicht doch solches zum öfftern nicht aus einiger Schuldigkeit, es haben selbige auch kein Votum decisivum

sivum, sondern dergleichen Convocationes führen bloß aus einer Fürstlichen Clemenz her, weil der Landes-Herr dadurch bezeigen wollen, daß er aus Glimpf seiner habenden hohen Gewalt sich nicht bedienen, sondern die Unterthanen aus Gnaden ein weniges darvon genieſſen lassen wolle. Wenn demnach sothane Convocationes unterbleiben, sündiget ein absoluter Fürst iedoch nicht in Conscientia. Es weisets nach die Erfahrung, daß der Land-Stände Einwilligung iezuweilen dem Lande mehr schädlich, als nützlich, indem es zwar dem Nahmen nach heisset, daß sie des Landes Beste beobachtet; alleine eben dadurch, und da sie sich beynahe von allen oneribus eximiren, und dem Fürsten nur geben, was sie wollen, so seynd sie selbem vielmehr eine Last, weil sie die præstanda denen andern alleine aufm Halse lassen. Wieder aber auf die Regalien zu kommen, so steht von selbigen das Jus Homagii, oder das **Erbhuldigungs-Recht** eben an, welches nichts anders ist, **als ein dem Lands-Herrn eydliches Angelöbniß, selbigem allemahl treu, unterthan, und gehorsam zu seyn.** Solches hat so einen begrauten Ursprung, als die Obrigkeiten selber, führet auch die gröste Billigkeit bey sich, indem die Vernunfft selber saget, daß man dem erwehlten Ober-Haupte allen Gehorsam schuldig, und mit Leib, Leben, Haab und Guth verbunden seyn müsse. Aus welchem Vinculo diß sich ergiebet, daß der eydlich versprochenen Parition kein Ziel und Maße gesetzet sey, wie weit nehmlich sich solche erstrecken dürffe. Immittelst, und da verschiedene Reichs-Stände zu befinden, die in eines andern seinen Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen, so wird gefraget,

ob

ob dieſe ebenfalls zur Huldigung anzuhalten a), welches ſonder vieles Bedencken mit ja zu beantworten, weil ein ſolcher Reichs-Stand ratione dieſer Güther nicht als ein Reichs-Stand, ſondern als ein Vaſall betrachtet wird, und ſtehet in ſeinem Gefallem, ob er ſelbige verkauffen, oder behalten wolle. Zu dem Huldigungs-Rechte, gehöret zugleich mit in die Lehns-Pflicht, die von jenem zwar in etwas differiret, und das vornehmſte darauf ankömmt, daß jenes unvermeidlich in Perſon, dieſe aber durch Gevollmächtigte abgeleget werden kan, wo nehmlich das Vinculum homagii und vaſallagii nothwendig cohæriret. Denn da iſt ein Vaſall ſo wohl ein Unterthan, als ein anderer, und haben ſie deßfalls einerley Vinculum obligationis. Hiernechſt folget das Recht, oder Regale, dem Lande gemäße Geſetze geben, in Gewicht, Maaß, Ellen und dergleichen Dingen, ingleichen in Policey-Sachen nach beliebigen Gefallen Verordnungen zu machen, die Unter-Obrigkeiten zu beſtellen, Verbrechen zu beſtraffen, und was alle dieſem annectiret. Dieſes Recht rühret aus der abſoluten Landes-Hoheit immediate her, daß ſelbiges keine unanſtändige Reſtriction leidet, iſt auch denen Ständen in jüngſter Wahl-Capitulation b) feſte genug verſichert worden. Hieher gehöret zugleich das Recht, die gegebenen Geſetze zu erklären, von ſelbigen diſpenſiren, wieder ſolche Privilegia ertheilen, Verbrecher begnadigen, Avocatoria wieder die auswärtigen Unterthanen zu ertheilen, Fremde in Schutz zu nehmen, und im Lande Wohnungen anzuweiſen, ſocietatem zu errichten, in denen Eyden zu diſpen-

a) Vid. Vitriar. l. 3. tit. 19. b) art. 1.

dispensiren, Protectoria auszugeben, Archive zu halten, und was dergleichen mehr seyn mögen.

Th. V.

Denen Reichs-Ständen stehet auch das Dominium Eminens, ingleichen das Dominium publicum zu.

Weil niemand weiter in Zweiffel ziehen wird, ob die Reichs-Stände das Imperium haben, so folget auch von selbsten, daß ihnen Dominium supereminens ebenfals zustehe. Ob nun wohl von einigen a) vielerley species dieses Dominii supereminentis angegeben werden, so ist es doch irrig, indem Summa Potestas mit dem Dominio supereminenti vermischet wird, als von der dieses nur ein Stück ist. Es bestehet aber vornemlich darinne, daß ein **Landes-Fürst über des Unterthanen Güter und Personen, bey erheischender Nothdurfft, zu des Landes Besten** disponiren könne b). Aus diesem nun fliesset von selbsten, weil die Lands-Stände, so wohl der Summæ potestati, als dem Dominio eminenti unterworffen, daß sie der Last der Præstandorum sich unbefugter Weise entziehen, und der Landes-Fürst über dero Güter so wohl, als über der andern Unterthanen ihre, zu des Landes Besten disponiren könne. Wie sollte aber zu des Landes Besten förmlicher und adæquater disponiret werden können, als wenn ad ferenda onera so wohl Proportio Arithmetica, als Geometrica unter allen gehalten wird? Denn der Character als Land-Stand eximiret sie nicht à vinculo contribuendi, weil sie

a) Vid. Arnis. de Jur. Maj. l. 3. c. 5. b) Vid. ult. Bœcl. de Dom. Emin.

sonst Coimperantes seyn, oder ein Privilegium erlanget haben müsten; also bleibet das vinculum Subjectionis vor sie so wohl, als wie vor die andern, wo aber dieses ist, da muß auch Paritas onerum ordentlicher Weise seyn. Das Dominium publicum aber ist ein auf dem Lande selber immediate hafftendes Recht, Krafft dessen ein Landes-Herr verschiedene Dinge, zu seinem unbedungenẽ Gebrauch sich anmassen darf. Hieher gehören auf gewisse Masse die Cam̃er-Gefälle, Cam̃er- und Tassel-Güter, oder Domainen, c) Holtz- und Waldungen, Flüsse, Seen, und Bäche, Fürstliche Häuser, Lust-Schlösser, Vestungen, Bergwercke, Jagden, wüste Stellen, vergrabene Schätze, Herren-lose Sachen, und was von den Flüssen ausgeworffen wird. Uber alle diese hat der Landes-Herr Gewalt, und stehet ihm frey, ob er solche an seine Unterthanen conferiren, auch wie weit er sothane Collation extendiren, oder ob aus bewegenden Ursachen er selbige wieder einziehen wolle.

Th. VI.

Denen Reichs-Ständen stehen noch mehrere hohe Jura zu.

Zu dem Jure Suprematus gehören annoch, das Recht allerley Gold- und Silber-Müntze schlagen zu lassen, welches unstreitig als ein, dem Lande anhangendes Recht, consideriret werden muß. Wenn aber andere, die solches vor diesem nicht gehabt, sich dessen bedienen wollen, muß sothane Erlaubnüß erstlich vom Käyser- und Churfürstlichen Collegio a), iedoch mit Zu-

c) Vid. Cell. de Domaniis Princ. Ockel. de Præscr. Immem. c. 3. Ziegler de Jur. Maj. l. 2. a) Vid. Art. 9. Cap. Carol.

Zuziehung des Käyſers, darinnen der impetrans gelegen, erlanget werden. Das Recht die Unterthanen mit Steuren und Gaben zu belegen, es mögen dieſe Præſtanda Nahmen haben wie ſie wollen. Das Recht ſich zu bewaffnen, oder das Jus gladii gehöret vornemlich hieher, womit die andern, Veſtungen nach Gefallen anzulegen, die alten zu verbeſſern, eine Land-Militz zu errichten, und was dahin gehöret, combiniret. Das Recht Krieg zu führen, worunter die Regalia tranſeuntia gehören, iſt eine der wichtigſten Stücke der Reichs-Stände ihrer Landesherrlichen Hoheit, und zwar haben ſie deſſen Befugnüß nicht nur gegen Mit-Stände, ſondern auch gegen fremde. Zu ſothanem Rechte gehöret die Befugnüß, andern und Ausländern beyſpringen zu dürffen, Repreſſalien zu gebrauchen, und ſo wohl unter ſich, als mit auswärtigen Bündnüſſe errichten, und Geſandten vom erſten und andern Range ſenden zu können, von welchen allen die jüngſte Wahl-Capitulation b) gantz deutliche Maſſe giebet, und dadurch manchem, der Publiciſten über dieſe Sachen bisher gehabten Streit ein Ende machet. Nebſt dem, haben die Proteſtantiſchen Reichs-Stände, (denn die Catholiſchen liegen desfals noch in Päbſtlichen Feſſeln) die freye, unbedungene Macht in ſacris zu diſponiren c), und desfalls darinnen Veranſtaltungen zu machen, wie ſie es vor nützlich, und der Religion gemäß befinden, von welchem Jure aber das Jus reformandi, in dem Verſtande, wie die Päbſtlichen Geiſtlichen ſelbiges gebrauchen, gantz und gar ausgeſchloſſen iſt, welches die Principia der

b) Art. 3. & 6. c) Vid. Inſtrum. Pac. §. Gaudeant & Meditat. Anonym. ibidem.

Christlichen Religion ohne dem nicht admittiren. Aus diesem ergiebet sich, daß die Protestantischen Reichs-Stände zugleich befugt, d) die in ihren Landen verhandenen geistliche Stifftungen auf gewisse Masse aufzuheben, und ad alios usus zu verwenden, ungeachtet die Papisten hierwider ein hauffen Lermens machen. Allein, es ist von dieser Sache oben bereits mehrers erwehnet worden. Weil nun die Christliche Religion ohne diß lehret, daß Dinge, die nicht von GOTT gebothen, noch ad esse, oder ad bene esse derselben etwas thun, auch nicht beobachtet, oder über deren Abschaffen ohne Noth sich ein Gewissen gemachet werden sollte, so ists allerdings eine aus dem Pabstthum herrührende und übrig gebliebene Gewissens-Marter, wenn die Fürsten beredet werden wollen, ob dürfften die geistliche Stifftungen durchaus nicht angegriffen, aufgehoben, und zu bessern Dingen verwendet werden, eben als ob GOTT mit Geld, Silber, kostbaren, Kirchen-Schmuck, Capitalien, Klöstern, Gelübden und dergleichen gedienet wäre, und er nur einen äuserlichen, prächtigen Cultum anbefohlen, den wahren, innerlichen hingegen respuiret habe.

Th. VII.

Die Churfürsten haben vor allen andern Reichs-Ständen, sehr grosse Vorzüge.

Wenn dieses Durchlauchtige Collegium seinen Anfang genommen, ist eine Sache, darüber von denen Scribenten gar hefftig gestritten wird. Einige a) geben für, ob wären die Churfürsten bereits zu Caroli M. Zeiten gewesen; alleine, wenn diese Leute der Zei-

d) Id. Art. 8. & ib. Aut. cit. a) Vid. Horom. Franco-Gall. c. 6.

Zeiten Umstände bedacht, würden sie dergleichen, wider die Beschaffenheit der damahligen Zeiten laufende Dinge, nie vorgebracht haben. Denn ob wohl an dem, daß es einiger massen Reichs-Stände gab, so waren sie doch von den heutigen, so wohl an Macht, als an Vermögen, gantz und gar unterschieden; nicht zu gedencken, daß die allermeisten Würden, so wie sie ietzo seyn, damahls nicht erblich besessen worden, wie von alle dem vorher bereits Erwehnung geschehen. Am allerwenigsten wuste man von Churfürsten, welche daher so gar unbekandt, daß auch nur ein vestigium darvon bey den alten Scribenten zu suchen, die vergebenste Mühe wäre. Andere b) hingegen sagen, daß diß hohe Collegium unter Henrico II. oder Conrado. II. III. oder unter denen beyden Ottonibus III. und IV. seinen Anfang genomen: Noch andere c) wollen es zu Friderici I. oder II. Zeiten aufgekommen wissen: Wiederum einige suchen d) vor gewiß zu behaupten, ob wäre es Anno 996. von Ottone III. eingesetzet worden, da denn sonderlich die Tellerlecker des Römischen Hofes e) vom Pabst Gregorio V. eine deßfalls gemachte Verordnung beybringen. Allein so irrig, als die andern seyn, noch lächerlicher fallen die letzten, sintemahl gescheute Catholicken f) selber diese Albertät verwerffen, wie denn diese gantze Fabel zu keinem andern Ende ausgedacht, als des Pabstes Gewalt in Reichs-Dingen dadurch zu behaupten. Also ist nichts übrig, als daß man saget, welcher gestalt auf den wahren

b) Vid. Goldast. de R. Boh. l. 3. c. 5. Buxtorff. ad A. B. C. 4. Concl. 44. lit. c. c) Peucer. Chron. l. 4. d) Dan. Otto J. Publ. c. 10. Schwed. de Septemvir. e) Bellarm. l. 3. c. 3. de Translat. Imp. f) Onuph. Panv. de Comit. cap. 6. Avent. Annal. l. 5.

Ursprung dieser so hauptwichtigen Sache, unmöglich zu kommen. Wahr ists, daß die 7. grossen Hof-Aemter, so vor diesem im Reiche bräuchlich waren, darzu nicht wenig Anlaß gegeben haben mögen. Denn ob wohl sattsam bekannt, wie auch verschiedene mahl erwehnet worden, daß ein Käyser ehmahls consensu totius Imperii erwehlet worden, iedoch, als nachher die grossen Unruhen in Teutschland einrissen, da alles bund über gieng, auch die vornehmsten Reichs-Stände, die geringern von der Wahl allmählig auszuschliessen, anfiengen; So haben jene in dem angenommenen Rechte sich ie mehr und mehr befestiget, diese aber die angefangene Exclusion geschehen lassen, und eingeräumt, vornemlich da die Wahlen der Troublen halber, meistens mit lauter Gefahr vergesellschafftet waren. Solcher gestalt mögte der wahrscheinliche Ursprung in die Zeiten des grossen Interregni, oder noch vorher gehören, indem gewiß, daß bey Erwehlung Rudolphi I. sich bereits gar deutliche Merckmahle de existente aliquali septemviratu, erblicken lassen. In der güldenen Bulle seynd die Chur-Fürsten in ihrem Rechte völlig bekräfftiget worden, so daß von daher ihr Jus quæsitum hauptsächlich zu holen. Warum aber deren anfänglich nur 7. gewesen, hat ausser Zweiffel seinen Ursprung von vorerwehnten 7. hohen Hoff-Aemtern. Denn was einige g) von den 7. Leuchtern Apocalypseos, oder von den 7. Persianischen Weisen und andern dergleichen Dingen daher schwatzen, verräth nur ihre Unwissenheit in den teutschen Geschichten, daher angeführter Autor gar vernünfftig erinnert, so fern sothaner hohen Aemter damahls

g) Vid. Crüg. de Novemv. Diss. 2. Part. Gen.

damahls mehr gewesen, würden auch mehr Chur-fürsten geworden seyn. Aus diesem ergiebet sich so gleich, daß deren Anzahl mit gutem Rechte, und sonder dem Reiche eine Gefahr zuzuziehen, geändert werden können. Chur-Fürsten aber heissen sie, von dem alten teutschen Kuhren oder Kühren, welches so viel ist, als wehlen. Daß aber der Papst wegen Vermehr- oder Verminderung dieses hohen Collegii sollte concurriren müssen, ist eine des teutschen Reichs Majestät sehr alberne und abgeschmackte Meynung, die auch kein h) vernünfftiger Mann hegen wird, weil sehr einfältig heraus käme, von einem Unterthan (dergleichen ein Pabst de Jure ist) die Bewilligung seiner Rechte zu verlangen. Die Vorzüge aber, so die Chur-Fürsten haben, bestehen vornemlich darinne, daß sie 1) ein gantz absonderliches hohes Reichs-Collegium ausmachen 2) haben sie einen ewig währenden Verein, den Chur-Fürsten-Verein genannt, unter sich, der An. 1521. zu Worms verneuret, und mehrers bekräfftiget worden, 3) wehlen sie alleine einen Römischen Käyser, 4) hafften auf ihren Landen die Ertz-Aemter des Teutschen Reichs, 5) mögen sie so offt Chur-Fürsten-Tage halten, als sie wollen. 6) muß ein Reichs-Tag von dem Käyser mit der Chur-Fürsten Bewilligung, und nicht anders angesetzet werden, 7) In sehr wichtigen und keinen Verzug leidenden Angelegenheiten, mögen sie mit dem Käyser darüber einen Schluß fassen, sonder die übrigen Stände desfalls zu befragen, wormit aber diese so schlechterdings nicht zu frieden 8) gelten ihre Stimmen auf gewisse Masse so

h) Vid. omnino Vaged. oper. Acad. p. 108. & 255.

viel, als der übrigen Reichs-Stände ihre alle zusammen, so diesen ebenfalls nicht gefallen will, 9) Ihre Gesandten haben nunmehr i) allenthalben, so in- als außerhalb dem Reiche, den Rang gleich nach der würcklich gekrönten Häupter ihren. 10) Bey einer Käyser-Wahl halten sie, mit bedeckten Haupte, neben dem Käyser, ieder an einem besondern Tische, Taffel, 11) werden die Geistlichen itzo k) **Hochwürdigst**, die Weltlichen aber **Durchlauchtigst**, ingleichen jene **Nefen**, und diese **Oheim**, vom Käyser geschrieben, 12) hafftet die Chur-Würde gantz inseparable auf deren Landen, weswegen ieder Chur-Fürst seine besondere Chur-Stadt hat: und was deren mehre seyn, die an angezogenen Orten l) weiter nachzusehen.

Th. VIII.

Die Reichs-Stände theilen sich auch ein in das Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Städtische *Collegium*.

Wenn diese Eintheilung ihren Anfang genommen, kan zwar so genau nicht determiniret werden, jedoch ists gewiß, daß sie hauptsächlich von daher rühret, als das Churfürstliche Collegium von den andern sich abzuziehen, und einen a parten Rath zu formiren angefangen. Ursprünglich aber rühret sie aus der alten Verfassung Teutschlandes her, von der hin- und wieder erwehnet worden. Nachdem aber nun

i) vid. Cap. Car. art. 3. k) Ib. Præliin. & art. 3. l) Crüger de Novemvirat. p. tot. Thullmar de Octovirat. p. tot. Limm. Jur. Publ. l. 3. c. 2. & Addit. T. 5. Bœcl. Not. Imp. p. m. 160. Vitr. illust. edit. nov. p. m. 70. sqq. junge & Cap. Caroli VI. ll. citat.

nun deſſen gantze facies ſich zu ändern anfienge, ſo gewanne es auch mit deſſen Ständen ein anderes Anſehen. Es würde aber viel zu lang und wieder den gegenwärtigen ſcopum fallen, wenn man umſtändlich anführen wollte, wie iedes der Fürſtlichen Häuſer, ingleichen iede der Reichs-Städte in die Reichs-Standſchafft gerathen, das ohnedem von iedem nicht ſo genau vermeldet werden könte. Das Fürſtliche Collegium aber ſondert ſich wieder ab, in die **alten, und neuen Fürſtlichen Häuſer.** Jene ſeynd die, die ſothane Würde bereits von undencklichen Jahren daher gehabt, und begreiffen alle Hertzoge, Land- Marg- Burg- wie auch andere Grafen unter ſich, welche letztere ſich in die Wetterrauiſchen, Schwäbiſchen, Fränckiſchen und Weſtphäliſchen Grafen eintheilen, deren ausführliche Nachricht aus denen Genealogien erlernet werden muß. Die neuen Fürſtlichen Häuſer aber werden die genennet, ſo die Käyſer von Carolo V. an, in den Reichs-Fürſten-Stand erhoben, deren Ferdinandus III. und Leopoldus I. überaus viel gemachet, ſo nach dem Vorgeben des Manzambani deswegen geſchehen ſeyn ſoll, darmit das Hauß Oeſterreich im Reiche deſto mehr Favoriten, und Partiſans hätte. Die **Reichs-Städte** theilen ſich in die **Rheiniſche und Schwäbiſche Banck**, deren iede ihren Directorem hat. Wenn dieſe die Reichs-Standſchafft erlanget, iſt ſo genau nicht bekannt, indem einige a) ſolche allererſt von den Zeiten des Käyſers Caroli IV. herleiten, welches aber falſch, weil lange vor dieſem Käyſer Reichs-Städte waren. Gewiſſer iſts, wenn man ſaget, daß

a) Vid. Limn. J. Pub. l. 7. c. 1.

sie solches nach und nach erhalten, indem immer ein Käyser verschwenderischer damit umgegangen, als der andere, wie denn sonderlich der Käyser Rudolphus I. damit überaus freygebig gewesen, und gleich iedem, der es verlanget, die Freyheit und Reichs-Standschafft gegen Geld ertheilet haben soll. Wahr ists, daß zu seiner Zeit sehr vieles vom Reiche abkommen, wiewohl auch verschiedene, und sonderlich die Italienische Staaten, sich einer von ihm erhaltenen Freyheit rühmen, so doch im Grunde irrig b) und falsch ist.

Th. IX.

Diese Eintheilung wird hauptsächlich auf den Reichs-Tägen beobachtet.

Ob es wohl an dem, daß die Reichs-Täge in Teutschland dermassen alt, und mit der Nation selber aufgekommen zu seyn scheinen, so ist doch auch gewiß, daß selbige vor diesem diejenige Gestalt, die sie itzo haben, gantz und gar nicht gehabt, vornemlich da zur selbigen Zeit die im vorherigen Satze befindliche Eintheilung nicht bekannt war. Nachdem aber die Stücke sich ie mehr und mehr in Freyheit zu setzen angefangen, so haben auch die Reichs-Täge ein ander Ansehen gewonnen. Heut zu Tage werden sie von dem Käyser mit Zuziehung und Rath des Chur-Fürsten eintzig und allein ausgeschrieben, es können auch diese, wenn der Käyser dißfalls säumig wäre, und es die Reichs-Nothdurfft erforderte, bey dem Käyser Erinnerung thun a). Ihro itzige Käyserliche Majestät haben

b) Vid. Conring. de Finib. Imp. a) Vid. Cap. Cæsar. & inprimis Cap. Carol. VI. Art. 13.

haben in ihrer Wahl-Capitulation sich dahin verbündlich gemachet, falls gegenwärtiger Reichs-Tag cesliren sollte, binnen 10. Jahren, oder auch eher, einen andern anzusetzen. Der Orth muß allemahl in Teutschland seyn, auch alle und iede Reichs-Stände darzu beruffen werden, die entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte erscheinen. Die Propositi-on thut im Nahmen des Käysers dessen Principal-Commissarius, welches ietzo der Graf von Löwenstein-Wertheim, Administrator in Bäyern ist, nachdem der bisherige, der Cardinal und Fürst von Lamberg, in dem 1712. Jahre verstorben. Nach beschehener Proposition, bekommt der Reichs-Marschall von Chur-Mäyntz einen Ansatz-Zeddul b), worauf dieser, weñ Chur-Fürsten oder Fürsten in Person gegenwärtig, solche durch den Reichs-Quartier-Meister, die Gesandten aber durch seinen Secretarium zusammen beruffen läst. Wäre kein Chur-Fürst von Mäyntz verhanden, so kömmt dieses Recht, dem Chur-Fürsten von Sachsen zu, welches ihm zwar das Mäyntzische Dom-Capitel streitig machen wollen; alleine jenes hat sein Recht mit dem besten Befugnüsse zu behaupten gewust c), wiewohl die Sache annoch unausgemachet, und in suspenso ist. Wenn nun die Proposition geschehen, schreitet man zu denen Deliberationen, da das Chur-Fürstliche, und Fürstliche Collegium erstlich mit einander con- und referiren, worauf, wenn diese einig, wird das Städtische Collegium auch mit zur Re- und Correlation gezogen, worüber selbiges zwar allemahl sehr scheel sie-

het

b) Vid. Schwed. Intr. in J. Pub. Part. Spec. Sect. 1. c. 30. c) Vid. Discours von gegenwärtigen Reichs-Tage.

het d), weil es gleich Anfangs zur Re- und Correlation mitgenommen seyn will. In dem Chur-Fürstlichen Collegio præsidiret Chur-Mäyntz: In dem Fürstlichen aber haben Oesterreich und Saltzburg das Directorium alternative. Bey dem Städtischen hingegen dirigiret diejenige Stadt, in der der Reichs-Tag gehalten wird. Die Religions-Angelegenheiten hat Chur-Sachsen unter sich, welches ihm aber von Chur-Brandenburg etliche mahl streitig gemachet werden wollen e). Wenn nun gesamte Collegia einig, wird ein **Reichs-Gutachten** f) abgefasset, und solches dem Käyserlichen Commissario übergeben. Ist es diesem anständig, entstehet ein Käyserliches Commissions-Decret, und wenn solches denen Ständen in allen gefällig, sodenn schreitet man zu einem **allgemeinen Reichs-Schlusse**: und wenn alle und iede Sachen abgethan, wird ein **Reichs-Abschied** verfertiget, von denen vorhero ein mehrers. Dieser muß öffentlich publiciret werden, damit er, als Lex publica, zu ieder Wissenschafft gerathe. Seynd nicht alle und iede Materien auf dem Reichs-Tage abzuthun gewesen, werden ausserordentliche Deputations-Täge, von gesamten Reiche angeordnet, die Kreyß- und Deputations-Täge aber gehören hieher nicht. Gegenwärtiger Reichs-Tag hat bereits von Anno 1662. seinen Anfang, und kan von selbigen bey den Publicisten g) weiter nachgesehen werden.

Zehn-

d) V. Grund. V. P. 2. c. 6. e) Vid. Leben Josephi I. Sect. 18. n. 10. 11. f) De hoc vid. Kulp. de Plac. Imp. per tot. g) Vid. prolix. Grund. V. l. cit. Bertram de Comitiis per tot. brevius Leben Josephi I. Sect. 38.

Zehnte Abtheilung.

Th. I.

Unter denen bürgerlichen Rechten des Teutschen Reiches befindet sich erstlich das Lehn-Recht.

Die unbedachtsame Liebe gegen die Römer und Griechen hat verursachet, daß sich viele eingebildet, ob wären keine klügern Völcker iemahls in der Welt gewesen, als eben diese, daher auch alle Wissenschafften, die wir noch ietzo hätten, eintzig und allein denenselben zu dancken stünden. Nun ists wohl an dem, diese zwey Nationes haben der Welt verschieden Gutes hinterlassen, aber das Kluge, das sie besassen, kam nicht ursprünglich von ihnen her, oder sie kunten sich dessen Erfindung mit Rechte nicht rühmen, ob sie es gleich de facto thaten. Denn, was die Römer anbetrifft, so hatten sie solches denen Griechen abgeborget, diese aber alles ihr Wissen denen Chaldäern, Persern, Egyptiern, und Scythen. Jene waren so albern, daß, da ihre Republique bereits eine gute Zeit gestanden, sie erst nach Griechenland reiseten, und von dar gewisse Gesetze herholen musten, die Gesetze der zwölff Tafeln hiessen, welches ein sattsamer Beweiß, daß die so klug ausgeschrienen Römer, nicht einmahl so viel Verstand gehabt, daß sie ihren Staat mit behörigen Gesetzen selbst versehen können, sondern solche erst von andern erbetteln müssen. Die Griechen aber würden schlechte Leute geblieben seyn, wenn obige Nationes sie nicht zu ansehnlichen Menschen gemachet,

chet, und ihnen den Weg zur Klugheit angewiesen gehabt, ob sie gleich nachmahls in solchen Hochmuth verfielen, daß sie vorzugeben sich nicht entblödeten, wie sie, und ihre Weißheit, gleich denen Schwämmen aus der Erden herfür geschossen, und sonder iemands Beyhülffe aufgewachsen wären, wiewohl einige ihrer Weisen dennoch so redlich gewesen, und gestanden, daß das Kluge, so sie besessen, sie denen so gescholtenen Barbern zu dancken hätten, welches Wort anfänglich keine so üble Bedeutung hatte, als es nachher überkommen, indem es nur so viel, als einen solchen, der kein Grieche wäre, bemerckete. Solchergestalt geben die unbedachtsamen Anbether der Griechen und Römer gnugsam zu erkennen, wie der wahre Ursprung der menschlichen Klugheiten, und wie diese von einem Volck zu dem andern gekommen, ihnen unbekannt. Sie bleiben aber bey sothaner lächerlichen Adoration nicht alleine bestehen, sondern verfallen zugleich in eine andere, und noch weit schlimmere, indem sie traumen, ob wären die Teutschen vor diesem ein solch albern Volck gewesen, daß bey nahe gleich dem Viehe, sonder alle Gesetze und Ordnungen gelebet, bis die ertzklugen Römer gekommen, und ihnen nur ein weniges von selbigen und ihrem übergrossen Witze mitgetheilet, daher auch alle gute Einricht- und Verfassungen, die etwan in dem Teutschen Staate zu befinden, hauptsächlich von den Römern, und diesen ihren Gesetzen herrühre. Ist unverschämt, und unbedachtsam genung geurtheilet. Denn wie oben gesaget, und erwiesen worden, so ist kein Volck unter der Sonnen zu befinden, das nicht seine gewissen Gesetze und Ordnungen hätte, ob gleich solche

che bey einem immer spitziger eingefädelt, als bey dem andern. Die alten Teutschen haben eben solche Köpffe und den Verstand gehabt, als wie andere Völcker, und die Vernunfft hat ihnen gesaget, daß ihr Staat ohne gewisse Ordnungen nicht bestehen könte. Dis zu erweisen, brauchts keiner grossen Umstände, indem man nur die Gesetze der alten Sachsen, Francken, Ripuarier, Bajoazier und anderer ansehen darff, da man dißfalls vollkommen überzeuget seyn wird. Und darff man nicht auf die wercklichen Gedancken gerathen, als ob dieser Völcker ihre Gesetze, damahlen erstlich aufkommen, als sie in Schrifften verfasset worden; nein, sondern sie waren lange vorher: und eben um des willen, weil sie sich deren gleich bey Einrichtung ihrer Republiquen bedienet, so ist glaublich, daß die ehmaligen Teutschen nicht a) so gar sonder aller Kentniß der Buchstaben gewesen. Unter denen Gesetzen und Rechten aber, welche die Teutschen vormals gebrauchet, gehöret das **Lehn-Recht** vornemlich mit, welches seine Geburth, Auferziehung, und Wachsthum in Teutschland und von Teutschen gehabt und gefunden.

Th. II.

Das Lehn-Recht ist teutscher und keiner fremden Ankunfft.

Hiervon ist gleich vorher Erwehnung geschehen. Zwar seynd deren verschiedene a), die, aus obberührter ihrer blinden Liebe gegen die Römer, dessen Ursprung auch diesen zuschreiben wollen, daher sagen sie

a) Vid. omnino Schilt. Præf. in C. J. Alem. Feud. a) Hatty-ser. Annal. Jur. Feud. c. 1. Vultej. de Feud.

ſie, das von dem Romulo eingeführte Jus clientelare, ingleichen die agri vectigales cum prædia tributaria, die denen alten, ausgedienten Soldaten pflegten übergeben zu werden, wären eben ſo beſchaffen geweſen, gleichwie unſere Lehn-Güter heut zu Tage ſeyn. Gewiß müſſen dieſe Herren eine ſehr profunde, und der übrigen Welt gantz unbekante Nachricht und Connoiſſance von der Römer ihrer Lehn-Curia gehabt haben, daß ſie nicht nur eine ſo genaue Verwandnüß, zwiſchen den prædiis tributariis und denen heutigen Lehen gefunden, ſondern die letzten gar von jenen entſtanden zu ſeyn geſehen. Ob nun wohl an dem, daß einige Vergleichung möchte zu finden ſeyn, alleine da noch nicht ausgemachet, worinne der Alten ihrer Prædiorum tributariorum Eigenſchafft recht beſtanden, ſo werden auch ſolche mit denen Feudis weder eine Verwandſchafft haben, noch dieſe von jenen ihre Ankunfft hernehmen. Am allerwenigſten ſchicket des Romuli ſein Jus clientelare ſich hieher, welches vielmehr eine Schutz- und Schirm-Verwandnüß, als eine Lehnsbarſchafft genennet, und vielleicht mit der Schweitzer ihren Schutz-Verwandten certo reſpectu verglichen werden könte. Die agri vectigiales aber und Prædia tributaria reimen ſich vollends hieher gantz nicht, weil ein Zinß-Guth (denn dergleichen, und gewiß nichts anders, waren dieſe) noch lange kein Lehn-Guth iſt. Noch weniger ſeynd die zu hören a), die der alten Gallier ihre Soldurios mit den heutigen Lehen verähnlichen wollen, weil die Soldurii mehr mit denen itzigen Soldaten, als Lehn-Leuten überein kommen. Am allerwenigſten aber kan da ihr Vorgeben

ſtatt

a) Vid. Heig. Quæſt. 1, P. II.

statt finden, die den Ursprung des Lehn-Rechts aus der Bibel hernehmen wollen, und zu diesem Behuff, was dort von des Kedor Laomors b) seinen Königen, ingleichen von dem Zedekia c) vermeldet wird, anführen. Denn was jene anbetrifft, so ist noch nicht ausgemachet, ob die beniemten Könige, dergleichen, oder vielmehr nur blosse Stadthalter von dem Kedor Laomor gewesen. Es kan auch seyn, daß sie von ihren Königreichen bloß einen gewissen Tribut abtragen müssen, welches von der Lehns-Reichung weit unterschieden. Eben dergleichen, nemlich ein zinsbahrer König, war auch der Zedekia, weil sich nicht findet, daß die Asiatischen Monarchen Königreiche in Lehn zu geben im Brauch gehabt, sondern sie machten die Uberwundenen sich entweder zinßbar, oder tractirten selbe nur bloß, als ihre Conquêten. Diesemnach ist gewiß, daß die Lehn von niemanden, als denen Teutschen, ihren Ursprung her haben, welches auch H. Grotius d) erkennet, und als eine unwidersprechliche Wahrheit gelten lassen. Daß aber die Longobarder alleine die Erfinder derselben seyn sollten, ist eine so gar unerwiesene Sache, daß vielmehr vor eine unstreitige Wahrheit gehalten werden muß, wenn man saget, daß die Lehen weit älter seynd, als diese Völcker. Die in dem Lehn-Rechte befindliche Teutsche Wörter beweisen, zum Behuff des Asserti pro Longobardis, weiter nichts, als daß sie nur die Gewißheit der Ankunfft der Lehn bekräfftigen, indem solche so wohl andern Teutschen, als denen Longobarden zustehen können. Es ist auch diß gewiß, daß Lehn lange vor

b) Genes. 14. c) 2. Paralipom. 36. d) L. 1. c. 3. v. 23. de J. B. & P. & ibi Ziegler.

den Longobarden bekannt gewesen, und wer wolte zweiffeln, daß solche nicht zu der Zeit selten aufkommen seyn, als Teutschland Könige zu haben, sich gefallen lassen. Denn obgleich diese weder eine erbliche, noch unumschränckte Gewalt hatten, so giebts doch die Vernunfft, daß sie, tapffere, um das Vaterland wohlverdiente, zu belehnen, die Macht gehabt. Nun rühret aber der hauptsächligste Ursprung der Lehen daher, daß einem, der entweder im Kriege weiter keine Dienste thun können, sich doch aber wohl gehalten gehabt, oder der sonst seiner Tapfferkeit halber einer Belohnung werth gewesen, ein gewiß Stück Land eingeräumet worden, wegen wessen, in erheischendem Nothfall, er dem Lande zum Besten, entweder in Person mit zu Felde ziehen, oder sonst einen oder mehr Mannschafft dessenthalben stellen müssen. Dieses nun ist bey den Teutschen um so mehr bräuchlich gewesen, weil bekandt, daß sie gleichsam ihr eintziges summum bonum im Kriege gesuchet, daher ihnen auch die Ehre, der erfundenen und aufgebrachten Lehn um so mehr verbleibet. Die Zeit aber, wenn der Teutschen Lehn-Recht in Schrifften verfasset zu werden angefangen, ist zwar so eigentlich nicht bekandt, iedoch dürffte es vermuthlich im X. oder XI. Seculo geschehen seyn, nicht, als ob selbiges vorher nicht aufgezeichnet gewesen wäre, sondern es ward damahln in ein Buch zusammen gelesen. Den Grund hierzu hat der Carolus M. geleget, der die Capitularia, oder Satzungen einer ieden Teutschen Nation zusammen lesen, und iedweder die Ihrigen zu stellen lassen, welches gewiß in keiner andern, als

denen

denen Sprachen geschehen e), die iede Nation redete. Denn weil sothane Gesetze hohe und niedrige verstehen solten, so würde gewiß gantz lächerlich gewesen seyn, wenn der Carolus M. selbige in der Lateinischen hätte promulgiren und abfassen lassen, weil die gemeinen Leute sodann sich erst um Dolmetscher, die ihnen solche erkläret, bewerben müssen. Aus diesen Collectionen aber seynd allmählig das teutsche Lehn-Recht entstanden, die von verschiedenen zusammen gelesen, und in ein Corpus gebracht worden.

Th. III.

Das Teutsche Lehn-Recht ist entweder ein allgemeines, oder ein absonderliches.

Weil iedwedes teutsche Volck sich desfals ein besonderes Lehn-Recht gemachet, wovon in denen LL. Ripuariorum, Bajoariorum und anderer Teutschen Völcker, hin und wieder Reliquien behalten, diese Rechte alle zusammen aber in so ferne nie zu einer Reichs-Praxin gediehen, so werden selbige unter dem Nahmen des allgemeinen Lehn-Rechts begriffen. In engerm Verstande hingegen zu reden, und wenn von einem absonderlichen Lehn-Rechte gesaget wird, so ist es entweder das Longobardische, oder Sächsische, wiewohl jenes vor diesem dennoch fast meistens obtiniret, obschon keines ohne das andere sattsam verstanden werden kan. Einige wollen so distingviren a), daß sie per Jus commune, das eigentliche jus feudale Longobardicum, so wie solches in

e) V. Schilt. l. cit.

a) V. Struv. Synt. Jur. Feud. C. 1. Stryck. Exam. Jur. Feud. C. 1.

dem Corpore Juris verhanden, verstehen, per Jus speciale aber, ieder Provintz ihr absonderliches Lehn-Recht, welches zwar in so ferne zugegeben werden könte: iedoch, da jenes von gesamten Reiche stillschweigend recipiret worden, auch nach solchem in allen Fällen gesprochen, und zu dem andern nur sodann zurück gegangen wird, wenn das Longobardische Lehn-Recht von dem vorgekommenen Casu nichts gedencket; so mögte die erstere Eintheilung der andern vielleicht vorgezogen werden können.

Th. IV.

Das Lehn-Recht ist ein unbeschrieben Recht.

Es ist zwar an dem, daß das Lehn-Recht in Schrifften verfasset, man muß aber desfalls dessen ersten Ursprung ansehen, da denn wahrscheinlich fallen will, daß es ehmahls weder in einige Schrifft, noch in eine gewisse Ordnung abgefasset gewesen. Ich sage wahrscheinlich, denn weil eben bewiesen worden, daß der Carolus M. alle teutsche Gesetze zusammen lesen, und in Schrifft bringen lassen, so ist ie glaublich, daß selbige vorher ebenfalls in Schrifften bestanden, ob sie schon hin und wieder mögen zerstreuet gewesen seyn, daher Carolus M. befohlen, solche in ein Buch zusammen zu bringen. Da auch an dem, daß das Lehn-Recht von gantz undencklichen Zeiten her von denen Teutschen beobachtet worden, so ist nicht zu begreiffen, wie solches habe möglich seyn können, ohne daß wenigstens dessen vornehmsten Capita, nicht selten schrifftlich seyn verfasset worden. Es mag auch die Longobardischen Lehn-Gewohnheiten zusammen gesammlet haben wer da wollte, so hat solches

ches ebenfalls nicht anders geschehen können, als daß selbige vorher zerstreuet in Schrifften vorhanden gewesen, darbey denn gar gerne zugestanden wird, daß sothane Aufzeichnung öffters bloß von diesem und jenem vor sich, und zu seiner Nachricht geschehen, und der Wille und Befehl der Obrigkeit nicht allemahl darbey gewesen, denn verschiedene seynd auf deren Befehl in Schrifften. Immittelst ist ungewiß, wer die eigentlichen Verfassere des itzo bräuchlichen Lehn-Rechts seyn, indem einige a) Gerhardum Nigrum und Obertum de Otto, so beyderseits Mäyländische Bürgemeister waren, darzu machen, andere b) diese Arbeit unter beyde gleichsam theilen, und iedem sein gewiß pensum zulegen, doch keines von alle dem mit rechten Grunde, dahero es am sichersten zu sagen, daß selbiges von einem Privat-Manne geschehen sey. Nochweniger kan die eigentliche Zeit, wenn diß vorgegangen, benennet werden, weil die Autores auch dieserhalben verschiedener Meynung d). Es lieget aber an alle dem des Reichs Wohlfarth nicht, giebt und benimmt auch dem Lehn-Rechte an seiner Gültigkeit nichts: so viel beweiset es hingegen, daß es zwar sehr alt, aber aus lauter Gewonheiten entstanden, und durch deren stillschweigende Beliebung im Brauch kommen sey; gleichwohl ist es so alt nicht, daß es mit dem Noa aus seiner Arche mit hervor gekrochen seyn solte, wie etliche sehr lächerlich dergleichen Zeug vorgeben.

a) Vid. Shüz. Pos. Feud. c. I. b) Cujac. ad Libr. feud. proœm. c) vid. Conr. de Orig. Jur. Germ. c. II. d) vid. Horn. Jurispr. Feud. c. I.

Th. V.

Das Longobardische Lehn-Recht hat verschiedenes aus der Römer ihren bürgerlichen Rechten behalten.

Nachdem, wie aus der Historie bekannt, die Longobarder in Italien eingefallen, sich darinnen feste gesetzet, der Römer Herrschafft zerstöhret, und ein eigen Reich angerichtet hatten, so ermassen selbige wohl, daß ihrem Staate nöthig wäre, wenn sie den bezwungenen Römern ihre alten Rechte, so viel als die Staats-Raison litte, unverändert liessen, ja sie waren nicht zu entgegen, daß ihre eigenen Leute sich derselben bedieneten, weil sehr starck unvernünfftig gehandelt wird, wenn man einem bezwungenen Volcke, mit der Freyheit, zugleich auch seine vorigen Rechte nehmen, und an neue, unbekannte gewöhnen will. Damit aber zwischen ihnen, als Uberwindern, und denen Römern, als Uberwundenen ein Unterschied wäre, so zogen sie alle vorherigen Landes-Eigenthüme in so ferne ein, daß wer solche weiter besitzen wolte, a) sie von ihnen empfahen muste, denen Ihrigen hingegen theilten sie gewisse Aecker und Ländereyen aus, iedoch, daß sie wegen selbiger in den Feld-Zügen besondere Dienste thäten, wie solches bey ihnen vorher von undencklichen Jahren bräuchlich gewesen. Bey sothanen Umständen nun, und weil die Longobarder mit den Römern sich allmählig zu vermischen anfiengen, so konte es nicht fehlen, es muste auch aus denen Rechten ein ziemlicher Mischmasch entstehen, und das Lon-

a) vid. Bod. de Republ. l. 2. c. 2.

Longobardische sich zum Theil nach dem Römischen, dieses hingegen in verschiedenen Dingen sich nach jenen richten, wie dieses in Betrachtung des Longobardischen Lehn-Rechts, so gleich in die Augen fället. Nachhero seynd, nach Ergebung der Sachen, von verschiedenen Käysern verschiedne Lehns-Constitutiones b) darzu gekommen, die aber insgesammt in Italien errichtet worden, auch nur die Italiänischen Lehn und Staaten betreffen. Das Päbstliche Recht, so seiner gewöhnlichen Art nach, sich aller Orten mit untergemischet, hat an diesem Rechte auch mit Theil zu nehmen gesuchet, daher in solchem verschiedene Päbstliche Verordnungen anzutreffen: Denn weil die Römischen Bischöffe der Welt mit aller Gewalt weiß zu machen gesuchet, als ob ihr Hertzens-Schrein der rechte Brunqvell aller geist- und weltlichen Rechte wären, so haben sie ihre wenig-nützende Decreta allhier ebenfalls mit eingemenget.

Th. VI.

Das Longobardische Lehn-Recht ist im Teutschen Reiche, durch ausdrückliche Satzungen nie *recipiret* worden.

Gleichwie dis Recht sein Wesen dem Fleisse eines oder des andern Privati zu dancken; also findet sich auch nicht, daß ein Käyser, nebenst denen Reichs-Ständen ein ausdrücklich Gesetze gemachet, daß selbiges autoritate publica solte auf- und angenommen worden seyn. Zwar seynd verschiedene, die da vorgeben, ob habe Conradus, oder Lothari-

b) vid. Libb. Feud.

us I. oder Fridericus I. a) oder Fridericus II. die Lehns-Gewonheiten in eins zusammen tragen, und so dann öffentlich publiciren lassen; alleine sehr gut wäre es, wenn alles dieses mit Zeugnüssen tüchtiger, und zu selbiger Zeit gelebten Scribenten bewiesen werden könte. Und da gewiß, daß das Longobardische Lehn-Recht nicht einmahl in Italien, wo es doch am ersten zusammen gelesen worden, so gleich eine Autorité erlanget, sondern solches erst zu der Zeit geschehen, als Hugolinus, ein JCtus von Bononien und Käyser Friderici II. Rath, solches dem Corpori Juris mit einverleibet hatte, von da an es erstlich auf den Universitäten eingeführet, und durch stillschweigenden Gebrauch allmählig zu einem Rechte beliebet worden; so ist nicht abzusehen, wie solches die Teutschen eher hätte vinculiren sollen, als die Italiäner. Solchergestalt hat es bey diesen nicht eher, als im XV. Seculo, wie Herr Conring b) will, oder aber im XIII. wie der Herr Horn c) dafür hält, der zugleich die darwieder gemachten Einwürffe wiederleget, einen Ingress gefunden, nachher hat unterm Käyser Sigismundo, Antonius Mericutius oder Mincuccius ein Professor zu Bononien, solches in bessere Ordnung gebracht d) Käyser Fridericus III. aber soll selbiges autoritate publica authentisiret haben e), woran doch andere f) zweifeln. Dem sey aber wie ihm wolle; so ist gewiß, daß das Longobardische

a) vid. Goldast. Reichs-Satz. in Præf. Lehmann Chron. Spir. l. 5. c. 59. Gryphiand. v. VVeichb. c. 50. b) vid. Conr. de C. Jur. Germ. c. 32. c) Jurispr. feud. c. 1. d) vid. Mincuc. de Feud. edente Schilt. & ib. ej. Præfat. e) Id. l. cit. f) Horn. l. cit.

dische Lehn-Recht von Reichs wegen nie öffentlich recipiret worden, oder eine Constitution verhanden wäre, nach der beym Reiche, und in denen Judiciis, nach selbem schlechterdings gesprochen werden müste, sondern das Reich und dessen Stände haben solches bloß connivendo einführen und auf ihren Academien und Judiciis beybehalten lassen. Wenn man auch die eigentliche Beschaffenheit dieses Rechts ansiehet, so gehet es bloß die Italiäner, und dasigen Reichs-Lehn an, gantz nicht aber die Teutschen. Denn wie offt erwehnet, die Longobarden haben es aus Teutschland mit in Italien gebracht, allda nach Beschaffenheit ihres Reichs eingeführet, appliciret, und verbessert, weil sie alleine darum bekümmert waren, wie sie die Angelegenheiten ihres Reichs reguliren möchten, um die Teutschen aber waren sie schlechterdings unbesorget. Die Constitutiones, die nachher einige Käyser darzu gethan, seynd in Italien und wegen der dortigen Lehn abgefasset, daher sie auch selbige verbinden. Zudem hatten die Teutschen ihre eigenen Lehn-Rechte, nemlich das Alemannische und Sächsische, von denen der Herr Schilter g) weiter nachzusehen. Keines von diesen Lehn-Rechten ist abgeschaffet, sondern annoch in vielen Städten in ihrer Gültigkeit.

Th. VII.

Das Alemanische und Sächsische Lehn-Recht seynd so alt, als das Longobardische.

g) Cod. Iur. Aleman. Feud. p. tot.

Es ist oben bereits erwehnet worden, daß das Lehn-Recht Teutschland zu seinem eigentlichen Vaterlande habe. Ob nun wohl der so eigentliche Tag seiner Geburth nimmermehr determiniret werden kan, so ist doch gewiß, daß sobald diese 2. Völcker, die Svuben, oder Alemannen, und Sachsen ihre eigenen Republiquen zu formiren angefangen, zugleich mit selbigen die Lehn, oder solchen etwas ähnliches entstanden, das nachhero, nach Ergebung der Zeiten und Umstände, immer mehrers verbessert, und diß davon gethan, jenes hingegen darzu gesetzet worden. So wenig indessen bekandt, wer die eigentlichen Collectores des Juris feudalis Longobardici, eben so wenig weiß man auch, wer die Verfasser des Schwäbischen und Sächsischen Lehn-Rechts seyn. Denn obgleich einige a) Bertholdum von Grimmenstein zum Autore von dem Schwäbischen, Ecko aber von Repkau des Sächsischen machen, so will doch solches andern nicht gefallen, und sie lieber in Ungewißheit bleiben, wen sie dieserhalben zu Collectoribus angeben solten. Es liegt auch endlich nicht viel dran, gnug, daß beyde Rechte sehr alt. Ihme ist, wie vorerwehnt, durch das Longobardische nicht derogiret, sondern, wenn selbige ja geändert worden, so rühret es von dem freyen Belieben dieses oder jenen Reichsstandes, oder der Zeiten Beschaffenheit her. Diese 2. Rechte seynd das Fundament der bey den Reichs-Vicarien ihrer Functionen Eintheilung. Immittelst ist es an dem, daß das Sächsische Lehn-Recht an vielen Orten, wo es sonsten gegolten, nicht mehr bräuchlich, wiewohl von einigen dafür gehalten werden will b), daß an

a] Vid. Schilt. l. cit. b] vid. Horn. l. cit. & ibi vid. Stryck.

an Orten und Enden des Sächsischen Vicariats das Sächsische Recht so lange vor gültig gehalten werde, bis erstlich genugsam dargethan, daß es abgeschaffet worden, welche Meynung ausser Zweiffel auch nicht sonder Grund, weil die publique abrogatio dieses Rechts nirgends vorhanden. Gantz Sachsen aber, Albertinischer Linie, ist an selbiges gebunden, (die Lausitz alleine ausgenommen, in so weit sie ihr eigenes Lehn-Recht hat) wie denn auch die Fürsten selber, wenn unter ihnen Lehns-Streitigkeiten vorfallen, sich nach selben richten müssen, dergleichen von dem Schwäbischen Lehn-Rechte ebenfalls zu sagen c). Hiernechst ist denen Reichs-Ständen unbenommen, das Longobardische Lehn-Recht in ihren Landen entweder aufzuheben, oder solches in diesem und jenem Falle zu ändern, weil, wenn deßfalls ein anders statuiret werden wolte, jener ihrer potestati nomotheticæ durch zu nahe getreten würde. Wenn aber in Lehn-Fällen entschieden und gesprochen werden soll, pfleget man folgender Ordnung d) nach zu gehen. Erstlich werden die zwischen dem Lehns-Herrn und Vasallen errichtete Lehns-Briefe angesehen, da denn allemahl die ältesten vor den neuern zu observiren, weil, wenn in diesen was geändert seyn solte, solches als aus Irrthum geschehen, geglaubet wird, es sey denn, daß der Lehns-Herr und Vasall durch eine andere Convention sich desfalls ausdrücklich verglichen e). Ist der streitige Fall in diesen nicht entschieden, muß man sehen, ob etwan durch ein Testament eine Verordnung gemachet worden. Fehlet diese ebenfalls, muß das an

c] Vid. Sohilt. l. cit. d] Vid. Struv. S. J. F. c. I. aph. XI. e] Stryck. Exam. Jur. F. c. I. quæst. 23.

an dem Orthe, wo das Lehn liegt, oder der Lehns-Hof ist, oder der Contract errichtet worden, geltende Recht, Satzungen und Gewonheiten untersuchet werden. Geben diese keinen Rath, gehet man zum Land-Recht, von diesem zu denen Gesetzen der gantzen Provintz f), und denn endlich zu dem gebräuchlichen Longobardischen Lehn-Rechte, worbey das Päbstliche Recht dann und wann mit zu Hülffe gezogen wird, welches vornemlich g) in geistlichen Lehn statt findet, und auch bey den Protestanten auf gewisse Maß in usu ist. Das Longobardische Lehn-Recht aber, von dem allhier alleine gehandelt wird, wird von einigen in 2. h) von andern in 3. und wieder von welchen in 5. Bücher eingetheilet: Doch ist die gemeinste in 2. wie solche in dem Corpore Juris Civilis zu befinden, worbey zu mercken, daß die, nach dem 73. Capitel des 2. Buchs allda vorhandenen Capituln von keiner Autorité, sondern nur von einigen privat-Gelehrten zusammen gelesen i) worden. Jedwedes dieser 2. Bücher wird wieder in gewisse Titul, diese in ihre Capiteln, und diese ferner in §§. abgesondert, und geschicht die heut zu Tage übliche Allegation also, indem erstlich die Cap. darnach der §. und denn das Buch, als C. 1. §. 2. 2. f. 20. gesetzet wird.

Th. VIII.

Der Ursprung des Worts Lehn und Feudum, ist aus dem Teutschen.

Wir haben viele terminos technicos, um deren Ursprung manche auf das ängstigste bekümmert seyn, und

f] De his vero Itter. de Feud. Imp. c. 11. g] V. Struv. l. cit. h] V. Schuz. Pol. Feud. l. cit. i] Id. l. cit.

und nicht wissen, wo sie deren eigentlichen Ursprung hernehmen sollen, derowegen lauffen sie bald zu dieser, bald zu jener Sprache, die sie so lange durchstanckern, biß sie meynen, etwas gefunden zu haben, daraus sie dem ihnen so unbekannten Worte, einen Anfang herleiten könten, endlich, wenn sie nicht weiter kommen können, so müssen die Lateinische und Griechische die Nothhelffer und Lückenbüsser seyn, weil diese solchen irrigen Vorgeben nach, die Mutter aller andern, oder doch wenigstens der meisten Europäischen Sprachen wären, eben, ob hätten alle und iede Völcker so lange stumm und sprachloß seyn müssen, bis die vortrefflichen klugen Römer und Griechen gekommen, und selbige erstlich gelehret, wie sie diß und jenes nennen solten. Alleine so gehets, wenn man das einheimische verachtet, und aus unbedachtsamer Liebe, gegen fremde Sachen, diese vor die eintzigen Brunnquellen ansiehet. Nicht anders, als es viele, mit ihrer Ebräischen Sprache machen, aus deren Wochen-Bette sie auch alle andere heraus langen, GOtt gebe, es falle dieses auch so abgeschmackt und wider die Warheit streitend, als es wolle. Eben dergleichen fatum aber haben die beyden Wörter **Lehn** und *Feudum* auch gehabt, und insonderheit das letztere. Denn jenes hat man noch so halb und halb teutscher Ankunfft seyn lassen, dieses hingegen hat eine Lateinische Frucht seyn müssen. Weil aber die Liebhaber sothane Alberkäten wohl gesehen, daß in selbigen kein solch Wort anzutreffen, so sich füglich zu jenes Mutter machen liesse, so haben einige sich eingebildet, es komme von dem Worte Fide her, welcher Meynung der sonst sehr gelehr-

gelehrte Herr Struv a) auch ist, indem ein Lehnsmann seinem Lehns-Herrn, Treu und Glauben, oder fidem, anzugeloben pflege. Damit nun sothan Vorgeben einigen Schein überkäme, so hat die von den Gothen, Longobarden, und andern Teutschen Völckern verderbte Lateinische Sprache zu einigem Behuff dienen müssen. An dem ists, besagte Völcker haben solche mit ihren Einfällen sehr verändert, alleine hieraus folget noch kein Beweiß, vor obiges assertum. Und wenn die Behaupter desselben consideriret, daß die Lehn bloß Teutscher Ankunfft, daher in dieser ihrer Sprache nothwendig auch einen Nahmen gehabt haben müssen, würden sie schwerlich auf dergleichen Gedancken gefallen seyn, denn es sehr lächerlich heraus käme, wenn man sagen wolte, selbige wären so lange Nahmen-loß gewesen, bis, durch Corrumpirung der Lateinischen Rede, man ohngefähr auf einen gefallen. Andere b) haben noch artigere Einfälle gehabt, indem sie vorgegeben, das Wort Feudum habe seinen Ursprung von den Anfangs-Buchstaben des Juraments, das ein Vasall abschweren müssen, nemlich Fidelis Ero Domino Vero Meo. Aber das seynd eben solche Grillen, als wie die vorigen. Welche c) seynd zwar einiger massen auf den rechten Grund kommen, haben aber darinne geirret, daß sie vermeynet, Feudum rühre von dem alten Teutschen Worte **Fehde**, oder Krieg her, weil die Lehn ihren eigentlichen Anfang durch den Krieg genommen, welches wohl in so weit wahr; alleine Krieg und Belehnung haben miteinander in so weit keine Connexion. Solcher-

a] Vid. Syntag. Jur. Feud. c. 2. b] Bodin. de Repub'. l. 1. c 9.
c] Vid. Schuz. Pol. Feud. c. 2.

dergestalt ists unwidersprechlich an dem, daß Feudum nirgends anders, als aus dem Teutschen herstamme, d) auch ein gut, alt teutsch Wort sey, und zwar ist es aus Fee und od, davon jenes vormahls so viel als Sold, diß aber ein eigenthümliches Guth, und dergleichen bedeutete, wie dis letztere noch in den Worten Allod, und Kleinod vorhanden, denn daß einige e) aus dem Worte Feudum einen Zwitter machen, so daß es aus dem Lateinischen Fide, und dem vorbesagten teutschen Wort Od zusammen gesetzet wäre, heist der Sache mehr Gewalt gethan, als deren Ursprung untersuchet. Das Wort Lehn aber kommt nirgends anders als aus dem Teutschen Worte lehnen, oder leihen her, welches so viel heist, als einem den Gebrauch einer Sache überlassen. Immittelst wird denen Lehn, die Allodial-Sachen oder Güter entgegen gesetzet, welches ebenfals aus dem Teutschen abstammet, und so viel bedeutet, als ein vollkommen Eigenguth f), dessen Proprietät, oder Eigenthum sonst niemanden, als dem Besitzer desselben, zustehet. Angeführter Autor g) will den Ursprung derselben denen Gothen zuschreiben; alleine, warum solten die andern Teutschen daran nicht auch Theil haben? Dergleichen Allodial Güther besitzen in Teutschland nicht nur privat-Leute, sondern es finden sich deren auch bey Fürstlichen Häusern h), worüber sie von dem Käyser, bekandter massen, belehnet worden. Wenn man auch die Sache genau und nach ihrem ersten

d) Vid. Schilt. Comm. ad J. F. Alem. p. 7. e) V. Eugben. Elect. Jur. Feud. c. 6. f) V. Struv. l. cit. Stryck de Jur. Allod. Pr. Germ. c. 1. g) Soccen in Explic. pereg. diction. h) Vid. Seckend. Teutsch. Fürsten Staat P. 2. c. 2.

sten Ursprunge und Wesen untersuchen wolte, so würde sich vielleicht finden, daß die Teutschen Fürsten ihre Länder allermeistens Jure allodiali besässen, obgleich deren verschiedene nachher entweder auf diese, oder eine andere Art zu Lehn-Gütern verändert worden. Unter die letztern werden insgemein die Feuda solaria, oder Sonnen-Lehn gerechnet, weil nemlich deren Besitzer, ausser GOTT, desfalls keinen höhern erkenneten i). Ob aber deren Benennung daher rühre, weil die alten Teutschen vor diesem der Sonnen gedienet, und sie dadurch so viel anzeigen wollen, als ob dergleichen Güter sie gleichsam nur von selbiger hätten, stehet dahin, wenigstens will es nicht allzuwahrscheinlich fallen, ist auch noch nicht so gar klar, ob sie eben die Sonne angebetet. Im übrigen werden alle Güter so lange vor Allodialia gehalten, bis es erwiesen, und ausgemachet, daß selbige Lehn seyn, und gelten Vermuthungen allhier nicht anders, als wenn solche gantz deutlich und ungezweiffelt k.)

Th. IX.

Das Wort Lehn wird in verschiedenen Bedeutungen genommen.

Es hat sowohl das Wort Lehn, bey den Teutschen verschiedene Bedeutung, indem es erstlich insgemein vor das Immobile, oder das Lehnstück, hiernechst vor den Actum, oder die Lehns-Reichung, und dann vor das zu und in selben zustehende, und erhaltene Recht genommen wird, als auch die Lateiner das Wort Feudum in verschiedenen Verstande gebrau-

i) Fritsch. de Feud. Solar. b. k) V. Stryck. Exam. J. F. c. 2.

brauchen a). Denn erstlich wird Feudum meistentheils durch das Wort Beneficium erkläret b), oder daß es so viel, als ein verliehen Stück Guth sey: Nachmahls bedeutet es die Sache, oder das Lehn-Guth selber, in welchem Verstande dasjenige zu verstehen, wenn gesaget wird, daß ein Lehn (Feudum c) nichts anders sey, als eine einem andern also übergebene unbewegliche Sache, daß er derer zwar nießbrauchen könne, iedoch dafür dem Ubergeber allen Gehorsam und Folge zu leisten schuldig seyn solle. Oder d) es bedeutet den, wegen eines Lehn-Guths, aufgerichteten Contract: oder aber es heist, das über ein Lehnstück zustehende Recht. Bey den meisten Lehrern aber des Lehn-Rechts, hat es folgende Bedeutungen. Also heist es entweder dasjenige Recht, so der Lehns-Herr über das Lehnstück hat, oder dasjenige, so dem Lehns-Manne zustehet, oder aber, es bedeutet die zwischen dem Lehns-Herrn, und dem Lehns-Manne verhandene Verknüpffung e). In dem ersten und andern Verstande, ist es ein, **aus Vergünstigung des Lehns-Herrn auf ein unbeweglich Stück Guth herrührendes Recht, um solches völlig zu geniessen und nutzen, iedoch daß die angelobte, bedungene Treu desfals beobachtet werde.** Durch das auf ein Guth zustehende Recht (Jus in re) aber, wird allhier nicht der blosse Ususfructus, Nießbrauchung verstanden, weil ein Vasall ein weit mehrers, als diesen, und vielmehr ein Stück von dem Eigenthum selber hat. Zu sothanem Verstan-

H

a) Vid. Eyben. Elect. Feud. b) V. Struv. l. cit. c) V. Horn. J. Feud. c. 2. d) 1. Feud. 28. e) 2. Feud. 23. §. 1.

ſtande alſo iſt ein Lehn (Feudum) eigentlich ein ſolches Recht f), welches von dem Ober-Herrn, einem andern in ein unbeweglich Stück Guth, dergeſtalt verliehen wird, daß er mit ſelbem, nicht zwar nach eigenem freyen Gefallen, ſondern nach des Lehns-Herrn gegebenen Erlaubnüß darüber ſchalten, und ſelbiges gebrauchen möge, jenem darbey allemahl treu und gehorſam verbleibe. Hierbey muß man bey denen Lehn auf dreyerley Verwandnüſſe Achtung geben, nemlich auf die, ſo ſich zwiſchen dem Lehns-Herrn, und der zum Lehn verliehenen Sache befindet, und welche eigentlich das Eigenthum, Dominium, oder Proprietas iſt, die allemahl beſtändig bey dem Lehns-Herrn verbleibet. Hiernechſt iſt die, ſo den Lehn-Mann (Vaſallen) und das Lehn-Guth angehet, und worinnen vornemlich jenes ſein Recht, ſo er zu dieſem hat, beſtehet; und dann drittens muß man die betrachten, ſo zwiſchen dem Lehns-Herrn und dem Vaſallen vorhanden, weil nach ſolchen die Bedingung nachdem das Guth, zu Lehn gegeben worden, zu conſideriren g). Das Recht nun, ſo der Vaſall an dem Lehn-Guthe hat, wird zwar auf gewiſſe Maſſe, auch *Uſusfructus* oder Nießbrauch, genennet, alleine es geſchicht ſolches in einer weit edlern Bedeutung, als dieſem Worte ſonſt in den Römiſchen Rechten pfleget zugeleget zu werden. Denn da in dieſen ein Uſufructuarius, die Sache, oder das Immobile, darinnen ihm ſolches zuſtehet, in keine Wege verwüſten, ſondern vielmehr der Eigenthums-Herr dergleichen, ohne jenen darum zu befragen, zu thun

f) V. Struv. l. c. aph. 3. g) Id. l. cit.

thun befugt, hiernechst der Usufructuarius eine Sache schlechterdings nicht rechtlich vindiciren kan; so ist hingegen in Lehns-Sachen diß alles gantz anders, dergestalt, daß dem Vasall das Eigenthum ziemlicher Massen zugehöret, daher kan auch der Lehns-Herr ohne seinem Willen, das Lehnstücke nicht veräusern, dergleichen diesem, ohne jenes Consens, ebenfalls nicht erlaubet. Zum andern hat ein Vasallus das Recht, ein Immobile selbsten zu vindiciren. Gleichwie auch der Ususfructus des Römischen Rechtes eine solche Servitus ist, die ein anderer in einer gantz und gar fremden Sache hat; also ist ein Lehn vielmehr eine Art von dem Eigenthum, Dominio, so einer über seine selbstigen Güter besitzet. Weil nun diß Eigenthum also gleichsam getheilet, so haben die Rechts-Lehrer dessen eine zwiefache Arth erfunden h). Die eine nennen sie Dominium directum, die andere aber Dominium utile. Zwar wollen einige mit sothaner Eintheilung übel zu frieden seyn i), sie verwerffen aber solche ohne Raison. Denn, wenn die Eigenschafft der Lehn genau consideriret werden, so ists gewiß, daß der Lehns-Herr nicht das völlige Eigenthum über die verliehene Sachen sich vorbehalten, der Vasall hingegen hat gleichwohl solches auch nicht absolute erhalten; also muß nothwendig eine zwischen- und mitlere Gattung übrig seyn. Solchergestalt heist dasjenige Eigenthum, so der Lehns-Herr sich vorbehalten, Dominium directum, das Ober-Eigenthum, das Stück von selbem aber, so er dem Vasallo gegeben, das Dominium utile, das nieder-nutzbahre Eigenthum, indem jenem das Jus supremum, oder

h) Id. l. cit. i) V. Ludovel. Exer. Feud. 4.

territoriale über das immobile, zwar bleibet, den Nutzen hingegen von selbem hat der Vasall einzuziehen. Bey welcher Beschaffenheit sich leicht erkennen läst, daß dem Domino directo, nach der Sachen wahren Umständen zu reden, die Schalen, dem Vasallo aber der Kern von den Lehnstücken zukommen. Hieraus läst sich auch sonder Schwierigkeit zugleich urtheilen, wie wenig Nutzen, Lehn-Güter einem Fürsten bringen, weil die Lehn-Taxen zwar der Lehns-Curia, aber nicht der Fürstlichen Cammer einträglich fallen. Hierbey ist ferner zu mercken, daß Lehen nur in unbeweglichen Dingen (in rebus immobilibus) constituiret werden können, weil von denen, deren Wesen durch den Nießbrauch nicht unverändert bleibet, kein Ober-Eigenthum übrig seyn kan: Rechte aber, und deren Gebrauch, als zum Exempel, Gerichte, Jagden, Fischereyen, und was dergleichen mehr seyn, und sonsten unter den Juribus incorporalibus verstanden werden, kan man gar wohl zu Lehn verleihen. Von dem Lehn ist annoch zu mercken, daß solches vornemlich in der von dem Vasall angelobten Treu und Gehorsam bestehe, welches das Hauptstück aller Lehn-Güter ist, und was abermahls sich selbst ergiebet, daß dem Domino directo aus den Lehn-Gütern kein grosser Nutzen zuwachse, weil treue Unterthanen zwar gar gut, sie können und sollen aber solches auch seyn, ihrer natürlichen Pflicht nach, ohne daß sie solche Güter besessen, woraus einem Souverainen wenig Vortheil zuwächst. Von den Zinß-Gütern, (Bonis censiticis) seynd die Lehn-Güter gäntzlich unterschieden, weil jene Eigenthum dem Censuario oder Zinßmann, völlig zustehet, er

auch

auch mit selbigen pro suo arbitrio disponiren mag k), welches von den Feudis nicht gesaget werden kan, mögen anbey die um das Wohl und Aufnehmen eines Fürsten seines Staats besorget lebende, oder die wenigstens solches thun sollen, examiniren, ob einem Landes-Herrn einträglicher lauter Zinß-Güter, oder viel Lehn-Güter zu haben?

Th. X.

Die Lehn seynd verschiedener Arten.

Gleichwie die zeitlichen Güter nicht auf einerley Art, auch nicht von einerley Personen erlanget werden, indem jene entweder von der Gnade eines grossen Herrn herrühren, oder man solche durch Erbschafften, Successionen, Schenckungen und dergleichen acquiriren kan, überdis die Güter, sich in geist- oder weltliche abtheilen, diese, die Menschen hingegen auch nicht einerley Standes seyn, sondern es deren hohe, mittlere und geringe giebet; also ist auch das Wesen der Lehn beschaffen, deren Erlangung, nebst denen Personen, so solche überkommen können, eben so mancherley seyn, als wie jene. Ob nun wohl selbige, eigentlich von der Sache zu reden, nur zweyerley, als *Feuda propria*, oder **gewöhnliche ordentliche Lehn**, die in ihrem Wesen unveränderlich gelassen, und durch keinen Vortrag, Vergleich, und diesem ähnliches geändert worden, und denn **uneigentliche**, Impropria, in denen von dem wahren Lehnwesen abgegangen, und dieses durch einen oder den andern Vertrag geändert worden a).

k) vid. Ord. Proc. Sax. f. 46.
a) vid. Stryck. l. 2. c. 3.

Zu diesen beyden Arten auch alle die andern Neben-Abtheilungen gar füglich gebracht werden können; so will man doch, um mehrerer Deutlichkeit willen, die von dem Herrn Struv b) beliebte Eintheilung, allhier ebenfalls beybehalten. Diesemnach seynd die Lehn, ratione der Uberkommung, entweder neue, oder alte. Jenes ist ein solch Lehn, das einer selbst erlanget (acqviriret) dis aber, das er durch Erbfall, oder Nachfolge überkommen. Einige wollen in diesem letzten wieder eine neue Eintheilung machen, und sie in väterliche, paterna, oder solche absondern, die von dem Vater, Groß- und Groß-Groß-Vater erlanget würden, und denn in uhralte, oder die man von denen Vorfahren überkommen habe. Alleine warum solten unter den paternis feudis nicht auch die antiqua begriffen seyn, weil warhafftig keine Ursach vorhanden, weshalben man sagen könte, daß diese jene ausschlössen c). Zudem wird das Wort paternum in dem Jure feudali nicht in dem Verstande genommen, darinnen es diese Distingventen haben wollen, sondern es begreifft vielmehr d) alle und iede alte Lehn unter sich, sie mögen von Groß-Groß- oder Uhrälter-Vater, oder noch weiter hinaus, herkommen: Jedoch wird dieses zugestanden, daß, wenn ein Lehn von der Mutter, oder andern nächsten Blut-Freundin im aufsteigenden Grad herrühret, welches insgemein feuda materna heissen, sie unter der general-Benennung der paternorum feudorum nicht mit begriffen. Ehe man aber zu weiterer Erklährung der Lehn schreitet, so ist vorher zu wissen, daß bey iedem Lehn dreyerley zu betrachten, erstlich die *Substantialia*

b) Synt. I. F. C. 3. c) vid. Struv. l. cit. d) 2. F. 50.

stantialia oder Essentialia e) desselben, oder die eigentlich das Wesen eines Lehns ausmachen und von selben nie getrennet werden können, und bestehen solche hauptsächlich in der, von dem Vasall anzugeloben habenden Treu und Gehorsam, und dann daß ihm von dem Eigenthums-Herrn das Dominium utile über das verliehene Lehn zugestanden wird. Nach diesem seynd die *Naturalia* oder Eigenschafften der Lehn, als nemlich die Eydes-Leistung, denen Erben zugestandene Nachfolge, in Kriegs-Läufften dem Lehns-Herrn bereit und folgbar zu seyn f), worbey zufälliger Weise mit zugedencken, wenn in einigen Landen von denen Vasallen begehret wird, daß der Landes-Herr in Kriegs-Zeiten, sie nicht über die Gräntzen führen dürffe, indem sie nur zur Defension des Landes verbunden, solches denen naturalibus feudorum e diametro zuwieder sey, weil solche omnem præstationem servitiorum, sonder alle restriction und limitation Zeits und Orts haben wollen g). Endlich kommen auch noch die *Accidentialia* feudorum vor, oder solche Dinge, die der Lehns-Herr und Vasall denen Belehnungen beyzufügen, ihre Ursachen gehabt. Weil solche bald so, bald so seyn können, so vermag man sie auch so genau nicht zu determiniren, und müssen desfalls iede Lehn-Brieffe angesehen werden. Annebenst ist hierbey zu wissen, daß wenn man von der Eigenschafft eines Guths, ob es Lehn oder Erbe sey, nicht genau informiret, solches so lange vor allodial, oder Erbe gehalten werde, bis dessen Lehns-Baarschafft gewiß erwiesen. Die Lehn-Güter selber auch,

e) vid. Horn. Jurispr. feud. c. 3. f) vid. Stryck. Examen Jur. Feud. c. 3. g) 2. Feud. 23.

werden so lange vor wahre rechte Lehn gehalten, bis ebenfalls ausgemachet, ob sie solche oder uneigentliche Lehn seyn, (Feuda impropria). Bey denen alten Lehn wird auch gefraget, wenn die Belehnung also geschehen, daß, nach Absterben des ersten Lehn-Mannes ohne männliche Erben selbiges auf seine Vettern fallen solle, ob ein sothan Lehn, vor neu acqvirirtes, oder aber vor ein altes zu halten sey? Da nun in dem Haupt-Wesen des Lehns in so ferne nicht geändert worden, auch der Mitbelehnte kein novus acqvirens ist, so wird nach der meisten Feudalisten Lehre h) dafür gehalten, daß ein solch Lehn, allerdings ein altes und nicht ein neues zu nennen sey. Diese Lehn wollen einige Feudum fraternum nennen; doch vielleicht sonder erheblicher Ursache, weil die verschiedenen Arten der Lehen zu multipliciren eben nicht nöthig. Wenn annebenst es sich begebe, daß ein Lehn von dem Lehns-Herrn, wegen begangener Felonie eingezogen würde, nachmahls aber dis delictum perdonirte, und den Lehns-Innhaber in dem Besitz desselben liesse, so wird gefraget, ob ein sothane Lehn ein neues oder altes genennet werden könne. Die Entscheidung dieser Frage kommt darauf an i) ob der Vasall der angeschuldigten Felonie überwiesen, und er deswegen condemniret worden, oder ob der Lehns-Herr, von ergangener Sentenz das delictum perdonirt? Ist das letztere, so bleibts ein alt Lehn; ist hingegen das erstere, und der Lehns-Mann bekommt nach erhaltenen perdon das Lehn hinwiederum, wird es allerdings ein neu Lehn genennet. In dergleichen Fall aber bleibet ein Lehn, ratione der agna-

h) vid. Struv. l. cit. i) vid. Horn. l. cit.

agnatorum wie vor und nach ein alt Lehn, weil, wenn gleich der Lehns-Herr, das Feudum einziehet, sie doch, nach Absterben des Verbrechers, und seiner Familie, sie der erhaltenen Mitbelehnschafft wegen succediren müssen. Bey den neuen Lehn ist zugleich dis mit zumercken, daß der Lehns-Herr selber die Qualitäten und Rechte eines alten Lehns, nach seinem Belieben, und aus erheblichen Ursachen geben könne k), ohne daß die Agnaten eines solchen Lehn-Mannes darbey etwas zu erinnern haben könten. Jedoch findet zwischen dergleichen Lehn, und einen würcklichen alten sich dieser Unterscheid, daß der Vasall jenes, mit des Lehn-Herrn Consens veräusern könne, der Lehns-Mann hingegen eines solchen würcklich alten Lehns, der agnaten Einwilligung nothwendig haben müsse l).

Die Lehn werden aber weiter eingetheilet in geistliche und weltliche m). Jene werden also genennet, wenn ein Geistlicher ein geistliches Guth einem andern zur Lehn reichet, ein weltliches hingegen ist, wenn die Belehnung über ein weltliches beschicht, wie denn auch ein geistlicher der andern Art theilhafftig werden kan. Unter diese letzte Classe gehören die Lande und Herrschafften, welche die geistlichen Reichs-Fürsten von dem Käyser und Reiche zu Lehn nehmen n), jedoch können diese auf gewisse Maße auch geistliche Lehn genennet werden o). Die geistlichen heissen sonsten auch Krum-Stabs-Lehn. Der Ursprung, wenn die Geistlichen weltliche Güter zu

k) vid. Gail. Observ. l. 2. Observ. 5. l) vid. Struv. l. cit. aph. 3. m) vid. Anton. Disput. Feud. I. n) vid. Itter. de Feud. Imp. c. 4. o) vid. Horn. l. cit. §. 41.

haben, und als Lehns-Männer solche zu besitzen angefangen, ist so eigentlich nicht zu determiniren p), iedoch kan solches nicht unfüglich in denen Zeiten gesuchet werden, da der Aberglauben überhand zu nehmen anfieng, und die grossen Herren sich bereden liessen, daß dis eines der verdienstlichsten Wercke wäre, wenn sie die Geistlichen, Kirchen und Stifftungen fein reichlich beschencketen, wie also diese Superstition zu grossen Schaden des gemeinen Wesens, noch immer beybehalten wird. Von dem Wort **Krumstab** aber ist zu wissen, daß dieses den geistlichen Hirten-Stab der Priester bedeute, der, wie solches noch in vielen alten und neuen Papistischen Gemählden zu ersehen, oben mit einer herumgebogenen Krümme versehen. Auff Lateinisch wird er Cambuca, oder Camboca, auch Camborta genennet, vermuthlich weil er meistens von dem festen Holtze der Hagedornen, oder Hahnbutten vor diesem verfertiget worden, wiewohl die heutigen zärtlichen Zeiten die alte einfältige Art verworffen, und diese Stäbe entweder von Silber, oder sonst von kostbahren Holtz verfertigen, auch obenwerts mit vielen Edelgesteinen versehen lassen. Wenn die Gewohnheit auffkommen, daß ein Bischoff sich mit einem solchen Stücke Holtze versehen und dadurch sein geistlich Amt andeuten wollen, ist so bekannt zwar nicht. Jedoch da die Christen denen Heyden viel Gebräuche abgelernet und nachgeäffet, so hat das Papstthum solchen ohne Zweiffel von daher auch entlehnet, und die Welt beredet, daß in einem sothanigen Stückgen Holtze, eine vortreffliche Heiligkeit stecke.

p) vid. Schilt. C. J. F. A. C. 42.

stecke. Immittelst wird von der gemeinen Regul, Krumstab schleuft niemand aus, zwar vorgegeben, daß zu dem geistlichen Lehn, auch die Weibes-Bilder gelangen könten, wie denn besagte Regul dis eben haben wollte; alleine der Beweiß sothane asserti will nicht richtig seyn, da vielmehr bekannt, daß die geistlichen Lehn desfalls an vielen Orten nichts extraordinaires haben, und wenn es ie geschicht, daß die Weiber in selbigen succediren, so geschichts gewiß aus einem gantz andern capite. Zu den geistlichen Lehn werden auch die Pfarr-Lehn mit gerechnet, die man auch Kirchen- und Altar-Lehn nennet q). Es seynd selbige eigentlich solche Lehn, die einem Geistlichen zu seiner destobessern sustentation gegeben werden, und ist deren Vergleichung mit dem Jure Patronatus verknüpffet, wie hiervon am angezognen Orte weiter nachzu sehen.

Th. XI.

Die Lehen werden weiter in Edele, (nobilia) und Unedele (ignobilia) eingetheilet.

Diese Eintheilung rühret eigentlich von der denen Lehn anklebenden Beschaffenheit her, und soll in dem Lehn-Recht selber a) ihren Grund haben, wiewohl es an dem, daß sie bloß eine Hirn-Geburt der Feudalisten ist b). Indessen komt es, daß ein Lehn ein Nobile sey, nicht auf dem Besitzer an, wie etwan der meiste Adel desfalls in der gantz irrigen Meynung stehen möchte, sondern solches dependiret einzig und alleine von dem Lehns-Herrn oder Lehns-Verleiher,

q) Eyben. Elect. Feud. c. 2. r) Horn. l. cit. §. 14.
a) 1. F. 14. 2. F. 16. b) vid. Hug. d. St. R. Germ. p. 4.

leiher, ob selbiger den Belehnten in Adelstand erheben, und mit einem dergleichen Gute versehen wollen, denn es gewiß, daß Lehn ohne Adel besessen, und dieser ohne jene erhalten werden könne c), wie denn der Adel an und vor sich selber eine solche Würde ist, die bloß auf der Person hafftet, auch von Rechts-wegen solche nicht egrediren sollte, indem er schlechterdings ein Privilegium personale, das nur durch Verdienste erlanget, auch seiner wahren Beschaffenheit nach, nicht ad descendentes transferiret werden kan, oder wenigstens nicht transferiret werden sollte, denn was durch Tugend und Tapfferkeit acquiriret worden, muß durch selbige auch erhalten werden, und lehret die Vernunfft, daß dergleichen facultates animi & naturæ per traducem sich nicht propagiren lassen. Daher viele aus dem Adel-Stande überaus Unrecht thun, wenn sie sich bloß auf die Verdienste ihrer Vorfahren verlassen, und mit selbigen prangen, in deren Fußstapffen aber zu treten sich nicht bemühen: Da doch gewiß, daß nicht die Menge der Ahnen, sondern nur tapffere Fausten, und gute Meriten den Adel machen, und dessen eintzige wahre Brunnquell seyn, weil alleine diese Dinge, und sonst nichts anders, sie über andere erhoben zu werden, würdig gemachet. Bleibet daher dahin gestellet, ob die Türcken und andere Morgenländische Völcker eben so unrecht thun, daß sie den Adel nicht auf die Kinder vererben lassen, indem diese dadurch gezwungen werden, wenn sie sich anders in gleichem Stande sehen wollen, ebenfalls tapffere und lobenswürdige Thaten zu verrichten, welches in Europa, und sonderlich in Teutschland

c) Vid. Schilt. ad Struv. c. 3. §. 5.

land gleichwohl gantz anders iſt. Weil aber das Wort Edel ein general Wort iſt, darunter auch Hertzoge, Fürſten und Gräfliche Perſonen verſtanden werden, und nicht bloß einen Edelmann, nach heutigem ſignificatu bedeutet, ſo wird auch der Adel in den höhern, oder in die Fürſtl. und Gräfflichen Würden, und was dieſen anhanget, und denn in den niedern, oder den gemeinen Adel, ſo die bloſſen Edelleute in ſich faſſet, eingetheilet. Hieraus flieſſet zugleich eine doppelte Eintheilung der Lehn, nemlich in Feuda nobilia regalia, oder in ſolche, mit denen der obere Adel beliehen wird, und dann in Feuda non regalia, oder in die, womit der Unter-Adel belehnet werden kan, worbey zugleich der bürgerliche Stand, wenn in ſelbem einer eines tapffern, und unbeſcholtenen Herkommens, nicht ausgeſchloſſen wird d). Es liegt aber auch an Tage, daß von den Feudis regalibus der untere Adel nicht excludiret, ſondern zu ſelbigen adſcendiren könne, wie ſolches an denen Geiſtlichen Chur- und Fürſten zu erſehen, zu welcher hohen Würde offtmahls auch ein ſehr geringer Edelmann gelangen kan. Dieſe hohe Lehn ſind wiederum zweyerley, Eccleſiaſtica, Geiſtliche, die auch Scepter-Lehn heiſſen, und dann Secularia, oder Weltliche, oder Fahn-Lehn genennt. Unter die erſten gehören die geiſtlichen Chur- und Fürſten, Ertz-Biſchöffe, bis auf die Aebte, die andern begreiffen die übrigen Reichs-Stände, die ihre Lande vom Käyſer zu Lehn empfangen, und führen den Nahmen Fahn-Lehn daher, weil bey der Belehnung eine Fah-

d) V. Cap. Leopold. Art. 40. Beckm. de Dignit. Civil. Diſſ. XI. c. I.

Fahne mit derjenigen Provintz ihrem Wappen, darüber die Belehnung geschicht, vorgetragen wird, bey welchen Solennitäten vormahls die Blut-Fahne mit gebraucht worden, worvon Obrecht e) weiter nachzusehen. Bekannt ist hierbey aus der Historie, daß die Geistlichen Reichs-Stände von den Käysern vor diesem auch über ihre Geistliche Würde und Bischofthum belehnet worden f). Weil aber die Päbste, oder Römische Bischöffe sich sonderlich vorgesetzet, zur Befestigung ihrer Geistlichen angemasseten Gewalt, sich vornemlich an Teutschland zu machen, es sey nun, daß sie geglaubet, daß, wenn ihr böser Vorsatz bestehen sollte, dieses Reich am ersten unters Joch gebracht werden müste, oder aber indem sie dafür gehalten, die Teutschen mit einem weißgemachten Religions-Eyffer desto eher zu blenden, oder, weil sie diese Nation dem Römischen Hofe am aller ergebensten gefunden. Die intendirte geistliche Sclaverey nun kunte nicht besser gegründet werden, als wenn denen Käysern die Macht über die Geistlichen entzogen, und diese dem Römischen Stuhl alleine unterwürffig gemachet würden. Doch die Teutschen waren nicht so einfältig, daß ein so hohes Recht ihrem Unterthan, dem Römischen Bischoffe, sie sogleich hätten hingegeben, und selben zum Herrn über sich in die Höh steigen lassen sollten, derowegen wehrteten sie sich einige Secula nacheinander desfalls redlich. Alleine, gleichwie die grausamste Pest, und der allerblutigste, langwierigste Krieg der Welt nicht so schädlich fallen kan, als wie Aberglauben; also drunge die Boßheit der Röm. Bischöffe auch mit diesem allermeistens

e) de Vexill. Imper. c. 3. f) V. Lehm. Chron. Spir. c. 41. l. 2.

durch, indem sie diejenigen Käyser, die nicht nach ihrer Pfeiffe tantzen wollten, sogleich in Bann thaten, und die Reichs-Stände wider selbige verhetzeten, darbey von aller Pflicht gegen solche loß zahleten. Dieses war eine Ursache, daß Teutschland etliche Secula nacheinander sich fast immer in Unruhe sahe, und die Teutschen Reichs-Stände waren damahls so einfältig, daß sie dem Päbstlichen Banne die gröste Veneration erwiesen. Endlich bestieg der Höllenbrand, oder Hildebrand, unter dem Nahmen Gregorius VI. den Päbstlichen Stuhl, welcher den Käyser Henricum V. dahin brachte, daß er sich der Investitur der Bischöffe, die sonst mit einem Ringe und Stabe geschahe, sich gäntzlich begeben muste. Doch ehe diese Boßheit zur Perfection kam, ruffte diesen Brand die Hölle zu sich, daher sein Nachfolger Calixtus II. der kein Haar besser war, als sein Vorgänger, dis gottlose Werck vollends zum Stande brachte d), zu welcher Zeit die Concordata Nationis Germanicæ geschmiedet worden. Nun hätten zwar die nachherigen Käyser, sonderlich nach der Reformation, Macht und Gelegenheit genung gehabt, dis köstliche Recht dem Pabste aus seinen Händen wiederum zu reissen, indem gewiß, daß vor selbigen viele Tonnen Golds nach Rom geschleppet worden; alleine sie sind viel zu abergläubisch darzu gewesen, da sie doch Ihre Käyserliche Pflicht sorgfältig hätten bedencken sollen. Also wird ein Ertz- und Bischoff in Teutschland heut zu Tage von dem Käyser bloß wegen seiner Lande belehnet. Andem aber ists, daß, wie vor erwehnet, der Verlust eines so vortrefflichen Rechtes, eintzig und alleine

d) V. Ziegl. de Episc. l. 3. c. 2.

alleine dem Aberglauben zuzuschreiben. Denn, nachdem dieser denen Menschen erstlich weiß gemachet, daß ein Priester an sich selbst eine höhere und bessere Creatur sey, als ein anderer Mensch, so hat er nachmahls noch einen Unterschied ausgebrütet, welcher der geistliche und Layen-Stand heisset. Alleine, es ist die von denen Geistlichen arrogirte Præeminentz aus der Heil. Schrifft nimmermehr zu beweisen, obgleich ieder Vernünfftige gar gerne zustehen wird, daß einem mit Göttlichen Verrichtungen beschäfftigte Manne, allerdings seine Ehre und Respect gebühre.

Th. XII.

Die Fahn-Lehn alleine vermögen dem hohen Adel ertheilt zu werden.

Es ist zwar dieserhalben in dem Longobardischen Lehn-Rechte eine andere a) Disposition verhanden; alleine gleichwie von selbem in andern Dingen hin und wieder abgegangen worden, also hat das Sächsische Lehn-Recht b) desfalls ein anderes eingeführet, darbey es auch im Reiche noch bis itzo gelassen wird. Solchergestalt kommen die geistlichen Chur-Fürsten, Ertz- und Bischöffe wegen ihrer Fahnen Lehn in den hohen Adel, wie darvon oben bereits Erwehnung geschehen, allwo zugleich mit vermeldet, wer unter den hohen Adel gehöre. Von denen Chur-Fürsten und deren Ursprung ist ebenfalls anderwerts gehandelt worden, und will man die irrige Lehre einiger Päbstischen Lehren nur mit wenigen berühren, ob

a) 2. F. 10. b) V. Art. 21. Lehn-Recht in C. F. Schilt. p. 33.

ob rühreten nemlich dero hohen Reichs-Aemter aus der Lehnsbarschafft des Bischoffs zu Bamberg her. Wüsten diese Leute den wahren Ursprung dieser Reichs-Aemter, würden sie so ungereimtes, und der Majestät der Chur-Fürsten nachtheiliges Zeug nimmermehr vorbringen, sie verrathen aber dadurch ihre Unwissenheit in den Teutschen Geschichten. Mehrbesagte Reichs-Aemter waren bereits in ihrem Wesen, ehe an ein Bambergisch Bischoffthum gedacht worden. Und ob wohl an dem, daß der Käyser Heinrich II. von dem erwehntes Bambergische Bischoffthum sothane Gerechtigkeit erhalten haben soll, ein grosser Pfaffen-Freund war, und aus Liebe zu seiner Gemahlin, der Kunigunda, die eine vortrefliche Göñerin der Pfaffen, und in specie des Bischoffs Meinverci c) war, diesen Leuten aus blinden Aberglauben alles zustunde, was sie nur von ihm verlangeten, derowegen er auch von ihnen mit dem schönen Elogio Sanctus, oder der Heilige beleget ward, da er doch vielmehr der Superstition ergeben war; so ist doch gäntzlich Grundfalsch, daß er dem Bambergischen Bischoffthum die Belehnung über die Reichs-Aemter aufgetragen. Es widerleget auch die tägliche Praxis d) dis unnütze Gewäsche dermassen, daß sich nur zu verwundern, wie noch Leute zu finden, die bey Sonnen-hellen Lichte, mit Fleiß im Finstern tappen wollen. Jedoch mag es seyn, daß unter dieser Fabel etwas wahrhafftes stecke, indem gewiß, daß die weltlichen Chur-Fürsten von dem Bambergischen Bischoffe etliche Stückgen und Ländereyen zu Lehn tragen, wiewohl nicht recht aus-

c) V. Adlzreit. Annal. Boj. l. 16. d) V. inter alia Act. Invest. Elect. Hannov. & Elect. Palat.

gemachet ist, was es eben vor welche. Dieser Lehnsstücke halben, pflegen sie an dem Bischöfflichen Bambergischen Hof ihre gewissen Subofficiales zu halten, worvon bey denen Publicisten weiter nachzusehen. Ob aber diese Lehnsbarschafft von Henrico II. aufgebracht worden, stehet dahin: so viel ist gewiß, daß sie aus den Aberglaubischen Zeiten ihren Ursprung her haben, und möchte es den so grossen Reichs-Fürsten fast verkleinerlich fallen, von einem geringeren, und noch darzu einem Geistlichen Lehns-Leute zu seyn. Unter den hohen Adel aber gehören ferner die Pfaltz-Grafen, die in den alten Zeiten an dem Käyserlichen Hofe die Justitz versahen, die Ertz-Hertzoge, Fürsten, Marggrafen, die an denen Gräntzen sassen, die Land-Burg-Gefürsteten- und übrige Grafen, bis auf die Frey-Herren, von denen allen die Publicisten e) umständlichen Bericht ertheilen. Die Investitur sothaner Fahnen-Lehn, geschicht von dem Käyser mit denen Fahnen, darinnen derjenigen Provintzen ihre Wappen enthalten, worüber die Belehnung ertheilet wird. Diese übergiebet der Käyser bey dem Lehns-Actu dem Lehns-Empfänger, worauf, nach dessen Endigung, solche unter das Volck geworffen werden.

Th. XIII.

Der Nieder-Adel wird mit denen andern Lehen beliehen.

Der Ursprung des Adels ist zwar nicht bekandt, ungeachtet verschiedene sich die Mühe a) gegeben, und über

e). V. Conr. de Duc. & Comit. Imp. Zschackvv. Einl. J. Publ. l. 3. c. 1.

a) Nolden. de Nobilitat. Reinecc. von Herkunfft des Adels, & alii.

über dieser Sachen ein Hauffen Stunden verderbet; iedoch ists gar wahrscheinlich, daß selbige mit denen Republiquen entstanden. Die Teutschen haben auf solchen allemahl viel gehalten, allein es ist gewiß, daß unsere Vorfahren selben auf gantz andere Art eingeführet, und vornemlich fortgepflantzet, als von vielen heut zu Tage geschicht, indem sich gewiß dessen keiner rühmen oder anmassen dürffen, der sich nicht durch Verdienst darzu legitimiret gehabt. Es war aber denen gar alten Teutschen die Belehnung mit gewissen Gütern unbekannt, diese hat ursprünglich aus denen vielen Kriegen, und sonderlich denen, die mit den Sclaven, auch ausländischen Völckern geführet werden musten, seinen Anfang genommen, indem die damahlige Art zu kriegen, und Soldaten zu halten, nicht so beschaffen war, als wie die itzige, weil unzweiffentlich wahr, daß man von einer Eintheilung in gewisse Regimenter, und dann wieder in Compagnien, nichts gewust, welche Dinge von denen Frantzosen erstlich erfunden, und von diesen auf die Teutschen gebracht worden. Solchergestalt ward in damahligen Zeiten, einem im Kriege wohlverdienten Manne, von denen überwundenen Sclavischen Landen, ein gewisses Stücke eingeräumet, ihme auch zu dessen Bebauung und zu seinem Unterhalt eine Anzahl Unterthanen mit zugegeben, dafür er dem Landes-Herrn in Kriegs-Läufften allemahl mit seiner Person Dienste thun muste, wie darvon bereits Erwehnung geschehen. Weil aber vorher in andern Landen diese Mode schon eingeführet war, so rühret von daher der Unterschied, daß die Bauren denen Adelichen Gütern an einem Orte immer mehrers

verbunden, und härtere Dienste thun müssen, als an andern, auch an einigen bey nahe gar leibeigen seyn, nachdem nemlich dergleichen Güter in solchen Provintzien sich befinden, woraus entweder die Sclaven vertrieben worden, oder aber der Adel vorhero bereits eingenistelt gehabt. Gleichwie aber derjenige, der ein, oder mehrere sothane Güter bekommen, und darmit belehnet worden, deswegen nicht auch ein Edelmann war, indem der Adelstand auf selbigen gantz nicht hafftete; also erhielten auch solche Güter niemand anders, als Edelleute, und zwar solche, die sich an ihren Feinden, den Adel- oder Ritter-Stand ersochten hatten. Wenn demnach die Ritter-Güter, Adeliche Güter genennet werden, so geschicht solches nicht in dem Verstande, als ob ein dergleichen Guth die Krafft zu adeln habe, sondern weil sie bloß vor die Edelleute destiniret waren. Das Absehen der ersten Stiffter ist eben nicht zu schelten, weil es was gantz vernünfftiges und billiges, daß Tapfferkeit belohnet werde; Darinnen aber haben sie einen grossen Staats-Solœcismum begangen, daß sie dergleichen Güter erblich gemachet, und denen Nachfolgern nicht vielmehr injungiret, sich deren durch gleichmäßige Tapfferkeit, als wie die primi acqvirentes, würdig zu machen. Denn ein solch Gesetz würde vielen ein Stimulus gewesen seyn, ebenfals nach Ehr und Tapfferkeit zu streben, und sich nicht auf den angewandten Schweiß und vergossenes Blut der Vorfahren faule und müßige Tage zu schaffen, welche Auffführung so wohl wider das Absehen der ersten Stiffter, als auch wider die Genie und Endzweck der Feudorum hauptsächlich streitet. Da aber nun der Adel aus dem

Kriege

Kriege seinen meisten Ursprung her hat, so wird man leichte finden können, was es mit den so genannten Heerschilden vor Bewandnüß habe. Diese b) waren nichts anders, als derjenige Schild, den sie im Kriege zu gebrauchen pflegten, worauf eines ieden sein Wappen gemahlet, und den sie bey dem Lehns-Actu, zum Zeichen ihres erlangten Adels, und Erinnerung weiterer Tapfferkeit erhielten. Vorher ist erinnert worden, daß der Adel in dem hohen und niedern eingetheilet, also werden auch die Heer-Schilder nach solcher Ordnung unterschieden, deren Anzahl sich auf sieben erstrecketen, nemlich des Röm. Königs Heerschild, der geistlichen Fürsten, der weltlichen Fürsten, der freyen Herren (Dominorum liberorum) der mittel-freyen (liberorum medioxumorum,) der Dienstmanne, (militum ministerialium) und denn der Semper-Lüte (Semperliutorum) ihr Schild. Des Römischen Königs Schild ist deswegen unter diesen Schilden, weil er unter dem hohen Adel der vornehmste, wiewohl er nicht als ein Lehn-Mann zu consideriren, weil er das Reich nicht als ein Lehn, sondern ex Jure Majestatis, und vermöge seines habenden hohen Ranges besitzet c). Welcher-gestalt die Geistlichen unter die weltlichen gerathen, ist oben bereits erwehnet, und kan hiervon bemeldter Autor d) weiter nachgesehen werden. Die freyen Herren begrieffen ehmals alle und iede Grafen unter sich, derowegen sie gleich nach den Fürsten folgeten; Die Mittelfreyen sind die, die man itzt Baronen nennet, worunter die Semper-freyen mit gehören,

b) Vid. Schilt. C. J. F. A. c. 1. §. 2. seqq. c) Id. l. c. §. 3. d) Id. §. 14.

über welches Wortes Ursprung und Bedeutung einige werckliche Meynungen geheget; der Herr Schilter e) aber hat gewiesen, daß es ein gut teutsch Wort, und so viel als einen Sendbaren, oder einen solchen bedeute, der auf Landes-Versammlungen habe erscheinen dürffen, weil nicht iedem darzu zu kommen erlaubet gewesen. Die Dienstmanne waren der Baronen ihre Vasallen, und werden diese in dem Longobardischen Lehn-Rechte Valvasores, oder auch Valvasini genennet. Uberhaupt hiessen sie bey denen Teutschen Edle, Ritter, Knechte, f) (Milites & Clientes) da denn das Wort Knecht nicht in solchem abjecten Verstande genommen werden muste, gleichwie es itzo bräuchlich, sondern bey den alten Teutschen bedeutete es nichts anders, als einen jungen Edelmann, weil aller Edelleute oder Ritter ihre Söhne, erst gemeine Soldaten, oder Knechte abgeben musten, da denn, wenn sie sich wohl hielten, sie nachmahls zu Rittern erhaben wurden: Ja es schämeten so gar die höhern Standes-Personen sich nicht, in ihren jungen Jahren dergleichen Bedienung zu haben, g) welches, in Betracht des Adels, heut zu Tage billig beobachtet, und die Fürsten selbige nicht gleich so jung, und offt, so zu sagen, von der Wiegen weg, zu obern Kriegs-Chargen befördern solten, daher es nachmahls auch nicht fehlen kan, daß bey solchen selbstgewachsenen Helden, wenig Erfahrung, aber desto mehr Fehler anzutreffen. Endlich folgen die *Semper-Lite*; Diese hatten zwar Lehn, aber keine Feuda nobilia, sondern urbica. Sie dieneten ebenfals im Kriege, iedoch kunten sie unter die Eqvites, Ritter, nicht gelangen. Im Lateia-

e) l. cit. §. 16. 17. 18. f) §. 20. seqq. g) §. 22.

reinischen wurden sie Eqvitantes h), und nach heutiger Art, Reuter, Einspänniger, reisige Knechte genennet. Semper-Lüte hiessen sie deswegen, weil sie zu des Landes-Versammlungen und Schöppen gezogen werden kunten, und ist das Wort Semper-Lüte soviel, als Sendbar-Leute. Zwar ists an dem, daß sie nachhero auch feuda nobilia bekamen, welches um die Zeit der Heerzüge ins gelobte Land, aufkommen seyn soll; alleine deswegen warden sie doch nicht unter die Nobiles gerechnet. Solchergestalt waren die Semper-Lüte ehrlicher Ankunfft aus dem bürgerlichen Stande, wiewohl in den alten Zeiten diese von jenen gantz und gar unterschieden, und ein Bürger eigentlich so viel bedeutete, der sich entweder auf die Handlung, oder andere Gewerbe legete, und dem Kriege nicht nachzoge, welche letztere Profession auch bey bereits aufgegangener Christlichen Religion, denen Teutschen so vortrefflich und sonderbahr schiene, daß die Semper-Lüte mit jenen sich zu verheyrathen, es ihrem Stande vor nachtheilig hielten i). Die Lehn, die sie besassen, fielen nach ihrem Absterben wieder zurück, und vermochten ihre Kinder selbige nicht zu behalten, welches doch nachgehends geändert ward. Ob nun wohl die alte Art zu kriegen, dermahlen nicht mehr gebräuchlich; so wird doch gleichwohl die Eintheilung in die Heerschilde annoch beständig observiret, wie dieses aus denen Reichs-Gesetzen, und sonderlich denen Käyserlichen Wahl-Capitulationen k) hin und wieder zu ersehē, allwo die Worte, tapfferm Herkommens, it. andere ehrliche Leute, den Bürgerstand

h) Id. §. 23. i) Id. §. 25. k) Vid. Cap. Leop. Joseph. & Caroli VI. præprimis art. 23. 24.

denotiren, und dem hohen und niedern Adel opponiret werden.

Th. XIV.

Die unadelichen Lehn gehören eigentlich nur vor den Bürgerstand.

Gleich wie ein adelich Lehn, Feudum nobile, eigentlich dasjenige ist, Krafft dessen der, so darmit belehnet wird, zugleich auch den Adelstand bekommen; also heist im Gegentheil ein **unadlich Lehn** (feudum ignobile) **ein solches, das den Adelstand nicht mit sich führet**, wie denn vor diesem die feuda ignobilia auch nur bloß vor den Bürgerstand ausgesetzet waren. Heut zu tage heissen solche Lehn, **Bürger- oder Bauer- auch Schultzen-Lehn** a). Ob nun wohl diese Lehn alleine dem Bürgerlichen Stande vorbehalten, jedoch da der Adel, nachdem er von seinem alten Wesen abzugehen angefangen, und sich bloß darmit vergnüget, daß er die von den Vorfahren durch ihre Tapfferkeit erworbene Güter, fein ruhig besitze, und auf solche sich gute Tage mache, zugleich selbige nach Möglichkeit weiter vermehre; also suchet er auch den Bürgerstand in diesem Stücke ie zuweilen zu unterdrücken, derowegen er in vielen Landen, die meisten sothanen Bauer-Lehn an- und unter sich gebracht, zu nicht geringen Schaden des Landes-Herrn und der andern Unterthanen. Denn weil auf denen feudis ignobilibus grosse Gaben hafften, so fallen solche öffters so dann sämtlich hinweg indem der Adel, aus einem gantz irrigen Grunde vorgiebet, wie alle und iede Güter, die er besitze,

a) Schutz. Posit. Feud. c. 3. §. 5.

besitze, von allen oneribus frey seyn müsten. Diesem nach kan nicht fehlen, das onus contribuendi muß denen andern aufm Halß geweltzet werden, welche Ungleichheit was sie vor böse Sviten nach sich ziehe, hin- und wieder gantz klärlich in die Augen fällt. Zwar in dem Chur-Fürstenthum Sachsen, ist wieder sothane Unterschlagung scharffe Verordnung ergangen b); alleine die alte Regel, inventa lege, inventa & fraus legis, findet allenthalben ihren guten Unterhalt, daher auch das so gute Absehen wenig erreichet wird. Immittelst ist es zwar an dem, daß ein Edelmann, wenn er ein Bürger- oder Bauer-Lehn besitzet, dadurch seinen Adel nicht verliehre, es ist aber ratione eines solchen Gutes von denen præstandis nicht frey, weil der Besitzer die Qvalität eines Dinges nicht verändert, zudem vorher bereits erwehnet worden, und sich von selbsten ergiebet, daß cessante causa, cessat & effectus, daher in gegenwärtigen Zeiten die prætendirte Immunité ein blosses Ens rationis seyn muß. Und da viele des Adels vor den Bürgern sonst so einen grossen Abscheu haben, (man bescheidet sich hierbey wohl, daß rechtschaffene von Adel dergleichen niederträchtige sentiments nicht führen, sondern ieden seinen Stand und Würden nach zu æstimiren wissen) und sie nur mit dem schimpflichen Worte der Bürger-Canaille hie und da zu belegen pflegen, so ist Wunder, warum sie nicht auch von deren Gütern abhorriren, und sich nicht befahren, durch deren Besitz etwas Bürger-canailleuses ihrem Adel zuziehen, welches warhafftig ihnen und ihren adelichen Kindern ein grosser Schand-Fleck wäre.

b) V. Horn. Jurispr. Feud. c. 3. §. 22.

Th. XV.

Die Lehn werden fernerweit in Ligia, & non-Ligia eingetheilet.

Uber die Bedeutung des Worts Ligius seynd die Feudalisten nicht einig, weil es welche a) a ligando hergeleitet haben wollen, der Herr Schilter b) aber meynet, daß es besser von dem alt-teutschen Worte Lidig herkomme, wie denn dergleichen Lehnleute, Litger genennet würden, welcher Ursprung der Warheit auch weit ähnlicher ist, als jener, indem die Teutschen als Erfinder der Lehn, bey Einführung derselben auf keine lateinische Sprache reflectiret. Es ist aber ein feudum ligium ein solch Lehn, da einer einem Lehn-Herrn alleine, und sonst niemanden mehr wieder alle und iede andere, verbunden, daher er auch ein **Ledigmann** und das Lehn ein **Lediglehn** heisset, weil er nemlich aller andern Vasallagen ledig gehen müsse. In gewissen Betracht, wird auch dasjenige Lehn c), so ein Vasall unmittelbahrer Weise von seinem Lands-Herrn hat, ein feudum ligium genennet, ja einige Feudalisten d) wollen alle feuda regalia vor solche, die non-regalia hingegen vor non-ligia halten. Dergleichen Vasallen werden auch Homologi genennet, von welches Wortes Ursprung Schilter e) nachzusehen. Hieraus nun ergiebet sich von selbsten, was ein feudum non-ligium sey, nemlich wo ein Vasall mehr als einem Lehns-Herrn verbunden. Sothane feuda ligia nun, kan niemand als der obriste Landes-Herr verleihen, daher obiges asser-

a) V. Horn. l. cit. §. 23. b) l. cit. §. 14. & p. 181. c) id. l. cit. d) vid. eund. l. cit. e) l. c. §. 17.

assertum, daß alle feuda regalia, feuda ligia wären, auf gewisse masse seinen guten Grund hat. Gleich wie aber es an dem, daß ein Vasall nicht auch zugleich ein Unterthan seyn müsse, weil ein Vasall und Unterthane zwey differente Dinge, so ist zugleich dis gewiß, daß ein Vasallus Ligius, nach Eigenschafft dieses Lehns, nothwendig ein Unterthan seyn müsse. Nichtweniger fliesset hieraus, daß alle und iede adeliche Lehn-Güter feuda ligia, mithin jene schlechterdings ihres Landes-Herrn Unterthanen seyn, wiewohl ihre Ligeitas nicht in so edlen Verstande genommen wird, als wie der Reichsstände ihre. Ist nun dis gewiß, wie es denn mit Bestande der Warheit nicht wiedersprochen werden kan, so folget zugleich, daß der Adel de Jure, wenn es nicht anders hergebracht, auch verbunden, dem Landes-Herrn so wohl ratione subjectionis, als ratione contributionum, seu præstandorum, alle diejenige Gleichheit zu bezeigen, die getreuen Unterthanen zukömmt. Annebenst ist von denen feudis ligiis annoch zu mercken, daß sie vor solche zu halten, f) ungeachtet bey der Belehnung desfalls keine Erwehnung geschehen. Vorher ist gesaget worden, daß einer ein Vasall seyn könne, ob er gleich nicht eben ein Unterthan wäre, hieraus nun ist eine Art von Lehn entstanden, die feuda de Corte g) und feuda extra Cortem heisset. Jene sind solche Lehn, da das verlehnte Gut des Lehn-Herrns Curiæ unmittelbar gehöret; diese aber, da sie selbiger nicht zuständig ist. Wegen der Bedeutung und Ankunfft des Wortes Cortis, führen die Aus-

f) Schutz. Coll. Feud. C. 3. p. m. 40. g) Horn. l. c. §. 25. Struv. Synt. J. Feud. C. 4 §. 18.

Ausleger nicht einerley Meynung. Nun ists gewiß, daß Cortis so viel als Curia bedeute, Curia aber heisset eigentlich das Hoflager eines grossen Herrns; da denn die Lehns-Cantzley in solchem vornemlich mit eingeschlossen ist, und will man um den Ursprung des Worts Curia eben nicht bekümmert seyn h). Cortis hingegen kommt ungezweiffelt von dem alten Gothischen Worte Gard, oder Gärd her, welches einen umschlossenen Ort bemercket, wie diese derivation der Herr Struv i) sehr wohl ausgeführet, darinne aber zuweit gegangen ist, daß er diese Gothische Sprache zu einer Abstammung von der Hebräischen verwiesen und gemachet, weil die præconcepta opinio, als ob diese die allerälteste sey, und von solcher alle andere Sprachen herkommen müsten, auf keinem richtigen Grunde ruhet, wohl aber eine unnöthige, unrichtige veneration gegen selbige involviret. Diesemnach ist es an dem, daß Cortis allhier keiner andern, als vorhin berührten Bedeutung unterworffen k), und die, so das Contrarium statuiren wollen, mit ihrem Dargegen-Einstreuen nicht zu hören.

Th. XVI.

Die Lehen theilen sich weiter in Impropria oder uneigentliche.

Bißher seynd die Arten der eigentlichen, oder rechten Lehn betrachtet worden, nunmehr kommen die irregulairen oder solche Lehen, dadurch ein zwischen dem Lehn-Herrn und dem Vasallen errichtetes Pactum, oder Krafft der Gesetze die Eigenschafft eines

h) Struv. l. cit. i) l. cit. k) V. Schilt. Inst. J. Feud. c. 4.

nes Lehns verändert a), oder gar aufgehoben wird. Diese Lehn seynd ebenfalls verschiedener Art, und können deren zwar so vielerley gegeben werden, so offt solche von der Art und Eigenschafft eines ordentlichen Lehns abweichen, man will aber desfalls bey folgender Eintheilung bleiben. Also werden sie b) betrachtet entweder 1) was die Person, so selbige überkömmt anbetrifft, 2) wegen der Sache, die zu Lehn gegeben wird, 3) in Erwegung der Dienste die derentwegen zu leisten, und dann 4) nach der Art und Weise, nach der sie auf die Erben gebracht werden können. Nach der erstern Art muß man wieder achthaben, entweder auf die Person, so solches acquiriret, oder auf den Modum wodurch es acquiriret wird. Des ersten halben so ist ein feudum fœmininum, oder ein Weiber-Kunckel- und Schleier-Lehn, ein feudum improprium, indem es wieder die Eigenschafft der Lehn laufft, ein Frauenzimmer damit zu belehnen, oder selbige darinne succediren zu lassen. Denn weil die Lehn nur zu dem Ende erfunden, darmit deren Inhabere gewisse Dienste leisteten, die Weiber aber zu solchen nicht fähig seyn, kan ordentlicher Weise, ihnen auch kein Lehn verliehen werden. Immittelst wird es ein feudum fœmininum von der ersten Acquirentin also genennet c), und wenn diese es auf ihre Kinder transferiret, heist es ein feudum maternum, ein feudum masculinum hingegen ist, wenn der primus acquirens, oder erstere Lehns-Empfaher männlichen Geschlechts, daher eine Manns-Person von einem Frauenzimmer gar wohl

a) Horn. l. cit. c. 4 §. 1. b) Stryck. Exam. J. F. c. 4 qv. 2.
c) Horn. c. 4.

wohl ein männlich Lehn empfahen, dieſe hingegen von einem Manne mit einem feudo fœmininо beliehen werden kan. Weil nun in Benennung der Lehn auf deren primum acquirentem zu ſehen, ſo bleibet ein Manns-Lehn ein ſolches, ungeachtet es durch pacta dahin verſehen, daß die weibliche Linie mit ſuccediren ſolle. Wenn hingegen an ein Frauenzimmer ein Lehn alſo gegeben, daß deren Söhne alleine ſolches bekommen, oder wenn ein vorheriges Manns-Lehn von neuen als ein Manns-Lehn ihr übertragen wird, ſo iſt zwar ein ſothanes Lehn, ſeiner Ankunfft nach ein Weiber-Lehn, in der That aber wird es zu einem Manns-Lehn d). Es wird auch iedes Lehn ſo lange vor Manns-Lehn gehalten, biß das Gegentheil, und daß es ein fœmininum ſey, erwieſen worden, und zwar dis aus obberührten Urſachen, weil nemlich die Errichtung der Lehn bloß auf die Manns-Perſonen gerichtet geweſen. Eben dergleichen iſt zu ſagen, wenn in den Lehn-Briefen die Erben benahmſet, da denn keine andere als männliche e) darunter zu verſtehen. Wäre aber ein Mann und Frauenzimmer zugleich mit einem Gute belehnet worden, ſo wollen einige f) dieſes Wort feuda mixta halten; alleine, da die Entia ohne Noth nicht zu häuffen, ſo iſt auch allhier keine neue ſpecies der Lehn, ſondern es iſt vielmehr ein zwiefaches Lehn, ein männliches und weibliches, und wird darinnen ſo ſuccediret, daß entweder die Töchter mit den Söhnen zugleich ſuccediren, oder die Töchter ſuccediren nur in dem ihrer Mutter gehörigen Antheil, da

d) Roſenth. de Feud. c. 7. Concl. 36. e) I. Feud. 13. f) Stryck. l. cit.

da hingegen des Vatern seiner auf den Lehns-Herrn wieder zurücke fällt. Die Art und Weise betreffend, nach welcher ein feudum acqviriret wird; so gehöret ein erkaufftes Lehn (feudum emtitium) weil, nach der Genie der Lehen, solches umsonst vergeben werden soll, daher auch die Lehn im Lehn-Rechte sehr offt beneficia genennet werden, wiewohl so thane Lehn von den meisten g) inter feuda propria gerechnet werden, und zwar nicht unrecht, weil der Lauff die innerliche Beschaffenheit des Lehns nicht ändert, obgleich dessen äuserliche Umstände etwas anders beschaffen seyn. Ferner werden hieher gerechnet die Pfand-Lehn (Feuda pignoratitia) wenn der Lehns-Herr zwar eine gewisse Summa Geldes empfähet, sich iedoch das Wiederlösungs-Recht darbey vorbehält. Es wird aber deswegen denen feudis impropriis zugezehlet, weil, der mit selben belehnt, nicht länger dessen Besitz zu geniessen, als so lange der Lehns-Herr die gezehlte Summa Geldes nicht wieder abführet, daher hat es zugleich dis besondere, daß auch Frauenzimmer solches besitzen kan, so lange nemlich bis das Capital wieder abgetragen worden h). Von diesem feudo aber ist *feudum oppignoratum*, oder ein verpfändet Lehn, gantz und gar unterschieden, wenn nemlich ein Vasall mit des Lehn-Herrn, und der Mitbelehnten Consens auf das Ritter-Gut ein Capital aufnimmt, da denn der Creditor zwar kein Jus feudale in ein sothan verpfändetes Lehn überkommt, aber wohl ein allodiale i), derowegen auch auf selbiges, die Weibs-Personen und alle allodial-Erben,

g) Stryck. l. cit. qv. 14. h) Struv. l. cit. c. 14. apl. 14. i) vid. Horn. l. cit. c. 12.

Erben, die succession haben können. Ebenfalls ist mit diesem feudo feudum fiduciarium, so auch reddibile heist, nicht zu vermengen, welche Art von Lehn der Herr Schilter k) beybringet, und darinnen bestehet, daß der Lehns-Herr ein Gut zu einem Lehn verleihet, iedoch, daß ihm selbiges, wenn er deswegen zu einer benienten Zeit ein gewiß Stück Geld, oder sonst ein Æquivalent thut, wieder zurück gegeben werde.

Die *Feuda oblata*, oder **aufgetragenen Lehn** gehören auch in diese Classe, und seynd es solche, da der würckliche Eigenthums-Herr eines Guthes, Stücke Landes, oder Provintz, solches einem andern, aus freyem Willen zu Lehn aufgetragen, und von ihm nachmahls gereichet, bekommen. Dieser Art Lehn seynd in Teutschland sehr viel; die Zeit, wenn diese Lehn entstanden, ist zwar so bekandt nicht, iedoch aber glaublich, daß es damahln geschehen, als das Faust-Recht im Schwange gienge, und jeder den in Sack zu schieben suchte, mit dem er am ersten fertig zu werden vermeynte, daher die Schwächern, weil sie solchen Gewaltverübern nicht allemahl behörigen Widerstand thun können, die Mächtigern durch eine selbst beliebte Vasallage, oder Lehns-Verbündlichkeit, zu ihrem Schutze erwehlet, und dadurch vor obgedachten Plackereyen sich sicher stellen wollen. Ein gewisser, vornehmer, nunmehr aber verstorbener General bey dem Fränckischen Kreyse, war, bey ereignenden Discourse von der Lehnsstandschafft, über die alten Vorfahren, einsmahls sehr ungehalten, und meynte, daß solche durch sothane Feuda oblata, ihrer Freyheit überaus

prä-

k) C. J. F. A. c. 97. p. 369. l) Stryk. l. c. qu. 17.

præjudiciret, daher ſie recht unbedachtſam verfahren, daß, da ſie vorher freye Leute geweſen, ſie ſich nachmahls denen Fürſten unterwürffig gemachet. Alleine wenn nun ieder von Adel, er mag ein Reichs-Freyer oder anderer ſeyn, gleichſam eine eigene Republique hätte formiren wollen, was ſollte denn auf die letzte aus ſolchen atomiſchen Staaten geworden ſeyn, oder welche rerum faciem hätten ſie doch auf der Welt vorſtellen können? Alle zuſammen, wären denen groſſen Reichs-Ständen kaum ein Morgenbrod, ieder inſonderheit aber würde ſogleich ſubjugiret geweſen ſeyn, ſo bald jene nur das allergeringſte Mouvement gemachet. Daß immittelſt die höhern Reichs-Stände, als nemlich die Chur-Fürſten, und auch verſchiedene Fürſten, (denn von einigen, als denen Hertzogen zu Mecklenburg iſt es würcklich geſchehen) ihre Lande dem Käyſer, um mehrern Schutz zu haben, zu Lehen aufgetragen haben ſollten, will nicht glaublich fallen, weil ja bekannt, daß die groſſen Hertzogthümer, Bäyren, Sachſen, Schwaben und Francken, vor dieſem gantz frey geweſen, und eigene Staaten conſtituiret, die nachherige allmählige Zuſammenwachſung aber in ein Corpus, iſt aus gantz freyen, ungezwungenen Willen geſchehen, daher man auch oben erwehnet, daß die von dem Käyſer denen Reichs-Ständen beſchehenden Belehnungen nicht einen völligen nexum ſubjectionis, ſondern vielmehr nur conteſtationem aliquam reſpectus denotiren. Unter die feuda oblata aber gehören ungezweiffentlich vorberührte Hoff-Aemter der Herren Chur-Fürſten bey dem Biſchoffthum Bamberg. Was der Chur-Fürſt zu Sachſen von ſelbem zu

Lehn trage, hat angeführter Autor m) berühret, welches, ob es sich in allem so verhalte, man dahin gestellet seyn läst. Er ist zugleich der Meynung, daß diese oblation zur Zeit der Stifftung besagten Bischoffthums geschehen, welches endlich wohl seyn kan. Denn weil Käyser Heinrich II. ein überaus Pfäffischer Herr war, und in Errichtung geistlicher Stiffter und dergleichen Vanitäten nicht satt werden kunte, worzu seine Kunigunda ihn noch mehrers anspannte, so ist gar wohl glaublich, daß sowohl der Käyser, als seine Gemahlin, die Kunigunda, die Chur-Fürsten beredet, von ihrem neuen Stiffte gewisse Hoff-Aemter und Ländereyen zu Lehn zu nehmen, darmit solches dadurch desto mehr veransehnlichet würde. Die damahls, gleich einer Pest, grassirende Superstition hat vorhererwehnte Chur-Fürste zur Eingehung dieses Antrags um so eher bewegen können, da offterwehnte Kunigunda ohnedem nicht unterließ, iedermann bestmöglichst auf ihrer Seite zu haben, und auf diese, oder eine andere Art zu gewinnen.

Diese Feuda oblata aber werden insgemein n) unter die feuda propria gerechnet, und zwar nicht ohne Grund, weil sie ja revera de re propria & non aliena geschehen. Ob immittelst ein Tributbar Stück Guth zu einem Lehn offeriret werden könne, ist in so ferne zu bejahen, wenn dem Lehns-Herrn dadurch kein Nachtheil geschicht o), denn sonsten die oblatio nicht von der Würckung, daß dadurch præstatio onerum wegfallen müste. Ein unmittelbahrer Reichs-Stand aber

m) Horn. l. c. §. 14. n) Horn. l. c. §. 15. o) vid. Hert. de Feud. obl. p. 2. §. 18. p. m. 554.

aber ist gar wohl befugt, seine allodial-Güter, auch ohne des Kayſers Einwilligung p), einem andern unmittelbahren Reichs-Stande zu Lehn aufzutragen, wie desfalls bey denen Publicisten q) verschiedene Exempla vorhanden. Einem ausländischen Printzen hingegen können sothane Güter als Feuda nicht offeriret werden, es sey denn, daß des Käyſers, und der Chur-Fürsten Consens desfalls vorhanden, wiewohl kaum zu glauben, daß dergleichen Casus jemahls zu vermuthen, weil nicht abzusehen, warum ein Reichs-Stand sich einem fremden unterwerffen, und dadurch von dem Systemate Imperii gleichsam absondern wolte. Ebenmäßig kan ein Reichs-Stand sein, von einem andern Reichs-Stande habendes Lehn, noch ein andrer Vasall seine Lehn-Güter, ohne des Lehns-Herrn Willen, einem tertio zu Lehn darbiethen, weil dergleichen Dinge nicht nur unzehlige Verwirrungen verursachen, sondern auch deren Gestattung, dem Lehn-Manne eine heimliche Superioritè über das Lehns-Stücke einräumen würden, so doch wider die Natur der Lehn ist. Bey diesen feudis oblatis aber ist noch zu wissen, daß selbige so wohl in Betracht des Ubertragers, als des Annehmenden, nur Lehn heissen, daher auch von deren Beerbfällung die Collaterales gäntzlich ausgeschlossen bleiben, es sey denn, daß durch gewisse Pacta desfalls ein anders beliebet worden r).

Ob nun wohl ein Lehn eigentlich nur in rebus corporalibus oder in unbeweglichen Dingen errichtet werden kan, so finden sich doch Exempel, daß es

p) V. Cap. Leop. art. 39. q) vid. Horn. l. c. §. 18. r) vid. Rosenth. de F. c. 2. Concl. 24.

auch in beweglichen, und rebus consumptibilibus geschehen könne, daher ratione dieses Objecti eine andere Eintheilung der Lehn fliesset. Solchergestalt kan eine gewisse Summa Geldes von einem, der Lehn zu verleihen vermögend, mit der Bedingung s) gegeben werden, daß er einen andern damit belehnen wolle: Oder er verleihet an einem tertio Gelder auf Zinsen, die jener dem Lehns-Manne zu entrichten: Oder der Lehns-Herr behält die Gelder selber, stattet aber dem Vasallo davon gewisse Zinsen ab. Dergleichen Lehn sind unter dem Nahmen der Lehn-Gelder t) bekannt, und ists zwar an dem, daß das Longobardische Lehn-Recht von diesen Arten der Lehn nicht wisse, gleichwohl sind sie gebräuchlich, jedoch bloß durch die Gewohnheit erfunden, und eingeführet worden. Es ist aber bey sothanen Lehen dis zu mercken, daß die in Lehn verwandelte Gelder, als eine uncörperliche Sache u) consideriret werden, muß man sich auch zugleich einbilden, als ob das über sothane Gelder zustehende Recht gleichsam in zwey Theile gesondert wäre, deren das eine, als das Dominium directum, bey dem Lehns-Herrn bleibet, das andere hingegen, oder das Dominium utile, der Lehns-Mann überkommet, welche distinctio imaginaria allemahl, wo etwan res incorporalis zu Lehn gegeben wird, wohl zu beobachten. In dem erstern x) Casu demnach, bestehet das Dominium directum über das verlehnte Geld hauptsächlich darinne, daß der Lehns-Herr, Eigenthümer von selbem sey, und nach geen-

s] Struv. l. cit. c. 4. aph. 2. t] Stryck. l. c. qv. 23. u] Schilt. ad Struv. Synt. J. F. c. 4. §. 2. x] vid. omnino Horn. l. c. §. 22. sqq.

geendeten Lehn, es entweder wieder zurück nehme, oder sich desfalls Caution stellen lasse, wiewohl das letztere eben kein unvermeidlich Requisitum, sondern in seinem Gefallen beruhet, oder aber, er kan dem Lehns-Mann verwehren, ohne seinen Willen, das an diesen Geldern habende Recht, keinem tertio abzutreten. Das Dominium utile des Vasallen bey diesen Geldern, bestehet darinne, daß er deren nach seinem Gefallen sich bedienen, sie in seinen Nutzen verwenden, auch die Interessen darvon einziehen kan. Wie weit dieser Casus mit dem quasi-usufructu übereinkomme oder wie weit er von selben abgehe, ist am angeführten Orte y) zu befinden. Bey dem andern Casu ist das Dominium directum dis, daß der Lehns-Herr die Gelder von dem Debitore wieder einfordern, und einem andern austhun kan, fället zugleich, nach aufgehoben Lehn, die gantze Summa an den Creditorn anheim, und kan der Lehns-Mann sein an selbige habendes Recht, an einem andern, ohne des Lehns-Herrn Einwilligung, nicht cediren: Von sothanen Geldern aber die Zinsen einzuheben, auch solche, wenn deren gütliche Abtragung unterbleibet, durch rechtliche Hülffs-Mittel zu suchen, heisset Dominium utile. In dem dritten Casu kömmt das Dominium directum darauf an, daß dem Lehn-Herrn die Gelder samt der Gewalt darüber zu disponiren, verbleibe, das utile dominium aber seynd die darvon zu gewarten habenden Interessen, nebst der Macht, solche durch rechtliche Mittel suchen zu dürffen. Sothane zu Lehn gemachte Gelder, werden insgemein ein Lehn-Stamm genennet, mit welchen aber diejenigen

y] Ibid. l. cit.

nigen Lehn-Stämme nicht zu vermengen z), wenn verschiedene Mitbelehnte sich dahin zusammen vergleichen, daß sie einander die Mitbelehnschafft an ihren Gütern, iedoch bloß auf ein gewisses Quantum bekennen, indem es von jenem gantz und gar unterschieden.

Th. XVII.

Von den Feudis impropriis sind noch verschiedene Arten vorhanden.

Unter selbige gehören vornemlich die *Feuda franca*, oder Freylehn. Woher das Wort Franck komme, ist unter den Gelehrten hin und wieder viel Streitens, indem es einige aus Griechen-Land heraus hohlen wollen a), wie sie denn die Francken selber, ihrer ersten Ankunfft nach, allda, oder wohl gar in Asien hinein, unter die Phrygier logiret. Nun könten sie ratione des letztern was etwas Recht haben, weil freylich wohl an dem, daß die Teutschen ursprünglich aus Asien gekommen, und nicht wie die Schwämme, in Teutschland von selbsten herfür geschossen. Es ist auch dis wahr, daß dis Wort Phrygier, mit dem alten Teutschen Frea, Fry, übereinkomme, und jene, wegen ihrer grossen Liebe zur Freyheit sich also genennet, welches kein gering Argument wider die, so die Hebräische Sprache so gerne zur Hecke-Mutter aller andern machen wollen: Gleichwohl seynd die Francken, und das Wort Franck weder aus Griechen-Land, noch aus Asien heraus zu holen, sondern sie, und die Benennung seynd alle beyde guter teutscher Ankunfft, und bedeutet Franck entweder einen

z) Id. §. 28.
a) Vid. Trith. de Orig. Franc.

einen freyen Menſchē, der niemanden unterworffen, in welchem Verſtande, es auch noch itzo genomẽn wird, oder es kan auch, wie der Herr Hertius b) will, einen wilden, kriegeriſchen Menſchen bedeuten, und zwar dis letztere nach der alten Attacier Mund-Art, nicht aber der Atticer, wie einige unrecht leſen und ſchreiben, wie denn das Wort Range ſowohl in Heſſen, als Ober-Sachſen annoch bräuchlich, und einen wilden, wüſten Kerl anzeiget, welches Wort unſtreitig von Vrange herkommt, weil bekannt, daß nach Unterſchied der Mund-Arten, ein Buchſtabe bald hinweg gelaſſen, bald etwan hinzu gethan wird. Und warum ſolten die zur Behauptung ihrer Freyheit zuſammen getretenen Teutſchen ſich nicht ſelber Vrangen genennet haben, entweder um ihren Abſcheu wider die Römer dadurch anzuzeigen, oder aber dieſen einen deſto mehrern Schrecken einzujagen, wie denn nichts ungewöhnliches, daß bey dem allgemeinen Aufſtand der Teutſchen wider die Römer, verſchiedene von ihnen ſich furchterliche Nahmen gegeben, bloß jenen eine deſto mehrere Conſternation zu verurſachen. Es ſey aber damit bewandt, wie es wolle, ſo ſeynd die Feuda franca, ſoviel als Frey-Güther, Frey-Lehn, frey Ritter-Lehn, oder auch Saalfreye-Güther, wie ſie ſonſt genennet werden, c) welche Benahmſung unſtreitig, von den alten Saliern, einem teutſchen Volcke, entſtanden, das vordem unter den Francken mit begriffen war, und von der Fränckiſchen Saale ſeine Benennung her hat, wie der Herr Juncker d) ſehr wohl gewieſen, von welcher Saale ſo wohl die Saliſchen Be-

b) V. Not. Vet. Fr. R. c. 1. §. 1. c) V. Horn. de Feud. Franc. §. 6.
d) V. ejus Geogr. med. ævi. P. 2. c. 2.

ſetze, als auch der Käyſer Conradus Salicus, die Benennung her haben, ungeachtet andere mit dieſer Derivation nicht zufrieden ſeyn möchten, die gleichwohl, bey genauer Betrachtung der Sache ſelber, unſtreitig vollkommmen gut gegründet iſt. In Latein werden die Feuda franca auch Francalia, honorata, ingleichen Bona Salica genennet e), ſie ſeynd aber von den Feudis nobilibus gewiſſe Maaſſe unterſchieden, indem dieſe zwar wohl Franca genennet werden können, gleichwohl dieſerhalben von den darauf haffenden Dienſten nicht frey ſeyn, wie hingegen ein Feudum ignobile ebenfalls ein Feudum francum ſeyn kan. Was nun ein ſolch Frey-Lehn ſey, giebet die Benennung deſſelben ſo gleich zu erkennen, nemlich, daß es ein ſolches Lehn, ſo aller Dienſte entnommen worden. Und eben um dieſer Eigenſchafft willen, wird es unter die Feuda impropria gerechnet, ſintemahl was die Natur eines Lehns ſey, oben mehrers berühret worden, von denen aber dieſe Lehen abgehen. Denn in eines Lehns-Herrn ſeinem freyen Willen beſtehet, ob er ein Feudum auf dieſe oder andere Art in Lehn reichen wolle, wiewohl der Urſprung, wenn dieſe Feuda aufkommen, ſo eigentlich nicht zu determiniren, iedoch iſt er ſehr alt, und mag ſeyn, daß ein Lehns-Herr dieſem oder jenem um ſich überaus wohl verdienten Manne ein gewiß Stücke Guth, mit einer völligen Befreyung in Lehn gereichet, welche Belehnungs-Art nachmahls zu einer Gewonheit, und endlich zu einem Rechte geworden, dergeſtalt, daß ſothane Frey-Güther ſich nunmehr in einer Poſſeſs, wenigſtens in eingebildeten, befinden, und dem Lehns-Herrn Mühe koſten

e) V. Horn. l. cit.

kosten würde, wenn er selbige in andere verwandeln wollte. Soferne aber in den Lehn-Briefen nicht ausdrücklich benennet worden, daß das Lehn ein Feudum francum seyn soll, so kan es auch vor ein solches nicht gehalten werden. Ja wenn es geschehen, daß besagte Lehn-Briefe, der zu leisten habenden Dienste, keine Meldung thäten, so ist es deswegen kein Feudum francum, sondern wird vielmehr dafür gehalten, daß die Belehnung auf die, bey denen Feudis gewöhnliche Art geschehen. Es halten auch die Lehrer der Lehns-Rechte weiter dafür f), daß soferne ein Frey-Lehn dem Lehns-Herrn wieder anheim fiele, und er einen andern darmit belehnete, daß es sodann ein vollkommen Feudum serviens sey, und die vorige Eigenschaft völlig verlohren habe, sintemal es eines der vornehmsten Requisiten der Frey-Lehn, daß dessen Immunitét in denen literis investituræ befindlich. So ferne sich auch solche nur auf einige Dienste erstreckten, so ist es ebenfalls kein Frey-Lehn, sondern nur ein Sattel-Lehn g), indem der Lehns-Mann zu Leistung der andern, unerlassenen Dienste verbunden. Dergleichen Bewandniß hat es ebenfals, wenn nur gewisse Dienste benennet worden, welche Lehn, Seß-Lehn heissen h). Fals aber von einem Lehn nur etwas weniges abgegeben würde, als etwan einige Hüner, Caphähne, und dergleichen, wie denn dieserhalben, die Fastnacht-Hühner, und Rauch-Hühner, bekañt seyn, so kan ein sothan Lehn wohl nicht anders, als ein Feudum francum genennet werden, indem die Abführung solcher Kleinigkeiten, nicht als Servitia anzusehen, sondern sie

f) Id. l. c. §. 14. g) §. 16. h) V. Ludvv. Syn. F. c. 4.

werden bloß zu einem Zeugniß, wie der Besitzer die Lehnsherrliche Gewalt zu recognosciren habe, abgeführet i). Ob nun wohl solchergestalt ein Frey-Lehn von aller Dienst-Leistung gantz frey, so muß doch dessen Inhaber dem Lehns-Herrn treu und hold zu seyn, schweren. Er ist auch, gleichwie alle und iede andere Vasallen k), seinem Lehns-Herrn, falls solcher in Armuth verfiele, selben zu unterhalten, verbunden, und zwar dis nach Anleitung der gesunden Vernunfft, und der Lehn-Rechte selber. Denn, ungeachtet keine Dienste von ihm gefordert werden dürffen, so erfodert doch seine Pflicht, den Lehns-Herrn vor allen Schaden und Unfall bewahren zu helffen, worunter Armuth nothwendig mit begriffen, weil derjenige nicht ausser Schaden und Unfall zu seyn gesetzet werden kan, der in Elend stecket. Annebst können alle diejenigen Frey-Lehn verleihen, die über ihre Güter nach eigenem Belieben zu disponiren, eine unbedungene Macht haben, woraus von selbsten folget, daß ein Geistlicher, als zum Exempel, Abt, Prælat, und dergleichen, weil er von den geistlichen Gütern nicht alleine Herr, auch kein Frey-Lehn zu machen befugt sey. Hierbey wird von allen Rechts-Lehrern behauptet, daß, so ferne ein Vasall ein Gut redlicher Weise 30. Jahr besessen, und in solcher Zeit von solchem keine Ritter-Dienste abgeführet, daß er sodann in Præscriptione libertatis sey, und der Lehns-Herr an ihm weiter etwas zu fordern nicht befugt, sondern ihm das Immobile als ein Allodiale lassen müste, welches auch von denen Feudis francis zu sagen sey. Nun ists wohl an dem, das Römische Recht hat hauptsächlich den

i) V. Husan. de Homin. Prop. c. 6. k) Horn. l. c. §. 21.

den Fund mit der Verjährung erdacht, der, wenn man ihn unter Privat-Personen alleine läst, endlich passiret werden kan, weil es an dem, daß der Besitz der Güter einmahl auf iemanden beständig hafften müste, denn sonst des Zanckens und Streitens kein Ende seyn würde. Und eben um deswillen schliesset selbige aus der gesunden Vernunfft: Alleine da gleichwohl eben diese, und denn auch die Römischen Rechte selber haben wollen l), daß bemeldtes Recht der Verjährung zwischen Republiquen ohne Unterschied nicht statt habe, so ist wahrhafftig nicht abzusehen, warum man die Fürsten ihm in hoc passu so schlechterdings unterwerffen wolle. Ein Fürst, so unumschrenckte Gewalt hat, ist unstreitig der Urheber und Brunnquell aller und ieden menschlichen Gesetze, daher stehet auch in seinem Gefallen, wie er solche, nach dem Interesse seines Staats anordnen, und einrichten wolte. Es ist auch dis wahr, daß ein Fürst zwar plenariam potestatem territorialem habe, alleine zum Præjudiz seiner, und des Landes kan er nichts versetzen, sondern wird da allemahl als ein Minorennis consideriret. Denn ob man gleich sagen wollte, daß dergleichen Beneficium nur die Könige in Franckreich vor sich allegiren, so ist doch keine raison vorhanden, warum andere Printzen selbiges vor sich und ihren Staat nicht auch sollten allegiren können. Doch man darff nicht dencken, als ob dergleichen Dinge nur in der Frantzosen Gehirne erstlich jung geworden wären, sintemahl solche zu allen Zeiten in der Welt beobachtet worden, und Themistocles m) dort sehr weißlich sagete,

l) V. L. ff. de LL. Augustus legibus est solutus. V. & L. ille qu. ad Treb. l. pen. de Arbit. m) V. Plut. in Vit. Themist.

gete, nec mortales contra Deum immortalem, nec privatos contra Rempublicam præscribere posse, welches hauptwichtige Assertum politicum alle und iede Völcker von der grösten Wahrheit zu seyn befunden. Man darff dieser halben nur die Gesetze verschiedener Christlichen Reiche n) ansehen, so wird sich finden, wie genau sie solches beobachtet wissen wollen. Zwar werden die Schweden insgemein beschuldiget, daß sie bey der grossen in ihrem Reiche vorgenommenen Reduction, und Einziehung der Kern-Güter, lauter Ungerechtigkeit begangen, alleine die dergleichen Dinge behaupten, wissen, oder wollen das Interesse eines Staats nicht wissen. Ein Unterthan muß seinem Landes-Herrn zutrauen, daß er solche Verfassungen machen werde, die vor GOtt, und in seinem Gewissen verantwortet werden könten. Und wer wolte von einem Christlichen Printzen sich auch nun einbilden, daß er unrecht handeln, den Unterthan zu einem Sclaven machen, und ihn von Hauß und Hof jagen würde. Alleine hieraus folget noch lange nicht, daß der Unterthan befugt, wider seines Fürsten Willen das oder jenes sich anzumassen, heimlich zu besitzen, und darnach wider die Fürstliche Oberbothmässigkeit eine Verjährung vorzuschützen? Würde nicht, wenn man dergleichen statuirte, daraus folgen, daß mit der Zeit neben dem Lands-Herrn verschiedene kleine Souverainen hervor zu steigen, und sich etabiliren zu dürffen befugt? Und ist die Lehn von der Verjährung wider seinen Lands-Herrn, nicht ein heimliches Asylum einer Non-obedienz? Zwar möchte

n) V. Cod. Hisp. P. 5. Th. 5. Mart. Mag. Anglor. Bonf. de Reb. Hung.

möchte eingewendet werden wollen, ein ieder könne das zu seinem Behuff eingeführten Rechtes sich begeben. Es ist wahr; alleine dieses gehet nur unter pares und privatos an, nicht aber inter Imperantes & subditos, insoweit es die Rechte, so ihnen inseparabel anhangen, betrifft. Da auch, vorerwiesener massen, ein Fürst an die weltlichen und Landes-Gesetze in so ferne ordentlicher Weise nicht gebunden, so findet dis Brocardicum Juris um so weniger statt. Solcher gestalt ist nicht wohl abzusehen, wie die Lehre von den Verjährungen wider einen grossen Herrn so schlechterdings mit Bestande behauptet werden wolle. Endlich ist von dem Frey Lehn annoch zu gedencken, daß, gleichwie die andern Feuda in Weiber-Lehn verwandelt werden können, dergleichen von diesen auch zu sagen, und welches bey denen Feudis francis vielleicht auch am ersten angehet, weil von selbigen keine Servitia zu præstiren, und es sich nicht wohl schicken würde, wenn auf erheischenden Nothfall, ein Frauenzimmer mit zu Pferde steigen, und Helm und Harnisch anlegen sollte, wiewohl niemand zu leicht gefunden werden wird, der da sagen könte, daß seine Augen in einigem Lande die Ritter-Pferde in natura gesehen habe.

Th. XVIII.

Unter die uneigentlichen Lehen, gehören auch die Zinß-Lehen (Feuda censualia) nebenst noch mehr andern.

Weil ein Lehn, seiner Eigenschafft nach, Kriegs-Dienste thun soll, die Zinß-Lehn aber desfalls davon abgehen, so werden sie um deswillen unter die Feuda impro-

impropria gerechnet. Solchergestalt ist ein Zinß-Lehn ein solches Feudum, das statt der sonst gewöhnlichen Dienste, gewisse Schock versteuret. Unter diese Art Lehen, gehören die Chur-Mede- oder Haab-Güter a). Hierbey aber ist wohl zu mercken, weil die alten Lehns-Dienste gantz und gar abkommen, und dafür die Ritter-Pferde erfunden worden, solche aber sich ebenfals in solche Entia verwandelt, die nur in den Lehn-Büchern stehen, daß die Fürsten, damit sie doch einigen Nutzen von den trefflichen Gütern ihrer Lehn-Leute haben, die Gewohnheit aufgebracht, von selbigen zu ihren Landes-Bedürffnüssen gewisse Præsent-Gelder zu fordern, die sie doch meistens Precario erhalten müssen. Indessen seynd diese Præsent-Gelder nicht von der Art, daß sie etwan die Ritter-Güter in Zinß-Güter verwandeln sollten, indem jene disfalls in ihrem Esse bleiben, sondern sie repræsentiren nur die Stelle der so genannten Ritter-Pferde. Die Feuda quaternata, da der Lehns-Mann seines Lehns-Herrn Tafel mit gewissen Früchten versehen muß, gehören auch hieher, und seynd diese Feuda eigentlich eines Italiänischen, und Neapolitanischen Ursprungs, wiewohl die Feudalisten in deren Erklärung b) nicht recht einig, die Teutschen nennen selbige Tafel-Lehn. Die Feuda conditionata, oder bedingte Lehn, haben auch ihren Platz, und seynd solche, da der Vasall nur gewisse Dienste leisten muß. Die Burg-Lehn c) (Feuda castrensia) seynd dieser Art, weñ der Vasall dem Lehns-Herrn ein Schloß vertheidigen muß, worzu die Pacta Ganerbinatus mit gehören:

a) V. Rher. Inst. F. 12. b) V. Rosenth. l. c. c) V Wurmler de Feud. Impropr. Class. 3. Sect. 21.

hören: Ferner die Hof-Lehn, wenn der Lehns-Mann gewisse Hof-Dienste d) thun muß: Die Feuda aperturæ, Oeffnungs-Lehn, da der Vasall e), dem Lehns-Herrn in Kriegs-Zeiten sein Schloß zu öffnen verbunden: Die Feuda Advocatiæ armatæ, wenn der Belehnte eine Kirche, oder ander geistliches Stifft wider Gewalt vertheidigen muß: Feudum Guardiæ, wenn der Vasall f) ein Guth mit der Bedingung bekommt, daß er solches verwahren soll, dafür er Zeit Lebens, die Früchte von selben zu genieſſen. Seine Benennung hat es von dem teutschen Wort Warden, indem das W. in ein G. verwandelt worden: Feudum Gastaldiæ, welches der Vasall, wegen verichteter Herren-Geschäffte überkommen. Der Nahme g) soll aus dem Teutschen Wort Gast, und halten zusammen gesetzt seyn. Jenes bedeutete vor diesem so viel, als einen Vorsteher, oder Versorger des Fürstlichen Hofes, nachher soll es auch allen, die einer Stadt vorgesetzet gewesen, gegeben worden seyn. So viel ist gewiß, daß das Wort Gast vormahls die Bedeutung nicht gehabt, die es itzo führet. Einige h) wollen, es habe auch einen verschlagenen Menschen bedeutet, wie denn das noch übliche Wort Gast, einen solchen denotiret, wiewohl da wir dessen ursprüngliche Signification verlohren, solches allemahl mit einem Beywort erkläret werden muß. Daß aber Gast vor diesem auch einen Fremden, den wir bewirthen, bemercket habe, will nicht wahrscheinlich fallen, und mag es vielmehr so-

tha-

d) VVehner. Thes. Pract. voc. Hof-Lehn. e) Id. voc. Oeffnung. f) V. Struv. S. J. F. c. 4. §. 19. g) Id. l. c. h) V. Sent. Monatl. Unterr. Ao. 1694.

thane Bedeutung angenommen haben, nachdem die alte Wahre verlohren gegangen, oder in Vergessen gerathen. Immittelst beweisen diese Arten der Lehen zur Gnüge, daß das gantze Wort desselben von denen Teutschen erfunden, und vor diesen andern Völckern mitgetheilet worden. Es seynd auch die Burg- und Oeffnungs-Lehn annoch Anzeigen des alten Zustandes Teutschlandes, da man einander öffters in Haaren gelegen, und daher wider feindliche Uberfälle bald mit diesen, bald mit andern Mitteln Hülff, Schutz, und Verwahrung gesuchet. Die Hoff- und Caltalden-Lehn, geben der Vorfahren Haußhaltungs-Art zu erkennen, weil die Fürsten und grosse Herren vor diesem keine solche prächtige Hoflager hatten, als wie itzo, sondern meistens auf lauter Menagen bedacht waren, daher sie ihre Hof-Städte auf das compendieuseste einzurichten sich beflissen, woraus ihnen der Vortheil zuwuchs, daß ihre Rent-Cammern, sich nicht mit so vielen Besoldungen beschweret sahen, als itzo nöthig seyn.

Th. XIX.

Die Erb-Lehn sind auch Feuda impropria.

Gleichwie einem Lehns-Herrn freystehet, ob er das zu Lehn gereichte Gut dem Lehns-Manne alleine lassen, oder auch dessen Erben mit übertragen wolle; also resulteiret auch hieraus der Unterschied unter den Erb- und andern Lehn. Jene a) wollen einige in Lehn ex pacto & providentia und in eigentliche Erblehn eintheilen; alleine gleichwie diese Eintheilung in Jure feudali keinen Grund b), obgleich solche in Praxi

a) Horn. l. cit. §. 33. b) Vid. Hart. Pist. qu. I. lib. 2.

Praxi beobachtet wird, also stehen die Lehn ex pacto & providentia hieher auch nicht zu referiren, indem selbige keine uneigentliche, sondern rechte Lehn (feuda propria) seyn, und dahin gehören, indem in selbigen nach der in Jure feudali vorgeschriebenen Art succediret wird c). Ein Erblehn-Gut hingegen ist dasjenige, darinnen, gleichwie in den Allodial-Gütern, die Successionangetreten, und andern, auch Ausländern überlassen werden kan. Die eigentliche Beschaffenheit sothaner Güter zu erkennen, muß man die errichteten Lehns-Pacta ansehen, indem solche desfalls die unstreitigste, und zuverläßlichste Nachricht geben müssen. Wegen dieser Pactorum nun, und weil dadurch von der gewöhnlichen Natur der Lehn abgegangen wird, gehören die Erblehn-Güter unter die feuda impropria. Und eben von daher rühret es, daß selbige auch nicht verschiedener Art seyn, sintemahl vermöge besagter Pactorum, entweder die Nachfolge in dem Lehn selber, oder aber die Personen, die solche verrichten sollen, geändert werden kan, wie hiervon bey den Feudalisten d) weiter nachzusehen. Es sind aber selbige nicht eins, wenn die Belehnung also eingerichtet, daß die Successio auch von den Leibes-Erben geschehen solle, ob ein sothan Feudum ein Erblehn sey, oder nicht. Verschiedene e) wollen das erstere behaupten; andere f) hingegen sagen, das Wort Erben, könne hier nicht anders verstanden werden, als wenn es einen Lehns-Erben denotire, denen die Praxis beypflichtet. Eben dergleichen

c) Vid. Struv. Synt. Jur. Feud. c. 4. Th. 12. d) Id. l. cit. & ibid. Schilt. Horn. l. cit. e) Hartm. Pist. l. cit. qu. 3. & alii. f) Gail. Obs. 154. l. 2. Struv. l. cit.

gleichen Streit führen sie auch, wenn der Lehns-Brief von alten Erben und Nachkommen redet, ob nemlich hierunter das Frauenzimmer mit begriffen, die einige g) gäntzlich excludiren, andere h) verfahren etwas milder, und wollen sie in solchen feudis admittiren, von denen keine Ritter-Dienste geleistet werden dürffen. Wenn im übrigen in den Lehns-Brieffen die Worte, zu einem rechten Erb-allodial- und eigenthümlichen Gut, enthalten, so seynd solche von einem vollkommenen Erblehn zu verstehen. Ob es annebenst gemischte Lehn gebe (feuda mixta) wollen welche i) zwar behaupten, und diese dafür halten, wenn die Belehnung heist, vor sich und seine Erben alleine, daß dergleichen Lehn würcklich feuda propria seyn, ist wohl ausser Zweiffel, es sey denn daß die Worte Erb-Lehn, in dem Lehns-Briefe begriffen, die allem Ansehen nach ein feudum mixtum anzeigen. Endlich gehören unter die uneigentlichen Lehn auch noch die *feuda dubitationis*, wenn einem ein gewiß Guth oder Schloß zu bewohnen verliehen wird k). Feudum Soldatæ, da einer Zeit seines Lebens gewisse Gnaden-Gelder bekommt l), welches wieder in feuda de Camera und feuda de Cavena eingetheilet wird. Ein feudum de Camera ist, wenn der Lands-Herr gewisse Einkünffte aus seiner Cammer zu erheben verleihet, und wird solches ein Cammer-Lehn genannt, feudum de Cavena aber heisset, da selbiger gewisse Einkünffte an Getrände, Wein, und andern Consumtibilien auf Lebens-Zeit in

g) Ludvvel c. 4. de Divis. feud. h) Horn. l. cit. i) v. Stryck. Exam. J. F. C. 4. qu. 50. k) v. Ludvvel. Synops. Feud. p. m. 88. l) Id. l. cit.

in Lehn reichet m). Ob indessen das Wort Cavena aus der alt-teutschen Sprache herkomme, und mit selbem das noch gebräuchliche Kobe, ingleichen das nieder-teutsche Kaint, so beyde ein schlechtes Häußgen denotiren, verlanget man ja nicht weitläufftig zu untersuchen.

Th. XX.

Nur der Eigenthums-Herr kan eine Sache zur Lehn verreichen.

Von dem Ursprunge der Lehn ist oben zur Gnüge gedacht worden, weil nun daraus zu ersehen, daß niemand Lehn verleihen könne, der nicht die Oberherrschafft über die zu verlehende Sachen habe, so folget also, daß dergleichen Gewalt bloß dem Lands-Herrn zustehe, darbey denn nicht consideriret wird, ob ein sothaner Landes-Herr geist- oder weltlichen Standes sey, ja in Staaten, wo das Frauenzimmer succediret, werden solche von der Ausübung sothanen Rechts so wenig ausgeschlossen, als der andern, der Souverainite anklebenden Rechte sich zu bedienen, ihnen verwehret ist. In dem Longobardischen Lehn-Rechte heisset der Lehns-Verleiher Dominus, auch Senior, a) woraus der Frantzosen ihr Seigneur, und der Italiener und Spanier ihre Signore, und Sennore entstanden seyn soll, welche Gedancken gantz wohl statt finden können. Wegen der Geistlichen, daß solche Lehn zu verreichen capable, ist zu mercken, daß die Münche darunter nicht begriffen, als die das Lehn-Recht nicht anders b) als wie Knechte ansiehet. Es

m] vid. Struv. l. cit. Th. 18.
a] 1. F. 17. b] Rosenth. c. 3. qu. 4.

wäre aber zu wünschen, die weltlichen hätten sich niemahls so weit vergangen, und dem geistlichen Stande sothane Macht zugestanden, weil sie dadurch ihre Hoheit gleichsam die Seele entwenden lassen. Daß indessen der Pabst auch Lehn verreichen könne, wird zwar von allen Lehrern des Lehn-Rechts einhellig c) statuiret, es weisets auch die tägliche Praxis, daß diese Irregularité geschehen: alleine gleich wie alle menschliche Handlungen darauf ankommen, daß sie entweder de facto, oder de Jure geschehen, oder daß einer solche zu thun, Recht und Befugniß habe, oder sich dessen ungegründeter Weise angemaset; also ists auch mit den Belehnungen des Pabsts beschaffen. Dieser sitzet in perpetua mala fide, weil alles, wessen er sich anmasset, es mag nun unter dem Nahmen des Patrimonii Petri, oder einem andern kommen, mit aller zustehenden Souverainité, dem Reiche gehöret d), und alles Recht, was der Papst desfalls zu haben vorgiebet, auf die erdichteten Schenckungen des Pipini, Caroli M. uud anderer ankommt, mit deren gültigen Beweiß die Päpste nun beynahe in tausend Jahren nicht haben aufkommen können. Man darff desfalls nur die eintzige Affaire von Comacchio ansehen, von der zwar der Römische Hof alle Welt bereden will, daß selbige Stadt ein Päpstlich Lehn sey; alleine mit was vor Unrichtigkeit solches geschehe, ist von andern e) zur Gnüge dargethan worden. Gesetzt auch, daß dis Comacchio zum Patrimonio Petri gehöre, so ists doch eben so eine unstreitige Dependenz und Conqvête des Römischen Reichs, als wie

c) vid. Struv. l. cit. c. 5. Th. 8. d) vid. Schurtz. de Jur. Imp. in Ital. p. tot. e) Observat. sur une lettre.

wie dis ſo genannte Patrimonium ſelber. Ob auch ſchon dem Papſte damahln in allen freye Hände gelaſſen worden, welches, ſo lange ein Papiſtiſcher Printz den Kayſerlichen Thron beſitzet, nicht leichtlich anders ſeyn kan, ſo vergültiget doch dis dem Papſte ſein angemaßtes Recht nicht, daher, ſo ferne die Proteſtanten erwachten, und deren Genuß ſich nicht ferner entziehen lieſſen, ſo würde ſich ſo dann bald weiſen, auf was vor Füſſen die von dem Päpſtlichen Stuhle angemaßten Rechte ſtünden. Es iſt auch irrig, daß das Königreich Neapolis ein Päpſtlich Lehn ſey, ob gleich aus dieſem Irrwahn die Könige in Spanien bißher die Belehnungen von den Päpſten darüber empfangen, und haben dieſen Ungrund die Neapolitaner ſelber in einer vor etlichen Jahren herausgekommenen Schrifft f) ſattſam dargethan. Zudem ſeynd nicht alle und iede actus, die groſſe Herren offt aus Irrthum, oder weil ſie eines beſſern nicht bedeutet werden, ſo gleich auch in der Hiſtoriſchen Wahrheit und den Rechten gegründet, daher ſie um deswillen weder ihnen, noch ihren Nachkommen ſchaden können. Wenn die Welt einmahl anfangen wird, von den Vorurtheilen, damit ſie wegen der Macht und Præeminentz des geiſtlichen Standes noch biß dato faſciniret, ſich loß zuwircken, ſo wird ſie die groſſen Staats-Solœciſmos, ſo desfalls begangen worden, mit vieler vernünfftigen Reue erwegen. Und darinnen wird ſeine Glückſeeligkeit beſtehen, auch die Chriſtlichen Staaten ſich in floriſſanten, ruhigen Stand ſehen, wenn ſie die Geiſtlichkeit in die Schrancken verſetzen, darinnen ſolche ſeyn ſollen

f) V. Leben Caroli III. P. 3.

len, und der Heyland ihnen zu seyn so scharff anbefohlen hat. Auf was Art aber die Geistlichen, als Prælaten, Bischöffe, und wie die geistlichen Würden alle heissen, Lehen verleihen können, auch wie es desfalls gehalten werde, wenn eine Sedis vacanz vorhanden, darvon kan am angezogenen Orte g) weiter nachgesehen werden. Unter den Publicisten ist sonst gestritten worden, ob ein Käyser die Macht habe, ohne Zuziehung der Reichs-Stände, entweder neue Reichs-Lehn zu verleihen, oder die offen gewordenen alten nach seinem Gefallen zu vergeben. Nun mag zwar ein Käyser in diesem Stücke, von dem nach seinem Gefallen haben disponiren können h), nach aufgekommenen Capitulationen aber, ist sothane Gewalt gäntzlich restringiret, und kan er in dieser Sache, nach deren Befindung nicht anders, als mit Zuziehung der Chur- und Fürsten und anderer Reichs-Stände verfahren i), obgleich die letztern ehmahls nicht admittiret werden wollen k). Ein Römischer König, weil er bey Lebzeiten eines Käysers, im Reiche keiner Gewalt sich anmassen darff, kan auch keine Lehn vergeben, aber wohl die Reichs-Vicarii, wie hiervon bey den Publicisten weiter Raths zu erhohlen. Im übrigen können alle und iede, die Reichs-Stände heissen, und das Jus territoriale, es mag solches nun im höhern, oder geringern Grad seyn, haben Lehn vergeben. Ob aber auch die von Adel, ja von Bürgerlichen und Bauer-Stande dergleichen Rech-

g) Struv. l. cit. Stryck C. J. Feud. c. 5. h) V. Chur-Sächs. Deduct. wegen Jül. Clev. ꝛc. p. m. 12. i) V. Capitulat. Caroli V. Maxim. II. & alior. Impp. & ibi Limnæ. & Capit. Car. VI. art. XI. k) V. Aut. Grund-V. P. 3. c. 3.

Rechtes sich zu erfreuen, wird von einigen ohne Unterschied bejahet l), alleine es muß solches cum grano salis verstanden, und auf die Eigenschafft der Lande reflectiret werden m), indem wegen der letzten sich zwar Exempel im Reiche finden n), in Sachsen hingegen, und andern Orten sind solche sehr unbekannt, und was ein Privatus dem andern zum Gebrauch übergiebet, ist vielmehr ein Erbzinß, als Lehn zu nennen.

Th. XXI.

Lehn zu empfahen, ist ieder tüchtig und geschickt.

Welchergestalt die Lehen eigentlich nur vor adeliche Personen gestifftet, unter welchem generalen Worte ehmahls Fürsten und Herrn begriffen waren, wie hiervon oben bereits Erwehnung geschehen, ist ebenfalls vorher schon berühret worden: Man hat zugleich mit berühret, daß auch das Frauenzimmer hiervon nicht ausgeschlossen. Ein Lehns-Empfänger nun wird Vasall genannt, über welches Wortes Ursprung die DD. Juris feudalis nicht einig a), doch ist es unstreitig einer Teutschen Ankunfft, und kommt mit selbem das heut zu tage noch gebräuchliche **Fassen**, welches so viel bedeutet, als fest halten, überein, indem ein Lehns-Mann seinem Lehns-Herrn mit seinem Dienste und Treue stets gefasset, oder verbunden seyn soll. Die verschiedene Benen-

l) V. Coccej. de eo quod just. est circa rust. in pract. feud. n. m) V. Schilt. Cod. Jur. C.F. c. 3. n) V. Inst. Pac. Osnab. art. V. §. 2. Th. ibi Autor. Meditat.

a) Struv. l. cit. Th. 12. Stryck. S. J.F.

nung, die ein Lehns-Mann in dem Longobardiſchen Lehn-Rechte hat, ſeynd am angezogenen Orte b) nachzuſchlagen. Bey dem Teutſchen ward er vor dieſem nur bloß **Mann** c) genennet, heut zu tage aber **Lehn-Mann** d), oder auch ein **belehnter Mann**, und die Lehn, **Mann-Lehn**, ingleichen auch **Lehn-Leute**, worvon, und andern mehrern alt-teutſchen Benahmſungen Eubenius e) weiter beſaget. Die **Lehn-Männer** oder **Lehn-Leute** ſelber aber werden verſchieden eingetheilet. Die Vornehmſten ſeynd die, die im Longobardiſchen Lehn-Rechte *Capitanei* heiſſen, (denn von dieſer Benennung weiß das teutſche nichts) unter ſolchen werden heut zu tage alle und iede Reichs-Stände, Chur- und Fürſten, Land-Marg- und andere Grafen, ingleichen auch die geiſtlichen Reichs-Stände, nach ihren verſchiedenen Arten begriffen, von deren allerſeitigen Urſprunge bey den Publiciſten nachzuſehen f). Die andern werden *Valvaſores* genennet, über welches Wortes Bedeutung die Feudaliſten nicht einig g). Die werden wieder in gröſſere, mittlere und geringere eingetheilet, welche ſubdiviſiones in dem teutſchen Reiche eben nicht viel nützen. Nach dem teutſchen Lehn-Rechte ſondern ſie ſich in Geiſt- und Weltliche, und dieſe wieder in verſchiedene Arten ab, von denen allen Herr Schilter h) nachzuſchlagen. Nach dem heutigen ſtylo ſeynd alle Lehn-Leute,

b) Horn. Jurisprud. Feud. C. 5. §. 19. c) Schilt. l. c. c. 75. 76. d) Art. 1. J. F. Sax. art. 6. & ib. Schilt. e) Elect. Feud. c. 9. f) V. Conr. de Dua & Comit. Imp. p. tot. Zſchackvv. Einleitung zum J. P. l. 2. c. 2. l. 3. c. 1. §. 8. g) Vid. Struv. & Stryck. ll. citat. h) l. cit. C. 1. & Inſt. J. F. c. 5.

te, entweder **unmittelbahre**, oder **mittelbahre**. Jene heissen die, so von dem Käyser die Lehn empfahen, und dahin gehören alle und iede Reichs-Stände, von denen auch die Italiänischen Lehn nicht ausgeschlossen i). Diese aber seynd der Reichs-Stände ihre **Lehns-Männer**, oder Vasallen, und theilen sich ebenfalls in **unmittelbahre**, die von dem Lehn selber ihr Lehn haben, und in **mittelbahre** ein, oder die von einem andern Vasalle belehnet worden. Uberhaupt heissen beyde entweder **Schrifft-** oder **Amt-Sassen** k). Sonsten ist oben erwehnet worden, daß auch ein Frauenzimmer Lehn zu erlangen fähig: Daher also ist der Unterschied unter **Manns-** und **Weiber-Lehn** entstanden, dergestalt, daß jenes diesem allemahl entgegen gesetzet wird. Wenn demnach dergleichen Lehn verrichtet werden, muß das Frauenzimmer einen **Lehnträger** schaffen, welches letztere auch statt hat, wenn einer aus dem Bürgerlichen und Bauer-Stande mit einem Ritter-Guthe belehnet wird l), wiewohl einige, obschon wieder die offenbahre Praxin, diese à feudis gantz und gar excludiren wollen. Die Geistlichen sind ebenfalls nicht ausgeschlossen, wie dieserhalben der corrupte status Reipublicæ leider! nur allzusehr vor Augen lieget. Blinde, Taube, Stumme, Kinder, Unmündige, und Minderjährige vermögen ebenfalls Lehn empfangen m), wenn nemlich der Lehns-Herr selbige admittiren will, da sie denn ihre Curatores &c. desfalls verschaffen müssen. Nicht weniger

i) Vid. Capit. Car. VI. k) Vid. Leiser. de Schrifft. Sass. & Land-Sass. l) vid. Horn. l. cit. §. 17. 18. & 30. m) Id. l. cit. §. 31. 32. 33.

können gantze Gemeinden und Collegia Lehn-Leute werden, iedoch daß sie einen Lehnträger schaffen. Es lehret auch die Erfahrung, daß ein geringerer einen höhern zum Lehns-Manne haben könne, wie also die Chur-Fürsten von dem Stifft Bamberg verschiedenes in Lehn nehmen müssen, welches aus dem aberglaubischen, damahligen Zustande Teutschlandes herzuholen Ebenfalls kan ein unmittelbahrer Reichs-Lehn-Mann ein Vasall eines andern Reichs-Standes seyn, wie hiervon in dem teutschen Staats-Rechte gar häuffige Exempel vorkommen n).

Th. XXII.

Zu Lehn können bewegliche und unbewegliche Dinge verliehen werden.

Es ist zwar wohl an dem, daß anfänglich, und ehe die Menschen sich allzusehr vermehret, alle Dinge gemein gewesen; nachdem aber jene immer mehr und mehr geworden, so hat die alte Lebens-Art unmöglich länger bestehen können, weil der von der Natur selbst gemachte Unterschied zwischen mein und dein eine fernere Communionem rerum nicht duldete. Gleichwie aber alle Dinge, mit denen die menschlichen Gesellschafften unterhalten werden, und damit diese ihr Gewerbe treiben, sich in zweyerley Arten eintheilen, daß sie nemlich in die Sinne fallen (corporales) oder nur in selbigen sich eingebildet werden müssen (incorporales res); die denn nachmahls ferner entweder bewegliche, (mobiles) oder unbewegliche (immobiles) seyn, keiner aber über solche zu disponiren vermag, der nicht das Eigenthum und Gebrauch von sel-

n) V. Rhet. l. Jur. Feud. l. 1.

selbigen besitze; also hat es mit denen in Lehen zureichenden Dingen ebenfalls gleiche Bewandniß und Eintheilung, daher Sachen, mit denen wir nach unserm Gefallen nicht schalten und walten können, und darüber uns kein Eigenthum zustehet, auch nicht in Lehn gereichet zu werden vermögen: Woraus also von selbsten fliesset, daß GOtt-geheiligte und geistliche Dinge (res sacræ & religiosæ) weil solche keinem Commercio, oder damit zu handthieren, unterworffen, auch kein Lehn werden können. Hierunter sind aber die Kirchen-Güter (res Ecclesiasticæ) nicht begriffen. Denn über solche hat die hohe Landes-Obrigkeit unstreitig die Ober-Herrschafft, daher sie auch in nöthigen Fall selbige zu veräusern, oder in weltlichen Gebrauch zu verwandeln, und zu verlehnen befugt a). Zwar will man hier sagen, sie dürffe es nur im höchsten Nothfall thun, und auf dieses Assertum gründet sich die in Teutschland an die Protestanten beschehene Secularisation der geistlichen Güter: Doch wenn man die Eigenschafft der geistlichen Güter recht, und sonder Vorurtheil überleget, so wird diese Limitation weder nöthig, noch gegründet seyn. Denn obgleich vorgegeben wird, daß deren Errichtung zur Ehre GOttes gereiche, die darunter litte, wenn jene secularisiret würden, so stünde da doch, wenn nicht die beliebte Kürtze desfalls allhier im Wege lege, aus der Schrifft gar leichte darzuthun (von der gesunden Vernunfft, will man itzo nichts gedencken,) daß die prætendirte Ehre GOTTes eine blosse Einbildung, Aberglaube, und GOtt mit sothaner Ehre gantz nichts gedienet, sondern solche ihm vielmehr höchlich zu wider

a) V. Conr. de P. Civ. Th. 6. 7. 8. 9. & ad B. Inn. X. c. 8. & alibi.

der ſey, weil, nur kürtzlich zu reden, der innere GOttesdienſt öffters in einen pur lautern äuſerlichen verwandelt, und aus dergleichen vermeintlichen guten Wercken, Opera operata, und das Himmelreich verdienliche werden, ſo dem Endzweck der Religion und Göttlichen Verehrung ſchnurſtracks zuwider iſt. Hiernechſt wird, bey unpaſſionirter Uberlegung des Endzwecks aller und ieden geiſtlichen Stifftungen ſich finden, daß ſolches im Grunde auf nichts anders, als ein zeitliches Intereſſe ziele, um dadurch eine gewiſſe Anzahl Leute a ſcopo reipublicæ primario abe und auf faule Tage zu verleiten, daß ſie nemlich vors Geld GOtt dienen, und ſtatt unſer bethen ſollten, welches warlich abſurd, ungereimt und wider die principia religionis ſtreitend genug iſt. Da nun zugeſtanden wird, daß die ſo genannten geiſtlichen Güter dem Dominio eminenti allerdings unterworffen, der Ungrund aber deſſelben Endzwecks aus nur ermeldten klar wird; So kan um ſo gewiſſer behauptet werden, daß ein Lands-Herr, inſoweit deſſen Gewalt hierunter nicht eingeſchrencket iſt, auch auſſer dem caſu eines äuſſerſten Nothfalls, befugt ſey, ſolche einzuziehen, und in meliores Reipublicæ uſus zu verwenden, ſonder ſich ein Gewiſſen darüber machen zu dürffen, ob er auch GOTT dadurch beleidigen möchte. Es iſt hierbey denen Proteſtanten billig vor einen Solœciſmum anzurechnen, daß ſie bey Verfertigung des Weſtphäliſchen Friedens befraget, und nach Befragen, ob die geiſtlichen Güther ſeculariſiret werden können, und ob des Pabſts Conſens hierzu nöthig. Denn was dieſen anbetrifft, ſo iſt ie unſtreitig, daß des Rechtes

über

über solche, er sich mala fide angemasset, und daher gesamtes Reich in civili, morali & naturali obligatione stehe, dieses postliminio wieder an sich zu bringen, daher auch die Nothwendigkeit seines Consenses hinweg fällt: Die Geistliche Güther aber selben anbetreffend, so seynd in selbiger in Patrimonio totius Imperii, und hat das Reich, en Corps betrachtet, darüber unstreitig Dominium supereminens, daher des Pabsts desfalls angemaste Macht auch ex hoc Capite wegfällt, hingegen von selbsten folget, wenn um des Staats gemeinen Besten willen, solche geistliche Güther, die in dem Statu als Reichs-Stände gestanden, zu secularisiren, dergleichen gesamtes Reich proprio jure zu thun summe befugt, und weder des Käysers Consens alleine, am allerwenigsten aber des Pabsts seine hierzu nöthig sey: Seynd es aber geistliche in territorio gelegene Güther, kan jeder Landes-Herr, wenn er desfalls freye Hand hat, solches vigore Dominii eminentis propria autoritate thun, und sie in bessern Nutzen des Staats verwenden. Wenn man auch die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit erweget, so wird sich ergeben, daß so gar die res sacras ein Landes-Fürst zum Behuff des gemeinen Besten zu einem andern Gebrauch anzuwenden befugt. Denn weil GOTT nicht mit Silber oder Gold gedienet wird, desfalls auch weder tacite & implicite noch explicite ein Befehl vorhanden, daß vor die Kirchen Schätze gesammlet werden sollten, sondern darunter ein weltliches privat-Absehen und interesse ebenfalls prævaliret, und die imputirte Heiligkeit sothaner Dinge, ein blosser von menschlichen Eigennutz ausgekünstelter Deck-Mantel ist; So will sich ebenfalls

nicht

nicht finden, warum ein Fürst an dergleichen Dinge Hand anzulegen, und seinem Staate und Unterthanen damit einen bessern Nutzen zu schaffen gebunden, unbefugte Hände haben sollte? Sed mundus regitur opinionibus, und die, so von solchen profitiren, suchen grosse Herren immer darbey zu erhalten, und mit dem Popanze eines criminis læsæ Majestatis von der wahren Erkäntniß ihrer Rechte abzuschrecken. Diesemnach darff man sich nicht wundern, wenn wegen der Zehenden, ob solche in Lehn verliehen werden könten, ein solcher Streit ist, der nothwendig vor den Clerum gut ausfallen muß, indem die, so der Sache am vernünfftigsten rathen, zustehen, daß ein weltlicher damit belehnet werden könne. Das gantze geistliche Zehend n-Gebäude aber beruhet darauf, daß man sich eingebildet, und auch andern weiß gemacht, die Zehenden wären ein von GOtt befohlnes Recht, so nur vor die Geistlichen gehöre, daher die Liebhaber sothanes Gedichtes, alles was sie im alten Testamente desfalls finden können, mit grossen Hauffen herbey geschleppet, da sie doch vielmehr vernünfftig hätten erwegen sollen, daß, was allda anbefohlen, bloß auf die Jüdische Republique gehe, und auf andere mit der gröstenAbsurdité appliciret werde. Denn die Christliche Religion darff nicht nach den Reguln, und Gebräuchen der Jüdischen beurtheilet werden, sonst wäre sie nichts anders, als eben diese, mit einem andern und neuen Ober-Rock aber nur versehene, sondern man muß desfalls mit unumschweiffender Vernunfft demjenigen nachgehen, was Christus und seine Apostel dieserhalben geordnet. Nun findet sich aber nirgends, daß diese die Zehenden zu einem Glaubens-

Gesetze,

Gesetze, und von der Religion inseparables Recht gemachet, sondern Paulus bittet, zu seinem, und seiner Collegen Unterhalt, bloß einige Almosen aus. Und hierbey hättens die Christen auch bewenden, und der Jüden Zehenden-Gewohnheit nicht in ihre Religion einmischen, und daraus ein solch Recht machen sollen, dessen kein weltlicher fähig, welche Eintheilung in weltlichen und geistlichen ohnedem ein unnöthiges Gedichte ist. Doch, da die Christliche Religion in Mißbräuche und Aberglauben sich zu verwandeln anfieng, und sie aus dem Heyden- und Jüdenthum dasjenige annahme, was ein weltliches Interesse hatte, und den Geistlichen nützlich fiel, so ist des Zehenden Recht ebenfalls mit herbey geschleppet worden. Die Päbste haben solches, als eine überaus nutzbahre Sache, mit der man den Leuten den Beutel weidlich fegen könne, freylich beybehalten, und unter die Glaubens-auch heiligen Dinge gezehlet, daher man sich nicht befremden lassen darff, daß es aller Orten eingeführet worden, weil Papistische Aberglauben, die gantze Religion inficiret: Die Protestanten, die bey Ausfegung der Papistischen Irrthümer, auch das Päbstliche Recht hätten abschaffen sollen, habē solches vielmehr beybehalten. Also darff man sich nicht befremden lassen, wenn in denen Landen diese Absurdität auch noch anzutreffen, die aber an vielen Orten so ungleich eingerichtet, daß mancher Geistlicher so viel Zehenden einzunehmen, daß 3. 4. darvon ihren reichlichen Unterhalt finden könten: andere hingegen seynd damit so kärglich versehen, daß sie und die Ihrigen sich mit grossen Kummer hinbringen müssen, da doch ieder Geistlicher so viel, und mehr nicht

haben

haben soll, als zu seinem, und der Seinen ehrlichen Unterhalt nöthig.

Th. XXIII.

Ein Fürst kan von seinen eigenen Gütern nach Gefallen zu Lehn verleihen.

Welchergestalt anfänglich alle Menschen frey, und ieder sein eigener Herr gewesen, ist eine gantz bekandte Sache: Nach der Zeit aber, und da sothane Freyheit kein gut mehr thun wollen, seynd die Herrschafften aufkommen, bey welchen vornemlich auf die Eigenschafft der Völcker zu sehen, indem einige nicht anders qualificiret, als daß sie sehr streng beherrschet werden, andere hingegen wollen eine gantz gelinde Regierung haben. Es seynd aber die vielerley Arten derselben beschaffen wie sie wollen, so haben sie doch alle aus der freyen Willkühr der Völcker ihren Ursprung. Indem aber diejenigen, welche jene entweder freywillig sich zu Ober-Herren erkieset, oder die sothane Gewalt auf andere Art an sich gebracht, nicht so viel Mittel gehabt, daß sie einen sattsamen Fürstlichen Staat führen können, so seynd zu ihrem und dessen Unterhaltung von den Unterthanen gewisse Güther ausgesetzet worden. Aus diesem Ursprunge der Souverainitäten stammet auch der Unterscheid zwischen den bonis Domanialibus und Cameralibus eines Fürsten her, da jene Tafel-Güther, diese aber Cammer-Güther heissen, von denen die Patrimonial-Güther differiren, wie von alle dem an angeführten Orten a) weiter nachzusehen. Von jenen will von den Feudisten nicht zugestanden werden, daß ein Fürst

a) V. Ockel. de Præscr. Immem. c. 3. Ringler. de Dom. Princ.

Fürst ohne der Unterthanen Consens selbige veräusfern, oder in Lehen reichen könne; da hingegen wegen der letztern um so weniger Zweiffel übrig. Einen gantzen Staat aber, oder welche Städte davon, zu veralieniren oder in Lehen zu geben, vermag ein Fürst nicht anders, als mit Genehmhaltung der Stände desselben zu thun, daher bey dem Westphälischen Frieden die an Franckreich vom Reich überlassen Reichs-Städte, ingleichen was an Schweden vom Reiche zu Lehen gegeben worden, mit Einwilligung gesamter Reichs-Stände abgetreten und verlehnet werden müssen. Hierbey wird von den Lehrern des Lehn-Rechtes gefraget, wenn an iemanden die Gerichtsbarkeit verliehen worden, ob solches alleine von der Jurisdictione civili zu verstehen, oder ob die peinliche, criminalis, auch darunter mit begriffen? Verschiedene seynd der Meynung, daß iede ihre absonderliche Belehnung b) haben müsse, andere hingegen sagen c) weil das Wort Jurisdictio general sey, die criminalis aber eine Species von selbigem, so wäre diese nothwendig darunter mit zu verstehen. Nun ists wohl an dem; gleichwohl aber lehret die tägliche Praxis, daß wo Jurisdictio civilis ist, nicht auch zugleich die criminalis mit da sey, daher, zu Verhütung alles unnöthigen Streitens, in den Lehn-Briefen iedwede absonderlich exprimiret werden soll, und weñ überhaupt nur der Gerichte gedacht wird, bloß civilis Jurisdictio zu verstehen sey. Eben dergleichen Bewandniß hat es, weñ die Lehns-Briefe von allen und ieden Gerichten reden, wegen der geistl.

b] Carpz. Disput. Feud. 4. Th. 24. c] V. Horn. l. c. §. 12.

Gerichte, die unter sothanen Worten schlechterdings nicht begriffen. Denn, so viel die Catholischen Printzen anlanget, so seynd selbige so unglücklich, daß sie dieser Jurisdiction sich ordentlicher Weise nicht rühmen können, daher in den Lehn-Briefen an selbige auch nicht zu gedencken: Bey denen Protestanten aber ist solche ein hohes Regale, so der Landes-Herr aus seinen Händen nie zu geben pfleget, weswegen, wenn die Belehnung mit den geistlichen Gerichten geschicht, diese nichts anders, als das Jus Patronatus involviret d). Wenn annebenst es sich begiebet, daß in einerley Gebiethen zwene zugleich die Jurisdiction haben, so wird in Praxi insgemein demjenigen die Landesherrliche Gewalt zuerkannt, der Jurisdictionem civilem zu exerciren befugt e), wie darvon hin und wieder verschiedene Exempla vorhanden.

Th. XXIV.

Dinge, deren Gebrauch, natürlicher Weise, zwar iedem frey, können ebenfalls zu Lehen verreichet werden.

Es ist zwar an dem, daß, dem ersten Zustande der Menschen nach, die Lufft, Flüsse, und Ströhme, das Meer, die Waldungen, Wild, Vögel, und dergleichen Dinge, iedwedem frey gewesen. Nachdem aber die Menschen unter gewisse Herrschafften gerathen, so hat die Nothwendigkeit, und das selbstige Beste eines ieden Staats erfordert, selbigen allen miteinander gewisse Gräntzen zu setzen, und deren Gebrauch mit besondern Gesetzen, gleichsam zu umzäunen,

d] Fritschii Disp. J. Publ. Vol. 3. de Jurisd. Eccles. e] V. Knipschild de Civil. Imp. l. 3. c. 10.

nen, indem niemand zu läugnen begehren wird, daß die menschlichen Gesetze zwar nichts, so dem natürlichen Rechte zu entgegen, ordentlicher Weise befehlen können; sie können aber dem freyen Gebrauch einer Sache gar wohl ein gewisses Ziel und Maaß vorschreiben a). Solchergestalt ist heut zu Tage kein Zweifel mehr übrig, daß die Lufft, so zu sagen, in Lehn gegeben werden könne, wenn nemlich der Lands-Herr diesem oder jenem Wind-Mühlen aufzurichten verstattet; Die Flüsse und deren Gebrauch, samt dem Fischfange, die Holtz- und Waldungen, Jägereyen, die man in hohe und niedere einzutheilen pfleget, der Vogelfang, seynd alles solche Sachen, die die Eigenschafft der Lehen anzunehmen geschickt. Die Ufer des Meers, und was dieses auswirfft, ingleichen der Gebrauch desselben selbsten ist ebenfalls so beschaffen, daß, was jene anbetrifft, sie zu Lehen gegeben werden können, weil sie unter die hohen Regalien gehören. Aus diesem Grunde demnach rühret das Recht, den Bernstein, oder Agtstein zu lesen, her, welches der König in Preussen sich alleine vindiciret. Und ob wohl, was das Meer anlanget, selbem keine Gräntzen in so ferne gesetzet werden können, dessen Gebrauch zwar auch iedem frey, weswegen in vorigen Seculo, zwischen den Engelländern und Holländern über diese Sache ein hefftiger Streit war b); so ist doch nunmehr eine ausgemachte Sache, daß selbiges der menschlichen Herrschafft ebenfalls unterworffen, und so weit eines Fürsten seine Länder das Meer bestreichen, so weit erstrecket sich auch über solches dessen Bothmäs-

a) V. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. b) Vid. Selden. Mare clausum, per tot.

sigkeit, und müssen andere ihn vor den Herrn desselben erkennen. Ja man hat so gar dem Welt-Meer selbsten ein Joch aufgebürdet, und über solches sich einer Bothmäßigkeit angemasset, welches der Ursprung des bekannten Seegelstreichens ist, da eine Nation vor der andern, die Seegel seiner Schiffe niederlassen, und dadurch jene vor den Ober-Herren dieses grossen Gewässers erkennen muß, worvon weiter unten mehrers vorkommen wird.

Th. XXV.

Unter die Lehnbahren Sachen gehören vornemlich die Regalien.

Nachdem die Obrigkeiten aufkommen, und die Menschen denen Beherrschungen angewöhnet worden, hat diesen nicht nur ein höhers Ansehen, sondern auch gewisse Rechte und Bothmäßigkeiten über die andern zugestanden werden müssen. Beydes ist der eigentliche Ursprung der **Majestät** und der *Regalien*, da jene nichts anders ist, als eine solche Gewalt, die keinen Höhern auf der Welt über sich erkennet, diese aber heissen solche Rechte, deren Gebrauch einzig und alleine der höchsten Gewalt, privative, oder auf eine solche Art zustehet, daß die Unterthanen an selbigen kein Antheil haben. Mit den wunderlichen Grillen, die einige von der Ankunfft des Worts Majestät gefangen, will man sich allhier nicht aufhalten, die zwey Fragen aber entstehen aus der Beschreibung des Wortes Majestät, ob die Teutschen Reichs-Stände selbige haben, und denn, ob die, der Papistischen Religion zugethane Printzen solcher sich zu erfreuen? Jenes

zu entscheiden, muß man die Beschaffenheit der Reichs-Stände, nach ihrem uhralten Wesen betrachten, und zwar wie Teutschland vor den Zeiten der Carolingier gewesen. Daß selbiges nun seine vollkommene Freyheit gehabt, und iedes dessen Volck independenter geherrschet, ist ausser allen Zweiffel, daher zu beweisen nicht nöthig. Und obgleich die Francken eine Veränderung gemachet zu haben scheinen, so war es in der That doch nichts weniger, als solche, indem diese Francken nichts anders, als ein Systema verschiedener, zur Behauptung ihrer Freyheit, sich zusammen verbundener Völcker waren, welche, damit sie ihren Zweck desto eher erreicheten, sich ein gewisses Ober-Haupt erwehleten. Nun ists zwar an dem, daß der Carolus M. verschiedene Teutsche Völcker überwunden, und ihm unterwürffig gemachet, wiewohl dis von allen, zum Exempel denen Sachsen, nicht gesaget werden, die sich mehr als Alliirte dem Carolo associiret, als daß sie Uberwundene hätten genennet werden können. Nachdem aber dieses Caroli Geschlechte in Teutschland erloschen, so dachten dessen vorhin bezwungene Fürsten an ihre vorige Freyheit, suchten selbige wieder herfür, und setzten sich ie mehr und mehr in deren Gebrauch, daher der zu ihrem Könige erwehlte Conradus, samt seinen Nachfolgern, nicht anders, als durch jene freye Willkühr zu sothaner Würde gelangete. Verschiedene der nachherigen Teutschen Käyser, haben denen Teutschen Fürsten ihre Freyheit zwar zu schmälern gesuchet, manche es auch ziemlich weit gebracht, iedoch haben jene sich allemahl darbey conserviret, bis endlich in dem Westphälischen Frieden ihnen in so ferne

völlig zugestanden worden, daß demnach dieser Frieden en regard eines Käysers, nichts anders, als dessen Declaratoria, ratione derer Stände ihrer Freyheit, ist, und diese in selbem keine neuen Rechte erlanget, sondern die uhralten ihnen nur zugestanden worden. Weil nun die sämtlichen Fürsten des Reichs sich ex liberrima voluntate ein Ober-Haupt erkieset, und gesamtes Reich, ebenfals ex liberrimo arbitrio, sich in ein Corpus miteinander vereiniget; so wird von selbsten folgen, daß denen Reichsständen, die Majestät, in obentworffenen Verstande nicht abzusprechen. Diese aber haben bloß die Protestantischen. Denn weil die Majestät eine Independenz von einer andern Gewalt præsupponiret, die Catholischen Printzen aber deren sich nicht rühmen können, indem sie in geistlichen Dingen den Pabst vor ihr allerhöchstes Haupt erkennen, von dem einige Partisans sich so weit vergehen, daß sie ungescheut lehren, es habe gedachter Pabst die Macht, Könige und Fürsten eben so leicht vom Throne zu stossen, als ein Pacht-Herr seinen Pacht-Mann abzusetzen a) befugt, welche verdammliche Lehre ieder rechtschaffener Catholischer Printz, billig verwirfft: Als folget hieraus, daß Catholische Printzen, in sothaniger massen, die Majestät nicht absolute und plenarie besitzen, sondern deren vornehmstes Stück mit ihrem Pabste getheilet haben; und obgleich einige der Sachen mit einer distinction helffen wollen, so kommt doch alles auf das irrige præsuppositum an, als ob ein Geistlicher kein pars & membrum Reipublicæ, oder vielmehr kein Unterthan wäre, da doch, ihn von diesem

nexu

a) Vid. Ziegl. de Jure Majest. l. 1. c. 1. §. 22.

nexu frey zu erkennen, eben so heraus kommt, als weñ man sagen wollte, eine Fuß-Zehe wäre kein Glied am Leibe, weil sie nicht am Haupte stünde. Aus der Besitzung aber dero Majestät fliesset die Landes-herrliche Hoheit, welche nichts anders ist, als eine in geist- und weltlichen gleichgültige Gewalt, solche nach dem Gutbefindē des Staats, und der mit den Unterthanen errichteten Pactaten zu gebrauchen und auszuüben b), welcher Materien weitere Untersuch- und Ausführung eigentlich in das Jus Publicum gehöret. Ob sothane Landes-herrliche Hoheit die Teutschen Reichs-Stände aus Vergünstigung des Käysers, oder aus eigenem, auf deren Ländern hafftenden Rechte haben, ist eine Frage, die auf solche Art untersuchet, und decidiret werden muß, als wie obige, von dem Jure Majestatis: So wohl demnach jenen diß asseriret werden muß, so wenig ist das letztere ihnen auch nicht abzusprechen. Immittelst will man dis, so von der Competentia des Juris Majestatis vorher gesaget worden, nicht dahin extendiren, als ob solches von denen geringern Reichs-Ständen, als denen Grafen, unmittelbahrer Reichs-Ritterschafft, und denen Reichs-Städten ebenfalls zu verstehen sey, weil diesen ein Jus Majestaticum zu asseriren, wider den Statum Imperii seyn würde, indem bekañt, daß sonderlich die Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städte vor diesem Land-Stände und Municipal-Städte gewesen, und sie in den verwirrten Zeiten durch Connivenz, oder andere Art von ihrem alten nexu sich entzogen; sondern es gehet dieses assertum bloß dahin, so weit die Aelte und Macht eines Reichs-Standes, aus der

b) V. Hert. de Superioritt territ. per tot.

Beschaffenheit der vormahligen Zeiten hergeholet und consideriret werden kan. Immittelst darff man sich an derjenigen Vorgeben nicht kehren, die behaupten wollen, ob hätten die Reichs-Städte ihre Superioritatem territorialem, oder Landes-Hoheit, aus Vergünstigung des Käysers und des Reichs. Dis Assertum ist wider die Genie des vormahligen Zustandes von Teutschland, der im vorherigen mit wenigen berühret worden. Denn wenn solches statt finden sollte; so müste folgen, daß die Käyser, das Reich ex Jure armorum, oder als eine von sie gemachte Conquête gubernirten, indem es ja natürlich, daß das, so ich andern verleihen und zu gebrauchen zustehen will, vorher meine sey, und dessen Dominium directum mir zustehe, so doch irrig, und mit der Beschaffenheit des Teutschen Staats-Cörpers nicht übereinstimmet. Daher, so gewiß also ist, daß die höhern Reichs-Stände ihre Lande ex Jure proprio besitzen, weil sie sich in ein Systema zusammen gesetzet, so ungründig ist hingegen auch, daß ihnen die Landes-Hoheit ex Concessione Cæsaris zustehe. Will man aber dis Assertum nur von den geringern Reichs-Ständen verstehen, so möchte solches vielleicht eher admittiret werden können, indem nicht zu läugnen, daß verschiedene zu Reichs-Ständen erwachsen, die vorhero keine gewesen.

Th. XXVI.

Die Regalien werden in die hohen und niedern eingetheilet.

Es will zwar diese Eintheilung verschiedenen nicht anstehen, und wenn man auch, die rechte Wahrheit sa-

gen

gen soll, so hat sie nicht viel Grund; gleichwohl aber kan sie auf gewisse Masse gar wohl beybehalten werden, wenn man nemlich saget, daß diese Eintheilung ab Objecto oder von der Sache, mit dem die Regalien zuthun, genommen, daher sie auch von den meisten a) in diesem Absehen geduldet wird. Immittelst darff man nicht dencken, als ob die höhern Regalien an der Hoheit eines Fürsten mehr Antheil hätten, als die andern, sondern sie nehmen von selbigen gleiches Antheil; nur macht, wie gedacht, die Sache den nur erwehnten Unterschied. Sie werden von den Autoribus b) auch anders, und insgemein Jura regia geheissen: Teutsch nennet man sie insgemein **Herrligkeiten** c), oder vielleicht besser, denen Fürsten alleine zustehende Rechte. Es muß aber allhier feudum regale, weder mit denen Regalien, noch mit der Landes-herrlichen Hoheit vermischet werden, indem derjenige, so ein feudum regale besitzet, zwar wohl welche regalien haben kan d); alleine daraus folget nicht, daß er auch so gleich mit der Landesherrlichen Hoheit versehen, wie dieses bey denjenigen Fürsten, Grafen und Freyherren, die mittelbahre Reichs-Stände zu befinden: Hingegen ist die Superioritas territorialis nicht allemahl mit der dignitate regiali verknüpffet, wovon die Reichs-Städte ein unverwerfflich Exempel abgeben: Es kan auch einer regalia haben, dennoch aber mit dem Jure Suprematus nicht versehen seyn, welches vornemlich von der

a) Vid. Stryck. Exam. J. F. c. 9. Einsied. de Regal. c. 1. §. 59. 60. b) Vid. Clapmar de Arcan. Rerumpl. l. 1. c. 10. c) Vid. Carpz. de Regal. c. 1. aph. 4. d) V. omnino Iter de Feud. Imp. c. 3.

unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu sagen, und so dann ists besser, daß man saget, wie sie mit welchen sonderbahren Vorzügen versehen, als daß ihnen die Regalien beygeleget werden sollten. Die höhern Regalien indessen seynd die e), die bey des Fürsten Person allein beruhen, und dessen Fürstliche Würde, und Beherrschung des Landes angehen, auch von ihm unmöglich getrennet werden können: Die niedren hingegen werden die genennet, aus denen dem Landes-Herrn ein Nutzen zuwächset, und Kraffe deren, der Unterthanen Güter und Vermögen ihm alleine unterworffen. Jene heissen eigentlich Regalia Majestatis, oder, wie vorerwehnet, sacra regalia, und stehen solche dem Käyser nicht allein zu, wie zwar angeführter Autor f) das irrige assertum heget, sondern es geniessen selbige die höhern Reichs-Stände ebenfalls, und zwar diese ex proprio jure, da ein Käyser, als Käyser, solche erstlich per Electionem erlanget. Die niedern benahmset man auch Jura fisci, weil, wie erwehnet, sie bloß mit Sachen zu thun, aus denen dem Landes-Herrn Nutzen und Vortheil entstehet. Da nun solcher Gestalt zwischen denen Regalien ein Unterschied zu befinden, so wird hieraus die Frage sonder Schwierigkeit aufgelöset werden können? ob Majestas Principis getheilet werden könne? welches zwar verschiedene nicht admittiren wollen; alleine vielleicht aus dem ungleichen Verstande und gemachten idée des Wortes Majestas, in dem, wie darvon ebenfalls bereits Erwehnung geschehen, solches nichts anders,

als

e) V. Ziegl. de Jurib. Majest. l. 1. c. 3. §. 28. f) Einhed. l. cit.

als eine höchste, von niemanden dependirende Gewalt bedeutet. Sothane Gewalt hat gar vielerley Species, oder hohe Rechte g), und einem Fürsten stehet frey, ob er einiger von selbigen auch andere theilhafftig machen wolle, woraus denn fliesset, daß Majestas Principis getheilet, oder vielmehr besser zu reden, einige Stückgen darvon communiciret werden können h).

Th. XXVII.

Die hohen Regalien sind verschiedener Art.

Es ist zwar wohl an dem, daß die Anzahl aller und ieder Regalien so genau nicht determiniret werden kan, auch die Autores in deren Beniehmung nicht einig; gleichwohl ists auch keine unmögliche Sache, eine gewisse Anzahl derselben zu geben, daher wir dermahln die meisten der hohen Regalien zu entwerffen gesonnen. Von solchen nun stehet billig oben an, die **Macht Gesetze zu geben.** Diese Gewalt rühret ex plenitudine potestatis her, mit der ieder Fürst ordentlicher Weise bekleidet, daher auch bey ihm alleine stehet, was vor Gesetze er seinen Unterthanen vorzuschreiben gesonnen und vor gut befindet, wenn es nur solche seyn, die denen göttlichen und natürlichen Gesetzen, ingleichen dem decoro und der Billigkeit, nicht zu entgegen a). Es ist aber hierbey wohl zu beobachten, daß einige Gesetze dem äuserlichen Ansehen nach, dann und wann ungerecht oder billig scheinen, da doch, wenn deren eigentlich Absehen

g) V. Ziegl. l. cit. h) V. Groc. de J. B. & P. C. 3. n. 6. & ibi Feld. & qvæ Grafvvinck habet.

a) V. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 5. §. 37. & sqq.

hen erweget wird, solche weder was ungerechts noch unbilliges bey sich führen, daher die Einrichtung iedes Staats, samt der Unterthanen Eigenschafft genau untersuchet werden muß. Zu dem können Gesetze bißweilen etwas zulassen welches an sich selbst zwar eben nicht recht, doch aber auch so schlechterdings nicht unrecht, und verwerfflich zu nennen ist. Gleich wie aber alle und iede Gesetze hauptsächlich mit zweyerley beschäfftiget, daß sie entweder der Unterthanen ihren moralischen Lebens-Wandel reguliren, oder aber deren Bürgerlichen Thun und Lassen Ziel und Masse vorschreiben b); also resultiret hieraus auch eine doppelte Obligation. Wegen des erstern ist ieder in seinem Gewissen, selbigem nachzukommen, verbunden; wegen des andern hingegen fällt solche weg, weil die actiones humanæ und Commercien der Menschen unter einander bloß auf das Exterieur gehen, daher bey selbigen keine innerliche Afficirung statt hat, dergleichen Absehen auch weder die Gesetze noch deren Geber iemahls führen. Ob indessen ein Gesetzgeber verbunden, denen Unterthanen die bewegenden Ursachen seiner gemachten Gesetze zu eröffnen, wollen zwar einige behaupten; alleine wer erkennet nicht, daß durch sothan uneingeschrencktes Assertum der Autorité eines Fürsten zu nahe getreten, und selbiger gleichsam jenen ihrem Willen und Critisirung unterworffen werde, daher auch die Vertheidiger solcher Meinungen nicht zu hören. Eben dergleichen Bewandniß hat es auch, wenn gesaget werden will, so ferne ein Gesetz, um dieser oder jener Ursachen willen gegeben werde, solche aber nachmahls

b) V. Struv. Synt. Jur. Civ. de LL.

mahls aufhöre c), könne wieder selbiges weiter nicht gesündiget, oder vor Verbrecher zur Strafe gezogen werden, indem dis Vorgeben die Hoheit der Fürsten eben so wohl angreiffet, als das vorige, indem, ungeachtet die Ursachen eines ertheilten Verbothes aufhören möchten, gleichwohl der Obrigkeitliche Wille, und Befehl annoch in seinem Esse gestalten Sachen nach, bleibet, deme schuldiger Respect und Gehorsam geleistet, und des taciti obsequii gloria bey denen Unterthanen, nie ausser Augen gesetzet werden soll d). Da aber nun der Landes-Obrigkeit frey stehet, nach eigenem Gutdüncken Gesetze zu geben, und solche ihrem Staate einzurichten, so folget von selbsten, daß weder die Mosaischen, noch Römischen Gesetze einzige Verbindlichkeit haben, sondern vielmehr alle beyde aus ieder republica exterminiret werden können, ja sollten, in so weit sie solche Dinge enthalten, so die Jüdische und Römische Regiments-Verfassung betreffen, und die auf gegenwärtige Staaten, nach dem gemeinen Sprich-Worte, sich eben so schicken, als wie ein Fuß auf ein Auge. Daher ist sich billig zuverwundern, warum vornemlich die Teutschen Fürsten ihrer von GOtt verliehenen Gewalt nicht mehrers erinnerlich, sondern die ie zuweilen ungereimten Jüdischen und ungerechten, unförmlichen Römischen Gesetze und Rechte bey sich gelten lassen, da doch gewiß, daß GOtt denen Fürsten öffters eben so viel Verstand und Erleuchtung verliehen, als Moises, und die Römischen Legislatores in Verordnung der Gesetze gehabt, zudem

c) V. Franz. Resol. 5. l. 2. & tit. de LL. d) V. ult. Ziegl. l. c. n. 84. 85. & 11. 12.

dem Teutschland mit seinen innländischen Gesetzen zur Gnüge versehen, die weil sie in seinem Schoose gleichsam gebohren, auf seine Verfassung sich hauptsächlich schicken, von der jene beyde offtmahls toto cœlo abgehen. Die Teutschen handeln desfalls weit unklüger, als diejenigen Völcker, die sie Barbarn schelten, die sich weder um das Mosaische noch Römische Gesetz-Buch bekümmern, sondern ihre Lande nach der ihnen angebohrnen Weißheit, und selbst erfundenen Rechten regieren, worbey sie auch glücklicher fahren, als die teutschen Printzen e). Ob annebenst ein Fürst an seine Gesetze gebunden? will von einigen, wiewohl gantz unbedachtsam, bejahet werden, sintemahl dis principium unumstößlich richtig, Augustum Legibus esse solutum. Denn weil die Gewalt Gesetze zu geben, ein solches Recht involviret, dem andere ohne Wiedersprechen Parition leisten müssen, dem Besitzer hingegen desselben eine Ausnahme über alle andere beyleget, so würde, wenn ein Landes-Herr an weltliche Gesetze sich schlechterdings zu kehren verbunden, dis absurdum daraus folgen, daß er mit seinen Unterthanen al pari gehe, welches doch hoffentlich niemand zu statuiren begehren wird. Da aber nun aus bißher gesagten erhellet, daß die Gewalt Gesetze zu geben, ein solch Subjectum erfordere, welches mit der Landes-Fürstlichen Hoheit behöriger Massen versehen; so stehet dahin, in wie fern diese Potestät dem Römischen Bischoffe oder Papste einzuräumen. Nun ists wohl an dem, daß einige behaupten wollen, das Reich habe mit dem Papste, als einen souverainen weltlichen Printzen

e) V. Latius Conr. Sinceri de LL. German. Vel.

Printzen in Italien verschiedenemahl tractiret, und dadurch dessen vorgeschützes Recht agnoscirt; alleine wenn, und in was vor Gelegenheiten ist solches geschehen? Daß der Papst in alle geist- und weltliche Reichs-Geschäffte de facto sich eingedrungen, daß auch die Papistischen Printzen aus Superstition dieses geschehen lassen, ist zwar wohl an dem; alleine daraus fliesset noch lange dasjenige nicht, was die Liebhaber obigen asserti haben wollen, weil derjenige, der mit seinem Unterthan als einem Independenten tractiren soll, diesem vorher von allen ehmaligen nexu loßgezehlet, auch sich gewiß dahin erkläret haben muß, daß er sein ehmahliges Recht wieder jenen niemahls mehr gebrauchen wolle: alleine wenn wird man dieses apodictice beweisen können? Haben die Käyser iemahls etwas gethan, das muß man ihrer Superstition zuschreiben, wenigstens weiset der wegen Comacchio annoch obschwebende Streit, daß der verstorbene Käyser Josephus seiner Vorfahren desfallige facta weder approbiret, noch an selbige gebunden zu seyn geglaubet. Die Päpstlichen Rechte selbsten f), wollen zu einem rechtmäßigen Besitz bonam fidem & justum titulum haben; alleine wo können die Päpste dis zweyes, oder nur eines darvon, mit Bestande und tüchtigen Gründen darthun, denn was sie von ihren Donationen schwatzen, seynd alberne, von ihnen selbst erdichtete Mährgen g) die höchstens auf etliche geistliche Revenuen ankommen. Nur erwehnte Comacchische Zwistigkeiten seynd dieserhalben abermahls ein unverwerfflich Zeugniß h). Denn wenn

f) C. 1. de præscript. in 6. B. g) V. F. ad Donat. Const. M.
h) V. Observ. sur une lettre &c.

wenn bona fides & justus titulus auf Seiten der Päpste so gewiß und unwiedersprechlich da wäre, würde der Römische Hof sich nicht so schrecklich winden, ehe er in dieser Sache mit etwas hinlänglichen herfür zu kommen vermag. Der Einwurff wegen vor sich habender Præscription und daraus fliessender Possess ist nicht einen D=== werth. Denn es werde entweder Præscriptio Juris gentium, oder Juris civilis allegiret, so hält keine den Stich i). Nicht jene, weil eine unwiedersprechlich ausgemachte Sache, daß keine Regalien contra principem præscribiret werden können, nicht per præscriptionem ex jure gentium, weil solche eine Dereliction præsupponiren, die von Seiten der Päpste gegen das Reich nimmermehr zu beweisen: am allerwenigsten aber die letztern, als die eine Negligenz zum Grunde haben will: Wer sollte aber wohl so unverschämt seyn, und Fürsten, die denen bürgerlichen Gesetzen nicht unterworffen, eine Nachläßigkeit andichten, und sie deswegen der geordneten Strafe unterlegen wollen k). Solchergestalt ergiebt sich von selbsten, daß, ob defectum potestatis supremæ, dem Papste oder Bischoff zu Rom, weder dis, noch andere Jura Majestatis de Jure zustehen: ein anders ist, was de facto geschicht, und worinnen die Fährläßigkeit des Teutschen Reiches ihr pro nunc so handthieren läst. Es ist zugleich dis gewiß, daß Teutschland sein Recht und Ansprüche an Rom und seine Dependenzien annoch gantz unbenommen. Zwar wenn es angeführtem Autori

i) V. Thomas. de Præscript. Regal. ad Jura &c. c. 3. k) Vid. ult. Hub. de J. Civ. l. c. sect. 3. c. 9.

Autori l) nachgehen sollte, müssen alle und iede Ansprüche der grossen Herren de nihilo seyn; doch wie weit mit diesem gantz parodoxen Paradoxo asserto in grosser Herren ihren geheimen Raths-Stuben kommen werde, mag er selbst urtheilen. An dem ists, daß welche prætensiones so beschaffen, daß sie den Stich nicht allzuwohl halten möchten; alleine die Erfahrung lehret gleichwohl so viel, daß die Rechtfertigung der Prætensionen allermeistens aufs Canonen-Recht ankomme. Da auch nur besagter Autor vornemlich eine per Protestationem beschehene Reservation haben will, so unterwirfft er ja dadurch die Fürsten gantz verächtlich dem Juri Civili, und macht sie mit denen privatis in gleichem Paare gehen, so ja warhafftig sonder grosse Verletzung dieser ihrer Majestät nicht behauptet werden kan. Fürsten seynd wohl an Pacta und Conventiones gewisser massen gebunden; alleine dis præsuppositum ist auch richtig, daß sie ihres Rechtes, darüber sie paciscren wollen, vorher erst wohl müssen verständiget, und ihr deutlicher Wille, selbige mit einander nicht weiter zu gebrauchen, da seyn müsse. Ists aber nun von allen Pactis und Tractaten eine so gar ausgemachte Sache, daß sie auf sothane und keine andere Art geschehen? Und kan ein eigennütziger Minister, oder etwan schlimme Conjuncturen, nicht viel zuwege gebracht haben, das vielleicht sonst nicht geschehen wäre, da man denen Fürsten wieder zu nahe treten würde, wenn sie desfalls deterioris conditionis, als die Minorennen seyn solten, denen beyde diese Casus nichts schaden, noch ihrer Rechte sie entsetzen. Solchergestalt kan

l) V. Autor. der neuen Biblioth. 20. St.

von grossen Herren ihren, in den Geschichten sich gründenden Prætensionen vernünfftiger massen eher nicht gesaget werden, daß selbige de lana caprina, und nur fœtus einiger müßigen Köpffe wären, biß diese selber per facta declariren, daß deren zu gebrauchen sie nicht gesonnen.

Th. XXVIII.

Mit dem Regale wegen Gebung der Gesetze, ist das Regale, solche zu erklären, und darinnen zu dispensiren, verbunden.

Die menschlichen Actiones seynd so vielerley, und können solche auf so verschiedene Arten, es mögen selbige nun gleich gut, oder böse seyn, oder zwischen beyden die Mittel-Strasse halten, daß zu allen und ieden derselben hinlängliche Gesetze zufinden, eine blosse Unmöglichkeit ist. Ja, weil nach dem gemeinen Juris Brocardico, der geringste Umstand das, von diesem oder jenem Falle vorhandene Recht, offtmahls gantz und gar verändert; so ist so dann höchstnöthig, daß denen desfalls vorhandenen Gesetzen, entweder mit einer Erklärung zu statten gekommen, aber selbige mit einem neuen Zusatz versehen werden. Da auch die Boßheit der Menschen nicht selten so weit zu gehen pfleget, daß sie die ertheilten Gesetze mit einer listigen Auslegung zweifelhafft zu machen suchen; oder es seynd die Gesetze selber so bewandt, daß nicht sogleich abzusehen, was der eigentliche Sinn und Meynung des Legislatoris gewesen; Also ist in allen sothanen und andern Fällen unumgänglich eine deutlichere, und ungezweiffelte Erläuterung nöthig. Nun saget aber die gesun-

de

de Vernunfft, daß selbige niemanden anders, als demjenigen zukommen müsse, der der Urheber der Gesetze ist. Denn da im gemeinen Leben ieder vor den besten Ausleger seiner Worte gehalten wird; so muß um so mehr in so hochwichtigen, das Wehe und Wohl eines gantzen Staats angehenden Dingen die ungezweiffelte Auslegung von dem hergehohlet werden, der am besten wissen kan, was sein Absehen und Meynung bey seinen Gesetzen sey. Sothane Macht nun stehet dem Fürsten oder Landes-Herrn alleine zu a), und würde es ein Verbrechen der beleidigten Majestät seyn, wenn ein Unterthan, oder sonst jemand anders sich dessen ohne deren Autorität unterfangen wollte. Diese Erklärung wird von denen Rechts-Lehrern Authentica b), oder eine solche genennet, da weiter zu widersprechen, oder darinne zu criticisiren, niemanden erlaubt, sondern bey der vielmehr ieder acquiesciren müsse. Was ausser selbiger, die DD. Juris sonst noch vor zwey andere, als nemlich die doctrinalem, oder die von ihnen beschicht, und usualem, oder welche die eingeführten Gewonheiten mit zu Hülffe nimmt, erfunden, gehören hieher nicht, und kan man sich von solchen bey ihnen c) Raths erhohlen. Nur so viel ist von beyden zu wissen, daß sie in ihren Schrancken bleiben, und der Authenticæ nicht zu nahe treten müssen. So offt demnach die untern Obrigkeiten einen vorkommenden Fall entweder nicht vollkommen, oder gar nicht in den vorgeschrieben Gesetzen ausgedrücket finden, oder aber selbige ihnen etwas zu hart und stren-

a) Vid. L. 12. C. de LL. b) Vid. Ziegl. l. cit. c. 6. c) Vid. Ziegl. l. cit.

ge anscheinen wollen; so ist allemahl unvermeidlich nöthig, zu der höhern Obrigkeit dieserhalben den Regreſs zu nehmen, weil selbige ihre geheimen, und Staats-Ursachen gehabt haben kan, warum der und jener Lex so sehr geschärffet worden. Zwar seynd verschiedene Juristen d) der Meynung, wenn einer untern Obrigkeit ein Gesetz etwas zu strenge zu seyn schiene, daß sie so dann durch die Billigkeit selbige zu mindern befugt, alleine gewiß wird durch sothane Erlaubnüß dem hohen Regale des Landes-Herrn zu nahe getreten, indem ein Unter-Richter schlechterdings dem vorgeschriebenen Rechte nachgehen, und seine darüber habende Zweiffel nicht aus seinem Kopfe, sondern aus des Fürsten seinem entscheiden soll. Ob auch gleich zugestanden wird, daß in Erklärung und Application der Gesetze eine Æqvität stehet, so muß es doch keine selbst gedichtete, sondern eine solche seyn, die dem menti der Gesetze gemäß e); wie viel aber indessen von den Unter-Obrigkeiten bey diesem Puncte Ungerechtigkeiten und Affecten vorgehen, wie auch die höhern Judicia von solchen Sünden nicht frey, ist eine Sache, die klärer am Tage lieget, und öffters alle Tage practiciret wird, als daß selbige zu beschreiben in eines Menschen seinem Vermögen seyn sollte.

Gleichwie aber ein Landes-Herr, vermöge seiner Fürstlichen Hoheit, die von ihm gegebenen Gesetze zu erklären und zu erläutern, befugt; also stehet ihm auch zu, wieder selbige zu dispensiren, oder jemanden von deren Verbindlichkeit frey zu sprechen f), worbey

d) Vid. Rothman. Resp. Vol. 3. Resp. 40. e) Vid. Ziegl. l. cit.
f) Id. c. 7.

worbey man um den eigentlichen Urſprung des Wortes diſpenſiren ſich allhier nicht bekümmern will. Wie weit aber ſothane Poteſtas diſpenſandi ſich erſtrecke, erhellet am allerdeutlichſten, wenn man unterſuchet, in wie ferne ein Fürſt über die Geſetze erhoben. Da nun alle und iede von ihm gegebene, und denn auch andere weltliche Geſetze, ſeiner Ober-Bothmäßigkeit lediglich unterliegen; ſo folget von ſelbſten, daß ſich auch über ſelbige ſeine Befehle erſtrecken, woraus denn wieder ſich von ſelbſten ergiebet, daß, da die göttlichen und natürlichen Pflichten mit ſelbigen nichts zu thun, ein Fürſt auch in ſolchen nicht weder zu mindern, noch zu diſpenſiren berechtiget g). Mit dem göttlichen und natürlichen Rechte aber, und inſonderheit mit dem erſtern, dürffen die Leges Eccleſiaſticæ, oder die wegen der Ceremonien und andrer zur äuſſerlichen Religion gehöriger Dinge, gegebenen Verordnungen, nicht vermiſchet werden, weil ſolches Dinge, die nicht den Cultum divinum internum, ſondern nur den externum angehen, daher ſie auch, wie andere weltliche Ordinationes, von dem Willen des Landes-Herrn herrühren, und gleich jenen geändert, gebeſſert, aufgehoben, und darinnen diſpenſiret werden kan h). Solcher geſtalt ſtehet ordentlich einem Fürſten frey, die Ceremonial-Dinge ſo offt zu ändern, aufzuheben, und darinnen zu diſpenſiren, als er es ſeinem Staate gemäß zu ſeyn befindet, was auch einige Geiſtliche mit ihrem ungegründeten Gewäſche, darwieder einzuwenden ſuchen mögen. Wenn es demnach ſeinem, und des Landes Beſten es convenabler

g) Vid. Cic. l. 3. de Republ. h) V. Ziegl. l. c. n. 9. ſqq.

zu seyn erachtet, stehet ex plenitudine potestatis (wenn nicht ein anderes eingeführet), ihm allerdings zu, die in seinen Landen vorhandene so genannte geistliche Stifftungen einzuziehen, aufzuheben, und die darzu gewiedmeten Güter zu etwas bessers anzuwenden. Denn weil alle diese Dinge bloß aus menschlicher Erfindung herrühren, und von GOtt gantz nicht gebothen seyn i), zu dem ad esse der Religion nichts thun, und nebenst dem Aberglauben, aus dem Heydenthum guten Theils ihren Ursprung herhaben; So wird durch deren Aufhebung, der Göttlichen Ehre zu nahe getreten, als die nicht durch Aberglauben und Superstition verherrlichet seyn will, sonst die Juden wegen ihrer Idololatrie nicht zu schelten wären, indem sie unter solcher ebenfalls eine gute Intention, und damit ihr Absehen auf den wahren GOtt führeten, noch die Republic dadurch in Schaden gesetzet, am allerwenigsten aber, aus Einziehung der geistlichen Stifftungen die Religion, als Religion verletzet. Also ist nicht abzusehen, wie ein Fürst einer göttlichen Strafe unterworffen seyn sollte, wenn aus wichtigen und gegründeten Ursachen er die überflüßigen geistlichen Güter und Stifftungen einziehen, und statt deren dem Lande nützliche Fabriquen, Manufacturen, und andere zu dessen Besten gereichende Dinge, anlegen wolte, weil dadurch vieler faulen Leute, die auf Conto der Piarum Causarum bon cher machen, ihrem Müßiggange gewehret, und unzehlige Gelegenheiten zu sündigen aufgehoben würden.

i) Vid. inter infinita Scripturæ loca Actor. 7. v. 48. 49. Matth. 22. v. 37. 2. Sam. c. 22. v. 24. 1. Reg. c. 8. v. 27. Hesek. c. 20. per tot.

würden. Da aber nun keine Obrigkeit, über die Geist- und natürlichen Rechte zu dispensiren, befugt; so ergiebet sich von selbsten, was von des Papsts seinen, contra Jus divinum ertheilten Dispensationen zu halten. Denn die Göttlichen und weltlichen Rechte verbinden nicht nur alle und iede Menschen, und deren Thun und Lassen überhaupt, sondern sie haben auch einer ieden insonderheit ihre gewisse Pflicht gesetzet, daher es gewiß überaus gotteslästerlich heraus kommt, wenn ein sterblicher Mensch sothane Göttliche Nomothesie zu reformiren, und ihr gleichsam Ziel und Maaß zu setzen, oder ihr einen andern Verstand anzudichten, sich erkühnen will, welches leichtfertige Päpstliche Verfahren gescheute Catholicken selbst erkennet, und verabscheuet haben k). Doch da der Papst, in sehr vielen von der wahren Vernunfft abgehet, und sich über GOtt selbst erhebet, so darff man sich auch nicht befremden lassen, wenn er dessen Rechte mit Füssen tritt. Doch von angeregter Obrigkeit, wieder auf die rechtmäßigere zu kommen, so ist ein Fürst auch befugt, die in denen Gesetzen befindlichen Strafen zu mindern, welches das Jus aggratiandi, oder **Begnadigungs-Recht** heisset, und mit dem Jure dispensandi in einem Grade stehet. Gleich wie aber in diesem zu der vorgenommenen Dispensation sattsam anbewegende Ursachen seyn müssen, als werden selbige bey jenem vornemlich erfordert l), sintemahl in beyden allemahl dahin zu sehen, damit der Gerechtigkeit, oder dem Interesse des Staates dadurch nicht zu nahe getreten

k] Vid. Ziegl. l. cit. & ibi citat. Papist. Scriptor. l] Idem C. 8. §. 1, 7.

werde, daher es auch bloß dem erleuchten Ermessen eines Fürsten anheim gestellet bleibet, aus was Ursachen er Gnade vor Recht gehen lassen wolle, und ist gewiß, daß das Jus aggratiandi sich nicht höher erstrecken könne, als dessen Potestas nomothetica gehe, derowegen er in den göttlichen und natürlichen Rechten mit solcher ebenfalls nicht fortkom̃t. Zu wünschen also wäre, man hätte die grossen Herren nicht beredet, als ob sie den Todtschlag nach Ergebung der Umstände und der Personen, zu begnadigen, und die gesetzte Todes-Strafe, in andere geringere zu verwandeln, berechtiget. Denn weil dieses Verbrechen in lege divina capital, so muß sothaner Ordnung, Gewissens halber, strictissime nachgegangen werden, sonsten es so heraus kommt, als ob die Schärffe sothaner Gesetze nur vor die Armen gehöre, die Reichen hingegen könten selbige durch Geschencke und Geld-Gaben mildern. Es würde auch dis sehr gut, und vielleicht dem Interesse eines Staats nicht zu entgegen seyn, wenn bey denen andern Gesetzen im dispensiren und begnadigen Ziel und Masse gehalten, und leyder diese Jura nicht denen Reichen alleine zu gute beobachtet würden. Denn es kommt gewiß überaus wunderlich heraus, wenn etwan eine arme Magd ein wenig wieder das sechste Geboth sich vergangen, und diesen ungleichen Tritt mit Gelde nicht gerade zu machen vermag, daß sie sodann öffentlich prostituiret, und mit einer Kirchen-Busse beleget werden muß; hingegen, wenn eine andere, eben dergleichen mitleidige Schwester einen Beutel mit Gelde bey ihrem Eintritt ins Consistorium vor sich das Wort führen läst, der begangene Fehler nicht nur

vor

vor sattsam verdecket, sondern auch als hätte die Gemeine an selbigen kein Aergernüß empfangen, davor gehalten werden will: da man denn unterrichtet seyn möchte, wie ein Unvermögender mit seinen Fehlern eine Gemeine mehr zu ärgern vermöge, als ein Reicher, und auf was vor eine Philosophische Distinction sothaner Unterschied hinaus lauffe. Wenn auch ein Paar zu nahe verwandte Personen die Liebe sich übermeistern lassen, so kommts darauf an, daß sie entweder Geld, oder dessen keines haben: Ist das erstere? so haben sie keine Sünde gethan, sondern parata pecunia hebet sogleich das Versehen auf; hingegen das andere, o, da haben sie den gantzen cœtum ecclesiasticum gröblich geärgert, und müssen als grosse Verbrecher harte genung bestrafet werden. Man sollte fast sagen, ihr gegebenes Aergernüß bestehe darinnen, daß sie vor ihre Liebe nicht erst mit dem Geld-Beutel zu Rathe gegangen, und selben befraget, ob er ein versilbertes Pater peccavi sprechen könne. Alleine sind dergleichen Dinge revera im Jure divino verbothen? so kan, bißher erwiesener massen, darinne keine Obrigkeit mit gutem Gewissen dispensiren; Ist aber in jenem desfalls kein Lex vorhanden, warum dichtet man denn ein Recht und Strafe nur vor die Armen? Doch wer siehet nicht, daß unter den Protestanten dieses rechtschaffen ärgerliche Unternehmen ein Rest des Papstthums sey, den man deswegen, weil es Geld einträget, nebenst den andern, mit beybehalten. Hiernechst wäre dem Staats- und gemeinen Interesse gewiß weit verträglicher, wenn ein Fürst, die Staupenschläge, Landes-Verweisungen, und dergleichen Strafen

gäntzlich abschaffete, an deren Stelle hingegen solche verordnet, dadurch nicht nur der Verbrecher, wo möglich gebessert, sondern auch dem Lande daraus ein Nutzen zuwüchse. Denn die tägliche Erfahrung lehret, daß durch den Staupenschlag und Landes-Verweisung nichts anders ausgerichtet werde, als daß man dergleichen Bösewichter aus einem Lande, oder aus einem Gerichte ins andere jaget, da sie denn ihre vorige Lebens-Art von neuen anfangen, und noch mehrere Leute zu betrüben, um so sehrer verstärcket werden. Würde es aber nicht nützlicher seyn, und dem Bösen eher gesteuret werden, wenn an bequemen Orten gute, tüchtige Zucht- und Spinn-Häuser angeleget wären, darein man sothane Feces des Landes einsperrete, da sie denn durch saure, mühselige Arbeiten ihren pruritum delinquendi & peccandi zur Gnüge abkühlen möchten. Hiervon gewönne das Land einen doppelten Nutzen, weil es von solchen Ubeln sattsam gesaubert würde, auch ausser Zweifel vielen die Lust zum Bösen vergehen dürffte, die es sonsten auf einen gnädigen Staupbesem und Landes-Verweisung ankommen, und ihre Leichtfertigkeiten dadurch nur immer mehrers angefeuret seyn lassen.

Gleichwie aber nun ein Fürst die ordentliche Strafe mildern oder verändern kan; also vermag er solche auch gantz und gar wieder aufzuheben, welches *Restitutio Damnatorum* heisset, oder wenn er einen Verurtheilten in denjenigen Stand wieder setzet, darinnen er vor erlittener Strafe gewesen, welches hohe Regale niemanden anders, als der hohen Landes-Obrigkeit zukommt, und mit der Nomothetica combini-

biniret iſtm). Da es ſich vielmahls auch in der Welt zu begeben pfleget, daß unſchuldige Leute angeklaget, beſtrafet, und ihrer Güter, oder guten Nahmens entſetzet werden, denn ungerechter Richter ſeynd bey nahe alle Winckel voll, ſo entſpringet hieraus eine doppelte Reſtitution, darvon die eine, und wenn der Beſtrafte unſchuldig geweſen, Reſtitutio Juſtitiæ heiſſet, wenn nemlich der Landes-Herr befunden, daß jenem unrecht geſchehen, und er demnach nach Recht und denen Geſetzen mit ihme verfähret; iſt er aber ſtrafwürdig befunden worden, und er will aus wichtigen Urſachen, ihm Gnade erzeigen, wird es Reſtitutio Gratiæ, oder die aus bloſſer Gnade herrühret, genennet n). Dieſe iſt wiederum zweyerley, entweder plenaria, die auch generalis heiſſet, und, weil ſie ſelten geſchicht, ſpecialis genennet werden kan, und enthält eine vollkommene Wiederherſtellung in alle vorher gehabte Güter, Ehren-Aemter, und alle und iede Rechte in ſich, oder ſie iſt ſemiplena, der etliche o) den Nahmen ſpecialis reſtitutio beylegen, wenn der Beſtrafte bloß ſeine Güter wiederbekommt, und wie zuvor im Lande bleiben darff.

Ferner gehöret zu der Nomothetica die Gewalt, unehrlich gebohrne Kinder vor ehrlich zu erklähren. Denn ob es wohl an dem, daß die meiſten JCti p), die Art und Weiſe, auf was Art der Eheſtand beſtehen ſolle, vor ein geiſtliches Geſchäfft halten wollen, ſo iſt doch gewiß, daß dieſe Meynung hauptſächlich aus dem Pabſtthum ihren Urſprung her habe, allwo ſolche des leidigen Eigennutzes halber eingeführet, und

m) V. Ziegl. l. c. c. 9. n) Id. l. cit. o) Meyer Coll. Jurid. Argent. de Sent. paſt. p) Vid. Carpz. Conſiſtorial. per tot.

und vor was Spirituelles ausgegeben worden, um die Gewissen dadurch desto besser unter der Päpstlichen Ruthe zu halten, und die Layen nach eigenem Gefallen ums Geld zu schneiden. Solchergestalt kan mit Bestande nicht geläugnet werden, daß Societas conjugalis eine blosse weltliche Handlung, und von der hohen Landes-Obrigkeit dependire, auf was Art sie selbige verrichtet wissen, und vor gültig halten wolle, welches auch D. Luther q) selbst nicht in Widerrede zu seyn begehret. Dis nun zum voraus gesetzet, so folget, daß dem Fürsten, und sonst niemanden zustehe diejenigen Kinder, die auffer der Ehe gezeuget worden, und die man insgemein **Liebes-Kindergen, Jungfer-Kindergen**, ingleichen auch **natürliche Kinder**, (wiewohl diese letztere Benennung die grossen Herren sich alleine zu eigen gemachet) zu nennen pfleget, zu legitimiren, oder denen ehrlich Gebohrnen gleich zu machen: Die Requisita, so desfalls erfordert werden, stehen bey denen Juristen nachzuschlagen. Ob auch gleich vormahls gezweiffelt werden wollen, ob ein Fürst seine eigenen, auffer der Ehe erzeugten Kinder, legitimiren könne, daran ist nunmehr um so weniger zu zweiffeln r), ie öfterer man dis in der Praxi beobachtet siehet.

Nicht weniger gehöret hieher die Macht unmündige vor mündig zu erklären, da sothane Declarati denen Majorennibus in allen gleich geschätzet werden, ausser daß sie ihre unbeweglichen Güter, ohn eine absonderliche Landesherrliche Erlaubnüß, nicht veräusern können, es wäre denn, s) daß dieses in dem ertheilten Veni-

q) V. Luther. Præf. in ejusd. Trau-Büchl. r) V. Ziegl. l. c. c. 10. §. ult. s) Schræd. de Feud. P. 4. c. 10.

Veniams-Briefe zugleich mit begriffen. Endlich ist hieher noch zu rechnen die Ertheilung der Privilegien. Denn, da ieder Unterthan von Natur zwar dahin verbunden, daß er denen von seiner hohen Obrigkeiten gemachten Gesetzen sich in allen unterwerffen müsse; Also kommt es auf diese an, ob sie diesen oder jenen, entweder darvon befreyen, oder sonst ein Recht zustehen wolle, mit welchem er sich, wider die allgemeine Verbindlichkeit der Gesetze schützen könne. Dieses nun wird ein Privilegium, oder Freyheits-Brieff genennet, und will man sich dieses Orts, mit weitläufftiger Beschreibung derselben, aus was Ursachen selbe ertheilet werden können, wie weit sie sich erstrecken müssen, und denn in wie fern Privilegium, Constitutio personalis, und Jus singulare von einander differiren, nicht aufhalten, weil diese Materien eigentlich in die Bürgerlichen Rechte gehören, und bey deren Auslegern t) umständlich nachgeschlagen werden können: So viel will man nur noch gedencken, daß ein Privilegium eigentlicher Weise, einem Dritten nicht zum Nachtheil gereichen solle, ingleichen, daß der Fürst durch deren Ertheilung seinen hohen Rechten allemahl unbeschadet wissen wolle, und daher selbige wider ihn nie allegiret werden können u), wie denn diese Philosophie gewiß sehr absurd wäre, wenn man behaupten wollte, wie ein Fürst sich selbst die Hände binden, und seine Jura von denen Unterthanen brauchen lassen müsse. Ob im übrigen Privilegia von einem Landes-Herrn, oder dessen Successore wieder eingezogen und aufgehaben werden können, darüber seynd die

t) V. Hahn ad VVesenbec. de Constit. Princip. u) V. Zieg. c. 12.

die Gelehrten nicht einerley Meynung. Die meisten incliniren dahin, daß wenn es Privilegia sub titulo oneroso wären, der Fürst und seine Nachfolger selbige halten müssen, rührete sie aber ex gratia aliqua her, könne er solche revociren, wenn es ihm gefällig x); alleine wer wollte einem Fürsten in so weit seine Macht schmählern, daß er Dinge, die er seinem Staat, und dem Lande nachtheilig und schädlich befindet, nicht auf ungewisse Maasse solte wieder aufheben können, sie mögen nun titulo oneroso, oder gratioso erhalten worden seyn, sintemahl salus populi, multo magis & Principis, suprema lex esto, und daher dem interesse eines, oder des andern Privati iederzeit vorzuziehen, und dieses jenem zu sacrificiren ist.

Th. XXIX.

Einem Landes-Herrn gehöret das Recht, oder Regale, über die Religion und geistlichen Dinge zu disponiren.

Man kan mit Vernunfft und Bestande wohl nicht läugnen, daß, sobald der Mensch geschaffen gewesen, er auch einen innerlichen Trieb bey sich empfunden, ein solch Wesen zu verehren und fürchten a), welches allen andern bevor gehe, und das höchste und unbegreifflichste sey, von deme alles mit einander dependire, daher diejenigen sich sehr betriegen, die sich die wunderlichen Grillen in Kopff gesetzet, ob fehle dem Menschen sothaner Trieb, habe selbiger auch keinen Grund, sondern es sey vielmehr alles von ungefähr, oder vielmehr von Ewigkeit her entstanden, werde auch

x) Id. l. c. §. 12.
a) Cherbury de Relig. Gent. c. 1. 2.

auch von ohngefahr erhalten, und ohne Aufhören also fort währen. Die Widerlegung solcher armseligen, albernen Gedancken ist hiesiges Ortes nicht, es können aber deren Liebhaber aus sich selbst widerleget, und ihres ungegründeten Einfalls überwiesen werden. Denn wenn nichts einen Anfang hat, und immer in Ewigkeit sofort währen soll, warum seynd sie denn nicht auch von Ewigkeit her, und leben ewig? Und warum ist denn eines Wesen seine Krafft höher, oder geringer, als andere ihre? Können sie, als Æterniteten, wie diese Leute traumen, denn nicht vor einerley Calibre, Stärcke und Maaß seyn? So gewiß aber nun also ist, daß eine Verehrung gegen ein summum Ens dem Menschen eingepräget b), dieses auch würcklich also vorhanden; so sehr haben hingegen jene in dessen Rechte Verehrung gefehlet, weil solcher nicht anders, als durch sonderbahre Offenbahrung, behöriger Weise geschehen kanc). Mit selbiger hat sich GOTT denen Menschen nicht gleich kund gethan: Immittelst ist dieser Trieb, ein allerhöchstes Wesen zu glauben und zu verehren, und denn die Unwissenheit, was solches eigentlich sey, und wie dieses angestellet werden müsse, der eigentliche, wahre Ursprung der nachher in der Welt erfolgeten Abgötterey. Denn da die Menschen von beyden keinen behörigen Concept hatten, auch die erstern Welt-Zeiten ziemlich rauh, und ungeschlacht waren, und sich nur wenige auf die Betrachtung der himmlischen Dinge legeten, so haben sie bald den Himmel selber, bald das Feuer, bald die Sternen, Sonn und Mond,

vor

b) V. ult. Scip. Ammir. in Tac. lib. 5. disc. 5. c) Hobb. de Cive c. 15.

vor was Göttliches gehalten, und selbigen, ihrer ersonnenen Art nach, gedienet. Und muß man sich nicht einbilden, als ob das Wort GOTT und Gottheit in den allererſten Zeiten eben das denotiret, was nachhero, und wir itzt mit selbigen anzeigen d); sondern es wird durch solches nur ein Helffer und Beystand bemercket, weil nun, wie bereits erwehnet, von selbigem die Menschen keinen hinlänglichen und geoffenbahrten Concept hatten, so seynd von daher die mancherley Gottheiten, oder besser zu reden, die so häuffigen Benennungen und Attributa des summi Entis entstanden. Irren also diejenigen gar sehr, die sich einbilden, und πὺξ καὶ λαξ behaupten wollen, die Idololatria rühre eintzig und alleine vom Teuffel her, und so vielerley Deitates die Heyden verehret, so viel Teuffel hätten sie auch angebetet. Eine sehr lächerliche Meynung, die von dem wahren Ursprung der Viel- und Abgötterey toto Cœlo abgehet. Und muß man sich nur wundern, wie diese Leute so kühne seyn, und den Anfang derselben so unverschämt ins Gelacke hinein dichten können, nicht anders, als ob sie aller Orten zugegen gewesen, und gesehen und gehöret hätten, wie der Teuffel auf der Welt herum gegangen, und die ihm beygemessene Idololatria aller Orten, aut hoc, aut alio modo angeordnet hätte, darbey denn der arme Cham sich rechtschaffen leiden, und mit der gröſten Gewalt zum gröſten Atheisten und Stiffter alles Abgöttischen Wesen, machen lassen muß, da doch alle dergleichen Grillen so gar mit nicht der geringsten Wahrscheinlichkeit erwiesen werden können, sondern alles auf nichtige Muthmassungen

gen

d) Cherb. l. cit.

gen und eiteles Gewäsche einiger Patrum ankommt, denen es immer, auch von klugen Leuten, so nachgebethet wird, da man doch wohl bedencken sollte, daß in so hauptwichtigen Dingen, und da wir nicht den mindesten Bericht von selbigen aufgezeichnet finden, es nicht auf abgeschmackte, mit den Haaren herzugezogene Muthmassungen ankomme, sondern eine reelle Nachricht darvon vorhanden seyn müsse. Gewiß wäre die Abgötterey eine Teuffels-Erfindung, dieser auch unter den falschen Gottheiten geehret worden; warum sollte doch unser HErr GOTT, so wohl bey Ertheilung seines Gesetzes, und da er alleine geehret seyn wollte, darvon gantz stille geschwiegen, und denen Jüden nicht vielmehr rund heraus gesaget haben, weñ sie andere Götter anbeten würden, daß sie so dann den Teuffel darunter verehreten? Da auch die Propheten jener ihre Abgötterey so unzehlig mahl bestrafet, warum sollten sie denn von deren Erfinder so gantz stille geschwiegen, und ihnen nicht vielmehr deren Entsetzlichkeit, und wahren Ursprung vorgestellet haben? Alleine von alle dem ist altissimum silentium, ja eben sie, die Propheten, weisen vielmehr den rechten Ursprung mit allen seinen Umständen an, deme der Verfertiger des Buchs der Weißheit e) expresse nachfolget. Solchergestalt ists eine ausgemachte klare Sache, daß die Abgötterey eine menschliche Erfindung, die der nach solcher entstandenen Geistlichen, ihre List, Eigen-Nutz, und denn auch endlich die Staats-Raison, ins seine bringen und vermehren helffen. Immittelst versahe anfänglich ieder Haus-Vater den Gottesdienst: Da aber die Menschen

e) c. 13. & seqq.

sich zu mehren begunten, und deren Menge, auch weil sie anfänglich bloß der Viehe-Zucht und Jägerey ergeben waren f), an ordentlicher Bestellung des Gottesdienstes nicht groß dencken ließ; so erkannten die Vernünfftigsten aus ihnen wohl, daß ein solches Leben nicht gut thun, und sie endlich insgesamt in so ferne denen Thieren gleich werden würden, derowegen sich jene die Versorgung und Einrichtung der Sacrorum angelegen seyn liessen. Diese Leute waren anfänglich von denen andern gantz nicht unterschieden; Doch da in allen Dingen ein Tag den andern lehret, und sie nach und nach sahen, wie auf sothane Art sie Meister über die andern alle miteinander werden könten, fiengen sie nicht nur an, von den übrigen sich abzusondern, und einen neuen Stand, den sie den Geistlichen nenneten, zu dichten, sondern sie rühmten sich auch einer sonderbahren Heiligkeit, und Conversation mit der Gottheit, durch welche listige Griffe sie es in damahligen Zeiten dahin brachten, daß sie den Gottesdienst vollkommen an sich zogen: Und weil die Gottheit sie ihres Umgangs würdigte, so bildeten sie aus diesem Commento denen Leuten ein, daß sie unstreitig höher, besser, und vortrefflicher, als andere wären, vor sie auch alleine die Bedienung der GOttheit gehöre, da sie denn, als deren Diener, die übrigen ihr Anliegen und Gesuch fürzutragen vermögend und geschickt. Diese Verblendungen sind nachhero in solcher Grösse aufgewachsen, daß die Welt dem erdichteten Priester-Stande nicht nur eine sonderbahre Heiligkeit zugetrauet, sondern ihn auch vor weit höher und vortrefflicher, als sich, gehalten: mit welcher Ein-

f) V. Peiz. Orig. Babil. c. 9. 10.

Einbildung noch ein groß Theil der Erden bethöret. Nachdem aber die Herrschafften aufkamen, und diese merckten, daß die Religion ein sehr bequemes Mittel zur Erreichung ihres Zwecks wäre g), so liessen sie deren Beybehaltung sich vor allen Dingen angelegen seyn. Jedoch, da es sich nicht schicken wollte, die Ceremonien derselben selbsten zu beobachten, als waren sie gar wohl zu frieden, daß die Geistlichen selbige wie vor und nach behielten, da sie dann zugleich mit zugaben, daß der gemeine Mann in einer ziemlichen Unwissenheit gelassen würde, weil die Staats-Absichten dadurch am besten getrieben werden kunten. Ob nun wohl an dem, daß die Religion, oder die Verehrung der GOttheit, nebenst deren Einrichtung und Bedienten, oder denen so genannten Geistlichen, ursprünglich der höchsten Obrigkeit zugekommen; so hat doch eben die List dieser Leute, in verschiedenen Staaten es dahin gebracht, daß sie bey nahe die völlige Ober-Hand gewonnen, und die Regenten unter ihre Füsse getreten: Die meisten aber waren ihnen auch zu klug, und räumeten ihnen nicht mehr Gewalt ein, als das Staas-Interesse erforderte, daher siehet man, daß so wohl bey den Aegyptiern, Griechen und Römern, als auch nachher unter den ersten Christlichen Käysern, die Geistlichen der Hohen Landes-Obrigkeit unterthan seyn, und nach deren Winck und Willen sich richten müssen, die denn Administrationem Sacrorum ihnen in so weit frey liessen, als sie solches dem Staate gemäß zu seyn erachteten. Dieses Recht rühret aus der von GOTT verliehenen

g) de Roman. circa hoc axioma Politic. V. Mach. de Rep. l. I. c. 11, 12.

Gewalt über die andern Menschen her; Und da diese einmahl angefangen, von einem Ober-Haupte sich beherrschen zu lassen, so haben sie selbem zugleich alle Gewalt mit zugestanden, oder, eigentlicher zu reden, es hat vielmehr die Eigenschafft der Ober-Herrschafft selbsten solches unumgänglich erfordert, über ihre geist- und weltliche Actiones also zu disponiren, und sie in der Maasse einzurichten, als der Ruhe- und Wohlstand der Parentium solches haben wollen. Ist demnach der Papisten ihr vorgegebenes geistliches Ober-Haupt, oder der Pabst zu Rom, ein pur lauteres, wider die gesunde Vernunfft, die Religion selber, und alles und iedes Staats-Interesse lauffendes Gedichte, dessen Stützen auf einem mehr als strohernen Grunde bestehen. Denn weder die Vernunfft, noch das Interesse eines Staats will haben, daß in selbigem nicht mehr als ein Ober-Haupt sey, weil zwey summi Imperantes, deren Absehen einander gantz und gar zuwider, eben so wenig beysammen stehen können, als unmöglich ist, daß Feuer und Wasser sich zusammen vertragen können, wie diese Dinge von einer grossen Menge gescheuter Leute ad nauseam usque gewiesen worden h), ungeachtet die Papistischen Printzen wie vor und nach in ihrer Blindheit, und Papistischen Sclaverey verharren. Denn wenn diesem Monstro Papistico Gehör gegeben werden sollte, so müste Status in Statu constituiret werden, welches eben so geschickt heraus kommt, als ob man sagen wollte, es hätte der Mensch noch einen Menschen im Leibe, der sein Ober-Director wäre.

b) Vid. Hub. de Jur. Civil. c. 1. Sect. 4. c. 1. Pufendorff. de Hab. Rel. Christ. n. 34. & par tot.

re. Mit der Religion aber streitet dieses Monstrosum summum Caput Ecclesiæ dermassen, daß, weñ ein gescheuter Papiste seinem Gewissen nur ein wenig nachgehen, und die Schrifft admittiren will, er dessen Abscheulichkeit sogleich finden wird, wie dieses ebenfalls zum höchsten Uberflusse der Welt vor Augen geleget ist i). Viele Protestanten aber machen eine doppelte Verehrung des Göttlichen Wesens, nemlich eine innerliche und eine äusserliche k), da zwar ein Landes-Herr vor beyde besorget seyn müsse, doch stehen sie der Landes-herrlichen Gewalt nur die letztere zu l); Jene hingegen geben sie dem geistlichen Stande alleine. Doch man erwege nur sonder Vorurtheil, ob auf sothane Art sie denen Geistlichen ihrer Religion nicht eben diejenige Macht gegeben, die sie gleichwol dem Röm. Pabste nicht einräumen wollten. Denn wenn diese Potestatem intrinsecam nur der geistl. Stand so schlechterdings und privativè haben soll, so fingiret man ja dadurch tacitè eine doppelte summã potestatem, indem durch sothane Potestatem intrinsecam denen Fürsten unvermerckt ein geistliches Ober-Haupt an die Seite gesetzet wird. Eben so verhält sichs auch mit dem Asserto, als ob die Potestas externa einem Landes-Herrn nicht als Landes-Herrn, sondern nur als deren Beschirmer, zustehe. Diesemnach ist der Majestät der Fürsten, und der Genie der Landes-herrlichen Hoheit weit gemässer, wenn man saget, daß nicht mehr, als eine einzige Potestas sey, und einem Landes-Herrn circa Sacra alles erlaubet, was seiner Gewalt nicht ausdrücklich ent-

i) Hunnii Apostas. Eccles. Roman. per tot. Id. II. cit. k) V. Ziegl. l. c. c. 13. l) Id. l. c. n. 14.

nommen, wie dis gesunde, und mit der Fürsten Hoheit überein kommende Assertum bereits von verschiedenen m) mit tüchtigen Gründen behauptet worden. Ob nun wohl eine zwiefache Potestas Ecclesiastica zugegeben würde, so bleibet doch die Direction über beyde dem Landes-Herrn, so daß die Geistlichen, was sie von selbiger besitzen, bloß communicative a Principe haben. Es soll aber die erstere vornemlich in Predigen, Austheilung der Sacramenten, und Unterweisung des Volckes bestehen, darbey ein Fürst darauf sehen muß, daß alles dieses eintzig und alleine nach der in der Schrifft desfalls enthaltener Masse verrichtet, und von dem geistlichen Stande nichts de suo hinzu geflicket werde: Die andere fasse alles das in sich, was das äusserliche der Religion angehet, nemlich, Fest- und Feyer-Tage anzuordnen, Ceremonien einzuführen, abzuschaffen und zu ändern, über die Religions-Streitigkeiten zu erkennen, oder durch geschickte Leute darüber im Nahmen des Fürsten, urtheilen zu lassen, geistliche Gerichte und Versammlungen, die man Synodos und Concilia nennet, zu halten, und darinnen zu præsidiren, Geistliche zu bestellen, über deren Leben, Wandel und Lehre zu erkennen, und was mit selbigen mehr verwand seyn möge n). Indessen hat ein Landes-Herr der Religion halber gar besondere Behutsamkeit zu gebrauchen, indem er vor die Religion seiner Unterthanen zu sorgen, und selbige zu reguliren, Gewissens- und Oberlandes-Herrlichkeit wegen

m) Vid. Thomas. ad Hub. de Jur. Civ. L. I. Sect. V. c. 2. n. 2. l. c. & Dreyh. Fürsten-R. per tot. n) V. ult. Thomas. Dreyfaches Fürsten-Recht per tot.

gen zwar verbunden, iedoch, ſo ferne er in ſeinem Staate eine Religion findet, die mit den Principiis der Seinigen nicht conform, ſoll er deren Bekenner nicht mit Gewalt zur Aenderung antreiben, oder zum Lande hinaus jagen, weil Glaubens-Dinge keiner äuſſerlichen Gewalt unterliegen, ſondern die Gewiſſen zu zwingen dis eine Macht iſt, die GOTT allein ſich vorbehalten hat, wie denn auch nicht in der Schrifft zu befinden, daß Chriſtus ſeine Religion mit Gewalt fortgepflantzet wiſſen wollen, ſondern ſo offt ſeinen Jüngern ſothaner Pruritus etwan ankam, ſo offt triebe er ſie von ſelbem ſehr nachdrücklich wieder zurück. Hierwider wird von Papiſten und Proteſtanten überaus ſehr geſündiget, wiewohl von jenen mehr als von dieſen, geſchicht auch von beyden aus gantz verſchiedenen Principiis. Jene dulden zwar Juden, Heyden und Türcken, und daran thun ſie in ſo weit recht, weil, wie bereits erwehnet, der Gewiſſens-Zwang ein von GOTT verfluchtes Werck, und die Bekehrung nur von dieſem herrühren muß: Ein Proteſtant hingegen kan nicht leichtlich ſo glücklich ſeyn, daß er bey ihnen eine Gewiſſens- und Glaubens-Freyheit erhielte, indem dieſer ihre Religion dem privat-Intereſſe der Papiſtiſchen ſchnurſtracks zuwider iſt. Alſo rühren die Verfolgungen aus einem Eigen-Nutz der Papiſtiſchen Geiſtlichen her, damit nemlich dieſer ihre Schmeer-Bäuche und faulen Tage keinen Abgang leiden, und die Welt ihre abgeſchmackte Religion nicht erkennen möge, welchen Eintrag ſie von Jüden, Heyden und Türcken gantz nicht, aber wohl von denen Proteſtanten zu befahren. Die Proteſtanten hingegen wollen öffters die wi-

drigen Glaubensgesinnten aus dem Principio der Ketzermacherey nicht leiden. Nun wird aber aus der Schrifft keine eigentliche Definition eines Ketzers gegeben, oder erwiesen werden können, der in der Republique nicht gelitten werden dürffte; sondern das Werck der Ketzermacherey, ist auf gewisse Masse ein Inventum der Geistlichen, und insonderheit der Papistischen, die allē denenjenigen diesen verhaßten Namen gegeben, die mit ihnen nicht in ein Horn blasen, und blindlings hin glauben wollen, was sie befehlen. Doch gesetzt, daß würcklich diese oder jene Secte ketzerisch wäre, so folget aber deswegen noch lange nicht, daß solche mit Feuer und Schwerdt verfolget, und armata religione bekehret werden solle; sondern ein Fürst soll vielmehr dahin trachten, ob solche in Güte zu gewinnen? will es nicht angehen, mag selbige wohl ein membrum Reipublicæ bleiben, wenn deren Principia nur anders so beschaffen, daß sie dem Staate nichts nachtheiliges heget, denn, wenn sie dis ist, und selbige jenen verwirren, gleichwie die Papistische thut, so kan er deren Zugethane zwar aus dem Lande schaffen, iedoch darff er weder an ihre Personen, noch an ihre Güter Hand anlegen. Immittelst wird von vielen unter die Politischen Glückseligkeiten gerechnet, wenn in einem Staate nur eine Religion zu befinden o); Alleine da gleichwohl die Göttliche Vorsehung es so geordnet, daß die Welt nunmehro in verschiedene Glaubens-Bekäntnisse zertheilet, so ist von dieser Glückseeligkeit eben allzuviel Wesens nicht mehr zu machen. Man kan nicht läugnen,

o) V. Machiav. de Rep. l. 1. c. 11. 12. vid. & Gentilett. advers. Machiav. Comment. l. 2. in Præf. p. m. 130. seq.

gnen, daß die Zeiten vor des Heylandes Geburth, von den nachher erfolgten und damahligen, desfalls etwas besonderes, und eben diese Politische Glückseeligkeit gehabt, indem selbige von keiner andern, als der allgemeinen Religion wusten, die überhaupt die Heydnische heissen muß, denn was die Jüdische anlanget, so war solche in einen sehr kleinen Winckel der Erden eingezirckelt, verschluge auch keinem Staate nichts, wenn er gleich einige derselben Zugethane duldete, wiewohl sich nicht finden wird, daß vor der Babylonischen Gefängniß die Jüden in andern Ländern sich groß niedergelassen. Ob auch gleich die Heyden selber in verschiedene Meynungen abgiengen, so betraff solches doch nur Neben-Dinge, in dem Hauptzwecke aber, quod Deus, vel Dii colendi sint, kamen sie alle mit einander überein. Und eben dis war die Ursache, warum die Heydnischen Käyser die Christen und ihre Religion so sehr verfolgeten, weil sie nemlich ihrem Staats-Interesse zu wider hielten, eine neue und fremde Religion zu dulden, und andere Sacra, als bisher gebräuchlich gewesen, zu admittiren, weil sie daraus eine Zerrüttung in der Republic befahrten, in welcher Meynung sie um so mehr gestärcket wurden, da sie das geistliche Reich Christi nicht recht verstunden, sondern die Christen vor solche Leute hielten, die in dem Staate eine Revolte anzurichten vorhätten: Daher wird sich finden, ie mehr ein Käyser von diesen Gedancken eingenommen gewesen, ie sehrer hat er die Christen verfolget, vornemlich, da deren Zahl sich unglaublich vermehrete, wiewohl nicht geläugnet werden kan, daß die Heydnischen Pfaffen nicht weidlich Oel ins Feuer gegossen, und die Käyser in nurgedachten Gedancken erhalten haben sollten,

worzu ihr eigen Interesse sie antriebe. Nachdem aber der Erdboden nunmehr, wie vor erwehnet, von verschiedenen Religionen regieret wird, so hat ein Fürst nicht nöthig, auf die wunderliche Einfälle verschiedener Geistlichen zu gerathen, und seine Lande einem Gosen, worinnen nur lauter Jüden gewohnet haben sollen, gleich zu achten, oder es selbem verähnlichen wollen. Denn da es GOTT vor diesem gefallen, die Welt nur in einerley Religion zu lassen, so wäre ihm ja ebenfalls sehr leichte, selbige nun auch gantz und gar Christlich zu machen: Doch er will vielmehr verschiedene Religionen in solcher wissen; also soll ein Fürst nicht mehr seyn wollen, als GOTT, und denen Menschen eine Tolerance zu rauben sich unterstehen, die dieses allerhöchste Wesen ihnen verstattet. Zudem gehet das Principium vollkommen auf Stelzen, als ob ein Fürst die Ketzereyen schlechterdings auszurotten verbunden, ungeachtet es verschiedenen Gelehrten behaget p); Denn es laufft solches denen von Christo vorgeschriebenen Regeln q), schnurstracks zu entgegen, der Weitzen und Unkraut bis zur Erndten-Zeit miteinander fortgewachsen wissen will. Hiernechst ist die Einschrenckung nur auf eine Religion dem Aufnehmen eines Landes nicht allezeit zuträglich, indem nicht iedes Land alles träget, noch iedwede Nation in allen und ieden Künsten und Wissenschafften erfahren, sondern immer eine der andern in diesen und denen Commercien die Hand biethen muß, welches alles aber wegfällt, wenn man die so nöthige Religions-Tolerance aufheben, und niemanden weiter bey sich einen festen Fuß und Bissen

p) V. Ziegl. l. c. c. 14. n. 2. & c. 16. q) Matth. 13. v. 29. 30.

sen Brod gönnen will, als der mit uns communia Sacra hat. Dieser Tolerance hat Holland sein Aufnehmen zu dancken, andere Staaten dermahlen nicht zu berühren: wiewohl nicht zu läugnen begehret wird, daß selbige ihre gewisse Gräntzen, Ziel und Maasse haben, auch eine Religio prædominans im Lande seyn müsse. In dem Teutschen Reiche ist durch den Westphälischen Frieden r) diese Tolerance zum höchsten befestiget, zugleich das Jus reformandi in selbigem eingeschrencket worden, dergestalt, daß wenn ein Protestantischer Fürst ein Papiste wird, er in Glaubens-Dingen in seinen Landen desfalls nicht die geringste Aenderung und Reformation vornehmen darff. Alleine zu grossen Nachtheil und weniger Ehre der Protestantischen Fürsten muß leider! geklaget werden, daß sie dieses allertheuerst erworbene Recht überaus läßig beobachten, und die Papisten einen Eingriff nach dem andern wider selbiges thun lassen, worvon die unsägliche Religions-Gravamina gantz unverwerfflich zeugen s). Sie sollten aber ihrer Pflicht nach bedencken, gleichwie dieser Friede nicht ohne Blut wider die Papisten gewonnen worden, also selbiger auch theuer zu achten, und sorgfältig zu erhalten sey.

Da nun erwiesen, und auch unläugbar ist, daß einem Fürsten die Beobachtung und Sorge vor die Religion zustehe, so folget zugleich, daß die in selbiger etwan entstandenen Irrungen, sammt deren Untersuchung vor ihn ebenfalls gehöre, welches Recht gleichwohl mit grosser Behutsamkeit ausgeübet werden

r) Art. I. §. 7. s) Vid. Lehmann de Pac. Relig. Staats-Cantzeley & Staats Spieg. passim.

den muß, daß es nicht in einen Gewissens-Zwang degenerire. Denn weil es eine ausgemachte Sache ist, daß das Hertz eines Menschen zu zwingen, damit es dis oder jenes glaube und vor wahr halte, was es gleichwohl verwirfft, niemanden als GOtt alleine zukomme, und wenn durch äuserliche Macht solches verrichtet werden will, selbige entweder auf eine Tyranney hinaus lauffe, oder die Menschen zu lauter Heuchlern mache; So wird sich von selbsten ergeben, daß keinem Fürsten in der Welt dergleichen zukomme, daher alles, so er desfalls thun kan und darff, weiter in nichts bestehe, als einem Irrigen und dissentirenden, mit Glimpf über seine Meynungen zu vernehmen, selbige nach der Richtschnur des göttlichen Wortes zu untersuchen, und wenn solche darwieder lauffen, den, so dergleichen heget, des Irrthums bescheidentlich erinnern, und zur Wiederruffung anmahnen zu lassen; refusiret er solche, und die Principia fechten den innerlichen Ruhestand des Staats nicht an, kan der selbigen zugethan unter gewissen Bedingungen entweder geduldet, oder ein freyer, unbeschwerlicher Abzug angerathen werden. So Vernunfft- und Schrifft-gegründet aber auch dis Assertum ist, so wenig wollen an selbiges sich weder die Papisten noch Protestanten binden. Nicht jene, weil sie ihrem Papste eine Infallibilität zuschreiben, und ihn zum allgemeinen Richter in Glaubens-Dingen machen: Nicht diese t), indem sie allgemeine und absonderliche Versammlungen (Concilia œcumenica und Synodos) in der Christlichen Religion vor allerdings nöthig halten. Jedoch, so ferne

der

t] Ziegl. l.c. c. 15. n. 1.

der Papſt ein ſolcher Richter ſeyn will, ſo muß er vor allen Dingen aus der Schrifft apodictice darthun können, daß ihm von GOtt das Privilegium Infallibilitatis gegeben, worvon gleichwohl in ſolcher nichts, ſondern vielmehr dis zu befinden, daß alle Menſchen irren können, und Lügner ſeyn. Er muß ferner beweiſen, daß wieder ſeinen Ausſpruch nichts zu erinnern und ſolcher in jure & facto unwiederſprechlich richtig, indem es ja täglich geſchicht, daß man Leuten Meynungen andichtet, woran ſie offtmals Zeit ihres Lebens nicht gedacht. Seine Autorité muß ferner ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie untrügbahr, und man desfalls eines andern Richters nicht nöthig u): Doch da mit Juſtificirung ſothaner Requiſiten der Papſt in Ewigkeit nicht aufkommen wird, noch kan, ſo fällt auch deſſen prætendirte Infallibilité hinweg, einfolglich kan er in Glaubens-Dingen keinen Richter abgeben. Es hält auch das Einſtreuen, von Autorité der Kirche, den Stich nicht, weil dieſe nichts anders lehren darff, als was in der Schrifft ausdrücklich enthalten, derowegen auch alles Vorgeben, von denen Traditionen ſchlechterdings hinweg fällt, indem auf ſolche ſich beruffen, ein Anzeigen iſt, daß man ſeiner Sachen nicht gewiß, zudem alle Traditiones ſo beſchaffen, daß diejenige, worvon in der Schrifft nicht einige Anzeigen und Spuhren vorhanden, vor falſch, und erdichtet zu halten, die è diametro wieder die Schrifft ſtreiten, und von eigennützigen Menſchen erdacht worden. Die Kirche kan auch in ihren eigenen Sachen nicht Richter und Zeuge ſeyn, ſondern muß ſelbige ab alieno Judice

u] V. ult. Puf. l. cit. n. 36.

Judice entscheiden lassen, weil es Rechtens, daß in eigenen Angelegenheiten niemand des Richters und Zeugens Stelle zugleich vertreten könne, welches gleichwohl von der Papisten ihrer gerühmten Kirchen-Autorité geschicht. So viel hingegen der Protestanten ihre allgemeinen und absonderlichen Versammlungen anlanget; so können selbige, nach der wohlgegründeten Errinnerung des Herrn Pufendorffs x); ebenfalls nicht statt haben, biß vorher erstlich erwiesen worden, daß, ratione der erstern, zu selben entweder ein absonderlicher göttlicher Befehl vorhanden, oder alle und iede Christen sich zu einem allgemeinen richterlichen Ausspruch verglichen, und darauf compromittiret, oder aber, daß einem sothanen Concilio œcumenico eine gebietende Gewalt über die sämtliche Christenheit zustehe. Die Schrifft selbst weiß von dergleichen allgemeinen Versammlungen nichts, indem das angegebene Exempel von der Apostel ihrem zu Jerusalem gehaltenen Concilio der Sache gantz keine Stärcke giebt, weil Exempel nicht beweisen, in selbigem Concilio auch kein Mensche pro autoritate redete, so gleichwohl in allen und ieden Conciliis geschehen, sondern Jacobus bloß sein nach der Schrifft formirtes Videtur proponirte, überdies alle Christen, so viel deren damahls zu Jerusalem waren, solchen beywohneten, und ihre Meynungen eröffneten, das in den Conciliis und Synodis ebenfalls gar anders ist, indem die Majora allda den Ausspruch machen, selbige auch aus geistlichen alleine bestehen, die autoritatem humanam öffters denen Menschen pro lege divina aufdringen, da hingegen

in

x] l. cit.

in der Apostel ihrem Concluso der Ausspruch des Heiligen Geistes die definitivam constituiret: Zudem besagen die Historien, daß iezuweilen die Concilia mehr Unglück angerichtet y), als vorher gewesen, in so weit man pro autoritate zu gefahren, pro autoritate geredet, und pro autoritate die Beschuldigten, aut plane inaudita, aut non sufficienter audita causa, verdammet. Zudem seynd die Religions-Streitigkeiten so beschaffen, daß sie entweder die Haupt-Puncta derselben, oder aber nur welche Neben-Dinge in solcher angehen. Ist das erstere, so brauchts keines Concilii, noch Synodi, sondern die Schrifft hat dergleichen Grillen bereits sattsam wiederleget. An die darff man sich nur halten, und sie den alleinigen Richter seyn lassen, so wird man gantz keiner menschlichen Gewalt nöthig haben: wer dieser Normæ religionis nicht folgen will, exeat incolumis ex republica. Seynd es hingegen Neben-Dinge, so weiß man wohl, daß die meisten auf Sophisterey-en, und vergebene Absehen hinaus lauffen, die von einigen aufgeblasenen, unruhigen Geistlichen vielmahls gröſſer und höher getrieben werden z) als sie in der That seyn, und da wird der beste Rath seyn, wenn der Landes-Herr selbige durch unpassionirte, und gescheute Politicos, ingleichen solche Geistliche untersuchen läßt, wie sie Paulus in der Christlichen Religion haben will aa) und sie auch seyn sollen; diese kön-

y) Vid. latius Arnolds Kirchen und Ketzer-Historie per tot. Greg. Nazianzen. Ep. 55. ad Proc. & Ittig. animadvers. ad Cens. I. §. 49. z) V. Bernegg. in Tacit. Ep. 154. aa) 2. Timoth. 2. v. 24. 25. ad Tit. 1. v. 6. 7. 8. 9. Tit. 2. v. 7. 8. 1. ad Timoth. 3. v. 2. sqq.

können dem Dissentirenden seine falsche Meynung verweisen, und wenn seine eingelegten dubia von keiner Erheblichkeit, und einer mehrern Untersuchung werth, vermag ein Landes-Herr alsdenn gar wohl seine hohe Autorité gebrauchen, und dem Schuldigen, ja am sichersten beyden Theilen, ein Stillschweigen auferlegen. Gewiß, wenn die Fürsten in den allermeisten Religions-Zwistigkeiten ihre habende Gewalt gebrauchet, und die unnöthigen Zänckereyen nicht so weit um sich reissen lassen, würden ausser Zweiffel manche Spaltungen nachgeblieben, und viele kleine Fünckgen nachmahls nicht so unauslöschliche grosse Feuer geworden seyn. Da auch Paulus bb) selbst die Religions-Dissidenten vor nöthig hält, so kommt um so weniger iemanden zu, wieder selbige mit der Schärffe zu verfahren, denn die Religion sich sonst leichte in ein unerträglich Joch und Tyranney verwandeln würde. Diese Methode beobachtet Christus vornemlich, indem er die mit ihm aus der Schrifft disputirenden Saducäer und Pharisäer aus selbiger wiederlegte, wenn aber ihre Fratzen wieder solche liessen, und sie gleichwohl keine Raison annehmen wollten, so ließ er sie gehen, und sagte: Sie irreten, und wüsten die Schrifft nicht. Gewiß wird in allen von Christo vorgeschriebenen Credendis und Reguln sich nicht finden, daß er denen Leuten selbige als ein Imperium aufgebürdet oder befohlen, daß sie modo imperioso fortgepflantzet werden sollte, sondern er tractirte selbige bloß als eine Lehre, mit welchem Namen er sie stets benennete: wer nun Ohren hatte solche zu hören, der hörete sie, und ward sein

bb) 1. ad Corinth. XI. v. 19.

sein Jünger, blieb aber deswegen ein membrum reipublicæ Judaicæ wie vor und nach, daher die Christliche Religion auch niemahln einen absonderlichen Staat formiret, sondern sie war, als eine zuläßliche Societät, vielmehr ein Glied in selbem. Hieraus ist zu ersehen, daß von selbsten hinweg falle, wenn einige denen Fürsten die Gewalt, Ketzereyen zu vertreiben, zuschreiben wollen. Denn daß dieses ein aus dem Papstthum, oder vielmehr gar aus dem Heydenthum, herrührender Irrthum, und listiger Griff der Geistlichen sey, ist bereits oben erwiesen worden: Daher ist ein Fürst zwar verbunden, vor die Erhaltung der Landes-üblichen Religion zu sorgen; er muß aber dis ohne allen Zwang thun, und in blossen mediis persvasoriis & licitis verbleiben, am allerwenigsten aber der Geistlichkeit eine schädliche Potestatem contra dissentientes einräumen, denn er sonst tacite duo summa imperia einführet, und sich zum Executore eines Tyrannischen Zwanges wieder die Gewissen machen lässet.

Zu der Religion und deren äuserlichen Wesen gehören vornemlich die Ceremonien, oder die Art und Weise, wornach der Gottesdienst angeordnet werden soll, womit zugleich noch andere dahin gehörige Dinge verknüpfet, nemlich Fest-Tage einzusetzen, Fast-Buß- und Bet-Tage, Gebethe in diesen und jenen Nöthen anzuordnen, und was deren mehr seyn mögen. Nun ist gewiß, daß die Christen im Anfange weder gewisse Festtage, Feyertage noch Sonntage gehabt, sondern sie kamen vielmehr alle Tage zusammen und hielten ihre Andacht: Nachdem aber die Menge sich mehrete, und wegen der übergetretenen

tretenen Heyden, auch anderer Inconvenientien es sich nicht wohl thun lassen wollte, daß man alle Tage zusammen käme, ward ein gewisser Tag beliebet, an dem man vor andern der Andacht obliegen sollte, wiewohl schwerlich wird erwiesen werden können, daß die Feyer dieses Tages, als ein unverbrüchliches Gesetz wäre eingeführet worden, sondern man beobachtete selbige vielmehr als eine gute Gewonheit. Es hat auch dis keinen Grund, wenn vorgegeben wird, als ob die Apostel einen gewissen Tag eingesetzet, weil die zu dessen Behuff aus der Schrifft herbey gezogenen Stellen, nichts weniger als dieses besagen cc). Weil aber die Christen derer Juden ihren Sabbath nicht beybehalten wollten, so wehlten sie aus Christlicher Freyheit den Sonntag. Bey anwachsenden Papstthum und da die Religion sich in lauter äuserliche Dinge und Wercke zu resolviren begunte, ist auch die Feyerung des Sonntags zu einem unverbrüchlichen Gesetz worden. Die Protestanten haben dieses ebenfalls als ein irrefragables Geboth beybehalten, dafür es auch noch bis dato viele ausgeben. Doch wer wollte einem Fürsten wehren, dieserhalben eine Aenderung zu treffen, die bloß deswegen unterlassen wird, weil das Volck an diese præconcepte opinion gewehnet; und da zur Ehre GOttes, nothwendig ein Tag in der Wochen ausgesetzet seyn muß, so ist, rebus ita stantibus, am besten, wenn man bey dem Sonntage verbleibet. Was hingegen die Menge der Fest- Apostel- und Heiligen-Tage anlanget, weil selbige, und vornemlich die Marien-Tage, ein pur lauteres Papistisches aus einer Abgötterey herrührendes Inven-

cc) Vid. Stryck. de J. Sabb. c. I.

ventum, das die Papisten deswegen so scharff urgiren, weil es ihnen Geld einträget, da würde ein Fürst nicht übel handeln, wenn er selbige abschaffete. In der Schrifft sind selbige nicht gegründet, weil, wenn sie ein necessarium pertinens religionis wären, die Apostel darvon in ihren Schrifften etwas hinterlassen hätten: Ex traditione stehen sie nicht zu beweisen, sintemahl dis Axioma religionis gewiß, daß alle traditiones, darvon in der Schrifft keine Judicia vorhanden, als spuria, und selbst ausgesonnene Dinge verworffen werden müssen. Die ersten Christen wusten auch darvon nichts dd), sondern sie seynd erstlich zu denen Zeiten aufkommen, als Aberglauben in die Religion sich einzuschleichen begunten. Da auch bey Aufkommung dieser Dinge, die ersten Christen selber sehr ungewiß waren, welche Tage der Apostel und Heiligen sie eigentlich als ihre Gedächtnüß-Tage begehen sollten, und Augustinus bereits zu seiner Zeit versichert, daß man desfalls nichts zuverläßliches wisse; was will denn die Römische Kirche desfalls vor Versicherung thun? und warum sollten die Protestanten gehalten seyn, dergleichen fabelhaffte Heiligkeiten zu begehen? nicht zu gedencken, was die Menge der Fest- und Feyer-Täge in der Republic vor ein hauffen müßige und faule Leute mache, da die edle, unwiederbringliche Zeit öffters besser und nützlicher angewendet werden könte ff). Die Ceremonien aber der Religion, weil selbige ebenfalls aus freywilliger Beliebung eingeführet worden und zu je-

dd) V. Spanhem. Introd. in H. Eccl. sec. I. & Ittig. H. E. sec. I.
ee) V. Sagitt. de Natal. Martyr. p. 13. ff) V. Stryck. de incommod. Festor. per tot.

ner nichts beytragen, kan ein Fürſt gleichergeſtalt nach Befinden, ändern, verbeſſern, abſchaffen, oder einführen. Und iſt es ſehr irrig, wenn ſich dieſes Rechts die Geiſtlichkeit anmaſſen will, als der ſolches nicht zuſtehet, indem ſie keine Majeſtatem hat gg), ſelbiges aber unſtreitig ein Jus Majeſtatis iſt, ſo die Fürſten jure proprio beſitzen, es mag auch Petrus de Marca hh) darwieder einſtreuen, was er will. Denn alles Einwenden laufft auf petitiones principii und zwey ſummas poteſtates hinaus, mit welchem abgedroſchenen Zeuge aber man ſich nicht aufhalten will, denn ſolches bereits ad nauſeam usque wiederleget worden. Dis aber iſt wohl zu mercken, daß diejenigen gewaltig irren, die denen Proteſtantiſchen Fürſten eine doppelte Perſon andichten, ob ſtelleten ſie nemlich in ihren Landen einen weltlichen Fürſten, und auch einen Biſchoff für, und vermöge dieſes letztern genöſſen ſie die Jura Epiſcopalia, die ihnen in dem Weſtphäliſchen Frieden ex Conventione überlaſſen worden. Alles dis iſt falſch, und wieder die genie der Landesherrlichen Hoheit, daher das ſämtliche Gewäſche von den Juribus Epiſcopalibus ohne Grund und hinweg fällt. Ein Fürſt hat als Landes-Herr die Macht und Befugniß, wegen der Religion eben ſo unbedungen zu diſponiren, als er es in andern Dingen thut, und machen die verſchiedenen Objecta, darüber er ſeine Fürſtliche Gewalt ſehen läſt, nicht auch verſchiedene Perſonen ii), denn man ſonſt auch ſagen müſte, wenn er Juſtitiam civilem adminiſtrire,

gg) V. Lüedecken de J. Princ. circa rel. §. 3. hh) de Conc. Sac. & Imp. l. 2. c. 6. ii) Lüedecken l. c. §. 5. & Strauch. Diſſert. Exot. V.

te, wäre er persona Civilis, und in Criminali, Criminalis, welch absurdum doch hoffentlich niemand statuiren wird. Nochweniger haben die Protestantischen-Printzen die Jura circa sacra in dem Westphälischen Frieden ex Conventione aliqua erhalten, sondern es ist in selbigen, als einer Declaratoria des Passauischen Vertrags, und des Religion-Friedens, ihnen de novo nichts conferiret worden, oder zugewachsen, als daß der Käyser gestanden und stipuliret, ihre von undencklichen Zeiten gehabten Jura territorialia ihnen hinführo ungekräncket zu lassen, und wieder die Päpstlichen attentata defendiren zu helffen. Indem aber nun ein Landes-Herr über die Kirchen-Disciplin, und in denen davon dependirenden Dingen ex authoritate disponiren mag; so stehet ihm auch zu, die Kirchen-Diener und Prediger zu beruffen, selbige nach Befinden wieder abzusetzen, über deren Leben und Wandel zu erkennen, und desfalls behörige Judicia anzuordnen. Zwar die Papistische Geistlichkeit hat es dahin gebracht, daß ihre Obrigkeiten eine sehr eingeschränckte Gewalt exerciren, wodurch revera Status in Statu constituiret ist. Diese gantze Slaverey hat aus dem gefabelten Unterschiede der Geistlichen und Layen seinen Ursprung, welcher eben so viel Grund hat, als gewiß es ist, daß die Welt bereits 100000. Jahre gestanden. Das Wort Laye ist eigentlich einer Griechischen Ankunfft, indem es von λαὸς herkommt, welches so viel als das Volck heisset; ungewiß aber ist es, wenn selbiges in die Religion eingeführet worden: denn daß es bereits in den ersten Seculis in gegenwärtigem Verstande gebräuchlich gewesen, ist eine Papistische Fabel, die aus den

Decretalibus ihren Ursprung her hat kk), am allerwenigsten haben die Apostolischen, und selbigen am nechsten folgende Zeiten davon etwas gewust, ll) nachher, und da die Geistlichen sich ein mehrers, als andere Leute zu seyn bedüncketen, mag es allmählig aufkommen seyn, iedoch denotirte es weiter nichts, als einen Zuhörer, oder einen solchen, der mit den geistlichen Verrichtungen nichts zu thun mm), und ward dem Wort Clerico entgegen gesetzet, wie also derjenige hieß, der die andern unterrichtet. Bey immer höher steigendem Ehr-Geitz der Geistlichen, und da man allmählig merckte, was dieser wieder die Schrifft gekünstelte Unterschied, jenem vor Avantage brächte, hat man diesem Worte um so mehr nachgehangen, und damit die Weltlichen von dem Geistlichen überaus sorgfältig unterschieden, bis endlich das finstere Papstthum darzu gekommen, welches, so zu sagen, dem Basse den Boden ausgestossen, und die Layen sehr herunter gesetzet. Diesen Unterschied haben die Protestantischen Geistlichen ebenfalls gar sorgfältig beybehalten, wie denn deren viele πύξ καὶ λάξ darauf beharren. Alleine, wenn man gleichwohl erweget, daß Christus uns alle zu seinen Dienern haben will, und die Schrifft so gar im geringsten nicht von einigem Unterschiede zwischen Weltlichen und Geistlichen weiß, sondern wer GOtt fürchtet, und recht thut, ihm angenehm und sein Diener ist, ein Theologus auch nichts anders, als einen solchen heist, der GOtt dienet; so ist nicht abzusehen, warum dieser Unterschied in den Protestantischen Kirchen iezuweilen

kk) Vid. Cent. Magdeb. Cent. 4. C. 7. p. m. 580. ll) V. Korth. Exerc. Antibaron. Ex. 2. sect. 1. mm) Id. l. cit.

zuweilen gar zu sorgfältig beobachtet werde. Nichts destoweniger fliessen aus diesem Principio unter andern die Geistlichen Gerichte oder Consistoria der Protestanten, und daß vor selben, und nicht vor andern, die Geistlichen und deren Actiones allein beurtheilet werden müsten.

Ob aber die Geistl. Güter der Summæ Potestati unterliegen, ist eine Frage, welche die Papisten apertissimo ore mit ja, die Protestanten hingegen ziemlich dubitanter, und doch endlich in so ferne bekräfftigen, daß der Landes-Herr über solche zwar disponiren könne, jedoch daß sie unveränderlich ad pios usus verwendet würden. Nun ist gewiß, daß die Christliche Kirche die erstern 3. Secula hindurch in lauter Armuth gelebet, und man in selbigen von einigen geistlichen Stifftungen, Vermächtnüssen und dergleichen nichts gewust habe, ob gleich nicht zu zweiffeln, auch aus der Schrifft gar wohl geschlossen werden kan nn), daß viele vornehme, begüterte Leute selbiger zugethan gewesen. Und in sothanem Stande war sie auch überaus glücklich, und hieng eintzig und alleine der wahren Gottesfurcht nach. Es ist auch dis gewiß, daß in der Schrifft ne vestigium quidem zu befinden, daß GOtt solches gebothen habe, oder ihm daran ein Wohlgefallen geschehe; ja es erhellet vielmehr nicht undeutlich das Contrarium aus solcher oo). Nachdem aber Constantinus M. als ein Christ ihnen reichliche Schenckungen that, hub nach und nach die Cle-

nn) V. ad Rom. c. ult. v. 23. ad Philipp. 4. v. 22. & alibi. oo) Act. 7. v. 48. 49. 50. & c. 3. v. 6. Luc. 7. v. 37. sqq. nam illa peccatrix non per pias Causas, sed vera pœnitentia salva facta fuit.

risey an, die Menschen zu bereden, als ob sie dadurch den Himmel am meisten verdienen könten, wenn sie ihnen und denen Kirchen reichliche Schenckungen thäten, und ein Hauffen geistliche Vermächtnüsse errichteten. Das Papstthum hat diese Geld-Capereyen auf das höchste gebracht, und gar zu einem necessario religionis und Glaubens-Puncte gemachet, und die Protestanten sehen sie bey nahe mit gleichen Augen an.

Th. XXX.

Einem Fürsten gebühret ferner das Regale, in seinen Landen Land-Täge zu halten.

Von den Land-Tägen, und daß solche gehalten werden müssen, weiß fast iederman zu reden, und wird von einigen deren Nothwendigkeit zum höchsten recommendiret, von andern hingegen gäntzlich verworffen. Beyde thun der Sache zuviel a), und scheinen eine grosse Confusion der Zeiten zu begehen. Als Teutschland unter mancherley Nationes zertheilet war, so ist gewiß, daß dessen Beherrscher weder erblich succedirten, noch ieder Staat einerley Regiments-Form hatte, wie dieses aus dem Tacito und andern Scriptoribus, die von Teutschland etwas hinterlassen zur Gnüge erhellet. Damahls galten die Gemeinden, oder gemeinen Versammlungen sehr viel, wie sie denn nichts unternahmen, was nicht vorher in selbigen wäre approbiret worden, und ist aus dieser Lebens-Art zu schliessen, daß die meisten Nationen ein Democratisches Regiment gehabt, wiewohl auch

a) V. Autor nuperi editi Disc. von Land-Tägen, & ejus refutator.

auch bey einigen eine Aristocratie seyn mogte, nirgends aber wird sich Status Monarchicus finden. Denn obgleich der Julius Cæsar des Arioviſti, als eines Teutschen Königes, gedencket b), ingleichen der Aventinus c) ein gantz Regiſter Teutſcher Könige daher zehlet; So waren ſie doch alle zuſammen in der That nichts weniger als dieſes, ſondern bedeuteten nur, nach heutiger Art zu reden, General en chef, oder Heer-Togen, das iſt, die vor dem Heer her zogen, und ſelbiges commandireten. Nachdem aber denen Teutſchen ihr Vaterland zu enge werden wollte, ſich auch die gerechte Rache des Himmels wider Italien aufmunterte, ſo begunte die vorige Regiments-Art ſich allmählig zu ändern, daher die in jenes eingefallenen Heruler und Longobarden ſich ihre eigenen, beſtändigen Könige erwehleten, denen die Gothen, Venden, Vandaler, und Francken nachfolgeten. In Teutſchland ſelber verlohr ſich der vormahlige Status, und die Völckerſchafften, die vorher entweder democratiſch, oder ariſtocratiſch waren regieret worden, kamen allmählig unter eines eintzigen Regiment, wie ſolches die groſſen Hertzogthümer, der Sachſen, Bäyern, Francken, Schwaben, und einiger andern beſagen. Weil aber dieſe neue Regenten, ſie mochten Könige, oder Duces, Hertzoge ſeyn (denn dis vormahlige Amts-Wort, war nun eine Würde und Ehren-Wort) nicht ex jure proprio, oder Jure belli die Ober-Herrſchafft bekamen, ſondern durch die Wahl der andern darzu gelangeten, ſo muſten ſie ſelbigen, mit denen ſie ehmals al pari gegangen, ziemlich groſſe Freyheiten verſprechen, und ihnen unter andern zu-

b) Lib. I. de B. Gall. c) L. I. Annal.

ſtehen, zu gewiſſen Zeiten Landes-Verſammlungen zu halten, auf denen ſo wohl von dem gemeinen Beſten gerathſchlaget, als auch wider den Fürſten ſelber, Klagen angebracht werden könten. Zu dieſen Verſammlungen wurden alle Inwohner, ſo hohe, als niedrige beruffen, und erſchienen die letztern allermeiſtens durch ihre Gevollmächtigte. Dieſe Facies rerum ſchliche ſich in den gantzen Teutſchen Staats-Cörper ein, und gienge a particularibus ad univerſale, wiewohl ſo lange der Carolus M. lebete, man von ſelbiger nicht viel wuſte, und er ſeine Reichs-Stände, bloß wenn es ihm beliebete, zuſammen kommen ließ. Weil aber die nachherigen Käyſer bloß per Electionem zu ſothaner Würde gelangeten, die Teutſchen Printzen auch lediglich aus freyen Willen in ein Syſtema Politicum ſich zuſammen ſatzten, ſo muſten ſie desfalls eingehen, was jene haben wollten, ungeachtet verſchiedene dahin getrachtet, wie von ſothanen Vinculis ſie ſich loß machen, und in eine völlige Souverainité ſetzen möchten, mit welchen Gedancken noch letztens Ferdinandus II. angeſchwängert war, wormit ſie aber nie reuſſiren können. So ſehr alſo die Teutſchen Printzen ihr Ober-Haupt dieſes Puncts halber, vinculiret hatten, faſt eben ſo ſcharff, ſahen ſie ſich von ihren Land-Ständen hinwiederum gebunden; Ob nun wohl verſchiedene von jenen, deſſen ſich zu entbrechen, und aus den Landſtändiſchen Ketten loß zu machen bemühet, ſo ſeynd ſolche doch noch bey den meiſten blieben, und muß bey dem Antritt zur Regierung, hin und wieder ein Revers gegeben, und darinnen der Schutz bey denen Freyheiten, und ſonderlich der Land-Tags-Gerechtigkeit verſprochen werden.

den. Nun stehet eben nicht zu läugnen, daß diese Land-Täge ihren gewissen Nutzen haben, weil ein Fürst des Landes Zustand doch nicht allemahl so genau wissen kan, die Pflicht aber der Land-Stände, und das Absehen, warum sie angeordnet, dahin gehet, daß sie selbigen ihrem Ober-Haupte fürtragen, wie denen obhandenen Mängeln zu helffen, anrathen, vornehmlich aber zu dessen Conservation und Meliorirung selbsten fideliter mit Hand anlegen, und concurriren sollen. Wenn nun sothanem fini in allen getreulich, und secundum Justitiam distributivam nachgegangen wird, so muß man bekennen, daß die Land-Täge und Land-Stände nicht nur sehr nützlich, sondern auch unvermeidlich nöthig seyn. Alleine was grosse Defecte sich desfalls allenthalben ereignen, und wie dieser heilsame Endzweck allermeistens hinten angesetzet werde, lieget nur allzusehr am Tage. Denn nachdem der Käyser Heinrich I. den Adelstand so sehr erhaben, und bey selbigem der Ahnen Nothwendigkeit (Necessarium Atavorum) samt den Lehn- oder Ritter-Güthern eingeführet, so hat seint derselben Zeit die zu einem Staate nützliche Glückseeligkeit, sich aus Teutschland vermindert, indem sothaner Vorzug des Adels, und weil kein Bürger dessen Beneficien egal, und theilhafftig seyn können, zwischen beyder, eine schädliche Jalousie gepflantzet, da der Adel, seiner vermeinten Ritter-Dienste und Standes halben, von denen præstandis sich loß machet, mithin, wenn ein Land etwas zu contribuiren, solches dem Bürger- und Bauer-Stande hauptsächlich auffm Halse läst. Solchergestalt wird man bey denen Land-Tägen öffters finden, daß die Land-Stände, die

der-

dermahlen bloß aus dem Adel, und denen Räthen in Städten bestehen, zu demjenigen, was ihr Landes-Herr haben will, und um dessen Verwilligung man sich eine zeitlang gezancket, wenig beytragen, sondern es wird das Onus denen, die etwas in Vermögen, meistlich aufn Halß gewelzet. Man hat in einigen Teutschen Provintzien Land-Täge halten gesehen, die zu Jahren, und drüber gewähret, und deren Auslösungen auf viele Tonnen Goldes hinan gelaufen, da doch die Verwilligungen kaum so hoch gewesen. Nun wolle doch ieder Vernünfftiger, ohne Vorurtheil und Egard auf sein propre Interesse, aufrichtig überlegen, was dergleichen Land-Täge einem Fürsten und dem Lande vor Nutzen bringen können? und wie denn solche Land-Stände sagen können, daß sie vors Land sorgen? da sie gleichwohl selbiges in nichts subleviren. Das Wort Unterthan ist so allgemein, daß es alle und iede unter sich begreiffet, sie mögen von Adel, Räthe in Städten, oder andern Standes seyn: Und da ein Fürst seine Unterthanen zu schützen verbunden, so erfordert dieses ihre Schuldigkeit hinwiederum, zur Leistung sothanen Schutzes, das ihrige pro rata & proportione mit beyzutragen. Ja wenn Land-Stände nach ihrer Pflicht und Gewissen handeln wollen, werden sie von der rata contribuendi sich ordentlicher Weise nicht entziehen, sondern dadurch vielmehr weisen, daß sie reelle Land-Stände, nemlich solche seyn, die von des Landes Wehe und Wohl, Last und Befreyung zugleich mit participiren d). Wenn nun Land-Täge auf sothane Art

d) V. per quam docte hoc argum. tractant. Furſten. de Jur. Suprem. c. 19.

Art gehalten, und die Stände auf solchen nicht nur ihrer Mit-Bürger Noth, Gebrechen, und Wohlfarth vorstellen, sondern auch zu den Landes-herrlichen Oneribus proportionate beytragen, wer wollte denn sagen, daß selbige nicht nöthig, und zu des Landes, und Fürsten Besten gereichen e). Immittelst ist bey denen Land-Tägen die Frage, ob die Stände votum consultativum, oder decisivum haben? Das letztere wollen jene behaupten: Alleine gantz irrig, und der Majestät der Fürsten (deren Macht hierüber nicht eingeschrencket ist) zu nahe geredet, weil auff solchen Fall sie coimperantes wären, und die Land-Stände al Corpore einen absonderlichen Statum formirten. Demnach stehet ihnen denn bloß votum consultativum zu, und beruhet bey dem summo imperante, ob er solches, wenn es dem Staats- und Landes-Interesse gemäß, mit seinem Beyfall corroboriren wolle. Daß aber ein Lands-Herr zu dem, was auf seinen Land-Tägen geschlossen worden, pari nexu, als wie dessen Unterthanen verbunden, ruhet auf dem irrigen, aus dem Römischen Rechte, auf die Majestät der Fürsten applicirten Principio, sintemahl es eine offenbahre Warheit, daß niemand sich selbst ein Gesetz geben könne, noch er selbigem unterworffen. Es ist aber eine andere Obligation, die ihn zu Haltung dessen, wessen er sich gegen seine Unterthanen verbunden, antreibet, nemlich die Obligatio naturalis & ex Conscientia. Denn weil ihm vorher frey gestanden, ob er zu dergleichen postulatis sich obligatorie anheischich machen wolle oder nicht; so ist nachmahls, wenn das erstere beliebet worden, in seinem Wil-

en.

e) V. Ziegl. c. 31. n. 13.

Willen und Gewissen nicht mehr, darvon wiederum zurücke zu gehen, vornemlich weil in allen Staaten gewisse LL. fundamentales vorhanden, deren genaueste Beobachtung er vorher angelobet, GOtt auch einmahl gelobte Treu und Glauben zu halten, eine von den grösten, denen Fürsten anbefohlnen Pflichten, selbsten erkläret hat.

Th. XXXI.

Zu denen hohen Regalien gehöret auch das Recht Gesandten zu schicken.

Die Angelegenheiten der Völcker seynd so beschaffen, daß selbige entweder auf Kriegs- oder auf Friedens- oder auf Handlungs-Geschäffte ankommen, unter welche General-Eintheilung die übrigen Vorfallenheiten alle mit einander gebracht werden können. Diese, und weil es sich nicht schicket, daß die Fürsten derenthalben selbsten hin- und wieder reiseten, haben veranlasset, ein solches Amt und Personen auszufinden, durch die alle sothane negotia abgehandelt und verrichtet werden könten. Selbige nun nennet man Abgesandten, da der Ursprung des Worts so gleich in die Augen fället. Im Frantzösischen heissen sie Ambassadeurs, welches von dem Spanischen Embias a), so mit dem Teutschen einerley Bedeutung, seine Ankunfft her hat: und ist ein Ambassadeur oder Gesandter überhaupt ein öffentlicher Minister, den ein Souverain an den andern sendet, bey selbem seine Stelle Krafft der ertheilten Vollmacht, zu vertreten, und dessen Angelegenheiten allda zu beobachten b). Weil die Angelegenheiten der Völ-

a) Viquef. de l'Ambass. l. 1. c. 1. b) Id. l. cit.

Völcker diese Gewonheit aufgebracht, so ist leicht zu erachten, daß das zu selbiger erforderte Recht, zugleich in dem allgemeinen Völcker-Rechte gegründet sey, dessen vornehmster Punct, in einer durchgängigen Sicherheit der Gesandten ihrer Personen, Güter, und bey sich habenden Leute, bestehet. Dieses Recht wird bey allen und ieden Nationen der gantzen Welt so heilig gehalten, daß auch die sonst sehr wilden Americaner, selbiges auf das genauste beobachtē, und der, so mit einem Calumet, so das Zeichen ihrer Gesandschafften ist, versehen, eine durchgehende Sicherheit geniessen muß c). Anbey haben zwar einige zweifseln wollen, ob das Gesandschafft-Recht auch unter die höhern Regalien zu rechnen, weil in dem alten Römischen Reiche die Land-Stände dergleichen abzufertigen, befugt gewesen. Alleine da diese Leute alles, was die Römer gethan, gantz blindlings auf den Zustand Teutschlandes appliciret, so darff man sich auch nicht befremden lassen, daß sie in diesem Stücke geschlägelt, und keinen Unterschied zwischen den Gesandten eines freyen Staats, und den Abgeordneten dieser oder jenen Land-Stadt zu finden gewust, der doch gewiß keñlich genug ist, indem ein solcher der Gesandten Rechts-Freyheiten sich im geringsten nicht zu erfreuen hat d). Ob aber das Gesandschaffts-Recht denen sämtlichen Teutschen Reichs-Ständen zustehe, darüber ist vormahls viel gestritten worden, e) wenigstens wird nunmehr niemand so absurd seyn, und solches denen Chur- und vornehmsten Reichs-Für-

c) Henne. neuentdeckte Louvisiana. d) Presbeut. de Jure Legat. Stat. Imp. §. 38. e) Furstner. de Jur. Suprem. per tot.

Fürsten absprechen, weil nicht nur der Käyser selber sie vordessen fähig erkennet, und seine Gesandten an sie abfertiget, und die ihrigen auf und annimt f), sondern auch auswärtige Puissancen ihnen solches ohne Widerspruch zustehen. Gleichwie aber die Fürsten einander nicht alle miteinander gleich seyn, sondern dieser Staat vor jenem mehr Macht und Vorzug hat als ein anderer; Also werden auch deren Gesandte in verschiedene Arten, und vornehmlich in Gesandten vom ersten und andern Rang, eingetheilet. Unter jene gehören die Ambassadeurs, Botschafften, da nunmehr die Churfürstlichen, gleich der gecrönten Häupter ihren, im Reiche einerley Rang geniessen, ohne desfalls einen Unterschied zu machen, ob ein Churfürst nur einen, oder deren mehrere abgeordnet habe g): In der andern Classe stehen die Envoyes, Extraordinairs Envoyes, Gevollmächtigten und Residenten: Noch seynd die Agenten und Consules übrig, die aber der denen Gesandten zukommenden Rechte so schlechter dings nicht zu geniessen; wenn aber in Kriegs-Zeiten Trompeter, oder Tambour von einem Theil an dem andern geschicket werden, so haben selbige, wegen der aus dem Völcker-Recht herrührenden Freyheit, einen ungehinderten Ab- und Zugang zu geniessen h). Was annebst denen Gesandten vor Jura zustehen, auch wie in ferne selbige, oder deren Güter, und Domestiquen violiret werden können, ingleichen, wie sie die Person dero Principalen beobachten, auch worinne deren Amt bestehe, darvon ist an angezogenen Orthen i) umständlich nachzusehen, indem diese

f) V. Presb. l. c. n. 10. sqq. g) Vid. Capit. Carol. VI. art. 3. h) Presb. l. cit. §. 73. i) V. Viquefort l. cit. & Presbeut. l. cit. per tot. Huber. l. cit. l. 3. Sect. 4. l. 2.

dieſe Materien hauptſächlich in das Jus publicum gehören, und allhier nur in ſo ferne, als ſie unter die Regalien gehören, berühret worden. In wie ferne auch denen Reichs-Ständen das Recht, wenn auſſerhalb Reichs, von deſſen Angelegenheiten tractiret wird, nebſt denen Käyſerlichen, noch ihre Geſandten mit beyzufügen k), zukomme, ingleichen, wie jener ihre Legati im Reiche von einander unterſchieden worden l), und denn endlich, was bey den Utrechtiſchen Friedens-Tractaten die Frantzöſiſchen Geſandten mit den Holländiſchen, dem Grafen von Rechtern, wegen vorgegebenen verletzten Geſandten-Rechts, vor Querellen erhaben m), von dem allen können die allegirten Autores mehrern Bericht ertheilen. Ob im übrigen die Teutſchen Reichs-Stände das Geſandſchaffts-Recht ex Jure Majeſtatico, oder ex Jure territoriali herhaben, darüber iſt von verſchiedenen geſtritten worden. Die das erſtere behauptet n), ſcheinen das Wort Majeſtät in einem etwas zu engen Verſtande genommen, zu haben; die andern hingegen o), der Sache näher zu kommen, wiewohl vielleicht unter beyden eine Conciliatio Sententiarum geſchehen könte: Die aber ſolches als eine von dem Käyſer ihnen communicirtes Recht anſehen wollen p), haben dem Käyſer mehr eingeräumet, als ihm gehöret, und dadurch die Reichs-Stände tacite zu deſſen Vaſallen und Conquêten gemachet.

k) V. Ludvvig de Jur. adlegand. Ord. Imp. l) Presb. l. cit. §. 140. ſeqq. m) V. Staats-Sp. T. 5. Elect. Jur. Publ. T. 4. n.) Heormontan. de Summa Princ. Germ. Poteſt. per tot. o) Presb. §. 25. p) V. eund. §. 24.

Th. XXXI.

Das Recht Krieg zu führen, und Frieden zu schlieſſen, iſt ebenfalls unter die hohen Regalien zu referiren.

Ob zu Anfange, als die Menſchen geſchaffen geweſen, und deren eben noch nicht allzuviel waren, unter ihnen eine Communio rerum, oder Gemeinſchafft der Dinge ſich befunden, ſeynd Grillen a) derjenigen, die, ich weiß nicht was, vor eine güldene Zeit, ſich einbilden, in der die Welt ehmals geſtanden. Denn daß ieder, ſo wenig auch ihrer mögen geweſen ſeyn, ſein Eigenthum gehabt, erhellet aus der Schrifft ſelbſten, da GOtt dem Adam, und in ihm allen Menſchen, die Vermehrung, und Begierde zu ſolcher, einpflantzete, und ihnen zugleich den Befehl von Beherrſchung der Erden kund thate b), welcher gewiß ſonder alle Krafft und Würckung ſeyn müſſen, wenn ſie alle zuſammen à bon Conto ſo hingelebet, und kein eintziger etwas eigenes beſeſſen hätte. Zwar wollen andere dis limitiren, und ſagen, wenn der Menſch im Stande der Unſchuld geblieben wäre, würde es weder Societates, noch Proprietates rerum bedurfft haben, ſondern ein ieder hätte nach eigenem Gefallen gerecht, und ohne Beyhülffe von andern etwas zu bedürffen, leben können: Uber dis ſeynds Gedancken, die, bey genauer Unterſuchung der vorangezogenen Schrifft-Stelle, von ſelbſten hinweg fallen. Denn da GOTT denen Menſchen die Vermehrung, und denn die Einnehmung der Welt anbefahle, ſo muſte dis nothwendig künfftige Societates, und Proprieta-

tes

a) V. Donell. Comment. l. 1. c. 7. b) Geneſ. IV, 28.

tes rerum præsupponiren. Es fällt zugleich aus diesem dicto die eingebildete Daure des Standes der Unschuld hinweg, weil in diesem weder Societates, noch Proprietates würden zu finden gewesen seyn, jenes hingegen beydes, als unvermeidlich-zukünfftige Dinge, voraus setzet. Solchergestalt ist mit dem Menschen die Begierde nach Mein und Dein zugleich gebohren, ihm auch das Verlangen Gesellschafft zu haben, ebenfalls mit eingepflantzet worden, ungeachtet Hobbes c) dis letztere nicht zugeben will, sondern vielmehr dahin seine Gedancken gerichtet, als ob die Furcht, die ieder vor den andern gehabt, der Societäten Grund wäre, weswegen er einen ewigen Krieg unter denen Menschen gegen einander fingiret, (bellum omnium contra omnes,) der, ungeachtet nunmehr die Societäten aufkommen, dennoch nicht aufhöre d), und die untereinander errichteten Frieden nichts anders, als blosse Respirationes wären, darmit nehmlich beyde Theile neue Kräffte bekommen, und einander nachmahls desto hefftiger wieder anfallen könten. Doch so irrig das erstere ist e), so füglich kan das andere, certo respectu, admittiret werden, indem es mit allen Frieden, als wie, nach dem gemeinen Sprichworte, mit denen Hochzeiten beschaffen ist, da selten eine vollbracht wird, daß nicht eine andere darbey wäre erdacht worden. Denn man gehe alle und jede Friedens-Schlüsse durch, so wird man finden, daß die allermeisten ein Zunder zu einem neuen Kriege gewesen, und daher diese Lehre des Hobbes auf sie gantz füglich appliciret werden könne: Wenigstens seynd

c) de Cive l. 1. c. 1. & c. 13. d) c. 13. e) V. ulterius hoc Argumentum Dn. Thomas. Fund. J. N. & Gent. c. 3.

die mit Franckreich und denen Türcken geschlossenen von sothaner Art, da beyde Nationes durch solche nichts anders, als Respirationem qvandam suchen, und indessen zu einem neuen Anfalle neue Kräffte zu recolligiren. Nachdem aber nun die Societäten unter denen Menschen entstanden, und ieder entweder auf die Conservation dessen, so er hatte, bedacht war, oder der andere ihm solches zu nehmen sich bemühete, so seynd diese Affectus und Appetitus der eigentliche Ursprung der Kriege; worbey man occasionaliter gedencken wollen, wie die Vorfechter der Præ-Adamiten, oder vielmehr Con-Adamiten in angezogener Schrifft-Stelle f) vielleicht ein Præsidium finden mochten. Denn weil diese allemahl κατ' ἄνθρωπον redet, und dabey iederzeit solcher terminorum sich bedienet, die der Mensch verstehen können, und ihm bekannt gewesen, nicht aber von solchem, das künfftig hin etwan erst aufkommen sollen, daher sagt sie: Er hat seinen Bogen gespannet, und einen Pfeil tödliches Geschosses drauff geleget: welches Genus armorum damahls Mode war; nicht aber: er hat sein Gewehr geladen, und es mit Kugeln versehen, weil zu selbigen Zeiten dis kein Mensche verstanden haben würde. Da demnach an obigen Orthe des Ackerbaues, und Brodes gedacht wird, welches im Paradiese alles beydes nothwendig etwas gantz unbekantes war, so würde vielleicht daraus zu schliessen seyn, daß die Erde bereits mehrers bewohnet, und auch zum Unterhalt angebauet gewesen. Es fällt aber gar wahrscheinlich, daß Nimrod der erste Urheber der Kriege, (wie es vor der Sündfluth beschaffen gewesen, darum will

f) Genes. 3. v. 17. 18. 19.

will man unbekümmert seyn, weil doch die Schrifft ausdrücklich saget g), daß er angefangen ein gewaltiger Herr auf Erden zu seyn, welches ohne gebrauchte Gewalt schwerlich abgegangen, sintemahl nicht glaublich, daß die Menschen ihrer bisherigen Freyheit sich gutwillig begeben haben solten. Ob nun wohl der Krieg von denen Moralisten h) in verschiedene Arten eingetheilet wird; so ist doch, deutlich davon zu reden, solcher nicht mehr als einerley, nemlich bellum publicum, oder welchen ein Souverain gegen den andern, oder mehrere, führet; Denn was man vom bello privato, und mixto i) saget, hat keinen Grund, und laufft wider die Genie des Krieges, der nur von denen geführet werden kan, die summum imperium haben, dessen ja alle privati, ob sie gleich Magistratus heissen, in regard ihrer Obern ermangeln, daher ihre unfertigen Händel, vielmehr Zwistigkeiten, Aufstände und dergleichen zu nennen k). Viele Moralisten wollen auch par force haben, daß der Krieg wider die Schrifft, und von GOTT nicht befohlen sey. Nun ist das letztere zwar an dem; Alleine, gleichwie viele Dinge in der Welt, die GOtt weder gebothen noch verbothen, sondern nur zuläßt; also ists mit den Kriegen auch beschaffen. Daß indessen ihm solche nicht zu entgegen, erhellet aus dem, da er den Juden hin und wieder Gesetze vorschreiben läst, wie sie in Kriegen sich zu verhalten, die von David und andern geführten Kriege auch, Kriege des HErrn genennet werden, und im Neuen Testamente solche ebensfalls

g) Gen. 10. v. 8. h) Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 3. & ibi ejus Comment. i) V. Huber. l. c. l. 3. Sect. 4. c. 4. k) V. Ziegl. c. 33. n. 25. 26.

nicht aufgehoben, oder unterſaget worden, wie aus der, vom Johanne dem Täuffer, denen Soldaten gegebenen Antwort zu erſehen l). Weil aber Krieg zu führen, niemanden erlaubet, als der ſummum Imperium hat; ſo iſt die Frage? Ob dem Römiſchen Papſte ſothane Macht zuſtehe? wenn ſelbige nach denen Rechten und der Schrifft entſchieden werden ſollte, ſo könte ſolche nicht anders als Nein ausfallen; Alleine da der Papſt ſich de facto in dis hohe Regale geſchwungen, auch nur allzuviel Exempel derjenigen Päpſte vorhanden, die zum Theil ſelber den Harniſch angeleget, wie unter andern Papſt Julius II. gethan, oder doch ſehr blutige Kriege führen laſſen, wie denn von dem itzigen Papſte in annoch iedes ſeinem friſchen Gedächtnüſſe, wie er mit aller Gewalt dem Römiſchen Adler epée à la main attaquiren wollen; ſo kan dis Recht ihm de Jure zwar nicht zugeſprochen, aber doch auch nicht geläugnet werden, daß er deſſen ſich bediene. Die Päpſtlichen Schmarotzer und Baſiatores pflegen desfalls mit einer überaus tieff ausgeſonnenen Diſtinction aufgezogen zu kommen, indem ſie ſagen, der Papſt, und alle mit Fürſtlicher Hoheit verſehene Geiſtlichen müſten doppelt conſideriret werden, einmahl (oder Vormittags) als Geiſtliche, und das anderemahl (oder Nachmittags) als Weltliche. Iſt ſehr wohl getroffen, und der Schrifft überaus gemäß! Doch man möchte von dieſer ſubtilen Eintheilung nur jenes einfältigen Bauren ſeinen Gegenſatz aufgelöſet wiſſen, wenn nemlich der Hencker Nachmittage ein Straſſen-Räuber würde, und den Fürſten holete, wo denn der Vormittagige Geiſt-

l) Luc. 3. v. 14.

Geistliche bliebe? Nun ist zwar wohl an dem, daß die verderbten Zeiten, und die noch verderbtere Gestalt der Kirchen es dahin gebracht, daß man offte nicht mehr fragen darff, was de Jure geschehen soll, sondern was de facto geschicht; indessen möchten doch alle Papistische Catholische Geistliche vernünfftig erwegen, was nicht nur ihr Geistlich Recht selber, sondern auch die alten Canones m), darvon sie so ein hauffen Aufhebens machen, und dann ein gar sehr gelehrter Mann ihrer Religion n), von dem Kriegs-Wesen der Geistlichen, und dieser ihren grossen Begierden zu solchem halten, und wie hefftig sie selbige verdammen. Indessen kommt alles auf den Punct an, ob die Religion mit Gewalt der Waffen fortzupflantzen? welche Frage, wenn die Protestanten solche mit ja beantworten, so geben sie dadurch den Papisten wider sich selbst ein Schwerd in die Hand o), indem diese sie, als Ketzer, denen Ungläubigen gleich schätzen, und daher auch, wie diese, mit Feuer und Schwerd ausgetilget seyn zu müssen behaupten. Weil aber die Religion ein solch Geschäffte, so nicht anders, als durch Glimpff, Güte, und freundliches Zureden denen Anders-Gesinnten beygebracht werden soll, Christus auch seinen Aposteln nicht befohlen, daß sie in die Welt gehen, ein paar grosse Herren bekehren, hernach zu grand Inquisitorn sich aufwerffen, und die Heyden mit Feuer und Schwerd zu ihrem Glauben nöthigen solten; so ist ja leicht zu ermessen,

m) Can. 83. Synod. Apost. & Canon. 185. Synod. Chalced. V. & Curanz. summam Concil. ad hæc Concilia n) V. VVicelii viam reg. tit. de Potest. Eccles. p. m. 342. o) V. Hülseman. Brev. Theol. c. 19.

daß alle und iede gewaltsame Bekehrungen Grundfalsch, und wieder die gloire der Christlichen Religion lauffe. Zudem können die menschlichen Gesellschafften gar wohl bestehen, und Bündnüsse unter einander errichten, ob gleich dieser an Christum, jener an den Jovem glaubet. Uberdis besagen die Historien, daß alle dergleichen gewaltsame Bekehrungen nie gut gethan, sondern wenn die Neubekehrten ein wenig Lufft bekahmen, nahmen sie ihre alte Religion wieder zur Hand, und verfolgeten ihre Bekehrer auf das grausamste. Eben demnach der mit Feuer und Schwerd eingepredigte Glaube war die eintzige Ursache, daß die Venden, Normannen und andere Nationen so grausam wider die Christen wüteten, weil sie schmertzlich ankam, daß um eines Gottesdienstes willen, von dem sie doch nichts verstunden, sie sich um ihre Freyheit, Haab und Guth gebracht sehen sollten. Hieraus nun ist von selbsten zu ersehen, auf was schlechten Grunde, die von den Päpsten wider die Saracenen im gelobten Lande, ingleichen wider die Türcken, angestifftete Kriege bestehen. Denn die Christlichen Printzen waren damahls so einfältig, daß sie nicht mercketen, wie der Papst sie nur deswegen zur Wiedereinnehmung des gelobten Landes so hefftig anfrischte, damit er desto besser unterm Hütgen spielen p), ihre Macht schwächen, seine hingegen desto fester setzen möchte. Es hat auch der Ausgang gewiesen, wie unangenehm dieser Krieg unserm HErr GOtt gewesen, dergleichen Event zugleich diejenigen gehabt, die der Religion

p] Vid. Rechenb. differt. Hist. Polit. p. m. 398. seqq. & 474. seqq.

gion wegen, wider die Türcken angestellet worden. Eben so ists auch mit den Maltheser-Rittern beschaffen, deren Institutum, und beständiges bellum contra infideles schlechterdings nichts taugt, weil es wider die Schrifft, die Vernunfft, und mutuelle menschliche Pflicht lauffet, anbey der Papst durch diesen Ritter-Orden ebenfalls nichts anders suchet, als die Christen ohne Unterlaß zu enerviren. Gleichwie aber nun ieder Staat seine Unterthanen also regieret, wie es dessen Beschaffenheit erfordert, und das interesse der Regenten etwan haben will; Also wollen zwar verschiedene Moralisten dahin inclinirenq), so ferne ein Fürst seine Unterthanen allzuhart tractirete, und einer andern Religion zugethan wäre, als sie, jene dennoch zu der seinigen mit Gewalt zwingen wollte, daß die Benachbarten sodann befugt, der Gedruckten sich anzunehmen, und einen solchen Landes-Herrn mit Gewalt zur andern raison zu bringen. Doch in wie ferne diese Lehre mit ihren andern assertis bestehen könne, ist nicht abzusehen, indem sie selber bekennen müssen, daß jeder Fürst, über seine Lande gestallten Sachen nach frey zu disponiren befugt; zudem seynd dergleichen Dinge domestique affairen, worein kein Fremder ordentlicher Weise etwas zu reden, so wenig als ein Hauß-Vater zustehen wird, daß ein tertius in seinem Hauß-Wesen ihm Ziel und Maaß vorschreiben wolle. Es ist auch nicht gleich erwiesen, welches eigentlich eine gerechte Gewalt heisse, darmit die Unterthanen sollen beleget seyn, weil von solcher ein Fremder, vielerley Umstände hal-

q) Vid. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 25. §. 8. Alb. Gent. de J. B. & P. l. 1. C. 16.

ber, nicht urtheilen kan, ein gleicher über den andern nichts zu befehlen hat, auch in der That nicht alles Gewaltthätigkeiten seyn, was einige Unterthanen dafür ausgeben. Wolte man sothane Lehr-Sätze admittiren, würden sie ausser Zweiffel ein Zunder zu unaufhörlichen Kriegen, und einem zancksüchtigen Printzen, die Nachbarn ohne Unterlaß zu attaquiren, überflüßige Gelegenheit geben, weil sich schon welche mißvergnügte Unterthanen fänden, die über allzu grosse Last und Drückung sich beschwereten. Zwar haben die Schweden zu ihrer wider den König Augustum unternommenen Dethronisation dis auch als eine Causam moventem mit angeben wollen; Doch wer siehet nicht, daß so wohl in dieser, als allen dergleichen Affairen, es auf lauter petitiones principii hinaus lauffe. Denn wer wegen eines Verbrechens gestrafet, und seines Amtes entsetzet werden soll, muß nothwendig legaliter erst gehöret, und der Beschuldigungen sattsam überwiesen seyn, vornehmlich aber einen Judicem superiorem haben, vor dem dergleichen Dinge gebührend tractiret werden können; wie will man aber dis von geerönten, und andern hohen Häuptern sagen? Wo ist denn ihr Forum und ihr Judex? Lauffen demnach dergleichen Dinge wider die Vernunfft, den gemeinschafftlichen Ruhestand, und denn auch wider die Schrifft selbsten. Was hingegen der Religion halber gesaget wird, könte auf gewisse Maasse, und mit Unterschied der Reiche passiren. In Teutschland gehet es freylich nicht an, daß ein Fürst die Unterthanen zu einer widrigen Religion zwingen will, weil der Religions-Friede allda ein solch Pactum, so von allerseits beliebet und stipuliret

ret worden, daher auch von iedem insonderheit, sonder Verletzung gehalten werden muß, wiewohl zu wünschen wäre, es hätten die Protestanten diese mutuelle Obligation in regard des Hauses Oesterreich besser beobachtet, und nicht zugegeben, daß dieses die Verjagung der Protestirenden aus seinen Landen, als eine privat Affaire tractiren dürffen: denn zum wenigsten Böhmen, mit seinen Pertinentien, als ein Reichs-Land, so an gedachten Frieden verbunden, zu consideriren ist. Ob aber einem freyen Printzen so schlechterdings, der gedruckten Religion halber, von andern der Krieg angekündiget werden könne? ist fast ebenfalls zu zweiffeln; wenigstens hat man nicht gesehen, daß, als Franckreich die Protestanten verfolget, ihm von denen dieser Religion zugethanen Puissancen, das Handwerg wäre geleget worden, ob es gleich sowohl in dem Englischen als Holländischen Manifeste zu einer Ursach mit angegeben ward, die man doch nachmahls, bey Schliessung des Ryßwickischen Friedens, gantz und gar auf die Seite legete. Es wollen auch die vom Grotio r) desfalls angeführten Exempel den Stich nicht halten. Denn was den Käyser Constantinum anbetrifft, so wird von einigen davor gehalten, daß er den Maxentium und Licinium vom Leibe zu schaffen, die Religion zu Hülffe genommen. Die andern Käyser aber, die wider die Persianer, wenn sie die Christen verfolget, einen Krieg anstelleten, hatten öffters Staats-Ursachen zu dessen wahren Grunde, und muste die Religion nur den Nahmen herleihen. Weil auch die meisten dieser Kriege unglücklich ablieffen, so sahe man wohl, daß unser

r) l. cit.

unser HErr GOTT an selbigen keinen Wohlgefallen, als der die Religion schlechterdings nicht mit Gewalt weder vertheydiget, noch fortgepflantzet wissen will. Gleiche Bewandniß hat es, wenn die Papisten lehren f), die Christen müsten die Ungläubigen deswegen von Land und Leuten jagen, weil sie in ihrer Religion, welche grausame Gebräuche haben. Dis Principium ist von jenen nur deswegen ausgedacht, theils, damit die Spanier ihre unrechtmäßige Bezwingung Americens justificiren mögten, theils, damit der Pabst stets etwas im Vorrath habe, damit er denen Catholischen Printzen eine blaue Dunst vor die Augen machen, sie zugleich durch eine ausgedehnte Explication dieses Asserti wider die so genanten Ketzer verhetzen könne. Alleine wo hat doch GOTT denen Jüdischen Königen, und sonderlich dem David, der der eintzige und gröste Conqueraht unter allen war, iemahls befohlen, daß er die Ungläubigen deswegen überfallen, und sie vom Erdboden vertreiben sollte, weil ihre Religions-Gebräuche eines oder das andere grausame in sich hatten. Daß er die Cananiter vertreiben ließ, geschahe aus einer gantz andern Ursache, indem er selbiges Land ihnen expresse versprochen, weiter aber giengen ihre Conquêten nicht: Und als David Damasco gewonnen hatte, legte er nur Besatzung darin, und machte sich das Land zinsbar, daß er aber die Inwohner, um einiger aberglaubischen Ceremonien willen, sollte ausgerottet haben, darvon ist auch nicht ein Jota zu befinden.

Indem aber die Ursachen, um derentwillen ein Krieg

f) V. de loc. Ziegl. l. e. c. 33.

Krieg unternommen wird, verschieden seyn; als kan es geschehen, daß beyde Theile deren rechtmäßige haben, welches zwar paradox scheinet; alleine indem der eine erhebliche Befugnüsse zu seinem Kriege hat, so kan der andere, wegen Ungrunds der seinen, sich allerdings in einer solchen Unwissenheit befinden, daß er sie ebenfalls vor recht und zuläßlich hält t). Immittelst wird sehr schwer fallen, einen Krieg vor zuläßig, den andern hingegen vor ungerecht zu entscheiden, auch die eigentlichen Ursachen, die zu iedem erfordert werden, hinlänglich zu determiniren, obgleich die Moralisten u) desfalls verschiedene Eintheilungen machen, indem die Staats-Ursachen der grossen Herren sehr different, von selbigen aber, und ihren Streitigkeiten niemand, am wenigsten ihre Unterthanen, decisive zu urtheilen befugt, die Ausländer aber hingegen mit mancherley affecten præoccupiret seyn können. Ehmahls hat man sehr gestritten, ob denen Christen, unter oder wider sich Krieg zu führen erlaubet x)? es hat auch der 12. Canon des Nicenischen Concilii dieserhalben ein hauffen Zweiffel erregen wollen; es wird aber diese Frage vielleicht mit sehr gutem Rechte inter quæstiones Domitianas eine Stelle finden können. Denn, da obangeführter massen die menschlichen Societäten so beschaffen, daß sie das meum und tuum zu einem Grunde mit haben müssen, welches, oder die Eigenschafft und Besitzung der Dinge, die Christliche Religion nicht aufhebet, noch solcher zu wider ist; also wird auch so lange Krieg und Streit unter den Menschen seyn, so lange

t) Vid. Ziegl. l. cit. u) Huber. de J. Civil. l. 3. §. 3. c. 4. x) l. cit. n. 69.

ge die Proprietates rerum unter ihnen dauren: nicht zu gedencken, wie ebenfalls schon erwehnet, daß GOtt zwar nicht der Urheber der Kriege ist, selbige aber ihm auch nicht zuwider seyn. Die auf dem Nicänischen Concilio versammleten Väter, wenn sie denen Geistlichen Souverainen Krieg zu führen hätten untersagen wollen, so hätten sie ihnen gleich die garantie thun, oder schaffen müssen, daß ihr Staat von einer andern Puissance nie würde attaqviret werden, selbiger auch selbsten einer beständigen, innerlichen Ruhe zu hoffen haben sollte: doch keines von beyden vermochten und kunten sie præstiren; also ist ihre desfallige Constitution vergeblich. Sonsten seynd die Moralisten nicht eins, ob Indictio belli, oder die Kriegs-Ankündigung, nothwendig geschehen müsse. Einige y) behaupten solche, und wollen einen Krieg ohne selbige nicht vor rechtmäßig gelten lassen: andere z) hingegen verwerffen sie auf gewisse masse gantz. Und ist wohl an dem, sie seynd nicht de Essentia belli, bringen auch einem Kriege, wenn solcher geschehen, nicht mehr Gerechtigkeit zu, oder benehmen ihn deren, wenn sie unterlassen worden, noch weniger seynd sie in dem allgemeinen Völcker-Rechte gnüglich gegründet; gleichwohl wird aus denen Historien sich finden, daß so wohl die Christen, als andere nationes, wenigstens die Europäischen, sich deren fast iederzeit bedienet aa), und so wohl in itzigen bb) als

y] Grot. l. c. l. 3. c. 3. Huber de Jure Civil. l. 3. Sect. 4. c. 4. z) Thomas. ad illum n. 27. l. 5. f. aa) Vid. die Schwed. contra Polen & Dænnemarck, in Vita Caroli Gustavi, & Theatr. Europ. T. IX. bb) V. Leben Caroli III. moderni Imperat. P. I. 2. Regis Augusti, & Regis Daniæ declar. Staats-Sp. T. 4. & Elect. Jur. Pub. L. 4.

als vormahligen Kriege mit Franckreich deren von beyden Seiten geschehen, ja so gar die Türcken bey ohnlängster, und nur itzt abermahliger ruptur mit Moscau cc), selbige emaniren lassen, daher man nicht unbillig sagen könte, sie wäre zwar nicht juris gentium, aber wohl moris gentium. Hiernechst streiten die moralisten dd) auch, wie lange ein Krieg zu continuiren. Nun ist wohl an dem, der beleidigte Theil wird, gewöhnlicher Weise, nicht eher aufhören, biß er satisfaction empfangen: Alleine, da die Eventus rerum ungewiß; als muß die Entscheidung dieser Frage sich auch nach selbiger richten. In dermahligen Spanischen Successions-Kriege hätte beynahe die gantze Welt gemeynet, Franckreich müste die gröste satisfaction geben; und dis war auch das Absehen der grossen allianz: alleine das Unternehmen der Engelländischen Königin, und ihrer Räthe, hat es dahin gebracht, daß das gantze Spiel sich gewendet, und vielmehr Franckreich dem Ansehen nach die gröste Satisfaction bekommt. Also seynd von dergleichen Dingen nicht wohl Regulu vorzuschreiben. Nichtweniger findet man bey jenen ee) viel Fragens, wem die im Kriege gewonnenen Sachen anheim fallen? Es wird aber hoffentlich niemand zweiffeln, daß Städte, Vestungen, Ländereyen, und was Immobilia seyn, demjenigen acqviriret werden, der den Krieg geführet, und die Oberhand behalten; mobilien aber, oder mit einem Worte, Kriegs-Beuten bleiben deme, der solche mit Darsetzung seines Leibs und Lebens erworben, daher die

aus

cc) Staats Sp. T. 4 & 5. dd) V. Ziegl. l. cit. ee) V. omnino Ziegl. l. cit. & Grot. l. 3. c. 6.

aus dem Römischen Rechte von einigen ff) angebrachten subtilitäten in Praxi schlechten Nutzen haben, oder haben können.

Th. XXXII.

Die Repressalien seynd ein zum Kriege gehöriges Stück, und daher unter die Jura Majestatis, oder hohen Regalien mit zu rechnen.

Nachdem das Eigenthum, oder das Mein und Dein, wie vorher erwehnet, allerley Zänckereyen in der Welt veranlasset, so geschichts auch vielmahl, daß ein Privatus dem andern, oder gantze Republiquen gegen einander, diese oder jene Gewaltthätigkeit zufüget, aus der zwar nicht sogleich ein vollkommener Krieg sich anspinnet, gleichwohl aber diese Dinge einen Anfang zu selben geben können. Wenn nun auf beschehenes glimpfliches Vorstellen, den zugefügten Schaden entweder zu erstatten, oder das Entwendete und Vorenthaltene, wieder auszuantworten, keine Güte nichts verfangen, und man doch auch nicht gleich deswegen zum Waffen schreiten will, oder dessen sattsam erhebliche Ursache gehabt; so bedienet man sich gegen den verletzenden Theil der repressalien, die nichts anders seynd, als ein solches ausserordentliches Mittel, da, wegen versagter Gerechtigkeit, Personen, oder Güter so lange angehalten, oder gegen unbewegliche Güter eine Execution vorgenommen wird, biß der Beleidiger sich in allen zur behörigen Satisfaction erkläret und selbe geleistet a). Wo indessen dieses Wort seinen Ursprung her habe, darum

ff) V. præprimis Ziegl. l. c. n. 24.
a] V. Ziegl. c. 34.

rum will man sich eben nicht bekümmern, doch mag es vermuthlich aus Italien her seyn, und Kipresse zu seinem Vater haben, welches eine Innebehaltung Menschen oder Güter bemercket b). Wer aber die Repressalien am ersten aufbracht, darum streiten die Gelehrten sehr. Es wird zur Sache nichts thun, wenn man gleich deren Uhr-Uhr-Groß-Vater nicht weiß. Hefftig aber irren diejenigen, die selbige aus dem Attischen Gesetz, oder von dem Numa Pompilio herleiten wollen c), denn so müste folgen, daß die Athenienser oder gedachter Numa capable gewesen, der Welt in diesem Falle ein durchgängig Gesetz vorzuschreiben, welche absurdité doch hoffentlich niemand bejahen wird. Da nun die repressalien, als wie der Krieg bey allen und ieden Völckern gebräuchlich, so ist auch gewiß, daß die Völcker selbige erfunden, und durch eine stillschweigende Einwilligung unter einander eingeführet. Indessen erhellet aus der Eigenschafft der repressalien, daß niemand selbiger sich zu bedienen befugt, als der die Oberbothmäßigkeit hat, daher darff ein Privatus gegen den andern deren sich nicht bedienen, sondern wenn ihm von einem Unterthan eines andern Fürsten, oder auch von diesem selber, etwas entwendet, und er in Schaden gesetzet worden, muß er solches bey seinem Obern klagbar anbringen, und durch diesen um die remedirung ansuchen, der, wenn keine ersetzet, jenem die repressalien zustehen kan. Von denen repressalien aber werden die Gesandten samt deren Zubehörungen und Gütern ausgenommen d), weil das Gesandten-Recht gegen

b] Id. l. c. & Grot. de J. B. & P. l. 3. c. 2. c] Ibid. ll. cit. d] Grot. l. 2. c. 18.

alle Gewaltthätigkeiten iederzeit heilig und unverletzt gehalten werden muß, daher, als vor einigen Jahren, an des Moscowitischen Gesandten seiner Person etliche Engelländer, die bey ihm Gelder zu fodern hatten, sich vergriffen, war dieses eine grosse Vergehung wider bemeldtes Recht, und muste die Königin Anna sich gefallen lassen, deswegen einen eigenen Gesandten nach Moscau an den Czaar zu senden, und deshalben Deprecation thun lassen e). Der Aberglaube hat die Geistlichen auch mit unter die Personen luciret, wider die keine repressalien statt, doch ob ein Fürst an sothane Execution sich allemahl binden lasse, stehet dahin, wenigstens hält die raison; so insgemein pfleget angeführet zu werden, eben nicht allzu viel Stich, ob würde nemlich das Amt, und mithin GOtt selbst unmittelbahrer Weise angegriffen, weil dieses ein Mantel, unter dem böse Gemüther allerley Unfug unangetastet begehen können. Eben dergleichen ist auch von der Execution zu sagen, die aus der beschriehenen Authentica f) denen Studirenden erzwungen wird. Denn ob es gleich gar billig, daß Leute, die denen Studien obliegen, auch einige Freyheiten geniessen; so ist doch gewiß, daß eben diese Authentica nach deren ungebührlicher interpretation in der Welt bereits so ein hauffen böses gestifftet, daß zu wünschen wäre, sie, und die unmäßigen Universitäts-Freyheiten würden mit einander abgeschaffet, und auf ewig ins Meer der Vergessenheit gesencket, indem kein Mangel weiter an Studirenden, sondern vielmehr zu wünschen wäre, daß deren weniger seyn möch-

e) Vid. Staats-Spiegel Tom. 2. f) C. habita, ne filius pro patre.

möchten, da eine gemäßigte, vernünfftige Freyheit, samt einer engern Anzahl Universitäten und Studirenden, sonder Zweiffel mehr rechtschaffene Gelehrte herfür bringen würde. Ob nun wohl die repressalien in der gantzen Welt bräuchlich, auch nichts ungerechtes, oder wider die Vernunfft streitendes in sich haben, so haben sich doch einige Grillenfänger gefunden g), die solche aus dem Römischen und Päpstischen Rechte verwerffen wollen: Alleine es ist sich nur zu verwundern, daß mit gesunder Vernunfft begabte Leute mögen gefunden werden, die dasjenige, was nicht nur gantz recht und vernünfftig, sondern auch von allen Völckern zu iederzeit dafür gehalten worden, aus den Pfützen des Römischen, und den Cloacen des Päpstischen Rechts anfechten, und vor verwerfflich ausschreyen wollen: Doch ihre grosse mortification ists ohne Zweiffel, daß die Gewaltigen dieser Welt, an diese ihre Trebern sich nicht zu kehren pflegen. Von mehrer Wichtigkeit aber scheinet diejenige Frage zu seyn, ob auch die Reichs-Stände wider einander die repressalien gebrauchen könten h)? Denn weil sie in einer republica zusammen lebeten, auch solche Judicia vorhanden wären, da einer wider den andern Recht zu empfahen vermöchte, so schienen die repressalien um deswillen unter ihnen nicht statt zu haben. An dem ists, daß sothane dubia nicht so gar ohne allen Grund, wenn auch nach der wahren Beschaffenheit der Sache geurtheilet werden sollte, so müste es wohl also seyn: Gleichwohl aber da die Reichs-Stände mit aller Landes-Fürstlichen Hoheit versehen, die öffters Erfahrung auch gantz und gar

g) V. eorum arg. ap. Ziegl. l. c. n. 33. sqq. h) Id. l. sit.

das Widerspiel lehret, so möchte diese Doctrin zwar wohl in der Theorie passiren, in der Praxi hingegen nicht allenthalben Application finden. Das Exempel Ihr. Königl. Maj. in Preussen i), da sie vor einigen Jahren alle in ihren Landen befindliche Geistliche und Clöster-Güter in Sequestration nehmen liessen, weil die Protestanten in der Pfaltz von dem dasigem Päpstischen Clero keine Satisfaction haben kunten, ingleichen, als vor 3. Jahren Ihr. Churfürstl. Durchl. von Braunschweig in den Hildesheimischen Streitigkeiten, wider dieses Stifft eben dergleichen vornahmen k), besagen wenigstens so viel, daß die mächtigen Reichs-Stände an obige Doctrin sich nicht so genau binden.

Th. XXXIII.

Das Recht Bündnüsse zu schliessen ist eines der vornehmsten hohen Regalien.

Gleichwie die ewige Vorsehung gar klüglich geordnet, daß nicht iedes Land alles alleine haben, sondern bald dieses, bald jenes entrathen soll; also hat sie auch den Reichen und Staaten dieser Welt nicht gleiche Kräffte beygeleget, sondern dem einem viel, dem andern mäßige Macht verliehen, zu einem klaren Beweise, daß die Menschen einander nicht entbehren könten, sondern in steter mutuellen Unterhandlung mit einander stehen müsten. Aus dieser Einrichtung nun seynd die Bündnüsse entstanden, deren Endzweck verschieden ist. Denn entweder lehret uns der Mangel, mit unsern Nachbarn uns dahin

i) Vid. Staats-Cantzley P. 9. 10. 12. k) Vid. Leben Josephi I. sect. 32.

hin zu vergleichen, daß sie uns dasjenige überlassen, was uns abgehet: oder aber es zwinget uns die Noth, sich mit ihnen zusammen zu setzen. Dieser kan daher kommen, wenn ein Staat sich befahren muß, es möchte sein allzuhochsteigender Nachbar ihm endlich zum Haupten wachsen, und unterwürffig machen wollen, daher sothane Furcht ihn antreibet, mit seinen andern Benachbarten in ein Bündnüß sich zusammen zu setzen, und jenem, mit gesammter Hand in seinem Vorhaben Einhalt zu thun. Auf diesem Grunde entstehen die off- und defensiv-allianzen, die sich denn wieder in fœdera æqvalia und inæqvalia eintheilen a), jene sind, wenn ieder Bunds-Genosse dem andern mit gleicher Macht und Gewalt beystehet, auch von einerley authorité ist: diese aber setzen meistentheils einen solchen Staat zum Voraus, der an Macht entweder geringer, oder von dem andern überwunden worden ist, und gehen die Haupt-Puncte in sothanen allianzen vornemlich dahin, daß der geringere Alliirte sich dem stärckern entweder zur Beybehaltung seiner Macht und Hoheit oder daß er dis oder jenes thun, oder nicht thun wolle, verbindlich machet. Indem aber vorher erwehnet worden, daß der Mangel eine Causa impulsiva zu Bündnüssen seyn könne; Also kommen von daher die mit andern Völckern, wegen gewisser Wahren, und deren Einführ- oder Abhohlung, errichteten Bündnüsse, die insgemein Commercien-Tractate heissen, und einzig und alleine der Commercien halber errichtet werden. Da nun zwischen Völckern von einerley Religion Bündnüsse zu stifften, eine ausser allen

a) V. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 15. Ziegl. c. 38.

Zweiffel gesetzte Sache ist; so entstehet hingegen der Zweiffel, ob ein Christlicher Printz mit gutem Gewissen mit einem Ungläubigen sich in allianz einlassen könne? Wenn es Commercien- und andere dergleichen indifferente Dinge anbetrifft, oder die allianz wider andere Unglaubige gerichtet ist, so stimmen die Moralisten, so wohl geistliche als weltliche alle dahin, daß dergleichen unverwehret sey: wider einen andern Christlichen Printzen aber mit jenen in Bündnüß zu treten, wollen verschiedene derselben b), und insonderheit die Theologi c), gantz und gar nicht zugeben, einige hingegen der erstern setzen desfalls gewisse limitationes bey d). Doch da gleichwohl weder aus dem alten noch neuen Testamente etwas, so ausser Zweiffel wäre, wieder solche Bündnüsse vorzubringen, noch weniger selbige dem Juri Naturæ zu entgegen seyn, so scheinet zu behaupten zu seyn, daß ein in einem rechtmäßigen Krieg verwickelter Christlicher Printz, mit denen Unglaubigen, wider einen andern Christlichen Printzen sich in eine off- und defensiv-allianz einzulassen befugt, und wieder sein Gewissen und Religion dieserhalben nicht handele e). Von denen Reichs-Ständen zugedencken, so ists an dem, daß das Recht Krieg zu führen, und Bündnüsse so wohl unter sich, als mit Ausländern zu machen, ihme unstreitig ex jure proprio und vermöge Landes-Fürstlicher Hoheit zustehe, nur haben sie

b) Vid. Felde annot. ad Grot. p. m. 355. Ziegl. l. cit. n. 8. 9.
c) Vid. Gerhard. de Magistrat. n. 154. 156. d) V. Gror. l. c. n. 11. e) V. Henninges ad Grot. l. cit. Thomas. ad Huber. de J. Civ. l. cit. §. 11. Lit. vv. Limnæ. ad Capit. Caroli V. p. m. 109 & 191.

ſie ſelber dieſe Limitation mit beyzufügen beliebet, daß ſothane Bündnüſſe nicht wider den Reichs-Ruheſtand, und deſſen Compagem Politicam aufzulöſen, angeſehen. Es haben auch ſothanes Recht die Käyſer in denen Wahl-Capitulationen allemahl confirmiren müſſen f): und weil welche in den Gedancken geſtanden, als ob jene denen Reichs-Ständen nichts mehr, als die Macht fœdera defenſiva mit auswärtigen zu errichten, eingeräumet; ſo iſt dieſem Scrupel in letzterer Wahl-Capitulation g) nunmehr völlig abgeholffen. Denn obgleich der offenſiv-allianzen expreſſis verbis allda nicht gedacht wird, ſo giebts doch nicht nur der Verſtand der daſelbſt befindlichen Worte, ſondern es bekräfftigets auch die tägliche Praxis, daß die Reichs-Stände dis hohe Regale nicht auf die bloſſen fœdera defenſiva einſchrencken laſſen.

Th. XXXIV.

Unter den hohen Regalien befinden ſich ferner das Recht Frieden zu ſchlieſſen, und die Landes-Commercien einzurichten.

Von ſelbſten ergiebet ſichs, wer das Recht Krieg zu führen habe, daß demſelben auch hinwiederum Frieden zu ſchlieſſen zuſtehe, daher dis letztere keines fernern Beweiſes brauchet, weil beyde Jura von einander unzertrennlich, und eines dem andern eben ſo folget, als wie der Schatten dem Leibe. So ferne nun verſchiedene Staaten mit einander in alli-

f) V. Cap. Joſeph. I. art. IV. & anteriores & ibi Limnæum, & Meditat. ad illam p. 126. ſeqq. g) Vid. Cap. Caroli VI. art. 6.

anz gestanden, so ist die Frage, ob einer ohne dem andern mit dem Gegentheil Friede machen könne? Die Moralisten a) geben desfalls verschiedene distinctiones, und sagen, entweder gehe das Bündnüß dahin, daß keiner ohne dem andern sein apartes paix machen solle, und da folge natürlicher Weise, daß diese Condition sonder Verletzung des Gewissens und des decori nicht gebrochen werden könne, wenigstens müsse dasjenige Theil, an dem der Feind einen Friedens-Antrag thun lassen, denen andern darvon Nachricht geben; oder es sey desfalls nichts gewisses ausbedungen worden, welches sich doch schwerlich in einiger allianz finden möchte. Immittelst wenn der Feind einen Frieden offerirte, so müste man desfalls vornemlich darauf sehen, ob solche hinlänglich und allerseits Verbündete dabey acquiesciren könten, da denn ein reputirlicher Friede nichtauszuschlagen. Sollte nun einer von den Zusammenverbundenen dergleichen Offerten etwan kein Gehör geben, sondern aus blosser Rachgier den Krieg weiter fortsetzen wollen, auf solchen Fall könten die andern, sonder Verletzung ihres Gewissens, und der reciprocirlichen versprochenen Treue, den Frieden annehmen, weil eben um deswillen der Krieg geführet würde, und nicht, daß man eine ewige Feindschafft haben wolle. Da auch die Zufälle mancherley, und manche nicht vorher gesehen werden mögen, so könne sich begeben, daß einem von denen Alliirten eine so harte Noth zustiesse, und er in solchen Stand geriethe, daß er unumgänglich aus der allianz weggehen müste, welches er ebenfalls, so lange sothaner Nothstand währe, mit

a) Alb. Gent. de J. B. & P. l. 3. c. 24.

mit guten Gewissen zu thun befugt b). Von allen diesen Umständen finden in den heutigen Geschichten sich gar merckwürdige Exempel. Denn als die Oesterreichischen Waffen die Türcken von An. 1683. biß 1689. trefflich in die Enge trieben, so fanden An. 1686. sich Türckische Gesandten ein, die sehr favorable Vorschlage thäten; Allein der Käyserliche Hof, trauete dem Glücke allzuviel, und da An. 1688. Belgrad verlohren, auch An. 1689. alles noch sehr wohl gieng, ungeachtet Franckreich mit dem Reiche bereits gebrochen hatte, so meynte er, es könne unmöglich fehlen, die Türcken müsten es noch näher geben, derowegen ihre Gesandschafft An. 1687. nicht nur zu Pottendorff angehalten ward, allwo sie auch biß 1689. verbliebe, sondern man begehrte auch von der Pforten sowohl die Abtretung Serviens, Bulgariens, und Mösiens, als auch noch eine sehr grosse Summe Geldes, und daß sie die Europäischen Tartarn völlig ex nexu fidelitatis lassen sollte. Diese Postulata kamen jener so desperat für, daß sie den Schluß fassete, lieber alles zu wagen, als selbige einzugehen. Das Glück verließ auch die Käyserlichen so gar, daß sie 1690. nicht nur gantz Servien recuperirten, sondern auch vornemlich Belgrad, den Schlüssel zu Ungarn, wieder bekamen. Ob nun wohl die Käyserlichen nachher 1691. und 1692. sehr considerable Bataillen gewannen, so kunten solche die einmahl verderbten Sachen doch nicht wieder gut machen, derowegen war an weitere Conqvêten nicht zu gedencken, sondern man muste vielmehr darauf sehen, wie durch Interposition Engelands und Hol-

b) V. eund. l. cit.

lands An. 1697. zu Carlowitz ein Friede erfolgete. Hätte nun der Käyserliche Hof von seiner fierté damahls remittiret, und gedacht, daß einem flüchtigen Feinde eine güldene Brücke zu bauen sey, so würde er ausser Zweiffel Belgrad, Temeswar samt noch andern Plätzen haben erhalten können, da diese Dornen dem Königreich Ungarn noch itzo im Fusse stecken, und deren Schädlichkeit bey einer künfftigen ruptur sich erst zeigen wird. Wie nachdrücklich das Königreich Engelland, nebenst Holland zu der 1701. errichteten grossen alliance sich verpflichtet, und wie theuer es allemahl alle seinen fidem engagiret, ist eine gantz bekante Sache c); alleine die Königin Anna in Engeland, hat so gar, ohn ihren andern Alliirten vorher darvon gnugsamen part zu geben, einen nichts-würdigen Frieden mit Franckreich gemachet, und nachmahls solchen, unter Bedrohung von Feuer und Schwerd, denen übrigen Alliirten aufzudringen gesuchet d). Doch an dieser Treulosigkeit ist nicht so wohl sie, als ihre verrätherischen Ministe, der Oxford, Bullingbrock und Strafford, Schuld. Der verfängliche Friede, den Ihr. Maj. der König Augustus in Polen, An. 1707. zu Alt-Ranstädt in Sachsen mit dem Könige in Schweden, genöthigter Weise eingehen muste, ist noch in iedes frischen Gedächtnüß e), hätte König Carl XII. leidlichere und honetere Conditiones vorgeschrieben, würde selbiger auch mehr Bestand gehabt, und dadurch sein eigenes

c) V. Leben Caroli III. P. I. 2. 3. 4. ubi ipsum fœdus. & toties in parlamento repetita fides, uti & Staats-Sp. T. I. c. 4.
d) Vid. Schlüssel zur heutigen Historie Quartal 1. & 2. e) Schlesische Kirchen-Historie P. I.

nes Reich nicht unendlichen miserien sonder Noth unterworffen haben. Diesemnach ist bey Schliessung eines Friedens, wenn bey selbigem noch mehrere interessiret, allemahl dahin zu sehen, damit von keinem Theile, keine wider das decorum und die Möglichkeit lauffende Dinge proponiret, und eingegangen werden, weil dergleichen Frieden gewöhnlicher massen, sehr kurtzen Bestand zu haben pflegen.

Doch weder Krieg noch Frieden können behörig unterhalten werden, wenn nicht die hinlänglichen Mittel darzu vorhanden. Nicht jener, weil das Geld die Spann-Adern aller Geschäffte, vornemlich aber des Krieges seyn: nicht dieser, indem man um des Friedens willen, offtmahls den Degen ausziehen, oder sonst andere, zu dessen Beförderung dienliche Mittel anwenden muß, da denn diese ebenfalls wegfallen, wenn ein Staat arm ist, und kein Geld hat. Dieses aber kommt nicht eher, nicht häuffiger, und nicht nachdrücklicher in ein Land, als wenn dessen Commercien, oder Handlungen wohl blühen. Diese seynds, die in den alten Zeiten Tyrus und Carthago aller Welt gleichsam die Fessel anzulegen, das Vermögen gaben: und ohne solches würde Amsterdam und Venedig, nebst noch einer grossen Menge anderer Städte der heutigen Welt, längstens zu Grunde gangen seyn. Mit diesen haben Krieg und Friede eine so genaue Verknüpffung, daß keines ohne das andere seyn kan, daher deren Beobachtung, und daß gute Commercien in einem Lande seyn, ebenfalls unter die Fürstlichen Regalien gehöret. In vorigen Zeiten sahe es mit selbigen in Teutschland überaus schlecht aus, denn was etwan die Hansee-Städte thaten,

ten, war wohl etwas; doch kam es mit den heutigen Commercien in keine sonderliche Vergleichung: In dem innern Teutschlande aber lagen sie allermeistens, weil die Fürsten meynten, selbige giengen ihnen nicht groß an, daher hätten sie auch nicht Ursach, um ordentliche Einrichtung des Commercien-Wesens, und selbiges in blühenden Stand zu bringen, sich zu bekümmern. Ob nun wohl unstreitig an dem, daß sie, die Commercien, die Seele eines Landes seyn, und ohne selbige Franckreich, Spanien, Engeland, Holland, samt andern Nationen dasjenige gantz nicht seyn, oder die gegenwärtige Macht haben würden, das sie würcklich seyn, und die sie dermahln haben, kein vernünfftiger Mann auch, selbige unter verbothene, oder verächtliche Handthierungen rechnen wird; so finden sich doch welche, die solche als unzuläßliche Gewerbe ansehen wollen, aus Ursachen, weil einige Canones, in dem Päpstlichen Rechte, und denn auch etliche Gesetze des Römischen Rechts die Commercien verwerffen f). Gewiß würde der überaus blind kommen, der diese Papistische und Römische Saalbadereyen, nur benannten Völckern vorhalten, und sie dadurch von Fortsetzung ihrer Commercien abzuschrecken sich bemühen wollte, ausser Zweiffel würden die Schiffer-Jungen ihn fragen, wo er seinen Verstand gelassen, und warum man mit einem solchen Menschen nicht nach dem Toll-Hause zuwandere. Man muß sich aber nur verwundern, wie Leute sich die Mühe geben können, und mit dergleichen aus den Papistischen Albertäten, und Römischen Fratzereyen herfürgesuchten Auskehrichte Dinge befrei-

f) V. C. ejiciens, distinct. 88. C. qvoniam. ibid. & ibi Zieg. c. 41.

ſtreiten wollen, die die gantze Welt nicht nur mit dem gröſten Nutzen practiciret, ſondern auch vor die rechtſchaffenſten Erwerbungs-Arten hält, die gefunden werden können. Denn wenn ein oder der andere ſolche mißbrauchet, und einen ärgerlichen Gewinſt ſuchet, ſo muß deswegen nicht ſogleich das Kind mit dem Bade hinaus geworffen werden wollen, wiewohl ein Kauffmann, der Leib- und Lebens-Gefahr ſeiner Handlung halben ausſtehen, und alles dran wenden muß, vielleicht auch nicht zu verdencken iſt, wenn er durch einen ergiebigen Gewinn von ſothaner Arbeit ſich zu ſoulagiren ſuchet. Da auch ſolche Domitianiſche Fliegen-Fangereyen von niemanden Geſcheutes regardiret werden; ſo iſt mit deren Widerlegung ſich lange aufzuhalten auch nicht nöthig. Indeſſen, und da Handel und Wandel das eintzige Aufnehmen eines Landes g) iſt, ſo wäre zu wünſchen, daß die Teutſchen Staaten ſelbige ſich beſſer angelegen ſeyn lieſſen. Zwar iſt von einigen desfalls ein ziemliches gethan worden, alleine es iſt doch gleichwohl noch ſehr vieles zurück. Und da Teutſchland mit allem verſehen, was zu dieſem trefflichen Negotio erfordert wird, ſo kommt es nur auf der Inwohner Fleiß an, ob ſie ſelbiges mehrers excoliren wollen. Holland iſt gegen Teutſchland ein armes Land, und fehlet ihm nichts, als nur alles; gleichwohl iſt auch allda alles, ſo in der Welt zu finden, zu bekommen. Teutſchland hat eine Menge ſchöner Flüſſe, von denen gleichwohl die wenigſten navigabel, die es doch aber ſeyn könten h): Es

g) V. ult. Hippol. a Collib. de Increm. Urb. c. 14. ſeqq. & ibi Addit. Naurath. h) V. omnino Schröteri Fürſtl. Schatz-Kaſt. per tot.

Es erzielet viele Waaren, die seine Benachbarten nicht haben, und deren sie zwar nicht entrathen können; alleine die Teutschen lassen ihnen solche um ein geringes zukommen, kauffen sie aber nachmahls von jenen hinwiederum desto theurer. Es würde zulang, diese grosse weitläufftige Materie, nach ihren Würden allhier zu untersuchen, es ist auch sonst zu zweifeln, ob Teutschland, bey seiner heutigen Regiments-Verfassung es in den Commercien allzuhoch bringen werde, weil Jalousie, Eigen-Nutz, nebst andern Dingen, und denn bey den Catholischen Printzen der schädliche Religions-Zwang, bey jenen aber und den Protestantischen, die Handwercks-Innungen, deren Aufnehmen hauptsächlich im Wege stehen. Ob annebst ein Fürst, ohne Nachtheil seiner Fürstlichen Würde, nicht zwar vor sich, iedoch in seinem Nahmen, Kauffmanschafft treiben dürffe, wird zwar von vielen i) geläugnet; alleine das seynd Gedancken, und Principia, die in Praxi gantz anders befunden werden. Denn, ob es gleich an dem, daß es nicht fein heraus kommen würde, wenn ein Fürst selbst einen Kauffmann abgeben, und bald nach Osten, bald nach Westen mit seinen Waaren wandern wollte: Warum sollte es ihm aber verwehret, oder seiner Fürstlichen Würden ein Nachtheil seyn, wenn er durch seine Factores dergleichen verüben liesse? Wer hat den Groß-Hertzog von Florentz, nicht allezeit vor einen mächtigen Italiänischen Printzen gehalten? Und wenn ist denen Republiquen Venedig, Holland und Genua der Rang, als Souverainen Staaten streitig gemachet, oder sie selbigen nicht gleich geachtet worden?

i) V. Ziegl. l. cit.

den? da doch bekannt, daß jener nur insgemein der reichſte Kauffmann von der Welt pfleget genennet zu werden, in dieſen aber deren vornehmſte Häupter die Kauffmannſchafft treiben zu laſſen, nicht das geringſte Bedencken haben. Eben ſo verhält ſichs auch, wenn die Kauffmannſchafft den Adel vor unanſtändig gehalten k), und zu dieſem Behuff, ein gewiſſer Lex aus dem Römiſchen Rechte angeführet werden will l): Alleine die Imperatores, die dieſen Legem gegeben, unterſageten dem Adel die Kauffmannſchafft nicht deßwegen, weil es eine verächtliche Sache wäre, ſondern weil ſie ſelbe nur denen Städten überlaſſen wiſſen wollten. Es iſt aber auch dis irrig, wenn einige m) dafür halten, als ob die Fürſten aus ſonderbahrer Liſt dem Adel die Kauffmannſchafft verabſcheuet hätten, nemlich, damit ſie allemahl gute Soldaten auf den Beinen haben möchten; wie denn dis Vorgeben auch nicht beſtehen kan n), ob wäre es bloß der Adel, der Land und Leute defendiren müſte, denn gewiß, wenn es nur auf den Adel ankommen ſollte, wie bald würde ſo zu ſagen, ein Fürſt von Hauß und Hof entlauffen müſſen, denn ja dieſe insgemein den allerwenigſten Theil in einem Staate ausmachen, ob ſie gleich das Marck eines Landes zu beſitzen pflegen. Zudem haben die meiſten Edelleute heut zu Tage dem Kriege in ſo ferne Adjeu gegeben, es ſey denn, daß die Noth, und Mangel, wenn nemlich die Hufe ſie nicht alle ernähren kan, ſie in ſelbigen treibet, oder eine einträgliche Charge zu erkauffen iſt, oder ſie ein ſonderbahres gutes Naturell zur Tapfferkeit an-

k) l. cit. l) l. 3. C. de Commerc. & Mercat. m) V. Forſtner. ad Tac. l. 3. p. m. 491. n) V. Ziegl. n. 10.

antreibet. Solchemnach rühret die Unterlassung der Commercien vielmehr aus Hochmuth her, weil sie diese Dinge infra dignitatem, nicht selten fumatis atavis corruscantem, halten, da doch viele, durch eine reiche Kauffmanns- und andere Bürgers-Tochter ihrem mit Schulden belasteten Stande, eine freye Lufft zu schaffen kein Bedencken tragen. Es ist auch recht befremdlich, daß welche o) JCti denen Edelleuten die Treibung der Commercien zwar nicht erlauben, mit Getreyde und Früchten aber mögen sie, sonder Besorgniß, denen lieben, alten Ahnen dadurch eine Schamröthe auszujagen, frey und ungehindert wuchern, wie denn auch dieses an allen Orten practiciret wird. Nun möchte man doch wohl einen rechten deutlichen Unterschied, unter dem Wucher, der aus dergleichen Fungibilibus gezogen wird, und unter dem, so der andere aus kostbahren Waaren machet, der Welt vor Augen legen, und zeigen, ob der erstere, oder der andere mehr Sorditiem in sich habe, und verwerfflich sey; Doch hätten die Römischen Juristen dergleichen Grillenfängerische Subtilitäten nicht ausgeheckt, so wüsten die Teutschen, und auch einige andere, sie itzo nicht nachzubethen. Diesemnach würde vielleicht einem grossen Theil des Teutschen Adels überaus wohl zu statten kommen, wenn er die ungegründeten Vorurtheile, von Unanständigkeit der Commercien fahren liesse, und hingegen seine Gelder, wenn er deren welche übrig, durch selbige, auf eine honette Art rouliren, und ihren Gewinst tragen liesse: Denn gewiß der Adel, weder in Enthaltung von der Kauffmannschafft bestehet, noch durch solche besudelt

p) Ziegl. n. 13.

sudelt wird, sondern zu jenem, eine tapffere, oder gelehrte Faust nöthig ist, dis aber durch Begehung unadelicher Tugenden, und Laster alleine geschehen kan.

Was immittelst Handel und Wandel selber anlanget, so stehet einem Landes-Herrn frey, wie ferne er selbigen reguliren, und mit wem er ihn seinen Unterthanen verstatten will. Die Moralisten p) machen desfalls einen doppelten Unterschied. Denn sagen sie, seynd die Ausländer entweder Feinde, oder sie seynd solches nicht. Jene stehen mit uns entweder in einem offenbahren Krieg, oder haben nur ein feindselig Gemüthe gegen uns, wohin Juden, Türcken und Heyden gehören. Die erstern wollen sie so schlechterdings von den Commercien nicht ausschliessen, sondern geben zu, daß ein Fürst auch die Kauffleute eines mit ihm im Krieg begriffenen Volckes admittiren könne, iedoch, daß sie sich als Kauffleute, und nicht etwan als Kundschaffter aufführeten, auch der Waaren halber der Unterschied beobachtet würde, ob nemlich solche zum Kriege dienlich, als Gewehr, und was darzu gehöret, oder nur sonst in Handel, Wandel und Verkehrungen gebrauchet würde, oder aber dergleichen wären, deren man sich in- und ausserhalb dem Kriege bedienen könte. Des ersten und letztern Einfuhre könte aus feindlichem Gebiethe in das unserige gar wohl verstattet werden, aus dem unserigen hingegen in das feindliche wäre selbige nicht zu erlauben: Die mitlere Gattung aber könte unverwehret aus- und eingeführet werden. Ob nun wohl dem also ist, sothaner Unterschied auch im Kriege öffters

p) V. Ziegl. l. c. n. 21. segq.

beobachtet wird, ſo iſts dermahln doch faſt durchgängig ſo eingeführet, daß man alle Commercien mit den feindlichen Landen aufhebet, wiewohl in dem bisherigen Kriege, Holland nie dahin zu bringen geweſen, obgleich einige Provinzien darzu incliniret, daß es allen Handel und Wandel mit Franckreich hätte verbiethen ſollen, weil es ſelbſten ſo beſchaffen, daß es ohne ſolchen nicht wohl beſtehen kan. So viel die betrifft, die zwar nicht unſere Feinde, aber doch ein feindlich Gemüthe hegen; ſo iſts wohl an dem, daß ein Landes-Herr die Negotien mit ſelbigen verſagen kan. Alleine weil die Freyheit der Commercien allemahl mehr attendiret zu werden pfleget, als das vorgegebene feindliche Gemüthe dieſer Nationen, ſo pfleget ſolches auch ſelten in Conſideration zu kommen, ie doch ſtehet einem Landes-Herrn frey, was er desfalls ordiniren wolle, oder wie er die Correſpondentz mit dergleichen Leuten vor ſeine Lande profitable befindet, dergleichen auch von denen zu ſagen, die mit uns weder Freund noch Feind ſeynd, indem ſie, der Commercien halber, keine Tractaten errichtet, da denn ebenfalls dem Gutbefinden eines Landes-Herrn überlaſſen bleibt q), in wie ferne er ſelbigen den Eingang erlauben, und mit ihnen zu handeln, ſeinen Unterthanen zuſtehen wolle. Wegen der aus neutralen, oder ſolchen Orten, die unſere Feinde, und auch unſers Gegentheils Feinde nicht ſeyn, zu unſern Feinden gehemten Handlung, machen die Moraliſten verſchiedene Unterſchiede r), überhaupt wird es dermahlen ſo obſerviret, daß ſie keine Contraband-Waaren unſern Fein-

q) V. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. & ibi Ziegl. r) V. Grot. l. c. l. 3. c. 1. & Ziegl. de J. M. l. 1. c. 41.

Feinden zuführen ſollen, unter denen vornehmlich Gewehr, Waffen, und dergleichen zu verſtehen, wiewohl die eigentliche Regulirung dieſer Dinge öffters auf die ſtreitenden Partheyen anzukommen pfleget.

Th. XXXV.

Das Recht Münzen ſchlagen zu laſſen, und Steuren aufzulegen, hat unter den hohen Regalien ebenfalls ſeine Stelle.

So bald die Treibung der Commercien unter denen Menſchen aufkommen, ſo hat auch etwas ſeyn müſſen, wornach ſie ſich in ſelbigen richten, und ihre Waare gegeneinander anbringen könten. Anfänglich zwar iſts gewiß, daß aller Handel und Wandel bloß in Umſetzen, oder Vertauſchen beſtanden, und der eine das, ſo ihm gefehlet, von dem andern, der ſolches in Uberfluß beſeſſen, gegen dis oder jenes umgeſtochen, wie dergleichen Art zu handeln an vielen Orten der Welt, ſonderlich bey einigen wilden Weſt-Indianiſchen Nationen, annoch bräuchlich. Man kan aber nicht ſagen, daß ſothane Verkehrungen ein vollkommener Kauff-Handel wäre. Es iſt auch glaublich, daß bey den Aſiatiſchen Kauffleuten, allwo Handlung zu treiben, am erſten erdacht worden, ſelbiger eben nicht allzu lange bräuchlich geweſen, auſſer Zweiffel, weil man ſelbigen vor allzu unbequem befunden, und darinnen nicht allezeit eine ſattſame Gleichheit beobachtet werden können. Dieſemnach haben die Menſchen auf etwas anders dencken müſſen, ſo ſie beſſer, und leichter auseinander ſetzte, zugleich dem Werthe der Waaren näher käme, da ſie

denn hierzu nichts beqvemeres, als das Gold und Silber befunden, welches sie anfänglich entweder in kleine Stückgen zerschlagen, und also damit gehandelt, wie also heut zu Tage die Sineser und Japaner annoch zu thun pflegen a); oder sie haben selbiges mit einem gewissen Gepräge versehen, wie also von dergleichen Müntze, als einer zu Abrahams Zeiten bereits gang und geben, in der Schrifft b) gedacht wird, wenn anders die Uberseţung des Textes nicht etwan nach neuern Zeiten gerichtet, und von der damahls bräuchlichen Müntze so geredet, als ob solche auf eben die Art schon in den ältern Zeiten also bräuchlich gewesen wäre. Doch dem sey, wie ihm wolle, so ist gewiß, daß die Müntzen, und deren Erfindung nicht aus dem Völcker-Recht herrühre, wie also einige in den Gedancken stehen c), sondern, daß sie vielmehr, von dieser oder jener Nation, vielleicht von ohngefähr, oder aus etwanniger Noth erfunden worden, da denn um deren ersten Urheber wir ebenfalls unbekümmert seyn wollen d), weil doch alles auf lauter Muthmassungen hinaus laufft, und in so uhralten Dingen ohnmöglich etwas gewisses behauptet werden kan. Gleichwie aber, nachdem die Herrschafften entstanden, diese die Gewalt über die Menschen sich angemasset; also haben sie sich auch um so mehr den Nutzen der Erden, und was selbe erzielet, zugeeignet, daher sie die Bergwercke, und was daraus gegraben wird, unter ihre Rechte gezogen, deme das Recht aus solchen Müntzen schlagen zu lassen, und sie mit einem gewissen Gepräge

a) V. Pinto wunderl. Reisen & Montani Japon. Gesandsch. b) Gen. 20. c) V. le Roy l. 1. de eo quod justum. d) V. Ziegl. c. 49.

präge zu versehen, nothwendig mit beygeknüpffet worden. Hieraus ist leicht zu sehen, warum das Müntz-Recht nur der Hohen Landes-Obrigkeit zukomme, deme noch dieses beyzusetzen, wie die Vernunfft gelehret, so ferne ieder Geld zu müntzen die freye Macht hätte, er dessen Werth nach seinem Gefallen setzen würde, woraus nicht nur unendliche Betrügereyen, sondern zugleich auch unbegreiffliche Verwirrungen entstehen müsten, nicht zu gedencken, wie nachtheilig einer Landes-Obrigkeit fallen sollte, dieser Sache halber von ihren Unterthanen, sich gleichsam Gesetze vorgeschrieben zu sehen. Es wird auch nach diesen præsuppositis sich von selbst ergeben, warum derjenige, so Müntzen schläget, des Lasters der verletzten Majestät schuldig sey, und deswegen mit dem Leben bezahlen müsse, weil er nemlich, sothanen Rechtes sich nicht nur zum Nachtheil des Fürsten angemasset, sondern durch seine falsche Müntze, zugleich dem Lande einen Schaden zugezogen. Was es indessen mit dem Müntzwesen in Teutschland vor diesem vor eine Beschaffenheit gehabt, darvon ist am angeführten Orthe e) weiter nachzusehen. Ob nun wohl an dem, daß die Carolingischen Käyser das Müntz-Regale an sich gezogen, und denen Fürsten darvon nichts, oder wenig übrig liessen, wiewohl es dennoch einige Reichs-Städte gehabt haben sollen f), annebst dis mit wahr ist, daß Teutschland von eigenen Müntzen vor diesem nichts gewust; so folget doch daraus nicht, als ob die Teutschen Reichs-Stände dis hohe Recht, aus Käyserlicher Concession erlanget hätten.

e) V. Ludvvigs Einleit. zum teutschen Müntz-Wesen per tot.
f) V. Lehman. Chron. Spir. l. 3. c. 2.

Denn aus dem Grunde, nemlich ex jure proprio, und territoriali, daraus sie die andern Jura besitzen, aus selbigem fliesset auch dieses mit her, und hat ein Käyser im Reiche sich dessen vielmehr communicative zu gebrauchen g), obgleich der Autor der Anmerckungen zur angeführten Capitulation h), desfalls anderer Meynung ist, so aber mit der Genie des Teutschen Reiches streitet. Weil aber die Reichs-Fürsten nicht alle gleich, daher sie nicht durchgängig mit dem Juremonetandi versehen, sondern deren verschiedene selbiges aus Käyserlicher Concession besitzen, darwider aber von den alten Reichs-Ständen allemahl viele Klagen geführet worden, indem diese Fürsten entweder aus Mangel der Bergwercke, oder um verschiedene privat-Absichten willen, diese ihre Müntzen sehr geringhaltig ausprägen lassen; Also ist zwar dieserhalben vielfältige Vorsehung geschehen, auch in der letzten Wahl-Capitulation i) davon mit mehrern gedacht worden; gleichwohl seynd dieser Höcke-Müntzen, wie sie genennet werden, im Reiche hin und wieder noch verschiedene verhanden, welches im Handel und Wandel mancherley Confusion machet. Immittelst kan das Müntz-Regale so wohl per Concessionem, als auch per Præscriptionem immemorialem erlanget werden k), das in so weit seine Richtigkeit hat, irrig aber ist, wie nur erwehnet, wenn selbiges denen alten Reichs-Ständen aus diesem Grunde schlechterdings zugetheilet werden will l). Denn da oben bereits erwiesen worden, daß die hohen Jura

sie

g) Arg. art. 9. Cap. Caroli VI. §. Wir sollen und wollen auch ꝛc.
h) p. 58. l. h. i) art. 9. k) Ziegl. c. 49. Einsied. de Regal. c. 4. l) Id l. cit.

sie ex jure proprio besitzen, gantz aber nicht, als ob sie per Emanationem quandam ab Imperatore erstlich bekommen hätten, so ist auch das Jus monetandi davon nicht auszuschliessen, denn sonst per implicitam consequentiam daraus folgen müste, daß das Reich eine Conquête der Käyser wäre, welches, und dessen darinnen vorhandenen Jura, sie verliehen, wem sie wolten; Wenn auch die höhern und ältern Reichs-Stände dis Recht, als ein Beneficium Cæsareum haben, warum brauchen sie denn auf ihren Müntzen nicht des Käysers Bildniß, das gleichwohl die Reichs-Städte thun müssen? Zwar Carolus V. kam auf die Sprünge sothaner Principiorum, und wollte auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1547. par force haben, die Reichs-Stände sollten hinführo sein Gepräge auf ihre Müntzen setzen m); alleine er erlangte nichts, und die Stände blieben bey ihrem Rechte. Ja so ferne dis Regale alleine vom Imperatore dependiret, woher kommts denn, daß er in seiner Wahl-Capitulation n) sich anheischig machen muß, ohne Einwilligung der Chur-Fürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung des Cräyses bedencken, darin der neue Müntzstand gesessen, niemanden das Müntz-Regale zu verleihen, welches er, wenn es ein Reservatum Imperatorium, proprio motu thun dürffte? Es ist auch nicht abzusehen, wie die Reichs-Stände bey den Reichs-Müntz-Consultationen concurriren könten, wenn sie dis Recht bloß ex Collatione Cæsarea besessen, denn die Käyser sonst gewohnet, in Dingen, die ihnen alleine zustehen, die Stände viel zu befra-

m) V. Hortled. de Caus. B. Germ. l. 5. c. 5. n) V. Cap. Caroli VI. art. 9

gen, und ihren Rath einzuholen. Hiernechst da das Müntz-Recht unstreitig o) ein Stück des summi Imperii ist, so müste folgen, daß auch dieses selber ex Concessione Imperatoris auf die Reichs-Stände gekommen wäre, so doch niemand bejahen wird. Und wie sollten diese die Macht haben, die sie doch revera haben p), und welches die tägliche Praxis bekräfftiget, ihre eigenen Müntzen entweder zu steigern, oder zu verringern, oder andere zu verruffen, wenn sie darüber von dem Käyser gleichsam erstlich Erlaubnüß einholen müsten? Ja eben diese Erfahrung lehret, daß die mächtigen Reichs-Stände kein Bedencken getragen, des Käysers seine eigene Müntze in ihren Landen zu verbiethen, oder in geringern Werth zu setzen, das abermahls nicht geschehen dürffte, wenn sie desfalls von jenem dependirten. Ob aber ein Fürst, wenn er seine eigenen Müntzen steigen oder fallen lassen will, darüber erstlich der Unterthanen Anrath einholen müsse? wird zwar von einigen bejahet q); alleine diese Lehre ist wohl auf dem Catheder iezuweilen also bräuchlich, die Hoff-Praxis aber weiß darvon nichts, wie denn, zum Beweiß dessen, die Chur-Fürsten von Sachsen ihre alten Zwey-Drittel- und Ein-Drittel-Stücken erhöhet, die geschlagenen Sechspfenniger hingegen gäntzlich verruffen, ohne daß sie ihre Land-Stände deswegen erstlich befraget hätten. Dergleichen asserta wollen der Fürstlichen Hoheit zu nahe gehen, und ihnen Coimperantes an die Seite setzen. Es ist auch nicht zu befahren, daß durch adstruirung der Fürsten ihrer Rechte eine Tyrannis dar-

o) V. Ziegl. l. cit. n. 13. & alibi. p) Id. l. cit. q) V. Ziegl. l. cit.

daraus entstehen würde, weil man iedem Christlichen Printzen so viel Vernunfft und Pieté zutrauen muß, daß er sich nicht in einen Tyrannen metamorphosiren werde, wiewohl man gar gerne zugiebet, weil Müntz-Veränderungen in Handel und Wandel viel Confusion machen, daß solche zu vermeiden. Noch aber von dem Müntz-Regale zu gedencken, so wollen einige r), damit ihr assertum de Concessione Imperatoris, feste stehe, unter dem Jure Monetæ, oder dem Recht, über dem ordentlichen Werth der Müntze zu statuiren, und dem Jure monetandi, distingviren. Jenes gehöre dem Käyser, und gesamten Reichs-Ständen, collective; dis hingegen, und dessen Ertheilung, stehe jenem nur alleine zu. Alleine dieser Unterschied wird aus dem Reichs-Grund-Gesetzen, und noch weniger aus der Indole des Reichs selber schwerlich zu erweisen seyn. Denn was jene anlanget, so wird nicht geleugnet, daß der Käyser denen neuern Reichs-Ständen das Müntz-Regale verleihen könne, hieraus aber folget nicht, daß es auch die ältern auf eben sothane Art überkommen. Alle die zu diesem Behuff angeführten Reichs-Gesetze, und Reichs-Ordnungen werden dis gantz nicht besagen, noch sothane Eintheilung per bonam Consequentiam daraus zu erzwingen seyn, sondern sie reden bloß darvon, daß im Reiche tüchtige Müntzen geprägt werden sollten. Daß aber die Chur-Fürsten, und alten Reichs-Fürsten, sich auf einen gewissen Müntz-Fuß verglichen, rühret nicht ex beneficiaria Juris Monetandi Concessione her, wie die Assertores diese Meynung haben wollen; sondern sie

r] V. Horn. Jurispr. Feud. c. 8.

habens ultro, nulla urgente obligatione feudali, gethan, um den Handel und Wandel dadurch aufzuhelffen, die falschen Müntzen zu verwehren, und dann die sämtlichen Müntzen, so viel sich thun lassen wollen, einiger massen auf einen gewissen Halt zu setzen. Also ist Salus totius Imperii die antreibende Ursache der gemachten Müntz-Ordnungen gewesen, nicht aber, daß die Käyser ihnen selbige vorgeschrieben haben sollten. Die Indolem des teutschen Reichs belangend, so ist aus denen Historien sattsam bekannt, wie sehr dessen Stände über ihre Jura territorialia allemahl gehalten, die die Carolingischen Käyser ihnen zwar genommen hatten, die sie aber unter Conrado und Heinrico I. gleichsam postliminio wieder bekamen, und herfür suchten. Ob nun wohl, die Ottones, und folgenden Heinrici, wie auch andere Käyser, selbige jenem wieder zu nehmen, und wo möglich sich souverain zu machen, einiger massen bestrebeten, so richteten sie doch nicht viel aus, sondern die Fürsten suchten in ihren ex Jure territoriali habenden Rechten, sich vielmehr nach Möglichkeit zu schützen. Ja wenn man die Reichs-Troublen und die, so die Päpste stifften, ansiehet, so mögen selbige aus keiner andern Ursache entstanden seyn, als weil die Käyser ihre Macht zu hoch treiben wollten, da denn die Päpste hinter die Fürsten sich steckten, um dadurch so wohl jener ihr Absehen zu hintertreiben, als auch diese selbst unter einander zu verwirren, um den Zweck ihrer Herrsch-Sucht desto eher zu erlangen. Wären damahls solche glückliche Zeiten gewesen, als itzo, und die Fürsten hätten Leute gehabt, die ihre Jura so genau untersuchet, und von denen, die

einem

einem Käyſer überlaſſen worden, eigentlich unterſchieden, ſo würden alle dieſe Dinge weit klärer ſeyn. Denn, da unlaugbar iſt, daß, nach Ausgang des Carolingiſchen Stammes, die Teutſchen ſich in völliger Freyheit befunden, und ſattſam wuſten, wie ſehr die Carolingiſchen Käyſer nach ſolcher gegraſet, ſo iſt gantz nicht abzuſehen, warum ſie in Erwehlung eines neuen Käyſers, das aus bloſen, freyen Willen geſchehen, ſie ihre Rechte ſo gar wenig geachtet, und ſelbige der unumſchränckten Diſpoſition ihres neuen Käyſers überlaſſen haben ſollten, von dem ſie hätten befahren müſſen, daß er mit ihnen eben ſo gebahren würde, wie die Carolingi gethan. Die aus der güldenen Bulle s), zum Behuff obiger Meynung angebrachten Worte, beweiſen ſolche gantz nicht. Denn allda wird ausdrücklich geſaget, daß der König in Böhmen, das Müntz-Recht, durch einen undencklichen Beſitz, (und alſo proprio jure) habe, daher wird es ihm nicht de novo concediret: Wegen der Chur- und Fürſten aber redet ſie ebenfalls ſo, daß ſie ſelbiges von undencklichen Jahren, gantz aber nicht, als eine Käyſerliche Gnade gehabt. Zudem iſt die Aurea Bulla in denen, der Reichs-Stände hohe Jura angehenden Dingen, nichts anders, als eine declaratoria derſelben, nicht zu gedencken, daß die Fürſten ſelbige nicht als einen Legem annehmen wollten, ſondern ſich darüber hefftig beſchwereten. Es waren auch die Jura, ſo die Electores in ſelbiger bekamen, revera nicht neu, ſondern, wie vorher ſchon etlichemahl gedacht, uhralt, und Carolus IV. der da ſahe, daß ſeine Anteceſſores mit Beſtreitung derſelben nichts ausgerichtet, wollte,

s) Cap. X.

te, zumahl, da er mit der Succession auf seinem Printzen umgienge, denen Chur-Fürsten selbige lieber schrifftlich zustehen, als mit ihnen dieserhalben sich länger brouilliren. Zudem bringet Rumelinus t) aus dem Hanfmann de re monetaria bey, daß die Sachsen schon An. 260. silberne Müntze prägen lassen, auch verschiedene Reichs-Stände selbiges Recht lange vor den Carolum IV. gehabt. Was nun jene gethan, werden andere Nationes ebenfalls practiciret haben, wie denn dis von den Bäyren gantz klar ist; das Recht aber, so dieser bereits besessen, hat ihnen von dem Käyser nicht erstlich verliehen werden können. Diesemnach ist, nach wahrer Betrachtung der Beschaffenheit der teutschen Reichs-Stände ferme dahin zu schliessen, daß sie so wohl die andern Regalien, als in specie das Müntz-Recht ex Jure territoriali besitzen.

Gleich wie aber weder Fürstliche Hoheit, noch deren Rechte sonder Unterhalt bestehen und gebrauchet werden können; also muß auch dieser nothwendig da seyn u). Nun ist von dessen Ursprung, und auf was Art die Abgaben aufkommen, oben bereits Erwehnung geschehen: wie denn kein Volck in der Welt zu finden, das seiner Obrigkeit nicht auf diese, oder andere Art den behörigen Unterhalt ausgemachet haben sollte. Da nun dieses seinen gewissen Grund hat; so folget zugleich, daß ieder Obrigkeit, selbige anzulegen, zustehe, und dis ein, aus dem Jure territoriali herfliessendes Recht sey. Sothane Steuren, Collecten, Gaben, Bethe, oder was sie sonst vor

t) ad A. B. p. m. 213. u) V. Tacit. l. 4. & 13. Hist. Nov. 149. C. 2.

vor Nahmen führen, seynd eine solche Schuldigkeit, (munus reale) die der Unterthan durch Geld, oder Früchte, seinem Landes-Herrn, zu dessen Fürstlichen Aufkommen, von seinem Vermögen reichet x), wodurch sie zugleich von den muneribus personalibus, oder denen Diensten, die sie mit ihren Leibern zu thun verbunden, unterschieden werden. Die teutschen Reichs-Stände besitzen dieses Recht schlechterdings vigore suprematus, und hat die von dem Käyser über ihre Länder zu empfahende Belehnung darmit nichts zuthun, wie sie sich denn auch in selbigem von niemanden ordentlicher Weise Ziel und Masse dürffen vorschreiben lassen, wie dis die tägliche Praxis gantz unwiedersprechlich bekräfftiget. Ob nun wohl sehr verschiedene Arten der Collecten oder præstandorum seyn, deren mancherley Eintheilung am angeführten Orte y) zu befinden; So ist doch gewiß, daß keine mehr Billigkeit in sich habe, und denen Unterthanen erträglicher fallen, als die Consumptions-Accisen z). Denn da in den andern, die Reichen und Mächtigen sich allermeistens eximiren, und die Last dem Mittelmanne alleine auf dem Halse lassen, so hält hingegen die Accise mit allen nnd ieden einerley Gleichheit: Zwar ists an dem, daß verschiedene teutsche Länder, wo selbige eingeführet, die Vortrefflichkeit und den Nutzen dieses herrlichen modi collectandi nicht empfinden; alleine daran ist die Accise nicht Schuld, sondern erstlich die unförmliche Art, nach der selbige eingeführet worden, wenn nemlich zum Exempel die Holländische Accise zum Grunde geleget, und nach diesem

x) Vid. Ziegl. l. 2. C. 1. y) Id. l. cit. z) V. Gold-Grube in der Accise per tot.

diesem florissanten Lande, andere Länder, die mit ihren Commercien sehr pauvre aussehen, die Accise ertragen sollen, woraus nothwendig die höchste Ungleichheit entstehet, weil, was jenes so zu sagen, drey mahl veracciſiren können, ein ander Land hingegen kaum einmahl zu vergeben vermag. Hiernechst seynd etwan andere harte onera mit beybehalten worden, die regulariter neben der Accise unmöglich stehen können. Ferner seynd viele Waaren allzuhoch, andere hingegen desto weniger, oder wohl gar nicht beleget worden. Und dann endlich, und welches das vornehmste, hat man ein hauffen Exemtionen der Geistlichen und ihrer Familien, Schul-Bediente und der Minister, ingleichen auch des Adels mit eingeqverlet, welches alles schnurstracks wider die Eigenschafft der Accise lauffe, die, wenn sie Proportionem adæquatam haben, und einem Lande aufhelffen soll, absolut von keinen Exemtionen wissen darff, als woraus nichts, als Informitäten und Belastungen der andern entstehen. Wann hingegen die Accise von sothanen Inconvenientien gesaubert, in ihrem rechten Naturel gelassen, und sonderlich alle Exemtiones daraus verbannet werden, so ist gewiß daß selbige einem Lande nicht nur aufzuhelffen vermögend, sondern auch, ohne dessen Beschwehr ein grosses Geld eintrage: Mehrere reqvisita itzo zu übergehen aa), unter denen nicht eines der geringsten ist, daß wenn sie recht bestehen soll, alle Handwercks-Zünffte und Innungen, gestallten Sachen nach aufzuheben, und iedem, seine Nahrung zu suchen so gut er kan, freygelassen

aa] V. Gold-Grube ꝛc. & Schröderi Fürstl. Schatz-Kammer & Bodini Fürstl. Müntz-Kunst.

lassen werden muß. Was aber vorhin wegen Unzulänglichkeit der geistlichen Exemtionen gedacht worden, ist eine Sache, der kein vernünfftiger Jurist bb) zu widersprechen begehret, und die so offenbahrlich aus der menschlichen Superstition herrühret, daß auch kluge Papisten selber, solche nicht widersprechen können cc), daher ein Fürst sowohl selbige, als auch die Kirchen-Güter benöthigten Falles mit Abgaben proportionate zu belegen, daran weder in seinem Gewissen, noch in denen Geist- oder Weltlichen Rechten sich verhindert siehet, wie denn Christus selbsten dd) Zoll zu geben sich nicht geweigert, daher sie nicht höher zu seyn prætendiren können, als er sich geachtet. Wegen seiner Minister ist deren prætendirte allgemeine Immunität eine so ungegründete Sache, daß sie vielmehr Gewissens- und Pflichts halber verbunden ee), von ihren Gütern, an den Landes-Herrn pro viribus & dignitate, das Ihrige mit beyzutragen.

Th. XXXVI.

Die kleinern Regalien sind verschiedenerley.

Diese, die sonst auch Jura fisci genennet werden a), und worvon oben bereits ein mehrers, seynd unterschiedener Arten. Zwar nach der Lehre einiger JCtorum b) hat diese Eintheilung keinen Nutzen. Und die Warheit zu bekennen, so ist sie auch nirgends gegründet, sondern ein blosses Inventum der Feudalisten. Zudem fällt auch nicht wohl möglich, gantz um-

bb] V. Ziegl. l. cit. n. 14. seqq. cc] V. ab Zieglero allegatos l. cit. dd] Matth. 17. v. 27. ee] Ziegl. l. 34.

a) V. Eins. de Regal. l. 3. b) V. Dn. Thomas. ad Huber. de Jure Civ. l. 1. S. 3. c. 6. n. 3.

umständlich und sonder Zweiffel, die Gräntzen eines ieden zu determiniren. Jedoch da selbiger usu fast recipiret, und in dem teutschen Staats-Rechte einiger massen welche Dienste thut, so kan sie um deswillen endlich auch geduldet werden. Solchergestalt wird unter selbige gerechnet das Jus Armandiæ, über dessen Erklärung die Ausleger nicht eins c), und bald so, bald anders gedeutet werden: die wahrscheinlichste ist, ausser Zweiffel die d), da es vor das Recht Waffenschmied-Stätte und Stück-Giessereyen zu halten, gehalten wird. Das Jus Viarum, oder freye Heer- und Land-Strassen zu halten, und derentwegen Zoll und Geleite einzufordern gehöret auch hieher e), das zwar welche f) vor ein Käyserlich Reservatum halten wollen, allein ohne Grund, weil der zu diesem Behuff angeführte Reichs-Abschied An. 1559. solches nicht besaget, die teutschen Reichs-Stände auch einem Käyser dergleichen nimmermehr zustehen werden. Das Recht über einen auf öffentlicher Land-Strasse begangenen Todschlag heimlich zu erkennen, hat hier auch seine Stelle g). Ob nun wohl an dem, daß in Chur-Sächsischen, und auch in andern Ländern dis nicht immediate von der hohen Landes-Obrigkeit selber geschicht, so ists deswegen a regalibus nicht eximiret, sondern die Untern Obrigkeiten exerciren selbiges nur delegative und im Nahmen des Landes-Fürsten. Die Flüsse und Ströme, mit allen darüber habenden Gerechtigkeiten, es mögen jene nun Schiffbar seyn, oder nicht, auch selbige

c) V. Horn. l. c. §. 21. Stryck. Exam. J. F. C. 9. qu. 5. d) Ziegl. l. 1. c. 33. e) Id. l. 2. c. 12. Stryck. l. c. qu. 6. f) Horn. l. c. n. 22. g) Gail. C. 64. l. 2.

bige in dem Longobardischen Lehn-Recht einige, oder keine Erwehnung geschehen, weil nicht dieses, sondern der Teutschen ihr Lehn-Recht das itzige primario constituiret, gehören, sonder Widerspreche, dem Landes-Herrn als ein regale h), daher ihm alleine zustehet, selbige schiffbar zu machen, Fischereyen drauff zu halten, Mühlen anzurichten, und Flössen anzustellen i), welche Nutzungen er hinwiederum an andere verlehnen kan. In wie weit ein Landes-Herr der Flüsse und Strohm-Nutzungen sich zuzueignen befugt, darvon geben angeführte Friedens-Schlüsse k) ein sehr deutlich, und unverwerffliches Exempel. Die Insuln, die etwan in einem Flusse herfür kommen, gehören, ratione des Ober-Eigenthums/ ebenfalls dem Landes-Herrn l), obgleich deren Gebrauch demjenigen frey bleibet, an dessen angräntzendes Eigenthum sie entstanden. Von den Mühlen wollen die meisten behaupten, daß selbige an öffentlichen Strömen zu erbauen, iedem frey stehe m): Nun ists an dem, daß dergleichen von denen von Adel vielmahl zu geschehen pflege; alleine bey genauerer Untersuchung dürffte desfalls an unterschiedenen Orten eine differenz zu machen seyn, unter das was de facto, und was hingegen de Jure, unternommen wird. Wegen des erstern müssen grosse Herren sich vieles bereden lassen, daß selbiges zu verwehren, sie nicht befugt wären, und da muß der Deckmantel eines allgemeinen, aus natürlicher Freyheit herrührenden Gebrauchs dieser oder jene Dinge, sodann die beste Grund-Säu-

h) Ziegl. l. cit. c. 15. i) Id. l. cit. Friesch. vom Flöß-Recht p. tot. k) V. Pacif. Ryswicens. & Carlovicentem. l) Ziegl. l. cit. m) V. Horn. l. cit. & ibi allegat.

le abgeben, welche entweder irrig verstandene, oder von den heutigen Zeiten gantz abgeschaffete so genannte natürliche Freyheit, allerley monstrose, der Hoheit der Fürsten schädliche Meynungen zur Welt gebracht. Alleine, da mit Bestande der Warheit gleichwohl nicht geleugnet werden kan, daß einem Fürsten ordentlicher Weise das Dominium Supereminens über das sämmtliche Land, und also auch in particulari über seiner Vasallen ihre Güter auf gewisse masse zustehe; so ist nicht abzusehen, in wie ferne dergleichen Dinge im Stande des Rechtens, oder de Jure, vertheydiget werden können. Die vornehmsten Beweiß-Gründe, kommen auf die gaustigen Lachen der Römischen Rechte an, die doch so beschaffen, daß sie sich von iedem nach eigenem Gefallen trüben und handthieren lassen, nicht zu gedencken, daß dieses Recht weder geschickt noch hinlänglich ist, den Fürsten ihre Jura daraus zu beweisen, am wenigsten selbige durch solches zu infringiren. Doch manche liessen sich lieber alle Glieder vom Leibe ablösen, und in Oehle sieden, als daß sie zustehen sollten, daß ihr Jus Civile, zu Ausmachung dergleichen Rechte unzulänglich sey.

Das Recht Häfen, und Schiff-Stellen anzulegen n), von den einlauffenden Schiffen einen gewissen Zoll zu fordern, selbige visitiren zu lassen, zum Seegelstreichen anzuhalten, ist ebenfalls eines der Regalien mit, wiewohl das letztere nicht aus dem Hafen-Rechte herkommt, sondern vielmehr ex dominio maris o). Weil nun dieses, sammt dem Jure Portuum ein

n] V. latius Rhet. de Jure Portuum p. tot. o] V. Seld. de mari claus. l. 1. c. 16. sqq.

ein so wichtiges Regale, so ist ihm gewiß sehr grosser tort geschehen, daß die Feudalisten selbiges unter die kleinern Regalien verwiesen, da ihm doch unter den grössern mit dem besten Rechte eine Stelle gehörete: Doch woher diese unrichtige Eintheilung rühre, ist oben erwehnet worden. Eben so verhält es sich auch mit denen **Zöllen** und **Geleiten**, die ebenfalls billig unter den höhern Regalien mit stehen sollten. Jene anzulegen war ehmals ein Käyserlich Regale p), oder ward von den Käysern zum wenigsten dafür gehalten, wie denn Rudolphus I. sich dessen noch ziemlicher massen anmasssete, ja diejenigen, die neue Zolle aufrichten würden, gar mit dem Päpstlichen Banne bedrohete q). Man siehet hieraus die Bejammerns-würdige Einfalt und Aberglauben der damahligen Zeiten, und wie sich die Teutschen von dem Papste nach dessen eigenen Belieben trillen lassen, so daß es ihm nicht gnug war, sie in geistlichen Dingen an dem Seile zu führen, sondern er muste sie auch in weltlichen an selbiges anschnüren. Gewiß ists, daß keine Nation, von allen, die sich Christen nennen, in der gantzen Welt zu finden, die die Päpste mehr geplaget, und recht kindisch, nnd knechtisch tractiret, als eben die Teutschen, ja sie achteten solche und ihren Käyser, als wie ein nichtswürdiges Schaubhütgen, so offt es nur gefällig: daher, und weil die Teutschen so einfältig waren, es auch sonder Zweiffel gekommen, daß die andern Nationes, sonderlich die Frantzosen, sie so verächtlich zu halten angefangen, dergestalt, daß wenn sie noch itzo jemand einen dummen Kerl nennen wollen, sie ihn einen Lourdeau Allemand oder albern

p) Vid. Lehman. Chron. Spir. l. 5. & l. 4. q) Id. l. 5. c. 108.

Teutschen heissen, aus keiner andern Ursache, als weil sie sich von den Päpsten so schimpflich hudeln lassen, dergleichen diese andern Völckern nicht erweisen durfften: Derowegen die Teutschen, und da sie der Papistischen Coujonereyen wegen, auswerts so in despect gerathen, auch um deswillen, gegen diese geist- und weltliche nichtswürdige Plackerer, sich als Teutsche, oder als rechtschaffene Leute beweisen sollten. Ob aber nun wohl, das Zoll-Regale von den allermeisten unter die Käyserlichen reservaten gerechnet wird, so scheinet doch, als ob die Reichs-Stände selbiges nicht ex Concessione Imperatoris, sondern ebenfalls ex Jure territoriali besessen. Denn obgleich an dem, daß es die Käyser vormahls gehabt, so können sie es doch nicht Jure proprio erlanget haben, weil solches mit der freyen Wahl stritte, sondern es ist ihnen solches, von gesammten Reiche, um daraus ihren Unterhalt mit herzunehmen, zugebrauchen überlassen worden: Daraus folget aber nicht, daß die andern Stände es nicht ex Jure territoriali vorher sollten gehabt haben. Gewiß ist dieses Recht mit jenem so genau verknüpffet, und folget dermassen accurat eines aus dem andern, daß sie ohnmöglich von einander getrennet werden, und diesem ein anderer Ursprung adligniret werden kan. Zudem, da die Chur-Fürsten über solches mit den Käysern paciscirt, und diesen das Recht Zölle anzulegen, oder zu concediren, per illa pacta benommen; so müssen sie allem Ansehen nach, es ja vorher als ein eigenthümlich Recht besessen haben, denn sie sonst darüber nicht paciscirn können. Und ob wohl an dem seyn mag, daß in dem langen Interregno, verschiedene,

vorhin

vorhin nicht geweſene Zölle angeleget worden; ſo folget doch daraus noch nicht, daß es eben de facto geſchehen. Denn die Teutſchen Fürſten ſuchten ihre, von den Käyſern beſtrittenen Jura territorialia ſtets nach Möglichkeit zu behaupten, und das war eben die Urſache, daß das Interregnum ſo lange währete, weil die wenigſten zu einem Käyſer Belieben hatten; es dürffte ſolches auch noch länger gedauret haben, wenn nicht der Papſt, aus geheimen Staats-Urſachen bewogen, ſie, ein neues Oberhaupt zu wehlen, encouragiret hätte. Alſo iſt gar glaublich, daß die damahls angelegten Zölle vigore Juris territorialis, und alſo, wohlbefugter Weiſe, conſtituiret worden. Wir haben von ſelbigen Zeiten wenige zuverläßliche Nachricht, ſonſten viele, itzo noch unbekannte, oder vor unrecht gehaltene Dinge, beſſer erläutert, und juſtificiret ſeyn würden. Es folget auch daraus kein Schluß in contrarium, weil die Reichs-Stände über dis, und andere Regalien, von dem Käyſer ſich belehnen laſſen. Denn, weil ſie ultro, nicht coacte, am allerwenigſten aber, als victi, in ein Syſtema ſich zuſammen alliiret, und über ſolches ein Ober-Haupt geſetzet, ſo haben ſie auch zu der Lehns-Empfahung ſich freywillig reſolviret, durch die ihnen gewiß keine neuen, vorhin nicht gehörige Rechte, conferiret werden, ſondern es bekennet ein Käyſer dadurch vielmehr, wie ſie in deren ſattſam gegründeten Beſitz ſich befinden. Daß aber ein Reichs-Stand keine neuen Zölle anlegen darff, rühret bloß ex pacto reciproco ſyſtematico her, und worinnen das Jus prohibendi gegründet, darmit nemlich zu einem allerſeitigen Beſten, die Commercien deſto freyer, und unbeſchwer-

ter getrieben werden könten. Dieses Pactum ist in allen Wahl-Capitulationen, und insonderheit in letztern r) gar nachdencklich wiederholet worden, an dessen Festhaltung, der Käyser und gesamte Stände, gleichgültig gebunden. Daß immittelst in dieser Sache allermeistens der Chur-Fürsten Anrath und Einwilligung ausbedungen worden, mag vermuthlich deswegen geschehen seyn, weil sie meistens gesamtes Reich vertreten, und dann auch weil der meisten ihre Länder an Schiff-reichen Wassern gelegen, daher bey dem Zoll-Wesen ihr Interesse vornemlich verwickelt, und selbiges betroffen wird. Neue Geleite hingegen, weil selbige weniger als Zölle, in seinen Landen anzulegen, wird einem Reichs-Stande schwerlich verwehret werden können, wie denn auch die tägliche Erfahrung lehret, daß sie dieses Rechtes, sonder allen Eintrag und Verhinderniß, sich bedienen. Hieher gehören auch die *ripatica*, oder Fähr-Gerechtigkeiten s), da, an grossen Ströhmen, wo keine Brücken vorhanden, Fähren errichtet werden, welches zu thun, der Landes-Herr ebenfalls nur alleine befugt. Bestrafter Missethäter Güter einzuziehen, oder deren ihres Vermögen sich anzumassen, die sonder Erben versterben t), ist ebenfalls ein Regale. Ob der alten ihre Angariæ, und Parengariæ u) mit den heutigen Posten einige Verwandschafft, kan man so genau nicht sagen. Jene hiessen, wenn die Unterthanen auf den gewöhnlichen Land-Strassen mit Vorspann bereit seyn musten; diese aber wenn sie dergleichen auch anderwerts zuthun angehalten worden:

r) Cap. Caroli VI. art. 8. s) Stryck. l. c. qu. 9. t) Id. qu. 13. 14. u) Struv. Synt. J.F. C. 6. Horn. l. c. §. 43.

worden: vielleicht dürffen die dermahligen im Gebrauch seyenden Vorspannen mit selbigen die meiste Verwandschafft haben. **Posten** anzulegen x), stehet einem iedem Reichs-Stande frey, und rühret solches Recht ex Jure territoriali her y). Sollen nun selbige aufwerts, und durch anderer Stände Lande gehen, so ist nöthig, und saget die Vernunfft selber, daß mit selbigen, über deren Einrichtung communiciret werden müsse; Diese Posten werden **Land-Posten** genennet, zum Unterschied der **Reichs-Posten**, die der Käyser in den Reichs-Städten vornemlich zu halten pfleget, worüber aber die Reichs-Stände sich allemahl zum hefftigsten beschweren z), weil sie ihren Posten Eingrieff und Eintrag zu thun pfleget. Es ist auch dieserhalben in jüngster Wahl-Capitulation aa) einige Versehung geschehen, die wenn die Capitulatio perpetua zum Stande gedeihen wird, vielleicht einer mehrerer Erläuterung brauchen dürffte. Dieses Reichs-Post-Amt, hat Maximilianus I. gestifftet, und dem Grafen von Taxis conferiret, dessen Nachkommen nunmehr in Fürsten-Stand erhoben, ihnen auch das General-Reichs-Post-Amt erblich gegeben worden. Das Käyserliche Hoff-Post-Amt, ist von diesem wieder unterschieden, die beyde einander hefftig zuwider seynd, daher in mehrbesagter bb) Wahl-Capitulation deren remedirung ebenfalls versprochen worden.

x) Id. §. 45. V. Clapmar. de Arc. Rerumpl. l. 3. c. 14. y) Vid. Ockel vom Post-Regal c. 2. z) V. ea quæ in materia Capit. perpetuæ acta sunt. Meditat. ad Instr. Pac. Spec. 8. in Mantissis & Medit. ad Capit. Joseph. p. 300. seqq. aa) art. 19. bb) art. cit.

Das Recht zu jagen und das Wild sich zuzueignen, ist ebenfalls ein aus dem Jure territoriali entspringendes Regale cc). Denn nachdem die natürliche Freyheit, da ieder des Wildes nach seinem Gefallen sich bedienen dürffen, nunmehr aufgehöret, so haben die Fürsten Wald- und Holtzungen, samt dem darinnen sich aufhaltenden Wildprethe, nicht unbillig an ihre Cammern gezogen. Wenn aber die Jagden nach ihrer heutigen Beschaffenheit betrachtet, und deren kostbahrer apparatus erweget wird, so ist gewiß, daß selbiger ein solch Regale, die einem Fürsten nicht nur absolute nichts einträget, sondern noch darzu gar unglaubliche Unkosten verursachet, nicht zu sagen, was durch die Jagden dem Land-Manne offt genug vor grosser Schaden zugezogen wird. In Consideration demnach sothanen grossen Aufwandes wird sich finden, daß iedes Loth Wildpreth, ehe es der Fürst auf seine Tafel bekommt, ihm auf etliche Ducaten, und drüber koste, vor welche nichts-nützige depensen in manchem Staate viele Regimenter tapffere Soldaten gehalten, oder einträgliche Fabriquen und Manufacturen angeleget werden könten. Sed ita genius omnis Seculi est, ut meliora videamus, probemusque, interim tamen deteriora sequamur. **Bergwercke und Salzgruben** gehören so unstreitig unter die Regalien, so würdig sie seyn, unter selbigen den ersten Rang zu haben. Von deren unterschiedenen Arten, Einrichtung, und andern ist angezogener gelehrter Tractat dd) umständlich nachzusehen: Zu betauren aber ists, daß ver-

cc) Ziegl. c. 14. dd) Horn. de Regali metallifod. Jure p. tot. Seckend. Fürsten Staat l. 3. c. 3. p. m. 351. sqq.

verschiedene Fürsten diese ihre Landes-Schätze entweder nicht recht aufsuchen, oder, wenn solches ja einiger massen geschicht, deren besten Gebrauch einigen Privatis in den Händen, sich aber mit welchen Kleinigkeiten abspeisen lassen. Was der Bergwercke halber in Sachsen vor ein grosser Schatz annoch guten theils unter der Erden stecke, darvon kan allegirtes sehr courieuses Werck ee) ausführliche Nachricht geben: Und es ist glaublich, andere teutsche Länder werden ihrer Reichthümer und Kostbarkeiten ebenfalls guten Theils annoch unwissend seyn.

Eilffte Abtheilung.

Th. I.

Von den Lehn-Güthern müssen gewisse Dienste geleistet werden.

Die Art und Weise nebenst denen Ursachen, warum die Lehn aufkom̃en, ist oben bereits berühret worden, desfals weiter nichts derowegen hinzu zu thun. Nachdem aber gleichwohl an dem, daß nicht nur die Ursachen, warum Lehen constituiret worden, fast cessiren, sondern auch die Art zu kriegen, die zu selbigen die eintzige Gelegenheit gegeben, mit einander in Abgang gerathen, annebenst der Unterschied, so vormahln unter den Soldaten beobachtet wird, vollkommen abgeschaffet worden; indem, da in alten Zeiten fast alles in lauter Fuß-Volck a) bestunde, wiewohl sie ebenfalls Reuterey hatten, wie sowohl aus dem

ee] Dn. a Schœnberg. metallophylaz. p. tot.
a) V. Tac. de M. Germ. c. 6.

dem Tacito b) als vornehmlich dem Cæsare c) zu ersehen, von der sie doch nicht viel Staaat macheten; so zwangen die öfftere Einfälle der Ungarn, und Slaven, so lauter Reuterey war, und die mit den Pferden unglaublich geschwinde umzugehen wusten, (welches noch itzo an den Ungarn, Polen, und andern Slavischen Völckern zu ersehen) die Teutschen Könige dahin, daß sie das Fuß-Volck ebenfalls abschafften, und sich mehrentheils auf Reuterey beflissen, wovon Heinricus I. nicht sowohl der Anfänger, als vielmehr Verbesserer derselben war d); Als ist nicht abzusehen, was vor mercklichen Nutzen ein Landes-Herr in Krieges-Zeiten von den Ritter-Güthern weiter zu gewarten. Denn damahln kunte niemand leicht ein Soldat zu Pferde seyn, als ein Edelmann, und zwar dis von wegen der Ritter-Güther, daher von diesen die in den alten Scriptoribus vorkommende Worte, Milites, Domini, ingleichen, edle Mannen, Ritter, Herren, vornehmlich zu verstehen e); Einspännige aber, Schildknappen (Armigeri) waren ihre Bediente, woher in den etwas neuern Zeiten, die reisigen Knechte kamen, die aber aus dem Bürger-Stande f) waren. Es war auch der Alten ihr Soldaten-Wesen nicht so ordentlich in Compagnien und Regimenter eingetheilet, wie heut zu Tage, welches die Teutschen von den Frantzosen erlernet, und das über 100. Jahr, oder etwas drüber nicht alt ist. Dermahln hingegen ist die vorige ungeschickte Art

gantz

b) l. cit. c) de B. Gall. l. 1. 2. & passim. d) V. Luitprand. l. 2. c. 9. Hist. in T. Reuber. & ex eo Gundl. in Heinr. Aucupe §. 21. in not. e) V. Datt de Pace Publ. l. 5. c. 1. f) Id. l. cit.

gantz abgeschaffet, wie dieses jedermañ bekante Dinge. Bey sothanen Umständen demnach, würde einem Landes-Herrn aus seinen Vasallen-Güthern ausser Zweiffel mehr Nutzen resultiren, wenn die von selbigen behörigen præstanda nach der heutigen Kriegs-Mode eingerichtet werden sollten, das ausser Zweiffel auch denen von Adel selber mehr Nutzen und Vortheil schaffen könte. Was aber allhier von den Ritter-Güthern und deren Præstandis gleichsam nur ins kleine gesetzet worden, schicket sich auch in grossem auf die wichtigen Reichs-Lehen-Stücken der Teutschen Reichs-Stände; Der auf selbigen hafftende Reichs-Anschlag ist in Effectu nichts anders, als was jene an Mannschafft zu stellen auf sich haben. Dieser Reichs-Anschlag, so auch die Matricul heisset g), soll, wie insgemein vorgegeben wird, von den Römer-Zügen seinen Ursprung her haben, da nehmlich die Teutschen Käyser sich vor dem von dem Römischen Papste bereden lassen, wie sie nicht eher rechtmäßige Käyser seyn könten, bis sie ihnen zu Rom die Krone aufgesetzet hätten, wiewohl dieser einfältige Aberglauben heut zu Tage nicht mehr beobachtet wird, obgleich alle Käyserliche Wahl-Capitulationes dieses Tandes annoch Meldung thun, die eintzige Leopoldische ausgenommen, den die Catholischen Chur-Fursten aus alter Gewonheit annoch hinein gesetzet h), obgleich dem Reiche vielleicht nützlicher und rühmlicher wäre, wenn, in vor Augen Habung des Anno 1338. so nachdrücklich und tapffermüthig gemachten Reichs-Schlusses, worinnen diese Päpstliche Krönung vor ein

g) V. Cortej. de Matr. Imp. T. I. J. Pubi. Pac. 6. h) V. Capit. Car. VI. art. 3.

ein lauter Nichts angegeben wird, die Verbindung zur Holung der Römischen Kron, einmahl vollkommen, heraus bliebe. Immittelst, und da dis grosse Werck der Reichs-Matricul wegen der Reichs-Stände auf einen andern, und nützlichren Fuß gebracht worden, so ist zu hoffen, es werde sich solches mit den Ritter-Güthern auch practiciren lassen.

Th. II.

Ein Vasall vermag auf sein Ritter-Guth gewisse Servituten, oder Gerechtigkeiten zu erlangen.

Es ist zwar wohl an dem, daß ein Vasall sein in Lehn habendes Guth nicht verschlimmern dürffe; Gleichwohl aber ist ihm auch nicht benommen, dessen Nutzen und Verbesserung zu suchen, ungeachtet der Lehns-Herr damit nicht zufrieden seyn sollte a). Er hat auch nicht nöthig, seine nächsten Verwandten und Mitbelehnten desfalls erstlich zu begrüssen, und deren Genehmhaltung einzuholen, sondern die Lehn-Rechte geben ihm in so ferne eine freye Hand, daher, wenn ein Ritter-Guth etwan mit keiner Trifft-Gerechtigkeit, Jagden, oder andern solchen Dingen versehen, daraus selbigem ein Nutzen zuzuwachsen vermag; So ist der Lehns-Mann befugt, solche darauf zu acquiriren. Gleichwie nun dis in Favorabilibus seine Richtigkeit; also stehet dem Lehns-Herrn hingegen auch nicht frey, ein Ritter- und Lehn-Guth mit einer neuen Dienstbarkeit, ohne des Lehn-Manns Willen und Genehmhaltung zu belegen. Dieses ist nun zwar die gemeine Lehre der Feudalisten; Alleine, weil

a) V. 2. F. 28. §. Si vasallus.

weil doch gleichwohl das Dominium directum dem Lehns-Herrn unstreitig bleibet, solches auch zum öfftern mit der Superioritate territoriali unauflößlich verknüpffet, zu dem das Lehn durch eine sothanige Servitut, zum præjudiz des Landes-Herrn dessen Nutzen, dem Nutzen eines ieden privati vorgezogen werdē muß, nicht verschlimert, sondern vielmehr verbessert wird; so scheinet diese Lehre nur besagtem Juri territoriali nicht gar convenient zu seyn. Jnmittelst ist dem Lehns-Manne zwar nicht erlaubet, ohne des Lehns-Herrn, der Anverwandten und Mitbelehnten Einwilligung, eine Servitut auf sein Ritter-Guth zu nehmen, die vorher nicht drauf gewesen; Jedoch so ferne ein Tertius ein dergleichen Recht wider dis, oder jenes Feudum erlanget hätte, es möge solches nun mit des Vasalli, oder durch stillschweigende Einräumung geschehen seyn, so dauret selbiges so lange, als der Vasall, oder seine Erben, die das Lehn haben, leben b), mit deren Tode aber verlöschet solches wieder, und gereichet weder dem Lehns-Herrn, noch denen Agnaten zum Nachtheil, weil wider selbige, deren Recht indessen als schlafend betrachtet wird, keine Præscription, oder Verjährung statt hat c). Die Lehn-Rechts-Lehren formiren hierbey einen doppelten Casum, und sagen, ein Lehn kehre zu dem Lehns-Herrn wieder zurück, entweder Jure Dominii, oder wenn der Lehn-Mann propter feloniam solches verwircket hat: oder er überkomme solches, als ein Privatus, wenn er nemlich das Dominium utile von dem Vasallo entweder gekaufft, oder er von solchen zum Erben wäre eingesetzet worden. Jn dem ersten Fall soll keine, per præ-

b) V. Horn. c. X. §. 4. c) Struv. l. c. c. 12. th. 8.

præscriptionem darauf gebrachte Servitut bleiben d). Eben dergleichen behaupten sie auch, wenn das Lehn an dem Lehn-Herrn entweder Jure protimiseos, oder Jure retractus gelanget. Nun wäre zu wünschen, es würde diese Casus, sowohl aus der Indole der Teutschen Reichs-Stände, als auch des Teutschen Lehn-Rechts decidiret; alleine da beydes nicht attendiret, sondern vielmehr das Römische, oder Longobardische Recht desfalls die Definitivam hergeben muß, die sich doch beyde, vornehmlich das erstere, zu der Genie des Teutschen Reichs nicht allezeit wol schicken; Als wäre sehr gut, wenn man die Definitivam dieser Rechts-Fälle aus andern, und convenablern Quellen aufzusuchen sich bemühete. Uberkommt er als ein Extraneus ein sothanes Lehn, so ists beschwerlich, daß ein Fürst, denen privatis desfalls parificiret, und die hohe Fürstliche Würde denen privat-Rechten unterworffen seyn solle. Dieses wird hierbey auch gefraget, wenn der Lehn-Mann sein Guth, mit Genehmhaltung des Lehns-Herrn, an einen andern verkaufft, ob dieser gehalten, die a tertio quodam, darauf gelegten Servitutes zu præstiren, welches zwar verschiedene verneinen, doch die vom angezogenen Herrn Autore e) bey diesem Falle pro æstimativa vorgebrachten rationes seynd von mehrerm Gewichte, denen noch diese beyzufügen, wie Kauffer die onera & præstanda des zu erkauffenden Guthes, vorher gewust, daher ihm freygestanden, ob er ein also oneratum feudum kauffen wolle oder nicht, zudem kan niemand einem andern mehr Recht geben, als er selber hat, weil nun Verkauffer aus dem vorherigen Jure contradicendi sich ultro setzen

d) V. Horn. l. c. & ibi alleg. DD. e) Horn. l. cit. §. 6.

zen lassen, Käuffer aber durch den geschehenen Kauff in sothane Beschwerung consentiret; so wird er auch an des Verkauffers seine facta, und deren præstation, de Jure allerdings verbunden seyn. Immittelst da Servitutes reales einem vorhin undienstbahren Guthe aufgeknüpffet werden können; also gehet solches auch mit den Personalibus an, iedoch dauren sie ebenfalls nicht länger, als der Possessor eines dergleichen de novo onerirten Guthes, nebst seinen Descendenten und Erben im Leben f). Was indessen von Geschehlassung, daß ein Guth mit neuen Diensten von einem andern beschweret werde, gesaget worden, findet auch in dem Casu statt, wenn ein Vasall, der auf seinem Guthe hafftenden Gerechtigkeiten sich nicht bedienet hätte, welche Negligence ebenfalls nicht länger bestehet, als jener und seine Erben lebet, indem denen Adgnaten desfalls nichts præjudiciret werden kan, ungeachtet das Guth seiner Gerechtigkeiten sich in fast undencklichen Jahren nicht gebrauchet hätte g). Die Action aber, die derjenige anzustellen hat, der seinem Guthe die behörigen Gerechtigkeiten asseriren will, ist Actio Confessoria, weil Rei vindicatio allhier nicht statt hat, als durch die nicht die Servirutes, sondern das Guth selbsten klagbar gesuchet wird h).

Th. III.

Ein Lehn-Guth wird auf zweyerley Arth erlanget, entweder durch die Belehnung, per modum Investituræ, oder durch die Præscription.

Uber

f) Rosenth. de F. c. 9. Concl. 10. g) Id. l. c. Concl. 11. h) Stryck. E. J. F. c. 10. qv. 10.

Uber die Arth und Weiſe, oder vielmehr nur über deren Benennung, wodurch einer ein Lehn-Guth überkommen kan, ſeynd nicht eben alle und iede Feudaliſten einig, welcher Streit aber, bey rechter Betrachtung der Sache, einzig und alleine von dem Lateiniſchen Worte conſtituere herrühret, welches in dieſer Sprache verſchiedene Bedeutung hat, und von dem jene ſagen, daß es de Feudis nicht wohl könne gebraucht werden. Alleine der gantze Krieg komt auf eine Logomachie an, und weil man dieſem Worte die eigentliche Bedeutung nicht laſſen wollen, wie dieſes angeführter Autor a) ſattſam erinnert, daher man ſich bey ſothanem, zur Sache nichts thuenden Streite nicht verweilen will. Immittelſt kan durch die Verjährung, oder Præſcription, ein vorhin allodial geweſen, und einem andern gehöriges Guth, ſolchergeſtalt zu einem Lehn werden, wenn ein Dritter ſelbiges 30. Jahr lang, mit dem Vorſatz und aus dem Abſehen, von ſolchem als ein Vaſall ſich aufzuführen, beſitzet, auch die gewöhnliche Lehns-Dienſte davon entrichtet, ob ſchon dis letztere nur ein eintzig mahl geſchehen wäre b), denn der animus oder Vorſatz iſt hier das palmarium requiſitum, dem das andere, bona fides, & juſta Poſſeſſio auf das genauſte verknüpffet iſt, als ohne welche beyde jene, die Præſcription, nicht beſtehen kan. Zwar, wenn man der Sache etwas genauer nachdencket, ſo will ſich ſchwerlich concipiren laſſen, wie derjenige etwas bona fide, und als ein Feudum beſitzen könne, der mit ſelbigem nicht belehnet worden, iſt aber dieſe geſchehen, ſo brauchts kei-

a) Struv. l. c. c. 7. b) V. Ziegl. de Præſcript. Feud. Horn. c. XI. §. 2.

keiner Præscription. Alleine die DD. geben doch verschiedene Casus, da dergleichen sich zuzutragen möglich, als wenn einer dafür hielte, daß seine Vorfahren darmit belehnet worden wären, und was deren etwan mehr seyn mögen, die am angeführten Orthe nachzuschlagen c), wiewohl nicht geläugnet werden kan, daß eben diese Casus fast mehr in fictione quadam bestehen, als daß sie sich leichtlich sollten ereignen können. Nach gemeinem Lehn-Rechte werden zu der Præscription 30. Jahr erfordert d), in den Sächsischen Rechten hingegen müssen deren 30. Jahr, Jahr und Tag, oder 31. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage seyn e); Soll aber wider eine Kirche, oder anderes, so genanntes geistliches Guth etwas præscribiret werden, erfodern die Rechte deren 40. das Päbstische Recht hat deren 44. gesetzet, zugleich so ein Hauffen Schwürigkeiten mit angehenget f), daß bald nicht möglich ist, wider ein geistliches Guth mit einer Præscription aufzukommen, indem allemahl die Zeit, als lange eine Vacanz etwan gewesen, darvon herrunter gerechnet werden muß. Die Protestanten, die nicht gemerckt oder propter utile particulare nicht mercken wollen, daß dieses ein hauptsächlich Fulcrum des Papatus sey, zugleich die irrige, ab Ethnicis entlehnte Superstition, von Freyheit der so genannten geistlichen Güter, die kein Laye leichtlich besitzen könte, haben dis alles mit beybehalten. Hiernechst ist oben erwehnet worden, wie zwar viele DD. dahin statuiren, als könten die Regalia, und also auch Lehn-Güther wider den Landes-Herrn per præscriptionem

c) Id. l. cit. d) § 5. Si quis 2. F. 26. e) V. Carpz. P. 2. C. 4. def. 16. f) V. C. 4. 5. qv. de Præs.

immemorialem, erlanget werden; Alleine man hat zugleich mit beygebracht, wie dieſes eine der hohen Fürſtlichen Autorité überaus nachtheilige Lehre ſey. Da nun deren Vertheydiger ſelbſten zuſtehen müſſen g), daß ſolches ein Conatus vitioſus ſey, qvo violentur Jura Principum, contra quos æterna autoritas eſſe non videatur, ſed invera eſſe debeat; So iſt wahrhafftig nicht abzuſehen, wie ihre Lehr-Sätze mit dieſem Axiomate beſtehen wollen. Und obgleich eingewendet werden will, daß durch ſothanige Præſcriptionem immemorialem die Unterthanen die vorhin gehabte natürliche Freyheit aller Dinge, gleichſam poſtliminio wieder bekämen; So iſt doch eben dies Argument vielmehr wider ſie, indem die Fürſten durch die Eiß-graue Beſitzung und Ober-Herrſchafft das eingebildete Jus poſtliminii längſtens vertilget, daher kein Unterthan ſelbiges wider ſeinen Fürſten weiter zu brauchen berechtiget. Ob auch ſchon zum Behuff dieſer Meynung die Sächſiſche Landes-Ordnung de Anno 1589. angeführet, allwo Sereniſſimus LLator ſaget, daß er geſchehen laſſen wollte, daß die von Adel dies oder jenes Rechtes ſich bedienen ſollten, ſo iſt doch das Wort geſchehen laſſen, ſehr wohl zu obſerviren, als welches ausdrücklich eine Conceſſion involviret; Wiewohl an dem iſts, daß dieſe Lehre in Praxi faſt allermeiſtens beobachtet wird. Wenn demnach, vermöge dieſer Lehre, ein Vaſallus ein Lehn-Guth 30. Jahr lang, iedoch nicht Animo Vaſalli, denn da würde ihn nie eine Verjährung ſchützen h), beſeſſen, und ſich darbey erkläret, wie er ſelbiges nicht als ein Lehn-Guth anſehe,

g) V. Dn. Ockel. de Præſcr. Immem. c. 5. §. 28. h.) Roſenth. C. 6. Conc. 32.

ſehe, ſo kan er dadurch von dem vormahligen vinculo feudali, per factam interverſionem Dominii directi, loßkommen, doch ob ein Lehns-Herr auch ſo gleich conſentiren werde, ſtehet dahin. Sein Tacitus Conſenſus wird dem Succeſſori auch ſchwerlich præjudiciren können, weil dergleichen Jura nunmehr territoriis infixa, wovon ein Fürſt ſie zu ſepariren, oder weg zu geben nicht befugt. Beſſer gegründet aber iſt die Lehre, Krafft deren der Lehns-Herr i), binnen 30. Jahren wider einen Vaſallen das Dominium utile rechtlich erlangen kan, das zwar deſſen Agnaten nicht ſchadet, iedoch ſo ferne dieſe ebenfalls 30. Jahr ſtille ſchweigen, ſo haben ſie ihr vormahliges Recht auch verlohren k). Veräuſert ein Vaſall ohne ſeines Lehns-Herrn Vorwiſſen ſein Lehn-Guth, ſo fällt dieſem beydes das Dominium utile und directum anheim l), läſt er aber dem Kauffer 30. Jahr geruhig ſolches beſitzen, ſo hat er das erſtere dadurch verlohren, und jener ein Feudum novum erlanget. Einen eintzigen Fall nehmen die Feudaliſten aus m), da dem Lehns-Herrn die Præſcriptio nicht ſchade, wenn nemlich der Vaſall das Lehn, als ein Erb-Guth gekaufft, der Verkäuffer auch ſelbiges in ſothaner qualité beſeſſen gehabt, wiewohl dennoch einige n) mit der Præſcriptione immemoriali ankommen, und ſolche darwider einwerffen, mehrere Schwürigkeiten, die andere o) desfalls machen, itzo zu übergehen. Von den Gerechtigkeiten, daß ſelbige einem Lehn acquiriret werden können, iſt vorher Erwehnung geſchehen. Den Unterſchied, den die Lehrer des Römiſchen Rechtes gemachet, da ſie ſelbige in Continuas & Diſcontinuas

i) Struv. S. J. Feud. C. XI. k) Horn. l. cit. l) Struv. l. c. c 15.
m) Roſenth. l. cit. n) V. Eund. l. cit. o) Horn. l. c §. XI.

eingetheilet, wissen die Sächsischen Rechte nicht, sintemahl in selbigen alle und iede Servitutes binnen 31. Jahren und einem Tage præscribiret werden p).

Th. IV.

Die Belehnung geschicht auf verschiedene Art.

Woher das Wort Investitura, wie also die Belehnung im Lateinischen gegeben wird, seinen Ursprung habe, davon seynd verschiedene Meynunge. Insgemein wird dahin geschlossen a), daß es von dem Teutschen Wort Vesten, oder eine Sache bevestigen, herkomme, welches in seinem Werth und Unwerth beruhen bleibet. Von denen verschiedenen Bedeutungen, darinnen es genommen wird b), findet allhier nur diejenige statt, da es diejenige Handlung heist, durch die der Lehns-Mann das Dominium utile an einem Lehn-Guthe von dem Lehns-Herrn empfähet c), diesemnach die Belehnung nichts anders ist, als eine, mit den gewöhnlichen Solennitäten, von dem Lehns-Herrn entweder würckliche, oder durch gewisse dies bedeutende Signa beschehene Ubergebung eines Feudi. Es wird selbige eingetheilet d), in investituram *propriam*, oder wenn die würckliche Einlieferung des Lehn-Stücks geschicht, und heisset insgemein die Gewähr, und in *abusivam*, die auch Symbolica, ingleichen die Belehnung genennet wird, wenn der Lehns-Mann die künfftige Possess eines Feudi durch ein

p) Carpz. P. 2. d. 8. c. 4.

a) V. Stryck. E. J. F. C. VI. qv. 1. b) Horn. c. 12. §. 1. c) V. Stryck. l. cit. d) Schilt. ad Struv. Synt. J. F. c. 7. Itter. de Feud. Imp. c. 9. Schilt. de Invest. Simult. c. 1. §. 2.

ein desfalls beliebtes Zeichen, als einen Stab, Fahn, Scepter und dergleichen, versichert erhält, oder wenn der Lehns-Herr einen mit einem erst noch vacant zu werdenden Guthe belehnet, und ihm die Anwartschafft auf solches ertheilet. Von den Lehns-Contracten fragen die JCti e), ob solche unter die Contractus bonæ fidei, oder stricti juris, oder unbenannten gehören? Gewiß ists, daß sie unter die Contractus stricti Juris nicht zu rechnen, daher sie nothwendig unter denen, die man bonæ fidei nennet, gehöret: Ob sie aber unter die nominatos, oder benanten, oder innominatos zu referiren, möchte noch eher zu zweiffeln seyn. Wil man sie den letztern beyzehlen, thut man vielleicht so gar unrecht nicht, indem gewiß, daß sie mit allen andern in dem Jure Civili befindlichen Contracten nichts gemein, auch ihre gewissen συναλλάγματα haben. Ob aber ein abusive Belehnter, oder der nur die Anwartschafft erhalten, das Dominium utile dadurch würcklich empfangen habe, wollen eben nicht alle Feudalisten zustehen: Doch die gemeinste, und in Praxi bewährte Meynung ist, daß er allerdings ein Jus reale, oder das Dominium utile, und einfolglich Jus vindicandi erhalten f). Es muß indessen bey der Belehnung abusiva entweder ein gewiß Signum interveniren, oder der Lehns-Herr mit ausdrücklichen Worten dahin sich erklären g), daß Titius mit dem und dem Guthe würcklich solle belehnt seyn, und was dergleichen eben dies bedeutende Formalien mehr seyn: Diese abusiva investitura ist nunmehro in Teutschland fast durchgehends moris, wie darvon die tägliche

e) V. Struv. Synt. J. C. Exer. 6. & 8. f) V. Schilt. l. c. §. 3.
g) Horn. §. 5.

Praxis beſaget, daher an deren Gültigkeit von einigen unbefugter Weiſe gezweiffelt wird. Und den Fall geſetzet, daß ſie dem Longobardiſchen Lehn-Rechte nicht convenable, ſo iſt ſie doch, wie nur gedacht, in Teutſchland nunmehr alſo recipiret. Sie ſtreitet auch nicht wider die Vernunfft, weil es an dem h), daß auch durch bloſſe Worte, das Eigenthum einer Sache, wenn der Ober-Eigenthums-Herr deſſen zufrieden, übergeben werden könne, es mögen nun die offtmahls nodum in Scirpo ſuchenden Römiſchen Rechte darzu ihr ja oder nein geben. Es iſt auch diß in Teutſchland alſo eingeführet, daß bey denen Belehnungen über geringere Feuda keine Signa adhibiret werden, ſondern ſolche in bloſſen Worten geſchicht: wie denn auch, wenn von dem Käyſer ein Reichs-Stand mit ſeinen Landen belehnet werden ſoll, man deren ſich ſelten zu bedienen pfleget i). Von der Inveſtitura propria iſt annoch zu gedencken, daß ſolche nie anders, als von bereits offen ſeyenden Lehen geſchehen könne, wird auch des Vaſallen ſein Conſens gantz nicht erfodert k); daß aber einige l) die Macht eines Landes-Herrn dermaſſen einſchrencken wollen, dergeſtalt, daß wenn ungefähr von einem noch unneröffnenden Lehn, eine dergleichen Belehnung geſchehen, ſolche niemahls beſtehen könne, iſt der Fürſtlichen Hoheit zu nahe geredet, und heiſt deſſen Hände allzuſehr an die Apices Juris gebunden.

Hierbey iſt wohl zu mercken, daß Inveſtitura abuſiva mit der Inveſtitura expectativa, ingleichen mit der ſimultanea nicht confundiret werden dürffe m).

Der

h] V. Ziegl. ad Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 6. i] V. append. 4. ad Stryck E. J. F. k] Horn. l. c. l] Roſenth. l. c. c. 4. m] V. Schilt. C. J. F. c. 12. §. 1.

Der Haupt-Unterſchied aber beſtehet darinne, daß durch jene ein Jus reale, oder in re, durch die Expectativa aber nur ein Jus ad rem, erlanget wird, in der ſimultanea hingegen geſchicht die Belehnung zugleich in Gegenwart, und mit Genehmhaltung des Beſitzers. In dem Lehn-Rechte wird die Expectativa ein Geding, Anfall, Lehn on Gewahr genennet n), und kan auf zweyerley Art geſchehen, entweder in Lehen, die bereits offen, oder doch ehiſtens offen werden, oder aber in ſolchen, von denen man nicht ſagen kan, ob, wenn, und was von welcher zu der Apertur gerathen könten, wie von jenem die Lehns-Brieffe der meiſten Teutſchen Reichs-Stände beſagen o). Die letztere hingegen darinnen beſtehet, wenn die Expectanz alſo lautet: Von dem nechſt offen werdenden Lehen. Die Expectativa heiſſet bey denen DD. des Lehn-Rechts auch Superinfeudatio, und die de incerto quodam feudo, wird ein **unbekannt Geding**, unrecht aber ein **Irrlehn** genennt, welches aus dem unrecht exprimirten, und unrecht verſtandenen alten Teutſchen Wort erren herkommt p); Hierbey iſt vor die, ſo mit einer Expectanz verſehen, die Cautel wohl zu mercken, daß ſie den Lehn-Brieff alſo einrichten laſſen, daß er alle und iede Fälle, dadurch ein Lehn apert werden könne, in ſich faſte, indem die Feudaliſten behaupten q), daß indeſſen Ermangelung, und wenn der Vaſall etwan eine Felonie begienge, der Subinfeudatus deren ſich nicht bedienen könne. Wann mehr als einer mit der Anwarthſchafft verſehen, ſo iſt nothwendig der, ſo das Lehn würcklich in

n] Id. l. cit. o] V. Iter. de F. Imp. c. IV. p] Id. l. cit. §. 6. Hora l. c. §. 9.

Beſitz hat, denen andern vorzuziehen, ungeachtet ſeine Expectanz von einem ſpäthen dato wäre, und dies, theils weil er ſowohl ein Jus ad rem, als in re hat r). Hat aber keiner von den Anwartenden den Beſitz, ſo genieſſet der den Vorzug, dem die erſtere Expectanz ertheilet worden, iedoch muß der Lehns-Herr denen andern desfalls Satisfaction thun s). Wäre aber einer auf ein gewiß Lehn expectiviret, der ſubinfeudiret, ein anderer hingegen indefinite, oder in ſeiner Expectanz kein certum feudum exprimiret, ſo hat jener, falls jener Fall ſich ereignet, vor den andern ebenfalls den Vorzug t). Das Sachſen-Recht macht hier eine Ausnahme von dem **Fluchtſaal**, oder wenn die Belehnung geſchicht, da der Vaſall mit dem Tode ringet, welchergeſtalt ſelbige ſo dann vor eine expectativam definitam gehalten werde u).

So wenig indeſſen der Lehns-Herr die Expectanz, ohne erhebliche Urſachen zurück zu nehmen befugt x), wiewohl er dem, ſo eine jüngere Expectanz, ſolche zum clauſula anteferri ertheilen kan y); Eben ſo wenig kan der Expectivarius die von dem Lehns-Herrn bewilligte Vereuſerung des Lehns verhindern z), weil es ein bloſſes Jus ad rem, welches hingegen der Simultanee inveſtitus zu thun befugt; Und noch weniger darff er eines eröffneten Lehns Beſitz ſich eigenmächtig unterziehen, ſondern muß bey dem Lehns-Herrn um die Einweiſung anhalten aa). Die remedia retinendæ, oder recuperandæ poſſeſſionis ſtehen ihm in ſo ferne zu, wenn er die Poſſeſs würck-

lich

r) Lehn-Recht C. 6. s) Stryck. E. J. F. c. 12. qu. 31. t) Lehn-Recht c. 7. u) V. Schilt. l. c. §. 8. x) Stryck. l. c. qu. 32. y) Id. qu. 33. z) Strav. l. c. c. 7. aa) Horn. §. 13.

lich erlanget, wo hingegen dieſes nicht, kan er ſich auch nicht des remedii adipiſcendæ poſſeſſionis bedienen bb), als die in nudam promiſſionem ſich nicht zu fundiren pfleget. Annebenſt iſt der Nachfolger des Lehns-Herrn verbunden, ſo wohl die von ſeinem Vorfahrer ertheilten expectantien, als auch die abuſivas inveſtituras zu halten, welches in dem Reiche ebenfalls beobachtet wird, es ſey denn, daß das Staats-Intereſſe desfalls ein anders in Weg legete: Jedoch verſtehet ſich jenes nur, wenn der Nachfolger ex jure proprio, als zum Exempel durch Erbſchafften ein ſolcher iſt, nicht aber wenn er per Electionem, oder auf andere Art darzu gelanget, daher von ſelbſten folget, wie ſchlimm diejenigen dran, die von einem Geiſtlichen ſich mit Expectanzen verſehen laſſen, weil ſein Nachfolger, ſolche wieder einzuziehen, befugt iſt. Im teutſchen Reiche kan ein Käyſer, ohne der Chur-Fürſten Genehmhaltung, keine Lehns-Expectantien ertheilen, wie darvon, nebenſt den andern, die jüngſte Wahl-Capitulation cc) zur Gnüge beſaget. Wenn indeſſen die Lehn über ein neu Lehn-Guth erhalten werden ſoll, muß der Lehns-Mann ſolche binnen einer gewiſſen Zeit ſuchen, die von dem Lehns-Herrn præfigiret zu werden pfleget, welche, wenn er ſolche nach dreymahliger Ladung verſäumet, ihn des Lehns verluſtig machet. Nach Sächſiſchen Rechten iſt das tempus præfixum insgemein Jahr und Tag; dem Lehns-Mann iſt auch unbenommen, ſo ferne der Lehns-Herr mit der Belehnung verzögern ſollte, bey ihn um deren Beſcheinigung anzuhalten dd). Iſt die Expectanz auf ein gewiſſes Lehn

bb) Horn. §. 14. cc) Art. XI. dd) Horn. §. 19.

gerichtet, so muß, wenn solches offen worden, die Belehnung ebenfalls binnen Jahr und Tag gesuchet werden; ist aber jenes nicht, so gebühret dem subinfeudato, die Belehnung über das nechst sich eröffende Lehn so dann zu suchen, wenn dessen apertur einmahl erfolget: versäumet er diese Zeit, ist er weiter nicht zu hören, es sey denn, daß er eydlich erhärte, wie der Oeffnungs-Fall ihm unbekant gewesen ee). Nach dem Longobardischen Lehn-Rechte ff) muste die über ein neu Lehn beschehende Belehnung in Gegenwart der Parium Curiæ, oder wenn diese nicht vorhanden, anderer tüchtigen Zeugen geschehen; heut zu Tage aber ist dieses geändert und verrichtet der Käyser die Belehnung der höhern Reichs-Stände, (denn die Grafen und Freyherrn empfangen solche im Reichs-Hoff-Rathe,) in Gegenwart seiner Minister, auch wenn Reichs-Stände am Käyserlichen Hofe zugleich mit vorhanden; iedoch wenn auch dieses Solenne sollte weg bleiben, so doch nicht leicht geschehen wird, dürffte sehr schwer fallen, eine sothanige Investitur vor ungültig angeben wollen. Die Reichs-Stände pflegen ihre Vasallen in ihren Cantzeleyen, durch ihre Räthe, die so dann der Zeugen Stelle vertreten, belehnen zu lassen. Es kan aber der Lehns-Herr die Belehnung entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten verrichten, der doch darzu absonderlich authorisiret seyn muß gg), daher die Frage entstehet, ob ein Käyser, wenn er aus dem Reiche gehet, seinen hinterlassenen Vicarium zugleich die Vollmacht, Belohnungen zu thun, ertheilen

ee) Vid. Schilt. c. 15. §. Feud. A. ff) 2. F. 2. 2. F. 32. gg) Horn. §. 22.

theilen könne, welches zwar von einigen Publiciſten verneinet werden will; es iſt aber gewiß, daß ſolches ſonder rechten Grund geſchehe, und einem Käyſer ſothane Macht unbenommen hh). Wegen der Durchl. Reichs-Vicarien ſtimmen die Publiciſten dahin ein, daß ſie geringere Lehn zu vergeben befugt, die höhern hingegen, oder Fahn-Lehn müſſen einem Käyſer vorbehalten bleiben ii). Der Vaſall kan die Lehns-Empfängniß ebenfalls durch einen Gevollmächtigten verrichten laſſen, der dann in deſſen Seele ſchweret, wiewohl er allemahl, obgleich nur aliqvalem Cauſam abſentiæ angeben muß. Eben dis wird auch im Reiche obſerviret, indem die Reichs-Stände ſo wohl die Erneurung des Lehn, als auch wenn neue zu empfahen, desfalls ihre Gevollmächtigten abſchicken: Stehet alſo dahin, ob ein Käyſer ſie, in Perſon zu erſcheinen, fürladen könne, indem der lange Gebrauch, durch Mandatarios zu erſcheinen, ſie von der Perſönlichen Stellung vollkommen befreyet, und ſie in der Poſſeſs de non perſonali Comparitione ſeyn, ungeachtet ſie ebenfalls einige Urſache ihrer Nicht-Erſcheinung mit beyzubringen pflegen. In den Chur-Sächſiſchen Landen iſt dis eingeführet kk), ſo ferne eine infeudandus dem Landes-Herrn vorhin mit Eyd und Pflicht nicht verwandt, daß ſelbiger in Perſon erſcheinen müſſe, von welchem neceſſario nicht anders, als nur in höchſt-wichtigen Fällen remittiret wird. Was annebenſt bey Belehnungen vor Solennitäten vorgehen, darvon iſt bey denen Feudaliſten, und was das Reich anbetrifft, bey einigen Publiciſten ll), mehrere

hh) V. Itter. de Feud. Imp. c. 6. ii) V. Carpz. ad L. R. c. 11. ſect. 15. kk) V. Lehns-Mand. de an. 1691. ll) V. & Itter. l. c. Stryck. Ex. J. F. App. 4.

mehrere Nachricht zu befinden, überhaupt kommen selbige darauf an, daß der Lehns-Mann in geziemender Submision die Belehnung bitten, seine Treue versichern, und so dann jene empfahen muß mm), da denn zu wissen, daß das, so in dem alten teutschen Lehn-Recht **Mannschafft** genennet wird, heut zu Tage die Lehns-Pflicht heisse nn).

Von der Mitbelehnschafft ist zu wissen, daß solche eigentlich einer teutschen Ankunfft sey oo), die Fälle aber, in denen sie auch nach dem Longobardischen Rechte gegeben wird, stehen am angezogenen Orte pp) zu befinden, denn bey den Teutschen succedirte vor diesem niemand, als die Söhne qq), wiewohl unter diesem Worte in folgenden Zeiten auch deren Enckel mit verstanden werden rr). Dieses fiel denen andern Anverwandten überaus beschwerlich, indem solcher gestalt ihnen vielmahls die herrlichsten Güter aus den Händen giengen, und sie nicht selten in einen ziemlichen pauvren Stand gerathen musten. Darmit nun so thanem Ubel abgeholffen würde, so erdachte man die Mitbelehnschafft, oder an die gesamte Hand, die zwar hauptsächlich bey denen Sachsen im Brauch ist, dennoch aber auch in andern Reichs-Landen ss), wiewohl nicht durchgängig tt), gebrauchet wird. Indessen kan weder der Lehns-Herr dem Lehns-Manne einen Mitbelehnten wieder seinen Willen aufdringen, noch dieser einen Mitbelehnten

ohne

mm) Schilt. l. c. c. 43. §. 6. nn) l. cit. oo) V. Schilt. de simult. Invest. c. 2. pp) Horn. §. 25. qq) V. J. S. F. c. 21. rr) Schilt. l. c. §. 2. de C. J. F. A. C. 43. & 65. & Mincuccium de Feud. C. 2 tit. 7. ss) Schilt. l. cit. tt) Vid. R. Hoffr. Orb. tit. 3.

ohne jenes approbation annehmen, weil beyden Theilen kein Præjudiz geschehen darff. In den Sächsischen Landen muß der, so einen Mitbelehnten haben will, selben binnen Jahres-Frist vorschlagen, der Præsentatus aber binnen ebenfalls einem Jahre die Belehnung suchen uu). Diese Investitura simultanea gebiehret den Mitbelehnten, ein solch Jus reale, Krafft dessen, der Lehns-Mann mit dem Lehn nach seinem Willen schlechterdings nicht gebahren darff, so doch in einigen Sächsischen Provinzien xx) seinen Abfall leidet, ob auch der Simultanee investitus einige Schein-Possess in dem mitbelehnten Gute erhalte, ist am angeführten Orte yy) weiter nachzuschlagen.

Th. V.

Die Eydes-Leistung ist das vornehmste requisitum der Belehnungen.

Gleichwie der Nutzen der Lehn hauptsächlich in denen davon zu leistenden Diensten bestehet; also erfordert auch jener ihre Eigenschafft, daß der Lehns-Mann seinem Lehns-Herrn, seiner künfftigen Treue halber, sich mit einem Eyde verpflichten müsse. Dieser Eyd heisset in dem Longobardischen Lehn-Rechte a) fidelitas, fidelitatis sacramentum, und dann fidelitatis Juramentum, bißweilen wird er auch Hominium und Homagium genennet, im Teutschen haben es die Vorfahren durch Trevve, Holde, Hulde ausgesprochen c): Dermahln wird es Lehns-Pflicht, oder Lehns-

uu] V. Lehns Mandat 1691. xx] Horn. §. 29. yy] §. 30.
a) 2. F. 45. 2. F. 28. in Princ. 2. F. 3. §. 17. b) Schilt. l. c. §. 6. c) Id. §. 7.

Lehns-Huldigung benahmset. Was die Alten, und sonderlich die Longobarden, und die deren Rechtes sich bedienet, vor Formuln darbey gebrauchet, ist an angeführten Stellen d) zu befinden, und die dermahligen stehen ebenfalls an benennten Orte e) nachzuschlagen. Mit dieser Lehns-Pflicht aber ist die Huldigungs-Pflicht nicht zu vermengen, wie denn das Wort **Pflicht** in einem fünfffachen Verstande genommen wird f), einmahl da es die Diener-Pflichten (fidem ministerialem), dann, die Landes- und endlich Lehns-Huldigung bedeutet. Die Landes-Huldigung müssen alle und iede Unterthanen, und also auch die Vasallen eines Fürsten, so fern sie seine Unterthanen, und Land-Sassen seyn, unwidersprechlich ablegen; die Lehns-Pflicht aber bloß die Vasallen, so fern sie nemlich keine Unterthanen. Der Unterschied zwischen beyden Pflichten bestehet hauptsächlich darinnen, daß der Unterthan schweret, seinem Landes-Herrn getreu und gehorsam gewärtig zu seyn, der Vasall aber nur Treu, Hulde, und gewärtig zu seyn g). Wenn demnach ein Vasall zugleich gehorsam zu seyn mit geschworen, so ist er allerdings vor einen Unterthanen zu halten, weil das Wort **Gehorsam** das eigentliche Κρινόμενον h) subjectionis ist. Diesemnach muß der Vasallen-Eyd wohl angesehen werden, indem ein anders ist, ein Vasall und Unterthan, ein anders aber ein blosser Vasall zu seyn. Vormahls und in den alten Zeiten war die Landes-

Pflicht

d] §. 8. V. & Sigon. de R. Ital. l. 7. e] V. Exam. J. F. Stryck. & Append. ej. f] Schilt. l. c. §. 7. g] V. form. ap. Stryck. l. c. n. 18. p. m. 429. h] Altenb. Assert. contra die Grafen von Waldeck p. 49. 50.

Pflicht unbekannt, indem niemand als die Vasallen den Eyd der Treue ablegeten i), es sey nun daß die Fürsten ihren Unterthanen keine Untreue zutrauesen, oder aber weil sie ihre Lehn-Leute allermeist, mit denen von ihrem patrimonio genommenen Stücken belehneten, dahero selbige desto schärffer zu vinculiren, sie von ihnen noch eine absonderliche eydliche Versicherung erforderten. Alleine da in den nachherigen Zeiten, die Unterthanen in ihrer natürlichen Pflicht offtmahls wancken wolten; so hat man, sothanem Ubel vorzukommen, die Landes-Huldigung erfunden. Weil indessen die teutschen Reichs-Stände bey Empfahung ihrer Lehn, auch dahin schweren, daß sie dem Käyser und Reiche gehorsam seyn wollen, so fragen die Publicisten, ob diese Eydes-Præstation eine Unterwürffigkeit inferire? welches die meisten bejahen k), einige hingegen verneinen l), die zwar wohl in so weit nicht zu hören, iedoch daß auch aus jener nicht eine subjectio violenta, sondern auf gewisse masse spontanea behauptet werde.

Da aber nun vorher erwehnet worden, daß die Abfassung der Lehns-Pflicht wohl angesehen werden müsse, als entstehet auch hieraus eine zwiefache Eintheilung des Homagii, als nemlich in reale und personale. Personalis Subjectio ist, wenn einer an einem Orte sich wohnbar niedergelassen, ob er gleich alda mit keinen unbeweglichen Gütern angesessen: Realis hingegen wird genennet, wenn einer in diesem oder jenem Orte nicht zwar selbsten wohnet, iedoch alda

i] Schilt. l. c. §. 9. k] V. Schilt. l. c. §. 10. Furstenb. de Jure suprem. C. 26. p. m. 117. sqq. l] V. Vindic. Caus. Palat. §. 23. v. & Heremont. & Monzamb.

alda mit unbeweglichen Gütern ansäßig ist, daher er wegen dieser, nicht aber wegen seiner Person eine Unterthänigkeit angelobet, einfolglich auch mit keiner personal- sondern bloß einer real-Klage angegrieffen werden könne m). Wie es mit denen Vasallen und Unterthanen gehalten werde, die keine Land-Sassen, sondern Amt-Sassen seyn, auch welchergestalt sie von demjenigen Amte, dahin ihre Lehen gehören, zu belangen, kan bey angeführtem autore n) weiter nachgesehen werden. Die verschiedenen Eydes-Formuln, so die Reichs-Stände am Käyserlichen Hofe, bey Empfahung ihrer Lehn abzulegen pflegen, kan man am angezogenen Orte o) weiter nachschlagen. Da auch, wie vor erwehnet, das Juramentum fidelitatis nicht de essentia der Lehn ist; also kan der Lehns-Herr solches auch erlassen. Immittelst, und weil das Frauenzimmer von denen Lehen nunmehr nicht ausgeschlossen, sondern so wohl was erlangen, als auch mit den auf sie verstammeten belehnet werden können, so wird gefraget, ob sie in Person erscheinen, oder einen Gevollmächtigten senden können, ingleichen ob dieser in der Vasallen, oder seine eigene Seele schwere? Das erstere ist ausser Zweifel, und weiset die tägliche Praxis, daß sie so dann einen Lehn-Träger verschaffen müssen, wegen des andern incliniren verschiedene Feudalisten dahin, daß es am sichersten, wenn selbiger in seine und seiner Principalin Seele zugleich schwere p). Wegen der Unmündigen ists beym Käyserlichen Hofe also eingeführet, daß der

m] Horn. l. c. c. 13. §. 4. n] Id. l. 7. o] Stryck. l. cit. App. 16. sqq. p] V. Horn. §. 10. Stuv. Synt. J. F. c. 88. §. 6. & ibi annot. Schilt.

der Vormund als Vormund die Belehnung suchen, und indessen in seine eigene Seele schweret q), wiewohl der zur Mündigkeit gelangete Vasall nachmals die Belehnung auch vor seine Person zu suchen verbunden, welches in Cap. Car. VI. art. 11. geändert. In den Lehns-Curien aber der Reichs-Stände pfleget der Vormund bloß den Handschlag von sich zu geben r). Von dem gewöhnlichen Sprich-Worte: Hold Herr, hold Knecht annoch zu gedencken, so hat solches seinen Ursprung von dem zwischen dem Lehns-Herrn und Lehns-Manne obschwebenden vinculo her, da jener diesem zwar allen Schutz und Schirm wiederfahren lassen muß; iedoch ist er ihm deswegen zu keinem Eyde verbunden s).

Th. VI.

Ein Vasall kan über sein Lehn-Guth durch ein Testament nicht disponiren.

Es ist zwar an dem, daß ein Lehn nicht so schlechterdings als res aliena anzusehen, sintemahl dem Lehns-Mann de dominio utili zu disponiren unbenommen; gleichwohl aber, weil sothane dispositon weder in Præjudicium des Lehns-Herrn, noch der Mitbelehnten, als ohne welche man überaus selten ein Lehn finden wird, geschehen dürffe, so erstrecket sich solche Gewalt zu disponiren auch nicht weiter, als jener Nachtheil darbey nicht interessiret. Dieses aber geschicht vornemlich, wenn ein Lehns-Mann über sein Lehn-Gut testiren zu dürffen die Erlaubnüß

q) Horn. §. 11. & in App. 1. n. 8. r) Struv. c. 8. s) Id. l. c. Stryck. c. 13. qu. 13.

hätte, daher die Rechte a) ihm selbige gäntzlich benommen. Der Papst, der sein geistlich Recht allenthalben mit einzumengen gesuchet, hat es zwar dahin mit zu bringen vermeinet, daß dem Vasall ad pias Causas, mit dem Feudo etwas zu vermachen erlaubet seyn sollte; alleine das Longobardische Lehn-Recht hat von seinem rigore sich in so ferne nicht abbringen lassen b), daher dem Vasall auch nicht erlaubet, von dem Lehn das geringste ad pias Causas zu verwenden. Gleichwie es aber an dem, daß keine Regul zu befinden, die nicht ihre Abfälle leiden sollte; Also kan es auch geschehen, daß der Lehns-Herr so wohl in die vom Lehns-Manne gemachte testamentarische Disposition, als auch wenn er mortis Causâ etwas aufgesetzet, entweder noch bey dieses seinem Leben drein williget, oder nach dem Tode seinen letzten Willen vor genehm hält c): Da denn wegen der agnaten, oder der Mitbelehnten zu erwarten, daß, so fern das Lehn ein alt Lehn ist, und der Vasall solches einen Fremden vermachet, jene samt und sonders drein willigen müssen: ist aber ein weitläufftig Verwandter zum Erben eingesetzet, so wird nur der nechsten Freunde ihre Genehmhaltung erfordert d). Hierbey entstehet die Frage, wenn der Lehns-Herr und nächsten Verwandten gegenwärtig gewesen, und vernommen, daß der Vasall seines Lehn-Gutes halber ein Testament zu verfertigen in Begrieff, ob selbiges zu recht gültig sey? Weil der Sterbenden ihre letztern Actiones in denen Rechten viel Vorzug haben, so incliniren

a) 1. F. 8. arg. §. 1. verb. deteriorem 9. §. donare. b) §. cit. donare. c) Horn. c. 14. §. 2. d) Rosenth. de F. c. 7. Concl. 4. Stryck. E. J. F. c. 14. qu. 2.

niren die meiſten DD. dahin e), daß ein ſothaniger letzter Wille zwar zu Recht beſtehe, jedoch mit der Limitation, ob ſowohl der Dominus feudi, als auch die agnaten zu ſelbigem ſchlechterdings ſtille geſchwiegen, und nichts darwider eingewendet, ob es gleich nicht gegen den Teſtatorem ſelber, ſondern gegen Fremde geſchehen, indem ſie jenen in ſeinem Agone etwan nicht verſtehen wollen; oder aber ob ſie auf eine oder die andere Art ihren diſſenſum bezeuget, da denn bey dieſem letztern Falle, das Teſtament nicht beſtehet. Ferner obſchon die Agnaten oder Mitbelehnten in eine Teſtaments-Factionem verwilliget, oder ſie desfalls ein gewiſſes Pactum unter ſich errichtet hätten; ſo hat zwar das Teſtament ſelber in regard des Lehns-Herrn keine Krafft; jedoch iſt der Succeſſor verbunden, aus dem Lehn dieſerhalben einen hinlänglichen Abtrag zu thun f). Von einem völligen Erb-Lehn hingegen kan der Eigenthums-Herr nach ſeinem eigenen Gefallen diſponiren, und iſt in ſelbigen auch das Frauenzimmer nicht g) ausgeſchloſſen, weil ein dergleichen Lehn auf gewiſſe maſſe, als res allodialis conſideriret wird: Jedoch da eben nicht alle und iede Erb-Lehn ſchlechterdings ſolche ſeyn, ſondern bey vielen der Succeſſion halber eine oder die andern pacta ſich befinden; als müſſen ſelbige vor allen Dingen angeſehen, und nachdem die Gültig- oder Ungültigkeit eines Teſtaments unterſuchet werden h). Bey vielen Lehen findet ſich auch, daß dem Vaſall die Macht, ſelbiges zu vereuſern, von dem Lehns-Herrn gegeben worden, da denn die

e) V. citat. & Struv. c. 13. f) Horn. §. 2. g) Stryck. l. c. qu. 4. h) Stryck. de Caut. Teſtam. c. 6. memb. 2.

Feudaliſten fragen, ob unter ſothaner Poteſtate alienandi zugleich die Errichtung eines Teſtaments, oder Ubergebung aufn Todes-Fall mit zu verſtehen? Verſchiedene i) bejahen ſolches, und zwar aus dem Principio des favoris der ultimarum voluntatum; alleine weil es doch an dem iſt, daß die poteſtas alienandi nicht weiter gehet, als das Lehn-Recht ſelbige angedeutet haben will, ſo iſt die Frage nicht anders mit ja zu beantworten, als ſo ferne in dem Lehn-Briefe eine gantz freye Gewalt enthalten k). Ein Frey-Lehn hingegen, oder Feudum francum, ingleichen ein Zinß-Lehn, Feudum Cenſuale, genieſſen der Freyheit, daß der Beſitzer von ſelbigen teſtiren könne, gantz nicht l), ſintemahl, ob in jenem gleich die Dienſte erlaſſen, ſo interiren ſelbige doch noch keine unbedungene Freyheit: in dieſem aber ändert der darauf liegende Cenſus die Naturam feudi nicht, daher es auch desfalls denen andern gleich zu tractiren. Ebenfalls kan de feudo pignoratitio nicht teſtiret werden, welches hingegen in feudo oppignorato oder einem verpfändeten Lehn ſtatt hat, und iſt der Conſenſus des Lehns-Herrn eben nicht nöthig, wiewohl die poteſtas teſtandi mehr de Jure pignoris als dem Lehn ſelber zu verſtehen m). Von gleicher Beſchaffenheit ſeynd die Feuda emptitia, Feuda emta, und Feuda oblata, ja überhaupt alle und iede Lehn, ſie mögen propria oder impropria ſeyn, worunter zugleich die Feuda fœminina mit begrieffen n), die Fälle ausgenommen, da per pacta dieſerhalben ein anderes verſehen. Weil die Nutzungen des Lehn-Gutes unter die

i) Rhet. Inſt. Feud. 2. t. 8. k) Horn. §. 4. l) Id. §. 5. & V. de F. Franco. m) Stryck. l. cit. n) Horn. §. 6. & Cap. 4.

die allodial-Dinge gehören, wie nicht weniger die meliorationes deſſelben; als kan der Vaſall von ſolchen o), und denen Nutzungen p) desjenigen Jahres, darinnen er verſtorben, frey diſponiren. Was die fructus futuros, und acceſſiones naturales anlanget, als wenn dem feudo per alluvionem etwas zuwächſet, ſo haben ſolche mit vorherigen gleiche Bewandnüß, und muß der Sohn ſeines Vaters letztem Willen desfalls nachgehen q). Was indeſſen de teſtamenti factione geſaget worden, verſtehet ſich zugleich von allen andern diſpoſitionen, daher wenn der Vaſall jene nicht hat, ſo kan er de feudo weder legiren, noch ſonſt auf andere Art darvon etwas vergeben: Iſt ihm hingegen das erſtere erlaubet, ſo ſtehen die übrigen ihm auch zu.

Von denen neu erlangten Lehen, kan der Lehns-Mann, mit Genehmhaltung des Lehns-Herrn zwar diſponiren, und ſolches, wenn er verſchiedene Söhne, entweder einem alleine, oder einem andern zuwenden; alleine der es überkommen, iſt ſo dann verbunden, ſeinen übrigen Brüdern ihre Legitimam zu geben, und da müſſen was Lehn- und Erb-Güter mit einander verglichen, und daraus die Legitima conſtituiret werden, ein Fremder aber, muß denen hinterlaſſenen Söhnen ebenfalls eine hinlängliche Satisfaction thun r). Mit denen alten Lehen ſcheinet es zwar eine andere Bewandnüß zu haben, doch weiſet die Praxis, daß ein Vater mit ſelbigen nach ſeinem Gefallen diſponiren, auch wenn er verſchiedene Lehn-Güter hat, ſolche nach Belieben unter ſeine Söhne vertheilen könne, wormit dieſe auch zufrie-

o) 2. F. 28. §. ſi vaſallus. p) Ibid. §. his conſeqventer. q) arg. 2. Feud. 45. r) Horn. c. 14. §. 9.

den seyn müssen s); Es ist auch des Lehns-Herrn Consens in-so fern nicht nöthig, indem er Vasallen aus einerley Geblüthe behält; Jedoch so ferne wichtige Umstände concurriren sollten, wird dieser allerdings erfordert. Hieraus wollen einige t) Publicisten schliessen, ein Teutscher Reichs-Fürst könne das Jus primogenituræ ohne des Käysers Bewilligung in seinen Landen nicht einführen: allein sonder Zweiffel parificiret man durch sothanige alleirung die Condition der andern Vasallen, mit der Reichs-Stände ihrem gegen das Reich habenden Vasallagio, die doch sehr weit von einander differiren. Zudem da dem Reiche durch Introduction des Juris primogenituræ nichts abgehet, und solches vielmehr zum Lustre und Conservation der Fürstlichen Häuser gereichet, so ist nicht befindlich, aus was triefftigen Ursachen, die Reichs-Stände desfalls vinculiret seyn, und von dem arbitrio des Käysers so schlechterdings dependiren sollten. Ob immittelst ein Vater seinen Sohn ratione der Lehn-Güter enterben könne? so ist zu Entscheidung dieser Frage distinctive zu antworten: Entweder seynd die Lehen gäntzliche Erb-Lehn, und da werden sie denen allodialibus gleich gehalten, in denen die Exheredatio statt hat; u) oder es seynd feuda ex providentia & pacto, worinnen schlechterdings keine Enterbung statt hat x), es wäre dann, daß der Sohn mit gar ungemeiner Undanckbarkeit, oder andern groben Lastern, gegen den Vater sich vergangen hätte, da denn solche mit Genehmhaltung des Lehns-Herrn geschehen y) muß.

Hier-

s) §. 10. t) Rumelin. ad A. B. P. 3. p. 793. u) Stryck, E. J. F. l. c. qu. 6. x) Horn. §. 11. y) Stryck. qu. 7.

Hiernechst ist in dem Römischen Rechte z) zwar verbothen, keinen Menschen dahin anzunöthigen, daß er mit andern in einer steten Gemeinschafft, oder Communion leben sollte, welches man in so weit nach seinem Werth und Unwerth beruhen läst. Dis Verboth wil auch auf die Lehn mit extendiret werden, daher einem Vater nicht erlaubet seyn soll, seinen Söhnen per testamentum zu injungiren, die Güther in einer steten Gemeinschafft und ungetheilt zu besitzen: Gleichwohl da sothaner Befehl nichts unbilliges in sich haben, und zur Erhaltung des Wohlstandes der Familie angesehen seyn können; so ist nicht befindlich, warum selbige sodann nicht auf gewisse masse subsistiren sollten. Von dem Testament aber eines Vasallen annoch zu gedencken, so hat selbiges vor andern Testamenten nichts besonders, und kan ein adelicher Vasall vor seinen Gerichten, einer von höhern Stand aber, vor seinen Räthen selbiges verfertigen, und ihnen dessen Eröffnung übertragen aa). Wegen der Reichs-Fürstlichen Testamente wird gefraget, ob solche die in den Bürgerlichen Rechten gesetzten Solennitäten, ingleichen was der Käyser Maximilianus I. der Notarien halber geordnet, beobachten müssen? da denn freylich viele auf die affirmativam incliniren. Doch ihr Haupt-Fundament kommt darauff an, daß sie alles, was die Römischen Gesetze desfalls ordnen, mit der grösten Gewalt auf das Teutsche Reich appliciren, und von dem alten Römischen Reiche, und dem heutigen Teutschen Reichs-Staate, sich unam eandemque faciem imaginiren. Aus diesem Principio, müssen die Teutschen

z) l 26. §. 4. de Cond. Indeb. & alibi. aa) Horn. §. 14.

Fürsten in allen ihren actionibus auch deſſen geringſte Apices in Obacht nehmen: Alleine wer erkennet nicht, wie man das Teutſche Reich und deſſen Glieder dergeſtalt denen Geſetzen, daran die Römiſchen Käyſer ſelber nicht gebunden ſeyn wollten, unterwerffe. Ob auch gleich wegen der Conſtitution Maximiliani I. eingewendet werden will, daß ſelbige von den Reichs-Ständen, pro lege gehalten worden, ſo haben ſie ja ſelbige nicht pro lege fundamentali Imperii erkläret. Denn die Natur der Geſetze erfordert zweyerley, nemlich Legislatorem cum ſumma poteſtate, und dann obedientes oder ſubjectos; wer will aber dieſes von der Conſtitutione Maximiliani ſagen? wo, und wer iſt der LLator ſummus? und wer ſeynd denn die parentes? würde nicht hieraus folgen, daß die Reichs-Stände bloſſe Unterthanen eines Käyſers wären? Eben um dieſe, der Geſetze ihrer Eigenſchafft willen, ſagen die meiſten Publiciſten bb), daß die Reichs-Grund-Geſetze, nicht ſo wohl Geſetze, als vielmehr Conventiones und Pacta genennet werden müſten, weil bey ihnen das denen Geſetzen nöthige relatum & correlatum der Summæ poteſtatis und ſubjectionis auf gewiſſe maſſe ermangele. Dieſemnach wird der Hoheit der Fürſten weit gemäſſer geſaget ſeyn, wenn man ihre actiones nach dem Jure Civili, ohne gründliche Urſache nicht erweget.

Th. VII.

In dem Lehn wird nicht auf einerley Art ſuccediret.

Es iſt an dem, auch oben bereits berühret worden,

bb] V. Tit. Spec. Jur. Pub. l. 2. c. 1.

den, daß die Lehn-Güter ihren Ursprung aus dem Kriege her haben, indem man vor diesem, nicht wie itzo, um gewissen Sold dienete, es war auch die Anwerbung der Soldaten unbekannt; sondern die Fürsten gaben ihrem Adel entweder gewisse Güther, oder nur die Einkünffte von selbigen, dafür sie Kriegs-Dienste thun, und auf ihre Kosten zehren musten: lieff der Krieg zum Ende, so hörten auch gedachte Einkünffte, oder die Besitzung der eingeräumten Güther auf a). Daher kommts demnach, daß ein solches Guth ein Feodum, oder Feudum heisset, dessen erste Syllabe der Herr Schilter b) aus dem alt Sächsischen Worte Fee herleitet, welches soviel als Sold bedeutete. Weil aber gewiß, daß die alten Teutschen weder Griechisch noch Lateinisch geredet c), sondern ihre Gesetze und andere Dinge in der Sprache abfasseten, die sie von ihren Müttern erlernet hatten; so ists unstreitig wahr, daß die letztere Syllabe auch Teutscher Ankunfft seyn müsse. Noch bis diese Stunde ist in der Englischen Sprach das Wort Town bekant, welches itzo zwar eine Stadt, vormahls aber ein Haus bedeutete. Da nun die Englische von der alt Sächsischen ihre hauptsächlichste Ankunfft her hat, warum sollte also in selbiger Feodum nicht so viel geheissen haben, als Feedown, oder ein Hauß, Guth, das man an Soldes statt bekommen? Die weitere Untersuchung bemeldter Sprache, würde sothanen Muthmassungen sonder Zweiffel mehr Licht anzünden. Solchergestalt waren die

a) V. Schilt. de Nat. Succeff. Feud. §. 3. Hartm. Pist. Obs. 226. n. 20. b) l. cit. & alibi Comm. C. J. F. Alem. c) V. Schilt. in Præf. de Comment. §. 10.

Lehn-Güther in den allererſten Zeiten nicht erblich, erhielte ſelbige auch weiter niemand, als derjenige, der ſelbſten Kriegs-Dienſte thate. Und darbey hätten es die Nachkommen bewenden, und die Fürſten mit ihren Landen und Vermögen nicht ſo verſchwenderiſch umgehen ſollen. Alleine ſie lieſſen, allem Vermuthen nach, ein eingebildetes, oder beredetes utile ſich blenden, daher gaben ſie dem Beſitzer derſelben, nach beygelegten Kriege, deren Genuß erſtlich nur auf ein Jahr, nachmahls kam es auf ſeine Lebens-Zeit: endlich erhielten ſolche auch die Söhne, da der Lehns-Herr entweder einen allein darzu erkieſete, oder aber nach Gutbefinden, alle damit belehnte. Käyſer Lotharius I. erſtreckte ſolches auch auf die Enckel b), und des verſtorbenen Vaſallen hinterlaſſene Brüder, welche Gewonheit Conradus II. nachher noch mehrers befeſtigte c), deſſen Conſtitution desfalls nichts neues ſetzet, ſondern nur des Lotharii ſeine mehrers bekräfftiget. Nachher iſt es immer weiter und weiter auf die Adgnaten und Vettern ausgedehnet worden f), bis es endlich dahin gerathen, daß denen Landes-Herren über ihre Lehn-Güther eine ſehr eingeſchrenckte Gewalt übrig geblieben, und deren Dominium ihnen entweder gar nicht, oder doch überaus ſelten, wieder anheim fället, welches dem erſtern Abſehen der Lehen e diametro zuwider, auch mit der wahren Beſchaffenheit ſelbſten ſtreitet.

Solchergeſtalt ſuccediren nunmehr in denen Lehen, alle und iede Deſcendenten, oder diejenigen, die a primo acqvirente, in gerader abſteigenden Linie herkom-

d) V. 1. F. 19. 20. 21. 22. 23. e) V. ejus Conſt. V. F. 1. f) V. omnino Schilt. de Nat. Succeſſ. Feud. per tot.

kommen g). Der Abscheu, den die alten Teutschen vor den Ehebruch und Hurerey hatten h), (denn die itzigen Teutschen haben desfalls andere Sitten angenommen) triebe sie dahin, daß sie alle ausser der Ehe gezeugten Kinder von der Lehns-Nachfolge gäntzlich ausschlossen, welches in den neuen Zeiten auch auf die extendiret worden, die ex matrimonio morganitico, oder wenn die Frau an die lincke Hand getrauet wird, erzielet seyn i); quam bene aut male, bleibet dahin gestellet. Nach dem Longobardischen Lehn-Rechte k) können ausser der Ehe erzielte Kinder, oder liberi naturales, worunter auch die Hur-Kinder mit begriffen, ungeachtet beyde legitimiret worden, in den Lehn-Gütern schlechterdings nicht succediren, welche exclusion sich so gar auf ihre Kinder erstrecket l), von welchem Verboth wohl schwerlich eine suffisante ration zu geben. Denn da ein Filius naturalis, oder illegitime natus, der aber nachher legitimiret worden, capable ist, wenn seine Geschicklichkeit darzu vorhanden, entweder einen grossen Minister, oder einen General im Kriege abzugeben, wie deren sattsame Exempel vorhanden, so fällt gewiß recht befremdlich, daß ein solcher oder dessen Kinder zu denen Lehns-Nachfolgern nicht auch tüchtig seyn sollten, da doch selbige weder Meriten noch sonsten etwas erfordern. Wegen der Legitimirten ist es dermahln in so weit geändert, daß so ferne in ihrem Legitimations-Briefe, die Worte ausdrücklich enthalten, daß sie auch Lehen-fähig seyn sollen, so müssen sie sodann admit-

g) V. Vultej. 1. F. 9. h) V. Tacit. de M. G. i) V. Horn. c. 6. §. 9. k) 2. F. 26. §. Naturales filii. l) Horn. c. 15. §. 3.

admittiret werden m), wiewohl dennoch die Besitzere der Lehn-Güter in sothanes hohes Fürstliches Regale eine Condition mit hinein gerücket, nemlich so lange keine Adgnaten vorhanden, denn wenn diese da, dürffen sie an einige Succession gantz nicht gedencken. Doch seynd die noch einer bessern Condition, deren Mutter entweder um einige Monath sich verrechnet, oder wenn die Braut vor der Copulation tauffen lassen, indem sie ohne Bedencken der Succession fähig n), welches in der Vernunfft und der Sache selbsten seinen guten Grund hat, indem die Copulatio Sacerdotalis niemahls ad essentiam matrimonii erfordert worden.

Wegen der Fürsten fragen die Lehrer der Lehn-Rechte, weñ selbige ausser ihrem Stande heyratheten, wie desfalls in Teutschland verschiedene Exempel vorhanden, ob die aus einer sothanen Ehe erzielten Kinder auch in denen Fürstlichen Lehen succediren könten? Die Affirmativa wird von den allermeisten ausser Zweiffel gestellet o), die zugleich die öffters Praxis um so mehrers bekräfftiget: wiewohl, wenn ein Reichs-Fürst ausser seinem Stande heyrathet, er die Gemahlin allermeistens zur Fürstlichen Würde erheben läst, es sey denn, daß aus gewissen Ursachen desfalls ein anders beliebet würde. Immittelst, ob dieses unter denen Fürstlichen Personen gleich ausser Zweiffel ist, so will doch einem von Adel, wenn er eine Bürgers-Tochter zu seiner Contectali, wie der Käyser Henricus II. seine liebe Cunigundam immer nennet, oder Bett-Genossen erwehlet hat, von denen andern

m) Schilt. C. J. F. A. c. 40. Struv. c. 9. n) Struv. l. cit. o) Horn. §. 4.

dern denen aus solcher Ehe erzielten Söhnen nicht selten eine quæstio Status moviret werden. Alleine man sollte meynen, wenn ein Printz, dessen Frau Mutter vorher keine Fürstin gewesen, ohne Widerspruch Land und Leute zu regieren vor tüchtig und würdig gehalten wird, so würden eines solchen Edelmanns seine Kinder weit eher in denen Lehen succediren können, indem das erstere nothwendig edeler und höher seyn muß, als das letztere.

Soferne ein Fürst in denen verbothenen Graden dispensiret hat, will behauptet werden, daß die daraus gezeugten Kinder zu keiner Lehns-Nachfolge geschickt wären, wenigstens könte solches zum Præjudiz der Adgnaten, oder Mit-Belehnten nicht geschehen p). Alleine, an dem ists, daß nicht alle und iede Gradus, die GOTT denen Jüden in ihren Heyrathen untersaget q), die Christen binden, sondern nur bloß jene angehen, noch weniger der Natur zuwider seyn, und daher pro incestuosis nicht gehalten werden dürffen r), wie zum Exempel bey denen Atheniensern, und auch bey andern Völckern, Bruder und Schwester einander heyrathen dürffen, diesemnach von einem sothanigem Matrimonio die Natur nicht abhorriret; worvon diese aber nicht abhorriret, das kan auch so schlechterdings nicht incestuosum genennet werden: Hiernechst von dem Verbothe, seines Brudern Frau nicht zu heyrathen, am angezogenen Orthe s) gantz nichts zu befinden, dem vielmehr das Göttliche Geboth, und die tägliche Praxis der Juden selbsten widersprechen, sondern selbiger bloß von einem

p) l. cit. q) Levit. 18. r) V. Gœzii ungekr. Ehe mit der verstorb. Fr. Schwest. per tot. s) Levit. 18. v. 16.

schickt, noch weniger darzu geschaffen u); Gleichwohl ist es in nachherigen Zeiten, und nunmehr so weit geändert, daß gewisse Pacta errichtet und darinnen dem weiblichen Geschlechte die Lehns-Nachfolge eingeräumet werden kan, iedoch dis nicht anders, als wenn kein Männlicher Stamm mehr vorhanden x), es sey denn, daß man sich desfalls anders verglichen, und Söhne und Töchter, zugleich succediren sollten y), iedoch, soferne ein Lehn zwar mit auf die Töchter gerichtet ist, so können solche die Successiom haben, ihren Enkelinnen hingegen wird selbige nicht zugestanden z). Wenn auch die Successiom nur einer Tochter, ohne Zubenennen, welcher? paciscirt worden, so beruhet es bey dem Lehns-Herrn, was vor eine er darzu admittiren will aa). In den Erb-Lehen hingegen, nemlich in solchen, die ohne Bedingung auf die Töchter verfället werden, succediren diese auch ohne Restriction, welches aber von denen Feudis hereditariis nicht zuverstehen, indem der Beerbung halber andere pacta vorhanden bb). In Frey-Lehn werden die Töchter unweigerlich zugelassen cc), welches auch in Zinß-Lehen, ingleichen in denen bedingeten Lehen (Feudum conditionatum) geschicht dd). In verpfändeten Lehen aber, erkaufften, alienabeln, und Feudis oblatis, findet eine Successiom vor sie so lange nicht statt, bis durch ein Pactum das Gegentheil erwiesen worden ee). Hiernechst giebet es gewisse Lehen, Fränckische Lehen, oder Francici Juris genannt,

u) 2. F. 36. x) 2. F. TI. 30. & alibi. y) V. Hartm. Pist. P. 2. qv. 35. z) V. Struv. c. 9. aa) Horn. §. 6. bb) l. cit. cc) Stryck. E. J. F. c. 15. qu. II. dd) Struv. l. cit. ee) Horn. c. 4. §. 8. II. & alibi.

genannt, darinnen die Töchter ohne Unterscheid succediren sollen, deme doch die DD. insgemein widersprechen. Von dergleichen Art werden die Hertzogthümer Jülich und Cleve angegeben, aus welchem Fundament auch das Hauß Brandenburg deren Succession sich angemasset, und das Hauß Sachsen mit seinen Ansprüchen zurücke gesetzet, deme doch dieses beständig widersprochen, und den Ungrund dieses Vorgebens gewiesen ff). Es können auch die Succession in gedachten Fränckischen Lehen nicht eher vor gültig angenommen werden, bis solche sattsam erwiesen, ausserdem sie denen andern Lehen gleich gehalten werden. Und sothane Bewandniß hat es mit allen andern Lehen, daher gantz irrig, was die Geistlichen von den ihrigen desfalls fürzugeben pflegen, wenn sie sagen: Krumbstaab schliest niemand aus; nemlich, daß in ihren Lehen Mann- und Weibs-Personen ohne Unterschied succediren könten. Denn weil alle und iede Feuda ordentlicher Weise sich nach den Longobardischen und Sächsischen Lehn-Rechten richten müssen, diese aber von einer sothanen Lehns-Folge nichts wissen; so stehet auch in der Geistlichen ihrem Vermögen nicht, desfalls gleichsam ein absonderliches Lehn-Recht zu constituiren, sondern sie müssen ihre Feuda Ecclesiastica schlechterdings denen Aussprüchen dieser beyden Rechte unterwerffen, oder aber klärlich beweisen, daß selbige in einem oder dem andern durch gewisse Pacta oder beständige Verordnungen oder Gebräuche einen Abfall und Ausnahm bekommen. Wenn annebenst ein Lehn auf bey-

ff) V. Chur Sächsis. Deduct. wegen Jülich ꝛc. §. Ob nun wohl an dem & seqq.

beyde Geſchlechte zugleich gerichtet, und in der erſten Linie niemand mehr als ein Frauen-Zimmer vorhanden, ſo fragt ſichs, ob dieſes, oder die andere männliche Linie ſuccediren ſolle. Die meiſten wollen allhier diſtingviren gg), entweder wäre das Jus primogenituræ in einem Hauſe eingeführet, oder nicht. Sey jenes, ſo excludire das Frauenzimmer die Manns-Perſonen aus der andern Linie; wäre ſolches aber nicht, müſſe, wegen allzu generaler Worte des Lehn-Rechts hh), nothwendig die andere Linie in der Succeſſion den Vorzug haben. So viel aber die legitimam der Töchter, oder deren Pflicht-Theil anlanget, ſo ſeynd ſie ſelbige aus denen Lehen, worin ſie nicht ſuccediren, auch nicht zu fordern befugt, aber wohl muß ſolches ihnen gereichet werden, weñ ſie zur Nachfolge gelangen; iedoch iſt hierbey wider die Cautel zu beobachten, daß ſo ferne ein Lehn, nach dem erſtgeſagten Falle, gantz neulich erlanget wäre, und der Vater desfalls ſein meiſtes Vermögen dran verwendet gehabt, wodurch die Töchter nothwendig an ihrem Pflicht-Theile verkürtzet worden, ſie ſolches ſodann entweder völlig, oder wenigſtens dasjenige, ſo ihnen daran fehlet, aus einem dergleichen Lehen zu fordern befugt, wie hiervon bey den Lehn-Rechts-Lehrern weiter nachzuſehen ii). Hierbey wird gefraget, wie es, nach des Vaſallen Tode, wegen der Früchte zu halten, und ob die Töchter ſolche prærendiren können? da denn in Sachſen dahin geſehen wird, ob er, nach bereits geſchehener Ausſaat, oder vorher verſchieden? Im erſtern Fall kommen ſie denen Töch-

 tern

gg) V. Horn. §. 9. 10. hh) 2. F. 17. v. donec maſculus &c.
ii) V. Anton. Diſput. Feud. 6. Th. 8.

tern zu, aber nicht im letztern kk). Lehen aber zu empfahen ist ieder geschickt, es sey denn, daß er mit einem besondern Leibes-Gebrechen behafftet, und etwan blind, taub, stumm, und nicht wohl bey Sinnen wäre, da die Lehn-Rechte einen solchen der Lehen vor unfähig erkennen ll). Nun ists an dem, dergleichen wird in Praxi observiret; Gleichwohl, wenn man die ehmalige Bewandnüsse der Lehen gegen deren heutigen Zustand hält, so ist keine sattsame Ursache zu finden, warum ein blind, taub, und stumm gebohrner darvon so schlechterdings ausgeschlossen werden sollte. Denn, wie bekannt, das erstere Absehen derer Lehen gienge dahin, daß die Inhabere derselben würckliche Krieges-Dienste thun musten, da denn freylich ein Tauber, Blinder und Stummer darzu nicht geschickt seyn. Nachdem aber die alte Art zu kriegen gäntzlich abkommen, mithin die Lehn-Güther a primario fine degeneriret worden, indem sich nicht finden wird, daß ein Fürst mit seinen Ritter-Pferden zu Felde gezogen wäre, dieser auch, um bekanter Ursachen willen, allda gar schlechte Thaten und Dienste zu thun vermögte; So ist nicht abzusehen, warum man über diese alten Verfassungen so stricte hält, und die darvon gegebenen Gesetze nicht nachdem veränderten Statu Politico accommodiren will, da doch vernünfftig, daß die Gesetze nicht nach dem Staat, und Zeiten, nicht aber diese nach jenen sich accomodiren müssen. Zudem, da des Frauenzimmers halber dispensiret worden, so kan bey Tauben, Stummen, und Blinden eine Dispensation auch statt finden. Die Geist-

kk] V. Stryck. E. J. F. c. 15. qv. 14. ll] V. LandR. l. L. art. 4. vol. c. 4. Schilt. C. J. F. A. c. 63. §. 1, 2. seqq.

Geistlichen aber von der Lehens-Fähigkeit auszuschliessen, ist nicht nur Vernunfft-sondern vornehmlich Schrifft-mäßig mm), weil sie so gar nichts mit weltlichen Dingen zu thun haben sollen. Doch, gleichwie die Menschen immer klüger seyn wollen, als unser HERR GOTT, und dieses seine Gebothe leider! in gar sehr vielen verlassen; also haben sie auch die Geistlichen vor Lehns-fähig erkennet, wie darvon in Teutschland eine fast unzehlige Menge geistlicher Lehen ein unverwerfflich Zeugnüß seyn, wiewohl, was für Ubel dieses in einem Staate nach sich ziehe, und in unbegreifflicher Anzahl nach sich gezogen, zugleich der Welt in Uberfluß vor Augen liegen. Von den Ketzern, in Bann-Gethanen, und Unehrlichen, wird ebenfalls behauptet, daß sie unfähig, sowohl neue Lehen zu erlangen, als in den alten zu succediren nn). Nun bleibet die Verordnung wegen der letztern in ihrem Werth, wegen der erstern hingegen siehet man klärlich, daß die Lehn-Rechte desfalls die Päbstlichen Vorurtheile zum Grunde gehabt, die denjenigen einen Ketzer heissen, der ihre Aberglauben nicht billiget: Welches Papänzende Wesen von den Protestanten noch immer so mit beybehalten wird. Alleine, da vernünfftige Theologi selber zustehen müssen, daß es höchst schwer, aus der Schrifft eine rechte Beschreibung eines Ketzers zu geben, was auch deswegen die alten Kirchen-Väter sagen wollen, als die in diesen, und noch andern Dingen mehr, voller Affecten, Ehrgeitz, und unnützen Vorurtheilen stacken; So wäre wohl zu wünschen, daß die Protestanten dergleichen Papistisches Zeug in ihren Rechten einmahl abschaf-

mm) Matth. 20. v. 25. Luc. 22. v. 25. nn) Hora l. c. §. 16.

sen möchten. Ob im übrigen ein Lehns-Herr, denen Verwandten und Mit-Belehnten zum Nachtheil, einen sonst zu Lehen Unfähigen, vor fähig erklähren könne, wird von allen mit einhelligen Munde verneinet oo). Der gantze Grund dieses Asserti kommt auf die, von den Lehn-Güthern zu leisten habende Servitia militaria, mithin auf deren ersten finem an. Sintemahl aber solches, wie schon erwehnet, und der Augenschein es weiset, heut zu Tage fast cessiret, hiernechst die Entnehmung sothanen Rechtens der Fürsten, ihrem Juri territoriali und Dominio eminenti etwas zu nahe zu treten scheinet; so ists zwar an dem, daß die Negativa die Ober-Hand habe, sie streitet aber auf gewisse Maße wider die dermahlige Eigenschafft der Lehen, und dann wider eines Landes-Herrn seine Souverainité und Dominium eminens.

Th. VIII.

Unter die Descendenten, oder Leibes-Lehns-Erben gehören vornehmlich die Söhne.

Daß die Kinder ihren Eltern nachfolgen, ist der natürlichen Billigkeit gemäß. Indessen können die Eltern sich gleichwohl dahin vergleichen, daß ihre zuhoffenden Kinder in dem Lehen nicht succediren, sondern mit einem gewissen Stücke Geld abgewiesen, oder vielmehr abgefunden werden sollen, welches ein Matrimonium admorganaticum heisset a). Immittelst war denen Söhnen, die Lehen zu theilen vordiesem zwar verbothen b), heut zu Tage aber, und vornehm-

oo] Id. §. 17.

a] Struv. l. cit. c. 9. th. 5. b] V. Land-R. l. 1. art. 14. Lehn-R. c. 29.

nehmlich in Sachsen, wird dis weiter nicht beobachtet, sondern es stehet ihnen frey, ob sie selbige unter einander theilen, wird ihnen auch die Belehnung nicht versaget, weil dem Landes-Herrn an seinen Rechten und Emolumentis desfalls nichts abgehet. Wäre das Lehn nicht so austräglich, daß es eine Theilung zuliesse, so hat der, so solches behält, seine andern Brüder mit Gelde abzufinden, welches aber zu Lehn-Gelder geschlagen werden muß, und ist darbey dis eingeführet, daß der ältere theilet, der jüngere aber wehlet, worbey doch des Lehns-Herrn Consens nicht zu übergehen. Doch dis ist nur von den Feudis minoribus, und der Edelleute ihren Ritter-Güthern zu verstehen. Wegen der Reichs-Lehen, so ists zwar an dem, daß die Chur-Fürsten in der güldenen Bulle sich dahin verbunden, ihre Chur-Fürstliche Lande allemahl bey dem Erstgebohrnen zu lassen c), die übrigen Reichs-Stände aber haben sich daran nicht gekehret, wie denn die Landes-Theilungen in den gantz alten Zeiten bereits bräuchlich gewesen d), noch weniger dem Juri primogenituræ Platz lassen wollen, woraus denn zu ihrer Häuser, und des Reichs nicht geringen Nachtheil, so viele Landes-Theilungen entstanden, wie hiervon genugsame Exempel vorhanden e). Es haben auch einige vor gedachtem Juri primogenituræ einen solchen Abscheu gehabt, daß sie ihren Nachfolgern solches unter harten Beschwerungen verbothen f): Gleichwohl hat die Erfahrung

c] V. Cap. 25. A. B. d] V. Adlzreit. Annal. P. 2. l. 7. V. & Leibn. Præf. T. 1. rer. Brunsv. n. 63. e] V. Rumel. ad A. B. P. 3. dist. 5. Th. 4. f] V. Stryck. de Caut. Testam. c. 5. & append. sub n. 4.

rung gelehret, daß verschiedene, vor dem sehr ansehnliche, und mächtige Familien, durch die öffters vorgenommenen Landes-Theilungen entweder sehr geschwächet worden, oder aber fast gar herunter kommen, wie darvon in Teutschland verschiedene Exempel vorhanden. Ob nun wohl aus dem Recesse de Anno 1570. g) gemeynet werden will, ob gereiche diese Zergliederung der Reichs-Lehen, dem Reiche zum Ansehen, weil es dadurch an seinen Gliedern und Stimmen gestärcket würde, so ist doch der daraus eingebildete Nutzen, und Vortrefflichkeit gantz falsch, ja vielmehr schädlich, indem die Stärcke eines Reichs nicht in der Vielheit der Votorum bestehet, aber wohl, wenn es mächtig an Land und Leuten ist, welches doch durch die Landes-Theilungen nimmermehr erfolget, die, durch die beschehene Vermehrung der Stimmen, dem Reiche vielmehr Schaden gebracht, die Consultationes beschwerlich gemachet, und das Reich seinen Feinden zu desto ungehinderten Anfällen, und Verupffungen exponiret, indem die vielen kleinen Reichs-Stände zu schützen nicht mächtig gewesen, die höhern hingegen mit ihrem Beystande nicht gleich bereit seyn können, oder wollen. Es ist auch nicht abzusehen, wie die, denen Successoribus imponirten harten Verpflichtungen, diese füglich verbinden wollen, sintemahl dergleichen obtestationes nichts anders als pacta inter testatorem & hæredes angesehen werden können. Nun muß aber bey jedem Pacto beyder Paciscenten Consens da seyn, wenn solches anders bestehen soll, der aber bey dergleichen Fällen schwerlich vermuthet wird. Hiernechst ist es

g] s. 163.

es wohl an dem, daß des Sterbenden letzter Wille zu erfüllen sey, aber selbiger muß sich auf unmögliche, oder schädliche Dinge nicht erstrecken, denn er sonst unter die Conditiones quasi non scriptas gehöret. Weil nun sothane obtestationes Conditiones de noxio seyn, so ist deren Erfüllung weder in foro soli noch poli gegründet, und daher kan von selbigen auch mit gutem Gewissen abgegangen werden. Immittelst, wenn in Reichs-Lehen die Landes-Theilungen annoch bräuchlich, so müssen die Pacta eines ieden Hauses angesehen, und zu Rathe genommen werden, weil es desfalls in dieser Familie anders gehalten werden kan, als in jener h). Wo die Primogenitur eingeführet ist, bleibet der älteste der regierende, und das Oberhaupt, behält auch alle hohe Landes-Regalien, die andern hingegen müssen sich entweder mit einem Stück Geldes abfinden lassen, oder bekommen gewisse Amts-Revenuen zu ihrem Unterhalt angewiesen. Dergleichen Printzen heissen abgefundene, abgetheilte, oder appanagirte Herren, da denn einige unter appanagirten, und abgetheilten, oder denen Appanagiis und Paragiis einen Unterschied machen wollen i); Allein, obgleich die Paragia in Franckreich bekant seyn, woher sie auch ihren Ursprung haben, so wird man doch deren Existenz aus dem Teutschen Staats-Rechte nimmermehr beweisen können, und die von dem Herrn Seckendorff k) berührten Arten der im Teutschen Reiche üblichen Landes-Theilungen haben mit den Paragiis keine Verwandniß, weil,

h) V. Seckendorff. Fürsten-Staat. P. 2. c. 3. per tot. i) V. Schilt. de Parag. & Appanag. per tot. k) In Addit. des Fürsten-Staats. p. m. 898.

nach deren Eigenschafft l), ein Paragium das seyn soll, da der paragirte keinen höhern, als seinen Landes-Herrn über sich erkennet, so auf die erste von Herrn Seckendorff berührte erste Art sich nicht schicket, indem eine sothanige Theilung eine völlige Landes-Hoheit involviret, die andere hingegen dem Primogenito die Landesherrliche Hoheit zustehet m). Ein appanagirter Herr behält den völligen Titul seines Hauses, und dis um der künfftigen Succession willen, es müste denn seyn, daß dem Primogenito welche Titul specialissime alleine zukämen n). Der Erstgebohrne aber ist und bleibet allezeit der Erstgebohrne, ob schon zur Zeit seiner Geburth der Vater noch kein Lehen gehabt, indem die auf die Kinder gerichtete Investitur, die bereits Gebohrnen keines weges ausschliest o). So lange auch von dessen Nachkommen iemand vorhanden, kan der andere Bruder, oder dessen Descendenten nicht succediren. Annebst ists zwar an dem, daß einer dem Rechte der ersten Geburth sich begeben könne, wie denn desfalls Exempla vorhanden p). Alleine, da dergleichen eine ziemliche Leichtsinnigkeit anzeigen will, so ist fast nicht zu glauben, daß ein bey vollkommenen Verstande seyender Printz, sich dahin verleiten lassen sollte. Hierbey ist mit zu gedencken, daß mit dem Jure Primogenituræ der Majoratus nicht vermenget werden dürffe. Denn in jenem bleibet die Succession allemahl auf der ältesten Linie, und kan, wie schon gedacht, die andere nicht

l) V. Schilt. l. c. § 23. m) V. & alt. discuss. vindicius &c. per tot. n) V. Myles de Princ. Inq. c. 12. o) V. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 7. § 26. p) V. Spen. Syllog. Gen. p. m. 423. Carion. Chron. l. 5.

nicht eher darzu gelangen, als bis solche vollkommen ausgangen, der Majoratus hingegen ist nichts anders, als ein Seniorat, und begreiffet die gantze Linie dergestalt, daß allemahl der älteste aus selbiger der Succession sich zu erfreuen q). Ob Spanien ein Majorat, oder Primogeniorat sey, darvon ist am angeführten Orthe Nachricht zu befinden r). Noch ist zu mercken, daß in der absteigenden Linie, nach Sächsischen Rechten, unter dem Wort Sohn, zugleich die Enkeln, und deren Söhne mit begriffen s), wie solches also bereits in uhralten Zeiten beobachtet worden t).

Th. IX.

Die in der aufsteigenden und Neben-Linie befindlichen seynd ebenfalls der Lehns-Folge fähig.

Nachdem das Absehen dahin gehet, daß der Empfänger selbige ihm und seinen Nachkommen erlange, der Verleiher aber die Hoffnung habe, diese von dem Lande abgerissene Stücke, mit selbigem dermahleinst wieder zu verknüpffen; so fliesset hieraus von selbsten, daß weder die in aufsteigender noch in der Neben-Linie befindlichen Verwandten, deren theilhafftig werden können; welches alles in denen neurlichen erlangten Lehn seine Richtigkeit hat. Ob aber bey denen alten Lehn dis auch statt finde, davon seynd die Lehn-Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung. Die meisten machen desfalls gewisse

q) V. Goldast. de Majorat. per tot. r) V. les Soupirs de l'Europe p. tot. s) V. Horn. l. c. §. 24. t) V. Ann. V Wittich. l. 2. in T. I. Meibom. Collect.

Fälle, als wenn der Groß-Vater mit guten Willen des Sohns, das Lehn dem Enckel zuwendet, dieser aber ohne Kinder verstirbet, daß es sodann zurück auf den Vater falle, und was deren etwan mehr seyn mögen. Ingleichen wenn ein Sohn, wegen seines Vatern guter Verdienste, mit einem Lehn begnadiget worden, da denn dieser von der Nachfolge ebenfalls nicht ausgeschlossen wird a). Bey diesem letztern Casu entstehet wieder die Frage, ob auch des Vatern Brüder der Nachfolge sich zu erfreuen, welches einige schlechterdings behaupten b), andere hingegen eine von Erb-Lehn verstanden wissen wollen c). Die Verwandten aus der Neben-Linie, (Linea Collateralis) wenn sie durch die männliche Linie beständig a primo acquirente abstammen, haben so dann die Succession ebenfalls zu hoffen. Weil in Sachsen fast bey allen Lehen Mitbelehnte zu finden, so ist, bey ereignden Lehns-Fällen, die decision der Nachfolge halber, aus denen Lehn-Briefen, leichtlich zu nehmen. Das Jus repræsentationis hat in Linea Collaterali in Sachsen ebenfalls statt, auch in denen Fällen, wo die Belehnung nach rechter Sip-Zahl geschehen d). Wenn Söhne von verschiedenen Brüdern vorhanden, da ist vor dem gefraget worden, ob selbige nach den Stämmen oder nach den Häuptern succediren sollten, bis endlich auf dem 1529. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage der Schluß vor die letztern ausgefallen e). Nach Lehn-Rechte schliessen des Ver-

a) V. omnino Struv. c. 9. Stryck c. 16. qu. 2. 3. 4. Horn. c. 16. §. 2. 3. Rosenth. C. 7. c. 14. b) Id. l. cit. c) Horn. §. 4. Stryck. qu. 6. d) Vid. Const. Elect. Aug. 29. P. 3. e) Vid. Struv. c. 9. Th. 6.

Verstorbenen Söhne, des Vatern Bruder von den Lehn aus f), wiewohl desfalls auf iedes Landes seine Gewohnheiten zu sehen, indem das eine desfalls immer anders verfähret, als das andere. Solchergestalt muß in Lehns-Sachen die Proximität, oder nächste Anverwandtschafft nicht von dem primo Acquirente, sondern von dem letzt Verstorbenen angerechnet werden, so daß, erstlich dessen nächste Verwandte, und wenn diese ermangeln, die nächsten Befreundten und also ferner zu suchen, dergestalt daß anfänglich nach den Linien, und dann nach den Graden gerechnet wird g). Die Rechnung aber nach den Graden ist die, so die Bürgerlichen Rechte eingeführet, weil die von dem Päpstlichen Rechte aufgebrachte in Lehns-Sachen nicht statt hat h). Welchergestalt nach Sächsischen Lehn-Rechten die in der Mitbelehnschafft begrieffenen aufsteigende und Neben-Linien succediren, ist am angezogenen Orte i) umständlich zu befinden. Wegen der Agnaten wird bey dem Cammer-Gerichte dahin gesehen, ob ein Lehn erstlich auf die absteigende Linie, und von dieser erst auf die Neben-Linie verfället worden, oder ob gleich Anfangs per pactum die Versehung geschehen, daß auch die Collaterales succediren sollen? Im ersten Fall wird die Succession in infinitum zuerkannt, im andern aber bis auf den siebenden Gradum k). Im Lehn kan eine Frau nicht succediren, es sey dann daß sie in der Mitbelehnschafft ausdrücklich mit begrieffen, wie denn

f) Stryck. qu. 16. g) V. Schilt. de nat. succes. Feud. c. 3. Horn. §. 11. h) Struv. l. cit. Th. 7. i) Horn. §. 12. 13. V. & Lehn R. Art. 5. 6. 20. 21. & alibi. k) Vid. Guil. l. 2. Obs. 150.

denn auch an einem Erb-Lehn der Mann so viel Antheil zufordern hat, als ihm sonst aus andern Erbstücken zukäme l). Uber eines andern seiner Verlassenschafft kan zwar sonsten mit Bestande nicht paciscirt werden, iedoch ist solches auch nicht so schlechterdings zu verneinen, weil dergleichen Dinge nicht wider das Göttliche Gesetze streiten, sondern deren Unterfangung bloß aus dem Jure Civili herrühret, daher ein Fürst selbige zu vergültigen, gar wohl befugt: oder sie können auch per statuta als zu Recht beständige Handlungen eingeführet werden m). Doch haben mit diesen Pactis die Pacta Successoria keine Verwandnüß, welche, was sie seynd, in Teutschland unter hohen und niedrigen Familien nur allzubekant. Nichtweniger wissen auch die, so in den Publicisten sich nur etwas umgesehen, was Pacta Confraternitatis, oder Erb-Verbrüderungen seyn, welche Materie auch eigentlich in das Jus Publicum gehöret, und waren sonderlich die Erb-Verbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, ingleichen Sachsen und Brandenburg, eine notorische Sache n). Gestritten haben die DD. auf was Art aus sothanen Pactis succediret werde, ob per modum testamenti, oder einer Legitimæ? Alleine es ist gewiß, daß keines von beyden hier quadrire, daher die Succession vielmehr per modum Conventionis erfolget, weil man nemlich derenthalben sich ausdrücklich also verglichen. Ob indessen sothane Erb-Verbrüderungen von dem Käyser confirmiret werden müssen, ist eine Frage, deren

l] Horn. §. 15. Stryck. qu. 20. m] Horn. §. 16. n] V. Carpz. de Pacto Confrat. Dom. Sax. & Hass. Linn. J. P. l. 4. c. 8. Vitriar. l. 3. tit. 20. §. 85. & ibi Dn. Pfeff. & alii.

deren Bejahung in so ferne keines Zweiffels bedarff, wenn nemlich die Paciscirung über Reichs-Lehn geschehen: Begreifft sie hingegen nur Erb-Stücke in sich, ist des Käysers Consens gantz nicht nöthig, und würde der Stände Hoheit zu nahe getreten seyn, wenn selbige erfordert werden wollte o). Immittelst ist zu deren Gültigkeit nöthig, daß die Verwandten oder Mitbelehnten darein consentiren: weder nöthig hingegen noch nützlich ist, daß die also paciscirenden Fürsten, ihrer Land-Stände Jawort erstlich einhohlen, wie also einige p), obgleich denen Fürsten überaus nachtheilig, dafür halten wollen, sintemahl der Landesherrlichen Hoheit dadurch zuviel vergeben, und solche in die critisirende Disposition ihrer Land-Stände gesetzet wird: Ists demnach genung, wenn in den die Reichs-Lehn angehenden Erb-Verbrüderungen, des Käysers, als Lehns-Herrn Genehmhaltung vorhanden q). Ob immittelst die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft Pacta Successoria zu errichten befugt, hat zwar von einigen in Zweiffel gezogen werden wollen: iedoch da sie nunmehr denen andern Reichs-Ständen in gar vielen parificiret r), so werden ihr selbige um so weniger abzusprechen stehen.

Th. X.

Die Lehn müssen zu bestimmten Fällen erneuert, und die Lehns-Murhung darvon entrichtet werden.

Diese

o] vid. Capit. Joseph. art. v. von dem Lehnthum keine dependenz &c. Capit. Caroli VI. Art. XI. p] Myler. de Pr. & Stat. Imp. c. 25. q] Stryck. qu. 26. r] V. Capit. Caroli VI. art. 21. & passim.

Diese Fälle seynd, wenn entweder der Lehns-Herr, oder der Vasall verstirbet, oder wenn dieser seines Verbrechens halber des Lehns beraubet worden, und entweder Gnade, und das Lehn wieder erhalten, oder solches auf einen neuen Besitzer kommen, oder wenn der Vasall das Lehn an einen andern, mit des Lehn-Herrns Genehmhaltung verkaufset, und was dergleichen Begebenheiten mehr seyn mögen. Die Ursachen sothaner Lehns-Erneuerung seynd, eines theils, darmit der neue Lehns-Herr seine Vasallen an ihrer Pflicht erinnere, andern theils daß diese dadurch lernen, wie sie ihre Ritter-Güter nicht als vollkommene Herren, sondern als Lehnbahre Unterthanen besitzen, und ihrem Ober-Herrn mit Eyden und Pflicht verwandt seyn, weswegen auch, zur Bezeugung ihrer Treue, der Lehns-Eyd bey ieder Lehns-Erneuerung, zugleich mit abgeleget werden muß, und dann, darmit wegen der beschehenen Unterlassung weder des Fürsten seine über die Lehn habende Oberherrschafftliche Gewalt verlösche, noch des Vasallen ihre an selbige habende Rechte gleichfalls nicht ins Stecken gerathen a). Sothane Lehns-Erneuerung muß von allen und ieden Lehn, sie heissen auch wie sie wollen, gesuchet werden, weil ratione vinculi, dieserhalben kein Unterschied, sondern iedes der Superiotati territoriali unterlieget b). Selbige muß zwar auch von den Teutschen Reichs-Ständen, wenn in ihren Häusern eine Veränderung vorgegangen, oder ein neuer Käyser erwehlet worden, gesuchet werden; alleine dieses geschicht nicht propter recognitionem Superioritatis territorialis, sondern weil

a] V. Struv. l. c. §. 10. b] Horn. c. 17. §. 2.

weil die beliebte Compages Systematica des Teutschen Reichs die Lehns-Erneurung sich zugleich mit gefallen lassen, um durch selbige zu bezeugen, wie Haupt und Glieder solche zu dissolviren nie gesonnen. Sensten wird die Lehns-Suchung, auch die Lehns-Muthung, von dem Alt-Teutschen Wort muthen genennet, welches so viel heist, als um etwas Ansuchung thun, unbetrachtet was andere aus dem Lateinischen vor grillenhaffte Ableitungen machen wollen. Inmittelst ist es zwar an dem, daß nach dem Longobardischen Lehn-Rechte die Mitbelehnten die Lehns-Erneuerung nicht suchen dürffen c), indem sie, vermöge des einmahl erlangten Rechtes, als Bluts-Freunde und Verwandte succediren, sie überdis noch zu keiner Possess gelanget seyn. Es ist auch an dem, daß weder in dem Alemannischen noch Alt-Sächsischen Lehn-Rechte desfalls etwas enthalten, woraus die Renovation der Lehn vor die Mitbelehnten erwiesen werden könte d); gleichwohl ist es nunmehr fast im gantzen Teutschen Reiche eingeführet, daß bey iedem Lehns-Falle auch die Mitbelehnten, die Lehns-Erneuerung zu suchen verbunden, und zwar dis aus der Ursache, weil selbige ein dinglich Recht auf die Lehn erlanget, welches von Zeiten zu Zeiten erneuert, mithin der Treue auch de futuro versprochen werden muß e). Eben dieses geschicht auch bey den hohen Lehn, und zwar aus kurtz vorher erwehnten Ursachen. Ob der hinterlassene Sohn eines, die Mitbelehnschafft habenden Vaters, die Lehns-Erneuerung zu

suchen

c] vid. Rosenth. de Feud. c. 7. d] Horn. §. 5. e] vid. Schilt. addit. de Sim. Invest. ad §. 7. c. 2. p. 657. C. J. F. A. V. & Horn. §. 5. sqq.

ſuchen verbunden, ungeachtet weder der Vaſall, noch Lehns-Herr verſtorben, haben einige zweiffeln wollen; alleine, da ſeines Vatern gehabtes Recht, auf ihn gleichwohl devolviret worden, und dann; die Lehns-Erneuerung, ſonder reſtriction, einmahl eingeführet iſt, ſo muß er, zur Verwahrung ſeines Rechtens, ſelbige allerdings ſuchen f). Anders aber iſt es mit denen bewandt, die nur eine bloſſe Anwartſchafft haben: weil ſie noch mit keinem völligen, ſondern erſt noch zu hoffenden Rechte verſehen, ſo können ſie über ſolches auch keine Erneuerung ſuchen g). So ferne ein Lehn bißher in Gemeinſchafft beſeſſen worden, die Beſitzere aber ſolches unter ſich theilen, wird die geſuchte Lehns-Erneuerung nicht ſo wohl eine ſolche, als vielmehr eine neue Belehnung genennet, indem ſie durch die aufgehabene Communion von dem damahligen Rechte abgegangen, iedoch verſtehet dieſes ſich bloß von denen, die eine Theilung vorgenommen h). Es iſt ſelbige auch nicht aller Orten eingeführet, ſondern an verſchiedenen nachgelaſſen i). Ereignet ſich, daß nach Abſterben des Lehn-Herrns, deſſen verſchiedene Succeſſores vorhanden, muß die Lehns-Renovation von allen zuſammen, nicht von iedem inſonderheit geſuchet werden, die denn entweder einen Gevollmächtigten, zu Empfahung der Lehns-Pflicht, abordnen, oder der älteſte aus ihnen nimmt ſelbige an k). Verſtirbet einer der Lehns-Herrn, und ſelbige haben vorhin gemeinſchafftlich mit einander regieret, ſo iſt die Frage, ob er Kinder, oder keine

f] Berlich. P. 2. C. 53. Horn. §. 7. g] Id. §. 7. h] Id. §. 8. & Schilt. c. 65. J. A. F. i] Id. §. 9. k] Carpz. P. 2. C. 45. def. 19.

ne verlassen. Aufm ersten Fall, muß die renovatio Investiturae bey selbigen gesuchet werden, aber nicht in andern, sondern es ist genung, wenn der Vasall eine Erklärung seiner weitern Vasallen-Pflicht von sich giebet, deren Annehmung jener ebenfalls durch eine oder die andere Erklärung zu verstehen geben. Hat aber einer von verschiedenen Lehn-Herren die lehnische Hand; so muß, wenn selbiger verstorben, nothwendig eine Lehns-Erneuerung geschehen l). Wäre der Lehns-Herr abwesend, soll die Lehns-Renovation bey dem, den er desfalls mit Vollmacht hinterlassen, gesuchet werden. Was dieserhalben ist Reiche, wegen der Reichs-Vicarien, bräuchlich ist, darvon bey denen Publicisten nachzusehen m). Hinterläst ein Vasall verschiedene Lehns-Folger, so müssen selbige insgesammt die Lehns-Ruthung thun, sie mögen die Güter gemeinschafftlich oder zertheilt besitzen. Jedoch pflegen nicht selten verschiedene Vasallen einen gewissen Lehn-Träger zu machen, der in ihrer aller Nahmen, die Lehn suchet, und Lehns-Dienste verrichtet. Ein dergleichen Lehn-Träger kan auch von Städten, Gemeinden, Gesellschafften, und insonderheit von Frauenzimmer verordnet werden: So offt dieser mit Tode abgehet, ist ein ander an seine Stelle zu ordnen, dem nur ermeldte praestanda obliegen n). Was desfalls im Hause Anhalt beobachtet werde, gehöret in das Jus Publicum. Wenn ein Guth von verschiedenen Vasallen besessen worden, und stirbet einer davon, so müssen dessen hinterlassene Kinder die Lehn verneu-

l) Schilt. l.c. c. 58. 65. m) vid. & Eund. c. 42. Interr. de F. Imp. c. 9. n) Horn. §. 12.

ren: Hat er aber deren keine, so ists Rechtens, daß die andern Vasallen, wegen des ihnen zugefallenen Lehn-Antheils ebenfalls die Lehns-Renovation begehren o). Die Zeit, binnen welcher die Lehns-Verneurung gesuchet werden muß, ist nach Lehn-Rechte Jahr und Tag, oder ein Jahr, 6. Wochen, und 3. Tage p), welches auch in den Reichs-Lehn beobachtet wird, ungeachtet einige q) desfalls einen Zweiffel hegen wollten: den Anfang nimmt es, von der Zeit des bekannt gewordnen Absterbens des Lehn-Herrn, bey den Geistlichen aber, wenn die Wahl und Postulation geschehen r). Stirbt der Vasall binnen dieser Frist, muß seinem Successori eine andere und gleichfalls völlige gegeben werden. Es beruhet aber bey dem Lehn-Herrn, ob er dieses Spatium verlängern will, welches aus erheblichen Ursachen offt zu geschehen pfleget. Ob nun wohl diese Zeit in den niedern Lehn genau in acht genommen werden muß, so wird doch niemand zu statuiren begehren, daß ein Reichs-Stand, sonderlich ein höher, seiner Reichs-Lande so schlechterdings verlustig sey, wenn er selbige verstreichen läst. Dem Käyser selber wird nicht ersprießlich noch rathsam seyn, sothanen rigoris sich leichtlich zu gebrauchen. Immittelst ist der Ort, wo die Lehns-Renovation gesuchet wird, des Lehns-Herrn Lehn-Hof: Bisweilen seynd Reichs-Lehn auch auf Reichs-Tägen vergeben worden, da die Reichs-Fürsten solche in Person gesuchet s), so doch heut zu Tage schwerlich mehr geschehen dürffte. Die Lehns-Erneu-

o) Stryck. l. c. c. 17. qu. 7. p) vid. Lehn-R. c. 22. q) Lianz. J. P. l. 4. c. 7. r) vid. I. P. Osnab. art. 5. s) vid. Müller. Annal. Dom. Saxon. ad an. 1556.

Erneurung selber muß, als wie die Belehnung, durch ein dieserhalben eingerichtetes Schreiben gesuchet werden, worauf er, nach abgelegten Lehns-Eyd, einen Muth-Zeddul oder Lehn-Schein empfähet. Wenn bey der Lehns-Erneurung etwas bedencklich vorfällt, wird dem Impetranten indessen ein Vigilanz-Schein ertheilet t), damit er dadurch seinem Rechte nichts vergebe. Sollte ein Vasall die gesetzte Zeit muthwillig, und aus Boßheit versäumen, so ist er dadurch vor sich, und seine Kinder des Lehns verlustig u), das dem Lehns-Herrn anheim fällt, iedoch, nach jener Absterben, denen Agnaten wieder conferiret zu werden pfleget: anders aber wird es beobachtet, und so scharff nicht verfahren, wenn der Vasall seiner Versäumniß halber rechtmäßige Ursachen einzuwenden hat x). So stehet auch dem Lehns-Herrn frey, dem verbrechenden Vasallen zu perdoniren, ohne daß er dessen Mitbelehnten und Verwandten Consens deshalben einzuhohlen hätte, weil hiervon nicht nur kein Lex vorhanden, sondern auch hierdurch dem Dominio des Lehns-Herrn ein Eintrag geschehe, wie hiervon am angeführten Orte y) weiter nachzusehen. Sollte der Lehns-Herr die Lehns-Erneurung abschlagen, hat der Vasall desfalls seine Klage ex Contractu feudali wieder ihn anzustellen z). Wäre er mit Gewalt aus selbigem entsetzet, stehet ihm dessen rechtliche Suchung bey dem höhern Richter frey, und ist genung, wenn er bey diesem sich mit einer Protestation verwahret aa). Im übrigen

t) vid. Horn. §. 16. u) 2. F. 24. per Const. Sax. 45. P. 2. x) Horn. §. 17. 18. y) Id. §. 19. z) Struv. l. c. c. X. aa) Schilt. c. 44. J. F. A.

iſts zwar an dem, daß von denen Belehnungen, und deren Renovation eigentlich keine Lehn mehr, oder Laudemium gereichet, ſondern nur die Sportuln in den Lehns-Curien bezahlet werden bb); immittelſt iſt doch dieſes an verſchiedenen Orten geändert, und ſo wohl am Käyſerlichen Hofe, als anderweit eine gewiſſe Lehns-Taxa eingeführet worden, die gleichwohl nicht füglich Laudemium genennet werden können, worvon, ingleichen in welchen Fällen die eigentlichen Laudemia gereichet zu werden pflegen, an bemeldtem Orte cc) weiter nachzuſehen.

Th. XI.

Kein Lehn-Mann iſt das Lehn zu veräuſern befugt.

Was das Abſehn der Lehn-Güter geweſen, iſt bereits verſchiedene mahl erwehnet worden, da denn nicht zu vergeſſen, ſo ferne der Lehns-Herr die darvon zu entrichtenden Ritter-Dienſte, in Geld-Abgaben vermanteln wollte, daß ſothane Macht ihm von den meiſten Feudaliſten abgeſprochen werde a). Wenn man aber gleichwohl erweget, daß die Urſache, warum die Lehn anfänglich verordnet worden, in heutigen Zeiten faſt ceſſire, mithin die Dienſte der Ritter-Pferde in Kriegs-Zeiten dem Landes-Herrn ſehr wenigen Nutzen mehr bringen; ſo wird zu überlegen ſeyn, da der Nutzen denen Lehns-Leuten faſt gäntzlich überlaſſen worden: ob die Lehn ſo beſchaffen, daß man gegen einem Landes-Herrn damit beſtehen könne. Und iſt

bb) vid. Eund. de bonis Laudem. per tot. cc) Horn. §. 21, 22. 23.

a) vid. Horn. c. 18.

ist es nicht genung, daß man zur Behauptung seiner Meynung, eine Menge citationes aus dem Longobardischen und andern Lehns-Rechten dahin setzet, da vielmehr zu erwegen wäre, wie alle diese Gesetze und Rechte nicht weiter gelten, als die facies rerum sich nicht verändert hat: Nachdem aber die heutige, gegen die damahlige, eine gantz andere Gestalt angenommen, so ist es wohl gantz vernünfftig, daß auch die Gesetze nach selbigen sich accommodiren müssen. Worzu noch kommt, daß alle sothane Leges auf gewisse masse aus der Willkühr der Potestatis legislatoriæ herrühren. Diejenige Macht nun, die befugt ist Gesetze und Ordnungen zu geben, die hat auch die Gewalt, solche, nach der Beschaffenheit ihres Staats zu ändern, bessern, oder wohl gar aufzuheben: Denn gewiß die Potestas Legislatoria sehr miserable aussehen würde, wenn selbige nur auf die Gebung der Gesetze, nicht aber auf deren Forderung restringiret werden sollte. Es ist wohl nicht zu verantworten, daß die JCti in ihrer Explicatione Doctrinali der Gesetze offtmahls so gar wenige regard auf die geheiligten Personen der Fürsten, und deren von GOtt verliehenen Gewalt, wie nicht weniger auch auf den veränderten Zustand der Zeiten machen, sondern πύξ καὶ λάξ denjenigen inhæriren, was entweder bey den Römern, oder vor fünff, sechs und mehr hundert Jahren in Teutschland bräuchlich gewesen, und dieselbigen Schue dem itzigen Zustande mit der grösten Gewalt auch anzwingen. Da nun dis Principium seinen unwiedersprechlichen guten Grund hat, daß die Gesetze und deren Explication und Application sich ohnfehlbar nach dem Staate und dessen

Beschaffenheit richten müssen, anbey der Explicationi Authenticæ der Fürsten durch nicht das mindeste derogiret werden kan; So wird einem Lehns-Herrn auch unbenommen seyn, wenn er die vormahligen Servitia der Lehn-Güter nach seinem dermahligen Staate ersprießlich und vorsichtig, nachdem er die Vasallen gäntzlich desfalls gehöret, accommodiren will. Zu den Vasallen aber wieder zurück zu kehren, so stehet ihm frey mit den Ritter-Güthern so zu schalten und zu walten, wie er solches seinem Nutzen gemäß befindet, iedoch daß dem Lehns-Herrn und Agnaten oder Mitbelehnten daraus kein Nachtheil entstehe. Solchergestalt ist dem Vasallo untersaget, ohne Lehnsherrlichen Consens, das Guth zu verkauffen, zu vertauschen, zu verschencken, in ein Zinß-Guth zu verwandeln, oder denen Töchtern zur Aussteuer mitzugeben b): Noch weniger kan er solches verpfänden, und Geld darauf erborgen, und wenn er solches ohne des Lehn-Herrn Einwilligung thut, muß er das Guth, binnen einer dreyfachen Sächsischen Frist wieder freymachen c). Schweiget aber der Lehns-Herr über Jahr und Tag darzu stille, wenn er anders von der vorgegangenen Verpfändung Wissenschafft gehabt, ist er nachmals selbige zu adgnosciren verbunden. Wenn der Adgnate, oder Mitbelehnte von der beschehenen oppignoration gewust, und darein gewilliget, dem Domino Feudi hingegen solche unbekannt gewesen; so muß jener, wenn das Gut auf ihn verfället worden, die Schuld ohne Weigerung bezahlen d). Es ist auch nicht genung, daß der

b) Id. c. 19. §. 2. c) §. 3. d) vid. Decis. 67, Elect. Rauchb. qu. 45. P. I.

der Lehns-Herr die auf ein Ritter-Guth gerichtete Verschreibung confirmiret, sondern er muß in selbige zugleich consentiren, und dis mit ausgedrückten Worten bezeugen, um welchen Consens der Debitor anzuhalten verbunden e). Ist ein Census nur auf eine gewisse Zeit gerichtet, so hat er, nach deren Endigung weiter keine Krafft, wie sich denn solche auch nicht weiter erstrecket, als worauf er gerichtet, und daher Stricti Juris ist f). Wegen der in Sachsen vorhandenen Amts- und Landsäßigen Lehn-Güter ist zu mercken, daß, wenn selbige verpfändet werden solten, der Lehnsherrliche Consens da seyn müsse, und des Amtmanns seiner desfalls nicht hinlänglich sey g). Alles dieses, was von den niedern Lehn-Gütern bisher gesaget worden, hat bey denen höhern, nemlich denen Reichs-Lehn, ebenfalls statt, wie hiervon die Publicisten weiter zu consuliren h). Jedoch wird, was Erbe, und nicht Reichs-Lehn ist, hiervon ausgenommen, wie dann auch das Hauß Oesterreich hierinnen nicht begrieffen, dessen letzterer Stamm-Erbe, oder Erbin, ohne des Reichs und Käysers Bewilligung, die Lande veralieniren kan, an wem es will, worüber der Monzambano i), und vielleicht nicht sonder Grund, eben nicht zum besten zusprechen.

Wegen seines Ritter-Guthes kan ein Vasall, wenn ihm solches in Anspruch genommen worden wäre, gantz füglich transigiren, und mit dem Gegentheil einen Vergleich treffen k): wie er dann auch befugt, einen andern, entweder mit der Helffte, oder

e] Horn. §. 4. 5. Stryck. c. 19. qu. 14. f] Pet. Heig. qu. 27. Lib. 1. g] Horn. §. 8. h] Rhet. I. J. Pub. l. 2. tit. 32. §. 1. & alii. i] de Rat. Stat. c. 2. k] Stryck. qu. 17.

dem gantzen Guthe zu belehnen l), welche speciem alienationis die Lehn-Rechte deswegen zulassen, weil dem Lehn-Herrn das Dominium directum dadurch nicht verringert wird m). Dergleichen subinfeudatio, heisset eine Afterbelehnung, und ist nicht anders, als wenn ein Vasall einem andern, zu Lehn „tüchtigen entweder sein gantzes Ritter-Guth, oder „nur dessen Helffte, hinwiederum im Lehn reichet: „Worbey dreyerley zu mercken, 1) daß er ihm solches auf eben die Bedingung, und keine andere in Lehn reiche, als er selbst empfangen: 2) daß der Afterbelehnte ein Lehn-tüchtiger Mann sey: und dann 3), daß es eine würckliche Afterbelehnung und nicht etwan ein Kauff heisse n). Wären diese Bedingungen ausgelassen, werden sie dennoch vor beobachtet gehalten o). Dem belehnenden Vasall ist anbey erlaubet, der Afterbelehnung halber ein gewisses Stück Geld von dem Afterbelehnten zu empfahen p). Ihme muß der Afterbelehnte die behörigen Dienste verrichten: und hören mit dessen Tode selbige nicht auf q), welches aber doch nur so lange statt, als die Succession nicht auf die Agnaten fället, da denn die Afterbelehnung cessiret r). Doch diese Afterbelehnung hat nur in feudis minoribus, nicht aber in Reichs-Lehn statt, wiewohl einem Reichs-Stande frey stehet, etwas von seinem Lande, so ohne dessen Schmählerung geschehen kan, und also partem quantam, nicht aber die Helffte, oder vierten Theil desselben, zu Afterlehn zu machen s).

Th. XII.

l) Id. qu. 25. 2 F. 9. i. 9. . . si vero totum &c. m) Horn. §. XI. n) Stryck. qu. 27. o) qu. 28. p) Kohl. de subinfeud. c. 2. q) Stryck. qu. 31. Struv. c. 12 r) qu. 32. s) qu. 26.

Th. XII.

Ein mit des Lehns-Herrn Vorwissen, aber ohne Genehmhaltung der Adgnaten, oder Mitbelehnten, veräussertes Lehn-Gut, kan wieder gelöset werden.

Weil die gesunde Vernunfft lehret, daß einem sein einmahl erlangtes Recht, ohne Befugniß nicht entwendet werden könne, dieses aber in der That geschicht, wenn der Vasall, ohne der Mitbelehnten, und Adgnaten Bewilligung sein Ritter-Guth an einen andern verkauffet; als haben die Rechte desfalls zwey Wege gesetzet, nach denen ein sothaniger Kauff wieder zurück genommen und verungültiget werden kan. Der eine ist das Jus Protimiseos, oder **Vorkauffs-Recht**, das andere aber das Jus retractus, oder **Wiederkauff**, welche beyde Rechte, ob sie wohl auf eine gewisse masse einerley Wirckung haben, dennoch mit einander nicht vermischet werden dürffen. Wem selbige zustehen, ist bereits erwehnet worden: worbey die hin- und wieder gestrittene Frage vorfället, ob auch die Söhne sich derselben zu bedienen? Weil ihr Interesse in der Beybehaltung des Lehns so wohl, und noch mehrers verliret, als der Adgnaten und Mitbelehnten ihres, so wird ihnen solches auch nicht füglich abgesprochen werden können, wie denn auch die Sächsischen Rechte ihnen selbiges lassen a). Nach dem erstern aber, oder dem Vorkauffs-Rechte, stehet dem Adgnaten, oder Mitbelehnten zu, so ferne er eben so viel giebt, als der Tertius, es auch auf dergleichen Conditiones behalten

a) vid. omnino Horn. c. 20. §. 3. 4.

will, als wie dieſes, das Lehn ſo dann ſich zuzueignen b). Nach dem andern, iſt er befugt, gegen Erlegung des bezahlten Kauff-Pretii, das Lehn von dem Käuffer wieder einzulöſen c). Das letztere muß ohne Unterſchied, das Lehn ſey verkaufft an wem es wolle d), binnen einem gemeinen Jahre geſchehen e), ſo von dar ſeinen Anfang nimmt, wenn der relueur von dem geſchloſſenen Contracte Nachricht erhält f). Auſſer dem aber, und wenn er nicht vermögend geweſen, eine ehere Kundſchafft einzuziehen, hat er nach dem gemeinen Lehn-Rechte 30. Jahr g), nach dem Sächſiſchen aber 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage Friſt. Des Juris retractus kan der Lehns-Herr ſich nicht anders bedienen, als wenn der Belehnte die ausdrückliche Freyheit erhalten gehabt, das Lehn, ohne Lehnsherrlichen Conſens zu veräuſern h). Das Jus Protimiſeos hat er zwar ebenfalls i); iedoch, wenn die Adgnaten, oder Mitbelehnten ſich deſſen bedienen wollen, iſt ihnen desfalls der Vorzug zu laſſen k). Ob dieſe zwey Rechte an andere cedirt werden können? auch ob der Lehns-Herr einem andern ſein Recht abzutreten befugt? iſt beyderſeits verſchieden geſtritten worden, wird aber von den meiſten pro affirmativa geſchloſſen l). Auſſer dieſen Rechts-Hülffen aber hat der Agnat, oder Mitbelehnte annoch das Jus revocandi, daß er nehmlich befugt, ein wider ſeinen Willen veräuſertes Lehn, nach Abſterben des Lehn-Manns, und deſſen Deſcendenten, von dem Beſitzer wieder zurück zu nehmen, und hat dieſer des

Kauffs-

b] Stryck. c. 10. qu. 4. c] qu. 5. d] Horn. c. 20 §. 7. e] §. 8. f] §. 9. g] 2. F. 9. §. 1. v. porro. h] Horn. §. 19. i] Rauchb. qu. 43. P. 1. k] Horn. l. cit. l] §. 11.

Kauffs-Pretii halber, sich hinwiederum an des Verkäuffers seinen Erben zu erholen m). Doch hier möchte billig gefraget werden, wenn ultimus descendens des alienatoris ab intestato verstorben, oder gantz vollkommen-fremde seine Erben geworden, ob auch an diese der Regress statt finde? Weil sie eines tertii facta zu vertreten nicht verbunden, so dürffte die wider sie angestellte Action ohne Zweiffel inanis seyn. Immittelst so ferne die Adgnaten oder Mitbelehnten in den Verkauff gewilliget, so haben sie sich dadurch sowohl des Juris retractus, und retimiseos, als auch des Juris revocandi vollkommen verlustig gemachet n): wie denn die letztere in den Erb-Lehn ebenfalls nicht statt findet. Gleichwie aber der Consens denen Anverwandten, und Mitbelehnten nicht abgenöthiget werden kan o); also ists auch schon genug, wenn sie stille gesessen, und ihren dissensum nicht auf eine, oder die andere Art zu erkennen gegeben p). Ist ein Lehn, bey des Vasallen seiner Minderjährigkeit von dem Vormunde veralieniret worden; so hat jener, nach erlangten mannbahren Jahren, annoch 5. Jahr Frist, binnen welchen er seines Juris revocandi sich bedienen kan, nach deren Verfliessung aber er weiter nicht gehöret wird q). Ob denen Söhnen das Jus revocandi zustehe, darüber streiten die DD. hefftig? Nach den Longobardischen r) und Sächsischen Rechten s), wird ihnen solches nicht eingeräumet, aber wohl nach dem alt-Teutschen und Sächsischen Lehn-Rechte t). Welche machen einen Un-

m] Franzk. ad ff. de Evict. n] Stryck. c. 20. qu. 14. 15. o] qu. 16. p] Horn. §. 14. q] §. 16. r] 2. F. 45. & 51. §. si filius. s] Const. Elect. 47. P. 2. t] V. Schilt. c. 75. C. J. F. Alem. Land-R. art. 52. 31. l. 1. Lehn-R. l. 1. art. 9.

Unterschied und sagen, wenn die Söhne, nebst dem Vater zugleich mit belehnet worden, oder der Vater ihrenthalben das Lehn erhalten, oder sie dessen Erben nicht worden, daß es ihnen so dann nicht versaget werden könne u). Die Zeit aber, binnen welcher dieses Jus revocandi zu gebrauchen, ist nach gemeinen Rechten, 30. Jahr, zu denen die Sächsischen Rechte, annoch ein Jahr, 6. Wochen und 3. Tage gefüget x).

Th. XIII.

Der Lehns-Nachfolger ist in gewissen Fällen des verstorbenen Vasallen Facta zu præstiren verbunden.

Es giebt gewisse Contracte, da beyderseits Contrahenten sich gegeneinander zwar nicht gewöhnlicher Weise verbinden, derowegen sie auch keinen eigenen Nahmen haben, gleichwohl sind sie auch so beschaffen, daß man eine beyderseitige darzwischen gekommene, stillschweigende Genehmhaltung zum Voraus und Grunde setzen muß; Daher denn von selbsten folget, daß derjenige, der in einem Lehn succediret, sich zugleich zudem, was auf selbem hafftet, und darvon geleistet werden muß, verbindlich mache, ob er schon dieserhalben vorher nie contrahiret gehabt a). Sothane stillschweigende Verbindlichkeit gehet, auf gewisse Maße, den Lehns-Herrn selber mit an, wenn nehmlich das Dominium utile auf ihn zurücke fället, und er sich dessen anmasset b). Hieraus ist von selbsten zu erkennen, daß verconsentirte Lehn-Schulden hier-

u] Stryck. qu. 10. Horn. §. 17. x] Carpz. P. 2. Const. 48. def. 14. Struv. C. 13. §. 18.

a] Stryck. c. 21. qu. 1. b] Horn. c. 21. §. 2.

hierunter in so ferne nicht begriffen, weil über selbige ordentlicher Weise contrahiret worden, deren Bezahlung in Sächsischen Landen, schlechterdings aus dem Lehen geschehen muß c). Ob nun wohl von sothanen stillschweigenden Verbindlichkeiten in dem Longobardischen Lehn-Rechte nicht viel Erwehnung geschicht, ausser was etwan die auf Verbesserung des Lehns angewendeten Kosten betrifft d), wiewohl in den Italiänischen Lehen deren noch einige andere eingeführet seyn mögen, deren üble Application auf die Teutschen Lehen von einigen DD. mit ziemlicher Unvorsichtigkeit geschicht; wie denn das Longobardische Lehn-Recht überhaupt sehr übel auf den Teutschen Staat sich schicket, daher selbiges auch nicht hätte angenommen werden sollen: So seynd doch die Teutschen hiervon abgegangen, und haben bey ihren Lehen noch verschiedene Species der Quasi-Contractuum, oder stillschweigenden Verknüpffungen eingeführet, deren EJNIGE, weil sie einzig und alleine dem Lehen zum Besten geschehen, auch aus selben alleine vergnüget werden müssen, ANDERE aber nur so ferne, wenn die unlehnbare Vorlassenschafft nicht zureichen will, und deren Abführung in denen Rechten mit einem sonderbahren Verzug angesehen wird e). Unter die erstern gehören alle und iede dem Lehn zum Besten aufgewendete Meliorations-Kosten, zu deren Wiederforderung entweder per actionem negotiorum gestorum, oder per actionem utilem de in rem verso geleget werden kan f), daher des verstorbenen Vasallen Land-Erben befugt, wegen sothaner Me-

c] Const. Elect. 46. P. 2. d] 2 F. 28. §. Si vasallus. e] V. Struv. c. 14 aph. 6. f] Stryck. qu. 5. Horn. §. 5.

Meliorations-Kosten an dem Lehns-Nachfolger sich zu erholen, worunter von einigen auch des Advocaten, der in Lehns-Sachen bedienet gewesen, seine Gebühren mitrechnen g). Ferner muß aus dem Lehn, das zu dessen Erkauffung geliehene Geld, ingleichen, was der Erkauffer eines Lehn-Guthes an unbezahlten Kauff-Geldern auf selbiges annoch schuldig, abgeführet und vergnüget werden h), wiewohl das Longobardische Lehn-Recht hiervon nichts weiß. Die von der Frau eingebrachten muthmaßlichen i) zum Behuff des Lehens verwendeten Ehe-Gelder, müssen ebenfalls aus dem Lehen vergnüget, und jener dieserhalben ein Witthum, Leib-Gedinge, oder Leib-Zucht ausgesetzet werden, welches nichts anders ist k), als der hinterlassenen Wittben des Vasallen, in dem Lehen angewiesenen Einkünffte, oder nießlicher Gebrauch des Lehens. Wären diese Mitgifft-Gelder noch nicht bezahlet, und die Wittbe erböthe sich, solche annoch in das Lehen zu verwenden, so wollen zwar von deren Annehmung die gemeinen Rechte nichts wissen; es ist aber das Gegentheil nunmehro fast durchgehends in Teutschland, und zu einer völligen Gewohnheit geworden l). Wie hoch immittelst ein Dotalitium, oder Leib-Gedinge zu setzen, kan so genau nicht determiniret werden, und muß dieserhalben die Gewonheit eines jeden Orths zu Rathe genommen werden. Weil reiche Weiber, auch unter dem Bürger-Stande, insgemein arme Kinder zu machen pflegen, so gehen die von Adel desfalls gar behutsam, und lassen sich mit einem geringen Mitgifft begnü-

g] Id. l. cit. h] §. 7. Stryck. qu. 7. i] V. Hartm. Pist. L. I. qu. 4. k] Id. l. cit. l] Stryck. qu. 12. Horn. §. 7.

begnügen, nehmen aber von ihren Weibern desto stärckere Paraphernal-Gelder an, deren Wiedererstattung weder mit dem Lehn etwas zu thun, noch die Kinder beschweret. Denen Fürstlichen Wittben ist vor diesem nicht selten ein gewiß Stücke Land zu ihrem Witthum-Sitz eingeräumet worden m); doch heut zu Tage werden ihnen nur aus gewissen Aemtern die Revenuen angewiesen. Ob in den Bischoffthümern, so die Protestanten nach der Reformation besitzen, des Fürstlichen Administratoris Wittbe ein Witthum fordern könne, wird von einigen distinguendo beantwortet n), entweder wären diese Bischoffthümer secularisiret, oder nicht. In jenem Falle gehöre ihr solches; nicht aber in diesem. Nun ists an dem, das letztere wird also beobachtet: Alleine eben diese Observanz gehöret mit unter die bey denen Protestanten annoch vorhandenen schädliche Reliquien des Päpstlichen Sauerteigs. Denn da diese Bischoffthümer ihnen plenarie zustehen, und sie über solche die Landesherrliche Hoheit haben, so ist nicht abzusehen, warum ihren Gemahlinnen in selbigen nicht ein Leib-Gedinge sollte ausgesetzet werden können. Die darinnen beybehaltenen Capital, und daß sie sich nur Administratores darvon schreiben, gehören einiger maßen unter die von denen Protestanten begangenen Staats-Fauten, deren Verbesserung sowohl zur Wohlfarth ihrer Lande, als auch der Religion sie sich hauptsächlich angelegen seyn lassen. Eine Wittbe aber, wenn sie zur andern Ehe schreitet, verliehret deswegen ihr Dotalitium nicht, ungeachtet in denen deswegen errichteten Pactis die Worte ent-

m) V. Eund. §. 9, n) §. 10.

enthalten, bis ſie ihren Wittben-Stuhl verrücket, weil dieſe Clauſul keine Conditionem ceſſantem, ſondern continuantem haben will o). Von den Paraphernal-Geldern, Nußtheil, und andern einer Wittbe zuſtehenden Dingen, ingleichen der Wohnung, iſt noch zu gedencken, daß jene ſodann aus dem Lehen wieder bezahlet werden, wenn ſie erweißlich in ſelbiges verwandt; Dieſe aber kan nicht anders gefordert werden, als ſoferne deswegen expreſſe paciſciret worden p). Wegen der Illatorum ſtehet der Wittbe zwar keine ſtillſchweigende Hypothec in dem Lehen zu, iedoch iſt das Jus retentionis zu deren Behuff allenthalben eingeführet q). Nebenſt denen Wittben müſſen die Töchter auch mit einer gewiſſen Ausſteur verſehen, und bis zu deren Verheyrathung aus dem Lehen verſorget werden, worvon aber, weil desfalls in iedem Lande eine andere Gewonheit, nichts gewiſſes zu determiniren. Was desfalls in den Chur-Sächſiſchen Landen bräuchlich, iſt bey angeführtem Autore r) zu befinden. Wenn der Vaſall Kinder von blöden Verſtande, oder die ſonſt gebrechlich ſeynd, hinterlaſſen, ingleichen, wenn deſſen Söhne auf Univerſitäten zu halten, oder ſonſt Adelich zu erziehen, ferner, was auf deſſen Beerdigung verwendet worden, muß von dem Lehns-Nachfolger ebenfalls in ſo fern übernommen werden, wenn der Verſtorbene ſonſt keine andern, als Lehn-Güther verlaſſen. Mit allen dieſen Præſtandis ſeynd die Onera, die den Vaſallen alleine angehen, nicht zu vermengen, daher der Lehns-Nachfolger an die, wegen Erbauung der Früchte, auf-

o) V. Horn. §. 11. p) V. Schulz. Synopſ. Feud. l. 3. q) Saryck. qu. 20. Carpz. P. 2. Conſt. 25. def. 2. r) Horn. §. 13.

aufzuwendenden Koſten nicht gebunden, es ſey dann, daß er ſelbige ebenfals genöſſe s). Wegen der Præſent-Gelder, und anderer dem Vaſallo vom Lands-Herrn aufgelegten Onerum gehen die meiſten DD. dahin, daß der Lehns-Nachfolger ſolche abzuführen ebenfalls verbunden t).

Th. XIV.

Ein Lehn kan verlohren werden und ſeine Eigenſchafft verändern, entweder OHNE, oder DURCH des Vaſallen ſeine Schuld und Verſehen.

So viel die erſtere Art anlanget, ſo gehöret hieher, wenn ein Lehn-Guth durch Erdbeben gantz und gar zu Grunde gehet, nicht aber, wenn nur das auf ſelbem ſtehende Gebäude einfällt a). Hiernechſt wird ein Lehn verändert, wenn das Dominium utile an den Lehns-Herrn gelanget, es geſchehe ſolches nun durch Verjährung, oder wenn der Vaſall ein Verbrechen begangen, oder ſonder alle Lehns-Nachfolger verſtorben b). So ferne auch ein zu belehnender ſich weigert, die Inveſtitur anzunehmen, welches zu thun ihm in ſo ferne frey ſtehet c), es ſey dann, daß wegen inſtehender Kriegs-Gefahr, oder wenn der Vaſall ein ewiglich Mann geworden, da denen Succeſſoribus ſothane Freyheit benommen d), kehret das dominium utile ebenfalls an den Lehns-Herrn wieder zurück. Von noch eini-

s) Struv. Cap. 14. aph. 16. t) Vid. Horn. §. 16.
a) Stryck. c. 22. qu. 2. Horn. c. 22. §. 1. b) §. 2. c) Stryck. qu. 11, 12. d) Horn. §. 4.

gen diesen Fällen kan am angeführten Orte e) nachgesehen werden. Nach der andern Art verliehret der Vasall das Lehn, wenn er entweder etwas unterläst, so seine Lehns-Pflicht erfordert, oder aber etwas begehet, so selbiger zuwider. Uberhaupt wird dieses eine Felonie genennet, von welches Wortes Ursprung einige sich wunderliche Gedancken gemachet; es ist aber gewiß, daß es ein alt Longobardisch Wort, und so viel als ein Lehns-Verbrechen bedeutet f). Diese kan auf verschienene Art, und sowohl wider den Lehns-Herrn selber unmittelbahrer Weise, als auch mittelbahrer Weise gegen ihm begangē worden. Nach der erstern Art, wenn er selbigen todt schläget, da zwar die Todes-Strafe ihn ohnedem von weitern Genuß des Lehns loßzehlet; oder verwundet, anfället, ihm hinterlistig nachstellet, oder nur die Hand wider ihn aufhebet, welches Admenatio genennet wird g), bey welchen Fällen allen aber die Nothwehr nicht ausgeschlossen. Hiernechst, wenn er den Lehns-Herrn geschmähet, und schimpfflich von ihm geredet h), wenn er mit dessen Feinden zugehalten i), wenn er jenen peinlich angeklaget, oder dem Ankläger wider ihm beygestanden, oder auch nur wider selben denunciret k): worbey doch ausgenommen wird, falls der Lehns-Herr ein Crimen læsæ Majestatis begangen, oder der Vasall die ihm und den Seinigen angethane Schmach rächen müste, oder wenn er durch die Gesetze darzu verbunden, und was desfalls mehr angenommen werden möchte l). Ferner, so ferne der Va-

e) §. 6. 7. f) V. Struv. c. 15. Stryck. c. 23. qu. 2. g) V. I. F. 5. 17. 2. F. 6. 2. F. 24. §. 2. h) 2. F. 6. i) 2. F. 57. k) 2. F. 24. §. 2. 33. §. 1. l) Horn. C. 23. §. 4.

Vasall des Lehns-Herrn Geheimnisse gefährlicher Weise geoffenbahret m), wenn er böslich geläugnet, daß er ein Lehn-Mann sey, und ein Lehn-Guth besitze n). Mittelbahrer Weise kan der Vasall an dem Lehns-Herrn sich vergreiffen, und eine Felonie begehen, wenn er dessen Frau oder Verlobte beschlaffen, welches die Lehn-Rechte cucurbitiren nennen o), von welchem Worte verschiedene, und manche gar lächerliche Auslegungen seyn: Und entschuldiget den Lehn-Mann nicht, wenn solches gleich mit gutem Willen des Lehns-Herrn geschehen p), wohl aber, wenn er beweisen kan, wie er sie vor eine Fremde gehalten q). Ferner, wenn er selbige nur leichtfertiger Weise berühret, und bald hier bald dar betastet, oder ihr Buhler-Brieffgen geschrieben r), oder sie unzüchtig geküsset s). Weiter, wenn er mit des Lehns-Herrn Tochter, oder Sohns Tochter, oder des Sohns Verlobte unzüchtig zugehalten t); des Lehns-Herrn Schwester ist hierunter nicht weiter begriffen, als soferne sie in dessen Hause sich annoch unverheyrathet befindet u), wie denn auch des Lehns-Herrn hinterlassene Wittbe darunter nicht gehöret x). Nun ists an dem, alle diese Gesetze sind sehr scharff; alleine, ob sothane Schärffe auch in Praxi allemahl beobachtet, und nie darwider gesündiget werde, ist eine andere Frage. Nach dem heutigen Genio seculi muß man immer distingviren unter denen Gesetzen selber, und unter deren Haltung. Jene seynd gewiß genung, denn sie stehen in Büchern gedruckt und geschrieben,

m) 1. F. 17. n) 2. F. 26. o) 1. F. p) Stryck. qu. 12. q) qu. 13. r) 2. F. 5. Horn. §. 7. s) Stryck. qu. 15. t) 1. F. 5. 2. F. 24. u) Horn. §. 10. x) §. 9.

dieſe hingegen iſt eben nicht allemahl grand mode, ſonſten vielleicht iezuweilen der Verbrecher mehr, als der Strafenden ſeyn möchten. Nebſt dem kan der Vaſall wider den Lehns-Herrn eine unmittelbahre Felonie begehen, wenn er das Lehn wider des Lehns-Herrn Wiſſen auf ungebührliche Art veräuſert y), worvon doch ausgenommen wird, wenn der Lehns-Herr unter gewiſſen Bedingungen ſeinen Conſens ertheilet gehabt z), wie denn, nach alſo eingeführten Gebrauch, der Lehns-Mann ſo lange in nexu bleibet, bis er die Lehn aufgelaſſen, ſo aber nicht anders, als von dem Lehn-Herrn, geſchehen kan. Falls auch der Vaſall endlich erhärtete, daß er das Lehn bona fide vor Erbe gehalten, begehet er gleichergeſtalt keine Felonie aa): Wohl aber, wenn er ſolches überaus ſehr, und böſslicher Weiſe verſchlimmert bb). Weiters gehet ein Lehn verluſtig, wenn der Lehns-Mann einen Vater-oder Bruder-Mord begangen cc), ſeinen Neben-Vaſallen verrathen dd), ein Verletzer der Majeſtät geworden ee), worvon an den beyden geächteten Brüdern geweſenen Chur-Fürſten zu Bäyern und Cöln, dermahln ein merckwürdig Exempel vorhanden. Ferner, wenn er ſeine Unterthanen allzu hart tractiret, und ihnen ſeine Hand zu ſchwer ſeyn laſſen ff). Und bisher erzehlte ſeynd die Arten, da der Lehns-Mann wider ſeine Lehns-Pflicht committendo, oder durch Vergehung gehandelt. Selbiger nun kan er, obberührter maſſen, auch omittendo entgegen han-

y) V. c. 26. J. F. A. & ibi Schilt. z) Horn. §. 12.) aa) §. 15. bb) Struv. c. 15. Th. 5. cc) Id. l. cit. dd) Horn. §. 17. ee) V. Capit. Leopold. art. 3. ff) 2. Feud. 27. §. 5. §. quicunq;

handeln, wohin gehöret, wenn er Lehns-Dienste zu thun sich weigert gg), wenn er den in Treffen nicht tödlich verwundeten Lehns-Herrn verläst hh), selbigen nicht ranzioniren will ii), die Lehnssuchung unterlassen kk), worvon bereits Erwehnung geschehen, ingleichen, wenn er aus rechtmäßigen, erheblichen Ursachen enterbet worden, denn nicht eine iede Enterbung zugleich auch von dem Lehen ausschliesset ll). Immittelst so ferne eine sothanige Felonie begangen worden, so verliehrt der Vasall deswegen das Lehn nicht sogleich ipso jure, sondern es muß über das Verbrechen vorher ein sattsames Erkäntniß eingezogen werden mm), den eintzigen Fall ausgenommen, wenn das Lehn, ohne des Lehns-Herrn Vorwissen veräusert worden nn). Wenn nun nach bisher erzehlten Fällen die Lehen an den Lehns-Herrn wieder zurück fallen solten, so muß erstlich deren Eigenschafft beobachtet werden. Seynd es neue Lehen, so ziehet der Lehns-Herr solche unwidersprechlich ein, es wäre denn, daß die Söhne mit gantz ausgedruckten Worten in der Mitbelehnschafft begriffen oo). Bey alten Lehen ist dahin zu sehen, ob die Felonie unmittelbahr wider den Dominum Feudi selber, oder mittelbahrer Weise, oder aber nur wider einen Fremden begangen worden. Im ersten Fall fällt das Lehn an den Lehns-Herrn so lange zurück, als von des verbrechenden Vasallen Descendenten iemand vorhanden, nicht aber werden die

gg] 1. F. 21. hh] 1. F. 5. 2. F. 24. §. 2. ii] Struv. c. 11. kk] 2. F. 24. pr. ll] V. Struyck. q. 42. mm] 1. F. 21. pr. Horn. § 20. nn] 2 F. 55. pr. v. libere revertatur. oo] Horn. §. 22.

Agnaten hiervon ausgeschlossen, es wäre denn, daß sie an dem Verbrechen mit Theil gehabt pp). Im letztern Fall hingegen, und wenn das Verbrechen wider einen Fremden beschehen, succediren so gleich die Agnaten qq). In Sachsen aber seynd auch die Söhne darvon nicht ausgeschlossen rr). Es kan aber die begangene Felonie von dem Lehns-Hern entweder mit ausgedrückten Worten, oder heimlich erlassen werden, wenn er nemlich desfalls keine Klage angestellet, oder der Lehns-Herr, oder der Vasall indessen verstorben ss). Ob immittelst die Felonie denen Agnaten wider ihren Willen perdoniret werden könne, muß man unterscheiden, ob sie ein Recht zu succediren haben, oder nicht. Ist das letztere, wirds auch keines Perdons bedürffen: Ist das erstere, so succediren sie entweder alsobald, oder erst künfftig hin. Jenermassen, und wenn die Felonie wider den Lehns-Herrn verwircket, können sie nicht eher darzu gelangen, als bis von dem Verbrecher niemand mehr übrig, daher sie ebenfalls keiner Verzeihung nöthig tt): Beym letztern hingegen muß beobachtet werden, ob der Verbrecher bereits straffbahr erkannt worden oder nicht, da im letztern allerdings ein Perdon geschehen muß uu): was in Chur-Sächs. Landen bey niedern Vasallen desfalls bräuchlich, besaget angezogener locus xx). Ob aber wohl, nach der Lehre der DD. der Lehns-Herr aus eben den bisher erzehlten Verbrechen sich seines Domi-

pp] Struv. c. 13. §. 15. qq] Id. l. cit. rr] Const. 27. P. 3. ss] Hartm. Pistor. qu. 35. l. 1. tt] V. Exempl. memorab. ap. Mull. in Ann. dom. Sax. ad ann. 1567. uu] V. Horn. §. 25. xx] Id. l. cit.

Dominii directi gegen den Vasallen verlustig machen kan; so ist doch dieses offtermahls bloß eine in der Theorie bestehende Lehre, weil selten ein Exempel wird angewiesen werden können, da von einem Vasall eine dergleichen Klage wäre angestellet worden, oder, wenn es ja geschehen, selbige den intendirten Effect gehabt hätte yy).

Th. XV.

In Lehns-Sachen kommen verschiedene Klagen für.

Gleichwie in vielen menschlichen Verrichtungen man das Seine durch Klagen entweder verfechten, oder erlangen muß; also ists bey den Lehn-Sachen auch bewandt. Wenn demnach einem versprochen, daß er seine Güther dem Ober-Herrn zu Lehn auftragen, und von ihm zurück empfangen wolte, nachmahls aber diesem Versprechen nicht nachkommen will, so hat der Ober-Herr wider ihm eine Action de Feudo constituendo, es mag nun sothane Versprechung durch einen Kauff, oder blosse Versprechungen, oder Angelobung geschehen seyn, da denn nach diesen verschiedenen Arten, auch die Klage eingerichtet, und entweder actio emti venditi, ex stipulatu, oder Condictio ex moribus angestellet werden muß a). Hat das Lehn seine würckliche Vollziehung erreichet, so stehet dem Lehns-Herrn die rei vindicatio wider ieden, der selbiges unbelehnet besitzet, zu b). Ist aber die Lehns-Obligation durch einen Lehns-Fehler zum Ende gangen, und eine

yy] Id. §. 26.
a] Id. c. 24. §. 2. b] Struv. c. 66. Th. 2.

Sententia privatoria bereits erfolget, ſo hat der Lehns-Herr alsdenn actionem realem. Wil der Lehn-Mann ſeiner Schuldigkeit kein Genügen thun, kan er per actionem ex contractu feudali darzu angehalten werden. Iſt ein Vaſall mit einem Lehn belehnet worden, welches von einem Tertio ihm vorenthalten wird, ſo muß er gegen ſelben, ja ieden unbefugten Beſitzer actione utili rei vindicatoria verfahren c). Die dem Ritter-Guthe ſchuldigen Dienſte gehören ſich per actionem confeſſoriam von dem Vaſallen wider die Widerſpenſtigen anzuklagen d) Wer durch die Succeſſion zu einem Lehn gelanget, hat ſolches zu erhalten interdictum utile quorum bonorum vor ſich e): von welchen, und denen übrigen zu denen Lehns-Sachen gehörigen Actionen, bey angeführten Autoribus f) weiter nachzuſehen: Es muß aber vor Anſtellung ſothaner Actionen nothwendig erſt ausgemachet ſeyn, ob eine Sache, darüber geſtritten werden ſoll, eine Lehns-Sache ſey oder nicht, da denn die DD. dieſes vor eine ſolche halten, die unter 2. oder mehr zu Lehen tüchtigen Perſonen über eine lehnbahre Verrichtung oder Sache, von dem Lehns-Herrn getrieben wird. Was nun vor Angelegenheiten unter dieſe Beſchreibung gehören, kan aus genauer Betrachtung derſelben gar leichte erkennet werden. Daher, ſo lange nicht gewiß ausgemachet, daß die Streitigkeiten ohnfehlbar unter die Lehns-Dinge, ſo können ſie vor ſolche nicht gelten. Der ordentliche Richter iſt der Lehns-

c] Schvvendend. de Action. c. 2. m. 6. ſect. 2. d] Horn. §. 12. e] §. 14. f] Schvvend. l. c. C. 3. Memb. 47. S. 5. Horn. §. 14. ſeqq.

Lehns-Herr, deme vor diesem die Pares Curiæ zugegeben wäreng). In dem Reichs-Lehn ist zwar der Käyser der oberste Richter, und hat mit selbigem das Cammer-Gerichte, und der Reichs-Hof-Rath nur auf gewisse Masse zu thun h); Er ist es aber nicht alleine, ungeachtet ihm solches von vielen i) zugeeignet werden will. Denn gleichwie in Theologicis die Regul hauptsächlich zu observiren, quod Scriptura ex Scriptura explicanda sit; also muß solches auch in Politicis gelten, und ein lex aus dem andern erläutert werden. Daher, obgleich welche Reichs-Abschiede, und Constitutiones vorhanden, die einem Käyser sothanes Recht zu zueignen scheinen mögten, es auch in den vormahligen Zeiten also gehalten worden; So ist doch solches nunmehr völlig restringiret, und ein Käyser vermöge der Wahl-Capitulation dahin verbunden k), keinem Reichs-Stande die verwirckten Reichs-Lehen eigenmächtiger Weise abzuerkennen. Ob denen Reichs-Vicariis die Gewalt, über verwirckte Reichs-Lehen zu erkennen, zustehe, ist eine in das Jus Publicum eigentlich gehörige Sache. Fället zwischen dem Lehns-Herrn und Vasallen Streit und Irrungen für, so werden aus der Lehns-Curia, unter die der Vasall gehöret, gewisse Richter erwehlet, die Stamm-Richter heissen l), und von denen einer als Lehn-Herr præsidiret, so den Nahmen Lehn-Probst führet m). Nun ists zwar an dem, daß diese Art von

g) 1. F. 18. & alibi Schilt. ad J. F. A. c. IV. §. 7. h) V. Itter. de F. Imp. c. 15. i) Reink. de R. S. & E. l. 1. Clas. 4. c. 19. §. 3. 19. & seqq. k) V. Capit. Leop. art. 28. Caroli VI. art. 20. & Leben Josephi Sect. 7. l) 2. F. 16. Lehns-R. c. 65. m) V. Schilt. l. c. c. 120.

Lehns-Gerichten und die Pares Curiæ nicht abgeschaffet, sondern auf der Vasallen Verlangen und Kosten noch gehalten werden können, gleichwohl werden sich darvon nicht viel Exempel finden, und pflegen die Vasallen, wenn sie mit ihren Lehn-Herren streiten müssen, selbige insgemein von denen hohen Lands-Gerichten zu belangen. Im übrigen ist der Lehn-Processs in vielen dem bürgerlichen Processs gleich, wiewohl desfalls in Sachsen ein gantz besonderer Processs angestellet, andere Teutsche Staate auch ebenfalls hin und wieder in selbem etwas geändert, daher man sich desfalls iedes Landes seine Gewohnheit erkundigen muß, indessen ist an angezogenen Stellen n) hiervon noch einige mehrere Nachricht zu befinden.

Zwölffte Abtheilung.

Th. I.

Unter die Teutschen Rechte gehöret auch der Sachsen- und Schwaben-Spiegel.

Es ist zwar eine fast durchgängige Meynung, als ob die alten Teutschen beynahe sonder alle Gesetze gelebet haben; gleichwie aber oben bereits erwehnet worden, und auch die Vernunfft selber lehret, daß keine Republic ohne gewisse Gesetze bestehen könne; also muß man sich nicht einen so schlechten Concept von selbigen machen, wie der Taci-

n) Horn. c. 25. §. 16. seqq. Struv. l. cit. Stryck. c. 25. per tot.

Tacitus selbsten, als ein Römer, und Feind der Teutschen, ihnen das Lob eines guten Regiments beyleget. Es weisen auch die annoch übrigen Gesetze der alten Ripuarier, Bajoarier, und anderer Völcker, daß sie lange nicht so wilde und grausam gewesen, als sie zwar von andern abgemahlet werden. Ob nun wohl an dem, daß die alten Vorfahren von Buchstaben und Schreiben nicht viel gewust, wiewohl es dennoch weder so gar unmöglich, noch unglaublich, daß nicht denen Priestern eine gewisse Schrifft, der sie sich bedienet, bekannt gewesen seyn solte, die aber denen andern um deswillen unbewust war, weil jene ihre Sachen überaus geheim zu halten pflegten, daher auch die Römer darvon nichts wissen können; so muß doch nachher, und vornehmlich, da der Francken ihr Regiment aufkam, Schrifft und Buchstaben erfunden worden seyn, weil diese die Salischen Gesetze gaben, und nach diesen ihre Regiments-Verfassung anstelleten. Von dem Ursprung dieses Wortes haben die Gelehrten a) sehr viele und mancherley Gedancken, die doch alle zusammen den rechten Ursprung der Sachen nicht treffen wollen. Weit glaubwürdiger aber, und der Sache selbst gantz gemässer ist die Meynung eines andern Gelehrten b), daß nemlich solche bey der Fränckischen Saale gegeben worden, und auch von daher den Nahmen empfangen. Gewiß ists, daß unsere Vorfahren so wohl ihre eigene Nahmen, als auch die Benennung anderer Dinge von einem Berge, Flusse, Walde, und dergleichen hergenommen:

a) Vid. omnino VVendel. de LL. Salicis. b) Vid. Junckeri Anleit. zu der Geograph. der mitlern Zeiten. P. 2. p. 137.

men: warum solte also so gar unmöglich seyn, daß die Saalischen Gesetze, von vorerwehnten Flusse ihren Nahmen bekommen, vornehmlich, da ungezweifselt ist, daß die Francken in dem noch also genannten Francken sich hauptsächlich nieder gelassen, und in diesem Striche Landes erwehnte Gesetze gegeben worden. Daß aber viele Gelehrte desfalls andere Uhrquellen gesuchet, mag hauptsächlich aus der negligirten Geographie der mitlern Zeiten herrühren, deren rechte Erkänntniß zum eigentlichen Verstande der damahligen Geschichten gleichwohl gantz unentbährlich ist, und ohne solche darinnen vielmahls weder hinter noch für sich gegangen werden kan. Diese Saalischen Gesetze seynd unstreitig gleich Anfangs in Schrifften abgefasset worden, wie solches die aus den alten Autoribus von dem Conring c) angeführten Loca deutlich besagen. Denn obwohl die Schrifft eben nicht de Essentia legum ist, doch können sie ohne selbe auch nicht füglich Gesetze genennet werden, sondern heissen vielmehr Gewohnheiten, wie denn alle Scribenten unter beyden allemahl gar eigentlich distingviren. Absonderlich besaget der von Conring d) nebenst andern beygebrachte locus des Conradi gantz deutlich, ex eo tempore leges habere cœperunt, daß sie von da an, nemlich, da die Saalischen Gesetze gegeben worden, sie gewisse Rechte zu haben angefangen. Wären selbige nun blosse Gewohnheiten gewesen, würde erwehnter Autor darvon gantz anders reden. Hieraus folget von selbsten, daß denen Francken eine gewisse Art Buchstaben bekannt gewesen seyn müsse, deren sie in

c) de Orig. Jur. Germ. c. 7. d) p. 20.

in Aufzeichnung der Dinge sich bedienet. Denn daß sie der Römer ihre, und also die Lateinischen gebraucht haben solten, ist weder wahrscheinlich noch glaublich. Sie waren dieser ihre abgesagten Feinde, und suchten nichts mehr, als derselben Reich und Nahmen zu vertilgen. Wie solten sie denn also deren Buchstaben sich bedienet haben. Wenn aber solche aufkommen, und was es vor welche gewesen, kan man nicht sagen. Und obgleich die Saalischen Sätze in ihrer uhrsprünglichen Schrifft nicht mehr vorhanden, indem, als bey den Fränckischen Königen die Münche und Geistlichen aus Italien sich allmählich einschlichen, die der Carolus M. nachmahls mit grossen Hauffen in Teutschland einführete, so haben diese, die allermeistens Fratres ignorantiæ waren, und sich mehr um eine gute Küche, und wie sie selbige anrichten mögten, bekümmerten, zugleich die Lateinische Sprache und Buchstaben in Teutschland mit eingeführet, dieses seine Sprache und Buchstaben hingegen, entweder aus Haß, oder aus Faulheit, weil solche zu erlernen mit ihren Faullentzen nicht überein kam, oder vielmehr aus sonderbahrer Staats-Raison des Pabstes, ie mehr und mehr unterdrücket, welches Elend und Verachtung der Mutter-Sprache daraus hauptsächlich erhellet, weil bis auf Rudolphum I. und noch lange hernach, alle und iede, so geist- als weltliche Geschäffte in Lateinischen abgehandelt werden musten, und viele grosse Herren so unwissend waren, daß sie ihren Nahmen nicht zu schreiben vermochten, oder wenn sie ja so viel gelernet, so muste es mit Lateinischen Buchstaben geschehen: wie denn der Carolus M. so ein grosser Liebhaber

von

von Gelehrten er auch sonst gewesen, nach Aussage des Eginhardi, vom Schreiben nicht viel verstunde. Alle Gesetze demnach, die besagter Käyser denen von ihm bezwungenen Völckern entweder von neuen ertheilete, oder deren vorherige er in Schrifften verfassen ließ, worvon erwehnter Eginhardus umständlich redet e), musten Lateinisch abgefasset, und in diese Sprache aufgezeichnet werden, welches die Ursache, warum die Teutschen der Gesetze nachher ziemlich unkundig geworden.

Von dem Sachsen-Spiegel aber so haben zwar einige in den Gedancken gestanden, als ob solches unter nur erwehnte Gesetze mitgehöre, die der Carolus M. in Schrifften bringen lassen; Es ist aber dis gantz irrig, und was darinnen von Constantino M., wie selbiger denen Teutschen Gesetze gegeben, vollkommen fabelhafft, weil Constantinus in Teutschland nicht viel kommen, geschweige, daß er ihnen hätte Gesetze fürschreiben können, am allerwenigsten aber, daß dergleichen von ihm denen Sachsen geschehen sey. Ausser allen Zweiffel ists demnach, daß zwar einige von erwehnten Gesetzen mit drinnen begriffen, hauptsächlich aber ist der Sachsen-Spiegel eine Collectio vieler theils geschriebenen, vorhin ungeschriebenen Gesetze, und Gewohnheiten, die alle in Lateinischer Sprache abgefasset gewesen. Der Urheber sothaner Collection ist Epke von Repkaw, ein Gelehrter von Adel, wie er sich selber also nennet,

Epke von Repkaw es thete.

Die

e) in vita Caroli M. p. 141. Leuckfeld. edente. V. & Inst. Carolini p. m. 49. Turckii.

Die Zeit, wenn es geſchehen, ſetzet der Herr Conring f), in das Ende des 12. und Anfang des 13. Seculi, welches, weil nichts zuverläßlichers desfalls zu finden, alſo darbey ſein Bewenden haben muß. Wie der Herr Schurtzfleiſch g) muthmaſſet, ſoll der Albertus, Abbas Stadenſis, jenes ſein Gehülffe geweſen ſeyn, welches man ebenfalls in ſeinem Werth und Unwerth beruhen läſt. Damit nun die Teutſchen auch wiſſen, was in dieſem Buche, dem Sachſen-Spiegel enthalten, ſo brachte ernannter Epke, auf Anhalten Graf Hojers von Falckenſtein, es ins Teutſche, das er mit dieſen Worten ſelbſten bezeuget:

Nun dancket allgemein
Dem Herrn von Falckenſtein,
Der da iſt Graf Hojer genannt,
Daß an Teutſch iſt gewand
Dis Buch durch ſein Bitte.

Ob nun wohl ſothaniges Geſetz-Buch bloß aus eigener Willkühr aufgeſetzet war; iedoch, weil die Teutſchen ihre Rechte, ſolchergeſtalt in der Mutter-Sprache leſen kunten; ſo fande es allenthalben groſſen Applauſum, wie deſſen Verfaſſer darvon ſelbſten ſaget:

Doch das tröſtet meinen Muth
Was einem daran wirret,
Daß es wohl tauſend damit gut.

Es iſt auch nachher im Reiche nie öffentlich recipiret, oder zu einem durchgängigen Geſetze gemachet worden, dennoch hat man ſelbiges in gar ſehr vielen Ländern eingeführet, und in Urthel-Abfaſſen darauf geſe-

f) l. cit. c. 30. g) Diſſert. de Luſatia §. 9. lit. I.

geſehen. Ja es ware von ſolcher Gültigkeit, daß die vornehmſten Standes-Perſonen mit deſſen Erlern- und Erklährung ſich bemühet h). Weil dieſes Recht ſich ſo weit erſtrecket, und in einem groſſen Theil Teutſchlandes ſeinen Sitz genommen, wie denn Pohlen und Liefland ſich deſſen bedienet, ſo rühret von daher, daß die Macht der beyden Reichs-Vicarien, nach der Erſtreckung der Schwäbiſchen und Sächſiſchen Rechte ebenfalls eingetheilet worden i). Uber ſelbiges hat ein Unbekanter ſeine Anmerckungen gemachet, die er Gloſſen, und daher der Gloſſator nennet, der aber weit jünger, als der Repkaw, wiewohl, die eigentliche Zeit, wenn er gelebet, nicht bekannt. Nun iſts an dem, daß viel irrig und falſches in dieſen Sachſen-Spiegel eingeſchlichen, iedoch betrifft ſolches hauptſächlich nur den Hiſtoriſchen und Politiſchen Zuſtand von Teutſchland an: Die Rechte an ſich ſelber aber ſind gut, billig, und haben faſt allenthalben die Vernunfft, Landes-Gewohnheit und Billigkeit zum Grunde. Das nachher zuſammen getragene, und noch itzo in vielen bräuchliche Sachſen-Recht, ſo Jus Saxonicum commune, oder das gemeine Sachſen-Recht genennet wird, iſt allermeiſtens aus dem Sachſen-Spiegel genommen, und dieſer darinnen zum Grunde geleget worden.

Den Schwaben-Spiegel betreffend, ſo iſt ſelbiger ebenfalls eine Zuſammenleſung vieler vorhin geſchriebenen und ungeſchriebenen Rechte, deren die Schwaben, und darunter gehörigen Nationes ſich be-

h) V. Golſtad. l. 3. art. 5. Spec. Sax. i) V. Coccej. Jurispr. Publ. c. 16.

bedienet, und hat ſelbiger mit dem Sachſen-Spiegel gleiche Bewandniß. Es wird zwar darinnen auch gedacht, als ob die meiſten Rechte von Carolo M. herrührten; doch dis iſt ebenfals irrig, ſintemahl diejenigen Rechte, die Carolus M. aufzeichnen laſſen, und von denen oben erwehnet worden, nachher guten Theils verlohren gegangen. Der Verfaſſer des Schwaben-Spiegels ſoll Berthold, Freyherr von Grimmenſtein ſeyn, ſo doch keinen völligen Glauben findet k). Es iſt faſt gäntzlich nach dem Sachſen-Spiegel verfertiget, aus dem er nicht ſelten gantze Paſſagen behalten, wie denn beyde Rechte nicht weit von einander abgehen. Nach Dafürhalten des Herrn Conrings l), iſt der Schwaben-Spiegel erſt im 14. Seculo aufgeſetzet worden, und daher weit jünger, als der Sachſen-Spiegel. Nach deſſen vormahligem Etendue wird des andern Reichs-Vicarii, als Chur-Paltz ſein Gebiethe und Anſehen gerechnet, wie dieſes aus dem Jure Publico ſattſam bekannt.

Beyde dieſe Rechte ſeynd biß gegen Ende des 14. Seculi in ihrem völligen Anſehen und Würde verblieben, haben auch nach ſolchem im Reiche alle Proceß-Händel und Streitigkeiten geſchlichtet werden müſſen m). Nachdem aber der Papſt die Teutſchen und ihre Freyheit unter die Füſſe zu treten anfiengen, dieſe auch ſo einfältig waren und ſeine Gewalt ohne ſonderlichen Widerſtand immer weiter ſich erſtrecken lieſſen; und dann ſolcher vernahm, daß beſagte Rechte verſchiedenes lehreten, ſo den Päpſtli-

k) Conring. l. cit. l) l. cit. m) Gold. Præf. der Reichs-Satz. P. I.

chen zuwieder war, vornehmlich aber daß der Papst keinen Käyser oder Fürsten abzusetzen, und in Bann zu thun befugt: daß er denen Teutschen Rechten kein anders, so solche aufhebe, entgegen setzen dürffe: daß ein vom Papst in Bann gethaner sein Land und Leute nicht verliehre, und was dergleichen mehr; so konte es freylich nicht anders seyn, der gute Sachsen- und Schwaben-Spiegel musten am längsten gegläutzet haben, derowegen Papst Gregorius XI. an den Käyser Carolum IV. und allenthalben hin, wo der Sachsen- und Schwaben-Spiegel im Schwange war, eine grausame Bulle ergehen ließ, durch die er beyde diese armen Spiegel gäntzlich zerschlug, oder ihrer bißherigen Gültigkeit beraubete. Von diesem Fatale an haben die Teutschen dem Papste immer mehr und mehr Gehör verliehen, und nicht mercken wollen, daß selbiges sie um ihre Freyheit bringe. Darmit aber sothane, denen Päpsten so zuwider seyende löbliche Rechte abgeschaffet, und unter die Füsse getreten würden; so kamen sie dargegen mit dem Römischen Rechte aufgezogen. Doch darmit Teutschland völlig untergejochet, und Italien vollkommen gleich gemachet würde, solches aber nicht füglicher geschehen, noch das Römische, sammt dem Päpstlichen Rechte, die beyde darzu halffen, und welches letztere bereits in Teutschland kommen war, durchgehends eingeführet werden könte; Als machten die Päpste denen Teutschen Reichs-Ständen weiß, wie zu ihrer sonderbahren Ehre, Ruhm und Ansehen gereiche, wenn sie, gleich wie in Italien Universitäten errichteten, und auf selbigen besagte beyde Rechte lehren liessen, ihre alten Gesetze aber, weil solche,

nach

nach Päpstlicher Einbildung, ungeschickt und untüchtig waren, abschaffen. Die Teutschen, die ungeachtet ihrer vormahligen grossen Liebe zur Freyheit, dennoch in die Päpstische Knechtschafft hinein rannten, nahmen diese Faustricke mit grossen Freuden an, und stritte, in Errichtung der Universitäten, immer einer mit dem andern. Weil es in Teutschland an Leuten, die man Professores nennete, fehlete, so musten die meisten aus Italien verschrieben werden. Von der Zeit also an, da Teutschland Universitäten zu haben angefangen, ist es vollends in die Päpstliche Sclaverey gerathen, die nie grausamer, grimmiger und auch gewaltsamer gewütet, als von dato an, welches Unglück die Reformation nit hätte ändern, und dis gewaltige, wiewohl mit einer Menge ausgesonneneren Prætexten gar schön vergüldete Päpstliche Joch zerbrechen sollen; alleine der Eigen-Nutz etlicher Privat-Personen hat selbiges lieber beybehalten, als daß man Teutschland, wenigstens das Protestantische, in seiner uhralten Freyheit hätte herstellen wollen. Solchergestalt liegen beyde ehrliche Spiegel, der Sächsische und Schwäbische, nunmehr im Koth, Staube, und der Vergessenheit, ausser etliche wenige Stellen, deren man sich dann und wann noch daraus bedienet, die aber nichts, als betrübete Reliquien des vormahligen Ansehens seynd: Und ihre guten theils so rechtschaffenen, vernünfftigen und billigen Gesetze, seynd bey nahe gantz vergessen.

Th. II.

Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung ist eines der vornehmsten Teutschen Civil-Rechte.

Die Vernunfft lehret, daß wo Gesetze seyn, man nothwendig auch Judicia, oder Gerichte haben müsse, und keines ohne das andere seyn und bestehen könne. Weil nun die in dem Reich zwischen denen Ständen vorfallenden Irrungen nothwendig vor einem Gerichte ausgetragen werden müssen; so haben die Käyser sich die Freyheit genommen, desfalls ein besonderes anzurichten, welchem die Stände entweder aus gewissen Staats-Ursachen, oder aus Noth, indem sie zu schwach gewesen, sothanem Käyserlichen Vorhaben entgegen zu seyn, sich in so ferne auch unterworffen. Je freyere Hände ein Käyser wieder das Reich hatte, mit desto mehrern Nachdruck hat er dis sein Judicium agiren lassen. Wenn man nun auf den eigentlichen Uhrsprung dieser Sache gehen wollte, so wäre vielleicht der Wahrheit nicht zuwider, wenn solcher in die Zeit versetzet würde, da die Francken sich einen König erwehleten a), sintemahl sie damahls nach gewissen Gesetzen zu leben anfiengen, welches die Saalischen waren, darvon bereits Erwehnung geschehen. Nach diesen Gesetzen ward ihr Staat beherrschet, und die Aussprüche darvon geschahen allemahl bey Hofe, wenigstens war das höchste Gericht allda, von denen die andern alle dependireten. Ob nun wohl an dem, daß die Teutschen, die nicht zu dem Fränckischen Reiche gehöreten, ihre eigenen Rechte und Gerichte hatten; jedoch nachdem der Carolus M. die meisten derselben entweder durch Güte, oder durch Gewalt an sein Reich verknüpffte; so ließ er ihnen zwar solche, gleichwohl besetzete er sie mit seinen Richtern, die Misi Regii genennet wurden, und die

(V. Conring. de O. J. Germ. C. 7.

die ynter dem höchſten Gerichte, ſo die Hof-Pfaltz-Grafen in des Käyſers Nahmen verwalteten, allemahl ſtunden, wie hiervon beym Eginhardo ein ſehr notabler locus b) vorhanden. Da nun bey den Teutſchen die Fränckiſche, oder Carolingiſche Familie aufgehöret hatte, und ſie ihre Könige aus ihren eigenen Mitteln nahmen; ſo waren ſie ihrer uhralten Freyheit ſo vergeſſen, daß ſie dis Judicium in ſeinem Eſſe lieſſen, welches abzuſchaffen, vermuthlich in ihrer Macht damahls ſtunde. Nachher iſt es beſtändig ſo beybehalten und fortgeführet, und von den Käyſern allemahl ein ſothan Judicium gepflogen worden, deſſen Macht alle und iede Reichs-Stände unter ſich gezogen. Daß aber dis Judicium aus dem Römiſchen Rechte und Staate ſeinen Uhrſprung her haben ſolte, wie dieſe von der wahren Hiſtorie abgehende Meynung alſo ein gewiſſer vornehmer Mann c) zu ſtatuiren ſich gefallen laſſen, bleibet ihm zu erweiſen anheim geſtellet: wenigſtens iſt ſo viel nicht zu läugnen, daß die Face des Römiſchen Reiches, mit dem Teutſchen eine überaus ſchlechte Convenienz habe, und ihre Staats-Verfaſſungen mit einander in ſehr wenigen quadriren. Weil aber dis hohe Gerichte allemahl bey dem Käyſer ſeyn muſte, dieſe hingegen im Reiche keinen gewiſſen Sitz hatten, ſondern ſolchen bald hier, bald dar aufſchlugen, ſo fiel denen Reichs-Ständen überaus beſchwerlich, ſelbigen ohne Unterlaß nachzureiſen, und ihre Beſchwerden dann an dieſem, dann an jenem Orte fürzubrin-

b) l. cit. p. 138. Vid. & Lehman. Chron. Spir. l. 2. c. 10. c) V. Audler. in Corp. Conſt. Imp. T. 2. voce Reichs-Hof-Rath §. 5.

gen. Sothanem Ubel abzuhelffen, that Maximilianus I. die Verfügung, daß dis hohe Gerichte, so nunmehr der Reichs-Hoff-Rath genennet wird, hinkünfftig in der Käyserlichen Residenz verbleiben solte, die die Käyser nunmehro unverrücklich zu Wien aufgeschlagen hatten. Da selbiges auch mit keiner rechten Ordnung versehen, so ließ Ferdinandus I. eine abfassen, die Maximilianus II. vermehrete, Matthias noch weiter verbesserte, und dann Ferdinandus III. in gegenwärtigen Stand setzte. Nun ist gewiß, daß alle diese Ordnungen niemahln mit der Stände Verwilligung ertheilet, sondern sie vielmehr an deren Beobachtung von den Käysern mit eben solchem rigore verbunden worden, als ob sie nicht Reichs- sondern Land-Stände wären. Da es auch gewiß, daß die Reichs-Stände einem Käyser die Käyserliche Würde und Gewalt nicht privative, sondern communicative auftragen; sie auch sonst über ihre Freyheiten überaus jaloux seyn, so ist nicht zu begreiffen, wie sie sich einem dergleichen Judicio unterwerffen können, welches ihrer Freyheit e diametro entgegen war, und welches zu approbiren oder zu verwerffen auf gewisse Masse in ihrem Willen und Vermögen stunde. Am allerwenigsten aber stehet auszufinden, was die Protestanten bewogen, an sothanes zwar hohes Judicium sich zu kehren, da sie doch gleich vom Anfange der Reformation biß auf diesen Moment, eine gantz unzehlige Menge solcher Beweißthümer vor sich haben, daß selbiges in Politicis und Ecclesiasticis, vornehmlich aber in diesen, sie fast nicht anders, als Käyserliche Unterthanen tractire, wie man zum Beweiß dessen, nur die vielfältigen

fältigen darwieder eingegebenen Gravamina in denen Actis publicis nachschlagen kan d). Zwar ist in allen und ieden Wahl-Capitulationen eine Remedirung versprochen worden; aber man hat es Käyserlicher Seits beym Versprechen bleiben lassen, da das Judicium Aulicum indessen mit seinen Proceduren ohne Unterlaß fortgefahren. Nun ists unstreitig an dem, daß die Protestanten sehr viele Gelegenheit gehabt, den Käyser entweder zur nachdrücklichen Aenderung dieses Judicii anzuhalten, oder sich wenigstens dessen Concurrenz auszubingen, es würden auch die Reichs-Stände gar leichte decidiren können, ob selbiges de necessitate wäre oder nicht, wiewohl die Papistischen auf affirmativam nie fallen werden: Gleichwohl findet sich nicht, daß sie sothaner Gelegenheit sich bedienet, oder an die Kränckung ihrer hohen Rechte und Gewalt cum effectu hätten dencken wollen. Immittelst seynd die Gravamina, welche auch die Catholischen Stände, und dann die, so die Protestantische in specie wider den Reichs-Hoff-Rath führen, so häuffig, daß deren umständliche Beybringung viele Zeit hinweg nehmen würde, sie seynd aber an angeführten Orten e) ausführlich zu befinden, und kommen in genere darauf an, daß der Reichs-Hoff-Rath, in Betracht der sämtlichen Reichs-Stände an keine Reichs-Constitutiones sich

d) Vid. Lehm. de Pace Relig. per tot. Autor. Meditat. ad Instr. Pac. Spec. V. Mantiss. 2. Fabri Staats-Cantz. per tot. Staats-Spieg. per tot. Welt- und Staats Spieg. per tot. Gegenwärt. Verfass. der Käyserl. Regier. p. 132. seqq. Lundorp. Act. Pub. per tot. Hortled. von den Uhrs. per tot. e) V. Aut. Medit. ad Instr. Pac. l. cit. & Gegenwärt. Verfass. der Käyserl. Regier. l. cit.

groß binde, ſondern pro lubitu verfahre, in ſpecie aber, und wegen der Proteſtanten, den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, ſamt den Wahl-Capitulationen, öffters auſſer Augen ſetze. Dieſemnach dependiret dieſes Judicium eintzig und alleine vom Käyſer, der den Præſidenten und Aſſeſſores nach eigenem Gefallen erwehlet, deren Anzahl er erhöhen und auch verringern kan, bey welchem allen die Reichs-Stände weniger als nichts zu ſprechen haben, oder, wenn es ja geſchicht, ſo muß es alles Bittweiſe geſchehen, welches mit der ſonſtigen Compage des Reichs, und deſſen Stände Freyheit gantz nicht harmoniret, daher wenn ein Käyſer ſich ſouverain machen will, er durch den Reichs-Hoff-Rath darzu einen vortrefflichen Grund geleget findet, den die die Reichs-Stände ſelbſten auf gewiſſe Maſſe verfertiget. Mit genauer Noth haben die Proteſtanten es dahin gebracht, daß 6. von ihrer Religion in ſelbem mit admittiret werden ſollen, und die jüngſt verſtorbene Königl. Majeſt. in Preuſſen hat noch den 7. darzu gebracht; alleine man wird dieſen numerum nie complet finden, und wenn er es auch wäre, ſo wiſſen die Jeſuitiſchen Intrigven es gleich dahin zu bringen, daß einer oder der andere apoſtaſiret, mithin der numerus nie complet ſey, die ſich vielmahls per force finden muß, indem, wenn es Religions-Angelegenheiten betrifft, die wenigen Proteſtantiſchen Aſſeſſores bald hier bald dahin verſendet werden f). Zwar iſts an dem, das Hauß Heſſen-Darmſtadt hat ohnlängſt gewieſen, daß das Reich bey dem Reichs-Hoff-

f) Vid. Autor. Medit. ad Inſtr. Pac. l. cit.

Hoff-Rathe nothwendig mit concurriren müſſe g); alleine man findet doch nicht, daß die andern Reichs-Stände ſothanem theuren Rechte weiter nachdencken, oder dieſem Geſuch ferner inhæriren wolten. Will man die Sache nach ihrer wahren Beſchaffenheit, und nach der Genie des Teutſchen Reichs-Verfaſſungen ohne Vorurtheil betrachten, ſo kan es unmöglich anders ſeyn, die Reichs-Stände müſſen dabey concurriren. Denn dis Judicium ſoll ein Judicium ſeyn, ſo von der Stände ihren Streitigkeiten urtheilet, alſo muß es entweder über ſelbige ſeyn, oder von ihnen dependiren. Das erſtere iſt unmöglich, denn ſonſt wäre der Käyſer, und der Reichs-Hoff-Rath ſouverain, und die Reichs-Stände müſten mit ſich faſt als wie mit Unterthanen und Land-Saſſen umgehen laſſen; alſo muß der Reichs-Hoff-Rath infra Status Imperii ſeyn, und von ſelbigen entweder dependiren, oder dieſe bey deſſen Conſtitution nothwendig concurriren, weil ein anders zu behaupten, mit der Eigenſchafft des Teutſchen Reiches nicht überein kommt. In jüngſter Wahl-Capitulation h) haben itzige Käyſerliche Majeſtät verſprochen, nicht nur die Reichs-Hoff-Raths-Gebrechen zu remediren, und die in ſelbem abgefaßten Decreta ſich ferner hin nicht mehr in ſeinem Privat-Geheimen-Rathe zur Unterſchrifft vortragen zu laſſen; doch das erſtere iſt noch biß dato nicht geſchehen, und daß das letztere geſchehen mögte, wüntſchen vornehmlich die Proteſtanten. Käyſerliche Majeſt. wollen und begehren ſtets

g) Vid. Elect. Jur. Publ. Tom. I. I. St. h) Art. 16. §. wenn auch denen. vid. & ibid. Gegenwärtige Verfaſſung der Käyſerl. Regier. lit. z. aa.

eine gute Harmonie im Reiche; alleine sie geben nur denen Jesuitischen Consiliis kein Gehör, satisfaciren hingegen die Protestanten, so gleich wird die so lang gewünschte Harmonie sich einstellen, die ohne diese zwey Wege nimmermehr zu hoffen. Doch diese Considerationes kommen bey keinem Jesuitischen Consilianten in Consideration? Was aber vor Sachen eigentlich zum Reichs-Hoff-Rath gehören, darvon geben die Publicisten sattsame Nachricht. Eigentlich seynd alle diejenigen, darinnen das Cammer-Gericht nicht erkennen kan, worunter vornemlich die hohen Regalien begriffen, wiewohl der Reichs-Hoff-Rath keinem Reichs-Stande so schlechterdings seine Reichs-Lehn abe erkennen kan, sondern solches das gantze Reich thun muß. Die Italiänischen Lehns-Angelegenheiten gehören auch hieher, weswegen zwey Secretarien verordnet, als einer zu der Teutschen, der andere zu der Lateinischen Expedition. Der Præses ist ein Fürst oder Graf, die Assessores aber, oder Reichs-Hof-Räthe, theilen sich in zwey Bäncke, die entweder Herren-Standes, oder Gelehrte seyn. Mit dem Cammer-Gerichte hat selbiger keine völlige Concurrenz, sondern was in einem oder dem andern anbracht worden, muß auch darinnen verbleiben. Chur Mäyntz hat zwar dessen Visitation, darum auch die Reichs-Stände unzehlig mahl angehalten, die auch von den Käysern allemahl versprochen, gleichwohl in der That noch nie erfüllet worden i). Die weitere Nachricht von diesem hohen Judicio, sammt dessen itzigen Ordnung, ist bey angezogenem Autore ausführlich zu befinden k).

Th. III.

i) V. Medit. ad Instrum. Pac. l. cit. k) Uffenb. de Jud. Aul. per. tot.

Th. III.

Das Cammer-Gerichte ist nicht minder eines der höchsten Gerichte Teutschlandes.

Ein Reich, das in einen verwirrten Zustand gerathen soll, kan zu diesem Ubel nicht eher gelangen, als wenn es sich mit fremden, seinem Staate zuwider seyenden Gesetzen behenget, solche einführet, seine eigenen hingegen, die mit der Indole der Inwohner und der Regiments-Verfassung überein kommen, unbedachtsam abschaffet. Hiervon wären sehr viele Exempla anzuführen, iedoch nur von einem zu gedencken, so verursachten die von den Römern aus Griechen-Land herüber geholten Gesetze, die sie die Gesetze der 12. Tafeln nenneten, in ihrer Republic unendliche Verwirrungen. Denn weil selbige sich zwar wohl auf den Zustand der Griechischen Staaten, nicht aber auf den Römischen schicketen, und doch die Römer den ihrigen darnach zuschneiden wollten, über dis diese Gesetze gantz generaliter abgefasset waren, und meistens bürgerliche Zänckereyen betraffen, so kunte es nicht anders seyn, das Volck muste dadurch in lauter Unordnung und Verwirrungen gerathen, dergestalt, daß bey Lesung der Römischen Historien, manchmahl nicht entschieden werden kan, wer, wie das gemeine Sprichwort saget, bey ihnen Koch oder Kellner gewesen. Eben so ists in Teutschland auch gegangen. Dieses hatte seine sehr löbliche und nach seinem Staate sehr wohl eingerichteten Gesetze, bey denen es sich auch gantz gut befand. Und obgleich nicht zu läugnen, daß es ebenfalls verschiedenen Unruhen unterworffen gewesen, so kan solches doch nicht

etwan

etwan von der Unzulänglichkeit, oder Unfähigkeit seiner Gesetze her, sondern weil die Käyser denen Reichs-Ständen vielmahls nach ihrer Freyheit grasseten, hiernechst die Päpste allenthalben oben schwimmen, und in alle und iede Geschäffte, ihre Decreten, einzuschieben suchten. Da nun dieser Mischmasch endlich die Oberhand behielte, anbey selbigem die Römischen Rechte zugesellet warden, die zu der Teutschen Reichs-Verfassung sich nicht wohl schickten; so gieng endlich alles bund über, und hatte die bürgerliche Einigkeit einen traurigen Abschied bekommen. Hierzu trat noch bey, daß Teutschland mit einer Menge Italiänischer Rabulisten überschwemmet ward, die den vorhin verwirrten Rechts-Zustand, noch verwirrter machten, und denen Menschen die Ungerechtigkeiten recht ins Hertze hinein predigten. Also sahe man in Teutschland nichts, als eine unzehlige Anzahl Processe, oder Rechts-Streitigkeiten, von denen vor diesem kein Mensch etwas gewust: und die Gerechtigkeit selbsten muste zum öfftern Haar lassen, welcher modus procedendi zwar noch an vielen Orten überaus fleißig beobachtet wird, und die Uberschreitere der Gerechtigkeit fast nicht zu zehlen seyn. Da nun solchergestalt des Katzbalgens kein Ende, über dis zu Entscheidnug desselben kein gewisser Gerichts-Ort vorhanden; Als fiele der löbliche Käyser Maximilianus I. nebenst denen Reichs-Ständen auf die Gedancken, nicht nur einen beständigen Ort zur Verwaltung der Justiz anzuordnen, sondern auch selbige mit einer gewissen Ordnung zu versehen. Diesemnach ward das Cammer-

Ge-

Gerichte eingesetzet a), von deme im Reiche vorher nichts zu befinden, iedoch selbem etwas ähnliches vorhanden war, wenigstens hatte solches keine gewisse Verfassung, gleichwie nachher besagtes Cammer-Gericht bekam. Die Zeit dessen Einsetzung wird insgemein in das 1495. Jahr verleget, da man auf damahligen Wormischen Reichs-Tage dessen Etabilirung beschlosse, daher diejenigen irren b), so das. 1445. Jahr angeben, weil Maximilianus I. damahls noch nicht gebohren war, sein Herr Vater aber, Fridericus III. an die Errichtung sothanen Judicii nicht gedachte. Der erste Ort, wo man solches gehalten, war Franckfurt am Mayn; Doch es sey, daß die Stadt selber das Cammer-Gerichte nicht bey sich haben wolte, oder sich sonst andere Umstände ereigneten, daher ward 1530. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, Speyer zu dessen beständigen Sitz vorgeschlagen, allwo es auch bis 1689. unverrückt geblieben, ungeachtet von dessen Verlegung dann und wann gerathschlaget worden. Nachdem aber in selbem Jahre die Frantzosen besagte Stadt auf das grausamste verwüstet, hat man es endlich, nach verschiedenen Berathschlagungen nach Wetzlar verleget. Obes nun allda fürohin seinen beständigen Sitz behalten werde, stehet dahin. Annebst bestehet dis Judicium auf dem Cammer-Richter, der wenigstens ein Baron und Teutscher seyn muß, worzu auch ein Protestant soll gelangen können; alleine, daß solches geschehen, darvon will sich noch kein Exempel finden. Ihme folgen 4. Præsides, die zwar vom Anfange und bey Errichtung dieses Judicii nicht waren, son-

a) V. Strauch. Exot. 13. b) Andler. l. c. v. Camera Imperialis.

sondern nachhero erst gemachet worden. Zwey von ihnen sollen Papistisch, und 2. Evangelisch seyn. Nach diesen folgen die Assessores, deren nunmehr, und vermöge des Westphälischen Friedens, 50. seyn müssen, als 26. Papistische, und 24. Evangelische, unter denen zugleich die Reformirten mit begriffen. Vormahls hatten die Protestanten deren nur 6. zu bestellen, endlich ists nach vielen Streiten, auf obigen numerum gekommen c). Ob die Jurisdiction des Cammer-Gerichts ordinaria oder delegata sey, darüber streiten die Publicisten sehr. Wenn man saget, daß das Cammer-Gerichte im Nahmen gesamten Reiches das Recht spreche, so muß sie nothwendig ordinaria seyn d): und daher folget zugleich, daß der Käyser, und gesamtes Reich, nicht aber jenes alleine, dis Judicium bestelle. Welchergestalt sonsten selbiges verschiedene Jahre nacheinander, der Præsidum und Assessorum fürgefallenen Uneinigkeit halber, geschlossen gewesen, nun aber wieder im Gange sey, davon ist an angeführten Orten, ausführlich e) nachzusehen. Unter das Cammer-Gerichte aber gehören alle die Reichs-Stände, die kein Beneficium de non appellando haben, oder von denen bey einer gewissen Summa appelliret werden kan, woraus von selbsten folget, daß kein Chur-Fürst oder dessen Unterthan vor selbigen zu stehen verbunden. Ferner alle und iede Sachen die appellabel seyn, von denen man bey den Publicisten sich weiter Raths erholen muß f). Von Mängeln, Gebrechen, und Affecten ist sol-

c) Puffend. de Reb. Svec. l. 20. d) Strauch. l. cit. e) V. Staats-Cantzeley P. 2. 3. seqq. Staats-Sp. I. 2. 3. 4. Elect. Jur. Publ. T. 3. 4. f) V. Schvved. Introd. in Jus Publ. P. Spec. l. 1. c. 13. Zschackvv. Einl. zum JPubl. l. 5. & alios.

solches so wenig frey, als andere Judicia, daher auch um dessen Visitation und Verbesserung so offt angehalten worden. Die Cammer-Gerichts-Ordnung selber bestehet aus 3. Theilen, darvon der erstere 98. Titul hat, und von Besetzung und Verwaltung des Cammer-Gerichts handelt. Der zweyte hat 38. Titul, und wird in selbigen die Gewalt und Gerichts-Zwang des Cammer-Gerichts beschrieben. Im dritten finden sich 64. Titul, in denen der modus procedendi befindlich, wie von alle dem gemeldter Autor am ausführlichsten gehandelt hat g).

Dreyzehente Abtheilung.

Th. I.

Unter denen geringern Gesetzen ist erstlich die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung zu befinden.

NAchdem der Carolus M. zur Erweiterung seines Reiches, die Religion mit brachte, und damit er dessen Gräntzen nur weit genug ausstrecken möchte, alle ihm benachbarte Völcker übern Haufen, und um ihre Freyheit brachte; Denen Sachsen aber (worunter nicht diejenige geringe Portion Landes, so eigentlich Sachsen genennet wird, alleine zu verstehen, sondern es begrieff dieses Wort damahln gantz Nieder-Sachsen mit in sich;) ob sie gleich Heyden waren, in ihrer Vernunfft nicht zusammen reimen kunten, daß um des Glaubens willen iemand mit dem Leben büssen solte, weil sie als Heyden

zu

g) V. Blumii Cammer-Ger. Ordn. per tot.

zu ihrer Religion keinen Menschen mit Gewalt zu zwingen pflegten, daher sie auch von der aufgetrungenen Christl. Religion so offt wieder abfielen; Diesem Ubel vorzukommen der Carolus M., auf Anstifften der um sich habenden Blut-dürstigen Geistlichen, auf die Gedancken fiel, die Christliche Religion mit Gewalt unter den Neubekehrten zu erhalten; als ordnete er in Westphalen, oder dem damahligen Sachsen, ein gewisses Gerichte an, welches der Vehmeding hiesse. Nun ists an dem, in des Eginhardi vita Caroli M. ist hiervon, und diesem Judicio expresse nichts zu befinden, es schweigen auch die Annales Francorum darvon stille: alleine man darff sich solches nicht befremden lassen. Denn es kan seyn, daß der Eginhardus selber an diesem Judicio eben keinen sonderlichen Gefallen gehabt, daher er es lieber verschwiegen: die letztern hingegen seynd kurtz, und weil sie öffters Fabeln einflicken, an denen die damahligen ungeschliffenen Zeiten sich mehr, als an denen Wahrheiten belustigten, so haben sie diese momentose Sache darüber vergessen; wie denn sonderlich des Turpini sein Vita Caroli M. a) mit vielen abgeschmackten Fabeln angefüllet, wiewohl Gedult, seine Ohren mit Mährlein belästigen zulassen, man zu den allermeisten alten Scriptoribus rerum Germanicarum, vonnöthen hat. Indessen bringet Freherus b) aus dem Theodolpho einen solchen locum bey, woraus die Anordnung dieses Gerichts nicht undeutlich zu ersehen, und bedeutet das alda befindliche Alt-Sächsische Wort **Dolg**, einen zum Tode Verdammeten, welches

a) Vid. Reuberi Script. Rer. Germ. b) de occultis V Vestph. Jud. p. m. 35.

welches zwar heut zu Tage noch übrig, iedoch von seiner vormahligen Bedeutung etwas abgangen ist, indem es itzo ein mörderisch Gewehr heisset. Dieses Gericht hieß in der Sächsischen Sprache **Ding** c), daher der **Dienstag** annoch seinen Nahmen behalten, weil es an selbem meistens gehalten ward. Dessen Aussprüche worden *Vemeding*, der Ort, wo man es hielte, **Frygestelle**, und die Richter **Scheffen**, **Fryscheffen**, auch **Frygraven** genennet. Es war das grausamste Gericht so nur auszusinnen, indem diese Richter, die auch Wissen, Wizzen, oder die **Gewissen** hiessen, einander zwar kenneten, andere Leute hingegen sie nicht zu erkennen vermögten. Man sagt, es wäre anfänglich insgemein bey Nacht und unter freyen Himmel gehalten worden. Kein Angeklagter ward zur Verantwortung gelassen, noch weniger erfuhr er seine Ankläger, nicht anders, als wie noch itzo die aus der Höllen herfürgelangte Spanische Inquisition auch zu thun pfleget. Ob nun wohl dis grausame Gerichte nachmahls ziemlich beschnitten ward, wie denn auch in dem finstersten Pabstthum gewissenhaffte und kluge Leute über solches klageten, so kunte es doch niemahls völlig abgebracht werden, biß endlich vom 16. Seculo an, und nach Ausgang der Reformation solches nach und nach aufgehaben worden, dergestalt, daß von diesem Mord-Gerichte weiter keine Indicia vorhanden. Nachdem aber zu des Caroli V. Zeiten bey denen Teutschen in ihren Judiciis annoch verschiedene schlimme Gebräuche, sonderlich in Peinlichen Fällen übrig waren; Als ließ

c) V. Person. Cosmod. ætat. II. c. 4. apud Meib. Script. Rer. Germ. Tom. I.

er ein gewisses Gesetz oder Ordnung verfertigen, nach dem im Reiche hinführo geurtheilet und gesprochen werden könte, und in welchem die vorigen Leibes-Strafen entweder geändert, oder gemildert, oder erhöhet worden. Selbiges heist die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, und haben sie die Teutschen Reichs-Stände angenommen, und den Modum procedendi in Peinlichen Sachen nach selbiger meistlich eingerichtet, wie dieses einem ieden, der nur einigen Prægustum von denen Rechten haben will, bekant seyn muß. Es kan aber solche nicht anders vollkommen verstanden werden, als wenn man sich die alten Teutschen Rechts-Gebräuche wohl bekannt machet, und aus selben erlernet, was Zeter-Geschrey gewesen, welches gantz keine so grausame Bedeutung hat, als zwar insgemein geglaubet wird, sondern vielmehr ein erzittrend Geschrey heisset: Ferner, wie mancherley Art von Ordalen, oder, wie man es itzo ausspricht, Urtheilen, die alten Teutschen gehabt, wie, und warum deren Judicia unter freyen Himmel gehalten worden, was das Wort Scheffe, oder Schöpffe eigentlich haben wolle, und was dergleichen, in der Nemesi Carolina fürkommen Reliquien der alten Rechte mehr seyn, von denen bey gemeldten Autoribus d) sich gantz hinlänglichen Raths zu erholen. Indessen stünde hierbey nicht unfüglich zu fragen, ob einem Staate nicht besser gerathen, da die Diebe mit dem Strange gestrafet, oder ausgestäupet werden, dergleichen Züchtigung einige andere geringere Verbre-

d) V. Hachenb. Germ. med. diss. 3. per tot. Blumblacher ad Nemesin Carolinam. Wehner & Besold. in thes. Practic. voc. Duell, Ausfordern, & alibi.

brechen auch haben, ob nicht rathſamer wäre, ſolche Zeit Lebens entweder auf die Galeen zu ſenden, oder, wo man dieſes nicht hat, ſie, gleich wie die Römer thaten, in die Bergwercke zu ſtecken, oder in Manufacturen und Fabriquen, unter ſtarcker Züchtigung arbeiten zu laſſen. Denn gewiß von jenen und dergleichen Strafen ein Staat nicht den geringſten Nutzen hat. Sie helffen auch zur Beſſerung nichts, weil, was das Hengen anbetrifft, ein boßhaffter Menſch es auff eine böſe Viertel-Stunde ankommen läſt: Wegen des Staupenſchlags aber ein Schelm, oder Spitzbübin aus einem Gebiethe ins andere gejaget, mithin durch alle dieſe Strafen, der rechte Finis derſelben gantz nicht erlanget wird. Auſſer Zweiffel aber würden ſolche weit mehr Frucht und Nutzen ſchaffen, und zugleich dem Staate erſprießlicher ſeyn, wenn die Verbrecher nach Befinden der Sache, entweder auf ewig, oder auf gewiſſe Jahr, an ſolche Oerter verdammet würden, wo ſie unter harter Züchtigung, ſchweren Arbeit, und ſchlechter Koſt, ihre Sünden überdencken, denen darzu geneigten, einen täglichen Spiegel abgeben, und dann hauptſächlich dem gemeinen Weſen zum Dienſte und Beſten ſeyn könten, ſintemahl es unläugbar iſt, daß Pœnæ perdurantes, oder die gewiſſe Zeiten währen, die Menſchen von ſündigen mehr abhalten, als deren Anblick in wenig Tagen vergeſſen wird. Hiernächſt wäre die ſchädliche Gewohnheit abzuſchaffen, da dieſe oder jene Strafe ohne Unterſchied durch Geld redimiret werden kan. Nun iſt zwar denen Fürſten ihrer Poteſtati Nomotheticæ desfalls zu nahe nicht zu treten; alleine dieſe Poteſtas muß auch ſo adminiſtriret werden, wie

ſelbige im Gewiſſen, und gegen GOtt zu verantworten ſtehet, welches, wenn die Verbrecher ſofort ſich mit Gelde loßkauffen können, ſchwerlich geſchehen kan: Nicht zu gedencken, daß ein ſothanes vor das Verbrechen erlegte Geld ein utile tranſiens iſt, ſo keinen beſonderen Nutzen ſchaffet; den wider die Geſetze ſündigen, den aber auf obige Art zu züchtigen, unſtreitig, einen weit edlern, und verbleibenden, oder uſum permanentem mit ſich führet.

Th. II.

Das Römiſche Recht, oder Jus Civile gehöret ebenfalls mit unter die Teutſchen Civil- oder Bürgerlichen Geſetze.

Es iſt oben bereits erwehnet worden, welchergeſtalt das Teutſche Reich viele 100. Jahre ohne das Römiſche Recht geſtanden, und ſich bloß an ſeinen eigenen, nach ſeinem Staat eingerichteten Rechten begnügen laſſen: Ja in Italien ſelber hat das auf Befehl des Conſtantinopolitaniſchen Käyſers, Juſtiniani, zuſammen geraſpelte Recht, nicht allzuviel Gültigkeit mehr, nachdem die Heruler, Gothen und Longobarder ſich darinnen feſte geſetzet, ſintemahl dieſe ihre Rechte und Gewohnheiten mit hinein brachten, und ihre Regiments-Art darnach einrichteten, wiewohl der gelehrte Herr Conring hiervon abgehet a), und dafür halten will, als ob ſelbige das Römiſche Recht in ſeinem völligen Eſſe gelaſſen, welches gleichwohl mit der Staats-Raiſon nicht überein kommt,

a) de O. J. G. c. 20.

kommt, indem es was ungewöhnliches und sehr befremdliches wäre, nach den Gesetzen eines überwundenen Volckes sich accommodiren wollen, obgleich in so ferne zugegeben wird, daß sie selbigem einigen Platz gelassen, iedoch daß ihre Gesetze darbey die Oberhand behalten. Zu Rom, und dem untersten Theile Italiens mag das Römische Recht wohl noch seyn gebraucht worden, nemlich, so lange der Griechen ihre Exarchat daselbst währete, nicht aber kan dis von dem Obern-Italien gesaget werden. Daher ist es um so befremdlicher, daß der Cujacius b) vorgeben wollen, ob wäre das Longobardische Lehn-Recht meistens aus dem Jure Civili genommen, sintemahl dieser gelehrte Mann doch erst hätte beweisen mögen, wie denn der alten Römer ihre Lehen beschaffen gewesen, wo sie ihre Lehns-Curiam gehabt, und auf was Art sie ihre Vasallen zu belehnen pflegen. Dis Vorgeben ist so höchst paradox, als unläugbar hingegen auch ist, daß die Lehen einzig und alleine von denen Teutschen herkommen, und von selbigen erfunden worden, die Römer hingegen von selbigen nicht das geringste gewust. Es bezeuget auch Sigonius c) gantz klar, daß ein Theil Italiens nach dem Longobardischen, ein ander Theil nach dem Salischen, und denn einige nach dem Römischen Rechte gelebet, welcher locus vorerwehntem Vorgeben des Herrn Conrings e diametro zuwider. Wenn demnach das Römische Recht in gantz Italien in seinem Flor geblieben, so würde dieser sehr fleißige Scribent, der Sigonius, dessen wohl erwehnet haben, hätte auch nicht nöthig gehabt, die Longobardischen, Sa-

b) ad Consvet. Feudal. c) l. XI. de Regn. Ital.

liſchen und Römiſchen Geſetze ſo ſorgfältig von einander zu diſtingviren. Da nun ſolcher geſtalt das Römiſche Recht in Italien, nach Ankunfft ſeiner fremden Gäſte keine ſonderliche Stelle mehr fand; So iſt daraus um ſo leichter der Schluß zu machen, daß es in Teutſchland noch weniger bräuchlich geweſen, nicht nur, weil Juſtinianus die Teutſchen nie bezwungen, ſondern zufrieden ſeyn muſte, daß er vor ihnen bleiben kunte, ſondern auch, weil dieſer ihr Haß gegen die Römer viel zu groß war, als daß ſie deren Rechte hätten annehmen ſollen. Man darff nur an angeführten Orten nachſchlagen d), ſo wird man deutlich genung finden, nach was für Geſetzen Teutſchland gelebet, und wie es, fremde anzunehmen nicht bedurfft, worvon vorher ebenfalls ſchon Erwehnung geſchehen. Es iſt auch dis irrig, als ob der Käyſer Lotharius II. das Römiſche Recht in Italien von neuen öffentlich eingeführet, und auf der hohen Schul zu Bononien, zu deſſen Lehrung gewiſſe Profeſſores angeordnet gehabt, worvon der Irnerius, oder Werner, der vornehmſte geweſen, denen Bulgarus, Hugo, Jacobus, Martinus, und noch einige andere beygeſtanden. Kein eintziger von allen denen damahls gelebten Scribenten, und auch ein paar hundert Jahr hernach, haben hiervon das geringſte erwehnet, wie dieſes von dem Herrn Conring e) mit mehren ausgeführet worden, da ſie doch eine ſonderbahre Merckwürdigkeit ſchwerlich vergeſſen haben würden. Es iſt auch aus dem Sigonio f) zum Behuff dieſer Meynung, gantz kein Beweiß zu ziehen, weil er die gemeine Famam nicht aſſeriret,

d) V. Hachenb. l. cit. Conring. l. cit. c. 3. 4. 5. & ſeqq. e) l. cit. c. 21. ſeqq. f) de R. Ital. l. XI. & 15.

riret, sondern nur saget, daß es also vorgegeben würde, obgleich desfalls keine hinlängliche Nachricht vorhanden. Man muß sich zugleich höchlich verwundern, wie die Liebhaber der Universitäten mit so grosser Gewißheit vorgeben mögen, als ob solche bereits in den uhralten, und sonderlich der Römer Zeiten bekannt gewesen, da die Athenienſiſche vor andern in dem höchſten Ruhm und Ruff gestanden. Wenn doch diese Herren anzuzeigen beliebten, auf was Art iede der vier Facultäten bestellet gewesen, was vor Professores in selbigen sich befunden, wie viel ieder von ihren Collegiaturen gehabt, wie theuer sie sich ihre Collegia privata und privatissima bezahlen lassen, auch ob sie mehr auf solche, oder das Publice lesen gewendet, nicht weniger, wie die Rectores Magnifici miteinander abgewechselt, wie ieder von selbigen geheissen, ob sie dergleichen Habit getragen, als wie itzo, und dann, ob sie ihre Justitiam Academicam disciplinariter, wie heut zu Tage, oder nach des Solonis seinen Gesetzen, verrichtet. Sie würden dem Publico durch alle diese zuverläßige Nachrichten einen sonderbahren Dienst erwiesen, anbey die Mängel und Gebräuche der heutigen Academien, samt deren vielmahls überaus illegalen Vorfahren, von daher, und daß solches schon damahls also Mode gewesen, nicht wenig justificiren können. Daß Athen ein berühmter Ort gewesen, in dem eine Menge kluger und gelehrter Leute sich befunden, ist in so ferne ausser Streit; alleine es war solches nicht als eine Academie, sondern als die vornehmste Stadt Griechenlandes, die vor andern sich herfür that, und deren Inwohner denen übrigen Griechen an Politesse

weit bevor giengen. Die allda lebenden Weisen lehreten ihre Zuhörer entweder umsonst, oder gewiß um ein sehr weniges, und wusten weder von Collegiis Privatis, Privatissimis, Kostgängern, Collegiaturen, noch dergleichen Dingen etwas. Der Magistrat duldete sie als kluge Leute, und soferne ihre Lehren mit dem Interesse der Republic überein stimmete; fielen solche aber anders aus, so war Gefängniß, oder wohl gar der Tod ihre Straffe, wie also dem Socrati begegnete. Es hatten diese Leute auch nicht die geringste Ausübung der Justiz, daher wusten sie von keinen Disciplinar-Processen. Zu dem war Athen auch nicht der einzige Ort, wo weise Leute anzutreffen, es fanden sich deren in Griechenland noch mehr, nicht zugedencken, in was grossen Ruff der Ægyptier, Perser, Chaldæer und Brachmanen ihre Gelehrten stunden, welche zu Professores Academicos machen zu wollen, überaus vermessen, und wider alle Wahrheit gehandelt seyn würde g). Diesemnach wusten die Alten von Academien gantz nichts, sondern ein weiser Mann lehrete nach seinem Belieben an dem Orthe der ihm gefiel, und wo die Obrigkeit ihn duldete. Nachdem aber die Römischen Päpste sahen, wie viel Vortheil es ihrem Reiche bringen würde, wenn sie die Künste und Wissenschafft an gewisse Oerter verwiesen, und solche etzlichen wenigen Personen anvertraueten; Als richteten sie die so genannten Universitäten oder Academien an, deren Confirmation und Privilegirungen sie sich deswegen vorbehalten, damit sie die Lehr-Art einzuschrencken Gelegenheit hätten. Demnach befohlen die Päpste, auf diesen ihren Universitäten, die beyden Rechte

g) V. de his omnibus Conring. Antiq. Acad. & Supplement.

Rechte, als das geistliche und weltliche, oder das Römische und Päpstische, hauptsächlich zu lehren, nach selbigen alle und iede menschliche Actiones zu richten und zu entscheiden, die andern Gesetze aber fast abzuschaffen, die, dem Päpstlichen Vorgeben nach, voller Heydnischen Ungerechtigkeiten wären. Solchergestalt seynd die Universitäten auf gewisse masse ein listiges, Päpstliches Inventum, welches diese zu desto mehrer Etabilirung ihrer Autorité ausgesonnen. Weil nun die Menschen von einer sonderbahren Gerechtigkeit, die in den Römischen Gesetzen zu befinden, beredet waren, wie dieses der kluge Conring selber erkennet hat h), so darff man sich nicht wundern, warum selbige in vielen Christlichen Staaten so bald überhand genommen, indem Blindheit gegen den Päpstlichen Stuhl, und diesem eine Sache ununtersuchet hin zuglauben, damahls die vortrefflichsten Tugenden, ja gar sonderbahre Heiligkeiten waren, wiewohl in Franckreich und Spanien dieser gefährliche Päpstliche Griff nicht sogleich angehen wolte, sondern diese Völcker noch immer über ihre alten Rechte hielten, wie nur besagter Herr Conring dis ebenfalls zustehen muß, biß endlich die Päpstlichen Schmeicheleyen es dahin gebracht, daß man sowohl das eine, als das andere Recht allda vollkommen, und unter Käyserlichen Befehl eingeführet.

Th. III.

Das Römische Recht ist erstlich gantz spat in Teutschland eingeführet worden.

h) l. cit. c. 23.

Ungeachtet die Päpste mit denen Teutschen lange so glimpflich nicht verfahren, als wie mit andern Nationen, sondern ihnen vielmehr alles, was sie nur wollten, pro Imperio, und offtmahls unter der Bann-Strafe auftrungen; So haben sie doch mit Einführung des Römischen Rechts nicht eher, als im 15. Seculo ihren Zweck erreichen können. Jedoch da sie gleichsam ein übriges thun musten, so gaben sie auch die Academien zu; alleine ihr Glücke war es, daß in Teutschland sich keine zu selbigen tüchtige Leute fanden, daher alle und iede Professores aus Italien gehohlet werden musten. Die Menschen sind von Natur zu Neuerungen geneigt, daher ergriffen sie auch das, so neu heisset, mit der grösten Begierde. Diesemnach darff man sich nicht wundern, daß das Römische Recht dermassen geschwinde überhand genommen, und von vielen begierig erlernet worden. Worzu noch kam, daß die Professores oder Lehrer desselben ihren Zuhörern von dessen Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit ohne Unterlaß Vorstellung thaten, und selbige gegen die alten Teutschen Gesetze erhuben, diese hingegen vernichteten. Aus einem geheimen Päpstlichen Staats-Griffe war die Lateinische Sprache in alle und iede Actiones eingedrungen worden, daher muste alles in solcher abgehandelt, mithin auch die Rechte darinnen gelehret werden, nemlich, daß die Layen nicht klug würden, denn von denen, so jene Sprache verstunden, war der Römische Hof schon versichert, daß sie seinem Interesse entweder nicht entgegen seyn, oder, da sie ja solches zu thun sich unterstiengen, selbem nicht viel schaden würden. Solcher gestalt wusten die

gros-

groſſen Herren wenig, oder gar nicht, was vor herrliche Sachen die Profeſſores auf den Univerſitäten lehreten, ſondern muſten ſich von denen, die darauff geweſen, alles nach eigenem Gefallen bereden laſſen, die gewiß dem Päpſtlichen Hofe nichts leichtlich in Weg legeten, oder ſo es ja einer oder der andere thäte, ſo war ſolches doch von keinem ſonderlichen Effect, wiewohl der natürliche Verſtand verſchiedene Fürſten dahin triebe, daß ſie über dieſes Päpſtiſche Unternehmen ſich beſchwereten und erkenneten, wie viele ihrer Miniſter ſie nur zu blenden ſucheten. Immittelſt iſt es gleichwohl an dem, daß das Jus Civile in Teutſchland nicht eher recht feſten Fuß geſetzet, als ohngefehr im 15. Seculo, da Maximilianus I. den Reichs-Hoff-Rathe befahl, in ſententionando auf ſelbiges zu ſehen a), welchem Befehle die andern Teutſchen Staaten gefolget, und ihre Judicia ebenfalls auf ſolches verwieſen, ihre Landes-Rechte aber ſelbigem auf gewiſſe Maſſe hinten nach geſetzet. Doch iſt dis wahr, wie Conring aus dem Goldaſt b) anführet, daß die alten Teutſchen Geſetze und Rechte durch gantz keinen Reichs-Schluß abgeſchaffet und aufgehoben, die Römiſchen hingegen dafür authoriſiret worden, welchem auch Lehmann c) beyfället. Es iſt allerdings zweiffelhafft, ob in dem 1521. zu Worms verfaßten Reichs-Abſchiede, da das Cammer-Gericht nach des Reichs gemeinen Rechten richten ſoll, welches in Ordinatione Camerali ſelber d) wiederhohlet wird, ob dadurch eben das Römiſche Recht, und nicht vielmehr die Reichs-Geſetze, verſtan-

a) Conring. c. 33. b) de Majoratu c. 16. c) Chron. Spirenſ. l. 4. c. 21. d) L. 1. c. 13.

ſtanden werden müſten, wenigſtens iſt vom Reiche darüber noch keine Erklärung gemachet worden, ſondern man hält nur in dubio dafür, als ob durch die gemeinen Rechte, das Römiſche und Päbſtliche verſtanden würde, welches doch aber nothwendig beſſer erläutert werden ſolte. Indeſſen iſt das Römiſche Recht in gantz Teutſchland nunmehr eingewurtzelt. Keiner kan ein Gelehrter heiſſen, der die Statuta plus quam Augæa dieſes Rechts nicht Tag und Nacht durchwühlet, und nicht vollkommen in ſuccum als ſangvinem verkehret hat. Alle hohe und niedrige Gerichte erſchollen von dieſem Rechte. Seind der alten Vorfahren Geſetze nicht alle gleich gut, und auf heutigen Staat accommodiret; ſo hat ja GOtt denen Chriſten ſo viel Witz verliehen, daß ſie ſolche ändern, beſſern, auf die heutigen Zeiten einrichten, und die darinnen unausgedrückten Fälle durch ſelbſt erfundene, nach dem Licht der Vernunfft, der Billigkeit, und der Religion abgemeſſene Geſetze, entſcheiden können. Unſere alten Vorfahren waren dem Anſehen nach klüger, gerechter, und vernünfftiger als ihre Nachkommen ſeyn. Eben deßwegen lieſſen ſie die Gerichte unter freyen Himmel, und an offenen Orten halten, darmit das Ungemach des Wetters, den Rechte und die klagende Theile zwänge, ſich der möglichſten Kürtze zu bedienen: Sie urtheilten anbey kurtz, gut und ſcharff: giengen nach der geſunden Vernunfft, und der Billigkeit, und wuſten weder von exceptionibus dilatoriis, peremptoriis, noch andern dergleichen Dingen: und damals ſtunde es um Teutſchland und ſeine Juſtiz wohl e). Th. IV.

e) Vid. Lehm. Chron. Spir. l. 2. c. 72.

Th. IV.

Das Römische Recht ist sehr vielen und grossen Mängeln unterworffen.

Ungeachtet das Römische Recht durch geheime Päpstische Intrigven nicht nur in Teutschland, sondern bey nahe in der gantzen Christenheit eingeschlichen war, ob wohl an wenig Orten solches publica autoritate eingeführet, und die von selbigem gedichtete Equité fast iedermanns Augen zu blenden anfieng; so waren gleichwohl nicht selten annoch welche gewissenhaffte und kluge Leute, die dessen Schädlichkeit nur allzusehr erkannten, und die beschehene Reception von gantzen Hertzen detestireten. Nicht besser aber kan das Unglücke, so das Römische Recht in Teutschland gestifftet, und noch thut, erkannt und abgemahlet werden, als von Käyser Friedrich III. geschehen, da er 1441. auf dem Mäyntzischen Reichs-Tage mit diesem Rechte eine Aenderung vornehmen wolte. Die völligen Umstände seynd beym Goldasto a) zu befinden, die hieher gehörigen Worte aber will man allhier vollkommen mit beybringen:

Die andere Erklärung des fünfften Artickels derselben *Declaration*, ist im Heil. Röm. Reich Teutscher *Nation* also fürgenommen. Daß an keinem Richten hoch oder niedern Standes, keine *Doctores* sollen sitzen, helfen Recht sprechen, schöpffen, noch beschliessen. Wann ihnen das harter dann den Läyen verschlossen ist, und kan ihr keiner einen Schlüssel dazu finden, biß beyde Theil

a) Reichs-Satzungen P. 1. p. 166.

Theil arm werden oder gar verdorben ſind. Aber der Läye behält doch den Schlüſſel zum Rechten bey ihme, daß man zu ziemlicher Zeit das Recht herfür bringen mag. Aus dieſen Urſachen kan man die Gelehrten in keinen Richten mehr leiden. Darzu ſeynd es nur beſoldte Knechte, und nicht Erbdiener des Rechten. Die dritte Erklärung des fünfften Artickels derſelben *Declaration*, die iſt alſo fürgenommen: Daß im gantzen Röm. Reich Teutſcher *Nation* keine *Doctores* mehr vor keinen Richten weder reden, *procuriren* oder weiter *procediren* ſollen, in Schrifften oder andern Rathſchlägen, ſondern aller weltlichen Richt müßig ſtahn: Darumb daß ſie Stifft-Väter und nicht die rechten Erben des Rechten ſeynd. Dann ſie nehmen ihme den Grunde der Wahrheit, und bringen durch ihren unordentlichen Geitz das Recht zu einem ſolchen Unglauben, daß kein frommer Mann ſein Vertrauen darein mehr ſetzen mag. Das hat euer verkehrte Lehre inner funffzig Jahren zuwege bracht: Wo iſt es vor erhört worden? Die vierdte Erklährung des fünfften Artickels derſelben *Declaration*, die iſt alſo fürgenommen: Daß im gantzen Römiſchen Reich Teutſcher *Nation* zugelaſſen iſt, und allen Ständen, Fürſten, Grafen, Freyen, Herren, Städten und Gemeinden vergund, *Doctores* und Lehrer der Rechten zu halten: Doch mit ſolcher Form und

Maß,

Maß, daß die in kein Reichs-Rath als Anwalt oder Verweser, auch in ander Wege nicht gehört oder zugelassen werden, dergleichen weder in Fürsten oder der Städte Rath gehordt oder Rathsweise gesetzt werden sollen: Ob aber Fürsten, deßgleichen Städte und andere je *Doctores* haben wolten, denn mögten sie eigen Raths-Stuben halten, wann ihm schwere Händel fürfallen, daß sie ihn darüber Rathschlag machen mögen. Damit mögen sie eines Fürsten oder einer Stadt Heimligkeit nicht gründlich erfahren: Dann bey ihnen nicht verschwiegen ist. Sie seind nicht anders Räthe, denn des Solds und des Geitzs.

Nun hätte man meynen sollen, der Käyser würde mit so sehnlichen Klagen und nachdrücklichen Vorstellungen etwas ausgerichtet haben; alleine, weil schon viele Privati den Nutzen verspühret, der aus dem Römischen Rechte auf sie redundiret, mithin der Papst hauptsächlich hinter der gantzen Sache stacke, so ward nichts draus. Und eben um dieser Ursachen willen, ist das Römische Recht nachher vollends so hoch gestiegen, daß es sich über alle andere Rechte auf den Thron geschwungen, und iedes von selbem sich regieren lassen muß. Es würde viel zuweitläufftig fallen, alle die Mängel und Gebrechen, damit dieses Recht wider die Vernunfft, wider die Billigkeit, und sonst alle und iede Wissenschafften, überfüllet, nach der Länge herzuerzehlen b). Uberhaupt aber

ist

b) Præ aliis Thomasius de nævis Juris Romani, Kestner de defectib. Jur. Rom. & alii.

iſt zu wiſſen, daß Tribonianus, der auf Befehl des Käyſers Juſtiniani das heutige Corpus Juris verfertigen müſſen, ein zu dieſer Sache nicht gar geſchickter Mann geweſen, der kaum leſen und ſchreiben können, und den, dem Anſehen nach, das bloſſe Glücke, ſamt der ungeziemenden Gunſt der Gemahlin dieſes Käyſers, zu einem Premier-Miniſtre gemachet hat. Wenn er auch der geſchickteſte Mann von der Welt geweſen wäre, ſo kam doch dieſes Werck mit ſeinem Amte nicht überein, weil ein groſſer Miniſtre in einem ſo weitläufftige Reiche mehr zu thun, als daß er ſich um die Meynungen der alten Römiſchen Juriſten hätte bekümmern ſollen. Hiernechſt, und weil die Geſetze der 12. Tafeln vor die Römiſche Republic viel zu kurtz waren, und die allerwenigſten Caſus exhaurirten, ſo muſte an ſelbigen täglich geflicket werden, woraus eine unendliche Menge Plebiſciten, Prætorum Edicten, Senatus Conſulten, und Reſcripta Principum, entſtunden. Ja es bliebe hierbey noch nicht, ſondern die Ausleger und Erklärer der Geſetze, die ſich Jure Conſultos, oder Juris Conſultos nennten, waren über dem eigentlichen Innhalt und Verſtand der Geſetz-Worte nicht eins, daher der eine ſie ſo, der andere wieder anders erklärte, woraus dis Ubel kam, daß ſo mancherley JCti, ſo mancherley Meynungen fanden ſich, die obige Anflickereyen an die Geſetze der 12. Tafeln mit ihren Reſponſis vollends überhauffen, mithin dem Faſſe den Boden ausſtieſſen, dergeſtalt daß nichts ſo ſchlimmes und böſes vorfallen kunte, das ſich nicht pro & contra hätte diſputiren und vertheidigen laſſen können, indem auf beyden Theilen Autoritates

und

und Meynungen genung vorhanden. Bey dieſer wunderlichen facie Juris bilde man ſich nun ein, was vor eine faciem die Juſtiz ſelber gehabt haben müſſe. Da demnach der Tribonianus Hand an vorerwehntes Werck legete, war eine ſolche Menge alter Juriſten und ihrer Tractate vorhanden, daß ſie nicht unbillig einem weiten, unergründlichen Meere verglichen werden kunten c). In dieſes entſetzliche Meer nun der alten Juriſten wagete ſich der Tribonianus, ein Mann, wie vorgedacht, ſonder, zu einem ſo wichtigem Wercke, höchſtnöthigen Geſchicklichkeit. Seine Cameraden, der Theophilus und Dorotheus, nebenſt den andern, waren nicht viel beſſer, ſondern vielmehr mit ihm gleichen Calibres und Gehalts. Daher hat es demnach nicht anders ſeyn können, als daß ſie eine Rapſodie von mancherley Meynungen zuſammen gemachet, indem ſie aus den Schrifften der alten Juriſten iezuweilen hier und dar etwas heraus riſſen, das erſtere von dem andern, und dis von jenem abſonderten, das folgende mit dem vorhergehenden nicht verknüpfften, das hinderſte zu förderſt, und dis zu hinterſt kehreten, woraus an vielen Orten, groſſe Confuſionen entſtehen müſſen.

Mit was Fehlern und Schand-Flecken aber das Corpus Juris an einigen Orten beſchmitzet ſey, theils der Heydniſchen Geſetzgeber, theils der Heterodoxie, und anderer Urſachen halber, davon ſollen nur etliche Exempel zum Beweiß dienen. Solchergeſtalt bleibet in ſolchen der Ehebruch ob vilitatem adulteræ ungeſtraffet d). Ein Mann darff um vie-

c) vid. Procem. Inſtit. Juſtinian. d) l. 3. ff. de Concub. l. 29. C. ad L. Jul. de Adult.

lerley Ursachen willen, seine Frau von sich stossen e). Denen Kindern wird vergönnet, gegen ihre Eltern sich einiger massen halßstarrig und ungehorsam zu erweisen f). Die Aemter und Dienste dürffen auf gewisse Masse ver=und erkaufft werden g). Den Nechsten darff man ungescheut retorquendo wieder ausschimpffen h). Ein Kind mag sonder Straffe seiner Eltern getödtet werden i), weñ der Mörder darthun kan, daß er solches der Republic zum besten gethan, und hat er vor diese That noch eine absonderliche Belohnung zu erwarten; Und was dergleichen Dinge mehr seyn, deshalben solches heutiges Tages zum Theile nicht gebräuchlich noch angenommen, zum Theile in seine Schrancken eingeschlossen ist, und wegen der mit einlauffenden Umstände entschuldiget wird. Doch damit nicht etwan jemand wehne, als ob nur die Heyden solche Dinge gelehret: (der Justinianus und seine Nachfolger seynd in einigen Stücken nicht besser gewesen; nicht zu gedencken, daß jener in seinen Gesetz=Büchern obige Verordnungen setzen lassen); So kommen in selbigem unter andern folgende Lehr=Sätze für: Der wider die gesunde, und alle Politische Vernunfft, wie nicht weniger auch wider die Schrifft selbst lauffende Münch=Stand wird gut geheissen k). Es wird nicht allein bey dem wahren GOtt geschworen, sondern auch bey der Maria und denen Ertz=Engeln l). Mehrerer sehr bedencklicher Lehren voritzo

nicht

e) l. 8. C. de Repud. & Auth. seq. f) l. 1. §. f. ff. de Lib. exhib. g) l. un. C. de Suffrag. h) l. 25. ff. de Procurat. i) l. 24. ff. ad L. Jul. de Adult. l. 35. ff. de relig. & sumpt. funer. k) l. 53. §. f. l. 26. C. de Episc. & Cler. l) Nov. 8. tit. 3.

nicht zu erwehnen. Nun zeige man doch dergleichen in den alten teutſchen Geſetzen! Zwar wenden einige ein m), daß in den Römiſchen Rechten, doch etwas gutes vorhanden. Es kan ſeyn: aber ſeynd die Teutſchen Geſetze ſo extrem, ſchlim und albern, daß nicht auch was gutes darinnen anzutreffen? Weil das erſtere nicht unmöglich ſeyn kan, auch in der That nicht iſt, warum hat man aber nicht vielmehr aus ihnen das Gute choiſiret, und nach Befinden, mit fernern Zuſätzen vermehret? oder ſeynd die Römer etwan klüger geweſt als die Teutſchen, und haben eine beſſere glandulam pinealem gehabt, als dieſe? Die Türcken ſchelten wir vor Barbarn, aber ſie ſeynd hierinn ſehr bedächtig. Denn ſie bekümmern ſich viel um die Römiſchen Geſetze, ſondern regieren ihren Staat nach den ihrigen, darbey ſie auch ſehr wohl fahren. Und in Engelland, Dänemarck und Schweden weiß man nichts von dem Römiſchen Rechte; man hat aber noch nicht gehöret, daß dieſe Reiche dieſerhalben zu Grunde gehen müſten. Da aber ſelbiges vor ſich ſo viele beſchwerliche Lehren in ſich hält, ſo iſt ſich nicht zu befremden, wenn es durch die Menge ſeiner Lehren noch mehr geſchehen. Weil die Teutſchen ihre erſten Profeſſores aus Italien hohlen muſten, ſo brachten dieſe auch die allda im höchſten Grad befindlichen Rabuliſterey mit dahin, wie denn unſtreitig wahr, daß ſeint den Zeiten man auf Univerſitäten das Römiſche Recht gelehret, die Adminiſtration der Juſtiz auf gewiſſe Maſſe ſchwer worden. Dieſes warff bereits Käyſer Friedrich I. n) denen Italiänern

m] Græning. de nævis Corp. Jur. n] V. Roderic. l. 2. C. 5.

liänern für, und schalte sie vor Rechts- und Gerechtigkeits-Verderber: und angezogener gelehrte Juriste o) klagte gar nachdrücklich über die von jenen auf andere Völcker gebrachte Begierde zu fremden Gesetzen. Die Teutschen haben denen Italiänern desfalls nichts nachgegeben. Denn nachdem sie angefangen, gleich jenen, eine unbegreiffliche Menge Commentarien, Responsorum, Decisionen, Definitionen, und dergleichen über das Römische Recht zu schreiben, so ist das vorhin wenige Recht dadurch dermassen vollends verfinstert worden, daß auch ein Solon oder Lycurgus das rechte Recht von dem eingebildeten nicht würde entscheiden können, weil ieder seine Meynung aus dem Corpore Juris, oder aus den Italiänischen und anderer Nationen ihren rechtlichen Tröstern zu beschönen vermag. Daher rühret demnach unter andern mit die so grosse Discrepanz der Schöppenstühle, die unbegreiffliche Verschleiffung der Processe, welche gewiß die Mit-Ursache des verarmten Teutschlandes ist, sammt noch andern unzehlig viel Bösen mehr, wie alles dieses von verschiedenen rechtschaffenen Gelehrten gewiesen p), und der Schade, der Teutschland aus dem Römischen Rechte zugewachsen, mit mehrern dargethan worden. Zwar wird von einigen vorgegeben q), als ob das Corpus Juris nur in Subsidium, und wenn keine Statuta oder andere Gesetze vorhanden, zur Hülffe genom-

o) Hotoman. Francogal. c. ult. p) Hoffmann. lib. cit. Pisani Gerichts-Buch). Hœbn. von Verkürtzung der Processe. Conring. l. cit. c. 35. Kestner. l. cit. & Thomas. l. cit. Hugo de Abus. Appell. & alii. q) Grœning. l. cit.

genommen würde; alleine es geſchicht zum öfftern nichts weniger als dieſes. Zum Beweiß deſſen will man nur dis ſagen: Die göttlichen Geſetze wollten einen Todſchläger wieder umgebracht wiſſen; Das Römiſche Recht hat hierwieder ſo mancherley Ausflüchte erdacht, die deſſen Auslegere mit noch unzehligen Commentis gehäuffet, daß es gewiß res rariſima ſeyn wird, einen homicidam juſtificiret zuſehen, wenn er nur anders Geld hat, daß er den Advocaten die Urthels- und Gerichts-Gebühren bezahlen kan. Wiewol gewiſſenhaffte Richter ſolchen Mißbrauch gebührend zu dämpffen ſuchen. Sollte es denn aber möglich ſeyn, wenn das Jus Civile nur ein Jus ſubſidiarium iſt, daß in den Teutſchen Geſetzen alle und iede Caſus und Crimina ſo gar obſcur geſetzet, daß ſie erſt von jenem ihre Erläuterung erwarten müſten? Alſo ſiehet man, daß dis Vorgeben iezuweilen hindan geſetzet, und das Jus Civile vielmehr auf gewiſſe maſſe denen Land-Geſetzen vorgezogen wird. Mehres von dieſem Rechte anzuführen, leidet itzo der Vorſatz nicht. Im übrigen beſtehet ſolches aus den Inſtitutis, oder Inſtitutionibus, die 4. Bücher in ſich halten, aus denen Digeſtis, oder Pandecten, darinnen 50. Bücher begriffen: aus dem Codice repetitæ Prælectionis, worinnen 12. Bücher: aus denen Novellen, darvon 9. Authenticæ Collationes, und in ſelbigen 168. Novellen, ſamt verſchiedenen Edicten, und Conſtitutionen, von dem Käyſer Juſtiniano, und einigen anderen herrühren. Die Inſtituta und Pandecten werden insgemein bey einander gehalten, und haben die alten Juriſten die Pandecten

in Digestum vetus, Infortiatum & Novum eingetheilet, ingleichen in Pandectas vulgatas, Noricas & Florentinas, von denen bey denen Commentatoribus r) zu selbigen weiter Raths zu erholen. Man muß bey selbigen zugleich wissen, was Rubrum sey, welches der Titul heisset, weil selbige vor diesem mit rothen Buchstaben geschrieben worden, und denn was das Nigrum, oder der Text und die Leges selber heissen. Die Pandecten seynd zwar eher verfertiget, als die Institutiones, hingegen hat man diese vor jenen promulgiret, daher in diesen, wie auch im Codice, und denen Novellen vieles enthalten, so denen Pandecten widerspricht, welches zwar viele nicht zugeben wollen, und daher sich lieber zu Tode martern, als ihrem Corpori Juris diesen vermeinlichen Tort anthun liessen. Die Anzahl derer, die über diesem so genannten Rechts-Buche ihren Schweiß vergossen, ist dermassen groß, daß auch die blosse Nahmens-Erzehlung eine Zeit von etlichen Tagen erfordert.

Th. V.

Endlich ist das Päbstische Recht unter den Teutschen Civil-Rechten ebenfalls zu befinden.

Ungeachtet keine gewissere und unfehlbahrere Wahrheit, als daß unser Heyland durch seine Lehre nichts weniger als ein weltliches Regiment anzurichten

r) V. Struv. Syntag. Juv. Civ. ad tit. ff.

ten begehret a), noch dis das Abſehen ſeiner Menſchwerdung war b), auch ſeine Jünger dergleichen zu thun weder Befehl von ihm erhielten c), noch ihnen iemahls in Sinn kam d), daher es eine gantz verkehrte, der Schrifft zuwider lauffende Meynung iſt, wenn CHriſtus zu einem Geſetz-Geber gemachet wird, und ſeine Lehren Geſetze heiſſen müſſen, da er doch weiter nichts, als zu lehren ſuchete, dergleichen ſeine Jünger auch thaten; dieſemnach diejenigen, ſo an CHriſtum glauben, einander alle gleich ſeyn e), und die Societät, ſo die Chriſtliche Religion anrichtet, in einer vollkommenen Gleichheit beſtehet, ohne daß einer vor den andern einen Vorzug haben ſollte, welches auch von den Chriſten, ſo lange die Apoſtel lebeten, beſtändig beobachtet worden; Nichts deſtoweniger, nachdem dieſe rechtſchaffenen Bekenner CHriſti von der Welt hinweg, und die falſchen Apoſtel, über die der eiferige Paulus allenthalben ſo ſehnlich klaget f), zu Ausübung ihrer Affecten nunmehr freye Macht bekommen hatten; ſo fiengen die Chriſten auch an, ihres Heylandes Lehren allmählig zu vergeſſen, ſich unter einander jämmerlich zu zerbeiſſen, vor allen aber ihren Affecten und eiteln Begierden vielen Raum zu laſſen. Die vorhin beobachtete und anbefohlne Gleichheit ward gäntzlich auſſer Augen geſetzet, und diejenigen, die den Gemeinden hin und

a) Matth. 20. v. 25. 26. 27. Marc. 10. v. 42. 43. 44. 45. Joh. 18. v. 36. b) Luc. 4. v. 32. c. 19. v. 10. c) Matth. 28. v. 19. 20. Marci 13. v. 11. d) 2. ad Corinth. 2. v. 24. 1. ad Corinth. 4. v. 6. e) ad Galat. 3. v. 28. & alibi. f) 2. ad Theſſ. 2. v. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 2. ad Cor. 11. v. 13. Act. 20. v. 28. 29. 30.

wieder vorſtunden, huben an, über ſolche ſich einer gebiethenden Gewalt allmählig anzumaſſen, die von Tage zu Tage gröſſer ward g). Und damit ſie in ſolcher vollkommen hoch ſteigen könten, ſo dichteten ſie denen Worten κλῆρος, und λαὸς, eine andere Deutung an, daher muſte jenes einen Geiſtlichen, dieſes aber einen Weltlichen, der mit Göttlichen Verrichtungen nichts zu thun, bedeuten h), welchen Unterſchied ſie vornehmlich von den Heyden annahmen i), und in die Religion einführeten, der auch noch biß dato von denen Proteſtanten, und mannigmahl mehr als zu wünſchen, beybehalten wird. Damit auch diejenigen, die bloſſe Lehrer ſeyn ſolten, in ihrer angemaſten Autorité noch weiter giengen, und über die Gewiſſen eine vollkommene Gewalt bekämen, ſo gaben, nebenſt obigem, ſie ſich auch noch den Nahmen der Patrum, abermahls nach einer Ertzheydniſchen Weiſe k), als bey denen, um zeitlicher Intereſſe willen, dergleichen Dinge eingeführet waren. Dieſes Wort und deſſen Autorité, die gewiß ein aus der Höllen herfür geſtiegenes Inventum war, hat nachhero dermaſſen um ſich gefreſſen, daß ſie die Religion mehr inficiret, als der ärgſte und abſcheulichſte Irrthum niemahls gethan, ſintemahl ſie ſich vollkommen über GOTT und die Schrifft erhoben, ihre Macht weit über ſolche erſtrecket, ja ſie faſt gäntzlich unter die Füſſe getreten, dergeſtalt, daß keine Grille ſo när-

g) Vid. Budd. de Orig. Epiſcop. Böhmer Diſſ. 7. Jur. Eccleſ. Wolff. Inſtit. Jurispr. Eccl. l. 1. c. 7, m. 3. h) Wolff. l. c. m. 2. Böhmer Diſſ. 6. i) Roſm. Antiq. Rom. l. 1. c. 15. & ibidem Dempſter. k) Id. l. c.

närriſch und unbeſonnen ſeyn kan, ſie muß paſſiren, aus Urſachen, weil dieſer oder jener Pater ſolche gehegt. Ja dis Præjudicium Autoritatis Patremiſticæ hat dermaſſen tieffe Wurtzel gefaſſet, daß eher die Schrifft geläſtert, als der Patrum ihr Anſehen vermeinet werden darff; welchem gottloſen Præjudicio auch einige Proteſtanten inhæriren.

Nachdem nun alſo die Religion ihre erſte Geſtalt gantz und gar geändert, und in lauter Aberglauben und Irrthümern ſich zu vergraben anfieng, ſo wolte ſie ſich auch nicht mehr an die einfältigen Lehren ihres Heylandes binden, ſondern dichtete ihr neue Rechte, welches lauter Mißgeburthen ihrer hochmüthigen ſo genannten Geiſtlichen waren. Den erſten Anfang hierzu machten nach und nach die Canones oder Schlüſſe und Lehr-Sätze der Concilien. Denn, nachdem die falſchen Apoſtel, und deren Anhänger verſchiedene irrige Lehren ausgebreitet, die hingegen, ſo der andern Parthey zugethan, wie vor erwehnet, die Chriſtliche Lehre und Freyheit, in eine dictatoriſche Gewalt verwandelt hatten, daher ſie ihre Meynungen denen Leuten vor lauter Glaubens-Articul aufbürdeten, anbey dieſen zugleich mit Gewalt in die Hertzen hinein bringen wolten, ſo meynten ſie, es ſtünde ihnen frey, denjenigen, der etwan von ihren Aſſertis abgienge, oder von der Religion ſich ein ungleich Concept gemachet hatte, durch äuſſerliche Zwangs-Mittel zu rechte zu bringen, weshalben ſie dahin obgeſehene Concilia, oder Verſammlungen hielten, auf denen ſie ihre Opiniones in gewiſſe Sätze abfaſſeten, und ſolche denen Menſchen unter

Bedrohungen von Feuer und Schwerdt zu halten auferlegeten: Alles wider das Sonnen-klare Verfahren des Herrn CHristi und seiner Apostel, die denen Irrenden weder mit Gewalt, noch Concilien-Schlüssen, noch dergleichen Dingen, sondern durch glimpfliches Zureden, geholffen, und wieder auf rechten Weg gebracht wissen wolten. Bey diesen Umständen kam das Wort Ketzer, und Ketzerey auf, welches einen solchen bedeutete, der dasjenige nicht annahme, was die aufgeblasenen Geistlichen vor wahr gehalten wissen wolten l). Ob nun wohl an dem, daß es einige Irrende gegeben, wie denn solche bereits zu der Apostel Zeiten waren m), und die auch nothwendig seyn musten n), weil sodann eines ieden Glaube offenbahret werden solte, so war doch der modus procedendi nicht richtig, als der nicht in einer dictatorischen, imperieusischen Gewalt, dergleichen die Concilia endlich affectirten, sondern in glimpfflichen Vermahnungen bestunde o), daher man (zum Behuff seiner Meynung) die Worte CHristi p) zum höchsten mißbrauchete, die nichts weniger, als eine weltliche Gewalt involvirten, sondern vornehmlich auf den damahls noch üblichen Jüdischen Kirchen-Gebrauch ihr Absehen hatten. Auf was Art die Römischen Bischöffe von der Christlichen Religion und ihren Satzungen ie mehr und mehr abgewichen, ist eine gantz bekante Sache q).

Sel-

l) Vid. Rheenferd de Pauc. hæres. m) ad Coloss. 2. v. 16. seq. 2. ad Timoth. 3. v. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. c. 4. v. 3. 4. n) 1. ad Corinth. 11. v. 19. o) Luc. 17. v. 3. 4. p) Matth. 18. v. 15. 16. 17. q) V. Gibelini Cæsareo-Pap. per tot. Aymans verwandelte Röm. Religion per tot.

Selbige nun masseten sich einer herrschenden Gewalt über alle und iede Abendländische Staaten an, welche sie in nachherigen Zeiten und noch itzo, albern genug, über die gantze Welt extendiren wolten. Daher musten deren Unterthanen mit Feuer und Schwerdt bekehret werden: Und die, auf ihr Anstifften hin und wieder gestiffteten Bischöffe und andere Geistlichen, dependireten vollkommen von dem Römischen Bischoffe. An selbige liessen sie, zur Befestigung ihrer Gewalt, ein Hauffen Briefe abgehen, worinnen sie ihnen anbefohlen, was, und welcherley Irrthümer sie lehren, und auf was Art nach Päpstischer Art sie die Schrifft erklähren solten. Wider die so genannten Ketzer wurden ein Hauffen Concilia gehalten, und jene auf selbigen zum brennenden Holtzstosse verdammet. Diese Päpstliche (oder vielmehr, und besser neue Bischöffliche) Briefe, und Concilien-Schlüsse hat einer, Dionysius Exiguus genennet, anfänglich zusammen gelesen, denne zu des Käysers Ludovici Zeiten, nachher andere gefolget, darbey sie denn nicht wenig Päpstliche Briefe mit erdichtet r), um dadurch die Irrthümer bey der aberglaubischen Welt, desto fester zu établiren. Denn nunmehr hat es der Papst bereits so weit gebracht, daß die Thorheiten der damahligen Zeiten, (die noch biß dato nicht verschwunden) ihn vor einen Statthalter GOttes hielten, und daher alle seine Schwärmereyen vor Göttliche Gebote annahmen, weil der Allerhöchste, aus gerechtem Gerichte, die Welt in einen verkehrten Sinn

r) V. longius Dn. Conring. l. c. c. 16. v. & Schilt. Instit. Jur. Can. l. 1. tit. 2. quamvis hunc ferme ubique Papizantem.

Sinn fallen, und ihre Irrthümer, ſtatt der lautern Wahrheit annehmen laſſen s). Weil aber alle dieſe Dinge zu der intendirten Päpſtlichen Gewalt noch nicht hinlänglich waren, als fieng der Päpſtliche Hof an, dahin zu dencken, wie ſeine Ausſprüche in ein förmliches Recht werden könten. Zu dem Ende muſte Anno 1162. unter Papſt Eugenio III. ein Mönch, Gratianus genannt, die hin und wieder zerſtreueten Päpſtlichen Schlüſſe zuſammen leſen, woraus die *Decretales* entſtanden t), die eigentlich 5. Bücher in ſich halten. Papſt Gregorius IX. ließ einen neuen Codicem dieſer Decreten zuſammen machen, worinnen die vermeynten Perlen ſeiner Vorfahren von obigen Papſt Eugenio an, kamen, deme Papſt Bonifacius VIII. das 6. Buch hinzu fügete, wiewohl dieſes in Franckreich nie recipiret worden, weil es dem Staate viel nachtheiliges in ſich hielte u). Clemens V. that noch verſchiedene *Conſtitutiones* darzu, die Papſt Johannes XXII. unter dem Titel der *Clementinarum* promulgirte, die auch von einigen Lib. VII. Decretalium genennet werden. Von eben dieſem Papſte rühren auch die 2. Bücher der Extravagantium auf gewiſſe Maſſe her, wiewohl dieſe mit jenen nicht gleiche Autorität, wie denn auch die ſo genannten Bullæ nicht vollkommen gelten. Endlich hat Anno 1590. P. Matthæus, ein Juriſt von Lion, das eigentliche Siebende Buch der Decretalium hinzu geſetzet: Daß demnach aus bißher erzehlten Praß das gantze ſo genannte Päpſtliche Recht beſte-

s) 2. ad Theſſ. 2. v. 11. 12. & v. 9. 10. t) Vid. Schilt. l. cit.
u) V. Ziegl. de Orig. Jur. Can. §. 52.

beſtehet. Papſt Gregorius IX. war der erſte, der nach Anfang des 13. Seculi denen Leuten die Decretales als ein Geſetz aufbürdete, wie er denn zu deſſen Beobachtung an alle und iede Chriſtliche Printzen einen dictatoriſchen Befehl ergehen ließ. Weil dem Papſte zu widerſprechen, damahls eine weit gröſſere Sünde war, als wenn man GOTT geläſtert hätte, in dergleichen Thorheit ein groß Theil der Welt noch immer ſtecket, ſo fande dieſer Päpſtliche Befehl um ſo mehr Gehorſam, daher denn auch Teutſchland von dieſer Päpſtiſchen Seuche nicht unbeflecket blieb, wie denn die Käyſer Friedrich II. Anno 1243. x) und Rudolphus I. y) ſolches ausdrücklich einführeten, und das Reich an ſelbige ſich zu halten anbefohlen. Nachdem nun die Päpſte das Teutſche Recht mit ihren Univerſitäten beſetzet hatten, ſo ward das Päpſtliche Recht darauf vornehmlich eingeführet, und zu deſſen Lehrung gewiſſe Profeſſores beſtellet, daher man auf allen und ieden Academien dieſes Recht dociret finden wird. Und daher rühret es, daß die Doctores Juris, Doctores utriusque Juris, nemlich des Päpſtlichen und Römiſchen Rechtes ſich ſchreiben. Der redliche GOttes-Mann Lutherus, der wohl ſahe, wie wenig nütze dieſe Päpſtliche Pfützen wären, und wie glücklich ein Staat ohne ſolche beſtehen könne, fienge an, das Päpſtliche Recht öffentlich abzuſchaffen, und darwider zu predigen: Alleine 2. Profeſſores der Wittenbergiſchen Univerſität, Henninges Gœden, und Scharff genannt, die ſich einbildeten, ihre und ihrer Nachfolger hierauf gewandte Mühe und conſve-

x) Vid. Goldaſt. Reichs-Satzung. P. 2. c. 15. y) Lehman. Chron. Spir. l. c. c. 108.

ſvetudo fori würde einen Abbruch leiden, wenn das Päpſtliche Recht gäntzlich abgeſchaffet würde, derowegen fechten ſie vor die Beybehaltung des Päpſtiſchen Rechtes; und ihre Nachkommen haben ihnen nachgeartet. Alleine eben die Urſachen, die vorerwehnte 2. Wittenbergiſche Juriſten bewogen, mit ihren Federn vor die Conſervation des Päpſtlichen Rechtes wider den rechtſchaffenen Herrn Lutherum blanck zu ſtehen, treiben ihre Nachkommen auch ins Feld. Wie viele Armeen derer Rabuliſten müſſen Muſqueten und Grabe-Scheite aufn Buckel nehmen, wenn ſie in dieſen 2. Rechten nicht mehr herum ſtancken könten. Man redet hier nicht von rechtſchaffenen Juriſten, ſondern das Abſehen gehet nur auf die, die in dem Schaden Joſephs (Teutſchlandes) ihren Eigennutz und Unterhalt ſuchen. Immittelſt iſt die Ausflucht elende, als ob das Päpſtliche Recht die Proteſtanten deswegen behalten z), weil es die Concilia der erſten Schlüſſe in ſich faſſe, und dann weil es in Ehe-Sachen eine Norman vorſchreibe. Alle Concilia und deren Schlüſſe heiſſen nichts, wann ſie nicht mit der Schrifft übereinkommen, und von ſelbige in nicht dem geringſten Puncte abweichen, hiernächſt aber auch dem Staate nicht zuwider ſeyn. Findet ſich dieſes nicht, ſo iſt und bleibets autoritas humana, ungeachtet ein Papſt, oder Lama aus der Tartarey darinnen præſidiret gehabt, welche autoritas humana nicht befugt, der Schrifft ihre Autorité auch nur in einem eintzigen Wörtgen etwas zu entgegen zu ſtatuiren. Da es doch im Glaubens-Sachen unwiderſprechlich bey dem Effato Pauli aa) bleiben muß: Und wenn

z) Schilt. l. cit. aa) ad Galat. I. v. 8.

wenn auch ein Engel vom Himmel ein ander Evangelium predigte, der ſolle verflucht ſeyn. Dieſe zerzitternde Vermahnung ſollten alle und iede Geiſtliche wohl bedencken, ſo würden ſie ihre Autorité und Opiniones der Schrifft nimmermehr an die Seite ſetzen wollen. Doch vielleicht haben ſie im Kirchen-Regiment und denen Ceremonien etwas geordnet. Allein wie die Zeiten und weltlichen Geſchäffte ſich ändern; alſo können auch die Kirchen-Ceremonien geändert werden, wenn ſie nur auf keine Superſtition und Beſleckung der Religion hinaus lauffen. Gleichwohl aber muß man das Alterthum ehren. Das Alterthum muß in Glaubens-Dingen der Schrifft ad amuſim correſpondiren, ſonſt verdienet es keine Veneration, ſondern heiſſet eine Idololatrie. Wenn auch dis gelte, müſte die Heydniſche Religion, und ihre Gebräuche die gröſte Ehrerbietung verdienen, weil ſie ja uhralt iſt. Alleine es ſtecket unter dieſer verlangten Verehrung gegen die Antiquité abermahls ein ſonderbahrer geiſtlicher Staats-Griff, weil man dadurch mancherley Fehler, Irrthümer und Superſtitionen beſchönen kan, die von den Alten erfunden, und der Religion angeſchmitzet worden. Daß endlich die Proteſtanten das Päpſtliche Recht deswegen beybehalten, weil es in geiſtlichen und Matrimonial-Dingen eine Norman fürſchreibe, iſt elend genung verantwortet. Beyde dependiren a territoriali ſuperioritate eines Fürſten, und hat die Papiſtiſche Geiſtlichkeit, ja eben das ſo hoch gerühmte liebe Alterthum, ſie um deswillen, jene als einen abſonderlichen Statum gedichtet, dieſe aber zu einem Sacrement gemachet, darmit ſie dadurch ihre Gewalt über die

Ge-

Gewiſſen und Güter der Welt deſto beſſer ausüben, und die Leute in ihrer ſteten Contribution halten könte bb). Wenn die Ehe ein Sacrament iſt, warum wollen die Papiſtiſchen Prieſter, Mönche und Nonnen, ſich deſſen nicht theilhafftig machen, denn ſie ja dadurch um ſo eher des Himmelreichs würdig wären? Doch ein Halbverſtändiger kan finden, was vor ein groß zeitlich Intereſſe ſie unter dieſem Vorgeben führen, und was eine Geld-eintragende fallacia termini dieſes ihr Sacrament ſey. Nur etwas zum Beweiß zu gedencken, wieviel der Status Eccleſiaſticus ihnen Nutzen ſchaffet, ſo iſt bekannt, daß nur die Geiſtlichen in Franckreich 312. Millionen Engl. Pfund einzunehmen haben, allda 1520000. Capellen, 14777. lauter reiche Mönchs-Klöſter, die Bettel-Orden nicht mit gerechnet, 1357. Männl. 5057. weibliche Abteyen, die alle mit mehr als Fürſtl. Einkommen verſehen, und dann 12400. Prioreyen beſitzen: Nun rechne man, was ſie in andern Papiſtiſchen Ländern, vornemlich aber in den Oeſterreichiſchen, wo der Aberglaube in vollen Triumph befindlich, haben mögen. Sehet, das ſeynd die Früchte, daß man den Statum Eccleſiaſticum erdacht. Indeſſen werden gleichwohl alle bißher erzehlte Fehler, und Ungerechtigkeiten von den Menſchen nicht eher erkañt, abgeſchaffet und geändert werden, als lange Eigennutz, Affecten, Irrthümer, Vorurtheil und Aberglaube bey ihnen die Oberhand haben.

Non propter vitam faciunt patrimonia quidam
Sed vitio Cæci, propter patrimonia vivunt.
Tanto major famæ ſitis eſt, quam Virtutis.

Re-

bb) Vid. Böhmer. Schilt. illuſt. l. i. tit. 3. & ej. Orig. jur. Eccl. & Diſſ. 8. p. tot.

Register
der vornehmsten in diesem Werckgen befindlichen Sachen.

A.

Abgaben, siehe Steuren.
Abgötterey, deren Ursprung 207
Accise, ihr Nutzen 285
Adgnaten, wie solche im Lehn succediren 347. wie sie Lehen vindiciren können 361.362
Admenatio, was solche 370
Adel, was solcher sey 124. ist zweyerley 125. 130 dessen Ursprung 131. ob selbiger Commercien treiben dürffe 271
Affter-Belehnung, was sie sey 360
Allianzen, suche Bündnisse.
Alliirte, wie sie Friede machen können 264
Allod al-Güter, wenn sie entstanden 111
Amt-Sassen 169
Angariæ, was solche gewesen 294
Appenagirter Herr, wer solcher 343.344
Ascendenten, ob sie in Lehn succediren 346
Aurea Bulla, wie solche zu verstehen 283
Authentische Erklährung, wem sie gehöre 195

B.

Bambergische Hof-Aemter, worunter solche zu rechnen 145
Bauren, ob sie Lehen vergeben können 167
Bauren-Güther, deren Ursprung 132
Belehnungen, woher entstanden 131
Bündnüsse, woher entstanden 260. deren Eintheilung 261. ob solche mit Ungläubigen zu machen 262

Böhmen König in, hat sonst die Wahl-Capitulation nicht mit machen helffen 23
Bürgerliche Gesetze, wie vielerley 5. 6
Bürger, wer solche vor dem gewesen 135
Burg-Lehn 158

C.

Cammer-Güther, deren Ursprung 176
Cammer-Gerichte, dessen Ursprung und Zustand 395. sqq.
Cambuca, was es sey 122
Capitanei, wer solche 168
Catholische Printzen, ob sie die Majestät haben 182
Cavena, was es sey 163
Ceremonien geistliche können geändert werden 197 228
Christen, warum solche verfolget worden 217
Chur-Fürsten machen die Wahl-Capitulation 21 wie sie darzu beruffen werden 58. wenn sie entstanden 84. ihre Vorzüge 87. ob sie dero hohe Erbämter von Bamberg haben 129
Collaterales, ob sie in Lehen succediren 346
Comacchio, wem es gehöre 164
Commercien-Tractate, ihr Ursprung 261
Commercien deren Nutz 267. ob solche zu treiben erlaubt 268. beobachten die Teutschen nicht recht 269. wie solche zu erstatten 273
Communio rerum, ob solche ie gewesen 242
Concilia, ob sie nöthig 222
Consistoria, wie unrecht deren Dispensationes 201
Constitutiones Feudales, wen solche angehen 103
Cortis, was es bedeute 140
Crönung, was solche einem Käyser nutze 61

Cucurbitiren, was solches 371

D.

Descendenten, wer darunter verstanden werde 340
Diebe, ob sie zu hengen 402
Dienstmanne, was es vor Leute 134
Ding, dessen Bedeutung 401
Dispensation, wie weit solche statt 197
Disponiren in wie weit solches in Lehen angehe 325
Dolch, was es bedeute 480
Dominium publicum, was es sey 82
Dominium, wie vielerley solches 115
Dominium supereminens, was es sey 81
Duces, was selbige ehmahls gewesen 69

E.

Edel, was es bedeute 125
Ehestand, ist ein weltliches Geschäffte 204
Eligere, was es in den alten Zeiten bedeute 55
Enterbung, ob solche in Lehn-Gütern statt 326
Epke von *Repkau*, ob er das Sächsische Lehn-Recht zusammen getragen 106
Erbhuldigungs-Recht, was es sey 79
Erb-Lehn, was selbige 160. darüber kan attestiret werden 323
Erbfolge, wie solche in den Lehen geschehen 350
Erb-Reiche, was solche 55
Erb-Verbrüderungen, ob solche in Lehen angehen 349
Erklährung der Gesetze, darinnen wird den Fürsten offt zu nahe getreten 357
Ewigkeit, ob alles von Ewigkeit her sey 207
Expectanz-Lehn, vid. Investitura expectativa.

F.

Fahn-Lehn, was selbige 125. wem sie ertheilet werden 128
Felonie, wie weit solche die Eigenschafft eines Lehns ändere 120. was sie sey 370
Fest-Tage kan ein Fürst ändern 226. seynd nichts nütze 224
Feudum, wessen Ursprungs das Wort sey 110. 319
Feuda propria & impropria, was solche 117
Feuda, siehe Lehen.
Feudum antiqvum, siehe Lehen.
Feudum fraternum, 120
Feudum nobile & ignobile, deren Unterscheid 123
Feuda regalia, was solche 125. seynd zweyerley 125
Feudum ignobile, wer deren fähig 136
Feuda ligia & non-ligia, was es vor welche 138. 139
Feudum de Corte, dessen Beschaffenheit 139
Feuda impropria, wie vielerley solche 141
Feudum Fœmineum, was es sey 141
Feudum fiduciarium, was es sey 144
Feuda oblata, was selbige 144
Feuda Francalia, was selbige 151. 152
Feuda quaternata, was es vor welche 158
Feuda Advocatiæ armatæ, 159
Feudum Gvardiæ 159. *Gastaldæ* 159. *Habitationis*, *Soldatæ*, *de Camera*, und *de Cavenna* 162
Fluchtsaal, was es sey 312
Francken, wer solche gewesen 11. ob sie Buchstaben gehabt 380
Franck, wo es seinen Ursprung her habe 150
Fränckisch Lehn, wie darinnen succediret werde 336

Frauenzimmer, wie ſie die Lehen empfahen 320
wie ſie darinnen ſuccediren 335
Freye Herren, wer ſelbige 133
Freylehn, was ſelbige 150
Frieden-Schlüſſe, was ſolche eigentlich 243
Frieden, recht ſolchen zu ſchlieſſen, gehöret zu den Regalien 263 was darbey zu beobachten 264
Früchte, was darbey in Lehn beobachtet werde, 337
Fürſten ſeynd Civil-Geſetzen nicht unterworffen 4
Fürſten teutſche, wollen die Wahl-Capitulation mit machen helffen 22
Fürſten-Rath, deſſen Eintheilung 89
Fürſt, wie er wegen ſeiner Lande anzuſehen 155. kan nach ſeinem Gefallen Lehn verreichen 176. ob er an ſeine Geſetze gebunden 190. ob er Poteſtatem intrinſecam in geiſtlichen Dingen 213. hat die Gewalt über die Sacra 214. ob er vor ſeiner Unterthanen Seeligkeit ſorgen müſſe 215. ob er nur eine Religion dulden ſolle 218. ob ſie eine doppelte Perſon vorſtellen 228. *Proteſtanti*ſche, ob ſie die Jura in geiſtlichen ex Conventione haben 229. kan Kirchen-Diener anordnen 229. kan die Unterthanen zur Religion mit Gewalt nicht zwingen 250. ob er Commercien treiben dürffe 270. wie ſeine aus ungleicher Ehe gezeugten Kinder ſuccediren 332

G.

Gard, was es ſey 140
Gaſt, was es heiſſe 159
Gebrechliche, ob ſie Lehn-fähig 338
Geiſtlicher Vorbehalt, was er ſey 36

Geistliche, deren Ursprung 72. 210 Macht in Teutschland 73. wenn sie Lehen überkommen 122. ob sie Krieg führen dürffen 247. ob an ihnen Repressalien zu verüben 258. seynd Lehns-fähig 339

Geistliche Stifftungen, ob sie nütze 84. ob sie zu veräusern 171. 198. ob ein Fürst über solche Gewalt habe 231

Geleit anzulegen, wem es zuständig 291

Gerichtsbarkeit, wie solche verlehnet werde 177

Gesandten, deren Ursprung 238. deren Heiligkeit 239. ihre Eintheilung 240. deren Rechte 241

Gesandten-Recht, wohin es gehöre 239. ob selbiges die Teutschen Fürsten 239

Gesetze seynd nöthig 2. ohne solche ist kein Volck zu befinden 2. 3. wie vielerley solche 3. wen sie verbinden 4. wie sie beschaffen seyn müssen 4. was bey deren Ertheilung zu betrachten 5. was ein Gesetz sey? 14. wer solche ertheilen könne 187. was deren Absehen 188. wer solche erklähren dürffe 194. seqq. müssen sich nach dem Staate richten 357

Gewissens-Zwang, ob er zu dulden 220

Gewohnheit und Gesetz, wie weit unterschieden 14

GOTT und Gottheit, was es vor dem bedeutet 208

Gottesdienst, ob solcher doppelt 213

Grade verbothen, daraus erzielte, ob sie in Lehns-Successionen zu admittiren 333. wie nach den Graden im Lehn gerechnet werde 347

Gregorius VI. ist ein Höllenbrand gewesen.

Griechen, wem ſie ihre Weißheit zu dancken 93
Grund-Säulen eines Staats, was ſolche ſeyn 1
Güldne Bulle, was ſie ſey 25. warum ſie verfertiget 27. ob ſie geändert werden dürffe 27

H.

Häfen anzulegen, wem ſolches gehöre 290
Handlungen menſchliche, wie ſolche anzuſehen 5.6
Heerſchilde, was ſolche ſeyn 133. deren Eintheilung 133
Heyden, warum ſie offt abgefallen 248
Hof-Lehn, was es vor welche 159
Homologi, wer ſelbige 138
Huldigung, wie ſie von der Lehns-Pflicht unterſchieden 318. wie vielerley ſelbige 319

I.

Inveſtitur, woher ſolche entſtanden 308. was, und wie vielerley ſolche ſey 308
Inveſtitura Expectativa, was ſolche ſey 311. was darbey zu beobachten 312. wie ſolche zu ſuchen 313
Irrlehn 311
Jüdiſche Geſetze, ob ſolche nütze 189
Jus aggratiandi, was es ſey 199
Jus Armandiæ, & viarum 288
Jura Epiſcopalia, ob ſie einen Grund 228
Jura Fiſci, was ſolche 186. deren verſchiedene Arten 288
Jus belli, wer ſolches habe 83
Jus clientelare, was es geweſen 96
Jus homagii, was es ſey 79
Jus monetæ & monetandi, ob es zweyerley 281
Jus protimiſeos, und retractus, wie ſie in Lehn ſtatt haben 361

Jus sacrorum haben die Protestanten 40.83
Jus revocandi, wem es zustehe 363

K.

Käyser, wie selbiger zu crönen 60. was ihm solches nutze 61. wenn sie das Recht über die Geistlichen verlohren 127. oder vor sich Lehn verleihen könne 166
Käyserl. Reservata, was solche 64.65
Kedor Laomor, ob er Lehns-Leute gehabt 97
Ketzermacherey, ist ein Irrthum 216.339
Ketzer, ob solche zu dulden 216
Kinder Fürstl. ungleicher Ehe, wie solche in den Lehen succediren 332
Kirche, ob ihre Autorité gültig 221
Knecht, dessen rechter Verstand 134
Krieg, dessen Ursprung 244. wie vielerley solcher 245. ob solcher wider die Schrifft 245. wer selben führen könne 246. wie dessen Ursachen beschaffen 253. ob solcher den Christen erlaubet 253
Kriegs-Ankündigung, ob solche nöthig 254
Krumbstabs Lehn 121. was es bedeute 122

L.

Land-Frieden, dessen Ursprung 44
Land-Stände, ihr Ursprung 57. 233. was sie gelten 78. ob sie Unterthanen 81. was sie vor ein Votum haben 237
Land-Täge Ursprung 233
Landes-Fürstl. Hoheit, ihr Ursprung 75. deren Rechte 7 . was sie sey 183
Läye, was es heisse 229
Ledigmann und Lediglehn, was solches 138
*Legitimi*rung, stehet dem Fürsten zu 203

Legitimirte, ob ſie Lehn-fähig 331
Legitima, wie ſolche den Töchtern zu entrichten 337
Lehn-Recht, woher es entſtanden 95. wer deſſen Erfindere 97. deſſen Urſprung 98. hat Carolus M. zuſammen leſen laſſen 98. wie vielerley ſelbiges ſey 99. was es ſey 100. ob es vor dem in Schrifften verfaſſet 101. wer es nachher zuſammen geleſen 101
Lehns-Fälle, wie zu entſcheiden 107
Lehn, weſſen Urſprung es ſey 109. 111. iſt verſchiedener Art 112. 113. 114. 117. was darbey zu conſideriren 114. deſſen wahres Weſen 116. wie ſie eingetheilet werden 117. 118. darbey muß dreyerley betrachtet werden 19. ſeynd geiſtliche und weltliche 121. edle und unedle 123. regalia, & non regalia 125. jene ſeynd zweyerley 125. Suche auch unterm Wort *Feudum* & *Feuda*. uneigentliche Lehn wie vielerley 141. aufgetragene Lehen, was ſelbige 144. wohin ſie gehören 145. ob Lehn auch in rebus corporalibus ſtatt 148. Frey-Lehn, was ſelbige 150. wenn ſie darzu werden 154. ob in Lehn die Verjährung ſtatt 155. wer Lehn vergeben könne 163. 166. wer ſolche zu empfahen befugt 167. was in Lehn gerichtet werden könne 170. 178. wie ſelbige zuſuchen 313. zu empfahen 315. wer darzu tüchtig 338. ob ſolche getheilet werden können 341. wenn ſelbige geſuchet werden müſſe 354. wo es geſchehe 354. auf was Art und Weiſe 354. Lehns-Dienſte ob ſie zu ändern 356. wie ſolche zu veräuſern 359. wer es veräuſert, wie es wieder zu löſen 361. wie ſie verlohren werden können 369. ſqq.
Lehn-Güter, ob ſie einem Fürſten nützen 116. 299. ſiehe Ritter-Güter

Lehn-Gelder, was solche 148
Lehns-*Contracte*, wie sie verbinden 365
Lehns-Klagen, wie solche anzustellen 375. sqq.
Lehn-Mann, wer solcher 168
Lehn-Leute, wie vielerley 169
Lehn-Träger, wenn nöthig 196
Lehns-Träger, warum solcher geordnet werde 353
Lehns-*Contracte*, was solche 309
Lehns-Eyd, ist höchstnöthig, und wie er sonst geheissen 317
Lehns-Muthung, wenn solche zu suchen 350. 351
Lehns-*Taxa*, was selbige 356
Lehns-Nachfolger, wie sich zu verhalten 364
Lehns-Schulden, wie zu bezahlen 365. 366
Lex Regia, ob es die Wahl-Capitulation bedeute 18
Ligius, was es heisse 138
Longobarder, ob sie die Lehn erfunden 97
*Longobardi*sches Lehn-Recht woraus es bestehe 102. ob es in Teutschland ausdrücklich recipiret 103. wenn es zusammen bracht worden 104. wenn es in Teutschland gebrauchet worden 104. wen es angehe 105. dessen Eintheilung 108
Lufft, ob sie zu verlehnen 179

M.

Majestät, was solche 180. ob die Teutschen Reichs-Stände selbe haben 180. 181. 182. ob solche zu theilen 186
Majoratus, was solcher 344
Maltheser-Ritter, ob sie nütze 249
Mann-Lehn, Feudum masculinum, was es sey 141
Mannschafft, was solche sey 316
Matricul, ob sie die Reichs-Standschafft beweise 76. ihr Ursprung 299

Meer, ob es zu begräntzen 179
Mitbelehnſchafft, warum ſolche erfunden 316
Mittelfreye, was es vor Leute 133
Mühlen, wem deren Erbauung gehöre 289
Müntz-Recht, wem es zuſtehe 82. 277. woher es die Reichs-Stände haben 278. wie es erlanget werde 278
Müntzen, wie ſie erfunden worden 276 falſche, warum ſie mit dem Tode beſtraffet werden 277
Muthen, was es heiſſe 351

N.

Neapolis, ob es Päpſtlich Lehn 165

O.

Obligatio, wie weit ſolche bey iedem ſich erſtrecke 53

P.

Papſt, ob er Lehn vergeben könne 164. ob er Geſetze zugeben befugt 191. ob mit ihm, als einem weltl. Printzen tractiret werden könne 191. ob er in Geiſtlichen Dingen diſpenſiren könne 199. deſſen Ungrund 212. ob er infallible 221. ob er Krieg führen könne 246
Pacta, wie weit ſolche in Lehns-Succeſſionen gelten 348
Papiſten haſſen die Proteſtanten 50
Parurgia, ob ſie in Teutſchland bekannt 343
Paternum feudum, was es ſey 118
Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung wie entſtanden 399. ſqq.
Pfarr-Lehn, was ſelbige 123
Pfand-Lehn, was ſolche 143
Pflicht, deſſen Bedeutung 318
Politiſche Geſetze, was ſolche 4. und wie vielerley 7. 8

Poſſeſs, rechtmäßige, wie ſie ſeyn müſſe 191
Poteſtas Eccleſiaſtica, ob ſie zweyerley 214
Poteſtas alienandi, ob ein Teſtament mit drunter begriffen 324
Poſten, wer ſolche anlegen dürffe 295
Præadamiten, ob ſolche geweſen 244
Prædia tributoria, was ſolche 96
Præſent-Gelder, wofür ſolche gegeben werden 158
Prætenſiones, ob ſolche gültig 193
Prieſter, ihr Urſprung 72. ihre Macht in Teutſchland 73
Primogenitur-Recht, ob die Teutſchen Stände ſolches einführen können 326
Privilegien, wer ſolche ertheilen könne 205
Proteſtanten, haben das Jus Sacrorum 39. 40
Proximité, wo ſolche in Lehns-Succeſſion anzunehmen 347

R.

Rauch-Hühner, worvon zu geben 153
Regalien, was ſolche, und wie vielerley 77. gehören unter die Lehn 180. werden in hohe und niedere eingetheilet 184. 186. 187
Reichs-Abſchiede, wenn ſie aufkommen 29. was ſie ſeyn 30. ſeynd verſchiedener Art 30. wer zu ſolchen verbunden 31. wer ſelbige abfaſſe 32
Reichs-Hoffrath, wie entſtanden 388. ſqq.
Reichs-Geſetze, Teutſche, wie vielerley 13
Reichs-Lehn, ob ſolche getheilet werden können 342 wie darinnen in Klag-Sachen verfahren werde 374
Reichs-*Matricul*, was ſie beweiſe 76
Reichs-Stände Urſprung 70. wer ſolche 71. wie vielerley 71. ihre Eintheilung 88. ob ſie ihr Land dem

dem Käyſer zu Lehn aufgetragen 145. ob ſie ſolches andern thun können 147. auf was maſſe ſie das Geſandſchafft-Recht beſitzen 241. haben das Jus *foederum* 262. das Recht zu müntzen 279. 280. woher ſie ſolches haben 282. ſqq. dürffen Zölle anlegen, und woher ſie ſelbiges haben 292. warum ſie keine neue errichten dürffen 293. auf was Art ſie die Lehns-Erneurung ſuchen 350

Reichs-Ritterſchafft, hat keine Regalien 136

Reichs-Standſchafft, worinnen ſolche beſtehe 74. deren Urſprung 75

Reichs-Täge, wie ſie gehalten werden 90

Reichs-*Vicarien*, was ſie verlehnen dürffen 315

Religions-Friede, deſſen Urſprung 33. 34. 35. was er ſey 36

Religion, ob ſolche in einem Staate nur einerley ſeyn ſolle, 216 ob ſie mit Gewalt zu behaupten 247

Religions-Zwiſtigkeiten, woher entſtanden 224

Repreſſalien ſeynd ein regale 256. deren Urſprung 257. wer darunter nicht gehöre 258. ob ſie erlaubet 259. ob ſie in Reiche ſtatt 259

Reſervata, Käyſerliche was ſolche 64. 65

Reſtitutio Damnatorum, was ſelbige heiſſe 202

Ritter-Güther, kan der Vaſall verbeſſern, aber nicht verſchlimmern 300. wie ſie an den Lehns-Herrn wieder heimfallen 301. wie ſolche erlanget werden 304. darüber kan nicht teſtiret werden 321 leidet keinen Abfall 322

Römiſcher König, ob zu erwehlen 68

Römer, woher ſie klug geworden 93

Römiſche Geſetze, ob ſie zu dulden 18.

Römiſches Recht, wie es in Teutſchland kommen 494. ſqq. hat ſehr viele Mängel 413. ſqq.

S.

Saaliſchen Geſetze ihr Urſprung 151.379
Sachſen-Spiegel, deſſen Urſprung und Verfertiger 382. ſqq.
Sächſiſches Lehn-Recht, ob es noch gelte 107
Sacra, deren Beobachtung gehöret dem Lands-Herrn zu 214
Saltzwercke, gehören unter die Regalia 296
Sattel-Lehn, was es ſey 153
Schild-Knappe, wer ſolche 298
Scepter-Lehn, was ſolche 125
Schrifft-Saſſen 169
Schwaben-Spiegel, was er ſey, und wie er entſtanden 384. ſqq.
Schwäbiſches Lehn-Recht, wo es entſtanden 106. wer es zuſammen getragen 106
Segelſtreichen, was es ſey 180
Semper-frey, was es heiſſe 134
Semper-Lüte, wer ſelbige ib.
Senior, was es bedeute 163
Servitutes, ob ſie auf Ritter-Güter zu bringen 301
*Societ*äten, wie entſtanden 243
Soldatenweſen, der Alten 297. 298
Sonnen-Lehn, was ſolche 112
Sonntagsfeyer, wie ſolche entſtanden 226
Staaten, wie ſolche entſtanden 2. wie ſolche zu betrachten 3
Staats-Geſetze, deren Urſprung iſt nicht bekant 10
Sohn, was im Lehn-Rechte bedeute 346
Staupen-Schlag, ſoll abgeſchaffet werden 202
Steuern, wie ſolche entſtanden 284. ſqq.
Ströhme, gehören unter die Regalien 288

Studenten, wie viel Freyheit ihnen gehöre 258
Succesſion, wie ſolche in den Lehn geſchehe 330. ſqq.
Superinfeudatio, was ſelbige 311

T.

Tafel-Lehn, was es vor welche 158
Tafel-Güther, ihr Urſprung 176
Teſtiren, über welche Lehn ſolches geſchehen könne oder nicht 321. 322. 323. 324
Teſtament eines Reichs-Fürſten, wie ſolches beſchaffen ſeyn müſſe 327
Teuffel, ob er Urheber der Abgötterey 209
Teutſche Reichs-Geſetze, wie vielerley 13
Teutſche Bürgerliche Geſetze, wie vielerley 6. th. 5
Teutſchland, hat allemahl gewiſſe Geſetze gehabt 8
ob es vor dieſem von *LL. fundamentalibus* gewuſt 12
Teutſche, ob ſie Buchſtaben gehabt, und ſchreiben können 9. ob ſie ſo einfältig geweſen 94. ob ſie Geſetze gehabt 348
Todtſchlag, ob ſolcher zu begnadigen 200
Tolerance, was ſelbige nutze 219
Traditiones, was darvon zu halten 221

U.

Unadeliche Lehen vor wem ſolche gehören 136
Unglaubige, ob ſie der Religion halber zu verfolgen 252
Univerſitäten vom Papſte geſtifftet 386. ob ſie in alten Zeiten geweſen 407
Unruhen Teutſche, woher entſtanden 282
Untere Obrigkeit, ob ſie die Geſetze erklären dürffe 196
Unterthanen, ob ſie der Religion halber Auffſtand machen können 249

V.

Valvaſores, was es geweſen 134. 168

Vaſall, was er vor Recht an dem Lehn-Gute habe 114. ob er ein Uſufructuarius 115. wo dieſes Wort herkome 167. deſſen verſchiedene Benennungen 168. kan über ein Lehn-Guth kein Teſtament machen 322 wie er mit dem Ritterguthe gebahren dürffe 358
Verjährung, ob ſie wider Fürſten gelte 155. 306 hat in Lehn-Güthern ſtatt 304. 305. 307
Verpfändet Lehn, was ſolches ſey 143

W.

Wahl, wenn ſolche entſtanden 55. wie ſie geſchehe 56. 59
Wahl-*Capitulation*, wenn ſolche entſtanden 15. 16 ob ſolche Lex Regia 18. woher ſie den Nahmen 19 was ſie ſey 20. wer ſelbige mache 21. ob ſie der Käyſerl. Majeſt. derogiren 24
Wahlreich, was ſolches 54
Weſtphäliſcher Friede, was ſelben veranlaſſet 47 was er ſey 48 ihn fechten die Papiſten an 48 wie er errichtet worden 49
Weſtphäliſches Gerichte Urſprung 400 ſeqq.
Weiber-Lehn, was es ſey 141
Wild, wer ſolches jagen dürffe 296
Wittum-Sitz, wie darmit zu verfahren 366 ob ſolcher in ein geiſtliches Stifft unter Proteſtanten zu ſetzen 367
Wizze, was es ſey 401

Z.

Zehenden, ob ſolche zu verlehnen 174 wo ſie herkommen 145
Zerer-Geſchrey, was es ſey 402
Zinß-Lehn, was ſolche 157
Zölle, wer ſolche anlegen dürffe 291. ob ſolches unter die Käyſerl. Reſervaten gehöre 292. warum kein neuer angeleget werden dürffe. 293

Verzeichnis
Der in diesem Werckgen angeführten Autorum.

Aristotelis Politic. libb.
Arnolds Kirchen- und Ketzer-*Historie*
Arcana Pacis Westphal.
Acta Electionis Josephi
Andleri Corpus Constitut. Imperial.
Arnisæus de Jurib. Majest.
Antonii Disputat. Feudal.
Adlzreiteri Annales
Acta Investituræ Elector. Hanover.
Altenburgische *Assertion contra* die Grafen von Gleichen
Brissonius de Form. vet. Pers. Regni
Bodinus de Republica
Bechmanni Exercitationes Jur. Publici
- *Notitia Dignit. Illustr.*
Brunnemanni Introd. in Jus Public.
Breuden ad Concordata Nat. German.
Bœcler de Domin. Eminente
- *Notitia Imperii*
Bellarminus de Translatione Imperii
Bertram de Comitiis
Biblia
Buxtorff ad A. Bullam
Bonfinius de rebus Hungar.
Berneggerus in Tacitum
Bodini Fürstliche Macht-Kunst
Berlichii Conclusiones
Blumlacher ad Nemesin Carolinam.
Besoldi Thesaurus Practic.
Blumii Cammer-Gerichts-Ordnung
Cæsar de B. Gallico
Conringii opera Historico-Politica
Cluverii Epitome Historiar.
Couplet Chronicon Sinicum
Carpzov ad Legem Reg.
- *Disputat. Feudales*
- *de Regalibus*
- *Consistorialia*
- *de Pacto Confraternitatis*
Crüger de Novemviratu

)( )(Co-

Cuspiniani vita Impp.
Cortreji Jus Publicum
Chemnizii Examen Concilii Tridentini
Cocceji Instit. Jur. Publ.
- *de eo quod justum est circa rusticos in practica feudali*

Cranzii Metropolis
Cellarius de Dominiis Principum
Cujacius ad Libb. Feudales
Corpus Juris Civilis
- - - *Canonici*

Codex Jur. Alem. Feud.
- *Hispanicus*

Chur-Sächs. *Deduction* wegen Jülich, Cleve ꝛc.
Clapmar de arcanis rerum publicarum
Cicero de Republica
Cherbury de Religione Gent.
Centuriatores Magdeburg.
Caranza Summa Conciliorum
Chur-Sächsisches Lehns-*Mandat*
Diarium von der Wahl *Caroli VI.*
Datt de Pace Publica
Discours von gegenwärtigem Reichs-Tage
- von Land-Ständen und Land-Tägen

Donelli Commentarii
Eginhardi Vita Caroli M.
Electa Juris Publici
Europaische Friedens-*Fama*
Eybenii Elect. Jur. Feudal.
Einsidel de Regalibus
Fritschius ad Pacem Noviomagensem
- *de Primariis Prec.*
- *de Feudis Solaribus*
- *Disputat. Juris Publici*
- von Flöß-Rechte

Franzii Resolutiones
Freherus ad Donationem Constantini M.
Furstenerus de Jure Suprematus
Felde ad Grotium
Forstnerus ad Tacitum
Franzkius ad Pandectas
Gregorius Turonensis
Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs
Grotius de Jure Belli & Pac.
Goldasti Reichs-Satzungẽ
- *Constitutiones Imper.*
- *de Senioratu*
- *de Regno Bohemiæ*
- *de Majoratu*

Griebner de Primar. Precib. Imper.
Geierbrand Pictura mundi
Gryphiander de Weichbildis *Saxon.*
Gailii Obſervationes
Graſwinckel contra Grot.
Gentilettus adverſus Machiavellum
Gregorius Nazianzenus
Gentilis Albericus, de Jure Belli & Pac.
Gerhard de Magiſtratu
Gold-Grube in der *Acciſe*
Gœzii ungekränckte Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter
Gegenwärtige Verfaſſung der Käyſerl. Regierung
Hobbeſius de Cive, & ejus Leviathan
Huber de Jure Civitatis
Hertii Not. Vet. Regni Francici
Hordleder von den Urſachē des Teutſchen Krieges
Hornii Jurisprud. Publica
- - - - *Feudalis*
Helmoldi Chronic. Slavor.
Hertius de Superioritate Territoriali
- *de Feudis oblatis, & reliqua ejus opera*
Hugo de ſtatu Reg. German.
Hotomanni Franco-Gallia
Hattyſeri Annal. Jur. Feud.
Heigii Quaſtiones Illuſtres
Huſanus de homin. propriis
Hahn ad Weſenbecium
Hunnii Apoſtaſia Eccleſiæ Romanæ
Hennepius neu-entdecktes *Louviſiana*
Heremontanus de ſumma Principum Germ. Poteſt.
Hülſemanni Brev Theolog.
Henninger ad Grotium
Hippolitus a Collibus de incrementis urbium
Hachenbergii Germ. media
Inſtrument. Pacis Weſtph.
Itter de feudis Imperii
Junckeri Geogr. medii ævi
Ittigii Hiſt. Eccleſiaſtica
Kulpiſius ad Monzambanum
- *Diſſert. Jur. Publ.*
Knipſchild de Civitat. Imp.
Kothmanni Conſilia
Kortholti Exercitat. Antibaroniana
Kriegs-*Declarat.* Schwediſche *contra* Dännem.
- - des Königs *Auguſti* und Königs in Dännemarck *contra* Schweden

Keſtner de defect. Jur. Rom.
Kohl de ſubinfeudatione
Lehmanns Speyr. *Chron.*
- *de Pace religioſa*
Limnæi ad Capitulationes
- *Jus Publicum*
Lundorpii Acta Publica
Lyncker de Poteſtate circa ſacra
Ludwig de Jure adlegandi
- *de auſpicio regum*
- Einleitung zum Teutſchen Müntz-Weſen
Lampadius de Republica Rom. German.
Leben *Joſephi I.*
= *Caroli III. ſ. VI.*
Ludwel Exercit. t. Feudal.
- *Synopſis Feudalis*
Lehn Recht
Leiſer de Schrifft- & Landſaſſiis
Lutheri Trau-Büchlein
Lüedecken de Jure Principis circa religionem
Land-Recht
Leibnizii Scriptores rerum Brunſvicenſium
Marsham Canon Chronic.
Meurſii Solon Lycurgus
Maffei res Indicæ
Mariana Hiſtoria Hiſpan.
Mutii rer. German. libb.
Meditationes ad Inſtrum. Pac. Weſtphal.
Muldneri Capitul. Harmon.
Monzambano
Mauritius de Receſſ. Imp.
Monteſperato vindicia Pac. Weſtph.
Monumenta Paderbornenſ.
Mincucius de Feudis
Meyeri Colleg. Jurid. Argentoratenſe
Machiavellus de republica
Marca Petrus de, de Concord. Sacerdotii & Imp.
Montani Japaniſche Geſandſchafften
Myleri de Principibus Imp.
Meibomii Scriptores rerum Germanicarum
Mülleri Annales domus Sax.
Nitſchius ad Capitulat.
Nolden de Nobilitate
Neue Bibliothec
Neue Schleſiſche Kirchen-*Hiſtorie*
Ominoſa rerum ſeries
Ockel de Præſcript. Immem.
Otto Daniel Inſt. Jur. Publ.
Ordinat. Proceſſ. Saxon.
Obrechti Diſſert. eadem.
Obſervations ſur une lettre
Ockel vom Poſt-*Regale*
Plutarchi vitæ Parallelæ

Pfanneri Hiſtoria Comitior.
- Pacis Weſtphal.
Pufendorff de Reb. Brandenb.
- de Habitu relig. Chriſt.
Peuceri ſ. Charionis Chron.
Panvinus Ornuphrius, de Comitiis.
Piſtorii Hartmanni, Quæſtionum Libb.
Perizonii origines Babylon.
Presbeuta de Jur. Legat. Stat. Imperii
Pinto wunderl. Reiſen
Pacificatio Ryſvicenſis & Carlovicenſis
Rudbeckii Atlantica
Rachel de Capitulatione
Rumelinus ad Auream Bull.
Ratio Status Schnätzgeſichten
Retius de Jure Statuum circa Sacra
- Inſtitutiones Jur. Feud.
- de Jure Portuum
- Inſtitut. Jur. Publici.
Reineccius von Herkunfft des Adels
Roſenthal de Feudis
Ringlez de Doman. Princip.
Rechenbergii Diſſertat. Hiſtorico-Politica
le Roy de eo quod juſtum eſt
Reuberi Scriptor. rer. Germ.
Rauchbari Quæſtiones
Reinking de Regimine ſeculari & Eccleſiaſtico
Schilteri Inſtitut. Jur. Publ.
- de Pace religioſa
- Inſtitut. Jur. Feudal.
- Codex Jur. Alem. Feud.
- ad Struv. Syntag. Jur. Feud.
- de Paragiis & Apenagiis
- de Laudemiis
Schwederi Introductio in Jus Publicum
Schuzii Exercitationes Juris Publici
- Poſitiones Juris Publici
- Poſitiones Feudales
Strauchii diſſert. Exactica
Struvii Syntagma Jur. Feud.
- Juris Publici
Seckendorffii Hiſtor. Luther.
- Teutſcher Fürſten-Staat
Sarpi, Pauli, Hiſtoria Concilii Trident.
Sleidanus de Statu Religion.
Staats-Cantzeley
Staats-Spiegel von Augſpurg
Statem Belli & Pacis
Schurzfleiſchii opera Hiſtorico-Politica

Schatenii Annales Weſtph.
Sixtinus de Regalibus
Stryckii Examen Jur. Feud.
- *de Jure Sabbathi*
- *de Incommodis Feſtorum*
- *de Jur. allod. Princ. Germ.*
- *de Cautelis Teſtament.*

Seldeni mare clauſum
Sincerus de Legib. veter. Germ.
Scipio Ammirat. in Tacit.
Spanhemii Introduct. in Hiſtor. Eccleſiaſt.
Sagittarius de Natalit. Martyrum
Schlüſſel zur heutigen Hiſtorie
Schræteri Fürſtl. Schatz-Kammer
Schœnberg an. Metallophylazium Saxon.
Sigonius de Regno Italiæ
Speneri Sylloge Genealogica
les Soupirs de l'Europe
Schulzii Synopſis Jur. Feud.
Schwendendörff. de Action.
Textoris Synopſis Jur. Gent.
- *ad Receſſum de 1654.*

Thomaſii Fundamenta Jur. Nat. & Gentium.
- dreyfaches geiſtl. Fürſten-Recht
- *de Præſcriptione Regal.*
- *de Nævis Juris Romani*

Tacitus de Mor. Germ.
- *Annales*

Tritbemius de origine Francorum
Titii ſpecimen Juris publici
Thulmar de octoviratu
- *de Bullis*

Tenzelii monatl. Unterred.
Theatrum Europæum
Vitriarius illuſtratus
de Vargas Epiſtolæ Concil. Trident. concern.
Vegedes opera Academica
Vultejus de Feudis
Vindiciæ Palatinæ
Uffenbach de Judicio Aulico
Wahl-*Capitulat. Leopoldi*
- *Joſephi*
- *Caroli VI.*

Welt- u. Staats-Spieg.
Wurmſer de Feudis
Wehneri theſaur. Practic.
Wiquefort de l'Ambaſſadeur & ſer fonctions
Wicelii via regia
Wendelinus de LL. Salicis
Ziegler de Juribus Majeſtat.
- *ad Grotium*
- *de Epiſcopis*

Zſchackwizens Einleitung zum Teutſ. *Jure Publico.*

Nach-

Nachfolgende Druck-Fehler sind also zu ändern.

Pag. 2. lin. 15. del. weiter und. lin. pen. ließ Tuppin Imbis. p. 5. l. 28. l. vor erbliche, ehrliche. p. 9. l. 17. del. darinne. p. 10. l. 1. l. gehabt. l. 5. l. vor wenigstens, meistens. p. 11. l. 14. l. Franck. p. 13. in not. l. a. del. Cuspin in Impp. præpr. in Heinr. I. p. 14. l. 14. l. oder durch. p. 22. l. 8. l. auch nicht ehe. p. 24. l. 6. l. übernommen. p. 27. l. 22. l. mit denen sieben. p. 29. in not. b. l. Conring. p. 32. l. 3. l. alle und iede. l. 20. l. itzt. p. 37. l. 25. l. ward. p. 38. l. 28. l. den gewiß, statt, oder gewiß. p. 39. l. 2. l. Fall zwar. l. 15. l. nur einen einigen. l. 16. den, & anstehet. p. 40. l. 7. l. illimitative. p. 43. in not. c. del. ulter. l. neuen. p. 44. l. 16. del. solche. p. 45. l. 2. l. Ausforderungen. l. 12. l. Uberbleibsele. l. 13. l. noch lange. l. 19. l. deren nicht. l. 20. l. veranlasseten. p. 47. l. 5. l. Ferdinandi II. l. 18. l. Ferdinand II. p. 51. l. 15. l. Ryßwickischer. p. 62. in not. lit. a. l. Andler. p. 68. l. 13. l. worden. p. 70. l. 25. l. Schwaben. p. 72. l. 6. l. Masque. l. 8. l. vor Geissen, die Christen. l. 11. l. als ob sie. l. 27. vor Ansehnlichkeit, l. Herschsüchtigkeit. p. 73. in not. lit. r. l. Schaten. Annal. p. 74. l. 8. l. der. p. 75. l. 4. l. zustehen. l. 13. l. der. p. 77. in not. l. a. l. Sixtin. de Regal. lit. b. l. Hert. p. 78. l. 15. l. sodann nur. p. 79. l. 8. l. auch. p. 80. l. 7. del. in. p. 87. l. 10. l. Majestät verletzende. p. 91. l. 14. l. Ansag-Zeddul. p. 92. l. 20. l. iedes. p. 99. l. 18. l. enthalten. p. 106. l. 6. l. Svaben. p. 111. in not. lit. e. l. Eyben. p. 116. l. 23. l. woraus. l. 31. l. jener. p. 120. l. 26. l. vor. p. 123. l. 5. l. sothanen. p. 126. l. 26. l. sollen. p. 127. l. 4. l. zehleten. l. 24. l. selbiges. l. 25. l. werden.

l. werden. p. 137. l. 13. l. er. p. 142. l. 23. l. vor Wort, vor. p. 143. l. 4. adde poſt verba emtitium, auch hieher. l. 9. l. der Kauff. p. 145. l. 27. del. völligen. p. 151. l. 5. l. Attunter. p. 155. l. 4. l. müſſe. l. 6. l. flieſſet. p. 156. l. 10. l. Kron-Güter. l. 18. l. nur. p. 157. l. 21. del. zu. l. 24. l. hätten. p. 159. in not. lit. h. l. Tenzelii. p. 160. l. 2. vor alte wahre, vorherige. l. 4. vor Wort deſſelben, Werck derſelben. p. 162. l. 9. l. Feuda habitationis. p. 163. l. 5. l. man itzt. p. 164. l. 3. l. ihren. p. 165. l. 2. l. dermahln. p. 166. l. 12. l. vor dem. p. 171. l. 25. del. da. p. 17[illegible]. l. 18. l. derſelben. l. 29. l. und noch. l. ult. l. ja. p. 173 l. 5. l. ſelber. l. 6. l. ſeynd ja ſelbige p. 181. l. 26. jener ihre freye. l. ult. l. ihnen ſolche. p. 182. [illegible]. 2. l. als eine. p. 185. l. 25. l. regali. p. 187. l. ult. l. unbillig. p. 188. l. 24 l. eingeſchrenckes. p. 189. l. 2. l. oder den. l. 13. l. ſolche nach. p. 189. l. 21. l. wie eine Fauſt auf. p. 192. l. 7. l. nicht einen Pfennig werth. l. 26. l. ihn. p. 194. l. 11. l. groſſer. l. 12. l. Arten betrachtet werden l. 22. l. oder. p. 196. l. 16. Æquitätſtadt. p. 197. l. 13. l. nichts. lin. penult. l. wenn er. p. 198. l. 12. l. Ehre gantz nicht. p. 199. l. 20. l. unächter Obrigkeit. p. 201. l. 13. adde iſt hingegen. l. 17. l. vor ihrer. p. 204. in not. l. r. ſ. l. Schrad. p. 206. l. 9. l. vor ungewiſſe, gewiſſe. p. 207. l. 11. l. von. p. 217. l. 2. l. dermahligen. p. 231. l. 9. l. mit nein. del. ja. p. 236. l. 21. l. dieſer. p. 241. in not. lit. e. l. Heremontan. p. 242. l. 25. l. aber dieſes ſeynd. p. 247. lit. m. in not. l. Caranza. p. 249. l. 28. l. eine ungerechte Gewalt. p. 270. l. 7. l. faſt. p. 279. l. pen. l. ſonſt nicht gewohnet. p. 284. l. 11. l. dieſe. p. 286. in not. l. Fürſtl. Macht-Kunſt. p. 291. l. 25. l. ſo offt es ihnen nur. p. 299. l. 4. l. retundiren. p. 301. l. 9. l. nicht gar zu. p. 302. l. 24. l. affirmativa. p. 306. l. 7. l. æterna autoritas eſſe non tantum videatur, ſed & revera eſſe debeat. p. 311. l. 7. l. oder. p. 327. l. 4. l. vor nach, im. p. 336. l. 3. l. widerſprechen. p. 344. in not. lit. m. l. vindiciar. p. 354. l. 9. l. wollen. p. 357. l. 18. l. Enderung. p. 358. l. 6. l. verträglich. l. 7. gnüglich. p. 359. l. 5. l. Conſenſus. p. 367. l. 23. l. Capital. p. 382. in not. lit. e. l. V. & Faſtos Carolinos. p. 382. l. 11. l. aber zu gedencken. ibid. l. 16. l. M. geſetzet wird. l. 25. theils vorhin. p. 392. l. 26. l. das ſich. p. 412. l. 12. l. erſchallen.